



BARCLAYS BANK PLC

(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)

RSSP BASISPROSPEKT A

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") im Rahmen eines Programms zur Begebung von strukturierten Wertpapieren (das "**Programm**"), unter dem Aktien- und Indexbezogene Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") begeben werden können. RSSP bezeichnet das *Retail Structured Securities Programme* unter dem mehrere Basisprospekte für die Begebung strukturierter Wertpapiere an Privatkunden zusammengefasst sind. Die Wertpapiere werden von Barclays Bank PLC (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**") nach deutschem oder schweizerischem Recht begeben und entweder als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") bezeichnet. Wertpapiere nach deutschem Recht werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begeben, nach schweizerischem Recht begebene Wertpapiere werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben. Barclays PLC und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen die "**Gruppe**" und die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften werden zusammen als die "**Bankengruppe**" oder "**Barclays**" bezeichnet.

Dieser Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**").

Die Billigung dieses Basisprospektes wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde (die "**Zuständige Behörde**") in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") beantragt. Die BaFin prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpPG. Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart und/oder der Luxemburger Wertpapierbörse und/oder deren Einbeziehung zum Handel im börsenregulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard bzw. Zertifikate Premium) und/oder der Luxemburger Wertpapierbörse (Euro MTF) und/oder an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (EUWAX) und/oder an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange ("**SIX**")) im Hauptsegment der SIX oder der Plattform von SIX Structured Products Exchange AG, kann beantragt werden. Die jeweiligen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") können auch vorsehen, dass Wertpapiere gar nicht oder an einer anderen Börse notiert werden.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, dass diese den Zuständigen Behörden in Österreich, den Niederlanden und Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem deutschen Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde. Die Emittentin kann in der Zukunft auch beantragen, dass die BaFin den Zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine solche Bescheinigung zukommen lässt.

Barclays Bank PLC

25. Juli 2017

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG.....	14
SUMMARY 90	
RISIKOFAKTOREN	155
FAKTOREN, DIE AUSWIRKUNGEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN ZUR ERFÜLLUNG IHRER VERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN HABEN KÖNNEN.....	156
1. Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, und dem Status der Wertpapiere	156
2. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Falle eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls einer Bank oder Wertpapierfirma der Gruppe können sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.....	176
3. Eine Herabstufung des von einer Kredit-Ratingagentur erteilten Kredit-Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Kredit-Rating-Herabstufungen können sich u. a. aufgrund Änderungen der von den Kredit-Ratingagenturen verwendeten Ratingmethoden ergeben.....	180
FAKTOREN, DIE FÜR DIE ZWECKE DER BEWERTUNG VON MARKTRISIKEN IM HINBLICK AUF DIE WERTPAPIERE VON BEDEUTUNG SIND	180
4. Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung der Wertpapiere	180
5. Risiken im Zusammenhang mit der Liquidität der Wertpapiere	183
6. Risiken im Zusammenhang mit der Berechnung der Zinsen, der Kapitalbeträge oder der Lieferungswerte unter den Wertpapieren.....	185
7. Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die an einen oder mehrere Basiswert(e) gekoppelt sind.....	189
8. Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich eines "Autocalls") oder einer Anpassung der Wertpapiere	191
9. Risiken im Zusammenhang mit bestimmten anderen Besonderheiten und Bedingungen der Wertpapiere, einschließlich des Ermessens, der Ersetzung der Emittentin und der Anpassungen	195
10. Risiken im Hinblick auf ausländische Währungen.....	198
11. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren die mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert(e) verbunden sind.....	199
12. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die an Aktienindizes als Basiswert(e) gekoppelt sind	203
13. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren die an Dividenden von Aktien gekoppelt sind, die in einem Aktienindex enthalten sind, bei dem es sich um einen Dividendenindex handelt	205
14. Risiken im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin	205

15.	Risiken im Zusammenhang mit der Reform des LIBOR, des EURIBOR und anderen Zinsindizes sowie Eigenkapital-, Rohstoff- und Währungskursindizes als "Benchmarks" (Bezugswerte).....	207
16.	Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung.....	208
17.	Risiken im Zusammenhang mit Interessenskonflikten.....	213
	WICHTIGE INFORMATIONEN	215
	PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN.....	219
	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	222
	INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	228
	Die Bank und die Gruppe	228
	Übernahmen, Veräußerungen und jüngste Entwicklungen	229
	Rechtsstreitigkeiten	230
	Allgemeines.....	247
	Directors	247
	Potenzielle Interessenkonflikte	249
	Mitarbeiter	249
	Abschlussprüfer	249
	BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE.....	250
	Allgemeines und Überblick.....	250
	<i>Anwendbares Recht.....</i>	<i>251</i>
	<i>Form, Verwahrung und Übertragung.....</i>	<i>251</i>
	<i>US-steuerrechtliche Besonderheiten</i>	<i>251</i>
	<i>Clearing.....</i>	<i>251</i>
	<i>Währung</i>	<i>251</i>
	<i>Art und Klasse.....</i>	<i>252</i>
	<i>Status und Rang</i>	<i>252</i>
	<i>Funktionsweise der Wertpapiere.....</i>	<i>252</i>
	An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere	257
	<i>Zinsprofile.....</i>	<i>257</i>
	(1) <i>Festbetrag</i>	<i>257</i>
	(2) <i>Festzinssatz</i>	<i>258</i>
	(3) <i>Variable Zinssatzfestsetzung</i>	<i>258</i>
	(4) <i>Schneeball.....</i>	<i>258</i>
	(5) <i>Phoenix ohne Memory.....</i>	<i>259</i>
	(6) <i>Phoenix mit Memory</i>	<i>259</i>
	(7) <i>Phoenix One Touch – Täglich.....</i>	<i>260</i>
	(8) <i>Phoenix One Touch – Fortlaufend.....</i>	<i>261</i>
	(9) <i>Phoenix No Touch – Täglich.....</i>	<i>261</i>

(10) <i>Phoenix No Touch – Fortlaufend</i>	262
(11) <i>Range Accrual</i>	262
Rückzahlungsprofile	263
Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere	263
Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)	263
Emittentenkündigung	264
Nennbetragskündigungsereignis	264
Rückzahlung bei planmäßiger Fälligkeit der Wertpapiere	264
(1) <i>Vanilla</i>	265
(2) <i>Put Spread</i>	266
(3) <i>Europäische Barriere</i>	267
(4) <i>Amerikanische Barriere</i>	267
(5) <i>Call</i>	269
(6) <i>Bulle-Bär Europäische Barriere</i>	270
(7) <i>Bulle-Bär Amerikanische Barriere</i>	271
An den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere	272
Zinsprofile	272
(1) <i>Festbetrag</i>	273
(2) <i>Festzinssatz</i>	273
(3) <i>Variable Zinssatzfestsetzung</i>	273
(4) <i>Schneeball – Worst of</i>	274
(5) <i>Phoenix ohne Memory – Worst of</i>	274
(6) <i>Phoenix mit Memory – Worst of</i>	275
(7) <i>Phoenix One Touch – Täglich – Worst of</i>	275
(8) <i>Phoenix One Touch – Fortlaufend – Worst of</i>	276
(9) <i>Phoenix No Touch – Täglich – Worst of</i>	277
(10) <i>Phoenix No Touch – Fortlaufend – Worst of</i>	277
(11) <i>Range Accrual – Worst of</i>	278
Rückzahlungsprofile	279
Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere	279
Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)	279
Emittentenkündigung	279
Nennbetragskündigungsereignis	280
Rückzahlung bei planmäßiger Fälligkeit der Wertpapiere	280
(1) <i>Vanilla – Worst of</i>	280
(2) <i>Put Spread – Worst of</i>	281
(3) <i>Europäische Barriere – Worst of</i>	282

(4) Amerikanische Barriere – Worst of.....	283
(5) Call – Worst of.....	285
(6) Bulle-Bär - Europäische Barriere – Worst of.....	286
(7) Bulle-Bär - Amerikanische Barriere – Worst of.....	287
Berechnung des Anfangspreises und des Finalen Bewertungspreises	289
Anfangspreis.....	289
Finaler Bewertungspreis	289
WERTPAPIERBEDINGUNGEN	291
TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES	291
ABSCHNITT A - BEDINGUNGEN BEZOGEN AUF ZINS- UND RÜCKZAHLUNGEN ("AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN")	A-1
SECTION A - CONDITIONS RELATING TO INTEREST AND REDEMPTION PAYMENTS ("PAYOFF CONDITIONS")	A-1
1. Zinsen, Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall) und Finale Rückzahlung.....	A-1
1. Interest, Specified Early Redemption (Autocall) and Final Redemption.....	A-1
Teil I: An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere.....	A-1
Part I: Single Underlying Asset Linked Securities	A-1
1.1 Zinsen.....	A-4
1.1 Interest.....	A-4
1.1.1 Festbetrag.....	A-4
1.1.1 Fixed Amount.....	A-4
1.1.2 Festzinssatz.....	A-5
1.1.2 Fixed Interest.....	A-5
1.1.3 Variable Zinssatzfestsetzung.....	A-6
1.1.3 Floating Rate Determination	A-6
1.1.4 Schneeball	A-17
1.1.4 Snowball	A-17
1.1.5 Phoenix ohne Memory.....	A-18
1.1.5 Phoenix Without Memory.....	A-18
1.1.6 Phoenix mit Memory.....	A-19
1.1.6 Phoenix With Memory.....	A-19
1.1.7 Phoenix One Touch – Täglich.....	A-20
1.1.7 Phoenix One Touch – Daily.....	A-20
1.1.8 Phoenix One Touch – Fortlaufend.....	A-22
1.1.8 Phoenix One Touch – Continuous	A-22
1.1.9 Phoenix No Touch – Täglich.....	A-23
1.1.9 Phoenix No Touch – Daily.....	A-23

	<i>1.1.10 Phoenix No Touch – Fortlaufend</i>	A-24
	<i>1.1.10 Phoenix No Touch – Continuous</i>	A-24
	<i>1.1.11 Range Accrual</i>	A-26
	<i>1.1.11 Range Accrual</i>	A-26
1.2	Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall).....	A-27
1.2	Specified Early Redemption (Autocall).....	A-27
	<i>1.2.1 Definitionen</i>	A-28
	<i>1.2.1 Definitions</i>	A-28
	<i>1.2.2 Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag</i>	A-28
	<i>1.2.2 Specified Early Cash Settlement Amount</i>	A-28
1.3	Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung.....	A-29
1.3	Early Redemption following an Issuer's Call.....	A-29
1.4	Finale Rückzahlung.....	A-29
1.4	Final Redemption.....	A-29
	<i>1.4.1 Vanilla</i>	A-29
	<i>1.4.1 Vanilla</i>	A-29
	<i>1.4.2 Put Spread</i>	A-32
	<i>1.4.2 Put Spread</i>	A-32
	<i>1.4.3 Europäische Barriere</i>	A-36
	<i>1.4.3 European Barrier</i>	A-36
	<i>1.4.4 Amerikanische Barriere</i>	A-39
	<i>1.4.4 American Barrier</i>	A-39
	<i>1.4.5 Call</i>	A-44
	<i>1.4.5 Call</i>	A-44
	<i>1.4.6 Bulle-Bär - Europäische Barriere</i>	A-48
	<i>1.4.6 Bull-Bear – European Barrier</i>	A-48
	<i>1.4.7 Bulle-Bär – Amerikanische Barriere</i>	A-52
	<i>1.4.7 Bull-Bear – American Barrier</i>	A-52
Teil II:	An den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere	A-57
Part II:	Worst of Underlying Assets Linked Securities	A-57
1.1	Zinsen.....	A-61
1.1	Interest.....	A-61
	<i>1.1.1 Festbetrag</i>	A-61
	<i>1.1.1 Fixed Amount</i>	A-61
	<i>1.1.2 Festzinssatz</i>	A-61
	<i>1.1.2 Fixed Interest</i>	A-61
	<i>1.1.3 Variable Zinssatzfestsetzung</i>	A-63

1.1.3	<i>Floating Rate Determination</i>	A-63
1.1.4	<i>Schneeball – Worst of</i>	A-73
1.1.4	<i>Snowball – Worst of</i>	A-73
1.1.5	<i>Phoenix ohne Memory – Worst of</i>	A-74
1.1.5	<i>Phoenix Without Memory – Worst of</i>	A-74
1.1.6	<i>Phoenix mit Memory – Worst of</i>	A-76
1.1.6	<i>Phoenix With Memory – Worst of</i>	A-76
1.1.7	<i>Phoenix One Touch – Täglich – Worst of</i>	A-77
1.1.7	<i>Phoenix One Touch – Daily – Worst of</i>	A-77
1.1.8	<i>Phoenix One Touch – Fortlaufend – Worst of</i>	A-78
1.1.8	<i>Phoenix One Touch – Continuous – Worst of</i>	A-78
1.1.9	<i>Phoenix No Touch – Täglich – Worst of</i>	A-80
1.1.9	<i>Phoenix No Touch – Daily – Worst of</i>	A-80
1.1.10	<i>Phoenix No Touch – Fortlaufend – Worst of</i>	A-81
1.1.10	<i>Phoenix No Touch – Continuous – Worst of</i>	A-81
1.1.11	<i>Range Accrual – Worst of</i>	A-83
1.1.11	<i>Range Accrual – Worst of</i>	A-83
1.2	Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall) – Worst of	A-84
1.2	Specified Early Redemption (Autocall) – Worst of	A-84
1.2.1	<i>Definitionen</i>	A-85
1.2.1	<i>Definitions</i>	A-85
1.2.2	<i>Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag</i>	A-85
1.2.2	<i>Specified Early Cash Settlement Amount</i>	A-85
1.3	Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung	A-85
1.3	Early Redemption following an Issuer's Call	A-85
1.4	Finale Rückzahlung	A-86
1.4	Final Redemption	A-86
1.4.1	<i>Vanilla – Worst of</i>	A-86
1.4.1	<i>Vanilla – Worst of</i>	A-86
1.4.2	<i>Put Spread – Worst of</i>	A-90
1.4.2	<i>Put Spread – Worst of</i>	A-90
1.4.3	<i>Europäische Barriere – Worst of</i>	A-94
1.4.3	<i>European Barrier – Worst of</i>	A-94
1.4.4	<i>Amerikanische Barriere – Worst of</i>	A-98
1.4.4	<i>American Barrier – Worst of</i>	A-98
1.4.5	<i>Call – Worst of</i>	A-104
1.4.5	<i>Call – Worst of</i>	A-104

	<i>1.4.6 Bulle-Bär - Europäische Barriere – Worst of</i>	A-108
	<i>1.4.6 Bull-Bear – European Barrier – Worst of</i>	A-108
	<i>1.4.7 Bulle-Bär – Amerikanische Barriere – Worst of</i>	A-113
	<i>1.4.7 Bull-Bear – American Barrier – Worst of</i>	A-113
2.	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG	A-118
2.	EARLY REDEMPTION	A-118
2.1	Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses.....	A-118
2.1	Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event	A-118
2.2	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis	A-119
2.2	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	A-119
2.3	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit.....	A-120
2.3	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability.....	A-120
	ABSCHNITT B - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER DIE AKTIE, AN DIE DIE WERTPAPIERE GEKOPPELT SIND ("AKTIEN- UND INDEXBEZOGENE BEDINGUNGEN")	B-1
	SECTION B - CONDITIONS RELATING TO THE INDEX OR SHARE TO WHICH THE SECURITIES ARE LINKED ("EQUITY AND INDEX LINKED CONDITIONS")	B-1
1.	ÄNDERUNG, EINSTELLUNG, STÖRUNG ODER ANPASSUNG DES INDEX	B-1
1.	INDEX MODIFICATION, CANCELLATION, DISRUPTION OR ADJUSTMENT EVENT	B-1
1.1	Indexanpassungsereignisse.....	B-1
1.1	Index Adjustment Events	B-1
1.2	Indexsponsornachfolger oder Ersetzung des Index mit im Wesentlichen gleicher Berechnung.....	B-2
1.2	Successor Index Sponsor or Substitution of Index with substantially similar calculation	B-2
1.3	Indexkorrektur	B-2
1.3	Correction of an Index.....	B-2
1.4	Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung.....	B-3
1.4	Manifest Error in Index Calculation.....	B-3
2.	AKTIENANPASSUNGEN ODER STÖRUNGEN	B-4
2.	SHARE ADJUSTMENTS OR DISRUPTIONS	B-4
2.1	Anpassungsereignis	B-4
2.1	Potential Adjustment Events	B-4
2.2	Fusionsereignisse, Verstaatlichung, Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Delisting und Übernahmeangebote	B-5

2.2	Merger Events, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offers	B-5
2.3	Austausch von Aktien	B-5
2.3	Substitution of Shares.....	B-5
3.	AUSWIRKUNGEN VON STÖRUNGSTAGEN	B-8
3.	CONSEQUENCES OF DISRUPTED DAYS.....	B-8
3.1	Bewertungstage	B-8
3.1	Valuation Dates	B-8
3.2	Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage	B-10
3.2	Averaging Dates and Lookback Dates	B-10
4.	ANPASSUNGEN	B-13
4.	ADJUSTMENTS	B-13
5.	DEISENSTÖRUNG	B-14
5.	FX DISRUPTION EVENT.....	B-14
6.	ORTSBEZOGENE STEUERN UND KOSTEN.....	B-15
6.	LOCAL JURISDICTION TAXES AND EXPENSES	B-15
7.	MITTEILUNG VON ANPASSUNGEN.....	B-16
7.	NOTICE OF ADJUSTMENTS.....	B-16
8.	BESTIMMUNGEN FÜR HINTERLEGUNGSSCHEINE (DEPOSITORY RECEIPTS).....	B-16
8.	DEPOSITORY RECEIPT PROVISIONS.....	B-16
8.1	Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine.....	B-16
8.1	Partial Look-through Depository Receipt Provisions.....	B-16
8.2	Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine.....	B-22
8.2	Full Look-through Depository Receipt Provisions.....	B-22
	ABSCHNITT C – BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF ALLE ANDEREN ASPEKTE DER WERTPAPIERE ("ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN").....	C-1
	SECTION C – CONDITIONS RELATING TO ALL OTHER ASPECTS OF THE SECURITIES ("ADDITIONAL CONDITIONS").....	C-1
1.	FORM.....	C-1
1.	FORM.....	C-1
1.1	Form der Wertpapiere	C-1
1.1	Form of Securities	C-1
1.2	Globalurkunde.....	C-1
1.2	Global Security.....	C-1
1.3	Nennbetrag und Anzahl.....	C-2
1.3	Denomination and Number	C-2
1.4	Mindesthandelsbetrag.....	C-3
1.4	Minimum Tradable Amount.....	C-3

2.	STATUS	C-3
2.	STATUS	C-3
3.	BERECHNUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNG.....	C-3
3.	CALCULATIONS AND PUBLICATION.....	C-3
3.1	Rundungen.....	C-3
3.1	Rounding.....	C-3
3.2	Festlegung und Veröffentlichung von Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung.....	C-3
3.2	Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement.....	C-3
3.3	Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere.....	C-4
3.3	Calculations in respect of Securities.....	C-4
3.4	Geschäftstagekonvention.....	C-4
3.4	Business Day Convention.....	C-4
4.	ZAHLUNGEN UND LIEFERUNGEN	C-5
4.	PAYMENTS AND DELIVERIES	C-5
4.1	Zahlungen auf die Wertpapiere	C-5
4.1	Payments on the Securities.....	C-5
4.2	Bezugnahmen auf Kapital und Zins	C-6
4.2	Reference to Principal and Interest.....	C-6
4.3	Hinterlegung zahlbarer Beträge.....	C-6
4.3	Depositing of Amounts Due.....	C-6
4.4	Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen	C-6
4.4	Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement.....	C-6
4.5	Zahlungen an Geschäftstagen.....	C-7
4.5	Payments on Business Days	C-7
5.	ABRECHNUNG	C-7
5.	SETTLEMENT	C-7
5.1	Physische Abrechnung durch Lieferung des Lieferungswertes.....	C-7
5.1	Physical Settlement by Delivery of the Entitlement.....	C-7
5.2	Abrechnungsbedingungen	C-10
5.2	Conditions to Settlement	C-10
5.3	Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung	C-10
5.3	Postponement of Payments and Settlement.....	C-10
6.	KÜNDIGUNGSGRÜNDE	C-11
6.	EVENTS OF DEFAULT	C-11
7.	BEAUFTRAGTE STELLEN	C-12
7.	AGENTS.....	C-12

7.1	Ernennung von Beauftragten Stellen.....	C-12
7.1	Appointment of Agents	C-12
7.2	Festlegungen der Berechnungsstelle	C-13
7.2	Determinations by the Determination Agent.....	C-13
8.	STEUERN	C-13
8.	TAXATION	C-13
9.	VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG	C-15
9.	PRESENTATION PERIODS, PRESCRIPTION.....	C-15
10.	MITTEILUNGEN	C-15
10.	NOTICES	C-15
10.1	An die Wertpapierinhaber	C-15
10.1	To Holders.....	C-15
10.2	An die Emittentin und die Beauftragten Stellen.....	C-15
10.2	To the Issuer and the Agents	C-15
11.	SCHULDNERERSETZUNG	C-16
11.	SUBSTITUTION	C-16
12.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	C-18
12.	FINAL CLAUSES	C-18
13.	ANPASSUNGEN	C-18
13.	MODIFICATIONS	C-18
14.	BEGEBUNG WEITERER WERTPAPIERE.....	C-20
14.	FURTHER ISSUES.....	C-20
15.	ERWERB UND ENTWERTUNG	C-20
15.	PURCHASES AND CANCELLATIONS	C-20
	SCHWEIZER ANHANG.....	C-21
	SWISS ANNEX.....	C-21
1.	FORM UND ÜBERTRAGUNG.....	C-21
1.	FORM AND TRANSFER.....	C-21
1.1	Form der Wertpapiere	C-21
1.1	Form of Securities	C-21
1.2	Globalurkunde	C-21
1.2	Global Security.....	C-21
1.3	Wertrechte	C-21
1.3	Uncertificated Securities	C-21
2.	VERTRAGLICHES ANERKENNTNIS DES BAIL-IN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE, DIE SCHWEIZERISCHEM RECHT UNTERLIEGEN	C-22
2.	CONTRACTUAL ACKNOWLEDGEMENT OF BAIL-IN IN RESPECT OF SECURITIES GOVERNED BY SWISS LAW	C-22

3.	ZAHLUNGEN UND LIEFERUNGEN	C-24
3.	PAYMENTS AND DELIVERIES	C-24
4.	VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG	C-25
4.	PRESENTATION PERIODS, PRESCRIPTION.....	C-25
5.	MITTEILUNGEN	C-25
5.	NOTICES	C-25
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	C-25
6.	FINAL CLAUSES	C-25
	ABSCHNITT D – AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE DEFINITIONEN (DIE "DEFINITIONEN")	D-1
	SECTION D – DEFINITIONS THAT WILL APPLY TO THE SECURITIES (THE "DEFINITIONS").....	D-1
1.	DEFINITIONEN	D-1
1.	DEFINITIONS.....	D-1
2.	INTERPRETATION.....	D-40
2.	INTERPRETATION.....	D-40
	ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	294
	MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	295
	TEIL A/PART A	297
	<i>Regelungen bezogen auf die Wertpapiere</i>	<i>297</i>
	<i>Provisions relating to the Securities</i>	<i>297</i>
	<i>Abschnitt A der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen).....</i>	<i>297</i>
	<i>Section A of the Conditions (Payoff Conditions)</i>	<i>297</i>
	<i>Bedingungen bezogen auf die Verzinsung</i>	<i>298</i>
	<i>Provisions relating to interest.....</i>	<i>298</i>
	<i>Bedingungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung</i>	<i>303</i>
	<i>Provisions relating to Specified Early Redemption</i>	<i>303</i>
	<i>Bedingungen zur Finalen Rückzahlung</i>	<i>305</i>
	<i>Provisions relating to Final Redemption.....</i>	<i>305</i>
	<i>Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung.....</i>	<i>309</i>
	<i>Provisions relating to Early Redemption.....</i>	<i>309</i>
	<i>Abschnitt B der Bedingungen (Aktien- und Indexbezogene Bedingungen)</i>	<i>309</i>
	<i>Section B of the Conditions (Equity and Index Linked Conditions)</i>	<i>309</i>
	<i>Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen)</i>	<i>314</i>
	<i>Section C of the Conditions (Additional Conditions)</i>	<i>314</i>
	<i>Abschnitt D der Bedingungen (Definitionen)</i>	<i>317</i>
	<i>Section D of the Conditions (Definitions)</i>	<i>317</i>
	TEIL B	321

1.	<i>Börsenzulassung und Zulassung zum Handel</i>	321
2.	<i>Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind</i>	321
3.	<i>Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten</i>	321
4.	<i>Wertentwicklung des Basiswertes</i>	321
5.	<i>Angaben zur Abwicklung</i>	322
6.	<i>Vertrieb</i>	322
7.	<i>Bedingungen des Angebots</i>	323
	[ZUSAMMENFASSUNG]	327
	BESTEUERUNG	328
	Allgemeine steuerliche Informationen	328
1.	Besteuerung im Vereinigten Königreich	328
2.	Besteuerung in Deutschland	332
3.	Besteuerung in Österreich	336
4.	Besteuerung in den Niederlanden	339
5.	Besteuerung in Luxemburg	340
6.	Besteuerung in den USA von Nicht-US-Inhabern	341
7.	Besteuerung in der Schweiz	345
	ERWERB UND VERKAUF	348
1.	Europäischer Wirtschaftsraum	348
2.	USA	350
3.	Vereinigtes Königreich	352
4.	Schweiz	352
5.	Allgemein	352
	EMITTENTIN	354
	UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

Die nachstehenden Informationen stellen eine Zusammenfassung des Basisprospektes dar. Einige Bestimmungen dieser Zusammenfassung sind in Klammern gesetzt. Diese Informationen werden für eine konkrete Serie von Wertpapieren noch vervollständigt bzw. bei Irrelevanz gestrichen; die vervollständigte Zusammenfassung zu dieser Serie von Wertpapieren wird den Endgültigen Bedingungen beigelegt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Pflichtangaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "Entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Einleitung und Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere (die "Wertpapiere") auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich durch Verweis einbezogener Informationen, und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt und der betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>

A.2	<p>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes bei einem späteren Weiterverkauf oder einer späteren endgültigen Platzierung. Hinweis auf den Angebotszeitraum und Zustimmungserfordernisse im Hinblick auf einen späteren Weiterverkauf oder eine spätere endgültige Platzierung und Warnhinweis</p>	<p>[Entfällt. Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospektes für eine spätere Weiterveräußerung nicht zu.]</p> <p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen durch den Finanzintermediär bzw. die Finanzintermediäre im Zusammenhang mit einem Angebot von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von dem Erfordernis zur Veröffentlichung eines Prospektes im Rahmen der Prospektrichtlinie gilt (ein "Öffentliches Angebot"), während der Angebotsfrist, vorbehaltlich aller in nachstehender Tabelle aufgeführter Bedingungen zu:</p> <table border="1" data-bbox="715 640 1355 1939"> <tr> <td data-bbox="715 640 1034 790"> <p>"Zugelassene(r) Anbieter"</p> </td> <td data-bbox="1038 640 1355 790"> <p><i>[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre]</i></p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="715 797 1034 1061"> <p><i>[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:</i></p> </td> <td data-bbox="1038 797 1355 1061"> <p>[•]</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="715 1068 1034 1240"> <p>Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:</p> </td> <td data-bbox="1038 1068 1355 1240"> <p>[•]</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="715 1247 1034 1451"> <p>Mitgliedsstaat(en) für den/die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:</p> </td> <td data-bbox="1038 1247 1355 1451"> <p>[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="715 1458 1034 1879"> <p>Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter:</p> </td> <td data-bbox="1038 1458 1355 1879"> <p>[1.] Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss/müssen zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="715 1886 1034 1939"> </td> <td data-bbox="1038 1886 1355 1939"> <p>[2. [•]]</p> </td> </tr> </table>	<p>"Zugelassene(r) Anbieter"</p>	<p><i>[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre]</i></p>	<p><i>[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:</i></p>	<p>[•]</p>	<p>Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:</p>	<p>[•]</p>	<p>Mitgliedsstaat(en) für den/die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:</p>	<p>[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]</p>	<p>Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter:</p>	<p>[1.] Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss/müssen zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein.</p>		<p>[2. [•]]</p>
<p>"Zugelassene(r) Anbieter"</p>	<p><i>[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre]</i></p>													
<p><i>[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:</i></p>	<p>[•]</p>													
<p>Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:</p>	<p>[•]</p>													
<p>Mitgliedsstaat(en) für den/die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:</p>	<p>[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]</p>													
<p>Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter:</p>	<p>[1.] Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss/müssen zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein.</p>													
	<p>[2. [•]]</p>													

		<p>[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospektes kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern ihre Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern, und/oder (iii) Bedingungen streichen oder hinzufügen und wenn sie dies tut, werden die entsprechenden Informationen auf [Internetseite] veröffentlicht.]</p> <p>Der Zugelassene Anbieter informiert über die Bedingungen eines Angebotes durch einen Zugelassenen Anbieter zum Zeitpunkt dieses Angebotes.]</p>
Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma Barclays Bank PLC (die " Emittentin "). Der kommerzielle Name der Emittentin lautet Barclays.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Emittentin ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete und in England und Wales eingetragene Aktiengesellschaft (<i>public limited company</i>). Sie wurde am 7. August 1925 nach dem <i>Colonial Bank Act 1925</i> gegründet und am 4. Oktober 1971 als <i>company limited by shares</i> nach dem <i>Companies Act 1948 to 1967</i> eingetragen. Gemäß dem <i>Barclays Bank Act 1984</i> erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Emittentin als <i>public limited company</i> .
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen die Emittentin tätig ist, auswirken	<p>Die Geschäftstätigkeit und Erträge der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen die "Bankengruppe" oder "Barclays") können durch steuerliche oder andere Vorschriften oder sonstige Maßnahmen verschiedener Regierungs- und Aufsichtsbehörden u. a. im Vereinigten Königreich, der EU und den USA, die jeweils Änderungen unterliegen, beeinflusst werden. Die aufsichtsrechtliche Antwort auf die Finanzkrise hat zu ganz erheblichen aufsichtsrechtlichen Änderungen im Vereinigten Königreich, der EU, den USA und anderen Ländern, in denen die Bankengruppe tätig ist, geführt und wird dort auch weiterhin erhebliche Änderungen nach sich ziehen. Unter anderem hat sie (i) zu einem bestimmteren Eingreifen der Behörden in vielen Jurisdiktionen geführt und (ii) Kapital- und Liquiditätsanforderungen erhöht (z. B. gemäß der vierten Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV)). Künftige aufsichtsrechtliche Änderungen könnten zu einer Einschränkung des Geschäftsbetriebs der Bankengruppe, einer Verpflichtung zu bestimmten Kreditgeschäften und sonstigen erheblichen Compliance-Kosten führen.</p> <p>Zu den bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in der die Emittentin tätig ist, auswirken, gehören:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • anhaltende Kontrollen des Bankenwesens durch Politik und Aufsichtsbehörden, was eine verstärkte bzw. veränderte Regulierung zur Folge hat, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Sektor haben wird; • allgemeine Änderungen bei den aufsichtsrechtlichen Vorschriften, z. B. aufsichtsrechtliche Regeln im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen und Regeln, die für Finanzstabilität sorgen und den Anlegerschutz erhöhen sollen; • der <i>U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act</i>, der weitreichende aufsichtsrechtliche Reformen vorsieht (einschließlich Einschränkungen beim Eigenhandel und bei fondsbezogenen Tätigkeiten (sog. "Volcker-Regel")); • Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (<i>Independent Commission on Banking</i>), dass (i) das Privatkundengeschäft (<i>Retailbanking</i>) einer britischen Bank oder Bausparkasse im Vereinigten Königreich und Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") auf ein rechtlich anderes, betrieblich abgegrenztes und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen ausgegliedert werden sollte (sog. "Ring-Fencing"); und (ii) die Fähigkeit zur Verlustabsorption von Banken, für die ein Ring-Fencing besteht, und systemrelevanten Banken mit Sitz im Vereinigten Königreich (wie der Emittentin) auf ein Niveau erhöht werden sollte, das die Vorschläge von Basel III übersteigt; • Ermittlungen des britischen <i>Office of Fair Trading</i> bezüglich der Interchange-Gebührensätze bei Kredit- und Debitkarten von Visa and MasterCard, die Auswirkungen auf die Verbraucherkreditwirtschaft haben können; • Ermittlungen durch Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich, in der EU und in den USA zu den Einreichungen der Emittentin und anderer Panel-Mitglieder an die für die Festlegung verschiedener Interbankensätze wie den London Interbank Offered Rate ("LIBOR") und den Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR") zuständigen Gremien; und • Änderungen in der Wettbewerbs- und Preispolitik.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	Die Bankengruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister.

		Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die "Gruppe") ist die Endholdinggesellschaft der Bankengruppe.																																	
B.9	Gewinnprognose oder -schätzung	Entfällt; die Emittentin hat sich entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung abzugeben.																																	
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen	Entfällt; der Bestätigungsvermerk bezüglich der historischen Finanzinformationen enthält keine derartigen Beschränkungen.																																	
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin für die zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015 endenden Jahre.</p> <p>Die folgenden Finanzinformationen sind dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2016 bzw. zum 31. Dezember 2015 endende Jahr entnommen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Zum 31.12.2016 GBP Mio.</th> <th>Zum 31.12.2015 GBP Mio.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamte Aktiva</td> <td>1.213.955</td> <td>1.120.727</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Banken</td> <td>43.634</td> <td>41.829</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>392.783</td> <td>399.217</td> </tr> <tr> <td>Einlagen von Banken</td> <td>48.214</td> <td>47.080</td> </tr> <tr> <td>Kundenforderungen</td> <td>424.703</td> <td>418.307</td> </tr> <tr> <td>Gesamtes Eigenkapital</td> <td>70.955</td> <td>66.019</td> </tr> <tr> <td>Minderheitsbeteiligungen</td> <td>3.522</td> <td>1.914</td> </tr> <tr> <th></th> <th>Zum 31.12.2016 endendes Jahr</th> <th>Zum 31.12.2015 endendes Jahr</th> </tr> <tr> <td>Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</td> <td>4.383</td> <td>1.914</td> </tr> <tr> <td>Wertminderungsaufwand und andere Rückstellungen</td> <td>(2.373)</td> <td>(1.762)</td> </tr> </tbody> </table>		Zum 31.12.2016 GBP Mio.	Zum 31.12.2015 GBP Mio.	Gesamte Aktiva	1.213.955	1.120.727	Forderungen an Banken	43.634	41.829	Forderungen an Kunden	392.783	399.217	Einlagen von Banken	48.214	47.080	Kundenforderungen	424.703	418.307	Gesamtes Eigenkapital	70.955	66.019	Minderheitsbeteiligungen	3.522	1.914		Zum 31.12.2016 endendes Jahr	Zum 31.12.2015 endendes Jahr	Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	4.383	1.914	Wertminderungsaufwand und andere Rückstellungen	(2.373)	(1.762)
	Zum 31.12.2016 GBP Mio.	Zum 31.12.2015 GBP Mio.																																	
Gesamte Aktiva	1.213.955	1.120.727																																	
Forderungen an Banken	43.634	41.829																																	
Forderungen an Kunden	392.783	399.217																																	
Einlagen von Banken	48.214	47.080																																	
Kundenforderungen	424.703	418.307																																	
Gesamtes Eigenkapital	70.955	66.019																																	
Minderheitsbeteiligungen	3.522	1.914																																	
	Zum 31.12.2016 endendes Jahr	Zum 31.12.2015 endendes Jahr																																	
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	4.383	1.914																																	
Wertminderungsaufwand und andere Rückstellungen	(2.373)	(1.762)																																	
	Keine wesentliche Verschlechterung der	Entfällt. Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, nicht wesentlich																																	

	<p>Aussichten der Emittentin</p> <p>Keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe</p>	<p>verschlechtert.</p> <p>Entfällt. Es gab keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder Handelslage der Gruppe seit dem 31. März 2017.</p>
B.13	<p>Jüngste Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin im hohen Maße relevant sind</p>	<p>Die Betrugsbekämpfungsbehörde (<i>Serious Fraud Office</i>) erhebt im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung in 2008 Anklage gegen die Barclays PLC</p> <p>Am 20. Juni 2017 veröffentlichte die Barclays PLC Folgendes:</p> <p>Die Betrugsbekämpfungsbehörde (<i>Serious Fraud Office</i>, "SFO") klagt die Barclays PLC an, in zwei Fällen gemeinsam mit ehemaligen Führungskräften und Mitarbeitern der Barclays PLC durch falsche Angaben im Zusammenhang mit zwei Beratungsdienstleistungsverträgen (<i>Advisory Services Agreements</i>), die mit der Qatar Holding LLC im Juni und Oktober 2008 abgeschlossen worden sind, einen Betrug begangen zu haben und gegen Section 1-2 des Gesetzes gegen Betrug 2006 (<i>Fraud Act 2006</i>) sowie Section 1 (1) des Strafgesetzes von 1977 (<i>Criminal Law Act 1977</i>) verstoßen zu haben. Die SFO erhebt zudem in Bezug auf ein USD 3 Milliarden Darlehen das dem Staat Qatar im November 2008 gewährt worden ist, wegen rechtswidriger finanzieller Unterstützung, die gegen Section 151 (1) des Unternehmensgesetzes 1985 (<i>Companies Act 1985</i>) verstößt, Anklage gegen die Barclays PLC.</p> <p>Die Barclays PLC überprüft derzeit ihre Haltung gegenüber diesen Entwicklungen.</p> <p>Die Anklagen sind im Zusammenhang mit den Kapitalerhöhungen der Barclays PLC im Juni und November 2008 erhoben worden.</p> <p>Weiter Untersuchungen der Beratungsdienstleistungsverträgen werden von der britischen Finanzaufsichtsbehörde (<i>Financial Conduct Authority</i>), dem US-Justizministerium (<i>United States Department of Justice</i>) und der US-Wertpapieraufsicht (<i>United States Securities and Exchange Commission</i>) angestellt.</p> <p>Zudem haben die PCP Capital Partners LLP und die PCP International Finance Limited im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung im November 2008 eine Zivilrechtsklage gegen die Barclays Bank PLC erhoben, deren Abweisung die Barclays Bank PLC derzeit beantragt hat.</p>
B.14	<p>Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe</p>	<p>Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister.</p> <p>Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Bankengruppe.</p>

		Die Finanzlage der Emittentin ist abhängig von der Finanzlage ihrer Tochtergesellschaften. Im Übrigen ist die Emittentin nicht von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe abhängig.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Bankengruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister mit weitreichender internationaler Präsenz in Europa, den USA, Afrika und Asien im Privat- und Geschäftskundengeschäft, in den Bereichen Kreditkarten, Investmentbanking, Vermögensmanagement und Investmentmanagement tätig.
B.16	Beschreibung, ob an der Emittentin unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welche Art der Beherrschung vorliegt	Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften.
Abschnitt C - Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	<p>[Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht begeben. Es handelt sich bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden nach schweizerischem Recht begeben. Es handelt sich bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] um [Inhaberschuldverschreibungen] [Wertrechte, die in Form von Bucheffekten begeben werden].]</p> <p>Typisch ist allen Formen von [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten], dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbiefen nicht (wie z.B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrechte, Teilnahmerechte an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.</p> <p>Der Inhaber [einer Schuldverschreibung] [eines Zertifikates] hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit anwendbar) zum vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit[,] [und] [werden unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt] [und sind wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar].</p> <p>Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.</p> <p>Die Wertpapiere stellen übertragbare Verpflichtungen der Emittentin dar.</p>

Zentrale Merkmale der Wertpapiere

Zinsen: Die Höhe der auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen [ist fest.] [wird unter Bezugnahme auf einen [variablen] [festen] Zinssatz festgelegt.] [hängt vom Wert [des][der] [Stammaktie(n)][,][und] [[Aktienindex] [Aktienindizes]][,][und] [ADR[s]][,][und] [GDR[s]][,][und] [ETF[s]][,][und] [Genussschein[s][e]], auf den sich die Wertpapiere beziehen ([der][die] "**Basiswert[e]**") [wie in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben]), ab. In bestimmten Fällen werden keine Zinsen gezahlt.]

[Die Wertpapiere haben einen Berechnungsbetrag in Höhe von [dem Berechnungsbetrag] (der "**Berechnungsbetrag**") je Wertpapier.]

[Vorzeitige Rückzahlung]

[Einzufügen, wenn "Autocall" als "Anwendbar" festgelegt wurde: Die Wertpapiere werden vor ihrem Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern [der] [jeder] Basiswert an einem bestimmten Tag [aus einer Reihe von bestimmten Tagen] einem bestimmten Wert *entspricht oder diesen übersteigt* (die "**Autocall Barriere**"). Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine Barzahlung pro Wertpapier in Höhe von [dem Berechnungsbetrag] (der "**Berechnungsbetrag**") je Wertpapier.]

[Einzufügen, wenn "Emittentenkündigung" als "Anwendbar" festgelegt wurde: Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag nach einer entsprechenden Bekanntmachung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzuzahlen. Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine Barzahlung pro Wertpapier, in Höhe von [dem Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz] (der "**Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz**") multipliziert mit [dem Berechnungsbetrag] (der "**Berechnungsbetrag**").]

[Einzufügen, wenn "Nennbetragskündigungsereignis" als "Anwendbar" festgelegt wurde: [Darüber hinaus ist die Emittentin][Die Emittentin ist] berechtigt, die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn [der ausstehende Gesamtnennbetrag/die ausstehende Wertpapieranzahl] der Serie von Wertpapieren [den Nennbetragskündigungsschwellenwert] unterschreitet. Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine Barzahlung pro Wertpapier, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Kündigung festlegt.]

		<p>Endgültige Rückzahlung: Wurden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, so werden sie am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Anleger erhält entweder eine Barzahlung bzw. gegebenenfalls den Basiswert [mit der schlechtesten Entwicklung]. Beides wird entsprechend dem Wert [des][der] Basiswerte[s] [mit der schlechtesten Entwicklung] an einem bestimmten Tag oder bestimmten Tagen während der Laufzeit der Wertpapiere festgelegt, wie in den Endgültigen Bedingungen näher angegeben.</p> <p>Allgemeine Merkmale der Wertpapiere</p> <p>Form: Die Wertpapiere werden [in Form von Inhaberglobalurkunden][in Form von Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten] ausgegeben. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennung: Die Wertpapiere sind durch [ISIN: [●]] [WKN: [●]] [Valorennummer: [●]] [●] eindeutig gekennzeichnet.</p> <p>Berechnungsstelle: [Barclays Bank PLC] [●] (die "Berechnungsstelle") wird ernannt, die Berechnungen im Hinblick auf die Wertpapiere vorzunehmen.</p> <p>Anwendbares Recht: Die Wertpapiere unterliegen [deutschem] [schweizerischem] Recht.</p>
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in [Pfund Sterling][Euro][US Dollar][●] ausgegeben.
C.5	Beschreibung der Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Entfällt. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes sind die Wertpapiere frei übertragbar.</p> <p>Wertpapiere, die durch ein Clearing-System abgerechnet werden, werden gemäß den Verfahren und Regeln dieses Clearing-Systems übertragen. [Die Bedingungen der Wertpapiere sehen einen Mindesthandelsbetrag vor, der [bei Schuldverschreibungen: aus dem Nennbetrag und einem oder mehrerer Vielfacher davon] [bei Zertifikaten: aus einer bestimmten Anzahl von Zertifikaten] besteht. Ein Anleger, der auf seinem Konto bei dem entsprechenden Clearing System einen Betrag hält, der weniger als dieser Mindesthandelsbetrag ist, kann diesen nicht übertragen oder verkaufen.]</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte (einschließlich der Rangordnung der Wertpapiere und Beschränkungen dieser Rechte)	<p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin.</p> <p><u>Besteuerung</u></p> <p>Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder ihrer politischen Untergliederung) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.</p>

		<p><u>Folgen eines Zusätzlichen Störungsereignisses</u></p> <p>Wenn ein Zusätzliches Störungsereignis (soweit anwendbar zum Beispiel eine Gesetzesänderung, ein Währungsstörungsereignis, eine Außergewöhnliche Marktstörung oder ein Steuerereignis in Bezug auf die Emittentin oder ein bestimmtes anderes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder auf die Hedgingpositionen der Emittentin) eintritt, kann die Emittentin von der Berechnungsstelle fordern, die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere in angemessener Weise anzupassen oder die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen.</p> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit</u></p> <p>Die Emittentin kann die Wertpapiere, nach ihrer Wahl, vorzeitig zurückzahlen, wenn die Emittentin feststellt, dass ihre Verpflichtung aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit rechtswidrig werden wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus bestimmten Umständen.</p> <p><u>Kündigungsgründe</u></p> <p>Nach Eintritt bestimmter Ereignisse, z. B. wenn die Emittentin mit der Zahlung eines fälligen Betrages für eine festgelegte Anzahl von Tagen in Verzug ist, werden die Wertpapiere durch Kündigung des Anlegers fällig und auszahlbar.</p> <p><u>Vorlegungsfristen, Verjährung</u></p> <p>[Für Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen: Die Rechte auf Zahlung von Kapital und etwaiger Zinsen aus den Wertpapieren unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der ordnungsgemäßen Vorlegungsfrist, die auf 10 (zehn) Jahre verkürzt wird.]</p> <p>[Für Wertpapiere, die schweizerischem Recht unterliegen: Das Recht auf Zahlung von Kapital aus den Wertpapieren unterliegt einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag der vorzeitigen Rückzahlung oder am Tag der Planmäßigen Rückzahlung, je nachdem, welches dieser Ereignisse früher eintritt. Das Recht auf Zahlung etwaiger Zinsen aus den Wertpapieren unterliegt einer Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Fälligkeit des jeweiligen Zinsanspruchs.]</p> <p>[Für Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen: Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009. Die Wertpapierbedingungen sehen keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber vor.]</p>
--	--	---

C.11	Börsenzulassung und Zulassung zum Handel	<p>Börsenzulassung:</p> <p><i>[bei erstmaligem öffentlichen Angebot und Erhöhung des Angebots:</i></p> <p>[Die Emittentin beabsichtigt die Notierung der [einzelnen Serien von Wertpapieren] [Wertpapiere] im regulierten Markt [der Börse Frankfurt [im Marktsegment Zertifikate Standard][im Marktsegment Zertifikate Premium]] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [(außerhalb der EUWAX Marktsegments)][(innerhalb des EUWAX Marktsegments)]] [im offiziellen Kursblatt (<i>Official List</i>) der Luxemburger Börse] [zum [Datum]] zu beantragen (oder in ihrem Namen beantragen zu lassen).]</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin beabsichtigt nicht die Zulassung der [einzelnen Serien von Wertpapieren] [Wertpapiere] zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse zu beantragen.</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt allerdings die Einbeziehung der [einzelnen Serien von Wertpapieren] [Wertpapiere] in den Freiverkehr [der Börse Frankfurt [im Marktsegment Zertifikate Standard][im Marktsegment Zertifikate Premium]] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [(außerhalb der EUWAX Marktsegments)][(innerhalb des EUWAX Marktsegments)]] [der Luxemburger Wertpapierbörse (Euro MTF)] [zum [Datum]] zu beantragen (oder in ihrem Namen beantragen zu lassen).]</p> <p><i>[im Falle einer Notierung an der Schweizer Börse:</i> Die Emittentin (oder eine in ihrem Namen handelnde Person) beabsichtigt, die Notierung der [einzelnen Serien von Wertpapieren] [Wertpapiere] an der SIX Swiss Exchange (“SIX”) und die Zulassung zum Handeln auf der Handelsplattform SIX Structured Products Exchange AG zu beantragen.]</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin beabsichtigt nicht die Notierung der [einzelnen Serien von Wertpapieren] [Wertpapiere] an einer Wertpapierbörse zu beantragen (oder in ihrem Namen beantragen zu lassen).]</p> <p>[Andere]</p> <p>[Eine Börsenzulassung bedeutet nicht, dass eine Börse oder Aufsichtsbehörde den Basisprospekt aus anderen Gründen als im Zusammenhang mit einem Antrag auf Börsenzulassung genehmigt hat.]</p> <p><i>[bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:</i></p> <p>[Die Wertpapiere werden im regulierten Markt [der Börse Frankfurt [im Marktsegment Zertifikate Standard][im Marktsegment Zertifikate Premium]] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [(außerhalb der EUWAX Marktsegments)][(innerhalb des EUWAX Marktsegments)]] [im offiziellen Kursblatt (<i>Official List</i>) der Luxemburger Börse] notiert.]</p>
------	---	---

		<p>[Entfällt. Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]</p> <p>Die Wertpapiere sind allerdings in den Freiverkehr [der Börse Frankfurt [im Marktsegment Zertifikate Standard]][im Marktsegment Zertifikate Premium]] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [(außerhalb der EUWAX Marktsegments))[(innerhalb des EUWAX Marktsegments)]] [der Luxemburger Wertpapierbörse (Euro MTF)] einbezogen.]</p> <p>[im Falle einer Notierung an der Schweizer Börse: Die Wertpapiere notieren an der SIX Swiss Exchange (“SIX”) und sind zum Handeln auf der Handelsplattform SIX Structured Products Exchange AG zugelassen.]</p> <p>[Entfällt. Die Wertpapiere werden derzeit nicht notiert und es ist auch nicht beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]</p> <p>[Andere]</p> <p>Vertrieb: Die Wertpapiere können in [der Bundesrepublik Deutschland][,] [Österreich][,] [den Niederlanden][,] [Luxemburg] [und] [der Schweiz] öffentlich angeboten werden.</p>		
C.15	<p>Beschreibung wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird</p>	<p>Die Rentabilität und der Wert der Wertpapiere leitet sich ab von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Zinsen, welche auf das Wertpapier gezahlt werden können; • [der potenziellen vorzeitigen Rückzahlung infolge eines "Autocall Event";]und • dem finalen Rückzahlungsbetrag am Planmäßigen Rückzahlungstag (vorausgesetzt, dass die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden). <p>[An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere]</p> <p>(i) <u>Im Hinblick auf Zinsbeträge:</u></p> <p>[Festbetrag:</p> <p>Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein fester Zinsbetrag gezahlt, <i>unabhängig</i> von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.</p> <p>Jeder Zinszahlungstag ist in nachstehender Tabelle definiert:</p> <table border="1" data-bbox="715 1854 1002 1975"> <tr> <td style="text-align: center;">Zinszahlungstag</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[●]</td> </tr> </table>	Zinszahlungstag	[●]
Zinszahlungstag				
[●]				

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: [der Festzinssatz] *multipliziert* mit dem Berechnungsbetrag.]

[Festzinssatz:

Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein fester Zinssatz gezahlt, *unabhängig* von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.

Jeder Zinszahlungstag ist in nachstehender Tabelle definiert:

Zinszahlungstag
[●]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag, *multipliziert* mit dem Quotienten aus der Anzahl der Tage, an denen Zinsen zahlbar sind (der "**Zinstagequotient**").]

[Variabler Zinssatz:

Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein Zinsbetrag bezogen auf den Variablen Zinssatz (wie unten definiert) gezahlt, *unabhängig* von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.

Jeder Zinszahlungstag ist in nachstehender Tabelle definiert:

Zinszahlungstag
[●]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag wird am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet: das Produkt aus dem Quotienten aus der Anzahl der Tage, an denen Zinsen zahlbar sind (der "**Zinstagequotient**") und dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit dem Produkt aus [Partizipation] und Variablem Zinssatz zuzüglich [der Marge].

[Einzufügen, wenn Mindestzinssatz "Anwendbar" ist: Mit der Maßgabe, dass der Zinssatz nicht *niedriger als* [der Mindestzinssatz] [ist].]

[Einzufügen, wenn Höchstzinssatz "Anwendbar" ist: [Mit der Maßgabe, dass der Zinssatz] [und] nicht *höher als* [der Höchstzinssatz] ist.]

Der "**Variable Zinssatz**" ist

	<p>[Einzufügen, wenn Variable Zinssatzfestsetzung-Angebotsquotierung"Anwendbar"ist: die Quotierung des Referenzzinssatzes, die am für die Feststellung dieses Zinssatzes bestimmten Tag zur [Maßgeblichen Bildschirmzeit] auf der [Maßgeblichen Bildschirmseite] angezeigt wird.]</p> <p>[Einzufügen, wenn Variable Zinssatzfestsetzung-Arithmetisches Mittel"Anwendbar"ist: das Arithmetische Mittel der Angebotsquotierungen für den Referenzzinssatz, das am für die Feststellung dieses Zinssatzes bestimmten Tag zur [Maßgeblichen Bildschirmzeit] auf [der Maßgeblichen Bildschirmseite] angezeigt wird.</p> <p>Werden mindestens fünf dieser Angebotsquotierungen auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt, werden die höchste Quotierung (oder, wenn diese höchste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser höchsten Quotierungen) und die niedrigste Quotierung (oder, wenn diese niedrigste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser niedrigsten Quotierungen) von der Berechnungsstelle für die Zwecke der Ermittlung des arithmetischen Mittels dieser Angebotsquotierungen nicht berücksichtigt.]</p> <p>[Einzufügen, wenn Variable Zinssatzfestsetzung"Anwendbar"ist und wenn EONIA der Referenzzinssatz ist: der Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) mit dem arithmetischen Mittel der täglichen Zinssätze des täglichen Eurozonen Interbanken Geldmarkts als Referenzsatz, der gemäß einer bestimmten Formel zum Zeitpunkt der Feststellung des Zinssatzes berechnet wird.]</p> <p>Der Referenzzinssatz ist [Zahl]-Monats [EURIBOR (Euro Interbanken-Geldmarktsatz)] [LIBOR (London Interbanken-Geldmarktsatz)] [(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz] [EONIA].]</p> <p>[Die "Partizipation" ist [[●]]%.]</p>
	<p>[Schneeball:</p> <p>Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag <i>höher als</i> die entsprechende Zinsbarriere ist <i>oder dieser entspricht</i>.</p> <p>Das bedeutet:</p>

[Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis des Basiswertes festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach oben bewegt und über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere als dem Anfangspreis des Basiswertes entsprechend festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis des Basiswertes festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, jedoch nicht unterhalb der maßgeblichen Zinsbarriere. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

Jeder Zinszahlungstag und der entsprechende Zinsbewertungstag, T und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

T	Zinsbewertungs- tag	Zinszahlungs- tag	Zinsbarriere
[•]	[•]	[•]	[•] [des Anfangs- preises]

[Einzufügen, "Autocall" "Anwendbar" ist: Eine Zinsbarriere entspricht stets der entsprechenden Autocall Barriere (siehe unten (ii)). Das heißt, der Anleger erhält nur eine Zinszahlung während der Laufzeit der Wertpapiere, die zu dem Zeitpunkt zurückgezahlt werden, zu dem auch Zinsen gezahlt werden. Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag, *multipliziert* mit der in der Tabelle in der Spalte "T" angegebenen Zahl, die mit dem jeweiligen Zinszahlungstag korrespondiert.

"T" bewirkt, dass wenn und soweit Zinsen gezahlt werden, Anleger Zinsen für die gesamte Laufzeit des Wertpapiere erhalten. Dies bedeutet, dass der an einen Anleger zu zahlende Zinsbetrag umso höher ist, je später der Zinsbewertungstag liegt an dem die Zinsbarriere erreicht wird.]

[Phoenix ohne Memory:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag *höher als* die entsprechende Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Da die Zinsbarriere immer unter dem Anfangspreis liegt oder diesem entspricht, bedeutet das:

Ein Zins wird dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Zinsbewertungstag nach oben oder seitwärts bewegt und nicht unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt.

Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
[●]	[●]	[●] [des Anfangspreises]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]

[Phoenix mit Memory:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag *höher als* die entsprechende Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Da die Zinsbarriere immer unter dem Anfangspreis liegt oder diesem entspricht, bedeutet das:

Ein Zins wird dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes nach oben oder seitwärts bewegt und an dem entsprechenden Zinsbewertungstag nicht unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt.

Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes nach unten und liegt an dem entsprechenden Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinszahlungstag sowie der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
[●]	[●]	[●] [des Anfangspreises]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist die Summe (a) aus dem Produkt von dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinszahlungstage, für die keine Zinsen zu zahlen waren ("Y"). Das heißt, sofern an einem Zinszahlungstag Zinsen fällig werden, umfasst der zu zahlende Betrag auch Zinsen, die nicht an einem der unmittelbar vorangehenden Zinszahlungstage gezahlt wurden.]

[Phoenix One Touch – Täglich:

Die Zahlung von Zinsen hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an einem Beobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums *höher als* die entsprechende Zinsbarriere für diesen Zeitraum ist *oder dieser entspricht*.

Das bedeutet:

		<p>[Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis des Basiswertes festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach oben bewegt und an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere, erhält der Anleger an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.]</p> <p>[Wenn die Zinsbarriere als dem Anfangspreis des Basiswerts entsprechend festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt und an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere, erhält der Anleger an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.]</p> <p>[Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis des Basiswertes festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt und an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über der entsprechenden Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere, erhält der Anleger an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.]</p> <p>Im ungünstigsten Fall liegt werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Jeder Zinsbeobachtungszeitraum sowie der entsprechende Zinszahlungstag, die Zinsbarriere und [der][die] Beobachtungstag[e] sind in nachstehender Tabelle definiert:</p> <table border="1" data-bbox="715 1736 1337 1973"> <thead> <tr> <th data-bbox="715 1736 906 1854">Zinsbeobachtungszeitraum</th> <th data-bbox="906 1736 1058 1854">Zinszahlungstag</th> <th data-bbox="1058 1736 1193 1854">Zinsbarriere</th> <th data-bbox="1193 1736 1337 1854">Beobachtungstag[e]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="715 1854 906 1973">vom [●] bis [●]</td> <td data-bbox="906 1854 1058 1973">[●]</td> <td data-bbox="1058 1854 1193 1973">[●] [des Anfangspreises]</td> <td data-bbox="1193 1854 1337 1973">[●]</td> </tr> </tbody> </table>	Zinsbeobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinsbarriere	Beobachtungstag[e]	vom [●] bis [●]	[●]	[●] [des Anfangspreises]	[●]
Zinsbeobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinsbarriere	Beobachtungstag[e]							
vom [●] bis [●]	[●]	[●] [des Anfangspreises]	[●]							

		<p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]</p> <p>[Phoenix One Touch – Fortlaufend:</p> <p>Die Zahlung von Zinsen hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes <i>zu irgendeinem Zeitpunkt</i> an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums <i>höher als</i> die entsprechende Zinsbarriere für diesen Zeitraum ist <i>oder dieser entspricht</i>.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis des Basiswertes festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes nach oben bewegt und an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über der entsprechenden Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere, erhält der Anleger an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.]</p> <p>[Wenn die Zinsbarriere als dem Anfangspreis des Basiswertes entsprechend festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt und an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere, erhält der Anleger an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.]</p> <p>[Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis des Basiswertes festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt und an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere, erhält der Anleger an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.]</p> <p>Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.</p>
--	--	--

Jeder Zinsbeobachtungszeitraum sowie der entsprechende Zinszahlungstag, die Zinsbarriere und [der][die] Beobachtungstag[e] sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbeobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinsbarriere	Beobachtungstag[e]
vom [●] bis [●]	[●]	[●] [des Anfangspreises]	[●]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]

[Phoenix No Touch – Täglich:

Die Zahlung von Zinsen hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn an jedem Planmäßigen Handelstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an diesem Planmäßigen Handelstag *höher als* die entsprechende Zinsbarriere für diesen Zeitraum ist *oder dieser entspricht*.

Da die Zinsbarriere immer unter dem Anfangspreis liegt, bedeutet das:

Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt und an jedem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums über der entsprechenden Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht.

Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten und liegt an einem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums unter der entsprechenden Zinsbarriere, erhält der Anleger an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinsbeobachtungszeitraum, der entsprechende Zinszahlungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert.

Zinsbeobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
[●]	[●]	[●] [des Anfangspreises]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]

[Phoenix No Touch – Fortlaufend:

Die Zahlung von Zinsen hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn an jedem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu jedem Zeitpunkt an diesem Planmäßigen Handelstag *höher als* die entsprechende Zinsbarriere für diesen Zeitraum ist *oder dieser entspricht*.

Da die Zinsbarriere immer unter dem Anfangspreis liegt, bedeutet das:

Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt und an jedem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht.

Bewegt sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes jedoch nach unten und liegt an einem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums unter der entsprechenden Zinsbarriere, erhält der Anleger an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinsbeobachtungszeitraum, der entsprechende Zinszahlungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert.

Zinsbeobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
vom [●] bis [●]	[●]	[●] [des Anfangspreises]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]

[Range Accrual:

Die Zahlung von Zinsen hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag (gegebenenfalls) ein Zins auf Grundlage der Anzahl von Beobachtungstagen gezahlt, an denen der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums der jeweiligen Unteren Zinsbarriere *entspricht oder höher als* diese ist [und auch der jeweiligen Oberen Zinsbarriere *entspricht oder niedriger als* die Obere Zinsbarriere ist.].

Das bedeutet:

Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes in einer Weise bewegt, dass der Schlusskurs oder Schlusstand an einem Beobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums über der Unteren Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht [und unter der Oberen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht].

Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an jedem Beobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums in einer Weise, dass er unter der Unteren Zinsbarriere liegt [oder über der Oberen Zinsbarriere liegt], werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinsbeobachtungszeitraum, der entsprechende Zinszahlungstag, die Untere Zinsbarriere[, die Obere Zinsbarriere] und der Beobachtungstag sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbeobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Untere Zinsbarriere	Obere Zinsbarriere	Beobachtungstag
vom [●] bis [●]	[●]	[●] [des Anfangspreises]	[●] [des Anfangspreises]	[●]

	<p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag, <i>multipliziert</i> mit dem Quotienten aus der Anzahl der Beobachtungstage, an denen der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes der Unteren Zinsbarriere [oder Oberen Zinsbarriere] entspricht [oder über] [oder zwischen] der Unteren [und der Oberen] Zinsbarriere für diesen Zinsbeobachtungszeitraum liegt, und der Anzahl von planmäßigen Beobachtungstagen innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums.]</p>
	<p><u>[(ii) In Bezug auf einen zu zahlenden Betrag, wenn die Wertpapiere vor ihrer vorgesehenen Fälligkeit zurückgezahlt werden:</u></p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Autocall" als "Anwendbar" festgelegt wurde:</i> Die Wertpapiere werden vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt (bzw. im Rahmen eines "Autocall" zurückgezahlt), wenn der Schlusskurs oder der Schlusstand des Basiswertes an dem entsprechenden Autocall Bewertungstag die maßgebliche Autocall Barriere <i>übersteigt oder dieser entspricht</i>.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p><i>[Wenn die Autocall Barriere über dem Anfangspreis des Basiswertes festgelegt wird:</i> Die Wertpapiere werden nicht vorzeitig zurückgezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt und an einem Autocall Bewertungstag unter der maßgeblichen Autocall Barriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand nach oben und liegt über der maßgeblichen Autocall Barriere oder entspricht dieser, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und es wird ein Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe von 100 % des Berechnungsbetrages gezahlt.]</p> <p><i>[Wenn die Autocall Barriere als dem Anfangspreis des Basiswertes entsprechend festgelegt wird:</i> Die Wertpapiere werden nicht vorzeitig zurückgezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten bewegt und an einem Autocall Bewertungstag unter der maßgeblichen Autocall Barriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand seitwärts oder nach oben und liegt über der maßgeblichen Autocall Barriere oder entspricht dieser, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und es wird ein Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe von 100 % des Berechnungsbetrages gezahlt.]</p>

[Wenn die Autocall Barriere unter dem Anfangspreis des Basiswertes festgelegt wird: Die Wertpapiere werden nicht vorzeitig zurückgezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten bewegt und an einem Autocall Bewertungstag unter der maßgeblichen Autocall Barriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, und liegt an einem Autocall Bewertungstag über der maßgeblichen Autocall Barriere oder entspricht dieser, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und es wird ein Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe von 100 % des Berechnungsbetrages gezahlt.]

Jeder Autocall Bewertungstag und die entsprechende Autocall Barriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

Autocall Bewertungstag	Autocall Barriere
[●]	[●] [des Anfangspreises]

[Einzufügen, wenn Emittentenkündigungsrecht als "Anwendbar" festgelegt wurde: Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag nach einer entsprechenden Bekanntmachung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzuzahlen. Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine Barzahlung pro Wertpapier, in Höhe von [dem Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz] (der "**Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz**") multipliziert mit [dem Berechnungsbetrag] (der "**Berechnungsbetrag**").]

[(ii)][(iii)] In Bezug auf einen bei Fälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag:

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung, werden die Wertpapiere am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt.

Darüber hinaus hängt die Frage, ob der Rückzahlungsbetrag in bar zu zahlen ist oder in Form einer Lieferung einer bestimmten Anzahl von Anteilen des Basiswertes erfolgt, davon ab, welche der nachfolgenden Erfüllungsarten festgelegt wurde:

- (i) Wenn "Barausgleich (*cash*)" festgelegt wird, erfolgt nur eine Barzahlung; bzw.
- (ii) Wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung (*cash or physical*)" festgelegt wird, kann eine Barzahlung oder eine physische Lieferung des Basiswertes erfolgen, je nachdem, wie sich der Wert des Basiswertes entwickelt.

[Vanilla [(Barausgleich)][(Barausgleich oder Physische Lieferung)]:

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis (a) [die Finale Barriere] (die "**Finale Barriere**") *übersteigt oder dieser entspricht*, oder (b) [den Ausübungspreis] (der "**Ausübungspreis**") *übersteigt oder diesem entspricht*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Andernfalls:

[Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]

[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis dividiert [und das Ergebnis, sofern der Basiswert nicht auf [die Abrechnungswährung] lautet, mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach oben oder seitwärts bewegt [**Wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt**: oder leicht nach unten bewegt (, aber nicht unter dem Ausübungspreis bzw. der Finalen Barriere liegt)].

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]

[Put Spread [(Barausgleich)][(Barausgleich oder Physische Lieferung)]:

Die Wertpapiere sind teilweise kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis (a) [die Finale Barriere] (die "**Finale Barriere**") *übersteigt oder dieser entspricht*, oder (b) [den Ausübungspreis] (der "**Ausübungspreis**") *übersteigt oder diesem entspricht*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Wenn der Finale Bewertungspreis (a) den Ausübungspreis unterschreitet und (b) [den Unteren Ausübungspreis] (der "**Untere Ausübungspreis**") *übersteigt oder diesem entspricht*,

[*Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]

[*Einzufügen, wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis dividiert und das Ergebnis, sofern der Basiswert nicht auf [die Abrechnungswährung] lautet, mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Unteren Ausübungspreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag der dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und [dem Unteren Ausübungspreisprozentsatz] (der "**Untere Ausübungsprozentsatz**") entspricht.

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach oben oder seitwärts bewegt [**Wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt** oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter [dem Ausübungspreis] [der Finalen Barriere] liegt).

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall erhält der Anleger den Berechnungsbetrag *multipliziert* mit dem Unteren Ausübungspreisprozentsatz.]

[Europäische Barriere [(Barausgleich)][(Barausgleich oder Physische Lieferung)]:

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis [den Knock-In Barrierenpreis] (der "**Knock-In Barrierenpreis**") *übersteigt* [Einzufügen, wenn "*Touch Barriere*" "*Entfällt*"] [oder diesem entspricht], erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Andernfalls:

[Einzufügen, wenn "*Barausgleich*" als "*Erfüllungsart*" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis durch [den Ausübungspreis] geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]

[Einzufügen, wenn "*Barausgleich oder Physische Lieferung*" als "*Erfüllungsart*" festgelegt wurde] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis dividiert [und das Ergebnis, sofern der Basiswert nicht auf [die Abrechnungswährung] lautet, mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, (aber nicht *unter* dem Knock-In Barrierenpreis liegt [Einzufügen, wenn "*Touch Barriere*" "*Anwendbar*" ist] [oder diesem entspricht]).

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere *unter* dem Knock-In Barrierenpreis liegt [**Einzufügen, wenn "*Touch Barriere*" "*Anwendbar*" ist**] [oder diesem entspricht], ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]

[*Amerikanische Barriere – [(Barausgleich)]*
[(*Barausgleich oder Physische Lieferung*)]:

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis entweder (a) [die Finale Barriere] (die "**Finale Barriere**") *übersteigt oder dieser entspricht*, oder (b) [den Ausübungspreis] (der "**Ausübungspreis**") *übersteigt oder diesem entspricht*, oder kein Trigger Ereignis eingetreten ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Andernfalls:

[*Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]

[*Einzufügen, wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis dividiert [und das Ergebnis, sofern der Basiswert nicht auf [die Abrechnungswährung] lautet, mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

[*Einzufügen, wenn "täglich" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde*] [Ein "**Trigger Ereignis**" tritt ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) *niedriger als* der [Knock-In Barrierenpreis] ist [*Einzufügen, wenn "Touch Barriere" "Anwendbar" ist*] [*oder diesem entspricht*].]

[*Einzufügen, wenn "fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde*] [Ein "**Trigger Ereignis**" tritt ein, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes *zu irgendeinem Zeitpunkt an* einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] *niedriger als* [der Knock-In Barrierenpreis] ist [*Einzufügen, wenn "Touch Barriere" "Anwendbar" ist*] [*oder diesem entspricht*].]

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (aber an einem Planmäßigen Handelstag niemals *unter* dem Knock-In Barrierenpreis liegt [**Einzufügen, wenn "Touch Barriere" "Anwendbar" ist**] [oder diesem entspricht] [**Wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt:** oder am Finalen Bewertungstag nicht unter [dem Ausübungspreis] [der Finalen Barriere] liegt]).

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und zumindest an einem Planmäßigen Handelstag *unter* dem Knock-In Barrierenpreis liegt [**Einzufügen, wenn "Touch Barriere" "Anwendbar" ist**] [oder diesem entspricht] und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]

[**Call [(Barausgleich)][(Barausgleich oder Physische Lieferung)**]:

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis den Anfangspreis (wie unten definiert) *übersteigt oder diesem entspricht*,

[**Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als "Entfällt" festgelegt wurde**] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit [der Partizipation], *multipliziert* mit der Wertentwicklung des Basiswertes. Die Wertentwicklung des Basiswertes wird berechnet, indem der Finale Bewertungspreis durch den Anfangspreis geteilt und von dem Ergebnis 1 abgezogen wird.]

[**Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als "Anwendbar" festgelegt wurde**] [erhält der Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit dem niedrigeren Wert aus (a) [der Partizipation], *multipliziert* mit der Wertentwicklung des Basiswertes und (b) [dem Höchstbetrag]. Die Wertentwicklung des Basiswertes wird berechnet, indem der Finale Bewertungspreis durch den Anfangspreis geteilt und von dem Ergebnis 1 abgezogen wird.]

Liegt der Finale Bewertungspreis (i) *unter* dem Anfangspreis und (b) *übersteigt* der Finale Bewertungspreis [den Ausübungspreis] (der "**Ausübungspreis**") *oder entspricht diesem*, erhält der Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Bewertungspreis jedoch *unter* dem Ausübungspreis,

[*Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit [dem Berechnungsbetrag] multipliziert wird.]

[*Einzufügen, wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem [der Berechnungsbetrag] durch den Ausübungspreis dividiert [und das Ergebnis, sofern der Basiswert nicht auf [die Abrechnungswährung] lautet, mit dem jeweiligen Wechselkurs *multipliziert*] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach oben bewegt.

Der Anleger erhält einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes seitwärts bewegt [**Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt:** oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dem Ausübungspreis liegt)].

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]

[**Bulle-Bär** *Europäische* *Barriere*
[(**Barausgleich**)][(**Barausgleich** *oder* **Physische**
Lieferung)]:

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis [den Ausübungspreis] (der "**Ausübungspreis**") *übersteigt oder diesem entspricht*,

[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als "Entfällt" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit [der Partizipation], *multipliziert* mit der Wertentwicklung des Basiswertes. Die Wertentwicklung des Basiswertes wird berechnet, indem der Ausübungspreis vom Finalen Bewertungspreis abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis geteilt wird.]

[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als "Anwendbar" festgelegt wurde] [erhält der Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit dem niedrigeren Wert aus (a) [der Partizipation] *multipliziert* mit der Wertentwicklung des Basiswertes und (b) [dem Höchstbetrag]. Die Wertentwicklung des Basiswertes wird berechnet, indem der Ausübungspreis vom Finalen Bewertungspreis abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis geteilt wird.]

Falls der Finale Bewertungspreis *unter* dem Ausübungspreis liegt, jedoch [den Knock-In Barrierenpreis] (der "**Knock-In Barrierenpreis**") *übersteigt oder diesem entspricht*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit der negativen Wertentwicklung des Basiswertes. Die negative Wertentwicklung des Basiswertes wird berechnet, indem der Finale Bewertungspreis vom Ausübungspreis abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis geteilt wird.]

Liegt der Finale Bewertungspreis *unter* dem Knock-In Barrierenpreis,

[Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Division des Finalen Bewertungspreises durch den Ausübungspreis und Multiplikation des Ergebnisses mit dem Berechnungsbetrag.]

[*Einzufügen, wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis dividiert [und das Ergebnis, sofern der Basiswert nicht auf [die Abrechnungswährung] lautet, mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag *übersteigt oder diesem entspricht*, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (aber nicht *unter* dem Knock-In Barrierenpreis liegt).

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere *unter* dem Knock-In Barrierenpreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]

[Bulle-Bär Amerikanische Barriere – [(Barausgleich)][(Barausgleich oder Physische Lieferung)]:

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis [den Ausübungspreis] (der "**Ausübungspreis**") *übersteigt oder diesem entspricht*,

[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als "Entfällt" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit [der Partizipation], *multipliziert* mit der Wertentwicklung des Basiswertes bestimmt wird. Die Wertentwicklung des Basiswertes wird berechnet, indem der Ausübungspreis vom Finalen Bewertungspreis abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis geteilt wird.]

[*Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als "Anwendbar" festgelegt wurde*] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit dem niedrigeren Wert aus (a) [der Partizipation] *multipliziert* mit der Wertentwicklung des Basiswertes und (b) [dem Höchstbetrag]. Die Wertentwicklung des Basiswertes wird berechnet, indem der Ausübungspreis vom Finalen Bewertungspreis abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis geteilt wird.]

Liegt der Finale Bewertungspreis *unter* dem Ausübungspreis, hängt der Betrag, den jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag erhält, davon ab, ob ein Trigger Ereignis eingetreten ist. Ist kein Trigger Ereignis eingetreten, erhält jeder Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit der negativen Wertentwicklung des Basiswertes. Die negative Wertentwicklung des Basiswertes wird berechnet, indem der Finale Bewertungspreis vom Ausübungspreis abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis geteilt wird.]

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten,

[*Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [erhält jeder Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Division des Finalen Bewertungspreises durch den Ausübungspreis und Multiplikation des Ergebnisses mit dem Berechnungsbetrag.]

[*Einzufügen, wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis dividiert [und das Ergebnis, sofern der Basiswert nicht auf [die Abrechnungswährung] lautet, mit dem jeweiligen Wechselkurs *multipliziert*] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

[*Einzufügen, wenn "täglich" als "Trigger-Ereignis-Art" festgelegt wurde*] [Ein "**Trigger Ereignis**" tritt ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) *unter* [dem Knock-In Barrierenpreis] liegt.]

[Einzufügen, wenn "fortlaufend" als "Trigger-Ereignis-Art" festgelegt wurde] [Ein "**Trigger Ereignis**" tritt ein, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) unter [dem Knock-In Barrierenpreis] liegt.

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag *übersteigt oder diesem entspricht*, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes (i) nach oben oder seitwärts bewegt oder (ii) leicht nach unten bewegt (aber an einem Planmäßigen Handelstag niemals *unter* dem Knock-In Barrierenpreis liegt) und am Finalen Bewertungstag *unter* dem Ausübungspreis liegt.

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und zumindest an einem Planmäßigen Handelstag *unter* dem Knock-In Barrierenpreis liegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]

[An den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere]

(i) **Im Hinblick auf Zinsbeträge:**

[Festbetrag:

Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein fester Zinsbetrag gezahlt, *unabhängig* von der Entwicklung der Basiswerte, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.

Jeder Zinszahlungstag ist in nachstehender Tabelle definiert:

Zinszahlungstag
[●]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: [der Festzinssatz] *multipliziert* mit dem Berechnungsbetrag.]

[Festzinssatz:

Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein fester Zinssatz gezahlt, *unabhängig* von der Entwicklung der Basiswerte, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.

Jeder Zinszahlungstag ist in nachstehender Tabelle definiert:

Zinszahlungstag
[●]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag, *multipliziert* mit dem Quotienten aus der Anzahl der Tage, an denen Zinsen zahlbar sind (der "**Zinstagequotient**").]

[Variabler Zinssatz:]

Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein Zinsbetrag bezogen auf den Variablen Zinssatz (wie unten definiert) gezahlt, *unabhängig* von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.

Jeder Zinszahlungstag ist in nachstehender Tabelle definiert:

Zinszahlungstag
[●]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag wird am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet: das Produkt aus dem Quotienten aus der Anzahl der Tage, an denen Zinsen zahlbar sind (der "**Zinstagequotient**") und dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit dem Produkt aus [Partizipation] und Variablem Zinssatz zuzüglich [der Marge].

[Einzufügen, wenn Mindestzinssatz "Anwendbar" ist: Mit der Maßgabe, dass der Zinssatz nicht *niedriger als* [der Mindestzinssatz] [ist].]

[Einzufügen, wenn Höchstzinssatz "Anwendbar" ist: [Mit der Maßgabe, dass der Zinssatz] [und] nicht *höher als* [der Höchstzinssatz] ist.]

Der "**Variable Zinssatz**" ist

[Einzufügen, wenn Variable Zinssatzfestsetzung-Angebotsquotierung "Anwendbar" ist: die Quotierung des Referenzzinssatzes, die am für die Feststellung dieses Zinssatzes bestimmten Tag zur [Maßgeblichen Bildschirmzeit] auf der [Maßgeblichen Bildschirmseite] angezeigt wird.]

[Einzufügen, wenn Variable Zinssatzfestsetzung-Arithmetisches Mittel "Anwendbar" ist: das Arithmetische Mittel der Angebotsquotierungen für den Referenzzinssatz, das am für die Feststellung dieses Zinssatzes bestimmten Tag zur [Maßgeblichen Bildschirmzeit] auf [der

Maßgeblichen Bildschirmseite] angezeigt wird.

Werden mindestens fünf dieser Angebotsquotierungen auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt, werden die höchste Quotierung (oder, wenn diese höchste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser höchsten Quotierungen) und die niedrigste Quotierung (oder, wenn diese niedrigste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser niedrigsten Quotierungen) von der Berechnungsstelle für die Zwecke der Ermittlung des arithmetischen Mittels dieser Angebotsquotierungen nicht berücksichtigt.]

[Einzufügen, wenn Variable Zinssatzfestsetzung" Anwendbar"ist und wenn EONIA der Referenzzinssatz ist: der Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) mit dem arithmetischen Mittel der täglichen Zinssätze des täglichen Eurozonen Interbanken Geldmarkts als Referenzzinssatz, der gemäß einer bestimmten Formel zum Zeitpunkt der Feststellung des Zinssatzes berechnet wird.]

Der Referenzzinssatz ist [Zahl]-Monats [EURIBOR (Euro Interbanken-Geldmarktsatz)] [LIBOR (London Interbanken-Geldmarktsatz)] [(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz] [EONIA].]

[Die "Partizipation" ist [[●]]%.]

[Schneeball – Worst of:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag *höher als* dessen jeweilige Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Das bedeutet:

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach oben bewegt und über der entsprechenden Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes als dessen Anfangspreis entsprechend festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, jedoch nicht unterhalb der entsprechenden Zinsbarriere. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag, die Zinsbarriere und T sind in nachstehender Tabelle definiert.

T	Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
[●]	[●]	[●]	[●] [des Anfangspreises jedes Basiswertes]

[Einzufügen, wenn "Autocall" "Anwendbar" ist: Eine Zinsbarriere jedes Basiswertes entspricht stets dessen entsprechender Autocall Barriere (siehe unten (ii)). Das heißt, der Anleger erhält nur eine Zinszahlung während der Laufzeit der Wertpapiere, die zu dem Zeitpunkt zurückgezahlt werden, zu dem auch Zinsen gezahlt werden. Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag, *multipliziert* mit der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "**T**" angegebenen [ganzen] Zahl, die mit dem jeweiligen Zinszahlungstag korrespondiert.

"T" bewirkt, dass wenn und soweit Zinsen gezahlt werden, Anleger Zinsen für die gesamte Laufzeit des Wertpapiers erhalten. Dies bedeutet, dass der an einen Anleger zu zahlende Zinsbetrag umso höher ist, je später der Zinsbewertungstag liegt an dem die Zinsbarriere erreicht wird.]

[Phoenix ohne Memory – Worst of:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag *höher als* dessen entsprechende Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Da die Zinsbarriere immer unter dem Anfangspreis liegt oder diesem entspricht, bedeutet das:

Ein Zins wird dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an einem Zinsbewertungstag nach oben oder seitwärts bewegt und nicht unter dessen entsprechender Zinsbarriere liegt.

Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinszahlungstag, die Zinsbarriere und der entsprechende Zinsbewertungstag sind in nachstehender Tabelle definiert.

Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
[●]	[●]	[●] [des Anfangspreises jedes Basiswertes]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]

[Phoenix mit Memory – Worst of:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag *höher als* dessen entsprechende Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Da die Zinsbarriere jedes Basiswertes immer unter dessen Anfangspreis liegt oder diesem entspricht, bedeutet das:

Ein Zins wird dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach oben oder seitwärts bewegt und an dem entsprechenden Zinsbewertungstag nicht unter dessen entsprechender Zinsbarriere liegt.

Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten und liegt an dem entsprechenden Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinszahlungstag, die Zinsbarriere und der entsprechende Zinsbewertungstag sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
[●]	[●]	[●] [des Anfangspreises jedes Basiswertes]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist die Summe aus (a) dem Produkt von [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag und (b) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinszahlungstage, für die keine Zinsen zu zahlen waren ("Y") und der unter (a) berechneten Zahl. Das heißt, sofern an einem Zinszahlungstag Zinsen fällig werden, umfasst der zu zahlende Betrag auch Zinsen, die nicht an einem der unmittelbar vorangehenden Zinszahlungstage gezahlt wurden.]

[Phoenix One Touch – Täglich – Worst of:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an einem Beobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums *höher als* dessen entsprechende Zinsbarriere für diesen Zeitraum ist *oder dieser entspricht*.

Das bedeutet:

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach oben bewegt und an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über dessen entsprechender Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter dessen entsprechender Zinsbarriere, erhält der Anleger an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes als dessen Anfangspreis entsprechend festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt und an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über dessen entsprechender Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter dessen entsprechender Zinsbarriere, erhält der Anleger an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt und an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über dessen entsprechender Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter dessen entsprechender Zinsbarriere, erhält der Anleger an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.]

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinsbeobachtungszeitraum sowie der entsprechende Zinszahlungstag, die Zinsbarriere und [der][die] Beobachtungstag[e] sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbeobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinsbarriere	Beobachtungstag[e]
[•]	[•]	[•] [des Anfangspreises jedes Basiswertes]	[•]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]

[Phoenix One Touch – Fortlaufend - Worst of:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Marktpreis oder Stand jedes Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums höher als dessen entsprechende Zinsbarriere für diesen Zeitraum ist oder dieser entspricht.

Das bedeutet:

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Marktpreis oder Stand jedes Basiswertes nach oben bewegt und an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über dessen entsprechender Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter dessen entsprechender Zinsbarriere, erhält der Anleger an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes als dessen Anfangspreis entsprechend festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Marktpreis oder Stand jedes Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes nach unten und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter dessen entsprechender Zinsbarriere, erhält der Anleger an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis festgelegt wird: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Marktpreis oder Stand jedes Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt und an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über dessen entsprechender Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes nach unten und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter dessen entsprechender Zinsbarriere, erhält der Anleger an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.]

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinsbeobachtungszeitraum sowie der entsprechende Zinszahlungstag, die Zinsbarriere und [der][die] Beobachtungstag[e] sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbeobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinsbarriere	Beobachtungstag[e]
[●]	[●]	[●] [des Anfangspreises jedes Basiswertes]	[●]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]

[Phoenix No Touch – Täglich – Worst of:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn an jedem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an diesem Planmäßigen Handelstag *höher als* die entsprechende Zinsbarriere für diesen Zeitraum ist *oder dieser entspricht*.

Da die Zinsbarriere jedes Basiswertes immer unter dem Anfangspreis liegt, bedeutet das:

Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt und an jedem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums über dessen entsprechender Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht.

Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten und liegt an einem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums unter dessen entsprechender Zinsbarriere, erhält der Anleger an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinsbeobachtungszeitraum, der entsprechende Zinszahlungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert.

Zinsbeobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
vom [●] bis [●]	[●]	[●] [des Anfangspreises jedes Basiswertes]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.

[Phoenix No Touch – Fortlaufend - Worst of:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn an jedem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums der Marktpreis oder Stand jedes Basiswertes zu einem Zeitpunkt an diesem Planmäßigen Handelstag *höher als* die entsprechende Zinsbarriere für diesen Zeitraum ist *oder dieser entspricht*.

Da die Zinsbarriere jedes Basiswertes immer unter dessen Anfangspreis liegt, bedeutet das:

Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Marktpreis oder Stand jedes Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt und an jedem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums über dessen entsprechenden Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht.

Bewegt sich der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes nach unten und liegt an einem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums unter dessen entsprechender Zinsbarriere, erhält der Anleger an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinsbeobachtungszeitraum, der entsprechende Zinszahlungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbeobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
vom [●] bis [●]	[●]	[●] [des Anfangspreises jedes Basiswertes]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]

[Range Accrual – Worst of:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag (gegebenenfalls) ein Zins auf Grundlage der Anzahl von Beobachtungstagen gezahlt, an denen der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums der jeweiligen Unteren Zinsbarriere *entspricht oder höher als* diese ist [und auch der jeweiligen Oberen Zinsbarriere *entspricht oder niedriger als* die Obere Zinsbarriere ist.].

Das bedeutet:

Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Kurs oder Stand jedes Basiswertes in einer Weise bewegt, dass dessen Schlusskurs oder Schlusstand an einem Beobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums über dessen Unteren Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht [und unter dessen Oberen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht],

Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand eines Basiswertes an jedem Beobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums in einer Weise, dass er unter dessen Unterer Zinsbarriere liegt [oder über dessen Oberer Zinsbarriere liegt], werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinsbeobachtungszeitraum, der entsprechende Zinszahlungstag, die Untere Zinsbarriere[, die Obere Zinsbarriere] und der Beobachtungstag sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbeobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Untere Zinsbarriere	[Obere Zinsbarriere]	Beobachtungstag[e]
[●]	[●]	[●] [des Anfangspreises jedes Basiswertes]	[●] [des Anfangspreises jedes Basiswertes]	[●]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag, *multipliziert* mit dem Quotienten aus der Anzahl der Beobachtungstage, an denen der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes der Unteren Zinsbarriere [oder Oberen Zinsbarriere] entspricht [oder über] [oder zwischen] der Unteren [und der Oberen] Zinsbarriere für diesen Zinsbeobachtungszeitraum liegt, und der Anzahl von planmäßigen Beobachtungstagen innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums.]

[(ii) In Bezug auf einen zu zahlenden Betrag, wenn die Wertpapiere vor ihrer vorgesehenen Fälligkeit zurückgezahlt werden:

[Einzufügen, wenn "Autocall" als "Anwendbar" festgelegt wurde: Die Wertpapiere werden vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt (bzw. im Rahmen eines "Autocall" zurückgezahlt), wenn der Schlusskurs oder der Schlussstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Autocall Bewertungstag die maßgebliche Autocall Barriere *übersteigt oder dieser entspricht*.

Das bedeutet:

[Wenn die Autocall Barriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis festgelegt wird: Die Wertpapiere werden nicht vorzeitig zurückgezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt und an einem Autocall Bewertungstag unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand nach oben und liegt über der entsprechenden Autocall Barriere oder entspricht dieser, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und es wird ein Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe von 100 % des Berechnungsbetrages gezahlt.]

[Wenn die Autocall Barriere jedes Basiswertes als dessen Anfangspreis entsprechend festgelegt wird: Die Wertpapiere werden nicht vorzeitig zurückgezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach unten bewegt und an einem Autocall Bewertungstag unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand seitwärts oder nach oben und liegt über der entsprechenden Autocall Barriere oder entspricht dieser, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und es wird ein Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe von 100 % des Berechnungsbetrages gezahlt.]

[Wenn die Autocall Barriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis festgelegt wird: Die Wertpapiere werden nicht vorzeitig zurückgezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach unten bewegt und an einem Autocall Bewertungstag unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, und liegt an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere oder entspricht dieser, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und es wird ein Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe von 100 % des Berechnungsbetrages gezahlt.]

Jeder Autocall Bewertungstag wird in der unten stehenden Tabelle definiert. Die jeweilige Autocall Barriere jedes Basiswertes ist in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben.

Autocall Bewertungstag
[•]

]

[Einzufügen, wenn Emittentenkündigungsrecht als "Anwendbar" festgelegt wurde: Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag nach einer entsprechenden Bekanntmachung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzuzahlen. Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine Barzahlung pro Wertpapier, in Höhe des [Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz] (der "Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz")

multipliziert mit [dem Berechnungsbetrag] (der "**Berechnungsbetrag**").]

[(ii)][(iii)] In Bezug auf einen bei Fälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag:

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung, werden die Wertpapiere am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt.

Darüber hinaus hängt die Frage, ob der Rückzahlungsbetrag in bar zu zahlen ist oder in Form einer Lieferung einer bestimmten Anzahl von Anteilen des Basiswertes erfolgt, davon ab, welche der nachfolgenden Erfüllungsarten festgelegt wurde:

- (i) Wenn "Barausgleich (*cash*)" festgelegt wird, erfolgt nur eine Barzahlung; bzw.
- (ii) Wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung (*cash or physical*)" festgelegt wird, kann eine Barzahlung oder eine physische Lieferung des Basiswertes erfolgen, je nachdem, wie sich der Kurs des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entwickelt.

[Vanilla [(Barausgleich)][(Barausgleich oder Physische Lieferung)] – Worst of:

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (a) die Finale Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *übersteigt oder dieser entspricht*, oder (b) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *übersteigt oder diesem entspricht*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Andernfalls:

[*Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]

[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung dividiert [und das Ergebnis, sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf [die Abrechnungswährung] lautet, mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben oder seitwärts bewegt [**Wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt:** oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dessen [Ausübungspreis] [Finaler Barriere] liegt)].

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Finaler Barriere und dessen Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

Die jeweilige Finale Barriere jedes Basiswertes und der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben.]

[Put Spread [(Barausgleich)][(Barausgleich oder Physische Lieferung)] – Worst of:

Die Wertpapiere sind teilweise kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (a) die Finale Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *übersteigt oder dieser entspricht*, oder (b) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *übersteigt oder diesem entspricht*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (a) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unterschreitet und (b) den Unteren Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *übersteigt oder diesem entspricht*,

[*Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]

[*Einzufügen, wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung dividiert [und das Ergebnis, sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf [die Abrechnungswährung] lautet, mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Unteren Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag der dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und [dem Unteren Ausübungspreisprozensatz] entspricht.

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben oder seitwärts bewegt [***Wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt:*** oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dessen [Ausübungspreis] [Finaler Barriere] liegt).

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Finaler Barriere und dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall erhält der Anleger den Berechnungsbetrag *multipliziert* mit dem Unteren Ausübungspreisprozentsatz.

Die jeweilige Finale Barriere jedes Basiswertes, der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes und der jeweilige Untere Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben.]

[Europäische Barriere [(Barausgleich)][(Barausgleich oder Physische Lieferung)] – Worst of:

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *übersteigt* [Einzufügen, wenn "Touch Barriere" "Entfällt"] [oder diesem entspricht], erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Andernfalls:

[Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]

[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung dividiert [und das Ergebnis, sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf [die Abrechnungswährung] lautet, mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, (aber nicht unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt [***Einzufügen, wenn "Touch Barriere" "Anwendbar" ist***] [oder diesem entspricht]).

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt [***Einzufügen, wenn "Touch Barriere" "Anwendbar" ist***] [oder diesem entspricht], ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

Der jeweilige Knock-In Barrierenpreis jedes Basiswertes und der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben.]

[***Amerikanische Barriere – [(Barausgleich)]***]
[***(Barausgleich oder Physische Lieferung) – Worst of:***

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entweder (a) die Finale Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *übersteigt oder diesem entspricht*, oder (b) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *übersteigt oder diesem entspricht*, oder *kein Trigger Ereignis eingetreten ist*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Andernfalls:

[***Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde***] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]

[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung dividiert [und das Ergebnis, sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf [die Abrechnungswährung] lautet, mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

[Einzufügen, wenn "täglich" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde] [Ein "**Trigger Ereignis**" tritt ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) *niedriger als* der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist [**Einzufügen, wenn "Touch Barriere" "Anwendbar" ist**] [oder diesem entspricht].]

[Einzufügen, wenn "fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde] [Ein "**Trigger Ereignis**" tritt ein, wenn der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] *niedriger als* der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist [**Einzufügen, wenn "Touch Barriere" "Anwendbar" ist**] [oder diesem entspricht].]

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn (i) sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben oder seitwärts bewegt, oder (ii) sich der Kurs oder Stand keines Basiswert nach unten bewegt während der Laufzeit der Wertpapiere (so dass er an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt [**Einzufügen, wenn "Touch Barriere" "Anwendbar" ist**] [oder diesem entspricht]) [**Wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt:** oder (iii) sich der Basiswert mit der schlechteste Entwicklung leicht nach unten bewegt (aber am Finalen Bewertungstag nicht unter dessen [Ausübungspreis] [Finaler Barriere] liegt)).

Wenn sich der Kurs oder Stand eines Basiswertes nach unten bewegt und zumindest an einem Planmäßigen Handelstag während der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt [***Einzufügen, wenn "Touch Barriere" "Anwendbar" ist***] [oder diesem entspricht] und der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Finaler Barriere und dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

Die jeweilige Finale Barriere jedes Basiswertes, der jeweilige Knock-In Barrierenpreis jedes Basiswertes und der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben.]

[Call [(Barausgleich)][(Barausgleich oder Physische Lieferung)] – Worst of:

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten *übersteigt oder diesem entspricht*,

[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als "Entfällt" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit [der Partizipation], *multipliziert* mit der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Die Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wird berechnet, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und von dem Ergebnis 1 abgezogen wird.]

[*Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als "Anwendbar" festgelegt wurde*] [erhält der Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit dem niedrigeren Wert aus (a) [der Partizipation], *multipliziert* mit der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (b) [dem Höchstbetrag]. [Die Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wird berechnet, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und von dem Ergebnis 1 abgezogen wird.]

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (i) *unter* dem Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (b) *übersteigt* der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *oder entspricht diesem*, erhält der Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung jedoch *unter* dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung,

[*Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit [dem Berechnungsbetrag] *multipliziert* wird.]

[*Einzufügen, wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem [der Berechnungsbetrag] durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung dividiert [und das Ergebnis, sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf [die Abrechnungswährung] lautet, mit dem jeweiligen Wechselkurs *multipliziert*] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben bewegt.

Der Anleger erhält einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung seitwärts bewegt [**Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt:** oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dessen Ausübungspreis liegt)].

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

Der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben.]

**[Bulle-Bär Europäische Barriere
(Barausgleich)][(Barausgleich oder Physische
Lieferung)] – Worst of:**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht,

[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als "Entfällt" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit [der Partizipation], *multipliziert* mit der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Die Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wird berechnet, indem der Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung vom Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt wird.]

[*Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als "Anwendbar" festgelegt wurde*] [erhält der Anleger [am Planmäßigen Rückzahlungstag] einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit dem niedrigeren Wert aus (a) [der Partizipation] *multipliziert* mit der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (b) [dem Höchstbetrag]. Die Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wird berechnet, indem der Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung vom Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt wird.]

Falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *unter* dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt und den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *übersteigt oder diesem entspricht*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit der negativen Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Die negative Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wird berechnet, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung vom Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt wird.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *unter* dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung,

[*Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Division des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und Multiplikation des Ergebnisses mit dem Berechnungsbetrag.]

[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung dividiert [und das Ergebnis, sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf [die Abrechnungswährung] lautet, mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag *übersteigt oder diesem entspricht*, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt).

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

Der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes und der jeweilige Knock-In Barrierenpreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben.]

[Bulle-Bär Amerikanische Barriere – [(Barausgleich)][(Barausgleich oder Physische Lieferung)] – Worst of:

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *übersteigt oder diesem entspricht*,

[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als "Entfällt" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit [der Partizipation], *multipliziert* mit der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung bestimmt wird. Die Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wird berechnet, indem der Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung vom Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt wird.]

[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als "Anwendbar" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit dem niedrigeren Wert aus (a) [der Partizipation] *multipliziert* mit der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (b) [dem Höchstbetrag]. Die Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wird berechnet, indem der Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung vom Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt wird.]

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *unter* dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, hängt der Betrag, den jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag erhält, davon ab, ob ein Trigger Ereignis eingetreten ist. Ist kein Trigger Ereignis eingetreten, erhält jeder Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit der negativen Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Die negative Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wird berechnet, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung vom Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt wird.]

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten,

[Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Division des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und Multiplikation des Ergebnisses mit dem Berechnungsbetrag.]

[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung dividiert [und das Ergebnis, sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf [die Abrechnungswährung] lautet, mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

[Einzufügen, wenn "täglich" als "Trigger-Ereignis-Art" festgelegt wurde] [Ein "**Trigger Ereignis**" tritt ein, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) unter dem Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes liegt.]

[Einzufügen, wenn "fortlaufend" als "Trigger-Ereignis-Art" festgelegt wurde] [Ein "**Trigger Ereignis**" tritt ein, wenn der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) unter dem Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes liegt.]

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt oder diesem entspricht, wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zum Ausübungspreis (i) nach oben oder seitwärts bewegt, oder (ii) nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag unter dem Ausübungspreis liegt), wobei sich kein Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere mehr als leicht nach unten bewegt (so dass er an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt).

		<p>Wenn sich der Kurs oder Stand eines Basiswertes nach unten bewegt und zumindest an einem Planmäßigen Handelstag während der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.</p> <p>Der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes und der jeweilige Knock-In Barrierenpreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der Anfangspreis [des][der] Basiswerte[s]</p> <p>[[Der] [Die] Anfangspreis[e] [des] [der] Basiswerte[s] [ist] [sind] [●] (der "Anfangspreis")].][Der Anfangspreis [des] [jedes] Basiswertes</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Averaging-in" als "Anwendbar" festgelegt wurde]</i> [ist das arithmetische Mittel der an [Tage einfügen] (die "Averaging-in Tage") angegebenen Schlusskurse oder Schlusstände [des] [dieses] Basiswerte[s] (der "Anfangspreis").]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Lookback-in" als "Anwendbar" festgelegt wurde]</i> [ist der an [Tage einfügen] (die "Lookback-in Tage") beobachtete [höchste][niedrigste] Schlusskurs oder Schlusstand [des] [dieses] Basiswerte[s] (der "Anfangspreis").]</p> <p>Der Finale Bewertungspreis [des][der] Basiswerte[s]</p> <p>[Der Finale Bewertungspreis [des] [jedes] Basiswertes ist der Schlusskurs oder Schlusstand [des] [dieses] Basiswertes am [●] (der "Finale Bewertungspreis").]</p> <p>[Der Finale Bewertungspreis [des] [jedes] Basiswertes</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Averaging-out" als "Anwendbar" festgelegt wurde]</i> [ist das arithmetische Mittel der an [Tage einfügen] (die "Averaging-out Tage") angegebenen Schlusskurse oder Schlusstände [des] [dieses] Basiswertes (der "Finale Bewertungspreis").]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Lookback-out" als "Anwendbar" festgelegt wurde]</i> [ist der an [Tage einfügen] (die "Lookback-out Tage") beobachtete [höchste][niedrigste] Schlusskurs oder Schlusstand [des] [dieses] Basiswertes (der "Finale Bewertungspreis").]</p>
C.16	Fälligkeitstermin	<p>Wenn die Wertpapiere nicht bereits vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden sie am [Planmäßigen Rückzahlungstag] (der "Planmäßige Rückzahlungstag") zurückgezahlt. Dieser Tag kann, wenn ein Tag, an dem eine Bewertung vorgenommen werden soll, ein Störungstag ist, Gegenstand von Verschiebungen sein.</p>

C.17	Abrechnungsverfahren	<p>Die Wertpapiere werden am [Ausgabetag] (der "Ausgabetag") [gegen Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] [ohne Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] geliefert. Die Verfahren zur Erfüllung unterscheiden sich je nachdem, welches Clearing System für die Wertpapiere genutzt wird sowie aufgrund lokaler Praktiken in der Rechtsordnung des Anlegers.</p> <p>Die Wertpapiere werden über [Euroclear] [Clearstream, Luxemburg] [Clearstream Frankfurt] [SIX SIS Ltd.] [●] geclareat.</p>
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Der Wert [des][der] Basiswerte[s], auf [den][die] sich die Wertpapiere beziehen, kann sich auf die Zinszahlungen auswirken sowie darauf, ob die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden und, sofern sie nicht vorzeitig zurückgezahlt werden, welcher Betrag am Planmäßigen Rückzahlungstag gezahlt wird.</p> <p>Im Falle einer Rückzahlung der Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag werden Zinsen sowie sonstige fällige Beträge in bar gezahlt. Falls die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt werden, hängt die Art der Rückzahlung am Planmäßigen Rückzahlungstag vom Wert des Basiswertes [mit der schlechtesten Entwicklung] ab. [Da "Barausgleich" festgelegt wurde, werden nur Barmittel ausgezahlt.] [Da "Barausgleich oder Physische Lieferung" festgelegt wurde, kann abhängig vom Wert des Basiswertes [mit der schlechtesten Entwicklung] ein Barausgleich oder eine Physische Lieferung erfolgen.]</p>
C.19	Endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	<p>Der Finale Bewertungspreis wird unter Bezugnahme auf [den Preis bzw. Stand [des][jedes] Basiswertes [zum planmäßigen Börsenschluss] [●] am [●]][das arithmetische Mittel der Schlusskurse oder Schlusstände [des][dieses] Basiswertes an jedem [●]][den [niedrigsten][höchsten] Schlusskurs oder Schlusstand [des][dieses] Basiswertes an jedem [●]], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, berechnet.</p>
C.20	Art des Basiswertes	<p>Die Wertpapiere können auf folgende Basiswerte bezogen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktien; • in Form von Aktienzertifikaten (<i>depository receipts</i>) begebene Instrumente; • Anteile oder Stücke eines ETF (d. h. auf einen Fonds, ein Investmentvehikel einen kollektiven Anlagefonds, eine Partnerschaft, ein Treuhandvermögen oder eine ähnliche rechtliche Einrichtung, der bzw. die Vermögenswerte wie z. B. Aktien, Indizes, Anleihen, Rohstoffe und/oder andere Wertpapiere wie z. B. derivative Finanzinstrumente); • Aktienindizes; oder

		<ul style="list-style-type: none"> • Genussscheine. <p>[Die Wertpapiere sind auf [den] [die] folgenden Basiswert[e] bezogen:</p> <p>[Aktien der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]]</p> <p>[<i>American Depositary Receipts</i> (ADRs) bezogen auf Aktien der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]]</p> <p>[<i>Global Depositary Receipts</i> (GDRs) bezogen auf Aktien der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]]</p> <p>[einen Fonds (ETF), der [Name des Aktienindex/der Aktienindizes oder Aktien] abbildet]]</p> <p>[Genussscheine der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]].</p> <p>[Diese] [Dieser] Basiswert[e] [werden] [wird] an einer Börse gehandelt und [deren]/[dessen] Preise werden von bekannten Informationsanbietern wie Bloomberg oder Reuters veröffentlicht. Das heißt, dass ein Anleger in der Lage ist, die Preise des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Wertpapiere zu verfolgen.]</p> <p>[Diese] [Dieser] Basiswert[e] [werden] [wird] in den Wertpapierbedingungen als "Aktie" bezeichnet.</p> <p>Die Wertpapiere sind [darüber hinaus] auf [den] [die] folgenden Basiswert[e] bezogen:</p> <p>[Name des Aktienindex/der Aktienindizes].</p> <p>[die Aktienindizes haben][Der Aktienindex hat] eigene Berechnungsmethoden, die von [dem Index Sponsor/den Indexsponsoren] angewandt werden. Der Indexstand wird von bekannten Informationsanbietern wie Bloomberg oder Reuters veröffentlicht. Das heißt, dass ein Anleger in der Lage ist, den Stand des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Wertpapiere zu verfolgen.</p> <p>[Diese] [Dieser] Basiswert[e] [werden] [wird] in den Wertpapierbedingungen als "Index" bezeichnet.]</p>
--	--	---

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Hauptrisiken in Bezug auf die Emittentin: Die wesentlichen Risiken und die Auswirkungen dieser Risiken werden nachfolgend in zwei Abschnitten beschrieben: (i) Wesentliche bestehende und entstehende Risiken, die sich auf mehr als ein Hauptrisiko auswirken können und (ii) Wesentliche bestehende und entstehende Risiken nach Hauptrisiko. Ein überarbeitetes Unternehmensrisikomanagement-Rahmenwerk (<i>Enterprise Risk Management Framework "ERMF"</i>) wurde vom Vorstand im Dezember 2016 genehmigt, welches acht Hauptrisiken: (1) Kreditrisiko; (2) Marktrisiko; (3) Treasury- und Kapitalrisiko; (4) Betriebsrisiko; (5) Modellrisiko; (6) Verhaltensrisiko; (7) Reputationsrisiko; und (8) Rechtliches Risiko (jedes ein "Hauptrisiko")</p>
------------	---	--

		<p>umfasst.</p> <p>(i) Wesentliche bestehende und entstehende Risiken, die sich auf mehr als ein Hauptrisiko auswirken können</p> <p>Strukturreform</p> <p>Das Finanzdienstleistungs- (Bankenreform-) Gesetz des Vereinigten Königreichs aus dem Jahr 2013 (<i>UK Financial Services (Banking Reform) Act 2014</i>; das Bankreformgesetz des Vereinigten Königreichs) und die damit verbundenen sekundären Gesetze und Regulierungsvorschriften verlangen, dass sämtliche im Einlagengeschäft tätigen Banken des Vereinigten Königreichs mit mehr als 25 Mrd. GBP an Einlagen (von Einzelpersonen und Kleinunternehmen) gewisse tagtägliche Banktätigkeiten (wie z.B. das Einlagengeschäft), die Privatkunden und kleineren Geschäftskunden angeboten werden von sonstigen großvolumigen und Investmentbanking-Dienstleistungen trennen.</p> <p>Geschäftsbedingungen, allgemeine Wirtschaftslage und geopolitische Lage</p> <p>Der Erfolg der Gruppe kann in Bezug auf mehr als ein Hauptrisiko durch eine schwache oder rückläufige globale Konjunktur oder politische Instabilität nachteilig beeinflusst werden. Diese Faktoren können zudem in einem oder mehreren der wichtigsten Länder, in denen die Gruppe tätig ist, auftreten.</p> <p>Die Gruppe bietet Privatkunden, institutionellen Kunden und staatlichen Kunden ein großes Leistungsspektrum in zahlreichen Ländern. Die Bandbreite dieser Tätigkeiten führt dazu, dass eine Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds oder eine zunehmende politische Instabilität in Ländern, in denen die Gruppe tätig ist oder in anderen aus systemischer Sicht wichtigen Volkswirtschaften nachteilige Folgen für den Erfolg und die Aussichten der Gruppe haben kann.</p> <p>Änderungs- und Durchführungsrisiko</p> <p>Die Gruppe treibt weiterhin Änderungen an ihren funktionalen Fähigkeiten und ihrem betrieblichen Umfeld voran, um aufstrebende und digitale Technologien auszuschöpfen und das Kundenerlebnis zu verbessern. Gleichzeitig werden erhöhte regulatorische Anforderungen, eine strategische Neuausrichtung und Veränderungen des Geschäftsmodells umgesetzt. Die Komplexität, das zunehmende Tempo und der Umfang der gleichzeitig auf den Weg gebrachten Veränderungen bedeuten, dass ein erhöhtes Durchführungsrisiko besteht und Änderungen möglicherweise nicht planmäßig umgesetzt werden können. Das Versäumnis, dieses Risiko angemessen zu handhaben, könnte zu längeren Ausfällen und Unterbrechungen, finanziellem Verlust, Nachteile für Kunden, gesetzlichen Haftung, möglichen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen und einer</p>
--	--	--

		<p>Beeinträchtigung der Reputation führen.</p> <p>Risiken, die sich aus der Regulierung der Finanzdienstleistungsbranche ergeben</p> <p>Die Finanzdienstleistungsbranche steht weiterhin im Fokus signifikanter regulatorischer Veränderungen sowie einer Prüfung, was die geschäftliche Aktivität, Finanzkennzahlen, Kapital- und Risikomanagementstrategien der Gruppe beeinträchtigen könnte.</p> <p>Regulatorische Maßnahme im Falle eines Bankenausfalls</p> <p>Die für die Abwicklung zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs haben unter bestimmten Umständen das Recht, in die Gruppe gemäß den Stabilisierungs- und Abwicklungsbefugnissen, die ihnen im Rahmen des Bankengesetzes und anderen geltenden Rechtsvorschriften gewährt wurden, einzugreifen. Die Ausübung einer dieser Maßnahmen in Bezug auf die Emittentin kann einen wesentlich nachteiligen Effekt auf den Wert der Wertpapiere haben.</p> <p>EU-Referendum</p> <p>Am 23. Juni 2016 fand im Vereinigten Königreich ein Referendum über den Verbleib in der Europäischen Union als Mitglied statt. Das Referendum ging zugunsten eines Austritts aus der Europäischen Union aus. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der langfristige Charakter der Beziehung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union unklar ist und Unsicherheit hinsichtlich der Art und des Zeitpunkts von etwaigen Vereinbarungen über die Bedingungen des Austritts mit der Europäischen Union besteht. Derzeit besteht das Risiko der Unsicherheit sowohl für das Vereinigte Königreich als auch für die Europäische Union, was sich negativ auf die Wirtschaft des Vereinigten Königreichs und auch auf andere Volkswirtschaften, in denen Barclays tätig ist, auswirken könnte.</p> <p>(ii) Wesentliche bestehende und entstehende Risiken nach Hauptrisiko</p> <p>Kreditrisiko: Die Gruppe trifft das Risiko von Verlusten, die durch das Versäumnis von Kunden, Verbrauchern oder Gegenparteien, einschließlich Staaten entstehen, ihre Verpflichtungen umfassend zu erfüllen, insbesondere der vollständigen und pünktlichen Zahlung von Kapital, Zinsen, Sicherheiten und anderen Forderungen.</p> <p>Die Gruppe könnte finanziellen Verlusten ausgesetzt sein, wenn einer ihrer Kunden, Verbrauchern oder Gegenparteien nicht in der Lage ist, ihre oder seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Gruppe können auch Verluste entstehen, wenn ihre Anlagen in Finanzinstrumente eines Unternehmens im Wert zurückgehen, weil das Kreditrating dieses Unternehmens herabgestuft wurde. Darüber hinaus können der Gruppe</p>
--	--	--

	<p>infolge von Veränderungen der eigenen Bonitätsaufschläge oder jener von Dritten erhebliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste entstehen, da sich diese Veränderungen auf den Zeitwert (<i>fair value</i>) der Derivate der Gruppe und der von der Gruppe gehaltenen oder begebenen Schuldtitel sowie auf den Zeitwert von gehaltenen Darlehen auswirken.</p> <p>Marktrisiko: Das Verlustrisiko, das sich aus potenziellen nachteiligen Änderungen im Wert der Aktiva und Passiva des Unternehmens aus einer Fluktuation der Marktvariablen ergibt, umfasst unter anderem die Zinssätze, den Wechselkurs, die Aktienkurse, Rohstoffpreise, Kreditspreads, die impliziten Volatilitäten und Assetkorrelationen.</p> <p>Das Handelsgeschäft der Gruppe ist im Allgemeinen einem längeren Zeitraum einer erhöhten Preisvolatilität der Aktiva ausgesetzt, insbesondere, wenn es die Höhe der Marktliquidität nachteilig beeinflusst.</p> <p>Treasury- und Kapitalrisiko: Die Fähigkeit der Gruppe ihre Geschäftspläne zu verwirklichen könnte durch die Verfügbarkeit von eingeplanter Liquidität, eines Kapitalengpasses oder einer Diskrepanz in den Zinssatzrisiken ihrer Aktiva und Passiva nachteilig beeinflusst werden. Die Gruppe ist möglicherweise aufgrund von Folgendem nicht in der Lage, ihre Geschäftspläne zu verwirklichen, i) sie ist nicht in der Lage, angemessene Kapitalquoten aufrecht zu erhalten; ii) sie ist nicht in der Lage, bei Fälligkeit ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen; iii) Herabstufungen durch eine Ratingagentur; iv) nachteilige Veränderungen der Wechselkurse auf die Kapitalquoten; v) negative Zinssätze; und vi) nachteilige Verschiebungen im Pensionsfonds.</p> <p>Betriebsrisiko: Das Verlustrisiko für das Unternehmen aus unangemessenen oder fehlgeschlagenen Verfahren oder Systemen, menschlichen Faktoren oder aufgrund von externen Vorfällen (beispielsweise Betrug), bei dem die tiefergehende Ursache nicht auf Kredit- oder Marktrisiken zurückzuführen ist.</p> <p>Die Gruppe ist vielen betrieblichen Risiken ausgesetzt; diese umfassen: betrügerische sowie sonstige interne und externe kriminelle Aktivitäten; Ausfälle in Prozessen, Steuerungen oder Verfahren (oder deren Unangemessenheit in Bezug auf die Größe und den Umfang der Geschäftstätigkeit der Gruppe); ein Systemversagen oder ein Versuch Dritter, einen Dienst auszuführen, oder eine unterstützende technologische Infrastruktur ist für die beabsichtigten Benutzer nicht verfügbar, was als <i>Denial-of-service</i>-Angriff bekannt ist; und das Risiko einer geopolitischen Cyber-Bedrohung, welche die Informationstechnologie der Gruppe, oder eine wichtige technologische Infrastruktur, von welcher die Gruppe abhängig ist, die sie aber nicht steuert, destabilisiert oder zerstört. Die Gruppe unterliegt auch dem Risiko von Betriebsunterbrechungen, die sich aus Ereignissen ergeben, welche ganz oder teilweise über ihre</p>
--	---

		<p>Kontrolle hinausgehen, beispielsweise Naturkatastrophen, Terrorismushandlungen, Epidemien und Transport- oder Versorgungsausfälle, die Anlass zu Verlusten oder Minderungen in der Dienstleistung den Kunden gegenüber und/oder zu einem wirtschaftlichen Verlust für die Gruppe führen können. Diese sämtlichen Risiken gelten auch, wenn die Gruppe externen Zulieferern oder Anbietern vertraut, um ihr und ihren Kunden Dienste anzubieten. Die betrieblichen Risiken, denen gegenüber die Gruppe ausgesetzt ist, könnten sich schnell ändern, und es besteht keinerlei Garantie dafür, dass die Prozesse, Kontrollen, Verfahren und Systeme der Gruppe ausreichend sind, um solche sich ändernde Risiken anzugehen oder sich unverzüglich anzupassen, um das Verlustrisiko zu vermeiden.</p> <p>Modellrisiko: Die Gruppe setzt Modelle zur Unterstützung einer Vielzahl von Geschäfts- und Risikomanagement-Aktivitäten ein.</p> <p>Modelle sind unvollkommene und unvollständige Darstellungen der Wirklichkeit und können Fehler aufweisen, welche die Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse beeinträchtigen. Modelle können zudem falsch verwendet werden. Modellfehler oder die falsche Verwendung können in der Gruppe dazu führen, dass ungünstige Geschäftsentscheidungen getroffen werden und die Gruppe einem finanziellen Verlust, einem aufsichtsrechtlichen Risiko, einem Risiko für die Reputation und/oder einer unzureichenden Berichterstattung unterliegt.</p> <p>Verhaltensrisiko:</p> <p>Die Durchführung strategischer Veräußerungen in Nicht-Kerngeschäftsfeldern: Es besteht ein Risiko von Nachteilen für die Verbraucher, Kunden und der Marktintegrität, da die Gruppe strategische Entscheidungen trifft, um sich von Produkten oder Geschäftsfeldern zu trennen oder Länder zu verlassen. Einige Verbraucher und Kunden haben einen verringerten Marktzugang und eine begrenzte Auswahl an alternativen Anbietern oder ein Wechsel zu alternativen Anbietern könnte Störungen hervorrufen. Es besteht zudem das Risiko, dass die strategischen Veräußerungen des Unternehmens die Marktliquidität beeinträchtigen oder zu nachteiligen Preisverschiebungen führen könnte.</p> <p>Produkt-Governance und Vertriebspraktiken: Die Gruppe muss insbesondere gewährleisten, dass ihre Vergütungspraktiken und das Rahmenwerk für die Kennzahlen des Leistungsmanagements derart gestaltet wurden, Interessenkonflikte und unangemessene Vertriebsanreize zu vermeiden. Ein Versäumnis bei der Produkt-Governance und den Vertriebskontrollen könnte zum Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen führen, die nicht dem Bedarf der Verbraucher und Kunden entsprechen oder für diese nicht geeignet sind und zu aufsichtsbehördlichen Sanktionen, finanziellen Verlusten und einer Schädigung der Reputation führen.</p>
--	--	--

	<p>Handelskontrollen und Vergleichsindex-Vorgaben: Ein Scheitern beim Aufrechterhalten von Kontrollen über die Handelsaktivitäten und Vergleichsindex-Vorgaben könnte zu Nachteilen für Verbraucher und Kunden, Störungen der Marktintegrität, aufsichtsrechtlichen Sanktionen, einem finanziellen Verlust und einer Schädigung der Reputation führen. Das Risiko eines Versäumnisses könnte durch die Veränderungen gesteigert werden, die erforderlich sind, um verschiedene neue Regulierungen umzusetzen. Dies umfasst unter anderem die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II).</p> <p>Finanzkriminalität: Die Überwachung der Finanzkriminalität bleibt ein Schwerpunkt der regulatorischen Ausrichtung. Die Bereitstellung eines Umfeldes starker Kontrolle gewährleistet, dass die Bank wirksam die Risiken von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Sanktionen sowie Bestechung und Korruption bekämpft und schützt die Bank, ihre Kunden und ihre Mitarbeiter sowie die Gesellschaft im Allgemeinen vor den negativen Auswirkungen der Finanzkriminalität. Das Fehlen eines Umfeldes wirkungsvoller Kontrollen, kann zu aufsichtsbehördlichen Sanktionen, finanziellen Verlusten und einer Schädigung der Reputation führen.</p> <p>Datenschutz und Privatsphäre: Ein unzureichender Datenschutz (einschließlich derer im Zusammenhang mit Daten, die von Drittanbietern aufbewahrt und verwaltet werden) könnte zu einer Sicherheitsgefährdung, einem Datenverlust, finanziellen Verlusten und anderen möglichen Nachteilen für Verbraucher und Kunden der Gruppe und zudem zu aufsichtsbehördlichen Sanktionen, einem finanziellen Verlust und einer Schädigung der Reputation der Gruppe führen.</p> <p>Aufsichtsbehördliche Konzentration auf die Unternehmenskultur und -verantwortung: Verschiedene Regulierungsbehörden weltweit haben die Bedeutung einer Unternehmenskultur und der persönlichen Verantwortung hervorgehoben, um eine ordnungsgemäße Verhaltensweise zu fördern und positive Ergebnisse für Verbraucher, Kunden und die Integrität der Märkte zu erzielen. Regulatorische Änderungen wie beispielsweise die im Jahr 2017 im Vereinigten Königreich in Kraft tretenden neuen Wohlverhaltensregeln für Führungskräfte (<i>UK Senior Managers Regime and Conduct Rules</i>), zusammen mit ähnlichen Regulierungen in anderen Jurisdiktionen, erfordern, dass die Gruppe ihre organisatorische und betriebliche Governance verbessert, um eine wirkungsvolle Umsetzung der geforderten Unternehmenskultur und -verantwortung nachzuweisen. Die Nichterfüllung dieser neuen Anforderungen und Erwartungen, kann zu aufsichtsbehördlichen Sanktionen, finanziellen Verlusten und einer Schädigung der Reputation führen.</p> <p>Risiko eines Reputationsverlustes</p> <p>Das Risiko, dass eine Handlung, ein Geschäftsabschluss, eine Anlage oder ein Ereignis das Vertrauen in die</p>
--	--

		<p>Integrität und Kompetenz des Unternehmens seitens ihrer Kunden, Gegenparteien, Anleger, Regulierungsbehörden, Mitarbeiter oder der Öffentlichkeit mindert.</p> <p>Rechtliches Risiko</p> <p>Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtliche Ermittlungen, Geldstrafen und andere Sanktionen im Zusammenhang mit Geschäftsgebaren und Finanzkriminalität können sich nachteilig auf das Ergebnis, die Reputation und die Fähigkeit zur Führung der Geschäfte der Gruppe auswirken.</p> <p>Nach den Bedingungen der Schweizerischen Wertpapiere haben Anleger sich der Anwendung der britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde unterworfen.</p> <p>Eine Herabstufung des von einer Kredit-Ratingagentur erteilten Kredit-Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Risiken, die die Bankengruppe betreffen, wirken sich auf die Emittentin aus: Risiken, die die Bankengruppe betreffen, wirken sich auch auf die Emittentin aus, da zwischen den Geschäftsaktivitäten der Emittentin und deren Tochtergesellschaften erhebliche Überschneidungen bestehen. Darüber hinaus können sich Risiken und sonstige Ereignisse, die ihre Tochtergesellschaften betreffen, auch dann negativ auf die Emittentin auswirken, wenn die Emittentin gar nicht direkt betroffen ist.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind; Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz verlieren könnte</p>	<p>Es gibt eine Reihe von Umständen, unter denen Anleger ihre Anlagen in die Wertpapiere zum Teil oder bis zur vollen Höhe verlieren können. Die Bedingungen der Wertpapiere sehen keine planmäßige Mindestzahlung des Nennwertes oder des Ausgabepreises der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Fälligkeit vor: Abhängig von der Entwicklung des/der Basiswerte(s) des jeweiligen Wertpapiers besteht für Anleger das Risiko, einen Teil oder auch die gesamte Anlage zu verlieren.</p> <p>Die Zahlung eines Betrages oder die Lieferung eines Vermögenswertes, die unter den Wertpapieren fällig wird, ist abhängig von der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Bei den Wertpapieren handelt es sich um unbesicherte Verbindlichkeiten. Es handelt sich nicht um Spareinlagen und diese sind nicht unter dem Sicherungsfonds für Finanzdienstleister (<i>Financial Services Compensation Scheme</i>) des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Einrichtung zur Einlagensicherung geschützt. Dies bedeutet, dass Anleger ihre Anlagen zum Teil oder vollständig verlieren können, wenn die Emittentin insolvent wird oder auf andere Weise nicht in der Lage ist, ihre Zahlungspflichten oder Lieferpflichten aus den Wertpapieren zu erfüllen.</p>

Für Anleger besteht des Weiteren das Risiko, ihre Anlagen zum Teil oder bis zur vollen Höhe unter den folgenden Umständen zu verlieren:

- Der Marktpreis für die Wertpapiere vor deren Fälligkeit kann wesentlich *niedriger als* der von den Anlegern gezahlte Kaufpreis sein. Dies bedeutet, dass wenn Anleger ihre Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Fälligkeit verkaufen, sie möglicherweise weit weniger als den ursprünglich investierten Betrag erhalten.
- Die Wertpapiere können unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen von der Emittentin vor der planmäßigen Fälligkeit zurückgekauft werden, wobei der in einem solchen Fall an die Anleger zu zahlende vorzeitige Rückzahlungsbetrag geringer als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Betrag sein kann.
- Die Bedingungen der Wertpapiere können durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle angepasst werden, was dazu führt, dass der an die Anleger zu zahlende Betrag oder der zu liefernde Vermögenswert geringer als die ursprüngliche Anlage sein kann.

Ertrag abhängig von der Wertentwicklung eines Basiswertes bzw. von Basiswerten: Der unter den Wertpapieren zahlbare Ertrag ist an die Änderung des Wertes des/der Basiswert(e)s während der Laufzeit der Wertpapiere gekoppelt. Informationen über die historische Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes sollten nicht als Hinweis auf künftige Preisänderungen verstanden werden. Anleger haben keine Eigentumsrechte, auch keine Stimmrechte oder ein Bezugsrecht für Dividenden in Bezug auf den jeweiligen Basiswert.

[Risiko der Rücknahme des öffentlichen Angebots: Im Falle eines öffentlichen Angebots kann die Emittentin in ihrem billigen Ermessen und gleich aus welchem Grund das Angebot jederzeit, teilweise oder vollständig zurückziehen, unter anderem aus Gründen auf die sie keinen Einfluss hat, wie z. B. außergewöhnliche Ereignisse, die nach billigem Ermessen der Emittentin nachteilig für das Angebot sind, zurückzunehmen. Unter diesen Bedingungen gilt das Angebot als nichtig. In diesem Fall erhalten Anleger, die für die betreffenden Wertpapiere bereits gezahlt oder Zeichnungsbeträge geliefert haben, eine Rückerstattung dieser Beträge, jedoch keine Vergütung die möglicherweise innerhalb des Zeitraums zwischen der Zahlung oder Lieferung der Zeichnungsbeträge und der Rückerstattung der Wertpapiere aufgelaufen ist.]

Wiederanlagerisiko/Renditeeinbußen: Anleger können nach einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere möglicherweise nicht in der Lage sein, die zurückgezahlten Beträge zu einer Rendite wieder anzulegen, die der Rendite der zurückgezahlten Wertpapiere entspricht. Anleger sollten dieses Wiederanlagerisiko in Bezug auf andere verfügbare Möglichkeiten vor einem Erwerb der Wertpapiere bedenken.

[US Einbehalt auf dividendenähnliche Zahlungen: bestimmte Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die von nicht US-Anlegern gehalten werden, können einer US Quellensteuer von 30 Prozent unterliegen. Es werden keine weiteren Beträge in Bezug auf solche Quellensteuern zu zahlen sein.]

[Optionales Emittentenkündigungsrecht: Die Möglichkeit der Emittentin die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, bedeutet, dass es einem Anleger nicht länger möglich ist, an der Wertentwicklung eines Basiswertes teilzuhaben. Dieses Recht kann den Marktwert der Wertpapiere beeinträchtigen.]

[Spezielles vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Autocall): Die Bedingungen der Wertpapiere können vorsehen, dass die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag automatisch zurückgezahlt werden, wenn ein spezielle vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt (Autocall). In diesem Fall sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein, die zurückgezahlten Beträge zu einer Rendite wieder anzulegen, die der Rendite der zurückgezahlten Wertpapiere entspricht.]

[Physische Lieferung anstelle einer Barzahlung: Unter bestimmten Umständen kann die Emittentin die Wertpapiere durch Lieferung von [Aktien] [ADRs] [GDRs] [Anteilen am ETF] [Genussscheinen] zurückzahlen und der Anleger unterliegt daher einem Risiko im Hinblick auf die Emittenten dieser Vermögenswerte. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, die gelieferten Vermögenswerte zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Die gelieferten Vermögenswerte können einen sehr geringen Wert haben und letztlich wertlos sein. Der Anleger kann ferner Dokumenten- oder Stempelsteuern und/oder sonstigen Abgaben in Zusammenhang mit der Lieferung und/oder der Veräußerung dieser Vermögenswerte unterliegen. Die Abrechnung unterliegt der Voraussetzung, dass der Anleger jede der Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt hat.]

[**Aktien:** Die Wertentwicklung von Aktien ist von zahlreichen wirtschaftlichen Faktoren wie Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Faktoren sowie unternehmensspezifischen Faktoren (z. B. Erträgen, Marktposition, Risikosituation, Gesellschafterstruktur und Ausschüttungspolitik) abhängig. Jeder maßgebliche Emittent kann ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger in die Wertpapiere Maßnahmen ergreifen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken könnten.]

[**American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs"):** Anleger, die auf einen ADR oder GDR bezogene Wertpapiere erwerben, erhalten möglicherweise eine geringere Rendite aus den Wertpapieren als die Zahlung, die sie erhalten hätten, wenn sie direkt in die diesen ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien investiert hätten (beispielsweise, weil dem Inhaber des jeweiligen ADR oder GDR möglicherweise keine Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gezahlt werden). Rechtliche Eigentümerin der den ADRs oder GDRs zugrunde liegenden Aktien ist eine Depotbank; im Falle einer Insolvenz der Depotbank ist es möglich, dass ein Erwerber solcher ADRs oder GDRs seine Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verliert. Dies könnte sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.]

[**Aktienindizes:** Wertpapiere, die an die Entwicklung von Aktienindizes gekoppelt sind, bieten Anlegern Möglichkeiten zur Diversifizierung einer Anlage, unterliegen jedoch dem Risiko von Schwankungen in Bezug auf Aktienkurse sowie Wert und Volatilität des jeweiligen Aktienindex. Wertpapiere, die an Aktienindizes gekoppelt sind, nehmen nicht an Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen in Bezug auf die Aktien teil, die Bestandteile dieser Indizes sind, demzufolge erhalten Anleger möglicherweise eine geringere Rendite auf die Wertpapiere, die an einen oder mehrere Aktienindizes gekoppelt sind, als sie erhalten würden, wenn sie direkt in diese Aktien investiert hätten.

Der Indexsponsor kann die Bestandteile eines Index nach eigenem Ermessen ergänzen, streichen oder ersetzen und auch die Methodik der Berechnung des Stands des Index ändern, was sich nachteilig auf den Stand des Index auswirken kann und wiederum auch nachteilige Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann.]

[**Exchange Traded Funds ("ETFs"):** Anleger, die auf Anteile eines ETF bezogene Wertpapiere erwerben, erhalten möglicherweise bei Rückzahlung ihrer Wertpapiere einen geringeren Betrag, als wenn sie direkt in die Aktie, in die der jeweilige ETF investiert, oder den Index, der von dem jeweiligen ETF "nachgebildet" wird, investiert hätten.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder und der Sponsor eines ETF sind nicht in das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere eingebunden; sie könnten Maßnahmen ergreifen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.]

[Genussscheine: Genussscheine sind komplexe Finanzinstrumente; sie können unterschiedlich ausgestattet und mit verschiedensten Rechten und/oder Einschränkungen versehen sein.

Im Allgemeinen vermitteln sie dem Inhaber aktionärstypische Vermögensrechte, wie z. B. eine (wirtschaftliche) Beteiligung am Erfolg der den Genussschein emittierenden Gesellschaft, jedoch keine mitgliedschaftlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte.

Genussscheine können eine Verlustteilnahme vorsehen, welche die Rückzahlung bzw. die Verzinsung des Genussscheins negativ beeinflussen kann; sie können auch nachrangig ausgestaltet sein, so dass die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber im Insolvenz- oder Liquidationsfall hinter die Ansprüche der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurücktreten. Ebenso kann vorgesehen sein, dass die Gesellschaft einen Genussschein unter bestimmten Umständen kündigen kann, während Genussscheininhaber meist weder ein ordentliches Kündigungsrecht noch ein Kündigungsrecht bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft haben. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.]

[Austausch: Wenn [Aktien] [ADRs] [GDRs] [Anteile am ETF] [Genussscheine] von bestimmten Störungsereignissen betroffen sind, kann die Emittentin diese durch vergleichbare [Aktien] [ADRs] [GDRs] [Anteile am ETF] [Genussscheine] ersetzen. Die anschließende Wertentwicklung dieser Anteile kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und dazu führen, dass die Wertpapierinhaber weniger als den erwarteten Wert bei der Abwicklung erhalten werden.]

[Averaging: Der Betrag der unter den Wertpapieren zu zahlen ist oder der zu liefernde Vermögenswert wird in Abhängigkeit von einem [anfänglichen Preis] [und/oder] [endgültigen Preis] berechnet, der dem Durchschnitt der jeweiligen Stände, Kurse oder sonstigen anwendbaren Werte des/der Basiswerte(s) zu den festgelegten Durchschnittskursermittlungstagen – und nicht an einem anfänglichen Bewertungstag und/oder einem endgültigen Bewertungstag – entspricht. Wenn sich der anwendbare Stand, Kurs oder Wert des/der Basiswerte(s) an einem oder mehreren Durchschnittskursermittlungstagen erheblich verändert, ist die Rendite der Wertpapiere erheblich geringer, als sie sein würde, wenn der zu zahlende Betrag oder der zu liefernde Vermögenswert unter Bezugnahme auf einen einzelnen Wert an einem anfänglichen und/oder endgültigen Bewertungstag berechnet worden wäre.]

[Auf einen Höchstbetrag begrenzte Rendite: Wenn der Rückzahlungswert einem Höchstbetrag unterliegt, kann die Rendite der Wertpapiere wesentlich geringer sein, als sie sein würde, wenn der Anleger den/die Basiswert(e) direkt erworben hätte die Wertpapierinhaber erhalten, begrenzt sein.]

[Hebel: Für die Wertpapiere besteht eine überproportionale Abhängigkeit im Hinblick auf nachteilige Entwicklungen des/der Basiswerte(s). Durch diese Hebelwirkung stellen die Wertpapiere eine sehr spekulative und riskante Form einer Anlage dar, weil jeder Verlust des Wertes und der Rendite des/der Basiswerte(s) das Risiko eines überproportional höheren Verlustes im Hinblick auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere mit sich bringt.]

[Worst-of: Die Anleger sind abhängig von der Entwicklung jedes einzelnen Basiswertes. Unabhängig davon, wie sich die anderen Basiswerte entwickeln, erhalten Anleger möglicherweise keinerlei Zinszahlungen und/oder können ihre ursprüngliche Anlage zum Teil oder in voller Höhe verlieren, wenn ein oder mehrere Basiswert(e) eine für die Zahlung von Zinsen oder die Berechnung eines Rückzahlungsbetrages maßgebliche Schwelle oder Barriere nicht erreicht bzw. nicht erreichen.]

Schwankende Marktpreise: Der Marktwert der Wertpapiere ist unvorhersehbar und kann starken Schwankungen unterliegen; auch kann er von zahlreichen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst werden, u. a. Marktzins- und Renditeniveau, Devisenkursschwankungen, Devisenkontrollen, Restlaufzeit der Wertpapiere, wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, politische, terroristische, militärische oder sonstige Ereignisse in einer oder mehreren Rechtsordnungen, Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften sowie die Bonität der Emittentin oder Einschätzungen der Bonität der Emittentin.

[Festzinssatz/Festbetrag: Für Anleger von Wertpapieren mit Festzinssatz bzw. einem Festbetrag besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des Marktzinssatz, sich der Kurs der Wertpapiere in umgekehrter Richtung ändert. Die auftretenden Kursveränderungen sind für den Anleger vor allem dann relevant, wenn er die Wertpapiere vor Laufzeitende verkaufen möchte oder wenn die Wertpapiere vor Laufzeitende (ggf. auch von der Emittentin) gekündigt werden.]

[Variabler Zinssatz: Da die Entwicklung des einem variablen Zinssatz zugrunde liegenden Referenzzinssatzes abhängig von einer Reihe von Faktoren ist, kann der zu zahlende Zinsbetrag während der Laufzeit der Wertpapiere stark variieren. Zudem kann es zu einer Störung bzw. einer Nichtfortführung des Referenzzinssatzes kommen, was zu einem geringeren an die Anleger zu zahlenden Zinssatz bzw. zu einem nachteiligen Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere führen kann.]

[[Schneeball] [Phoenix ohne Memory] [Phoenix mit Memory] [Phoenix One Touch-Täglich] [Phoenix One Touch-Fortlaufend] [Phoenix No Touch-Täglich] [Phoenix No Touch-Fortlaufend]: Zinsen werden nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand des Basiswertes *höher ist* als eine bestimmte Barriere *oder dieser entspricht*. Möglicherweise wird die anwendbare Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erreicht und daher gar kein Zins gezahlt.]

[[Schneeball-Worst of] [Phoenix ohne Memory-Worst of] [Phoenix mit Memory-Worst of] [Phoenix One Touch-Täglich-Worst of] [Phoenix One Touch-Fortlaufend-Worst of] [Phoenix No Touch-Täglich-Worst of] [Phoenix No Touch-Fortlaufend-Worst of]: Zinsen werden nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand jedes Basiswertes *höher ist* als eine bestimmte Barriere *oder dieser entspricht*. Möglicherweise wird die anwendbare Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erreicht und daher gar kein Zins gezahlt.]

[Range Accrual: Zinsen werden nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand des Basiswertes innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums der jeweiligen Unteren Zinsbarriere *entspricht oder höher als* diese ist [und auch der jeweiligen Oberen Zinsbarriere *entspricht oder niedriger als* die Obere Zinsbarriere ist.] Möglicherweise liegen diese Werte oder Stände während der Laufzeit der Wertpapiere unter der jeweiligen Unteren Zinsbarriere [oder über der jeweiligen Oberen Zinsbarriere], so dass kein Zins gezahlt wird.]

[Range Accrual-Worst of: Zinsen werden nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand *jedes* Basiswertes innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums der jeweiligen Unteren Zinsbarriere *entspricht oder höher als* diese ist [und auch der jeweiligen Oberen Zinsbarriere *entspricht oder niedriger als* die Obere Zinsbarriere ist.] Möglicherweise liegen diese Werte oder Stände während der Laufzeit der Wertpapiere unter der jeweiligen Unteren Zinsbarriere [oder über der jeweiligen Oberen Zinsbarriere], so dass kein Zins gezahlt wird.]

[Lookback: [Die Rendite der Wertpapiere ist abhängig von dem niedrigsten der anwendbaren Stände, Kurse oder anderen anwendbaren Werte des/der Basiswerte(s) an den Lookback-out-Tagen; dies bedeutet, dass wenn der Stand, Kurs oder Wert dramatisch an einem oder mehreren dieser Tage fällt, die Rendite wesentlich geringer sein kann als wenn dieser Lookback-Faktor nicht anwendbar wäre.] [Die Rendite hängt [weiter] von dem höchsten der Stände, Kurse oder anderen anwendbaren Werte des/der Basiswerte(s) an den Lookback-in-Tagen ab; dies bedeutet, dass wenn der Stand, Kurs oder Wert dramatisch an einem oder mehreren dieser Tage steigt, die Rendite wesentlich geringer sein kann als wenn dieser Lookback-Faktor nicht anwendbar wäre.]

Abschnitt E – Sonstige Bestimmungen		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt	Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei. Die Emittentin wird die Erlöse aus der Emission der Wertpapiere für allgemeine Gesellschaftszwecke, einschließlich der Gewinnerzielung, und/oder Absicherungen verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	<p>[Die Wertpapiere werden unter folgenden Bedingungen angeboten:</p> <p>Angebotspreis: [Der Ausgabepreis [(zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [●] % des Ausgabepreises)]] [[●] % des Ausgabepreises]</p> <p>[Bedingungen für das Angebot: [●]]</p> <p>[Beschreibung des Zuteilungsverfahrens: [●]]</p> <p>[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: [Mindestzeichnungshöhe:] [Maximale Zeichnungshöhe:] [●]]</p> <p>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen und der Methode zur Rückzahlung von Zeichnern gezahlter überschüssiger Beträge: [●]]</p> <p>[Einzelheiten zu Methode und Fristen für die Einzahlung und Lieferung der Wertpapiere: Der Zeitraum ab dem [●] bis zum [●]/[Ausgabebetrag]/[Tag der [●] Geschäftstage nach [●] liegt.]</p> <p>[Methode zur Veröffentlichung, sowie der Ergebnisse des Angebotes und Datum, an dem diese zu erfolgen hat: [●]]</p> <p>[Verfahren zur Ausübung von Bezugsrechten, Verhandelbarkeit von Zeichnungsrechten und Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte: [●]]</p> <p>[Kategorien von potenziellen Anlegern, denen die Wertpapiere angeboten werden, und Angabe, ob Tranche(n) für bestimmte Länder vorbehalten ist/sind: [●]]</p> <p>[Verfahren zur Benachrichtigung von Zeichnern über den Zuteilungsbetrag und Angabe, ob der Handel vor Benachrichtigung beginnen kann: [●]]</p> <p>[Besondere dem Zeichner oder dem Käufer berechnete Aufwendungs- und Steuerbeträge: [●]]</p> <p>[Name(n) und Anschrift(en) der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit der Emittentin bekannt: [Entfällt. Keine] [●]]</p>

<p>E.4</p>	<p>Für die Emission wesentliche Interessen, auch Interessenkonflikte</p>	<p>[Entfällt.] Soweit es der Emittentin bekannt ist, hat [mit Ausnahme der Provisionen für die Manager mit der die Emittentin bisweilen Verträge abschließt, auf Basis derer ein solcher oder solche Manager sich zum Erwerb von Wertpapieren bereit erklären] keine an dem Angebot der Wertpapiere beteiligte Person Interessen, die für das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.</p> <p>Mögliche Interessenkonflikte können zwischen der Emittentin oder einem verbundenen Unternehmen (die ihnen in den Wertpapierbedingungen eingeräumte Ermessensspielräume gegensätzlich zu den Interessen der Wertpapierinhaber ausüben können oder die Interesse an Transaktionen in Derivaten haben können, die Einfluss auf die Stände, Werte oder Kurse des/der Basiswerte(s) und seiner/ihrer Bestandteile haben können und die vertrauliche Informationen in Bezug auf den/die Basiswert(e) der Wertpapiere oder seiner/ihrer Bestandteile haben können) und den Wertpapierinhabern bestehen.</p> <p><i>[Beschreibung weiterer Interessenkonflikte einfügen.]</i></p>
<p>E.7</p>	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden</p>	<p>[Entfällt; dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Kosten berechnet.]</p> <p>[Die geschätzten Kosten, welche dem Anleger vom Anbieter berechnet werden, betragen [●].]</p> <p>Über etwaige Erwerbsnebenkosten und -folgekosten (z. B. Börsengebühren, Verwahrkosten, Veräußerungskosten), die dem Anleger entstehen können, kann die Emittentin keine Aussage treffen.</p>

Anhang

[

(1) Basiswert C.1	(2) [Finale Barriere C.15]	(3) [Ausübungspreis C.15]	(4) [Unterer Ausübungspreis C.15]	(5) [Knock-in Barrierenpreis C.15]	(6) [Autocall Barriere C.15]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

The information set out below provides the summary of the Base Prospectus. Certain provisions of this Summary appear in brackets. Such information will be completed or, where not relevant, deleted, in relation to a particular Series of Securities and the completed summary in relation to such Series of Securities shall be annexed to the Final Terms.

SUMMARY

The Summary is made up of disclosure requirements known as "elements". These elements are numbered in sections A – E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the elements required to be included in a summary for these types of securities and issuer. Because some elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the elements.

Even though an element may be required to be inserted in the summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the element. In this case a short description of the element is included in the summary after the words "Not Applicable".

Section A – Introduction and Warnings		
A.1	Introduction and Warnings	<p>This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus.</p> <p>Any decision to invest in securities issued under the Base Prospectus (the "Securities") should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole, including any information incorporated by reference, and read together with the Final Terms by the investor.</p> <p>Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus and the relevant Final Terms is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the EEA member states, have to bear the costs of translating the Base Prospectus and the Final Terms before the legal proceedings are initiated.</p> <p>Liability attaches to those persons who express to be responsible for the summary, including translations thereof (if any), or who caused the drafting of the summary, but only if the summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Prospectus, all necessary key information.</p>
A.2	Consent for use of Base Prospectus in subsequent resale or final placement, indication of offer period and conditions to consent for subsequent resale or final placement and warning	<p>[Not Applicable. The Issuer does not consent to the use of the Prospectus for subsequent resales.]</p> <p>[The Issuer consents to the use of the Base Prospectus and the Final Terms in connection with any offer of Securities that is not within an exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive (a "Public Offer") by the financial intermediary/ies within the offer period subject to the conditions, all as set forth in the following table:</p>

		<table border="1"> <tr> <td>"Authorised Offeror(s)"</td> <td><i>[If General Consent shall be applicable:</i> Any financial intermediary]</td> </tr> <tr> <td><i>[If Specified Consent shall be "Applicable":</i> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):</td> <td>[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]</td> </tr> <tr> <td>Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):</td> <td>[1.] The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC). [2. [•]]</td> </tr> </table> <p>[After the date of this Prospectus the Issuer may (i) give consent to one or more additional Authorised Offerors, (ii) discontinue or change the Offer Period, and/or (iii) remove or add conditions and, if it does so, such information will be published at [website].]</p> <p>Information on the terms and conditions of an offer by any Authorised Offeror is to be provided at the time of that offer by the Authorised Offeror.]</p>	"Authorised Offeror(s)"	<i>[If General Consent shall be applicable:</i> Any financial intermediary]	<i>[If Specified Consent shall be "Applicable":</i> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:	[•]	Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):	[•]	Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]	Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[1.] The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC). [2. [•]]
"Authorised Offeror(s)"	<i>[If General Consent shall be applicable:</i> Any financial intermediary]											
<i>[If Specified Consent shall be "Applicable":</i> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:	[•]											
Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):	[•]											
Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]											
Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[1.] The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC). [2. [•]]											
Section B- Issuer												
B.1	Legal and commercial name of the Issuer	The legal name of the issuer is Barclays Bank PLC (the "Issuer"). The commercial name of the Issuer is Barclays.										
B.2	Domicile and legal form of the Issuer, legislation under which the Issuer operates and country of incorporation of the Issuer	The Issuer is a public limited company organised under the laws of England and Wales and registered in England and Wales. The Issuer was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and, on 4 October 1971, was registered as a company limited by shares under the Companies Act 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank Act 1984, on 1 January 1985, the Issuer was re-registered as a public limited company.										

<p>B.4b</p>	<p>Known trends affecting the Issuer and industries in which the Issuer operates</p>	<p>The business and earnings of the Issuer and its subsidiary undertakings (together, the "Bank Group") can be affected by the fiscal or other policies and other actions of various governmental and regulatory authorities in the UK, EU, US and elsewhere, which are all subject to change. The regulatory response to the financial crisis has led and will continue to lead to very substantial regulatory changes in the UK, EU and US and in other countries in which the Bank Group operates. It has also (amongst other things) led to (i) a more assertive approach being demonstrated by the authorities in many jurisdictions; and (ii) enhanced capital and liquidity requirements (for example pursuant to the fourth Capital Requirements Directive (CRD IV)). Any future regulatory changes may restrict the Bank Group's operations, mandate certain lending activity and impose other, significant compliance costs.</p> <p>Known trends affecting the Issuer and the industry in which the Issuer operates include:</p> <ul style="list-style-type: none"> • continuing political and regulatory scrutiny of the banking industry which is leading to increased or changing regulation that is likely to have a significant effect on the industry; • general changes in regulatory requirements, for example, prudential rules relating to the capital adequacy framework and rules designed to promote financial stability and increase depositor protection; • the U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, which contains far reaching regulatory reform (including restrictions on proprietary trading and fund-related activities (the so-called "Volcker rule")); • recommendations by the Independent Commission on Banking that: (i) the UK and the European Economic Area ("EEA") retail banking activities of an UK bank or building society should be placed in a legally distinct, operationally separate and economically independent entity (so-called "ring-fencing"); and (ii) the loss-absorbing capacity of ring-fenced banks and UK-headquartered global systemically important banks (such as the Issuer) should be increased to levels higher than the Basel III proposals; • investigations by the Office of Fair Trading into Visa and MasterCard credit and debit interchange rates, which may have an impact on the consumer credit industry; • investigations by regulatory bodies in the UK, EU and US into submissions made by the Issuer and other panel members to the bodies that set various interbank offered rates such as the London Interbank Offered Rate ("LIBOR") and the Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR"); and
--------------------	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> changes in competition and pricing environments. 																																	
B.5	Description of group and Issuer's position within the group	<p>The Bank Group is a global financial services provider.</p> <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC (together with its affiliates, the "Group"), which is the ultimate holding company of the Bank Group.</p>																																	
B.9	Profit forecast or estimate	Not Applicable; the Issuer has chosen not to include a profit forecast or estimate.																																	
B.10	Nature of any qualifications in audit report on historical financial information	Not Applicable; the audit report on the historical financial information contains no such qualifications.																																	
B.12	Selected historical key financial information;	<p>Selected financial information of the Issuer for the years ended 31 December 2016 and 31 December 2015</p> <p>The following financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2016 and 31 December 2015, respectively:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>As at 31.12.2016 GBP Mio.</th> <th>As at 31.12.2015 GBP Mio.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total Assets</td> <td>1,213,955</td> <td>1,120,727</td> </tr> <tr> <td>Loans and advances to banks</td> <td>43,634</td> <td>41,829</td> </tr> <tr> <td>Loans and advances to customers</td> <td>392,783</td> <td>399,217</td> </tr> <tr> <td>Deposits from banks</td> <td>48,214</td> <td>47,080</td> </tr> <tr> <td>Customer accounts</td> <td>424,703</td> <td>418,307</td> </tr> <tr> <td>Total equity</td> <td>70,955</td> <td>66,019</td> </tr> <tr> <td>Non-controlling interests</td> <td>3,522</td> <td>1,914</td> </tr> <tr> <th></th> <th>Year ended 31.12.2016</th> <th>Year ended 31.12.2015</th> </tr> <tr> <td>Profit before tax from continuing operations</td> <td>4,383</td> <td>1,914</td> </tr> <tr> <td>Credit impairment charges and other provisions</td> <td>(2,373)</td> <td>(1,762)</td> </tr> </tbody> </table>		As at 31.12.2016 GBP Mio.	As at 31.12.2015 GBP Mio.	Total Assets	1,213,955	1,120,727	Loans and advances to banks	43,634	41,829	Loans and advances to customers	392,783	399,217	Deposits from banks	48,214	47,080	Customer accounts	424,703	418,307	Total equity	70,955	66,019	Non-controlling interests	3,522	1,914		Year ended 31.12.2016	Year ended 31.12.2015	Profit before tax from continuing operations	4,383	1,914	Credit impairment charges and other provisions	(2,373)	(1,762)
	As at 31.12.2016 GBP Mio.	As at 31.12.2015 GBP Mio.																																	
Total Assets	1,213,955	1,120,727																																	
Loans and advances to banks	43,634	41,829																																	
Loans and advances to customers	392,783	399,217																																	
Deposits from banks	48,214	47,080																																	
Customer accounts	424,703	418,307																																	
Total equity	70,955	66,019																																	
Non-controlling interests	3,522	1,914																																	
	Year ended 31.12.2016	Year ended 31.12.2015																																	
Profit before tax from continuing operations	4,383	1,914																																	
Credit impairment charges and other provisions	(2,373)	(1,762)																																	

	<p>No material adverse change in the prospects of the Issuer;</p> <p>No significant change in the financial or trading position of the Group</p>	<p>Not applicable. There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2016, the date of its last published audited financial statements.</p> <p>Not applicable. There has been no significant change in the financial or trading position of the Group since 31 March 2017.</p>
B.13	Recent events materially relevant to the evaluation of Issuer's solvency	<p>SFO charges Barclays PLC regarding matters which arose in the context of Barclays' capital raisings in 2008</p> <p>On 20 June 2017, Barclays PLC published the following:</p> <p>The Serious Fraud Office ("SFO") charged Barclays PLC with two offences of conspiring with certain former senior officers and employees of Barclays PLC to commit fraud by false representations relating to two advisory services agreements entered into with Qatar Holding LLC in June and October 2008, contrary to Sections 1-2 of the Fraud Act 2006, and Section 1(1) of the Criminal Law Act 1977 (the "ASA Charges") and one offence of unlawful financial assistance contrary to section 151(1) of the Companies Act 1985 in relation to a USD 3 billion loan provided to the State of Qatar in November 2008 (together with the ASA Charges, the "Charges").</p> <p>Barclays PLC is considering its position in relation to these developments.</p> <p>The Charges arise in the context of Barclays PLC's capital raisings in June and November 2008.</p> <p>The UK Financial Conduct Authority, the US Department of Justice and the US Securities and Exchange Commission have also been conducting investigations relating to the advisory services agreements.</p> <p>Also, a civil claim has been served on Barclays Bank PLC by PCP Capital Partners LLP and PCP International Finance Limited in relation to the November 2008 capital raising, which Barclays Bank PLC is defending.</p>
B.14	Dependency of Issuer on other entities within the group	<p>The Group is a global financial services provider.</p> <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Bank Group.</p> <p>The financial position of the Issuer is dependent on the financial position of its subsidiary undertakings. Apart from that the Issuer is not dependent on other entities within the Group.</p>
B.15	Description of Issuer's principal activities	<p>The Bank Group is a global financial services provider engaged in retail and commercial banking, credit cards, investment banking, wealth management and investment management services with an extensive international presence in Europe, the United States, Africa and Asia.</p>
B.16	Description of whether the Issuer is directly or indirectly	<p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the</p>

	owned or controlled and by whom and nature of such control	ultimate holding company of the Issuer and its subsidiary undertakings.
Section C – Securities		
C.1	Type and class of securities being offered and/or admitted to trading	<p>[The Securities are issued under German law. The [Notes] [Certificates] are issued as German law bearer bonds (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>) in the meaning of section 793 German Civil Code.]</p> <p>[The Securities are issued under Swiss law. The [Notes] [Certificates] are [bearer bonds (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>)] [uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (<i>Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten</i>)].]</p> <p>A typical feature of [Notes] [Certificates] is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not provide membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) in the same way as shares in a company.</p> <p>The holder of a [Note] [Certificate] is entitled to repayment and to payment of interest (if applicable) at the agreed interest rate. The securities have a fixed term maturity[, may automatically redeem early] [and can be redeemed earlier at the option of the issuer].</p> <p>It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.</p> <p>The Securities are transferable obligations of the Issuer.</p> <p>Key features of the Securities</p> <p>Interest: The amount of interest payable on the Securities [is fixed.] [will be determined by reference to a [floating][fixed] rate of interest.] [depends on the value of the [common share[s]] [,][and] [equity index][equity indices][,][and] [ADR[s]][,][and] [GDR[s]][,][and] [ETF[s]][,][and] [profit participation certificate[s] (<i>Genussschein[e]</i>)] to which the Securities are linked (being the "Underlying Asset[s]" [, as set out in the Annex following E.7 of Section E of this Summary]) and in some cases, no interest will be payable.</p> <p>The Securities have a calculation amount equal to [the Calculation Amount] (the "Calculation Amount") per Security.</p> <p>[Early Redemption]</p> <p>[Include if "Autocall" is specified as being "Applicable": The Securities will redeem prior to their Scheduled Redemption Date if [the][each] Underlying Asset is <i>at or above a certain value</i> (the "Autocall Barrier") on [a specified date] [one of a series of specified dates]. If this occurs the investor will receive a cash</p>

		<p>payment per Security equal to [the Calculation Amount] (the "Calculation Amount") per Security.]</p> <p>[Include if "Issuer Call" is specified as being "Applicable": The Issuer has the right to redeem the Securities prior to the Scheduled Redemption Date on any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment Date, subject to prior notification of the Holders thereof. If this occurs the investor will receive a cash payment per Security equal to [the Issuer Call Participation Percentage] (the "Issuer Call Participation Percentage") multiplied with [the Calculation Amount] (the "Calculation Amount") per Security.]</p> <p>[Include if "Nominal Call Event" is specified as being "Applicable": [In addition, the] [The] Issuer has the right to redeem the Securities prior to the Scheduled Redemption Date, subject to prior notification, if the [outstanding Aggregate Nominal Amount/Number of Securities] of the Series of Securities is less than [the Nominal Call Threshold Amount]. If this occurs the investor will receive a cash payment per Security determined by the determination agent as the pro rata portion of the market value of the Securities at the time of notification.]</p> <p>Final redemption: If the Securities have not redeemed early they will redeem on the Scheduled Redemption Date and the cash payment the investor receives or [Worst Performing] Underlying Asset the investor is delivered (if any) will be determined by reference to the value of the [Worst Performing] Underlying Asset, on a specified date or dates during the life of the Securities, as further set out in the Final Terms.</p> <p>General features of the Securities:</p> <p>Form: The Securities will be issued [in global bearer form] [in the form of Swiss uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (<i>Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten</i>)]. Definitive securities will not be issued.</p> <p>Identification Code: The Securities will be uniquely identified by [ISIN: [●]] [WKN: [●]] [Valorenummer: [●]] [●].</p> <p>Determination Agent: [Barclays Bank PLC] [●] (the "Determination Agent") will be appointed to make calculations with respect to the Securities.</p> <p>Governing Law: The Securities will be governed by [German] [Swiss] law.</p>
C.2	Currency	The Securities are denominated in [pounds sterling][Euro][United States Dollar][●].
C.5	Description of restrictions on free transferability of the Securities	Not Applicable. Subject to the below, the Securities will be freely transferable.

		<p>Interest in Securities traded in any clearing system will be transferred in accordance with the procedures and regulations of that clearing system. [The terms and conditions of the Securities specify a minimum tradable amount consisting of [<i>in the case of Notes:</i> a nominal amount plus one or more integral multiples thereof] [<i>in the case of Certificates:</i> a certain number of Certificates], an investor who holds an amount which is less than the minimum tradable amount in its account with the relevant clearing system at the relevant time will not be able to transfer or sell its holding.]</p>
<p>C.8</p>	<p>Description of rights attached to the Securities (including Ranking of Securities and limitations of those rights)</p>	<p><u>Ranking</u></p> <p>Securities are direct, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer.</p> <p><u>Taxation</u></p> <p>All payments in respect of the Securities shall be made without withholding or deduction for or on account of any taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.</p> <p><u>Consequences of an Additional Disruption Event</u></p> <p>If an Additional Disruption Event (to the extent applicable for example a change in applicable law, a currency disruption, an Extraordinary Market Disruption or a tax event with respect to the Issuer and certain other events in relation to an Underlying Asset or to the Issuer's hedge positions) occurs, the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities or the Securities may be redeemed early.</p> <p><u>Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability</u></p> <p>The Issuer may, at its option, redeem the Securities early if the Issuer determines that its obligations under the Securities have become or are likely to become unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, due to certain conditions.</p> <p><u>Events of Default</u></p> <p>Following the occurrence of certain events, such as a default by the Issuer to pay an amount that is due for a specified number of days, the Securities will become due and payable upon notice being given by the investor.</p> <p><u>Presentation Periods, Prescription</u></p> <p>[<i>For German law Securities:</i> The rights to payment of principal and interest (if any) under the Securities are subject to prescription within a period of 2 (two) years. The prescription period begins at the end of the period during which the Notes must be duly presented which is</p>

		<p>reduced to 10 (ten) years.]</p> <p>[For Swiss law Securities: The right to payment of principal under the Securities is subject to prescription within a period of ten years. The prescription period begins on the earlier of the date of the early redemption or the date of the ordinary redemption. The right to payment of interest (if any) is subject to prescription within a period of five years from the maturity of such interest claim.]</p> <p>[For German law Securities: The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (<i>Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen</i>). The terms and conditions of the Securities do not provide for a representative of debt security holders.]</p>
C.11	<p>Listing and admission to trading</p>	<p>Listing:</p> <p><i>[in case of an initial public offer or increase of public offers:</i></p> <p>[The Issuer (or any other entity on its behalf) may apply to list the [individual series of Securities][Securities] in the regulated market of the [Frankfurt Stock Exchange [segment: <i>Zertifikate Standard</i>][segment: <i>Zertifikate Premium</i>]][Stuttgart Stock Exchange [segment: <i>EUWAX</i>]] [official list of the Luxembourg Stock Exchange] [on the [Date]].</p> <p>[Not applicable. The Issuer does not intend to apply for an admission of the [individual series of Securities][Securities] to trading on a regulated market of a stock exchange.</p> <p>The Issuer (or any other entity on its behalf), however, may apply to include the [individual series of Securities][Securities] into the Open Market of the [Frankfurt Stock Exchange [segment: <i>Zertifikate Standard</i>][segment: <i>Zertifikate Premium</i>]] [and] [Stuttgart Stock Exchange [segment: <i>EUWAX</i>]] [and] [Luxembourg Stock Exchange (Euro MTF)] [on the [Date]].</p> <p><i>[in case of a listing on the Swiss stock exchange:</i> The Issuer (or any other entity on its behalf) intends to apply for the listing of the [individual series of Securities][Securities] at SIX Swiss Exchange (“SIX”) and for admittance to trading on the platform of SIX Structured Products Exchange AG.]</p> <p>[Not applicable. The Issuer does not intend to apply for listing of the [individual series of Securities][Securities] on a stock exchange.]</p> <p>[Other]</p> <p>[Listing and/or trading does not mean that a stock exchange or regulator has approved the Base Prospectus for any reason other than in connection with an application for listing.]</p>

		<p><i>[in case of a continuation of a public offer:</i></p> <p>[The Securities are listed in the regulated market of the [Frankfurt Stock Exchange [segment: <i>Zertifikate Standard</i>][segment: <i>Zertifikate Premium</i>]][Stuttgart Stock Exchange [segment: <i>EUWAX</i>]] [official list of the Luxembourg Stock Exchange]].</p> <p>[Not applicable. The Securities have not been admitted to trading on a regulated market of a stock exchange.</p> <p>The Securities, however, are included into the Open Market of the [Frankfurt Stock Exchange [segment: <i>Zertifikate Standard</i>][segment: <i>Zertifikate Premium</i>] [and] [Stuttgart Stock Exchange [segment: <i>EUWAX</i>] [and] [Luxembourg Stock Exchange (Euro MTF)].]</p> <p><i>[in case of a listing on the Swiss stock exchange:</i> The Securities are listing at SIX Swiss Exchange (“SIX”) and admitted to trading on the platform of SIX Structured Products Exchange AG.]</p> <p>[Not applicable. The Securities are not listed and it is not intended make an application for listing of the Securities on a stock exchange.]</p> <p>[<i>other</i>].</p> <p>Distribution: The Securities may be offered to the public in [the Federal Republic of Germany][,] [Austria][,] [the Netherlands][,] [Luxembourg] [and] [Switzerland].</p>		
C.15	<p>Description of how the value of the investment is affected by the value of the underlying</p>	<p>The return on, and value of, the Securities derives from:</p> <ul style="list-style-type: none"> • any interest payable on the Securities; • [the potential for early redemption following an "autocall event";] and • the final redemption amount payable on the Scheduled Redemption Date (assuming that the Securities have not redeemed earlier). <p><u>[Single Underlying Asset Linked Securities]</u></p> <p>(i) <u>In respect of any interest amount(s):</u></p> <p><i>[Fixed Amount:</i></p> <p>Each Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date, <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.</p> <p>Each Interest Payment Date is defined in the table below:</p> <table border="1" data-bbox="710 1899 1037 2022"> <thead> <tr> <th data-bbox="710 1899 1037 1960">Interest Payment Date</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="710 1960 1037 2022">[•]</td> </tr> </tbody> </table>	Interest Payment Date	[•]
Interest Payment Date				
[•]				

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by *multiplying* [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Fixed Rate:

Each Security will pay a fixed rate of interest on each Interest Payment Date, *irrespective* of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.

Each Interest Payment Date is defined in the table below:

Interest Payment Date
[•]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount and then further *multiplying* by a fraction representing the number of days in respect of which the interest is payable (the "**Day Count Fraction**").]

[Floating Rate:

Each Security will pay an amount of interest on each Interest Payment Date linked to the Floating Rate (as defined below), *irrespective* of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.

Each Interest Payment Date is defined in the table below:

Interest Payment Date
[•]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated as of the Interest Determination Date by *multiplying* a fraction representing the number of days in respect of which the interest is payable (the "**Day Count Fraction**") by the Calculation Amount and further multiplying by the product of [the Participation] and the Floating Rate plus [the Margin].

[If "Minimum Interest Rate" is applicable: Provided that, the rate of interest shall be no *lower than* [the Minimum Interest Rate].]

[If "Maximum Interest Rate" is applicable: [Provided that, the rate of interest shall be] [and] no *higher than* [the Maximum Interest Rate].]

The "Floating Rate" means

[If "Floating Rate Determination – "Offered Quotation" is applicable: the quotation for the Reference Rate that appears on [the Relevant Screen Page] at [the Relevant Time] on the date for determining the rate.]

[If "Floating Rate Determination – "Arithmetic Mean" is applicable: the arithmetic mean of the offered quotations for the Reference Rate that appears on [the Relevant Screen Page] at [the Relevant Time] on the date for determining the rate.

If five or more of such offered quotations are available on the Relevant Screen Page, the highest and the lowest (or where there is more than one of either, one only of such quotations) shall be disregarded by the Determination Agent for the purpose of determining the arithmetic mean of such offered quotations].

[If Floating Rate Determination "is Applicable" and if EONIA "is the applicable Reference Rate: the rate of return of a daily compound interest investment with the arithmetic mean of the daily rates of the day-to-day Eurozone interbank euro money market as reference rate and which will be determined in accordance with a specified formula on or around the date when interest is calculated.]

The reference interest rate is [Number]-months [EURIBOR (Euro interbank offered rate)] [LIBOR (London Interbank Offered Rate)] [(currency) interbank offered rate][EONIA].]

[The "Participation" is [●] %.]

[Snowball:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal to* the corresponding Interest Barrier.

This means:

[If the Interest Barrier is fixed above the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards and is equal to or above the relevant Interest Barrier. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed equal to the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed below the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below the relevant Interest Barrier. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date, T and the Interest Barrier are defined in the table below:

T	Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[•]	[•]	[•]	[•] [of the Initial Price]

[If Autocall is "Applicable": An Interest Barrier is always equal to the corresponding Autocall Barrier (see (ii) below). This means an investor only receives one interest payment over the life of the Securities, which redeem at the same time as interest is paid. In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by *multiplying* [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and then further multiplying by the whole number under column "T" in the table above in respect of the relevant Interest Payment Date.

The effect of "T" is to ensure that if and when interest is paid, investors receive interest in respect of the entire life of the Security such that the later the Interest Valuation Date on which the Interest Barrier is reached, the greater the amount of interest an investor will receive.]

[Phoenix Without Memory:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal to* the corresponding Interest

Barrier.

As the Interest Barrier is always *lower than or equal to* the Initial Price, this means:

Interest will be paid if the closing price or level of the Underlying Asset on any Interest Valuation Date moves upwards or sideways and is not below the relevant Interest Barrier.

If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[●]	[●]	[●] [of the Initial Price]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Phoenix with Memory:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is *greater than or equal to* the corresponding Interest Barrier.

As the Interest Barrier is always *lower than or equal to* the Initial Price, this means:

Interest will be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards or sideways and is not below the relevant Interest Barrier on any Interest Valuation Date.

If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[●]	[●]	[●] [of the Initial Price]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by (a) multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and adding this to (b) the number of previous consecutive Interest Payment Dates for which no interest was payable ("Y") multiplied by the number calculated in (a). This feature means that if interest is payable on any Interest Payment Date, the amount that is paid will also include interest which has not been paid on any previous consecutive Interest Payment Dates.]

[Phoenix One Touch – Daily:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period, is *greater than or equal to* the corresponding Interest Barrier for such period.

This means:

[If the Interest Barrier is fixed above the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards and is equal to or above the relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than the corresponding Interest Barrier, the investor will not receive any interest payment on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed equal to the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards and is equal to or above the relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than the corresponding Interest Barrier, the investor will not receive any interest payment on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed below the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards and is equal to or above the relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period.

If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than the corresponding Interest Barrier, the investor will not receive any interest payment on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Observation Period and the corresponding Interest Payment Date, Interest Barrier and Observation Date[s] are defined in the table below:

Interest Observation Period	Interest Payment Date	Interest Barrier	Observation Date[s]
from [●] to [●]	[●]	[●] [of the Initial Price]	[●]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Phoenix One Touch – Continuous:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the market price or level of the Underlying Asset *at any time*, on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period, is *greater than or equal to* the corresponding Interest Barrier for such period.

This means:

[If the Interest Barrier is fixed above the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the market price or level of the Underlying Asset moves upwards and is equal to or above the relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period. If the market price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than the corresponding Interest Barrier, the investor will not receive any interest payment on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed equal to the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the market price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards and is equal to or above the relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period. If the market price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than the corresponding

Interest Barrier, the investor will not receive any interest payment on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed below the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the market price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards and is equal to or above the relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period. If the market price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than the corresponding Interest Barrier, the investor will not receive any interest payment on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Observation Period and the corresponding Interest Payment Date, Interest Barrier and Observation Date[s] are defined in the table below:

Interest Observation Period	Interest Payment Date	Interest Barrier	Observation Date[s]
from [●] to [●]	[●]	[●] [of the Initial Price]	[●]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Phoenix No Touch – Daily:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if on every Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period the closing price or level of the Underlying Asset on such Scheduled Trading Day is *greater than or equal to* the relevant Interest Barrier for such period.

As the Interest Barrier is always below the Initial Price, this means:

Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards and is equal to or above the relevant Interest Barrier on every Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period.

If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on any Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period lower than the corresponding Interest Barrier, an investor will not receive an interest payment on the corresponding Interest

Payment Date.

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Observation Period, the corresponding Interest Payment Date and the Interest Barrier are defined in the table below.

Interest Observation Period	Interest Payment Date	Interest Barrier
from [●] to [●]	[●]	[●] [of the Initial Price]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Phoenix No Touch – Continuous:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if on every Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period the market price or level of the Underlying Asset *at any time* on such Scheduled Trading Day is *greater than or equal to* the relevant Interest Barrier for such period.

As the Interest Barrier is always lower than the Initial Price, this means:

Interest will only be paid if the market price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards and is equal to or above the relevant Interest Barrier on every Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period.

If the market price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on any Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period lower than the corresponding Interest Barrier, an investor will not receive an interest payment on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Observation Period, the corresponding Interest Payment Date and the Interest Barrier are defined in the table below.

Interest Observation Period	Interest Payment Date	Interest Barrier
from [●] to [●]	[●]	[●] [of the Initial Price]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Range Accrual:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will pay interest (if any) on an Interest Payment Date based on the number of Observation Dates on which the closing price or level of the Underlying Asset is *at or above* the specific lower barrier [and also *at or below* the specific upper barrier] during the corresponding Interest Observation Period.

This means:

Interest will only be paid if the price or level of the Underlying Asset moves in such a manner that the closing price on any Observation Date during an Interest Observation Period is equal to or greater than the Lower Interest Barrier [and equal to or less than the Upper Interest Barrier].

If the closing price or level of the Underlying Asset on every Observation Date during an Interest Observation Period moves in such a manner that it is less than the Lower Interest Barrier [or greater than the Upper Interest Barrier], no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Observation Period, the corresponding Interest Payment Date, Lower Interest Barrier[, Upper Interest Barrier] and Observation Date are defined in the table below:

Interest Observation Period	Interest Payment Date	Lower Interest Barrier	[Upper Interest Barrier]	Observation Date
from [●] to [●]	[●]	[●] [of the Initial Price]	[●] [of the Initial Price]	[●]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by *multiplying* [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and further multiplying by a fraction representing the number of Observation Dates during the corresponding Interest Observation Period where the closing price or level of the Underlying Asset is at [or above] [or between] the Lower Interest Barrier [and the Upper Interest Barrier] for such Interest Observation Period and the number of scheduled Observation Dates in the corresponding Interest

Observation Period.]

[(ii) In respect of any amount payable if the Securities redeem before the scheduled redemption date:

[Include if "Autocall" is specified as being "Applicable": The Securities will redeem (or "autocall") prior to the Scheduled Redemption Date if the closing price or level of the Underlying Asset is *greater than or equal to* the relevant Autocall Barrier on the corresponding Autocall Valuation Date.

This means:

[If the Autocall Barrier is fixed above the Initial Price of the Underlying Asset: The Securities will not redeem early, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on an Autocall Valuation Date below the relevant Autocall Barrier. If the closing price or level moves upwards and is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and pay back a cash amount per Calculation Amount equal to 100 % of the Calculation Amount.]

[If the Autocall Barrier is fixed equal to the Initial Price of the Underlying Asset: The Securities will not redeem early, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on an Autocall Valuation Date below the relevant Autocall Barrier. If the closing price or level moves sideways or upwards and is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and pay back a cash amount per Calculation Amount equal to 100 % of the Calculation Amount.]

[If the Autocall Barrier is fixed below the Initial Price of the Underlying Asset: The Securities will not redeem early, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on an Autocall Valuation Date below the relevant Autocall Barrier. If the closing price or level moves upwards, sideways or slightly downwards and is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and pay back a cash amount per Calculation Amount equal to 100 % of the Calculation Amount.]

Each Autocall Valuation Date and the corresponding Autocall Barrier are defined in the table below:

Autocall Valuation Date	Autocall Barrier
[●]	[●] [of the Initial Price]

]

[Include if "Issuer Call" is specified as being "Applicable": The Issuer has the right to redeem the Securities prior to the Scheduled Redemption date on any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment Date, subject to prior notification of the Holders thereof. If this occurs the investor will receive a cash payment per

Security equal to [the Issuer Call Participation Percentage] (the "**Issuer Call Participation Percentage**") multiplied with [the Calculation Amount] (the "**Calculation Amount**") per Security.]]

[(ii)][(iii)] In respect of any redemption amount payable at redemption:

If the Securities have not redeemed early they will redeem on the Scheduled Redemption Date.

In addition, whether the redemption amount will be payable in cash or deliverable in the form of a certain number of shares of the Underlying Asset will depend on which of the following settlement methods is specified:

- (i) If "cash" is specified, only cash will be paid; or
- (ii) If "cash or physical" is specified, there may be a cash payment or physical delivery of the Underlying Asset, depending on the performance of the Underlying Asset.

[Vanilla [(cash)][(cash or physical)]:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price is (a) *greater than or equal to* [the Final Barrier] (the "**Final Barrier**"), or (b) *greater than or equal to* [the Strike Price] (the "**Strike Price**") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.]

Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical" [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price[and, if the currency of the Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards or sideways [*If either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price*: or slightly downwards (but not below the Strike Price or the Final Barrier)].

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]

[Put Spread [(cash)][(cash or physical)]:

The Securities offer an element of capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price is (a) *greater than or equal to* [the Final Barrier] (the "**Final Barrier**"), or (b) *greater than or equal to* [the Strike Price] (the "**Strike Price**") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

If the Final Valuation Price is (a) less than the Strike Price and (b) *greater than or equal to* [the Lower Strike Price] (the "**Lower Strike Price**"),

[*Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"*] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[*Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"*] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price] and, if the currency of the Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

If the Final Valuation Price is less than the Lower Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount *multiplied* by [the Lower Strike Price Percentage] (the "**Lower Strike Price Percentage**").

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards or sideways, [*If either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price*: or slightly downwards (but not below the [Strike Price][Final Barrier])].

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.

In the worst case, an investor will receive the Calculation Amount *multiplied* by the Lower Strike Price Percentage.]

[European Barrier [(cash)][(cash or physical)]:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price is *greater than* [*Include if "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable"* [or *equal to*] [the Knock-in Barrier Price] (the "**Knock-in Barrier Price**"), each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[*Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"*] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price by [the Strike Price] and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[*Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"*] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by [the Strike Price][and, if the currency of the Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards (but not [*Include if "Touch Barrier" is specified as "Applicable"*] [equal to or] *below* the Knock-in Barrier

Price).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities [*Include if "Touch Barrier" is specified as "Applicable"*] [equal to or] *below* the Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]

[American Barrier – [(cash)][(cash or physical)]:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price is (a) *greater than or equal to* [the Final Barrier] (the "**Final Barrier**"), or (b) *greater than or equal to* [the Strike Price] (the "**Strike Price**") or a Trigger Event *has not occurred*, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price[and, if the currency of the Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Daily"] [A "**Trigger Event**" shall occur if the closing price or level of the Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is *less than* [*Include if "Touch Barrier" is specified as "Applicable"*] [*or equal to*] [the Knock-in Barrier Price].]

[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Continuous"] [A "**Trigger Event**" shall occur if the market price or level of the Underlying Asset *at any time* on any Scheduled Trading Day from and including [the

Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is *less than* [**Include if "Touch Barrier" is specified as "Applicable"**] [*or equal to*] [the Knock-in Barrier Price].

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards or sideways or slightly downwards (but is on any Scheduled Trading Day never [**Include if "Touch Barrier" is specified as "Applicable"**] [equal to or] *below* the Knock-in Barrier Price [**If either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price:** or on the Final Valuation Date below the [Strike Price][Final Barrier]]).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on at least one Scheduled Trading Day [**Include if "Touch Barrier" is specified as "Applicable"**] [equal to or] *below* the Knock-in Barrier Price and at the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]

[**Call [(cash)][(cash or physical):**

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price is *greater than or equal to* the Initial Price (as defined below)

[**Include if "Cap" is specified as being "Not Applicable"**] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount *multiplied* by [the Participation] *multiplied* by the performance of the Underlying Asset. The performance of the Underlying Asset is calculated by dividing the Final Valuation Price by the Initial Price and subtracting 1 from the result.]

[**Include if "Cap" is specified as being "Applicable"**] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount *multiplied* by the lower of (a) [the Participation] *multiplied* by the performance of the Underlying Asset and (b) [the Cap]. The performance of the Underlying Asset is calculated by dividing the Final Valuation Price by the Initial Price and subtracting 1 from the result.]

If the Final Valuation Price is (a) *less than* the Initial Price and (b) *greater than or equal to* [the Strike Price] (the "**Strike Price**") each investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount per Calculation Amount

on the Scheduled Redemption Date.

If, however, the Final Valuation Price is *less than* the Strike Price,

[*Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"*] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[*Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"*] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price[and, if the currency of the Underlying Asset is not [the Settlement Currency], *multiplying* the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

This means:

An investor will receive a cash amount greater than the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards.

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves sideways [**If the Strike Price is below the Initial Price:** or slightly downwards (but not below the Strike Price)].

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]

[***Bull-Bear European Barrier*** [(cash)][(cash or physical)]:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price is *greater than or equal to* [the Strike Price] (the "**Strike Price**")

[Include if "Cap" is specified as being "Not Applicable"]

[each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount *multiplied* by [the Participation] *multiplied* by the performance of the Underlying Asset. The performance of the Underlying Asset is calculated by subtracting the Strike Price from the Final Valuation Price and dividing the result by the Initial Price.]

[Include if "Cap" is specified as being "Applicable"]

[each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount *multiplied* by the lower of (a) [the Participation] *multiplied* by the performance of the Underlying Asset and (b) [the Cap]. The performance of the Underlying Asset is calculated by subtracting the Strike Price from the Final Valuation Price and dividing the result by the Initial Price.]

If the Final Valuation Price is *less than* the Strike Price but *greater than or equal to* [the Knock-in Barrier Price] (the "**Knock-in Barrier Price**"), each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount *multiplied* by the negative performance of the Underlying Asset. The negative performance of the Underlying Asset is calculated by subtracting the Final Valuation Price from the Strike Price and dividing the result by the Initial Price.

If the Final Valuation Price is *less than* the Knock-in Barrier Price,

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price[and, if the currency of the Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

This means:

An investor will receive a cash amount *greater than or equal to* the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards (but not *below* the Knock-in Barrier Price).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities *below* the Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]

[Bull-Bear American Barrier – [(cash)][(cash or physical)]:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price is *greater than or equal to* [the Strike Price] (the "**Strike Price**"),

[Include if "Cap" is specified as being "Not Applicable"]
[each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount *multiplied* by [the Participation] *multiplied* by the performance of the Underlying Asset. The performance of the Underlying Asset is calculated by subtracting the Strike Price from the Final Valuation Price and dividing the result by the Initial Price.]

[Include if "Cap" is specified as being "Applicable"]
[each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount *multiplied* by the lower of (a) [the Participation] *multiplied* by the performance of the Underlying Asset and (b) [the Cap]. The performance of the Underlying Asset is calculated by subtracting the Strike Price from the Final Valuation Price and dividing the result by the Initial Price.]

If the Final Valuation Price is *less than* the Strike Price, the amount each investor will receive on the Scheduled Redemption Date will depend on whether a Trigger Event has occurred. If a Trigger Event has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount *multiplied* by the negative performance of the Underlying Asset. The negative performance of the Underlying Asset is calculated by subtracting the Final Valuation Price from the Strike Price and dividing the result by the Initial Price.

If a Trigger Event has occurred,

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount, calculated by dividing the Final

Valuation Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price[and, if the currency of the Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Daily"] [A "**Trigger Event**" shall occur if the closing price or level of the Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is *less than* [the Knock-in Barrier Price].]

[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Continuous"] [A "**Trigger Event**" shall occur if the market price or level of the Underlying Asset *at any time* on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is *less than* [the Knock-in Barrier Price].]

This means:

An investor will receive a cash amount *greater than or equal to* the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves (i) upwards or sideways or (ii) moves slightly downwards (but is on any Scheduled Trading Day never *below* the Knock-in Barrier Price) and is on the Final Valuation Date below the Strike Price.

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on at least one Scheduled Trading Day *below* the Knock-in Barrier Price and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless].]

[Worst of Underlying Asset Linked Securities]

(i) In respect of any interest amount(s):

[Fixed Amount:

Each Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date, *irrespective* of the performance of the Underlying Assets, provided that the Security has not

redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.

Each Interest Payment Date is defined in the table below:

Interest Payment Date
[•]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount]

[Fixed Rate:

Each Security will pay a fixed rate of interest on each Interest Payment Date, *irrespective* of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.

Each Interest Payment Date is defined in the table below:

Interest Payment Date
[•]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount and then further multiplying by a fraction representing the number of days in respect of which the interest is payable (the "**Day Count Fraction**").]

[Floating Rate:

Each Security will pay an amount of interest on each Interest Payment Date linked to the Floating Rate (as defined below), *irrespective* of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.

Each Interest Payment Date is defined in the table below:

Interest Payment Date
[•]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated as of the Interest Determination Date by multiplying a fraction representing the number of days in respect of which the interest is payable (the "**Day Count Fraction**") by the Calculation Amount and further multiplying by the product of [the Participation] and the Floating Rate plus [the Margin].

[If "**Minimum Interest Rate**" is applicable: Provided that, the rate of interest shall be no lower than [the Minimum Interest Rate].]

[If "**Maximum Interest Rate**" is applicable: [Provided that, the rate of interest shall be] [and] no higher than [the Maximum Interest Rate].]

The "**Floating Rate**" means:

[If "**Floating Rate Determination – Offered Quotation**" is applicable: the quotation for the Reference Rate that appears on [the Relevant Screen Page] at [the Relevant Time] on the date for determining the rate.]

[If "**Floating Rate Determination – Arithmetic Mean**" is applicable: the arithmetic mean of the offered quotations for the Reference Rate that appears on [the Relevant Screen Page] at [the Relevant Time] on the date for determining the rate.

If five or more of such offered quotations are available on the Relevant Screen Page, the highest and the lowest (or where there is more than one of either, one only of such quotations) shall be disregarded by the Determination Agent for the purpose of determining the arithmetic mean of such offered quotations].

[If **Floating Rate Determination** is Applicable and if **EONIA** is the applicable Reference Rate: the rate of return of a daily compound interest investment with the arithmetic mean of the daily rates of the day-to-day Eurozone interbank euro money market as reference rate and which will be determined in accordance with a specified formula on or around the date when interest is calculated.]

The reference interest rate is [Number]-months [EURIBOR (Euro interbank offered rate)] [LIBOR (London Interbank Offered Rate)] [(currency) interbank offered rate][EONIA].]

[The "**Participation**" is [●]%.]

[**Snowball – Worst of:**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal to* its relevant Interest Barrier.

This means:

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed above its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than

its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed equal to its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed below its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below its relevant Interest Barrier. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

Each Interest Payment Date, the corresponding Interest Valuation Date, the Interest Barrier and T are defined in the table below.

T	Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[●]	[●]	[●]	[●] [of the Initial Price of each Underlying Asset]

[If "Autocall" is "Applicable": An Interest Barrier of each Underlying Asset is always equal to its corresponding Autocall Barrier (see (ii) below). This means an investor only receives one interest payment over the life of the Securities, which redeem at the same time as interest is paid. In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and then further multiplying by the whole number under column "T" in the table above in respect of the relevant Interest Payment Date.

The effect of "T" is to ensure that if and when interest is paid, investors receive interest in respect of the entire life of the Security such that the later the Interest Valuation Date on which the Interest Barrier is reached, the greater the amount of interest an investor will receive.]

[Phoenix Without Memory – Worst of:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal to* its corresponding Interest Barrier.

As the Interest Barrier of each Underlying Asset is always *lower than or equal to* its Initial Price, this means:

Interest will be paid if the closing price or level of each Underlying Asset on any Interest Valuation Date moves upwards or sideways and is not below its relevant Interest Barrier.

If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date, the Interest Barrier and the corresponding Interest Valuation Date are defined in the table below.

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[●]	[●]	[●] [of the Initial Price of each Underlying Asset]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Phoenix with Memory – Worst of:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is *greater than or equal to* its corresponding Interest Barrier.

As the Interest Barrier of each Underlying Asset is always *lower than or equal to* its Initial Price, this means:

Interest will be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards or sideways and is not below its relevant Interest Barrier on any Interest Valuation Date.

If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date, the Interest Barrier and the corresponding Interest Valuation Date are defined in the table below.

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[●]	[●]	[●] [of the Initial Price of each Underlying Asset]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by (a) multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and adding this to (b) the number of previous consecutive Interest Payment Dates for which no interest was payable ("Y") multiplied by the number calculated in (a). This feature means that if interest is payable on any Interest Payment Date, the amount that is paid will also include interest which has not been paid on any previous consecutive Interest Payment Dates.]

[Phoenix One Touch – Daily – Worst of:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of each Underlying Asset on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period, is *greater than or equal to* its corresponding Interest Barrier for such period.

This means:

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed above its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than its corresponding Interest Barrier, the investor will not receive any interest payment on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed equal to its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on every Observation Date during the corresponding

Interest Observation Period lower than its corresponding Interest Barrier, the investor will not receive any interest payment on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed below its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than its corresponding Interest Barrier, the investor will not receive any interest payment on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Observation Period and the corresponding Interest Payment Date, Interest Barrier and Observation Date[s] are defined in the table below:

Interest Observation Period	Interest Payment Date	Interest Barrier	Observation Date[s]
from [●] to [●]	[●]	[●] [of the Initial Price of each Underlying Asset]	[●]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Phoenix One Touch – Continuous – Worst of:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the market price or level of each Underlying Asset *at any time*, on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period, is *greater than or equal to* its corresponding Interest Barrier for such period.

This means:

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed above its Initial Price: Interest will only be paid if the market price or level of each Underlying Asset moves upwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period. If the market price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than

its corresponding Interest Barrier, the investor will not receive any interest payment on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed equal to its Initial Price: Interest will only be paid if the market price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period. If the market price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than its corresponding Interest Barrier, the investor will not receive any interest payment on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed below its Initial Price: Interest will only be paid if the market price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period. If the market price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than its corresponding Interest Barrier, the investor will not receive any interest payment on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Observation Period and the corresponding Interest Payment Date, Interest Barrier and Observation Date[s] are defined in the table below:

Interest Observation Period	Interest Payment Date	Interest Barrier	Observation Date[s]
from [●] to [●]	[●]	[●] [of the Initial Price of each Underlying Asset]	[●]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Phoenix No Touch – Daily – Worst of:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if on every Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period the closing price or level of each Underlying Asset on such Scheduled Trading Day, is *greater than or equal to* the

relevant Interest Barrier for such period.

As the Interest Barrier of each Underlying Asset is always lower than its Initial Price, this means:

Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier on every Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period.

If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on any Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period lower than its corresponding Interest Barrier, an investor will not receive an interest payment on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Observation Period, the corresponding Interest Payment Date and the Interest Barrier are defined in the table below.

Interest Observation Period	Interest Payment Date	Interest Barrier
from [●] to [●]	[●]	[●] [of the Initial Price of each Underlying Asset]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Phoenix No Touch – Continuous – Worst of:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if on every Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period the market price or level of each Underlying Asset *at any time*, on such Scheduled Trading Day, is *greater than or equal to* the relevant Interest Barrier for such period.

As the Interest Barrier of each Underlying Asset is always lower than its Initial Price, this means:

Interest will only be paid If the market price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier on every Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period.

If the market price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on any Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period lower than

its corresponding Interest Barrier, an investor will not receive an interest payment on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Observation Period, the corresponding Interest Payment Date and the Interest Barrier are defined in the table below.

Interest Observation Period	Interest Payment Date	Interest Barrier
from [●] to [●]	[●]	[●] [of the Initial Price of each Underlying Asset]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Range Accrual – Worst of:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will pay interest (if any) on an Interest Payment Date based on the number of Observation Dates on which the closing price or level of each Underlying Asset is *at or above* the specific lower barrier [and also *at or below* the specific upper barrier] during the corresponding Interest Observation Period.

This means:

Interest will only be paid if the price or level of each Underlying Asset moves in such a manner that its closing price or level on any Observation Date during an Interest Observation Period is equal to or greater than its Lower Interest Barrier [and equal to or less than its Upper Interest Barrier].

If the closing price or level of any Underlying Asset on every Observation Date during an Interest Observation Period moves in such a manner that it is less than its Lower Interest Barrier [or greater than its Upper Interest Barrier], no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Observation Period, the corresponding Interest Payment Date, Lower Interest Barrier[, Upper Interest Barrier] and Observation Date are defined in the table below:

Interest Observation Period	Interest Payment Date	Lower Interest Barrier	[Upper Interest Barrier]	Observation Date
from [●] to [●]	[●]	[●] [of the Initial Price of each Underlying Asset]	[●] [of the Initial Price of each Underlying Asset]	[●]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and further multiplying by a fraction representing the number of Observation Dates during the corresponding Interest Observation Period where the closing price or level of each Underlying Asset is at [or above] [or between] the Lower Interest Barrier [and the Upper Interest Barrier] for such Interest Observation Period and the number of scheduled Observation Dates during corresponding Interest Observation Period.]

[(ii) In respect of any amount payable if the Securities redeem before the scheduled redemption date:

[Include if "Autocall" is specified as being "Applicable": The Securities will redeem (or "autocall") prior to the Scheduled Redemption Date if the closing price or level of each Underlying Asset is *greater than or equal to* its corresponding Autocall Barrier on the corresponding Autocall Valuation Date.

This means:

[If the Autocall Barrier of each Underlying Asset is fixed above its Initial Price: The Securities will not redeem early, if the closing price or level of each Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on an Autocall Valuation Date below its relevant Autocall Barrier. If the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards and is equal to or above its relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and pay back a cash amount per Calculation Amount equal to 100 % of the Calculation Amount.]

[If the Autocall Barrier of each Underlying Asset is fixed equal to its Initial Price: The Securities will not redeem early, if the closing price or level of each Underlying Asset moves downwards and is on an Autocall Valuation Date below its relevant Autocall Barrier. If the closing price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards and is equal to or above its relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and pay back a cash amount per Calculation Amount equal to 100 % of the Calculation Amount.]

[If the Autocall Barrier of each Underlying Asset is fixed below its Initial Price: The Securities will not redeem early, if the closing price or level of each Underlying Asset moves downwards and is on an Autocall Valuation Date below its relevant Autocall Barrier. If the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards and is equal to or above its relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and pay back a cash amount per Calculation Amount equal to 100 % of the Calculation Amount.]

Each Autocall Valuation Date is defined in the table below. The Autocall Barrier of each Underlying Asset is set out in the Annex following E.7 of the Section E of this Summary.

Autocall Valuation Date
[•]

]

[Include if "Issuer Call" is specified as being "Applicable": The Issuer has the right to redeem the Securities prior to the Scheduled Redemption date on any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment Date, subject to prior notification of the Holders thereof. If this occurs the investor will receive a cash payment per Security equal to [the Issuer Call Participation Percentage] (the "**Issuer Call Participation Percentage**") multiplied with [the Calculation Amount] (the "**Calculation Amount**") per Security.]

[(ii)][(iii)] In respect of any redemption amount payable at redemption:

If the Securities have not redeemed early they will redeem on the Scheduled Redemption Date.

In addition, whether the redemption amount will be payable in cash or deliverable in the form of a certain number of shares of the Underlying Asset will depend on which of the following settlement methods is specified:

- (i) If "cash" is specified, only cash will be paid; or
- (ii) If "cash or physical" is specified, there may be a cash payment or physical delivery of the Underlying Asset, depending on the performance of the Worst Performing Underlying Asset.

[Vanilla [(cash)][(cash or physical)] – Worst of:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) *greater than or equal to* the Final

Barrier of the Worst Performing Underlying Asset, or (b) *greater than or equal to* the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset[and, if the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Worst Performing Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards or sideways [**If either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price:** or slightly downwards (but not below its [Strike Price][Final Barrier])].

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Final Barrier and its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

The Final Barrier of each Underlying Asset and the Strike Price of each Underlying Asset are set out in the Annex following E.7 of the Section E of this Summary.]

[Put Spread [(cash)][(cash or physical)] – Worst of:

The Securities offer an element of capital protection.

The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) *greater than or equal to* the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset, or (b) *greater than or equal to* the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (b) *greater than or equal to* the Lower Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset,

[*Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"*] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[*Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"*] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset[and, if the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Worst Performing Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Lower Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount *multiplied* by [the Lower Strike Price Percentage].

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards or sideways [**If either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price:** or slightly downwards (but not below its [Strike Price][Final Barrier])].

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Final Barrier and its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.

In the worst case, an investor will receive the Calculation Amount *multiplied* by [the Lower Strike Price Percentage].

The Final Barrier of each Underlying Asset, the Strike Price of each Underlying Asset and the Lower Strike Price of each Underlying Asset are set out in the Annex following E.7 of the Section E of this Summary.]

[European Barrier [(cash)][(cash or physical)] – Worst of:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is *greater than* [**Include if "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable"**] [*or equal to*] the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[**Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"**] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[**Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"**] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset [and, if the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Worst Performing Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards (but not [**Include if "Touch Barrier" is specified as "Applicable"**] [equal to or] below its Knock-in Barrier Price).

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities [**Include if "Touch Barrier" is specified as**

"Applicable"] [equal to or] below its Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

The Knock-in Barrier Price of each Underlying Asset and the Strike Price of each Underlying Asset are set out in the Annex following E.7 of the Section E of this Summary.]

[American Barrier – [(cash)][(cash or physical)] – Worst of:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) *greater than or equal to* the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset, or (b) *greater than or equal to* the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset or a Trigger Event *has not occurred*, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset[and, if the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Worst Performing Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Daily"] [A **"Trigger Event"** shall occur if the closing price or level of any Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is *less than* **[Include if "Touch Barrier"**

is specified as "Applicable"] [or equal to] the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset.]

[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Continuous"] [A "**Trigger Event**" shall occur if the market price or level of any Underlying Asset at any time on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is less than [**Include if "Touch Barrier" is specified as "Applicable"**] [or equal to] the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset.]

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if (i) the closing price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards or sideways, or (ii) the price or level of no Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on any Scheduled Trading Day never [**Include if "Touch Barrier" is specified as "Applicable"**] [equal to or] below its Knock-in Barrier Price) [**If either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price:** or (iii) the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (but on the Final Valuation Date not below its [Strike Price][Final Barrier]).

If the price or level any Underlying Asset moves downwards and is on at least one Scheduled Trading Day during the life of the Securities [**Include if "Touch Barrier" is specified as "Applicable"**] [equal to or] below its Knock-in Barrier Price and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset is at the end of the lifetime of the Securities below its Final Barrier and its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

The Final Barrier of each Underlying Asset, the Knock-in Barrier Price of each Underlying Asset and the Strike Price of each Underlying Asset are set out in the Annex following E.7 of the Section E of this Summary.]

[Call [(cash)][(cash or physical)] – Worst of:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset,

[**Include if "Cap" is specified as being "Not Applicable"**] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount multiplied by [the Participation] multiplied by the

performance of the Worst Performing Underlying Asset. The performance of the Worst Performing Underlying Asset is calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset and subtracting 1 from the result.]

[Include if "Cap" is specified as being "Applicable"]
[each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount *multiplied* by the lower of (a) [the Participation] *multiplied* by the performance of the Worst Performing Underlying Asset and (b) [the Cap]. The performance of the Worst Performing Underlying Asset is calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset and subtracting 1 from the result.]

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) *less than* the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset and (b) *greater than or equal to* the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset each investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

If, however, the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset,

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"]
[each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"]
[each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset[and, if the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Worst Performing Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

This means:

An investor will receive a cash amount greater than the Calculation Amount if the price or level of the Worst

Performing Underlying Asset moves upwards.

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves sideways [***If the Strike Price is below the Initial Price:*** or slightly downwards (but not below its Strike Price)].

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

The Strike Price of each Underlying Asset is set out in the Annex following E.7 of the Section E of this Summary.]

[Bull-Bear European Barrier [(cash)][(cash or physical)] – Worst of:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is *greater than or equal to* the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset,

[Include if "Cap" is specified as being "Not Applicable"]
[each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount *multiplied* by [the Participation] *multiplied* by the performance of the Worst Performing Underlying Asset. The performance of the Worst Performing Underlying Asset is calculated by subtracting the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset from the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and dividing the result by the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.]

[Include if "Cap" is specified as being "Applicable"]
[each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount *multiplied* by the lower of (a) [the Participation] *multiplied* by the performance of the Worst Performing Underlying Asset and (b) [the Cap]. The performance of the Worst Performing Underlying Asset is calculated by subtracting the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset from the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and dividing the result by the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.]

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is *less than* the Strike Price of the Worst

Performing Underlying Asset and *greater than or equal to* the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount *multiplied* by the negative performance of the Worst Performing Underlying Asset. The negative performance of the Worst Performing Underlying Asset is calculated by subtracting the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset from the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and dividing the result by the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is *less than* the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset,

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset[and, if the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Worst Performing Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

This means:

An investor will receive a cash amount *greater than or equal to* the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards (but not below its Knock-in Barrier Price).

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

The Strike Price of each Underlying Asset and the Knock-in Barrier Price of each Underlying Asset are set out in the Annex following E.7 of the Section E of this Summary.]

[Bull-Bear American Barrier – [(cash)][(cash or physical)] – Worst of:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows: If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is *greater than or equal to* the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset,

[Include if "Cap" is specified as being "Not Applicable"]
[each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount *multiplied* by [the Participation] *multiplied* by the performance of the Worst Performing Underlying Asset. The performance of the Worst Performing Underlying Asset is calculated by subtracting the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset from the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and dividing the result by the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.]

[Include if "Cap" is specified as being "Applicable"]
[each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount *multiplied* by the lower of (a) [the Participation] *multiplied* by the performance of the Worst Performing Underlying Asset and (b) [the Cap]. The performance of the Worst Performing Underlying Asset is calculated by subtracting the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset from the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and dividing the result by the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.]

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is *less than* the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, the amount each investor will receive on the Scheduled Redemption Date will depend on whether a Trigger Event has occurred. If a Trigger Event has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount *multiplied* by the negative performance of the Worst Performing Underlying Asset. The negative performance of the Worst Performing Underlying Asset is calculated by subtracting the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset from the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and dividing the result by the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If a Trigger Event has occurred,

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount, on the Scheduled Redemption Date calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset[and, if the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Worst Performing Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Daily"] [A "**Trigger Event**" shall occur if the closing price or level of any Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is *less than* the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset.]

[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Continuous"] [A "**Trigger Event**" shall occur if the market price or level of any Underlying Asset *at any time* on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is *less than* the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset.]

This means:

An investor will receive a cash amount *greater than or equal to* the Calculation Amount if the closing price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to its Strike Price (i) moves upwards or sideways, or (ii) moves downwards (such that on the Final Valuation Date it is below the Strike Price) but no Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on any Scheduled Trading Day never below its Knock-in Barrier Price).

If the price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on at least one Scheduled Trading Day during the life of the Securities below its Knock-in Barrier Price and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.

		<p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.</p> <p>The Strike Price of each Underlying Asset and the Knock-in Barrier Price of each Underlying Asset are set out in the Annex following E.7 of the Section E of this Summary.]</p> <p>The Initial Price of the Underlying Asset[s]</p> <p>[The Initial Price[s] of the Underlying Asset[s] [is] [are] [●] (the "Initial Price").] [The Initial Price of [the] [each] Underlying Asset.]</p> <p><i>[Include if "Averaging-in" is specified as "Applicable"]</i> [is the arithmetic average of the closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on [dates] (the "Averaging-in Dates") (the "Initial Price").]</p> <p><i>[Include if "Lookback-in" is specified as "Applicable"]</i> [is the [maximum][minimum] closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on [dates] (the "Lookback-in Dates") (the "Initial Price").]</p> <p>Final Valuation Price of the Underlying Asset[s]</p> <p>[The Final Valuation Price of [the] [each] Underlying Asset is the closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on [●] (the "Final Valuation Price").][The Final Valuation Price of [the][each] Underlying Asset</p> <p><i>[Include if "Averaging-out" is specified as "Applicable"]</i> [is the arithmetic average of the closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on each of [●] (the "Averaging-out Dates") (the "Final Valuation Price").]</p> <p><i>[Include if "Lookback-out" is specified as "Applicable"]</i> [is the [maximum][minimum] closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on each of [●] (the "Lookback-out Dates") (the "Final Valuation Price").]</p>
C.16	Maturity Date	<p>If the Securities have not redeemed early, the Securities are scheduled to redeem on [the Scheduled Redemption Date] (the "Scheduled Redemption Date"). This day is subject to postponement in circumstances where any day on which a valuation is scheduled to take place is a disrupted day.</p>
C.17	Settlement Procedure	<p>Securities will be delivered on [Issue Date] (the "Issue Date") [against payment of the issue price of the Securities] [free of payment of the issue price of the Securities]. Settlement procedures will vary depending on the clearing system for the Securities and local practices in the jurisdiction of the investor.</p> <p>The Securities are cleared through [Euroclear] [Clearstream Luxembourg] [Clearstream Frankfurt] [SIX SIS Ltd.] [●].</p>
C.18	Description of how the return on derivative securities takes	<p>The value of the Underlying Asset[s] to which the Securities are linked may affect the interest paid, whether</p>

	place	<p>the Securities redeem early and, if they have not redeemed early, the amount paid on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Interest and any amount payable if the Securities redeem before the Scheduled Redemption Date will be paid in cash. On the Scheduled Redemption Date, if the Securities have not redeemed early, the settlement will depend on the value of the [Worst Performing] Underlying Asset. [As "cash" is specified, only cash will be paid out.] [As "cash or physical" is specified, there may be cash or physical delivery depending on the value of the [Worst Performing] Underlying Asset[s].]</p>
C.19	Final reference price of the underlying	<p>The Final Valuation Price is calculated by looking at the price or level of [the][each] Underlying Asset at [the scheduled closing time] [●] on [●],[the arithmetic average of the closing price or level of [the][such] Underlying Asset on each of [●]][[the [maximum][minimum] closing price or level of [the][such] Underlying Asset on each of [●]], as determined by the Determination Agent.</p>
C.20	Type of underlying	<p>The Securities may be linked to any of the following Underlying Assets:</p> <ul style="list-style-type: none"> • common shares; • a depositary receipt representing common shares; • shares or units in an exchange traded fund (being a fund, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement and holding assets, such as shares, bonds, indices, commodities, and/or other securities such as financial derivative instruments); • equity indices; or • profit participation certificates (<i>Genussscheine</i>). <p>[The Securities are linked to the following Underlying Asset[s]:</p> <p>[common shares of [name of company/companies]]</p> <p>[American Depositary Receipts (ADRs) representing shares in [name of company/companies]]</p> <p>[Global Depositary Receipts (GDRs) representing shares in [name of company/companies]]</p> <p>[fund (ETF) that tracks [name of equity index/equity indices or shares]]</p> <p>[profit participation certificate (<i>Genussschein</i>) in [name of company]]</p> <p>Such Underlying Asset[s] will be traded on stock exchanges and the prices of such will be published on recognised information services, for example Bloomberg or Reuters, which means that the investor will also be able to monitor the prices of the Underlying Asset(s) during the</p>

		<p>life of the Securities.</p> <p>Such Underlying Asset[s] will be referred to as "Share" in the terms and conditions of the securities.]</p> <p>[In addition, the] [The] Securities are linked to the following Underlying Asset[s]:</p> <p>[name of equity index/equity indices].</p> <p>The [equity indices have][equity index has] its own calculation methodology which is calculated by [name of index sponsor(s)]. The index level will be published on a recognised information service, for example Bloomberg or Reuters, which means that the investor will also be able to monitor the level of the Underlying Asset[s] during the life of the Securities.</p> <p>Such Underlying Asset[s] will be referred to as "Index" in the terms and conditions of the securities.]]</p>
Section D – Risks		
D.2	<p>Key information on the key risks that are specific to the Issuer</p>	<p>"Principal Risks relating to the Issuer": Material risks and their impact are described below in two sections: (i) Material existing and emerging risks potentially impacting more than one Principal Risk and (ii) Material existing and emerging risks by Principal Risk. A revised Enterprise Risk Management Framework ("ERMF") was approved by the board in December 2016 and revises the eight risks as follows: (1) Credit Risk; (2) Market Risk; (3) Treasury and Capital Risk; (4) Operational Risk; (5) Model Risk; (6) Conduct Risk; (7) Reputation Risk; and (8) Legal Risk (each a "Principal Risk").</p> <p>(i) Material existing and emerging risks potentially impacting more than one Principal Risk:</p> <p>Structural Reform (emerging risk):</p> <p>The UK Financial Services (Banking Reform) Act 2013 (The UK Banking Reform Act) and associated secondary legislation and regulatory rules require all UK deposit-taking banks with over £25 billion of deposits (from individuals and small businesses) to separate certain day-to-day banking activities (e.g. deposit-taking) offered to retail and smaller business customers from other wholesale and investment banking services.</p> <p>Business conditions, general economy and geopolitical issues</p> <p>The Group's performance could be adversely affected in relation to more than one Principal Risk by a weak or deteriorating global economy or political instability. These factors may also occur in one or more of the Group's main countries of operation. The Group offers a broad range of services to retail, institutional and government customers, in a large number of countries. The breadth of these operations means that deterioration in the economic environment, or an increase in political instability in</p>

		<p>countries where it is active, or any other systemically important economy, could adversely affect the Group's performance and prospects.</p> <p>Change and execution:</p> <p>The Group continues to drive changes to its functional capabilities and operating environment in order to allow the business to exploit emerging and digital technologies, and improve customer experience whilst also embedding enhanced regulatory requirements, strategic realignment, and business model changes. The complexity, increasing pace, and volume of changes underway simultaneously mean there is heightened execution risk and potential for change not being delivered to plan. Failure to adequately manage this risk could result in extended outages and disruption, financial loss, customer detriment, legal liability, potential regulatory censure and reputational damage.</p> <p>Risks arising from regulation of the financial services industry: The financial services industry continues to be the focus of significant regulatory change and scrutiny which may adversely affect the Group's business, financial performance, capital and risk management strategies.</p> <p>Regulatory action in the event of a bank failure</p> <p>UK resolution authorities have the right under certain circumstances to intervene in the Group pursuant to the stabilisation and resolution powers granted to them under the Banking Act and other applicable legislation. The exercise of any of these actions in relation to the Issuer could materially adversely affect the value of the Securities.</p> <p>EU referendum:</p> <p>The UK held a referendum on 23 June 2016 on whether it should remain a member of the EU. This resulted in a vote in favour of leaving the EU. The result of the referendum means that the long-term nature of the UK's relationship with the EU is unclear and there is uncertainty as to the nature and timing of any agreement with the EU on the terms of exit. In the interim, there is a risk of uncertainty for both the UK and the EU, which could adversely affect the economy of the UK and the other economies in which we operate.</p> <p>(ii) Material existing and emerging risks by Principal Risk</p> <p>Credit risk: The risk of loss to the firm from the failure of clients, customers or counterparties, including sovereigns, to fully honour their obligations to the firm, including the whole and timely payment of principal, interest, collateral and other receivables. The Group may suffer financial loss if any of its customers, clients or market counterparties fails to fulfil their contractual obligations to the Group. The Group may also suffer loss when the value of its investment in the financial instruments of an entity falls as</p>
--	--	---

	<p>a result of that entity's credit rating being downgraded. In addition, the Group may incur significant unrealised gains or losses due to changes in the Group's credit spreads or those of third parties, as these changes affect the fair value of the Group's derivative instruments, debt securities that the group holds or issues, and loans held at fair value.</p> <p>Market risk: The risk of loss arising from potential adverse changes in the value of the firm's assets and liabilities from fluctuation in market variables including, but not limited to, interest rates, foreign exchange, equity prices, commodity prices, credit spreads, implied volatilities and asset correlation. The Group's trading business is generally adversely exposed to a prolonged period of elevated asset price volatility, particularly if it negatively affects the depth of marketplace liquidity.</p> <p>Treasury and capital risk: The ability of the Group to achieve its business plans may be adversely impacted due to availability of planned liquidity, a shortfall in capital or a mismatch in the interest rate exposures of its assets and liabilities. The Group may not be able to achieve its business plans due to: i) being unable to maintain appropriate capital ratios; ii) being unable to meet its obligations as they fall due; iii) rating agency downgrades; iv) adverse changes in foreign exchange rates on capital ratios; v) negative interest rates; and vi) adverse movements in the pension fund.</p> <p>Operational risk: The risk of loss to the firm from inadequate or failed processes or systems, human factors or due to external events (for example fraud) where the root cause is not due to credit or market risks. The Group is exposed to many types of operational risk. These include: fraudulent and other internal and external criminal activities; breakdowns in processes, controls or procedures (or their inadequacy relative to the size and scope of the Group's business); systems failures or an attempt by an external party to make a service or supporting technological infrastructure unavailable to its intended users, known as a denial of service attack; and the risk of geopolitical cyber threat activity which destabilises or destroys the Group's information technology, or critical technological infrastructure the Group depends upon but does not control. The Group is also subject to the risk of business disruption arising from events wholly or partially beyond its control, for example natural disasters, acts of terrorism, epidemics and transport or utility failures, which may give rise to losses or reductions in service to customers and/or economic loss to the Group. All of these risks are also applicable where the Group relies on outside suppliers or vendors to provide services to it and its customers. The operational risks that the Group is exposed to could change rapidly and there is no guarantee that the Group's processes, controls, procedures and systems are sufficient to address, or could adapt promptly to, such changing risks to avoid the risk of loss.</p> <p>Model risk: The Group uses models to support a broad range of business and risk management activities. Models are imperfect and incomplete representations of reality,</p>
--	---

	<p>and so they may be subject to errors affecting the accuracy of their outputs. Models may also be misused. Model errors or misuse may result in the Group making inappropriate business decisions and being subject to financial loss, regulatory risk, reputational risk and/or inadequate capital reporting.</p> <p>Conduct risk:</p> <p>Execution of strategic divestment in non-core businesses: The risk of detriment to customers, clients and market integrity as the Group executes strategic decisions to exit products, businesses or countries. There is a risk some customers and clients may have reduced market access and a limited choice of alternative providers, or transitions to alternate providers could cause disruptions. There is also a risk the Group's strategic divestments may impact market liquidity or result in adverse pricing movements.</p> <p>Product governance and sales practices: The Group must ensure that its remuneration practices and performance management framework are designed to prevent conflicts of interest and inappropriate sales incentives. Failure of product governance and sales controls could result in the sale of products and services that fail to meet the needs of or are unsuitable for customers and clients, regulatory sanctions, financial loss and reputational damage.</p> <p>Trading controls and benchmark submissions: A failure to maintain controls over trading activities and benchmark submissions could result in detriment to customers and clients, disruptions to market integrity, regulatory sanctions, financial loss and reputational damage. The risk of failure could be enhanced by the changes necessary to address various new regulations, including but not limited to the Markets in Financial Instruments Directive II.</p> <p>Financial crime: The management of financial crime remains a key area of regulatory focus. Delivering a robust control environment to ensure the Bank effectively manages the risk of money laundering, terrorist financing sanctions and bribery and corruption protects the Bank and its customers and employees as well as society at large from the negative effects of financial crime. Failure to maintain an effective control environment may lead to regulatory sanctions, financial loss and reputational damage.</p> <p>Data protection and privacy: Inadequate protection of data (including data held and managed by third party suppliers) could lead to security compromise, data loss, financial loss and other potential detriment to the Group's customers and clients, as well as regulatory sanctions, financial loss and reputational damage.</p> <p>Regulatory focus on culture and accountability: Various regulators around the world have emphasised the importance of culture and personal accountability in helping to ensure appropriate conduct and drive positive</p>
--	--

		<p>outcomes for customers, clients and markets integrity. Regulatory changes such as the new UK Senior Managers Regime and Conduct Rules coming into effect in 2017, along with similar regulations in other jurisdictions, will require the Group to enhance its organisational and operational governance to evidence its effective management of culture and accountability. Failure to meet these new requirements and expectations may lead to regulatory sanctions, financial loss and reputational damage.</p> <p>Reputation risk: The risk that an action, transaction, investment or event will reduce trust in the firm's integrity and competence by clients, counterparties, investors, regulators, employees or the public.</p> <p>Legal risk: Legal disputes, regulatory investigations, fines and other sanctions relating to conduct of business and financial crime may negatively affect the Group's results, reputation and ability to conduct its business.</p> <p>Under the terms of the Swiss Securities, investors have agreed to be bound by the exercise of any UK Bail-In Power by the relevant UK resolution authority</p> <p>A downgrade of the credit rating assigned by any credit rating agency to the Issuer could adversely affect the liquidity or market value of the Securities. Credit ratings downgrade could occur as a result of, among other causes, changes in the ratings methodologies used by credit rating agencies.</p> <p>The Issuer is affected by risks affecting the Banking-Group: The Issuer is also affected by risks affecting the Banking-Group as there is substantial overlap in the businesses of the Issuer and its subsidiaries. Further, the Issuer can be negatively affected by risks and other events affecting its subsidiaries even where the Issuer is not directly affected.</p>
D.6	<p>Key information on the key risks that are specific to the Securities; and risk warning that investors may lose value of entire investment</p>	<p>There are a number of circumstances in which investors may lose some or all of their investment in the Securities.</p> <p>The terms of the Securities do not provide for scheduled minimum payment of the face value or issue price of the Securities at maturity: depending on the performance of the Underlying Asset(s) in respect of such Securities, investors may lose some or all of their investment.</p> <p>The payment of any amount or delivery of any property due under the Securities is dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations when they fall due. The Securities are unsecured obligations. They are not deposits and they are not protected under the UK's Financial Services Compensation Scheme or any other deposit protection insurance scheme. Therefore, if the Issuer fails or is otherwise unable to meet its payment or delivery obligations under the Securities, investors</p>

will lose some or all of their investment.

Investors may also lose some or all of their investment in the following circumstances:

- The market price of the Securities prior to maturity may be significantly *lower than* the purchase price investors pay for them. Consequently, if investors sell their Securities before their scheduled maturity, investors may receive far less than their original invested amount.
- The Securities may be redeemed by the issuer in certain extraordinary circumstances prior to scheduled maturity and, in such case, the early redemption amount paid to investors may be less than what they paid for the Securities.
- The determinations and calculations in relation to the Securities may be adjusted by the Issuer or Determination Agent with the effect that the amount payable or property deliverable to investors may be less than their initial investment.

Return linked to performance of Underlying Asset[s]:

The return payable on the Securities is linked to the change in value of the Underlying Asset(s) over the life of the Securities. Any information about the past performance of any Underlying Asset should not be taken as an indication of how prices will change in the future. Investors will not have any rights of ownership, including, without limitation, any voting rights or rights to receive dividends, in respect of any Underlying Asset.

[Risk of withdrawal of the public offering: In case of a public offer, the Issuer may in its discretion and for any reason withdraw the offer wholly or partially *at any time* and for reasons beyond its control, such as extraordinary events that in the determination of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void. In such case, where investors have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities, investors will be entitled to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.]

Reinvestment risk/loss of yield: Following an early redemption of the Securities for any reason, investors may be unable to reinvest the redemption proceeds at a rate of return as high as the return on the Securities being redeemed. Investors should consider such reinvestment risk in light of other available opportunities before investors purchase the Securities.

[US withholding on dividend equivalent amounts: certain deemed payments on the Securities held by non-US investors generally may be subject to a US withholding tax of 30 per cent. No additional amounts will be payable in

respect of such withholding taxes.]

[Issuer optional early redemption: The ability of the Issuer to early redeem the Securities will mean an investor is no longer able to participate in the performance of any Underlying Assets. This feature may limit the market value of the Securities.]

[Automatic redemption (autocall) event: The terms of the Securities may provide that they will be automatically redeemed prior to the scheduled redemption date if an automatic redemption (autocall) event occurs. In such case investors may be unable to reinvest the redemption proceeds at a rate of return as high as the return on the Securities being redeemed.]

[Physical delivery instead of cash payment: In certain circumstances the Issuer may redeem the Securities by delivering [shares][depository receipts][shares in the ETF] [profit participation certificates (*Genussscheine*)] which will leave investors exposed to the issuer of such delivered assets. Investors may not be able to sell such delivered assets for a specific price and the delivered assets may have a very low value or may in fact be worthless. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets. Settlement is subject to satisfaction of all conditions to settlement by the holder.]

[Shares: The performance of shares is dependent upon numerous economic factors, such as interest and price levels in capital markets, currency developments, political factors as well as company-specific factors such as earnings, market position, risk situation, shareholder structure and distribution policy. Any relevant share issuer may take actions without regard to the interests of any holders of the Securities, which could have a negative effect on the value of the Securities.]

[American Depository Receipts ("ADRs") or Global Depository Receipts ("GDRs"): Where investors purchase Securities linked to ADRs or GDRs, investors may receive a lower payment than investors would have received if investors had invested in the underlying shares directly (for example, because the holder of the relevant ADR or GDR may not receive any dividends paid on the underlying shares). The legal owner of the shares underlying the relevant ADRs or GDRs is a custodian bank and, in the event that the custodian bank becomes insolvent, it is possible that a purchaser of any such ADR or GDR may lose its rights in respect of the underlying shares. This could have an adverse effect on the value of the Securities.]

[Equity Index: Securities linked to the performance of equity indices provide investment diversification opportunities, but will be subject to the risk of fluctuations in both equity prices and the value and volatility of the relevant equity index. Securities linked to equity indices may not participate in dividends or any other distributions paid on the shares which make up such indices,

accordingly, investors may receive a lower return on the Securities than investors would have received if investors had invested directly in those shares.

The Index Sponsor can add, delete or substitute the components of an equity index at its discretion, and may also alter the methodology used to calculate the level of such index. These events may have a detrimental impact on the level of that index, which in turn could have a negative impact on the value of and return on the Securities.]

[Exchange Traded Funds ("ETFs"): Where investors purchase Securities that are linked to any ETF, investors may receive a lower payment upon redemption of the Securities than investors would have received if investors had invested directly in the share or index which is "tracked" or invested in by the relevant ETF.

The management company, trustee or sponsor of an ETF will have no involvement in the offer and sale of the Securities and could take actions which have a negative effect on the value of the Securities.]

[Profit participation certificates (*Genussscheine*): Profit participation certificates are complex financial instruments that may have different features and may provide for all kinds of rights and/or restrictions.

Profit participation certificates provide the holder with financial rights typical of shareholders, such as an (economical) interest in the profit of the company issuing the profit participation certificate. However, profit participation certificates do not have any other rights in the company and control rights.

Profit participation certificates often provide for a participation in losses that may have a negative effect on the repayment of or the interest on the profit participation certificate. Furthermore, profit participation certificates are subordinated, so that the repayment claims of the holders of profit participation certificates are subordinated to the claims of the company's other creditors in the event of insolvency or liquidation. The company may be entitled to terminate a profit participation certificate under certain circumstances, whereas holders of profit participation certificates usually do not have a right of ordinary termination or a right of termination in case of a deterioration of the company's economic situation. This may have a negative effect on the value of the Securities.]

[Substitution: Where any [Share][ADR][GDR][unit in the ETF] [profit participation certificates (*Genussscheine*)] is affected by certain disruption events, the Issuer may substitute such asset with a substitute [Share][ADR][GDR][unit in the ETF] [profit participation certificates (*Genussscheine*)] similar to the original asset. The subsequent performance or perceived value of this substitute asset may cause the value of the Securities to drop and/or may result in holders receiving less than

expected on settlement.]

[Averaging: The amount payable or property deliverable under the Securities will be calculated based on an [initial price] [and/or] [final price] which is the arithmetic average of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified averaging dates, rather than on one initial valuation date and/or final valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically changes on one or more of the averaging dates, the amount payable or property deliverable on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on an initial valuation date and/or final valuation date.]

[Capped return: As the redemption amount is subject to a cap, the value of or return on the Securities may be significantly less than if investors had purchased the Underlying Asset(s) directly.]

[Leverage: The Securities have a disproportionate exposure to any negative performance of the Underlying Asset. Due to this leverage effect the Securities will represent a very speculative and risky form of investment, since any loss in the value of and return on the Underlying Asset carries the risk of a disproportionately higher loss in the value of and return on the Securities.]

[Worst-of: Investors are exposed to the performance of every Underlying Asset. *Irrespective* of how the other Underlying Assets perform, *if any one or more* Underlying Assets fail to meet a relevant threshold or barrier for the payment of interest or the calculation of any redemption amount, investors might receive no interest payments and/or could lose some or all of the initial investment.]

Volatile market prices: The market value of the Securities is unpredictable and may be highly volatile, as it can be affected by many unpredictable factors, including: market interest and yield rates; fluctuations in currency exchange rates; exchange controls; the time remaining until the Securities mature; economic, financial, regulatory, political, terrorist, military or other events in one or more jurisdictions; changes in laws or regulations; and the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness.

[Fixed Interest Rate / Fixed Interest Amount: Investors in Securities with a fixed interest rate or a fixed interest amount are exposed to the risk that in case of changes in the level of market interest rates the price of the Securities changes in the reverse direction. Changes in prices are particularly relevant for investors if they want to sell their Securities prior to maturity or if the Securities are terminated (e.g. by the Issuer) prior to maturity.]

[Floating Interest Rate: As the performance of a reference rate underlying a floating interest rate is dependent upon a number of factors the interest amount

payable over the term of the Securities may vary significantly. In addition a disruption or discontinuance of the reference rate may result in a lower interest amount payable to investors or a adversely effect on the value of the Securities.]

[Snowball] [Phoenix without Memory] [Phoenix with Memory] [Phoenix One Touch-Daily] [Phoenix One Touch-Continuous] [Phoenix No Touch-Daily] [Phoenix No Touch-Continuous]: The Security will only pay interest if the closing price or level of the Underlying Asset is *greater than or equal to* a specified interest barrier. It is possible that the applicable interest barrier will not be met and no interest will be paid at all over the lifetime of the Securities.]

[Snowball-Worst of] [Phoenix without Memory-Worst of] [Phoenix with Memory-Worst of] [Phoenix One Touch-Daily-Worst of] [Phoenix One Touch-Continuous-Worst of] [Phoenix No Touch-Daily-Worst of] [Phoenix No Touch-Continuous-Worst of]: The Security will only pay interest if the closing price or level of *each* Underlying Asset is *greater than or equal to* a specified interest barrier. It is possible that the applicable interest barrier will not be met and no interest will be paid at all over the lifetime of the Securities.]

[Range Accrual: The Security will only pay interest, if the closing price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Observation Period is *at or above* the specific lower barrier [and also *at or below* the specific upper barrier]. It is possible that the closing prices or levels will be less than the specific lower barrier [or greater than the specific upper barrier] and no interest will be paid over the lifetime of the Securities.]

[Range Accrual-Worst of: The Security will only pay interest, if the closing price or level of *each* Underlying Asset on the corresponding Interest Observation Period is *at or above* the specific lower barrier [and also *at or below* the specific upper barrier]. It is possible that the closing prices or levels will be less than the specific lower barrier [or greater than the specific upper barrier] and no interest will be paid over the lifetime of the Securities.]

[Lookback: [The return on the Securities will depend on the lowest of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the lookback-out dates, which means that if the level, price or value falls dramatically on one of those dates, the return may be significantly less than if this lookback feature did not apply.] [The return on the Securities will [also] depend on the highest of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the lookback-in dates, which means that if the level, price or value surges dramatically on one of those dates, the return may be significantly less than if this lookback feature did not apply.]

Section E – Other		
E.2b	Reasons for offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks	The issuer is in the use of the net proceeds free. The net proceeds from each issue of Securities will be applied by the Issuer for its general corporate purposes, which include making a profit and/or hedging certain risks.
E.3	Terms and conditions of offer	<p>[The Securities are offered subject to the following conditions:</p> <p>Offer Price: [The Issue Price [(plus a subscription surcharge of [●] % of the Issue Price).]][[●] % of the Issue Price]</p> <p>[Conditions to which the offer is subject: [●]]</p> <p>[Description of the application process: [●]]</p> <p>[Details of the minimum and/or maximum amount of application: [Minimum amount of application:] [Maximum amount of application:] [●]]</p> <p>[Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants: [●]]</p> <p>[Details of the method and time limits for paying up and delivering the Securities: The period from [●] until [●]/[the Issue Date]/[the date which falls [●] business days thereafter.]</p> <p>[Manner in and date on which results of the offer are to be made public: [●]]</p> <p>[Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised: [●]]</p> <p>[Categories of prospective investors to which the Securities are offered and whether tranche(s) have been reserved for certain countries: [●]]</p> <p>[Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made: [●]]</p> <p>[Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser: [●]]</p> <p>[Name(s) and address(es), to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place: [Not Applicable. None] [[●]]</p>
E.4	Interest material to issue including conflicting interests	[Not Applicable.] So far as the Issuer is aware, [except for the commission of the managers with whom the Issuer enters from time to time into an agreement on the basis of which such manager or managers agree to purchase Securities] no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

		<p>Potential conflicts of interest may exist between the Issuer or its affiliates (who may exercise their discretionary powers under the terms and conditions contrary to the interests of holders or who may have interests in transactions in derivatives which could affect the levels, values or prices of underlying asset(s) of the Securities and their components and who may have confidential information relating to the underlying asset(s) of the Securities or their components) and holders.</p> <p><i>[Insert description of any such further interests.]</i></p>
E.7	<p>Estimated expenses charged to investor</p>	<p>[Not Applicable; no expenses will be charged to the investor by the Issuer or the offeror.]</p> <p>[The estimated expenses charged to the investor by the offeror will be in the amount of [●].]</p> <p>The Issuer is unable to make a statement regarding any ancillary or incidental costs (e.g., stock exchange fees, custody fees, sale costs) which may be charged to the investor.</p>

Annex

[

<i>Underlying Asset</i>	<i>[Final Barrier</i>	<i>[Strike Price</i>	<i>[Lower Strike Price</i>	<i>[Knock-in Barrier Price</i>	<i>[Autocall Barrier</i>
<i>C.1</i>	<i>C.15]</i>	<i>C.15]</i>	<i>C.15]</i>	<i>C.15]</i>	<i>C.15]</i>
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Bewertung dieser wesentlichen Risiken einschließlich der Risiken hinsichtlich des/der jeweiligen Basiswerte(s) erfolgen. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken können kumulativ oder gleichzeitig auftreten, was eine nicht vorhersagbare Auswirkung auf die Wertpapiere haben kann. Insbesondere wird keinerlei Gewähr im Hinblick auf den Effekt einer Wechselwirkung von Risikofaktoren auf die Rendite der Wertpapiere gegeben. Die Wirkung eines Faktors kann durch die Wirkung eines anderen Faktors ausgeglichen oder verstärkt werden. Die folgende Aufstellung von Risiken ist nicht abschließend und es können zusätzliche Risiken und Unsicherheiten bestehen, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind, oder die von der Emittentin derzeit als unwesentlich eingeschätzt werden, die aber dennoch eine wesentliche Auswirkung auf das Geschäft, die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage oder auf Perspektiven der Emittentin sowie auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben können.

Anleger sollten die nachfolgende Darstellung der Risiken sorgfältig prüfen, um einschätzen zu können, ob die Wertpapiere eine geeignete Anlage darstellen.

RISIKOWARNUNG

Es gibt eine Reihe von Umständen, unter denen Anleger ihre Anlagen in die Wertpapiere zum Teil oder bis zur vollen Höhe verlieren können.

Die Bedingungen der Wertpapiere sehen keine planmäßige Mindestzahlung des Nennwertes oder des Ausgabepreises der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Fälligkeit vor: Abhängig von der Entwicklung des/der Basiswerte(s) des jeweiligen Wertpapiers besteht für Anleger das Risiko, einen Teil oder auch die gesamte Anlage zu verlieren.

Die Zahlung eines Betrages oder die Lieferung eines Vermögenswertes, die unter den Wertpapieren fällig werden, ist abhängig von der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Bei den Wertpapieren handelt es sich um unbesicherte Verbindlichkeiten. Es handelt sich nicht um Spareinlagen und diese sind nicht unter dem Sicherungsfonds für Finanzdienstleister (*Financial Services Compensation Scheme*) des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Einrichtung zur Einlagensicherung geschützt. Dies bedeutet, dass Anleger ihre Anlagen zum Teil oder vollständig verlieren können, wenn die Emittentin insolvent wird oder auf andere Weise nicht in der Lage ist, ihre Zahlungspflichten oder Lieferpflichten aus den Wertpapieren zu erfüllen.

Für Anleger besteht des Weiteren das Risiko, ihre Anlagen zum Teil oder bis zur vollen Höhe unter den folgenden Umständen zu verlieren:

- Der Marktpreis für die Wertpapiere vor deren Fälligkeit kann wesentlich niedriger als der von den Anlegern gezahlte Kaufpreis sein. Dies bedeutet, dass wenn Anleger ihre Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Fälligkeit verkaufen, sie möglicherweise weit weniger als den ursprünglich investierten Betrag erhalten.
- Die Wertpapiere können unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen von der Emittentin vor der planmäßigen Fälligkeit zurückgekauft werden, wobei der in einem solchen Fall an die Anleger zu zahlende vorzeitige Rückzahlungsbetrag geringer als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Betrag sein kann.
- Die Bedingungen der Wertpapiere können durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle angepasst werden, was zu dem Effekt führt, dass der an die Anleger zu zahlende Betrag oder der zu liefernde Vermögenswert geringer als die ursprüngliche Anlage sein kann.

FAKTOREN, DIE AUSWIRKUNGEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN ZUR ERFÜLLUNG IHRER VERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN HABEN KÖNNEN

1. Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, und dem Status der Wertpapiere

Bei der Emittentin handelt es sich um einen bedeutenden global tätigen Finanzdienstleister, der sich als solcher einer Vielzahl erheblicher Risiken gegenüber sieht, die den Geschäftsfeldern inhärent sind und die ihre Fähigkeit, ihre Zahlungs-, Liefer- und sonstigen Verpflichtungen unter den jeweiligen Wertpapieren im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, beeinträchtigen können. Diese Risiken umfassen Geschäftsbedingungen, die allgemeine Wirtschaftslage und geopolitische Lage, das Modellrisiko, das Kreditrisiko, das Marktrisiko, das Finanzierungsrisiko, das Betriebsrisiko, Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Verfahren, Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Änderungen und Überprüfungen sowie das Verhaltensrisiko.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Bei den Wertpapieren handelt es sich um unbesicherte Verbindlichkeiten, es handelt sich nicht um Spareinlagen und diese sind nicht unter dem Sicherungsfonds für Finanzdienstleister (Financial Services Compensation Scheme) des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Einrichtung zur Einlagensicherung geschützt. Wertpapierinhaber sind daher dem Risiko der Bonität der Emittentin und einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin oder der öffentlichen Beurteilung der Bonität der Emittentin (unabhängig davon, ob sich dies durch tatsächliche oder in Aussicht gestellte Veränderungen des Ratings der Emittentin ausdrückt) ausgesetzt, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

1.1 Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sind Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Alle durch die Emittentin erfolgenden Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere hängen von der Fähigkeit der Emittentin ab, ihre Verpflichtungen termingerecht erfüllen zu können. Anleger sind deshalb Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt; jede Verschlechterung der Bonität der Emittentin bzw. der Einschätzungen ihrer Bonität (unabhängig davon, ob diese anhand tatsächlicher oder erwarteter Änderungen von Ratings der Emittentin ermittelt werden) kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Als bedeutender global tätiger Finanzdienstleister sieht sich die Emittentin einer Vielzahl erheblicher Risiken gegenüber, die ihren Geschäftsfeldern inhärent sind und ihre Fähigkeit, ihre Zahlungs-, Liefer- und sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere zu erfüllen, beeinträchtigen können. Im Folgenden werden diejenigen wesentlichen Risiken beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin dazu führen könnten, dass die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und ihre Geschäftsaussichten in Zukunft wesentlich von den derzeitigen Erwartungen abweichen. Bei einigen der nachstehenden Risiken besteht überdies das Potenzial, dass sie sich nachteilig auf die Reputation und das Image der Emittentin auswirken könnten, was sich wiederum nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken könnte.

1.2 Hauptrisiken in Bezug auf die Emittentin

Die wesentlichen Risiken und die Auswirkungen dieser Risiken sind nachfolgend in zwei Abschnitten dargestellt: i) Die Risiken, von denen das obere Management glaubt, dass sie vermutlich mehr als ein Hauptrisiko beeinflussen; und ii) die Risiken, von denen das obere Management glaubt, dass sie vermutlich ein einziges Hauptrisiko beeinflussen. Ein entstehendes Risiko ist ein Risiko, welches sich möglicherweise erheblich nachteilig auf den Erfolg der Gruppe auswirken kann, dessen Auswirkungen sowie der Zeitpunkt für eine Realisierung dieses Risikos jedoch unsicher und schwer vorhersehbar sind, als dies bei

anderen Risikofaktoren, die nicht als entstehende Risiken klassifiziert wurden, der Fall ist. Ein überarbeitetes Unternehmensrisikomanagement-Rahmenwerk (*Enterprise Risk Management Framework*; "ERMF") wurde vom Vorstand im Dezember 2016 genehmigt. Dieses beinhaltet eine überarbeitete Risiko-Taxonomie, welche acht Hauptrisiken umfasst (das Modellrisiko, das Risiko einer Reputationsschädigung sowie rechtliche Risiken wurden zuvor nicht als Hauptrisiken eingestuft).

i) Wesentliche bestehende und entstehende Risiken, die sich auf mehr als ein Hauptrisiko auswirken können

1. Strukturreform

Das Finanzdienstleistungs- (Bankenreform-) Gesetz des Vereinigten Königreichs aus dem Jahr 2013 (*UK Financial Services (Banking Reform) Act 2014*; das Bankreformgesetz des Vereinigten Königreichs) und die damit verbundenen sekundären Gesetze und Regulierungsvorschriften verlangen, dass sämtliche im Einlagengeschäft tätigen Banken des Vereinigten Königreichs mit mehr als 25 Mrd. GBP an Einlagen (von Einzelpersonen und Kleinunternehmen) bestimmte tagtägliche Banktätigkeiten (wie z.B. das Einlagengeschäft), die Privatkunden und kleineren Geschäftskunden angeboten werden, von sonstigen großvolumigen und Investmentbanking-Dienstleistungen trennen.

Durch die Schaffung der abgesonderten (*ring-fenced*) Bank der Gruppe wird die Gruppe gewährleisten, dass Kerneinlagen aus dem Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) abgesondert (*ring-fenced*) werden, um die Gesetzesanforderungen bis 2019 zu erfüllen. Die Implementierung dieser Änderungen bringt eine Reihe von Risiken mit sich, die Folgendes umfassen:

- (a) Die Gruppe muss ihre gruppeninternen und externen Kapital-, Finanzierungs- und Liquiditätsvereinbarungen neu strukturieren, um die regulatorischen Anforderungen einzuhalten und den geschäftlichen Bedarf zu stützen. Die Änderungen werden einen Einfluss auf die den verschiedenen Gruppengesellschaften zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen haben, einschließlich eines Hindernisses für die Emittentin (als die nicht *ring-fenced* Bank), auf bestimmte Kategorien von Einlagenfinanzierungen zuzugreifen. Diese Änderungen führen eventuell zu höheren Finanzierungskosten.
- (b) Die Änderungen an der Gruppenstruktur wirken sich eventuell negativ auf die von den Ratingagenturen und Gläubigern vorgenommene Beurteilung aus. Das Risikoprofil und die wichtigsten Risikotreiber der *ring-fenced* Bank und der nicht *ring-fenced* Bank gelten speziell für die Tätigkeiten und das Risikoprofil jeder Gruppengesellschaft. Als Konsequenz dessen werden unterschiedliche Gruppengesellschaften vermutlich unterschiedlich beurteilt und dies könnte zu unterschiedlichen Bonitätseinstufungen führen.
- (c) Änderungen an der Bonitätsbewertung auf Gruppen- oder Einzelgesellschaftsebene, einschließlich des Potentials für Rating-Herabstufungen und Ratingunterschiede zwischen den Gruppengesellschaften, könnten den Zugang und die Kosten bestimmter Finanzierungsquellen beeinträchtigen.
- (d) Die Implementierung einer Absonderung (*ring-fencing*) birgt eine Reihe von Durchführungsrisiken. Ein Technologiewechsel könnte zu Ausfällen oder Betriebsfehlern führen. Die rechtliche Herausforderung in Bezug auf das Absonderungsübertragungssystem verzögert eventuell die Übertragung von Aktiva und Passiva auf die *ring-fenced* Bank. Insbesondere die Einrichtung der Konzerndienstleistungsgesellschaft als eine eigenständige juristische Person, die beiden Handelsinstituten (d.h. der *ring-fenced* Bank und der nicht *ring-fenced* Bank) zuarbeitet, erfordert eine Reihe von festzulegenden und zwischen der Konzerndienstleistungsgesellschaft und den Handelsinstituten zu vereinbarenden gruppeninternen Dienstleistungsvereinbarungen und macht es erforderlich, dass die Gruppe einen neuen Ansatz einrichtet, um die Tätigkeiten, die von diesem Institut bereitgestellt werden, zu verwalten, zu finanzieren und bereitzustellen. Die verzögerte Bereitstellung könnte das Risiko eines Reputationsverlustes erhöhen oder zu einem

Versäumnis bei der Einhaltung von Vorschriften führen. Eine ungewisse Kundenpräferenz (in Bezug auf die *ring-fenced* oder die nicht *ring-fenced* Bank) könnte zu Veränderungen der Entwurfs- und Implementierungspläne führen.

- (e) Auf europäischer Ebene wird die Strukturreformregulierung immer noch entwickelt, so wie dies von dem im November 2016 von der Europäischen Union für Zwischen-Holdinggesellschaften verabschiedeten Vorschlag hervorgehoben wird. Die Auswirkungen der finalen Regeln auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe müssen ausgewertet werden, wenn die europäische Regulierung abgeschlossen ist. Die finalen Regeln müssen gemeinsam mit den Implikationen aus dem EU-Referendum berücksichtigt werden. Das Datum einer Implementierung für diese Vorschläge wird von dem Zeitpunkt abhängen, an dem die abschließende Gesetzgebung beschlossen wird.
- (f) Es besteht das Risiko, dass die Gruppe die regulatorischen Anforderungen in der neuen Struktur nicht erfüllt. Ein Versäumnis, diesen Anforderungen zu entsprechen, hat eventuell eine nachteilige Auswirkung auf die Rentabilität, die betriebliche Flexibilität, die Flexibilität beim Kapitaleinsatz und der Finanzierung, die Eigenkapitalrentabilität, die Fähigkeit zur Dividendenausschüttung, die Bonitätseinstufungen und/oder die **Finanzlage**.

2. Geschäftsbedingungen, allgemeine Wirtschaftslage und geopolitische Lage

Der Erfolg der Gruppe kann in Bezug auf mehr als ein Hauptrisiko durch eine schwache oder rückläufige globale Konjunktur oder politische Instabilität nachteilig beeinflusst werden. Diese Faktoren können zudem in einem oder mehreren der wichtigsten Länder, in denen die Gruppe tätig ist, auftreten.

Die Gruppe bietet Privatkunden, institutionellen Kunden und staatlichen Kunden ein großes Leistungsspektrum in zahlreichen Ländern. Die Bandbreite dieser Tätigkeiten führt dazu, dass eine Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds oder eine zunehmende politische Instabilität in Ländern, in denen die Gruppe tätig ist oder in anderen aus systemischer Sicht wichtigen Volkswirtschaften nachteilige Folgen für den Erfolg und die Aussichten der Gruppe haben kann.

Für die Gruppe könnte eine Verschlechterung der Bedingungen in ihren wichtigsten Märkten den Erfolg auf zahlreiche Weise beeinträchtigen, einschließlich u.a. (i) der Verschlechterung des Vertrauens des Unternehmenssektors, der Konsumenten oder der Anleger, was zur Verringerung der Kundenaktivität oder mittelbar zu einer wesentlich nachteiligen Auswirkung auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in bedeutenden Märkten und damit auf den Erfolg der Gruppe führt; (ii) höhere Zahlungsausfallquoten und Wertminderungen; (iii) Marktwert-Verluste in Handelsportfolios, die sich aus Veränderungen von Faktoren wie beispielsweise den Bonitätsbewertungen, den Aktienkursen und der Solvenz der Gegenparteien ergeben; und (iv) insgesamt geringere Aktivitäten bei Anlageinvestitionen und einer Abnahme des Produktivitätswachstums.

Es ist mit moderatem globalem Wachstum im Jahr 2017 zu rechnen, wobei fortgeschrittene Volkswirtschaften ein Wachstum im niedrigen einstelligen Bereich verzeichnen dürften, während in den Schwellenmärkten mit einer Verlangsamung des Wachstums gerechnet wird. Die moderate Wirtschaftsentwicklung, niedrigere Rohstoffpreise und zunehmende geopolitische Spannungen haben zur Folge, dass für die Verteilung der Risiken im Rahmen der globalen Konjunkturentwicklung weiterhin ein Abwärtsrisiko besteht. Die Rohstoffpreise, vor allem die Ölpreise, bleiben gedrückt, weitere Rückgänge sind jedoch möglich, wenn die Nachfrage schwach bleibt oder die Anpassungen auf der Angebotsseite länger als erwartet dauern. Gleichzeitig spüren Länder mit einer starken Abhängigkeit von Erträgen aus Rohstoffprodukten bereits eine Verschlechterung der Finanzlage. Eine andauernde Niedrigpreisphase birgt das Risiko, dass weitere finanzielle Schwierigkeiten, Ausfälle und Spannungen bei Kunden der Gruppe, ihren Zulieferern und örtlichen Gemeinschaften ausgelöst werden, was in Verluste der Gruppe resultieren kann.

Darüber hinaus hängt die Stimmung gegenüber Schwellenmärkten insgesamt größtenteils von den Entwicklungen in China ab. Dort bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit

der Behörden, den Wachstumskurs auf den Dienstleistungssektor auszudehnen. Dies könnte eine stärker als erwartete Abschwächung zur Folge haben, falls die Behörden nicht in der Lage sind, das Ende des kreditfinanzierten Investmentbooms in angemessener Weise zu steuern, wobei sich die Folgen einer stärkeren Abschwächung über Finanz- und Handelskanäle auf andere Volkswirtschaften übertragen und auch die Rohstoffmärkte beeinträchtigen könnten.

Während die Verschärfung der Geldpolitik durch die US-Notenbank im Jahr 2016 nicht so stark wie erwartet ausgeprägt war, wird eine moderate Zunahme dieser Tätigkeit im Verlauf des Jahres 2017 erwartet, wobei die zunehmende Divergenz der Zinspolitiken zwischen den großen fortgeschrittenen Volkswirtschaften das Risiko der Auslösung einer weiteren Finanzmarktvolatilität mit sich bringt. Die Änderungen der Zinssatzerwartungen könnten eine stärkere Volatilität und US-Dollar-Aufwertung auslösen, insbesondere, wenn die US-Notenbank die Zinssätze schneller anheben würde, als die Märkte dies aktuell erwarten.

Die aufstrebenden Schwellenmärkte haben bereits eine Wachstumsverlangsamung nach erhöhten Kapitalabflüssen gesehen. Das Wachstum verlangsamt sich allerdings eventuell weiter, wenn eine festere US-Zinssatzpolitik eine weitere Kapitalumschichtung antreibt.

In vielen Ländern haben die Umkehrung von Kapitalzuflüssen und fiskalische Sparmaßnahmen bereits zu einer Verschlechterung der politischen Stabilität geführt. Dies könnte durch eine erneute Zunahme der Preisvolatilität von Vermögenswerten oder nachhaltigem Druck auf die Staatsfinanzen noch verschärft werden. Desgleichen sind die geopolitischen Spannungen in einigen Regionen der Welt, darunter auch der Nahe Osten und Osteuropa, bereits spürbar und es droht eine weitere Verschärfung.

Die politische Plattform der neuen Regierung in den USA könnte zu bedeutsamen politischen Veränderungen in Bereichen, die den Handel, das Gesundheitswesen und die Rohstoffe umfassen führen, welche eine Auswirkung auf damit verbundene Portfolios der Gruppe haben könnten. Vorgeschlagene politische Änderungen (einschließlich Steuersenkungen und signifikanter Infrastrukturausgaben) führen vermutlich zu einem höheren globalen Wachstum, was die Verschiebung hin zur weltweiten Reflation weiterhin verstärkt. Politische Veränderungen könnten die Ungewissheit hinsichtlich der regulatorischen Tendenzen sowohl in den USA als auch in der EU erhöhen.

Im Vereinigten Königreich hat die Abstimmung zugunsten des Ausscheidens aus der EU Anlass zu politischer Ungewissheit mit den damit verbundenen Konsequenzen für Anlagen und das Vertrauen gegeben, siehe dazu auch den Risikofaktor "*6. EU-Referendum*".

3. Änderungs- und Durchführungsrisiko

Die Gruppe treibt weiterhin Änderungen an ihren funktionalen Fähigkeiten und ihrem betrieblichen Umfeld voran, um aufstrebende und digitale Technologien auszuschöpfen und das Kundenerlebnis zu verbessern, während zudem erhöhte regulatorische Anforderungen, eine strategische Neuausrichtung und Veränderungen des Geschäftsmodells umgesetzt werden. Die Komplexität, das zunehmende Tempo und der Umfang der gleichzeitig auf den Weg gebrachten Veränderungen bedeuten, dass ein erhöhtes Durchführungsrisiko besteht und Änderungen möglicherweise nicht planmäßig umgesetzt werden können.

Das Versäumnis, dieses Risiko angemessen zu handhaben, könnte zu längeren Ausfällen und Unterbrechungen, einem finanziellen Verlust, einem Nachteil für Kunden, einer gesetzlichen Haftung, einer potenziellen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen und einer Beeinträchtigung der Reputation führen.

4. Risiken, die sich aus der Regulierung der Finanzdienstleistungsbranche ergeben

Die Finanzdienstleistungsbranche steht weiterhin im Fokus signifikanter regulatorischer Veränderungen und Prüfung, was die geschäftliche Aktivität, Finanzkennzahlen, Kapital- und Risikomanagementstrategien der Gruppe beeinträchtigen könnte.

- (a) Regulatorische Änderungen

Die Gruppe, gemeinsam mit einem Großteil der Finanzdienstleistungsbranche, unterliegt weiterhin einem bedeutenden Ausmaß regulatorischer Änderungen und einer zunehmenden Kontrolle in vielen Ländern, in denen sie tätig ist (dies umfasst insbesondere das Vereinigte Königreich und die USA). Dies hat zu einem intensiveren Ansatz zur Überwachung und Aufsicht, gesteigerten Erwartungen und erhöhten Anforderungen geführt. Als Konsequenz daraus wird das regulatorische Risiko ein Schwerpunkt für das obere Management bleiben und bedeutende Geschäftsressourcen binden. Weiterhin beeinflussen eventuell dieser intensivere Ansatz und die gesteigerten Anforderungen, die Ungewissheit und der Umfang der internationalen regulatorischen Koordination, während gestiegene Aufsichtsnormen weiterentwickelt und implementiert werden, die Geschäftstätigkeit, die Kapital- und Risikomanagementstrategien der Gruppe nachteilig und/oder könnten in der Gruppe zu der Entscheidung führen, die Struktur ihrer Rechtspersönlichkeit, der Kapital- und Finanzierungsstrukturen und der geschäftlichen Diversifikation abzuändern oder aus bestimmten geschäftlichen Tätigkeitsfeldern insgesamt auszusteigen oder trotz einer ansonsten attraktiven Aussicht nicht in bestimmten Bereichen zu expandieren.

(b) Änderungen an Aufsichtsanforderungen, einschließlich der Änderungen an CRD IV

Die Ergebnisse und die Fähigkeit der Gruppe, ihr Geschäft zu betreiben, werden eventuell durch Veränderungen oder Ergänzungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen negativ beeinflusst. Dies umfasst auch etwaige Mindestanforderungen an das Eigenkapital und auswahlfähige Passiva, Hebelwirkungs- oder Liquiditätsanforderungen, geltende Puffer und/oder Zusätze zu solchen Mindestanforderungen und den Berechnungsmethoden der risikogewichteten Aktiva (*Risk Weighted Assets*; "RWA"), die alle von internationalen, EU- oder nationalen Behörden von Zeit zu Zeit festgelegt werden könnten (dies umfasst beispielsweise Änderungen, die gerade für das Rahmenwerk der Kapitalanforderungsrichtlinie (CRD IV) vorgeschlagen werden).

Änderungen an oder zusätzliche Anforderungen der Aufsichtsbehörden, unabhängig davon, ob sie einzeln oder kumuliert auftreten, könnten zu unerwarteten gesteigerten Anforderungen in Bezug auf die Kapital-, Hebelwirkungs-, Liquiditäts- und Finanzierungsquoten der Gruppe führen oder die Methode verändern, mit der solche Quoten berechnet werden. Dies könnte zu einem Bedarf nach weiteren Managementmaßnahmen, um den geänderten Anforderungen gerecht zu werden, wie beispielsweise einer Zunahme der Kapital- oder Liquiditätsressourcen, einer Verminderung der Hebelwirkungs- und risikogewichteten Aktiva; einer Abänderung der Struktur der Rechtspersönlichkeit (dies umfasst auch die Emission und den Einsatz von Kapital und die Finanzierung für die Gruppe); der Änderung der geschäftlichen Diversifikation der Gruppe oder den Ausstieg aus anderen Geschäftsfeldern; und/oder die Vornahme anderer Maßnahmen zur Stärkung der Position der Gruppe führen.

(c) Reformen an der Marktinfrastruktur

Die Finanzmarktinfrastruktur unterliegt einer umfangreichen und zunehmenden Regulierung in vielen Märkten, in denen die Gruppe tätig ist. Der Derivatemarkt ist in den G20-Ländern das Thema einer besonderen Schwerpunktsetzung gewesen und erfordert den Abrechnungsverkehr standardisierter Derivate und die zwingenden Leistungen von Sicherheiten für nicht über ein Clearingsystem abgerechnete Derivate. Generell wird die Neugestaltung der Märkte mittels der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) in Europa fundamental das Rahmenwerk für die Marktinfrastruktur verändern. Die Vergleichsindex- bzw. Benchmark-Verordnung wird den Einsatz von Vergleichsindizes in der EU regeln und die Regulierung zur Steuerung von zentralen Wertpapierlagerstellen wird die Anforderungen an die Teilnehmer auf den Finanzmärkten steigern.

Diese zusätzlichen Vorschriften und die damit verbundenen Aufwendungen und Anforderungen können höhere Kosten verursachen und damit die Bereitschaft zur Teilnahme an den Finanzmärkten beeinträchtigen.

(d) Sanierungs- und Abwicklungsplanung

In den letzten Jahren bestand ein starker regulatorischer Schwerpunkt auf der "Abwicklung" seitens der Regulierungsbehörden weltweit, und die Gruppe arbeitet weiterhin mit den maßgeblichen Behörden zusammen, um potenzielle Hindernisse für die Abwicklung der Gruppe zu identifizieren und anzugehen. Als Bestandteil dieser Arbeit ist die Gruppe dazu verpflichtet, bei den britischen, US-amerikanischen und südafrikanischen Regulierungsbehörden einen formalen Sanierungs- und Abwicklungsplan (*Recovery and Resolution Plan*; RRP) zur Beschreibung der Gruppenstrategie für eine Sanierung sowie schnelle und ordnungsgemäße Abwicklung einzureichen. Diese Vorlagen werden von den Regulierungsbehörden auf Basis sowohl qualitativer als auch quantitativer Metriken, deren Spezifika im Laufe der Zeit eventuell strikter werden, bewertet.

Sollten die maßgeblichen Behörden irgendeiner Jurisdiktion letztlich bestimmen, dass ein Abwicklungsplan nicht glaubwürdig ist, oder er eine ordnungsgemäße Abwicklung nicht ermöglichen würde, könnte die Gruppe oder ihre Tochtergesellschaften strikteren Kapital-, Hebelwirkungs- oder Liquiditätsanforderungen oder Beschränkungen hinsichtlich des Wachstums, der Tätigkeiten oder Geschäftsvorgänge unterworfen werden. Die strukturellen Änderungen, die eventuell nötig würden, um die Folgen einer solchen Bestimmung anzugehen, könnten sich negativ auf die Finanz- oder Wettbewerbsposition oder die Ertragslage der Gruppe auswirken und das Risiko erhöhen, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, angemessene Kennziffern bzw. Quoten gemäß den Aufsichtsanforderungen aufrecht zu erhalten oder einer Beschränkung unterworfen würde, konzerninterne oder externe Kapitaleinlagen vorzunehmen.

(e) Stresstests

Die Gruppe und bestimmte Gruppengesellschaften sind Stresstestbestätigungen der Aufsichtsbehörden in einer Reihe von Jurisdiktionen unterworfen. Diese Untersuchungen umfassen aktuell die Programme der *Bank of England*, der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA), der *Federal Deposit Insurance Corporation*, der *Federal Reserve Board of Governors* und der *South African Reserve Bank*. Diese Betätigungen sind dazu entworfen worden, die Widerstandsfähigkeit von Banken gegenüber nachteiligen wirtschaftlichen oder finanziellen Entwicklungen zu bewerten und sicherzustellen, dass sie robuste, zukunftsorientierte Kapital- und Liquiditätsmanagement-Verfahren aufweisen, welche die mit ihrem Unternehmensprofil assoziierten Risiken in Betracht ziehen.

Die Bewertung durch die Regulierungsbehörden erfolgt sowohl auf einer quantitativen als auch einer qualitativen Grundlage, wobei letztere den Schwerpunkt auf das Geschäftsmodell der Gruppe oder bestimmter Mitglieder, die Datenbereitstellung, die Belastungsfähigkeit gemäß dem Stresstest und die internen Managementverfahren und -kontrollen legt. Die Anforderungen aus dem Stresstest, denen die Gruppe und ihre Gruppengesellschaften unterworfen werden, werden zunehmend strikter, dies umfasst auch die USA, wo die neu teilkonsolidierten Geschäftsbereiche und die sogenannte Zwischenholding (*Intermediate Holding Company*; IHC) gemäß des jährlichen *Comprehensive Capital Analysis and Review*; CCAR) Programms des *Federal Reserve Board of Governors* erstmalig im Jahr 2017 einem Stresstest unterzogen und überprüft wird. Ein Versäumnis, die Anforderungen aus aufsichtsbehördlichen Stresstests zu erfüllen, oder eine Untätigkeit seitens der Regulierungsbehörden, die Ergebnisse des Stresstests und die Kapitalpläne der Gruppe zu genehmigen, könnte dazu führen, dass die Gruppe ihre Kapitalposition stärken, Kapitalausschüttungen begrenzen oder Kapital in bestimmten Tochtergesellschaften einbringen muss.

5. Regulatorische Maßnahme im Falle eines Bankenausfalls

Die für die Abwicklung zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs haben unter bestimmten Umständen das Recht, in die Gruppe gemäß den Stabilisierungs- und Abwicklungsbefugnissen, die ihnen im Rahmen des Bankengesetzes und anderen geltenden Rechtsvorschriften gewährt wurden, einzugreifen.

Sollte eine der der *Bank of England* (BoE) übertragenen Befugnisse ausgeübt werden oder ein erhöhtes Ausübungsrisiko bezüglich der Gruppe oder eine Gesellschaft innerhalb der Gruppe bestünde, könnte dies eventuell zu einer wesentlichen nachteiligen Auswirkung auf die Rechte oder Beteiligungen der Aktionäre und Gläubiger, einschließlich der Wertpapierinhaber führen und könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis von Aktien und anderen von der Gruppe emittierten Wertpapieren haben. Solche Auswirkungen könnten Verluste aus Anteilsbeteiligungen oder damit assoziierten Rechten umfassen, einschließlich der Verwässerung der prozentualen Beteiligung am Grundkapital der Gruppe. Dies kann dazu führen, dass die Gläubiger, einschließlich der Inhaber von Schuldtiteln, den gesamten oder einen anteiligen Wert ihrer Anlage in die von der Gruppe ausgegebenen Wertpapiere verlieren.

Siehe dazu den Risikofaktor "*Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Falle eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls einer Bank oder Wertpapierfirma der Gruppe können sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken*" für weitere Einzelheiten.

6. EU-Referendum

Am 23. Juni 2016 fand im Vereinigten Königreich ein Referendum über den Verbleib in der Europäischen Union als Mitglied statt. Das Referendum ging zugunsten eines Austritts aus der Europäischen Union aus. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der langfristige Charakter der Beziehung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union unklar ist und Unsicherheit hinsichtlich der Art und des Zeitpunkts von etwaigen Vereinbarungen über die Bedingungen des Austritts mit der Europäischen Union besteht. Derzeit besteht das Risiko der Unsicherheit sowohl für das Vereinigte Königreich als auch für die Europäische Union, was sich negativ auf die Wirtschaft des Vereinigten Königreichs und auch auf andere Volkswirtschaften, in denen Barclays tätig ist, auswirken könnte. Die mit einem EU-Austritt verbundenen potenziellen Risiken wurden vom Vorstand (*Board*) sorgfältig abgewogen und umfassen Folgende:

Marktrisiko

Die Möglichkeit einer anhaltenden Marktvolatilität (vor allem in Bezug auf Wechselkurse und Zinssätze) aufgrund der politischen Unsicherheit könnte den Wert von Handelsbuchpositionen beeinträchtigen.

Kreditrisiko

Ein höheres Risiko einer Rezession im Vereinigten Königreich mit geringerem Wachstum, höherer Arbeitslosigkeit und sinkenden Immobilienpreisen würde sich wahrscheinlich negativ auf eine Reihe von Portfolios der Gruppe und zwar insbesondere auf LTV (*Loan-to-Value*) Grundpfandrechte sowie unbesicherte Kreditgeschäfte einschließlich Kreditkarten und gewerbliche Immobilienbeteiligungen auswirken.

Betriebliches Risiko

- (a) Änderungen der aktuellen EU "Passporting"-Rechte: Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union könnte zu einem Wegfall des Zugangs zum Binnenmarkt führen, was die Gruppe dazu zwingen könnte, in EU-Ländern, in denen die Gruppe auch weiterhin tätig ist, alternative Zulassungsvereinbarungen zu treffen.
- (b) Die Unsicherheit hinsichtlich des zukünftigen Vorgehens des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf die EU-Freizügigkeit wird den Zugang der Gruppe zum Talentpool der Europäischen Union, Entscheidungen über die Einstellung von EU-Bürgern in wichtigen Positionen und die Arbeitsrechte von derzeit für die Gruppe tätigen nicht-britischen EU-Bürgern im Vereinigten Königreich und britischen Staatsbürgern, die in der Europäische Union ansässig sind, beeinflussen.

Rechtliches Risiko

Der rechtliche Rahmen, in dem die Gruppe tätig ist, könnte sich ändern und ungewisser werden, wenn das Vereinigte Königreich Maßnahmen ergreift, um derzeit geltende Gesetze, die sich auf EU-Recht beziehen, zu ersetzen. Die Rechtssicherheit bestehender Verträge, die Vollstreckbarkeit rechtlicher Pflichten und die Ungewissheit hinsichtlich des Ausgangs von Rechtsstreitigkeiten wird eventuell beeinträchtigt, bis die Auswirkungen des Verlustes der aktuellen Regeln zur Gerichtsbarkeit zwischen dem Vereinigten Königreich und EU-Gerichten sowie die universelle Vollstreckbarkeit von Urteilen in der gesamten EU vollständig bekannt sind (einschließlich des Status des bestehenden EU-Fallrechts).

Treasury- und Kapitalrisiko

- (a) Das Potenzial für die Ausweitung des Kreditspreads und eines geringeren Interesses der Anleger für die von der Gruppe ausgegebenen Schuldtitel, was sich negativ auf die Kosten von und/oder den Zugang zu Finanzierungen auswirken könnte. Die Möglichkeit einer fortgesetzten Volatilität des Marktes könnte das Risiko von Zinssatzänderungen im Bankenbuch sowie der von der Gruppe zu Liquiditätszwecken gehaltenen Wertpapiere beeinflussen.
- (b) Etwaige Änderungen des langfristigen Ausblicks für Zinssätze im Vereinigten Königreich könnten auch die Pensionsverbindlichkeiten nach *International Accounting Standard* (IAS)19 im Vereinigten Königreich nachteilig beeinflussen.

7. Wertminderungen

Es wird erwartet, dass die Einführung des Wertminderungsbedarfs von Finanzinstrumenten nach den *International Financial Reporting Standards* (IFRS) 9, deren Implementierung bis zum 1. Januar 2018 erfolgen muss, zu höheren Rückstellungen für Aufwendungen wegen Wertminderungen, die zu einem früheren Zeitpunkt und auf einer stärker zukunftsorientierten Basis berücksichtigt werden müssen und in ein breiteres Spektrum von Finanzinstrumenten erfassen, als es nach IAS 39 der Fall ist, führt. Die Bemessung wird eine gesteigerte Komplexität und Beurteilung involvieren und voraussichtlich eine wesentliche finanzielle Auswirkung haben, und die Belastungen aufgrund von Wertminderungen werden tendenziell volatiler ausfallen. Unbesicherte Produkte mit längeren Laufzeiten, wie beispielsweise revolvingende Kreditkarten, werden voraussichtlich am stärksten betroffen sein. Die Kapitalbehandlung der erhöhten Rückstellungen ist Gegenstand eines anhaltenden Austausches mit den Aufsichtsbehörden und der gesamten Branche und es besteht das Risiko einer wesentlich nachteiligen Auswirkung auf die regulatorischen Kapitalquoten. Zusätzlich könnte sich die Verschiebung von angefallenen und zu erwarteten Kreditverlusten auf den Erfolg der Gruppe unter strapazierten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder regulatorischen Stresstests auswirken.

Die Gruppe hat ein Risiko- und Finanz-Implementierungs- sowie Governance-Programm unter gemeinsamer Vertretung aller betroffenen Abteilungen erstellt. Während des Jahres 2016 wurde die Arbeit am Entwurf und Aufbau der Wertberichtigungsmodelle, Systeme, Prozesse, Governance, Steuerungen und Datenerfassung fortgesetzt und wird während des Jahres 2017 weiterentwickelt. Für den Verlauf des Jahres 2017 ist ein geplanter Parallellauf vorgesehen, der die fortgesetzte Modell-, Verfahrens- und Ergebnisvalidierung sowie Testverfahren, Kalibrierung und Analyse beinhaltet.

Es wird drei verschiedene Ebenen von Ausschüssen zur Wertminderung geben. Zusätzlich zu den bestehenden Ausschüssen auf Gruppen- und Unternehmensebene werden auch Ausschüsse für die Rechtspersönlichkeit der Barclays UK und Barclays International tätig werden. Den Vorsitz für die Ausschüsse wird der *Chief Risk Officer* (CRO) unter gemeinsamer Verantwortung der CROs als auch den *Chief Financial Officers* (CFOs) für die Freizeichnung der Ergebnisse innehaben. Die neue Struktur des IFRS 9 Wertminderungsausschusses mit zugrundeliegenden Schlüsselkontrollfunktionen wird voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2017 anlaufen. Es wird auch einen Szenarien-Management-Ausschuss geben, um den Szenarien-Prozess zu überprüfen und zu genehmigen. Der Überprüfungsumfang beinhaltet die Szenarien und Szenarien-Beschreibungen, den Kernsatz aus makroökonomischen Variablen und etwaige Management-Überlagerungen. Der Szenarien-Management-Ausschuss wird bestätigen, dass die Szenarien die Nichtlinearität und

Asymmetrie der Verlustverteilung angemessen berücksichtigen. Die gemeldeten Ergebnisse und wichtigsten Aussagen werden dem Vorstandsprüfungsausschuss und dem für die Kreditrisiken zuständigen *Risk Executive*-Ausschuss mitgeteilt, welche Überwachungsfunktionen ausüben und grundlegende Annahmen überprüfen, einschließlich der Basis der übernommenen Szenarien stellen.

ii) Wesentliche bestehende und entstehende Risiken nach Hauptrisiko

1. Kreditrisiko

Die Gruppe trifft das Risiko von Verlusten, die durch das Versäumnis von Verbrauchern, Kunden oder Gegenparteien, einschließlich Staaten entstehen, ihre Verpflichtungen umfassend zu erfüllen, insbesondere der vollständigen und pünktlichen Zahlung von Kapital, Zinsen, Sicherheiten und anderen Forderungen.

Die Gruppe könnte finanziellen Verlusten ausgesetzt sein, wenn es einem ihrer Kunden, Verbrauchern oder Gegenparteien nicht gelingt, ihre oder seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Gruppe könnten Verluste entstehen, wenn ihre Anlagen in Finanzinstrumente eines Unternehmens im Wert zurückgehen, weil das Kreditrating dieses Unternehmens herabgestuft wurde. Darüber hinaus können der Gruppe infolge von Veränderungen der eigenen Bonitätsaufschläge oder jener von Dritten erhebliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste entstehen, da sich diese Veränderungen auf den Zeitwert (*fair value*) der Derivate der Gruppe und der von der Gruppe gehaltenen oder begebenen Schuldtitel sowie auf den Zeitwert von gehaltenen Darlehen auswirken.

(1) Verschlechterung des politischen und konjunkturellen Umfelds

Der Erfolg der Gruppe unterliegt dem Risiko der Verschlechterung des politischen und ökonomischen Umfeldes infolge einer Reihe von Ungewissheiten (vgl. dazu auch Risikofaktor "*Wirtschaftsbedingungen, allgemeine wirtschaftliche Lage und geopolitische Themen*"), wie beispielsweise:

(a) Bestimmte Regionen

Nachteilige Einflüsse auf die Fähigkeit der Kunden, ihre Schulden zu tilgen, können zu höheren Wertminderungskosten für die Gruppe führen.

(i) *Vereinigtes Königreich*

Nach dem EU Referendum am 23. Juni 2016 (siehe auch "*6. EU Referendum*"), könnte das Vereinigte Königreich während der Verhandlungsphase eine Periode politischer und ökonomischer Unsicherheit erleben während gleichzeitig die Austrittsoptionen nur schwer und umfassend vorherzusagen sind. Die erste Auswirkung war die Abwertung der britischen Währung, die zu höheren Kosten bei importierenden Unternehmen führte und ein vorteilhafteres Klima für Exporteure schaffte. Steigende Kosten im Inland, die von den höheren Importpreisen herrühren, können die Kaufkraft und so die Finanzierbarkeit von Konsumentenkrediten und Baufinanzierungen beeinflussen. Dies wiederum könnte Unternehmen betreffen, deren Umsatz von Konsumenten abhängt. Des Weiteren haben sich die Aktivitäten sowohl auf dem Gewerbe- als auch Wohnimmobilienmarkt abgeschwächt, was das Risiko birgt Auswirkungen auf deren Wert zu haben.

(ii) *Vereinigte Staaten*

Ein bedeutender Anteil des Portfolios der Gruppe befindet sich in den Vereinigten Staaten. Darin enthalten ist auch ein wichtiges Kreditkartenportfolio sowie vielfältige Kreditengagements im Unternehmens- und Investmentbanking. Gerät die Wirtschaft der Vereinigten Staaten in eine angespannte Lage schwächt sich das Bruttoinlandsprodukt ab, steigt die Arbeitslosigkeit und/ oder kommt es zu einer Anhebung der Zinsen könnte dies zu erhöhten Wertminderungen führen.

(iii) *Aufstrebende Schwellenmärkte*

Ein verlangsamtes Wachstum in China wirkt sich weiterhin auf zahlreiche Schwellenländer aus. Hierzu gehören insbesondere diejenigen mit hohen Haushaltsdefiziten und diejenigen, die von kurzfristiger externer Finanzierung abhängen und/oder bei denen eine starke Abhängigkeit von Warenexporten besteht. Daneben verschärfen der Rückgang und die anhaltende Volatilität der Ölpreise wie auch der starke US-Dollar und die Rückführung der quantitativen Lockerungsmaßnahmen einiger Zentralbanken die Anfälligkeit dieser Volkswirtschaften. Die Auswirkungen auf die Gruppe können je nach Anfälligkeit der einzelnen Länder variieren. Sie können jedoch erhöhte Wertberichtigungen nach sich ziehen, die aus Staatsausfällen oder der Unfähigkeit oder der mangelnden Bereitschaft zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten seitens der Kunden und Vertragspartner in diesen Ländern resultieren.

(iv) *Südafrika*

Angesichts der Herausforderungen im Inland wie im internationalen Umfeld bleibt der wirtschaftliche Ausblick für Südafrika getrübt und die politische Lage weiterhin ungewiss. Das reale Wachstum des Bruttoinlandsprodukts bleibt auf niedrigem Niveau wobei diese inländischen und globalen Faktoren die Werthaltigkeit der Kredite der Gruppe über das gesamte Portfolio beeinflussen. Im Einzelhandel herrschen weiterhin Bedenken hinsichtlich der Höhe der Verbraucherverschuldung und Erschwinglichkeit von Gütern, insbesondere in Anbetracht steigender Zinssätze.

(b) Steigende Zinssätze, auch infolge einer Abnahme der geldpolitischen Impulse, können sich auf die Erschwinglichkeit von Krediten für Verbraucher und die Ertragskraft von Unternehmen auswirken

Soweit Zentralbanken Zinssätze in bestimmten entwickelten Ländern anheben, vor allem in den Hauptmärkten, im Vereinigten Königreich und den USA, wird allgemein davon ausgegangen, dass diese Anhebung im Laufe des Jahres 2017 nur gering ausfallen und in kleinen Schritten vorgenommen werden, wenn sie auch unterschiedlichen Zeitplänen folgen. Jüngste Erhöhungen des Zinssatzes erfolgten in den USA mit einem Anstieg von 0,25% im Dezember 2015 und einer ebensolchen Erhöhung im Dezember 2016. Wenngleich sich ein weiterer Anstieg positiv auf die Erträge der Gruppe auswirken kann, können zukünftige Zinsänderungen in unerwartet großen Schritten zu einer Belastung der Kreditportfolios und der Underwriting-Aktivitäten der Gruppe führen. Dies würde insbesondere auf Kredite ohne "Investment Grade" Rating zutreffen und infolgedessen höhere Abschreibungen der Gruppe nach sich ziehen.

Als Ergebnis einer geminderten Werthaltigkeit und verminderten Vermögenswerten der Gruppe in Verbindung mit sinkenden Werten der ihr unterliegenden Sicherheiten würden höhere Zahlungsausfälle, die zu einer erhöhten Wertminderung führen, vor allem den Verkauf unbesicherter und besicherter Portfolios beeinflussen. Zinsanhebungen in entwickelten Märkten können sich ebenfalls negativ auf die Schwellenmärkte auswirken, da sie zur Folge haben, dass Kapital in ausgereifte Märkte fließt, um von höheren Renditen und der Stärkung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen profitieren zu können.

(2) Bestimmte Sektoren

Die Gruppe unterliegt dem Risiko, dass sich in Bezug auf Kreditnehmer und Gegenparteien eines bestimmten Portfolios die Bonität und die Werthaltigkeit von Forderungen ändert. Jede Verschlechterung der Bonität könnte eine geringere Werthaltigkeit und höhere Wertminderungen in Bezug auf einen bestimmten Sektor zur Folge haben. Nachstehend sind Bereiche aufgeführt, in denen Unsicherheiten für das Portfolio der Gruppe bestehen, die sich in wesentlichem Maße auf den Erfolg auswirken können.

(a) Immobilien im Vereinigten Königreich

Da Immobilien im Vereinigten Königreich einen großen Anteil am gesamten Unternehmens- und Verbraucher-Kreditrisiko haben, ergibt sich für die Gruppe ein Risiko aus einem Rückgang der Immobilienpreise im Vereinigten Königreich sowohl im Wohnbau- als auch im

Gewerbebereich. Eine durch ausländische Investments angetriebene deutliche Zunahme der Hauspreise in London und im Südosten des Vereinigten Königreichs, eine starke Nachfrage nach Mietimmobilien (*buy to let* (BTL)) und ein schwaches Immobilienangebot haben dazu geführt, dass die Maße hinsichtlich der Bezahlbarkeit ausgereizt sind. Der durchschnittliche Preis einer Immobilie betrug Ende 2016 das 7,9-fache eines Durchschnittseinkommens. Jedoch hatte das EU Referendum einen negativen Einfluss auf die Beantragung von Wohnimmobilienkrediten. Dies ist auf eine erhöhte Unsicherheit im Wohnimmobilienmarkt des Vereinigten Königreichs, insbesondere wegen der andauernden Besorgnis hinsichtlich fallender Immobilienpreise, insbesondere in London und dem Südosten Englands, zurückzuführen.

Weiterhin würde eine schwächere Wirtschaft das Wohnimmobilienportfolio beeinflussen, da die Kosten im Zusammenhang mit höheren Zinsen steigen und Konsumenten in ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten durch den Druck der Inflation beeinflusst werden. Mögliche Verluste würden wahrscheinlich am Stärksten in den Bereichen mit höherer Beleihungsquote auftreten, da fallende Immobilienpreise zu höheren Wertminderungen und negativer Kapitalauswirkung führen während die Ausfallwahrscheinlichkeit steigt.

(b) Bodenschätze

Trotz der begrenzten Erholung der Öl- und Rohstoffpreise ist das Risiko von Verlusten und zusätzlichen Wertminderungen dort ausgeprägter, wo der Fremdkapitalanteil höher ist oder in Sektoren, die vorbelastet sind – vor allem Öl und Gas, Bergbau und Metall sowie Rohstoffe. Der anhaltende Ölpreisverfall, nach seinem jüngsten Hoch, setzt sich fort und ist auf das andauernde weltweite Überangebot zurückzuführen. Die Positionierung dieser Portfolios hat den Fokus auf "Investment-Grade"-Kunden oder besicherte Positionen gelegt. Anhaltender Druck in diesem Markt hat das Potential zu weiteren, Kreditausfällen und Wertminderungen zu führen, bei denen eine Abschwächung im Wert von Öl sowohl Kundenerlöse als auch den Wert der zugrunde liegenden Sicherheiten der Gruppe beeinflusst.

(c) Hohe Einzeladressenausfälle

Die Gruppe ist hohen Risiken in Bezug auf einzelne Vertragspartner ausgesetzt. Falls diese Vertragspartner ausfallen, kann sich dies erheblich auf die Buchwerte dieser Vermögenswerte auswirken. Hinzu kommt, dass trotz einer gegebenenfalls erfolgten Reduzierung des Adressenausfallrisikos durch gewährte Sicherheiten das Kreditrisiko weiterhin hoch sein kann, falls die gehaltenen Sicherheiten nicht verwertet werden können oder zu Preisen verwertet werden müssen, die nicht ausreichen, um den vollen Betrag des Kredit- oder Derivate-Engagements wiederzuerlangen. Solche Ausfälle von Schuldern können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Gruppe haben, beispielsweise aufgrund gestiegener Forderungsverluste und höheren Kosten für Wertminderungen.

(d) Übernahme von Hebelfinanzierungen (*Leverage Finance Underwriting*)

Die Gruppe übernimmt insbesondere in den USA und in Europa erhebliche Positionen mit einem Rating unterhalb von "Investment-Grade", die Einzeladressenrisiken umfassen. Während des Übernahme-Zeitraums ist die Gruppe den durch Kreditereignissen und Marktvolatilität geschaffenen Risiken ausgesetzt. Negative Ereignisse innerhalb dieses Zeitraums können Verluste für die Gruppe oder erhöhten Kapitalbedarf nach sich ziehen, falls die Notwendigkeit entstehen sollte, die Position für einen längeren Zeitraum zu halten.

2. Marktrisiko

Das Verlustrisiko, das sich aus potenziellen nachteiligen Änderungen im Wert der Aktiva und Passiva des Unternehmens aus einer Fluktuation der Marktvariablen ergibt, umfasst unter anderem die Zinssätze, den Wechselkurs, die Aktienkurse, Rohstoffpreise, Kreditspreads, die impliziten Volatilitäten und Assetkorrelationen.

Gestiegene Ungewissheit auf den globalen Märkten resultierend aus solchen Faktoren wie einer unerwarteten Verlangsamung des weltweiten Wirtschaftswachstums, plötzlicher Änderungen der Geldpolitik, unerwarteter Volatilität des Wechselkurses; insbesondere, falls

diese von einer deutlichen Verschlechterung in der Höhe der Marktliquidität begleitet wird ("**entstehendes Risiko**").

Das Handelsgeschäftsmodell konzentriert sich schwerpunktmäßig auf Kundendienstleistungen der Geld- und Kapitalmärkte und umfasst Schuldtitel und Aktien für Emittenten, Market-Making-Aktivitäten für börsengehandelte Produkte und Produkte im Freiverkehr ("**OTC**"), bis hin zu Bereitstellungen von Risikomanagement-Lösungen.

Das Handelsgeschäft der Gruppe ist im Allgemeinen einem längeren Zeitraum einer erhöhten Preisvolatilität der Aktiva ausgesetzt, insbesondere, wenn es die Höhe der Marktliquidität nachteilig beeinflusst. Ein solches Szenario könnte die Gruppe in ihrer Fähigkeit zur Ausführung von Kundengeschäften beeinträchtigen und es könnte auch zu geringeren kundennachfragegetriebenen Erträgen und/oder marktbasieren Verlusten auf dem bestehenden Portfolio von Marktrisiken führen. Diese können es beinhalten, höhere Absicherungskosten abzufangen, die sich aus der Ausbalancierung von Risiken ergeben, die dynamisch gehandhabt werden müssen, weil sich die Marktniveaus und die mit ihnen verbundenen Volatilitäten ändern.

3. Treasury- und Kapitalrisiko

Das Risiko, dass die Gruppe ihre Geschäftspläne aufgrund der Verfügbarkeit der geplanten Liquidität, einer Kapitallücke oder einer Diskrepanz in den Zinssatzrisiken ihrer Aktiva und Passiva nicht verwirklicht.

Die Gruppe ist möglicherweise aufgrund von Folgendem nicht in der Lage, ihre Geschäftspläne zu verwirklichen: i) sie ist nicht in der Lage, angemessene Kapitalquoten aufrecht zu erhalten; ii) sie ist nicht in der Lage, bei Fälligkeit ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen; iii) Herabstufungen durch eine Ratingagentur; iv) nachteiliger Veränderungen der Wechselkurse auf die Kapitalquoten; v) negativen Zinssätze; und vi) nachteilige Verschiebungen im Pensionsfonds.

(a) Unmöglichkeit, angemessene aufsichtsrechtliche Quoten einzuhalten

Sollte die Gruppe nicht in der Lage sein, angemessene Kapitalquoten aufrecht- oder einzuhalten, könnte dies dazu führen, dass die Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann, einschließlich von etwaigen Kapitalzusätzen oder die für aufsichtsbehördliche Stresstests festgelegten Anforderungen; Finanzierungskosten aufgrund einer Verschlechterung des Interesses der Anleger oder der Kreditratings; dass Ausschüttungen beschränkt werden (einschließlich der Fähigkeit, Dividendenziele zu erreichen) und/oder die Vornahme zusätzlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Kapital- oder gehebelten Position der Gruppe erforderlich wird. Wenngleich die Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**CRD IV**") inzwischen im Vereinigten Königreich in Kraft getreten sind, könnten sich infolge von: (i) weiteren aufsichtsbehördlichen Änderungen der EU-Gesetzgebung (beispielsweise die erwartete Umsetzung der Empfehlungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich ("**BIS**") hinsichtlich regulatorischer Aktualisierungen durch CRD V, usw.); (ii) maßgebliche, von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("**EBA**") entwickelte, verbindliche Aktualisierungen regulatorischer technischer Standards; (iii) Änderungen der Gesetze im Vereinigten Königreich; (iv) Änderungen der Vorschriften der britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Prudential Regulation Authority* ("**PRA**")); (v) Empfehlungen des Ausschusses für Finanzpolitik (*Financial Policy Committee* ("**FPC**")) hinsichtlich zusätzlicher Kapitalanforderungen; oder (vi) Änderungen des Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards* ("**IFRS**")). Diese Änderungen können - einzeln und/oder in ihrer Gesamtheit betrachtet - weitere unerwartete zusätzliche Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Gruppe zur Folge haben. Zum Beispiel schlug die Europäische Kommission während des Jahres 2016 wesentliche Änderungen des CRD IV Rahmenwerkes vor (einschließlich der Eigenkapitalrichtlinie (*Capital Requirements Directive* ("**CRR**"))) im Einklang mit international anerkannten Normen. Dazu gehören Änderungen der aufsichtsrechtlichen Definition von Handelsaktivität, standardisierte und fortgeschrittenen RWA-Berechnungsmethoden für das Marktrisiko und neue standardisierte RWA-Vorschriften für das Kreditrisiko der Gegenparteien. Der

Vorschlag umfasst auch die stufenweisen Abkommen (*phase-in arrangements*) für den aufsichtsrechtlichen Kapitaleinfluss von IFRS9 und die ständige Wechselwirkung von IFRS9 mit dem aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk. Der Basler Ausschuss hat seine Arbeit nach der Krise an RWA und die Reform zur Hebelwirkung fortgeführt. Im Verlauf des Jahres 2017 werden weitere Normen zu RWAs für das Kredit- und Betriebsrisiko, Beschränkungen interner Modelle zu RWA-Zwecken und möglichen Untergrenzen basierend auf standardisierten RWAs, erwartet. Der Implementierungszeitraum für diese Änderungen ist noch ungewiss.

Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen können sich zudem aus anderen regulatorischen Reformen ergeben, darunter auch Vorschläge des Vereinigten Königreichs, der EU sowie den USA zu Bankenstrukturereformen und aktuelle Vorschläge zu "Mindestanforderungen an Eigenmittel und anrechnungsfähige Passiva (*Minimum Requirement for own funds and Eligible Liabilities* ("MREL"))" im Rahmen der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive* ("BRRD")). Diese Reformen umfassen die neusten Antworten der Bank of England ("BoE") auf die Befragung und Grundsatzklärung zu den MREL-Anforderungen für britische Banken, die im November 2016 veröffentlicht wurden und weiterhin Änderungen unterliegen.

Viele der erwarteten aufsichtsrechtlichen Vorschläge sind noch abschließend auszuarbeiten, abzugleichen und zeitlich – immer noch zu bestimmend – umzusetzen. Aufgrund dessen besteht die Möglichkeit, dass sie in endgültiger Fassung andere Folgen haben werden als ursprünglich erwartet. Insgesamt dürften diese Änderungen von Gesetzen und Verordnungen jedoch Konsequenzen für die Gruppe nach sich ziehen, da die Umsetzung dieser Änderungen aller Wahrscheinlichkeit nach auch Änderungen der rechtlichen Struktur der Gruppe und der Art und Weise, wie Gewerbe mit Kapital ausgestattet und gegründet finanziert werden, zur Folge haben wird. Solche erhöhten aufsichtsrechtlichen Anforderungen können die Gruppe außerdem in ihren beabsichtigten Tätigkeiten beschränken und Bilanzverkürzungen erfordern. Darüber hinaus können sie höhere Kosten für die Gruppe nach sich ziehen, sich auf die Gewinne der Gruppe auswirken und die Fähigkeit der Gruppe Dividenden auszuschütten, beschränken. Ferner kann es sich bei einer Kombination mit einer Marktstörungsphase oder in Zeiten erheblichen Wettbewerbs um die von der Gruppe benötigte Finanzierungsreform als schwieriger und/oder kostspieliger erweisen, die Eigenmittel der Gruppe zu erhöhen.

(b) Unfähigkeit, Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken effektiv zu steuern

Gelingt es der Gruppe nicht, ihre Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken effektiv zu steuern, kann dies dazu führen, dass die Gruppe entweder nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um ihren Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen oder zwar solvent ist, diese Verpflichtungen jedoch nur zu übermäßig hohen Kosten erfüllen kann. Dies könnte dazu führen, dass die Gruppe regulatorische Liquiditätsstandards nicht erfüllt oder das tägliche Bankgeschäft nicht aufrechterhalten kann oder dass die Gruppe nicht fortgeführt werden kann.

(c) Veränderungen des Kreditratings und Folgen für die Finanzierungskosten

Mit einem Kreditrating wird die Kreditwürdigkeit der Gruppe, ihrer Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen bewertet. Es basiert auf der Prüfung eines breiten Spektrums von geschäftlichen oder finanziellen Aspekten, wie Risikomanagementprozessen und -verfahren, Kapitalstärke, Erträgen, Finanzierung, Liquidität, Bilanzierung und Unternehmenssteuerung. Ein für einen oder mehrere Aspekte nachteiliges Ergebnis kann zu einer Herabstufung führen, die wiederum in vertraglichen Abflüssen resultieren kann, die erforderlich sind, um vertragliche Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen zu erfüllen. Ferner berücksichtigen die Liquiditätsrisiko (*Liquidity Risk Appetite*)-LRA-Stressszenarien Abflüsse infolge von Kreditrating-Herabstufungen um mehrere Stufen. Ein Teil des Liquiditätspools wird für dieses Risiko vorgehalten. Es besteht das Risiko, dass mögliche Herabstufungen Auswirkungen auf den Erfolg der Gruppe haben, wenn Kreditkosten und Liquidität sich erheblich entgegen den Erwartungen verändern oder die Kreditrisikoprämien der Gruppe negativ beeinträchtigt werden.

(d) Ungünstige Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Kapitalquoten

Die Gruppe verfügt über Kapital, risikogewichtete Aktiva und Schuldenrisiken in Fremdwährungen. Änderungen der Wechselkurse können sich daher nachteilig auf den entsprechenden Gegenwert in Pfund Sterling dieser Posten auswirken. Infolgedessen sind die regulatorischen Eigenkapitalquoten von Wechselkursänderungen abhängig und jedes Ausbleiben einer angemessenen Steuerung der Bilanz der Gruppe, um Wechselkursänderungen Rechnung zu tragen, kann sich nachteilig auf regulatorische Eigenkapital- und Hebelwirkungsquoten auswirken.

(e) Negative Zinssätze

Ein Herabsinken der Zinssätze, das zu einem Umfeld mit negativen Nominalzinssätzen führt, würde sich nachteilig auf die Rentabilität der Gruppe auswirken, weil die Erträge von Privatkunden- und Unternehmenskundengeschäft aufgrund einer Verringerung der Marge abnehmen würden. Dies ist der Fall, da die erhebliche Verringerung der Erträge aus den Aktiva nicht durch eine Kostensenkung der Verbindlichkeiten wegen des Bestehens einer Untergrenze bei den Kundeneinlagen und Sparzinssätzen der Gruppe, die typischerweise mit einem positiven Zinsniveau festgelegt werden, verrechnet werden würde.

(f) Nachteilige Verschiebungen in Pensionsfonds

Nachteilige Verschiebungen zwischen den Pensionsaktiva und -passiva für leistungsorientierte Pensionssysteme könnten zu einem Pensionsdefizit beitragen. Der Diskontsatz für Passiva ist ein wichtiger Treiber und leitet sich in Übereinstimmung mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS 19) aus den Renditen von Unternehmensanleihen höchster Bonität ab (als solche werden jene mit AA-Ratings betrachtet). Er beinhaltet folglich die Belastung sowohl mit risikofreien Erträgen als auch mit Kreditspreads. Daher würde die Bewertung des leistungsorientierten Systems der Gruppe durch einen anhaltenden Absturz des Diskontsatzes oder eines anhaltend niedrigen Zinses und/oder eine solche Kreditspread-Umgebung nachteilig beeinträchtigt werden. Inflation ist ein weiterer deutlicher Risikotreiber für den Pensionsfonds, da die Passiva von einer Zunahme der langfristigen Inflationserwartungen negativ beeinflusst werden. Auf lange Sicht neigen das Inflations- und das Zinssatzrisiko jedoch tendenziell dazu, negativ miteinander zu korrelieren, und sich daher teilweise gegenseitig aufzuheben.

4. Betriebsrisiko

Das Verlustrisiko für das Unternehmen aus unangemessenen oder fehlgeschlagenen Verfahren oder Systemen, menschlichen Faktoren oder aufgrund von externen Vorfällen (beispielsweise Betrug), bei dem die tiefere Ursache nicht auf Kredit- oder Marktrisiken zurückzuführen ist.

Die Gruppe ist vielen betrieblichen Risiken ausgesetzt. Diese umfassen: betrügerische sowie sonstige interne und externe kriminelle Aktivitäten; Ausfälle in Prozessen, Steuerungen oder Verfahren (oder deren Unangemessenheit in Bezug auf die Größe und den Umfang der Geschäftstätigkeit der Gruppe); ein Systemversagen oder ein Versuch Dritter, einen Dienst oder eine unterstützende technologische Infrastruktur ist für die beabsichtigten Benutzer nicht verfügbar, was als *Denial-of-service*-Angriff bekannt ist; und das Risiko einer geopolitischen Cyber-Bedrohung, welche die Informationstechnologie der Gruppe, oder eine wichtige technologische Infrastruktur, von welcher die Gruppe abhängig ist, die sie aber nicht steuert, destabilisiert oder zerstört. Die Gruppe unterliegt auch dem Risiko von Betriebsunterbrechungen, die sich aus Ereignissen ergeben, welche ganz oder teilweise über ihre Kontrolle hinausgehen, beispielsweise Naturkatastrophen, Terrorismushandlungen, Epidemien und Transport- oder Versorgungsausfälle, die Anlass zu Verlusten oder Minderungen in der Dienstleistung den Kunden gegenüber und/oder zu einem wirtschaftlichen Verlust für die Gruppe führen können. Diese Risiken gelten auch, wenn die Gruppe externen Zulieferern oder Anbietern vertraut, um ihr und ihren Kunden Dienste anzubieten. Die betrieblichen Risiken, denen die Gruppe ausgesetzt ist, können sich schnell ändern, und es besteht keinerlei Garantie dafür, dass die Prozesse, Kontrollen, Verfahren und Systeme der Gruppe ausreichend sind, um solche sich ändernde Risiken anzugehen oder sich unverzüglich anzupassen, um das Verlustrisiko zu vermeiden.

(a) Cyber-Risiko

Die Bedrohung durch Cyber-Angriffe wächst beständig, wobei Finanzinstitute ein primäres Ziel von zunehmend fähigeren kriminellen Cyber-Gruppen sind, wie dies durch ausgeklügelte gezielte Angriffe auf globale Zahlungsnetzwerke im Verlauf des Jahres 2016 der Fall war. Der ansteigende Verfall von Online-Handelsplätzen für kriminelle Dienstleistungen und gestohlene Daten hat die Eintrittsbarrieren für Kriminelle absinken lassen, die Angriffe auf die Finanzen begehen, welche eine hohe Prämie und ein geringes Risiko der Strafverfolgung haben.

Die Cyber-Bedrohung erhöht das inhärente Risiko für die Daten der Gruppe (unabhängig davon, ob sie von der Gruppe oder in der Lieferkette aufbewahrt werden), sowie für die Integrität von Finanztransaktionen der Gruppe, ihrer Auftraggeber, Gegenparteien und Kunden sowie für die Verfügbarkeit der Dienstleistungen der Gruppe. Das Versäumnis, dieses Risiko angemessen zu handhaben und die Prozesse kontinuierlich zu überprüfen und zu aktualisieren, könnte zu erhöhten Verlusten aus Betrug, der Unfähigkeit, wichtige ökonomische Tätigkeiten durchzuführen, einem Schaden für die Kunden, einem potenziellen aufsichtsbehördlichen Verweis und einer Strafzahlung, gesetzlichen Haftungs- und Reputationsschäden führen.

(b) Belastbarkeit der Infrastruktur und Technologie

Der Ausfall der Technologieinfrastrukturen der Gruppe und ihrer Zulieferer bleibt ein wesentlicher Risikotreiber für die Gruppe. Der verstärkte Technologieeinsatz zur Unterstützung der Geschäftsstrategie und der Kunden- und Verbrauchernachfrage bedeutet, dass jegliche Ausfälle noch schneller und mit noch größerer Auswirkung vernommen werden.

Das Versäumnis, die Belastungsfähigkeit der Technologien, der Sachanlagen und Geschäfts- und Zuliefererprozesse der Gruppe angemessen zu verwalten, kann zu einer Unterbrechung des normalen Dienstes führen, was wiederum zu erheblichen Nachteilen für die Kunden, Kosten für die Erstattung von Verlusten, die bei den Kunden der Gruppe angefallen sind, einem potenziellen aufsichtsrechtlichen Verweis oder einer Strafzahlung und einer Schädigung der Reputation führen kann.

(c) Fähigkeit, geeignet qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten

Die Gruppe benötigt eine vielfältige Mischung aus hochgradig befähigten und qualifizierten Kollegen, um ihre Strategie umzusetzen, und ist daher davon abhängig, qualifizierte und erfahrene Personen auf sich aufmerksam zu machen und diese im Betrieb zu halten. Die Fähigkeit der Gruppe, solche Talente anzuziehen und zu halten, wird durch eine Reihe externer und interner Faktoren beeinflusst.

Die externe Regulierung, wie beispielsweise die Einführung des Systems der Individuellen Rechenschaftspflicht (Individual Accountability Regime) und die erforderlichen Aufschubs- und Rückholklauseln der Vergütungsregelungen der Gruppe, können dazu führen, dass die Gruppe im Vergleich zu sowohl internationalen Wettbewerbern als auch anderen Branchen ein weniger attraktives Angebot darstellt. Auf ähnliche Weise könnte die Auswirkung des geplanten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU potenziell eine Auswirkung auf die Fähigkeit der Gruppe haben, wichtige Mitarbeiter einzustellen und im Betrieb zu halten.

Das Versäumnis, angemessen qualifizierte Mitarbeiter, die sich dem Überblick und der Verwaltung gegenwärtiger und zukünftiger regulatorischer Normen und Erwartungen verschrieben haben, oder welche die notwendigen Fertigkeiten haben, die zur Umsetzung der Gruppenstrategie erforderlich sind, anzuziehen bzw. deren Fortgang zu verhindern, könnte sich nachteilig auf das finanzielle Geschäftsergebnis, das Steuerungsumfeld und das Niveau des Mitarbeiterengagements der Gruppe auswirken. Dies könnte in einer Unterbrechung der Dienstleistungserbringung resultieren, was wiederum zu einem Schaden für die Kunden und der Reputation führen könnte.

(d) Steuerliches Risiko

Die Gruppe ist dazu verpflichtet, die nationalen und internationalen Steuergesetze und die Handelsbräuche sämtlicher Länder, in denen sie Geschäftshandlungen vornimmt, einzuhalten. Es besteht das Risiko, dass die Gruppe Verluste aufgrund zusätzlicher steuerlicher Belastungen, anderer finanzieller Kosten oder Reputationsschäden erleiden könnte, als Resultat auf das Versäumen solche Gesetze und Handelsbräuche einzuhalten, oder durch das Versäumnis, ihre steuerlichen Angelegenheiten auf angemessene Weise zu handhaben. Die Gruppe sieht sich auch entstehenden Risiken aus inländischen sowie internationalen steuerlichen Entwicklungen ausgesetzt. Beispielsweise haben das Projekt der OECD zur "Steuerbasiserosion und Gewinnumschichtung" (*Base Erosion and Profit Shifting* ("BEPS")) und die Implementierung ihrer Empfehlungen in nationales Recht in den Ländern auf der ganzen Welt das Potenzial, sowohl signifikant die Compliance-Last der Gruppe zu erhöhen, als auch die Häufigkeit einer Doppelbesteuerung der Gruppe. Dies ist die Folge davon, dass verschiedene Länder unterschiedliche Auslegungen und Ansätze für die BEPS-Empfehlungen übernehmen.

(e) Wichtige Schätzungen und Beurteilungen für die Buchführung

Bei der Erstellung von Abschlüssen nach den IFRS ist es erforderlich Schätzungen vorzunehmen. Außerdem sind von der Geschäftsleitung bei der Anwendung von maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen Ermessensentscheidungen zu treffen. Die zentralen Bereiche, mit höheren Ermessensspielräumen oder höherer Komplexität oder Bereiche, bei denen Annahmen von entscheidender Bedeutung für die Konzern- und Einzelabschlüsse sind, sind u. a. Rückstellungen für Verhaltensfragen und Rechts-, Wettbewerbs- und Aufsichtsangelegenheiten, der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, der Wertminderungsaufwand für Restbuchwerte, die Wertminderung und die Wertbemessung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinvestitionen sowie die Verbuchung von Pensionsverpflichtungen- und Ruhestandsleistungen. Es besteht das Risiko, dass, wenn sich die Ermessensentscheidung, Schätzung oder Annahme nachträglich als unrichtig herausstellt, dies zu einem erheblichen Verlust für die Gruppe führen kann, der den angenommenen Verlust oder die gebildeten Rückstellungen übersteigen könnte.

Als Teil der Vermögenswerte des Nicht-Kerngeschäfts hält die Gruppe ein Portfolio an allgemein längerfristigen Darlehen, die im Vereinigten Königreich an Kunden aus dem Bildungs-, Sozialwohnungs- und Kommunalsektor (Education, Social Housing and Local Authority ("ESHLA")) ausgegeben wurden und zum Zeitwert bewertet werden. Die Bewertung dieses Portfolios unterliegt erheblichen Unsicherheiten, da diese Portfolios eine lange Laufzeit aufweisen und für diese Darlehen kein Sekundärmarkt existiert und keine Kreditspreads zu beobachten sind. Aufgrund dieser Faktoren kann sich die Gruppe gezwungen sehen, die beizulegenden Zeitwerte dieser Portfolios zu korrigieren, um unter anderem Änderungen der Bewertungsmethode infolge geänderter Bewertungspraktiken der Branche sowie weiteren Markterkenntnissen im Zusammenhang mit dem Verkaufs- und Ausstiegsprozess (run-down and exit process) bei den nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.

Die weitere Entwicklung von Rechnungslegungsstandards und Auslegungen im Rahmen von IFRS könnten sich auch erheblich auf die Geschäftsergebnisse, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

(f) Auslagerung

Die Gruppe hängt für die Bereitstellung vieler Dienstleistungen von Zulieferern ab, obwohl die Gruppe weiterhin für das Risiko rechenschaftspflichtig ist, das aus den Handlungen jener Zulieferer entsteht. Das Versäumnis, die Zulieferer der Gruppe zu überwachen und zu steuern, könnte potenziell dazu führen, dass Kundeninformationen oder wichtige Infrastrukturen und Dienste der Gruppe nicht ausreichend geschützt werden.

Die Abhängigkeit von Zulieferern und die Unterbeauftragungen von ausgelagerten Diensten lässt ein Konzentrationsrisiko entstehen, wobei der Ausfall spezifischer Zulieferer eine Auswirkung auf die Fähigkeit der Gruppe haben könnte, weiterhin Dienste anzubieten, die für die Gruppe wesentlich sind.

Das Versäumnis, das Auslagerungsrisiko angemessen zu handhaben, könnte zu gesteigerten Verlusten, der Unfähigkeit, wichtige ökonomische Handlungen durchzuführen, einem Schaden für die Kunden, einem potenziellen aufsichtsrechtlichen Verweis und einer Strafzahlung, einer gesetzlichen Haftung und einer Schädigung der Reputation führen.

(g) Datenqualität

Die Qualität der Daten, die in sämtlichen Gruppenmodellen verwendet wird, hat eine wesentliche Auswirkung auf die Präzision und Vollständigkeit der Risiko- und Finanzmetriken der Gruppe. Die Weiterentwicklung einer komplexen Modellierung, welche Risikoentscheidungen, Prognosen und Kapitalberechnungen untermauert, verlangt eine größere Präzision der Daten der Gruppe. Das Versäumnis, Datenstandards entsprechend zu handhaben, könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Qualität des Risikomanagements der Gruppe haben.

(h) Betriebliche Präzision und Zahlungen

Das Risiko wesentlicher Fehler in den betrieblichen Prozessen, einschließlich der Zahlungen, erhöht sich in der gegenwärtigen Phase des Anstiegs an strukturellen und regulatorischen Änderungen, der sich weiter entwickelnden Technologielandschaft und eines Übergangs hin zu digitalen Kanalfunktionen.

Wesentliche betriebliche oder Zahlungsfehler könnten einen Nachteil für die Kunden, Auftraggeber oder Gegenparteien der Gruppe bedeuten und zu einem aufsichtsrechtlichen Verweis und Strafzahlungen, einer gesetzlichen Haftung sowie einer Schädigung der Reputation führen.

5. Modellrisiko

Das Risiko möglicher, nachteiliger Folgen durch finanzielle Bewertungen oder Entscheidungen auf der Basis unzutreffender oder falsch verwendeter Modellergebnisse und Berichte.

Die Gruppe setzt Modelle zur Unterstützung einer Vielzahl von Geschäfts- und Risikomanagement-Aktivitäten ein. Diese umfassen Untersuchungen im Zusammenhang mit geschäftlichen Entscheidungen und Strategien, die Bemessung und Begrenzung des Risikos, die Bewertung von Engagements, die Durchführung von Stresstests, die Beurteilung der Kapitalangemessenheit, die Unterstützung neuer Geschäftsakzeptanzen und Risiko-/Prämienbewertungen, die Verwaltung von Kundenaktiva oder die Einhaltung der Anforderungen an das Berichtswesen.

Modelle sind unvollkommene und unvollständige Darstellungen der Wirklichkeit und können Fehler aufweisen, welche die Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse beeinträchtigen. Modelle können zudem falsch verwendet werden. Modellfehler oder die falsche Verwendung können in der Gruppe dazu führen, dass ungünstige Geschäftsentscheidungen getroffen werden und die Gruppe einem finanziellen Verlust, einem aufsichtsrechtlichen Risiko, einem Risiko für die Reputation und/oder einer unzureichenden Berichterstattung unterliegt.

6. Verhaltensrisiko

Das Risiko von Nachteilen für die Verbraucher, die Kunden, die Marktintegrität, den Wettbewerb oder die Gruppe aus der unzulänglichen Erbringung von Finanzdienstleistungen, einschließlich der Fälle eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlverhaltens. Die Gruppe setzt sich für gute Ergebnisse der Verbraucher und der Kunden und den Schutz der Marktintegrität ein und diese spielen eine wichtige Rolle dabei, wie die Gruppe tätig ist. Hierzu gehören geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Kultur und Strategie der Gruppe entsprechend auf diese Ziele abgestimmt werden; die Produkte und Dienstleistungen der Gruppe sind so entwickelt worden und werden bereitgestellt, um den Bedarf der Verbraucher und Kunden der Gruppe zu erfüllen und um ebenfalls den fairen und ordnungsgemäßen Betrieb der Märkte, auf denen die Gruppe geschäftlich tätig sind, aufrecht zu erhalten.

Einige andere Risiken, die hier dargestellt werden, können zu Nachteilen für die Verbraucher, die Kunden sowie die Marktintegrität führen, wenn sie nicht in angemessener Weise gehandhabt werden. Darunter fallen unter anderem: das Cyber-Risiko; die Belastungsfähigkeit der Infrastruktur und Technologie; die Fähigkeit, qualifizierte Personen anzuheuern und an das Unternehmen zu binden; das Outsourcing; die Datenqualität; die betriebliche Präzision und Zahlungen; regulatorische Änderungen; eine Strukturreform; das Änderungs- und Ausführungsrisiko; und den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU.

(a) Die Durchführung strategischer Veräußerungen in Nicht-Kerngeschäftsfeldern

Da die Gruppe strategische Entscheidungen trifft, um sich von Produkten oder Geschäftsfeldern zu trennen oder Länder zu verlassen, muss das Unternehmen etwaige potenzielle Nachteile für die Verbraucher, Kunden und Marktintegrität in Betracht ziehen und mindern. Einige Verbraucher und Kunden haben einen verringerten Marktzugang und eine begrenzte Auswahl an alternativen Anbietern oder der Wechsel zu alternativen Anbietern könnte Störungen hervorrufen. Es besteht zudem das Risiko, dass die strategischen Veräußerungen des Unternehmens die Marktliquidität beeinträchtigen oder zu nachteiligen Preisverschiebungen führen könnte. Im Zusammenhang mit einem Ausstieg aus einem Land besteht das Risiko, dass etwaige fortlaufende grenzüberschreitende Tätigkeiten in jene Länder nicht im Einklang mit den örtlichen Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden. Die Verwirklichung dieser Risiken könnte für die Verbraucher, Kunden und Marktintegrität Nachteile nach sich ziehen und aufsichtsbehördliche Sanktionen, finanzielle Verluste und eine Schädigung der Reputation der Gruppe zur Folge haben.

(b) Produkt-Governance und Vertriebspraktiken

Eine wirkungsvolle Produkt-Kontrolle (Produkt Governance), welche die Gestaltung, Genehmigung und regelmäßige Überprüfung von Produkten und eine angemessene Kontrolle über unterschiedliche interne und externe Vertriebskanäle Dritter umfasst, ist wichtig, um positive Ergebnisse für Verbraucher und Kunden zu gewährleisten. Die Gruppe muss insbesondere gewährleisten, dass ihre Vergütungspraktiken und das Rahmenwerk für die Kennzahlen des Leistungsmanagements derart gestaltet wurden, Interessenkonflikte und unangemessene Vertriebsanreize zu vermeiden. Ein Versäumnis bei der Produkt-Governance und den Vertriebskontrollen könnte zum Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen führen, die nicht dem Bedarf der Verbraucher und Kunden entsprechen oder für diese nicht geeignet sind und zu aufsichtsbehördlichen Sanktionen, finanziellen Verlusten und einer Schädigung der Reputation führen.

(c) Handelskontrollen und Vergleichsindex-Vorgaben

Die Aufrechterhaltung von Kontrollen über die Handelsaktivitäten und Vergleichsindex-Vorgaben sind wichtig, um das Vertrauen der Verbraucher, Kunden und anderer Marktteilnehmer der Gruppe zu gewährleisten. Diese Kontrollen müssen so gestaltet werden, dass sie die Einhaltung aller geltenden regulatorischen Anforderungen gewährleisten und ebenso einer Marktmanipulation, einem nicht autorisierten Handel und unbeabsichtigten Fehlern vorbeugen. Ein Scheitern bei diesen Kontrollen könnte zu Nachteilen für die Verbraucher und Kunden, Störungen der Marktintegrität, aufsichtsrechtlichen Sanktionen, einem finanziellen Verlust und einer Schädigung der Reputation führen. Das Risiko eines Versäumnisses könnte durch die Veränderungen gesteigert werden, die erforderlich sind, um verschiedene neue Regulierungen umzusetzen. Dies umfasst unter anderem die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II).

(d) Finanzkriminalität

Die Überwachung der Finanzkriminalität bleibt ein Schwerpunkt der regulatorischen Ausrichtung. Die Bereitstellung eines Umfeldes starker Kontrolle gewährleistet, dass die Bank wirksam die Risiken von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Sanktionen sowie Bestechung und Korruption bekämpft und schützt die Bank, ihre Kunden und ihre Mitarbeiter sowie die Gesellschaft im Allgemeinen vor den negativen Auswirkungen der Finanzkriminalität. Das Fehlen eines Umfeldes wirkungsvoller Kontrollen kann zu

aufsichtsbehördlichen Sanktionen, finanziellen Verlusten und einer Schädigung der Reputation führen.

(e) Datenschutz und Privatsphäre

Der ordnungsgemäße Umgang mit Daten und der Schutz der Daten und der Privatsphäre sind für die Entwicklung von Vertrauen und die Aufrechterhaltung langfristiger Beziehungen mit den Verbrauchern und Kunden der Gruppe wichtig. Ein unzureichender Datenschutz (einschließlich im Zusammenhang mit Daten, die von Drittanbietern aufbewahrt und verwaltet werden) könnte zu einer Sicherheitsgefährdung, einem Datenverlust, finanziellen Verlusten und anderen möglichen Nachteilen für die Verbraucher und Kunden der Gruppe und zudem zu aufsichtsbehördlichen Sanktionen, einem finanziellen Verlust und einer Schädigung der Reputation der Gruppe führen. Das Risiko eines fehlenden Datenschutzes kann durch Neuerungen verstärkt werden, welche erforderlich sind, um verschiedene neuer Regulierungen umzusetzen, wie etwa die EU-Datenschutzinitiative.

(f) Aufsichtsbehördliche Konzentration auf die Unternehmenskultur und -verantwortung

Verschiedene Regulierungsbehörden weltweit haben die Bedeutung der Unternehmenskultur und der persönlichen Verantwortung hervorgehoben, um eine ordnungsgemäße Verhaltensweise zu fördern und positive Ergebnisse für die Verbraucher, Kunden und die Integrität der Märkte zu erzielen. Regulatorische Änderungen wie beispielsweise die im Jahr 2017 im Vereinigten Königreich in Kraft tretenden neuen Wohlverhaltensregeln für Führungskräfte (UK Senior Managers Regime and Conduct Rules), zusammen mit ähnlichen Regulierungen in anderen Jurisdiktionen, erfordern, dass die Gruppe ihre organisatorische und betriebliche Governance verbessert, um eine wirkungsvolle Umsetzung der geforderten Unternehmenskultur und -verantwortung nachzuweisen. Die Nichterfüllung dieser neuen Anforderungen und Erwartungen kann zu aufsichtsbehördlichen Sanktionen, finanziellen Verlusten und einer Schädigung der Reputation führen.

7. Reputationsrisiko

Das Risiko, dass eine Handlung, ein Geschäftsabschluss, eine Anlage oder ein Ereignis das Vertrauen in die Integrität und Fähigkeit des Unternehmens seitens der Kunden, Gegenparteien, Anleger, Regulierungsbehörden, Mitarbeiter oder der Öffentlichkeit mindert.

(a) Klimawandel, Menschenrechte und Unterstützung für den Verteidigungssektor

Jede Transaktion, jede Anlage oder jedes Ereignis, die gemäß der Wahrnehmung wichtiger Beteiligter ihr Vertrauen in die Integrität und Kompetenz des Unternehmens mindert, könnte das Potenzial haben, ein Risiko für die Reputation der Gruppe entstehen zu lassen. Die Verbindung der Gruppe zu sensiblen Sektoren ist oft Gegenstand von Bedenken der Anteilhaber und insbesondere die folgenden Bereiche sind davon betroffen:

Fossile Brennstoffe: Weil das Pariser Abkommen zu CO₂-Emissionen in Kraft tritt, geraten Banken unter verstärkten Druck durch die Zivilgesellschaft, die Aktionäre und potenzielle nationale Regierungen hinsichtlich des Umgangs mit und der Offenlegung ihrer Klimarisiken und -chancen, einschließlich ihrer Tätigkeiten bestimmter Segmente ihrer Kundenstämme;

Menschenhandel: Das Gesetz gegen Moderne Sklaverei, Ausbeutung und Kinderarbeit des Vereinigten Königreichs trat im Oktober 2015 in Kraft, und weil die Überprüfung weltweiter Unternehmensinvestitionen zunimmt, steigen die Risiken aus einer Vereinigung mit Menschenrechtsverletzungen innerhalb des Bankensektors durch die vermeintliche mittelbare Beteiligung an Verletzungen der Menschenrechte, die von Kunden und Verbrauchern begangen werden. Die Aktivisten streben an, alle Parteien in der Wertschöpfungskette für Umwelt- und Menschenrechtsverletzungen, wo immer sie auch auftreten mögen, haftbar zu machen; und

Verteidigungssektor: Die Unterstützung der Herstellung und des Exports von militärischen Gütern und Dienstleistungen sowie solchen zur Krawallbekämpfung erfordert weiterhin eine signifikante interne Überprüfung, um die Einhaltung aller maßgeblichen Anforderungen zu gewährleisten und eine Schädigung der Reputation zu vermeiden.

8. Rechtliches Risiko

Es besteht das Risiko eines Verlustes oder der Auferlegung von Strafzahlungen, Schadensersatz oder Geldbußen aufgrund eines Versäumnisses des Unternehmens, seinen gesetzlichen Pflichten einschließlich der regulatorischen oder vertraglichen Anforderungen nachzukommen.

Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtliche Ermittlungen, Geldstrafen und andere Sanktionen im Zusammenhang mit Geschäftsgebaren und Finanzkriminalität können sich nachteilig auf das Ergebnis, die Reputation und die Fähigkeit zur Führung der Geschäfte der Gruppe auswirken.

Die Gruppe agiert in vielfältiger Weise in einem stark regulierten globalen Markt und ist daher dem Risiko von Geldstrafen und anderen Sanktionen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt. In der Vergangenheit untersuchten die Behörden vermehrt bisherige Praktiken, gingen mutmaßlichen Verstößen nach und verhängten hohe Geldstrafen gegen Finanzdienstleister. Dieser Trend dürfte auch künftig andauern. So kann ein Verstoß gegen geltende Gesetze und/oder Vorschriften dazu führen, dass die Gruppe oder ihre Mitarbeiter in den Jurisdiktionen, in denen die Gruppe tätig ist – insbesondere im Vereinigten Königreich und in den USA –, strafrechtlich verfolgt oder mit aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Sanktionen oder Busgeldern belegt werden.

Auch Fälle, in denen Kunden, Auftraggeber oder sonstige Dritte durch das Geschäftsgebaren der Gruppe geschädigt werden, können zu Gerichtsverfahren, einschließlich Sammelklagen, führen. Zudem kann es zwischen der Gruppe und Dritten zu Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Angelegenheiten wie etwa Verstöße oder die Durchsetzung von Rechten oder Pflichten, die gemäß Verträgen, Gesetzen oder dem Common Law bestehen, kommen. Ungünstige Entscheidungen in solchen Angelegenheiten können dazu führen, dass die Gruppe gegenüber Dritten schadenersatzpflichtig ist oder ihre Rechte nicht wie beabsichtigt durchsetzen kann.

Die Gruppe ist in verschiedene andere Gerichtsverfahren im Vereinigten Königreich und den USA und verschiedenen ausländischen Jurisdiktionen involviert, die sich aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ergeben. Zudem ist die Gruppe Gegenstand von Auskunftsverlangen, Ermittlungen und anderen Untersuchungen durch Aufsichts-, Regierungs- und andere öffentlicher Stellen im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten, denen die Gruppe nachgeht oder nachgegangen ist. Die Gruppe informiert laufend alle zuständigen Behörden angemessen in Bezug auf diese Angelegenheiten. In Anbetracht der im Zusammenhang mit Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren bestehenden Unsicherheiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Ausgang eines bestimmten bzw. bestimmter Verfahren in einem bestimmten Zeitraum wesentlich auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder den Cashflow der Gruppe auswirkt, was u. a. von der Höhe des aus dem Verfahren bzw. den Verfahren resultierenden Verlusts und der Höhe des andernfalls für den jeweiligen Zeitraum ausgewiesenen Ertrags abhängt.

Der Ausgang von Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren – sowohl jener, denen die Gruppe derzeit ausgesetzt ist, als auch aller möglichen künftigen Verfahren – ist schwer vorauszusagen. Allerdings können der Gruppe in Zusammenhang mit solchen Verfahren – unabhängig vom tatsächlichen Ausgang – erhebliche Ausgaben entstehen und jedes dieser Verfahren mit folgenden Risiken für die Gruppe verbunden ist: erhebliche(r) monetärer Schadenersatz und/oder Geldstrafen; Entschädigungen betroffener Kunden und Auftraggeber; andere Strafen und Unterlassungsverfügungen; zusätzliche Verfahren; unter bestimmten Umständen strafrechtliche Verfolgung; Verlust eines vereinbarten Schutzes vor Strafverfolgung; aufsichtsrechtliche Auflagen für den Geschäftsbetrieb der Gruppe, einschließlich Zulassungsentzug; Erhöhung aufsichtsrechtlicher Anforderungen; Einstellung einzelner Geschäftsfelder; öffentliche Verweise; Verlust beträchtlicher Vermögenswerte oder beträchtlicher Geschäftsverlust; nachteilige Auswirkungen auf die Reputation der Gruppe; Verlust von Anlegervertrauen und/oder Entlassung oder Kündigung von Schlüsselpersonen.

Im Januar 2017 wurde Barclays PLC verurteilt, drei Jahre auf Bewährung ab dem Datum der Urteilsanordnung im Einklang mit den Bedingungen ihrer Verständigung im Klageverfahren mit der DOJ vom Mai 2015 abzuleisten. Während der Bewährungszeit gilt für Barclays PLC unter anderem Folgendes: (i) sie darf kein Delikt welcher Art auch immer als

Verstoß gegen die Bundesgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika begehen, (ii) sie muss ein Compliance-Programm, das darauf ausgerichtet ist, der Verhaltensweise, welche Anlass zur Klagevereinbarung gab, vorzubeugen und diese Verhaltensweise zu erfassen, zu implementieren und die Implementierung fortzuführen, und (iii) ihre Compliance und internen Kontrollen, wie von den zuständigen Regulierungs- oder Verfolgungsbehörden gefordert, stärken. Potenzielle Konsequenzen im Falle eines Verstoßes gegen die Klagevereinbarung umfassen die Auferlegung zusätzlicher Geschäftsbedingungen für die Gruppe, eine Verlängerung der Vereinbarung oder die Strafverfolgung von Barclays PLC, die wiederum weitere finanzielle Strafzahlungen und Nebenfolgen mit sich bringen und eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das Geschäft, das operative Ergebnis oder die Finanzlage der Gruppe haben könnte.

Zudem besteht das Risiko, dass aus dem Ausgang von Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren, in die die Gruppe involviert ist, im Rahmen einer umfassenden Reaktion der zuständigen Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften hervorgehen. Eine nachteilige Entscheidung in einem oder mehreren dieser Verfahren, entweder gegen die Gruppe oder gegen ein anderes Finanzinstitut, das mit vergleichbaren Klagen konfrontiert ist, könnte zu weiteren Klagen gegen die Gruppe führen.

1.3 Risiken, die die Bankengruppe betreffen, wirken sich auf die Emittentin aus

Risiken, die die Bankengruppe betreffen, wirken sich auch auf die Emittentin aus, da zwischen den Geschäftsaktivitäten der Emittentin und deren Tochtergesellschaften erhebliche Überschneidungen bestehen. Darüber hinaus können sich Risiken und sonstige Ereignisse, die ihre Tochtergesellschaften betreffen auch dann negativ auf die Emittentin auswirken, wenn die Emittentin gar nicht direkt betroffen ist. Beispielsweise würde die Reputation der Emittentin im Falle eines Reputationsschadens für eine ihrer Tochtergesellschaft wahrscheinlich ebenfalls beschädigt, was sich negativ auf die Emittentin auswirken könnte.

2. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Falle eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls einer Bank oder Wertpapierfirma der Gruppe können sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken

Die Mehrheit der Anforderungen der EU-Richtlinie 2014/59/EU der Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15 Mai 2014, wie nachgetragen (die "**BRRD**") errichtet Rahmenbedingungen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (darunter auch das Bail-In Instrument) und wurde durch Änderungen des Bankengesetzes umgesetzt. Weitere Informationen zum Bail-In Instrument enthalten die nachstehenden Kapitel 2.3 "*Die relevante britische Abwicklungsbehörde kann das Bail-In Instrument in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere anwenden, was dazu führen kann, dass die Inhaber der Wertpapiere einen vollständigen oder teilweisen Verlust auf ihre Anlage erleiden*" und 2.5 "*Nach den Bedingungen der Schweizerischen Wertpapiere haben Anleger sich der Anwendung der britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde unterworfen*".

Am 23. November 2016 hat die Europäische Kommission, neben weiteren Ankündigungen, eine Ankündigung veröffentlicht wonach die BRRD geändert werden soll. Die Ankündigungen sind noch im Entwurf und vorbehaltlich des EU-Gesetzgebungsprozesses und der nationalen Umsetzung. Es ist daher unklar, welches die Auswirkungen dieser Ankündigungen auf die Gruppe, die Emittentin und die Wertpapiere sein werden.

2.1 Das Bankengesetz verleiht einer Reihe von britischen Behörden weitreichende Befugnisse, um diese in die Lage zu versetzen, verschiedene Maßnahmen im Hinblick auf die britischen Banken oder Wertpapierfirmen und bestimmte ihrer verbundenen Unternehmen zu ergreifen, wenn von einer Bank oder Wertpapierfirma derselben Gruppe zu erwarten ist, dass diese in eine Krise gerät oder wahrscheinlich in eine Krise geraten wird. Die Durchführung dieser Maßnahmen im Hinblick auf die Emittentin kann einen schwerwiegenden nachteiligen Effekt auf die Wertpapiere haben.

Nach dem Bankengesetz werden der Bank of England (BoE) (oder, unter bestimmten Umständen, dem britischen Finanzministerium (*Her Majesty's Treasury* ("**HM Treasury**"))

als Teil eines Speziellen Abwicklungsmechanismus (*Special Resolution Regime* ("SRR")) weitreichende Befugnisse in Abstimmung mit entweder der *Prudential Regulation Authority* ("PRA"), der *Financial Conduct Authority* ("FCA") oder der *HM Treasury*, soweit angemessen übertragen. Diese Befugnisse versetzen die relevanten britischen Abwicklungsbehörden in die Lage, Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Bank des Vereinigten Königreichs oder einer Wertpapierfirma und bestimmter mit dieser Bank verbundener Unternehmen, die unter die Definition einer "Bank-Konzerngesellschaft" (*banking group company*) fallen (jeweils ein relevantes Unternehmen (*relevant entity*)), in Fällen zu ergreifen, in denen die relevante britische Abwicklungsbehörde überzeugt ist, dass die Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen. Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass eine britische Bank oder Wertpapierfirma die Schwellenwert-Voraussetzungen gemäß dem *Financial Services and Markets Act 2000* ("FSMA"), die für die Genehmigung der Vornahme bestimmter regulierter Tätigkeiten (im Sinne von *Section 55B FSMA*) gelten, nicht oder aller Wahrscheinlichkeit nach nicht einhält oder – im Falle einer britischen Bank-Konzerngesellschaft, bei der es sich um ein EWR- oder Drittlands-Institut oder eine Drittlands-Wertpapierfirma handelt –, das der maßgeblichen EWR- oder Drittlandsbehörde zu ihrer Zufriedenheit dargelegt wurde, dass die Abwicklungsvoraussetzungen in Verbindung mit diesem Unternehmen vorliegen.

Der besondere Abwicklungsrahmen (SRR) enthält fünf Stabilisierungsoptionen:

- (a) ein privatwirtschaftlicher Verkauf von Aktien oder eines Teils oder des gesamten Geschäfts der betroffenen Unternehmenseinheit;
- (b) die Übertragung eines Teils oder des gesamten Geschäfts der betroffenen Unternehmenseinheit auf ein durch die Bank of England (BoE) errichtetes "Brückeninstitut";
- (c) die Ausgliederung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die vollständig oder teilweise HM Treasury oder der Bank of England (BoE) gehört;
- (d) die Nutzung des Bail-In Instruments (wie nachstehend beschrieben); und
- (e) das vorübergehende Eigentum in öffentlicher Hand (Verstaatlichung).

Das Bankengesetz regelt darüber hinaus zwei neue Insolvenz- und Verwaltungsverfahren für relevante Unternehmen. Zu den weiteren Befugnissen, die darin geregelt sind, gehört die Befugnis, vertragliche Vereinbarungen unter bestimmten Umständen zu modifizieren (wie beispielsweise eine Veränderung der Wertpapierbedingungen), Rechts im Hinblick auf die zeitweise Aussetzung von Zahlungen, Rechte im Hinblick auf die Durchsetzung oder Beendigung auszusetzen, die als Reaktion auf die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse geltend gemacht werden könnten, sowie Befugnisse der relevanten britischen Abwicklungsbehörde, Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs nicht anzuwenden oder zu verändern (mit der Möglichkeit der Rückwirkung), um eine effektive Anwendung der Befugnisse nach dem Banking Act zu gewährleisten.

Wertpapierinhaber sollten davon ausgehen, dass einem relevanten Unternehmen die finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand im Falle einer Abwicklung nur als allerletztes Mittel zur Verfügung steht, nachdem die maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörden die Abwicklungsinstrumente, darunter auch das Bail-In Instrument, bewertet und – soweit wie möglich – angewendet haben (wie unten beschrieben).

Die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse oder die Empfehlung einer solchen Ausübung kann einen schwerwiegenden nachteiligen Effekt auf den Wert von Wertpapieren haben und dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in die Wertpapiere teilweise oder in voller Höhe verlieren.

2.2 Der Spezielle Abwicklungsmechanismus (Special Resolution Regime ("SRR")) ist für eine Anwendung im Vorfeld einer Insolvenz der Emittentin gedacht, und Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Ausübung der Abwicklungsbefugnisse (darunter

auch die Bail-In Instrument im Vereinigten Königreich) der relevanten britischen Abwicklungsbehörde vorherzusehen.

Die Stabilisierungsmaßnahmen sind dafür gedacht, vor dem Zeitpunkt einzugreifen, an dem Insolvenzverfahren im Hinblick auf die betroffene Unternehmenseinheit eingeleitet werden können. Der Verwendungszweck der Stabilisierungsmaßnahmen liegt in einer Situation, in welcher das Geschäft als Ganzes oder Teile des Geschäfts einer betroffenen Unternehmenseinheit in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, oder wahrscheinlich geraten werden, die in erhöhtem Maße öffentliche Interessen betreffen.

Wenngleich im Bankengesetz bestimmte Bedingungen für die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen vorgesehen sind und darüber hinaus die im Mai 2015 veröffentlichten Leitlinien der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) den Abwicklungsbehörden objektive Faktoren für die Feststellung, ob ein Institut in eine Krise geraten ist oder wahrscheinlich in eine Krise geraten wird, an die Hand geben, ist unklar, wie die relevante britische Abwicklungsbehörde derartige Bedingungen in einem bestimmten Szenario im Vorfeld einer Insolvenz, von der die Emittentin und/oder andere Mitglieder der Gruppe betroffen sind, und im Rahmen der Entscheidung über die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis beurteilen würde. Die relevante britische Abwicklungsbehörde muss ihre Entscheidung eine Abwicklungsbefugnis auszuüben, auch nicht den Inhabern der Wertpapiere im Voraus ankündigen. Daher sind Inhaber der Wertpapiere möglicherweise nicht in der Lage, eine mögliche Ausübung dieser Befugnisse oder die potenziellen Auswirkungen ihrer Ausübung auf die Emittentin, die Gruppe und die Wertpapiere vorherzusehen.

Inhaber der Wertpapiere haben möglicherweise nur sehr eingeschränkte Rechte zur Anfechtung einer Ausübung der Abwicklungsbefugnisse (einschließlich des britischen Bail-In Instruments) durch die relevante britische Abwicklungsbehörde.

Inhaber der Wertpapiere haben möglicherweise nur sehr eingeschränkte Rechte, eine Entscheidung der jeweiligen Abwicklungsbehörde im Vereinigten Königreich über eine Ausübung der ihr zustehenden Abwicklungsbefugnisse (einschließlich des britischen Bail-In Instruments) anzufechten und/oder ihre Aussetzung zu verlangen oder diese Entscheidung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder auf sonstige Weise überprüfen zu lassen.

2.3 Die relevante britische Abwicklungsbehörde kann das Bail-In Instrument in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere anwenden, was dazu führen kann, dass die Inhaber der Wertpapiere einen vollständigen oder teilweisen Verlust auf ihre Anlage erleiden.

Soweit die jeweiligen rechtlichen Bedingungen für die Anwendung des Bail-In Instruments erfüllt sind, ist zu erwarten, dass die relevante britische Abwicklungsbehörde diese Befugnisse ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ausübt. Wird das Bail-In Instrument in Verbindung mit der Emittentin und den Wertpapieren ausgeübt, so kann dies jeweils (insgesamt oder teilweise) zum Ausfall des Kapitalbetrages der Wertpapiere, zur Streichung der Zinsen auf die Wertpapiere oder anderer im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlender Beträge und/oder zu einer Umwandlung der Wertpapiere in Anteile oder andere Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Person oder zu anderen Modifizierungen oder Änderungen der Wertpapierbedingungen führen.

Das Bankengesetz regelt die Reihenfolge, in der das Bail-In Instrument angewendet werden soll, wobei sich hierin die Hierarchie der Kapitalinstrumente nach CRD IV widerspiegelt und die Rangfolge der Forderungen in einer gewöhnlichen Insolvenz eingehalten wird. Ferner enthält das Bail-In Instrument einen ausdrücklichen Sicherheitsmechanismus (Verbot der Schlechterstellung von Gläubigern ("*no creditor worse off*")), der zum Ziel hat, dass Aktionäre und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in gewöhnlichen Insolvenzverfahren des relevanten Unternehmens.

Die Ausübung des Bail-In Instruments in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere, oder jeder Hinweis auf eine solche Ausübung könnte sich in wesentlichem Maße nachteilig auf die Rechte der Inhaber der Wertpapiere, den Preis bzw. den Wert ihrer Anlage in die Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Pflichten aus den Wertpapieren

auswirken und dazu führen, dass Inhaber von Wertpapieren den Wert ihrer Anlage in die Wertpapiere insgesamt oder teilweise verlieren. Darüber hinaus ist es selbst in Fällen, in denen ein Entschädigungsanspruch im Rahmen der Wahrung des Grundsatzes "keine Schlechterstellung von Gläubigern" entsprechend einer nach Ergreifung der Abwicklungsmaßnahme durchgeführten Bewertung entsteht, unwahrscheinlich, dass diese Entschädigung den vollen Verlusten entsprechen würde, die den Inhabern der Wertpapiere bei der Abwicklung entstanden sind, und es kann nicht zugesichert werden, dass diese Entschädigung umgehend an die betreffenden Inhaber von Wertpapieren geleistet wird.

2.4 Da gesicherte Einlagen nicht vom Bail-In Instrument erfasst werden und andere bevorrechtigte Einlagen (und gesicherte Einlagen) gegenüber von der Bank ausgegebenen Wertpapieren vorrangig sind, würden diese Wertpapiere mit höherer Wahrscheinlichkeit vom bail-in erfasst werden, als andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Bank (wie beispielsweise sonstige bevorrechtigte Einlagen).

Im Zuge der gemäß der BRRD erforderlichen Reformen wurden die betreffenden Gesetze im Vereinigten Königreich (einschließlich des britischen *Insolvency Act 1986*) geändert, um in der Insolvenz-Rangfolge einen gesetzlichen Vorrang (i) erstens für Einlagen zu schaffen, die im Rahmen des britischen *Financial Services Compensation Scheme* gesichert sind (gesicherte Einlagen), so dass diese mit bestehenden bevorrechtigten Ansprüchen einen Rang als "ordentliche" bevorrechtigte Ansprüche einnehmen, und (ii) zweitens für alle anderen Einlagen von natürlichen Personen, Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittleren Unternehmen zu schaffen, die bei in und außerhalb des EWR gelegenen Filialen einer im EWR ansässigen Bank gehalten werden (sonstige "**bevorrechtigte Einlagen**"), so dass diese als lediglich "sekundäre" bevorrechtigte Einlagen gegenüber den "ordentlichen" bevorrechtigten Einlagen nachrangig sind. Darüber hinaus wird im Rahmen der EU-Einlagensicherungsrichtlinie, wie im Vereinigten Königreich umgesetzt, seit Juli 2015 die Art und die Höhe der gesicherten Einlagen erweitert, so dass diese eine große Bandbreite an Einlagen umfassen, darunter Firmenkundeneinlagen (sofern der Einleger keine öffentlich-rechtliche Körperschaft bzw. kein öffentlich-rechtliches Finanzinstitut ist) und einige befristete Einlagen von hohem Wert. Das Resultat dieser Änderungen ist eine Vergrößerung der Klassen der vorrangigen Gläubiger. Alle diese bevorrechtigten Einlagen gehen in der Insolvenz-Rangfolge gegenüber allen anderen unbesicherten vorrangigen Gläubigern der Bank vor. Darüber hinaus werden gesicherte Einlagen nicht vom Bail-In Instrument erfasst. Infolgedessen besteht für den Fall einer Ausübung des Bail-In Instruments durch die relevante britische Abwicklungsbehörde eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die Wertpapiere eher vom bail-in erfasst werden als bestimmte andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Bank, wie beispielsweise sonstige bevorrechtigte Einlagen.

2.5 Nach den Bedingungen der Schweizerischen Wertpapiere haben Anleger sich der Anwendung der britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde unterworfen

Ungeachtet irgendwelcher anderer Vereinbarungen, Arrangements oder Abreden zwischen der Gruppe und einem Wertpapierinhaber, erkennen Anleger mit dem Erwerb der Schweizerischen Wertpapiere an, erklären sich einverstanden, akzeptieren und stimmen einer rechtlichen Bindung ihrerseits dahingehend zu, dass diese britische Bail-In Befugnis, die durch die relevante britische Abwicklungsbehörde ausgeübt wird, (i) zu der Reduzierung oder zur Kündigung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrages der Schweizerischen Wertpapiere, der Zinsen auf die Schweizerischen Wertpapiere; (ii) zu einer Umwandlung des ganzen oder eines Teils des Kapitalbetrages der Schweizerischen Wertpapiere in Anteile oder andere Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Person führen kann (und die Ausgabe an oder Übertragung auf die Wertpapierinhaber solcher Anteile oder Wertpapiere oder Verbindlichkeiten); und/oder (iii) die Anpassung oder Änderung der Laufzeit der Wertpapiere, oder eine Anpassung des Zinsbetrages, der auf die Wertpapiere fällig ist oder der Tage an denen die Zinsen zu zahlen sind; dies umfasst die Änderung der Laufzeit der Schweizerischen Wertpapiere und geschieht jeweils mit dem Ziel, der Ausübung der Befugnis der relevanten britischen Abwicklungsbehörde Wirkung zu verleihen.

Des Weiteren erkennen die Anleger an und erklären sich damit einverstanden, dass diese Befugnis auf ihre Rechte anwendbar ist und diese durch ihre Ausübung geändert werden

können, soweit dies nötig ist, um der Ausübung einer britischen Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde Wirkung zu verleihen. Dies bedeutet, dass eine britische Bail-In Befugnis auf eine Weise ausgeübt werden kann, die zur Folge hat, dass Anleger und andere Wertpapierinhaber den Wert ihrer Anlage in die Schweizerischen Wertpapiere zum Teil oder in voller Höhe verlieren können, oder von den Schweizerischen Wertpapieren verschiedene Wertpapiere erhalten, die möglicherweise von bedeutend geringerem Wert als die Schweizerischen Wertpapiere sind, und die möglicherweise über weit weniger Sicherungsinstrumente verfügen, als dies für Schuldtitel normalerweise der Fall ist. Überdies kann die relevante britische Abwicklungsbehörde die britische Bail-In Befugnis ohne jede Vorankündigung sowie ohne die Notwendigkeit einer Zustimmung der Inhaber der Schweizerischen Wertpapiere ausüben. Des Weiteren stellt die Ausübung der britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde im Hinblick auf die Schweizerischen Wertpapiere nach den Bedingungen der Schweizerischen Wertpapiere keinen Kündigungsgrund dar. Weitere Informationen sind im Schweizerischen Anhang zu den Wertpapierbedingungen enthalten.

3. Eine Herabstufung des von einer Kredit-Ratingagentur erteilten Kredit-Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Kredit-Rating-Herabstufungen können sich u. a. aufgrund Änderungen der von den Kredit-Ratingagenturen verwendeten Ratingmethoden ergeben.

Ein der Emittentin erteiltes Kredit-Rating kann von einer Ratingagentur vollständig zurückgenommen, ausgesetzt oder herabgestuft werden, wenn nach dem Urteil der jeweiligen Ratingagentur Umstände in Bezug auf die Grundlage des Kredit-Ratings dies erfordern. Eine Reihe von Faktoren, die sich im Laufe der Zeit ändern können, haben möglicherweise Auswirkungen auf Kredit-Ratings, darunter die Einschätzung der Ratingagenturen hinsichtlich Folgendem: die Strategie der Emittentin und die Fähigkeiten ihrer Geschäftsleitung, die Finanzlage der Emittentin, einschließlich in Bezug auf das Kapital, die Finanzierung und die Liquidität, Wettbewerbsbedingungen und die wirtschaftliche Lage in den Schlüsselmärkten der Emittentin, der Umfang der politischen Unterstützung für die Branchen, in denen die Emittentin ihre Geschäftsaktivitäten ausübt, und aufsichtsrechtliche und andere rechtliche Rahmenbedingungen, die sich auf die rechtliche Struktur und die Geschäftsaktivitäten der Emittentin sowie die Rechte ihrer Gläubiger auswirken. Die Ratingagenturen können auch die auf Emittenten in einer bestimmten Branche oder in einer bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Region anwendbaren Ratingmethoden ändern. Wenn nach Wahrnehmung der Ratingagenturen, auch aufgrund von Änderungen anwendbarer Ratingmethoden, nachteilige Änderungen der Faktoren vorliegen, die sich auf ein Kredit-Rating auswirken, können sie die einem Emittenten erteilten Kredit-Ratings herabstufen, aussetzen oder zurücknehmen. Überprüfungen von Ratingmethoden und Handlungen in Bezug auf das Emittentinnenrating von Kredit-Ratingagenturen können auch in Zukunft vorkommen.

Wenn die Emittentin beschließt, ein oder mehrere Kredit-Ratings nicht länger aufrechtzuerhalten, oder wenn eine Ratingagentur die Kredit-Ratings der Emittentin zurücknimmt, aussetzt oder herabstuft, oder wenn eine solche Aussetzung, Rücknahme oder Herabstufung erwartet wird (bzw. eine Ratingagentur die Kredit-Ratings der Emittentin in Erwägung einer Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme auf "Credit Watch" setzt), sei es aufgrund der oben beschriebenen Faktoren oder aus anderen Gründen, könnte sich dieses Ereignis nachteilig auf die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken unabhängig davon, ob vor einem solchen Ereignis den Wertpapieren zuvor ein Rating zugeordnet wurde.

FAKTOREN, DIE FÜR DIE ZWECKE DER BEWERTUNG VON MARKTRISIKEN IM HINBLICK AUF DIE WERTPAPIERE VON BEDEUTUNG SIND

4. Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung der Wertpapiere

4.1 Der anfängliche Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und u.U. deutlich geringer als der Ausgabepreis bzw. der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere

Der Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und u. U. deutlich geringer als der Ausgabepreis der Wertpapiere. Insbesondere kann der Unterschied zwischen dem Ausgabepreis und dem anfänglichen Marktwert aus dem Folgendem resultieren:

- (i) Beträge für Provisionen im Hinblick auf die Ausgabe und den Verkauf der Wertpapiere, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist;
- (ii) dem geschätzten Gewinn, den die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften (zusammen die "**Bankengruppe**" oder "**Barclays**") durch die Strukturierung der Wertpapiere zu erzielen beabsichtigt;
- (iii) die geschätzten Kosten, die Barclays für Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entstehen; und
- (iv) die zu erwartende Entwicklung und andere Kosten, die Barclays im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Soweit noch nicht offengelegt, sind Informationen in Bezug auf (i) zu den Beträgen für solche Kaufanreize, Provisionen und Gebühren von der Emittentin oder der Vertriebsstelle auf Anfrage zu erhalten.

4.2 Der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere

Sekundärmarktpreise für die Wertpapiere sind wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis, da die Sekundärmarktpreise unter anderem (wie in Risikofaktor 4.1 "*Der anfängliche Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und u.U. deutlich geringer als der Ausgabepreis bzw. der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere*" beschrieben) durch Verkaufsprovisionen, Gewinne, Absicherungskosten und andere Kosten reduziert werden, die im ursprünglichen Ausgabepreis für die Wertpapiere berücksichtigt sind. Demzufolge wird der Preis (wenn einer gestellt wird) zu dem der Manager oder eine andere Person bereit ist, die Wertpapiere von den Anlegern in einer Sekundärmarkttransaktion zu erwerben wahrscheinlich geringer sein als der ursprüngliche Ausgabepreis. Ein Verkauf durch die Anleger vor dem planmäßigen Rückzahlungstag kann zu einem erheblichen Verlust für die Anleger führen. Siehe bzgl. Informationen zu zusätzlichen Faktoren, die Einfluss auf die Sekundärmarktpreise für die Wertpapiere haben können auch Risikofaktor 4.3 "*Der Wert und der Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit einer gestellt wird) zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Fälligkeit wird durch mehrere Faktoren bestimmt und kann nicht vorhergesagt werden*".

4.3 Der Wert und der Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit einer gestellt wird) zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Fälligkeit wird durch mehrere Faktoren bestimmt und kann nicht vorhergesagt werden

Im Allgemeinen wird der Marktwert der Wertpapiere durch die Volatilität, den Stand, den Wert oder den Preis des/der Basiswerte(s) zu einem bestimmten Zeitpunkt, durch Änderungen der Zinsraten oder der finanziellen Situation der Emittentin (unabhängig davon, ob es sich um tatsächliche oder gefühlte Änderungen handelt) und Kreditratings, Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere, die bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibende Zeit sowie einer Reihe von weiteren Faktoren beeinflusst. Einige dieser Faktoren beeinflussen sich gegenseitig auf komplexe Weise; demzufolge kann die Auswirkung eines Faktors durch die Wirkung eines anderen Faktors ausgeglichen oder verstärkt werden.

Der Preis, (soweit einer gestellt wird) zu dem Anleger ihre Wertpapiere vor der Fälligkeit verkaufen können, kann bedeutend geringer sein als der ursprünglich investierte Betrag. Die folgenden Abschnitte beschreiben die Art und Weise, wie der Marktwert der Wertpapiere im Falle von Veränderungen eines bestimmten Faktors beeinflusst werden kann. Hierbei wird angenommen, dass alle anderen Bedingungen unverändert bleiben.

- Entwicklung des/der Basiswerte(s). Der Marktpreis der Wertpapiere vor der Fälligkeit wird wahrscheinlich wesentlich vom aktuellen Stand des/der Basiswerte(s) bezogen auf den ursprünglichen Stand, Wert oder Preis abhängen. Sollten Anleger sich entschließen,

ihre Wertpapiere vor der Fälligkeit zu einem Zeitpunkt zu verkaufen, an dem der aktuelle Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s) zum Zeitpunkt des Verkaufs verglichen mit dem ursprünglichen Stand, Wert oder Preis vorteilhaft ist, erhalten die Anleger aufgrund von Erwartungen, dass der Stand, Wert oder Preis bis zur Festlegung des endgültigen Standes, Wertes oder Preises weiterhin der Fluktuation unterliegt, möglicherweise dennoch bedeutend weniger als den Betrag, der im Zeitpunkt der Fälligkeit gemessen an diesem Stand, Wert oder Preis zu zahlen wäre.

Der Wert und die Rendite der Wertpapiere hängt von der Entwicklung des/der Basiswerte(s) ab. Die Entwicklung des/der Basiswerte(s) kann über die Zeit nicht vorhersagbaren Änderungen unterliegen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, einschließlich finanziellen, politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, Regierungshandeln und dem Verhalten von Marktteilnehmern. Jedes dieser Ereignisse kann einen nachteiligen Effekt auf den/die Basiswert(e) haben, wodurch wiederum der Wert und die Rendite Ihrer Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden können.

Siehe auch Risikofaktor 7 "*Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die an einen oder mehrere Basiswert(e) gekoppelt sind*".

- Volatilität des/der Basiswerte(s). Volatilität ist der Begriff, der verwandt wird, um die Höhe und die Häufigkeit von Marktflektuationen zu bezeichnen. Wenn die Volatilität des/der Basiswerte(s) oder die Erwartungen im Hinblick auf die Volatilität des/der Basiswerte(s) oder dessen/deren Bestandteile sich verändern, kann dies nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Eine höhere Kuponrate oder ein höherer Ertrag kann mit der Erwartung einer höheren Volatilität des/der Basiswerte(s) verknüpft sein, die entsprechend mit einem höheren Risiko des Verlustes der Anlage oder Teilen der Anlage verknüpft sein kann.
- Zinssätze. Der Marktwert der Wertpapiere wird wahrscheinlich von Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Zinssätze können auch die Wirtschaft beeinflussen und, im Gegenzug, den Wert des/der Basiswerte(s) (oder dessen/deren Bestandteile, soweit vorhanden), wodurch der Marktwert der Wertpapiere beeinflusst werden kann.
- Angebot und Nachfrage im Hinblick auf die Wertpapiere. Im Allgemeinen gilt: Erhöht sich das Angebot im Hinblick auf die Wertpapiere und/oder sinkt die Nachfrage nach den Wertpapieren, wird der Marktpreis für die Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Das Angebot der Wertpapiere sowie deren Marktwert kann durch von Barclays gehaltene Bestandspositionen beeinflusst werden.
- Die finanzielle Situation, die Kreditratings sowie die Geschäftsergebnisse der Emittentin oder der Bankengruppe. Tatsächliche oder zu erwartende Änderungen der finanziellen Situation der Emittentin oder der Bankengruppe, der aktuellen Kreditratings oder der Geschäftsergebnisse können erhebliche Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Die erheblichen Schwierigkeiten, die im Rahmen des globalen Finanzsystems in jüngster Zeit zu erleben waren, und die zu einer Kreditknappheit, einem Mangel an Vertrauen in den Finanzsektor, einer erhöhten Volatilität in den Finanzmärkten und einer verringerten Geschäftstätigkeit geführt haben, können das Geschäft von Barclays sowie Barclays finanzielle Situation, Kreditratings und Geschäftsergebnisse erheblich und nachteilig beeinflussen. Da allerdings die Rendite der Wertpapiere zusätzlich zur Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren zu zahlen oder zu begleichen, noch von weiteren Faktoren abhängt (wie etwa dem finalen Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s)), ist nicht zu erwarten, dass eine Verbesserung der finanziellen Situation, der Kreditratings oder der Geschäftsergebnisse der Emittentin einen positiven Effekt auf den Marktpreis der Wertpapiere haben würde. Diese Kreditratings beziehen sich lediglich auf die Bonität der Emittentin und beeinflussen oder verbessern nicht den gemäß den Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag, und stellen auch keinen Indikator für die mit den Wertpapieren oder einer Anlage in die den/die Basiswert(e) verbundenen Risiken dar. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, bestimmte Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann jederzeit von der das Rating vergebenden Ratingagentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

- Bis zur Fälligkeit verbleibende Zeit. Aus der Ungewissheit im Hinblick auf den zukünftigen Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s) während der Zeitspanne vor der Fälligkeit der Wertpapiere ergibt sich eine "Zeitprämie". Mit der Verkürzung der Zeitspanne bis zur Fälligkeit der Wertpapiere wird die Zeitprämie vermutlich geringer werden, wodurch u.U. der Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst wird. Mit der Verkürzung der Zeitspanne bis zur Fälligkeit ist der Marktwert der Wertpapiere u.U. weniger anfällig für die voraussichtliche Volatilität des/der Basiswerte(s).
- Umstände, die den/die Basiswert(e) beeinflussen oder betreffen. Wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, geographische, rechtliche, politische sowie andere Entwicklungen, die den Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s) beeinflussen, und tatsächliche oder zu erwartende Änderungen dieser Faktoren können auch den Marktpreis der Wertpapiere beeinflussen. Zum Beispiel können bei Basiswerten, die aus Eigenkapitaltiteln zusammengesetzt sind, die finanzielle Situation und der Ertrag des Anteilsemittenten sowie tatsächliche oder zu erwartende Änderungen dieser Bedingungen oder Ergebnisse den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen. Des Weiteren können Spekulationen Dritter in Bezug auf den/die Basiswert(e) den Stand, Wert oder Preis dieses/dieser Basiswerte(s) erheblich heben oder senken, wodurch der/die Basiswert(e) einer zusätzlichen Volatilität ausgesetzt ist/sind, die den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen kann.
- Wechselkurse. Die Wertpapiere können durch Bewegungen der Wechselkurse sowie der Volatilität der Wechselkurse zwischen der Währung der Wertpapiere und der Basiswertwährung des/der Basiswerte(s) (soweit abweichend) den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen.

Die Auswirkungen eines oder mehrerer dieser Faktoren können die Auswirkungen der Änderungen im Hinblick auf den Marktwert der Wertpapiere aufheben, die aus einem anderen Faktor resultieren.

Die Faktoren können den Marktpreis der Wertpapiere einschließlich der Marktpreise, die Anleger in Transaktionen des Sekundärmarkts erzielen können, beeinflussen; insbesondere können sie (i) sich vom Wert der Wertpapiere anhand der Preismodelle von Barclays unterscheiden; und (ii) geringer als der Ausgabepreis sein. Demzufolge kann ein Verkauf der Wertpapiere vor der planmäßigen Fälligkeit dazu führen, dass Anleger weniger als ihre ursprüngliche Anlage oder sogar nichts zurückerhalten.

5. Risiken im Zusammenhang mit der Liquidität der Wertpapiere

5.1 Für die Wertpapiere besteht u.U. kein aktiver Markt. Die Emittentin ist u.U. nicht verpflichtet, einen Markt zu schaffen oder die Wertpapiere vor deren Fälligkeit zurückzukaufen

Anleger sollten bereit sein, die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit zu halten.

Für die Wertpapiere besteht nach der Ausgabe möglicherweise kein Markt; u.U. entwickelt sich ein solcher auch nie. Sollte sich ein Markt entwickeln, ist dieser u.U. nicht sehr liquide. Anleger sind u.U. nicht in der Lage, einen Käufer zu finden bzw. ihre Wertpapiere zu verkaufen oder nur zu einem Preis, der erheblich unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt.

Die Emittentin kann die Wertpapiere an einer Börse notieren, jedoch führt diese Tatsache, nicht notwendigerweise zu einer verbesserten Handelbarkeit. Werden die Wertpapiere nicht an einer Börse notiert oder gehandelt, sind Preisinformationen für diese Wertpapiere u.U. schwieriger zu erhalten. Die Wertpapiere sind möglicherweise schwieriger zu verkaufen.

Für die Emittentin besteht keinerlei Verpflichtung, für die Wertpapiere einen Markt zu schaffen oder diese zurückzukaufen. Die Emittentin und die Manager können die Wertpapiere jederzeit und zu jedem Preis im offenen Markt, aufgrund einer Ausschreibung oder durch privaten Vertrag zurückkaufen, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet. Auf diese Weise erworbene Wertpapiere können gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden. Werden Wertpapiere zum Teil zurückgekauft, reduziert sich die Anzahl der bestehenden Wertpapiere.

Jede dieser Vorgehensweisen kann einen nachteiligen Effekt auf die Handelbarkeit und/oder auf den Preis der ausstehenden Wertpapiere im Sekundärmarkt haben.

Die Emittentin, ein Manager oder ein Dritter können im Rahmen ihrer Tätigkeit als Makler, Händler von festverzinslichen Wertpapieren und Eigenkapitalinstrumenten sowie damit im Zusammenhang stehenden Produkten oder im Einklang mit den Anforderungen an eine Börsennotierung einen Sekundärmarkt im Hinblick auf die Wertpapiere eröffnen und täglich einen indikativen Angebotspreis stellen. Ein auf diese Weise festgelegter Angebotspreis wird von der jeweiligen Partei im billigen Ermessen unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen bestimmt. Es wird keine Gewährleistung übernommen, dass Wertpapiere zu diesem Preis (oder überhaupt) gekauft oder verkauft werden können.

Die Eröffnung eines Marktes und die Abgabe von indikativen Angebotspreisen kann jederzeit, gleich aus welchem Grund ohne Vorankündigung ausgesetzt oder beendet werden. Demzufolge gibt es oder wird es u.U. keinen Markt für die Wertpapiere geben.

5.2 Bedingungen für einen Sekundärmarkt. Auswirkung auf den Preis im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung einer Buy-to-hold-Anlage

Die Emittentin kann einen indikativen Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit sie einen stellt) auf erheblich andere Weise bestimmen als andere Marktteilnehmer. Ein solcher Preis hängt von einer Reihe von Faktoren ab, insbesondere von (i) der Bonität der Emittentin, (ii) der bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibenden Zeit, (iii) dem dann bestehenden Finanzierungsniveau der Emittentin unter Berücksichtigung der Marktbedingungen einschließlich der Finanzierungskosten für den Ersatz eines Betrages in Höhe der Kosten für den Rückkauf der Wertpapiere für die bis zur Fälligkeit verbleibende Zeit, und (iv) dem Wert des/der Basiswerte(s) – siehe Risikofaktor 4.2 "*Der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere*". Wenn zum Beispiel – ohne Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts – die Wertpapiere in fünf Jahren fällig werden und ein Wertpapierinhaber von der Emittentin den Rückkauf der von ihm gehaltenen Wertpapiere verlangt, kann die Emittentin, unter anderem, berechnen, was es kosten würde, die Finanzierungskosten, das heißt den vom Inhaber geforderten Rückkaufswert für die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere (in diesem Beispiel fünf Jahre), zu ersetzen. Die dann bestehenden Marktbedingungen, welche die Fähigkeit der Emittentin, Mittel für eine Laufzeit von fünf Jahren aufzunehmen, bestimmen, beeinflussen das Niveau des Sekundärmarktpreises. Je höher die aktuellen Finanzierungskosten für die Emittentin im Vergleich zu den Finanzierungskosten über eine vergleichbare Laufzeit am Ausgabetag sind, umso wahrscheinlicher ist es, dass der Sekundärmarktpreis für die Wertpapiere nachteilig beeinflusst wird (ohne Berücksichtigung von Änderungen anderer Faktoren, die den Preis beeinflussen). Je geringer die aktuellen Finanzierungskosten für die Emittentin im Vergleich zu den Finanzierungskosten über eine vergleichbare Laufzeit am Ausgabetag sind, umso wahrscheinlicher wird der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere vorteilhaft beeinflusst (ohne Berücksichtigung von Änderungen anderer Faktoren, die den Preis beeinflussen).

Falls die Emittentin oder ein Manager sich dazu entschließen, einen Sekundärmarkt zu schaffen, können sie diesen jederzeit aussetzen oder beenden und andere Voraussetzungen aufstellen sowie Preise angeben, die sich von denen anderer Marktteilnehmer wesentlich unterscheiden. Aus diesen Gründen sollten Anleger nicht annehmen, dass ein Sekundärmarkt existieren wird und sie sollten bereit sein, die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit zu halten.

Wird ein solcher Sekundärmarkt geschaffen, können dessen Bedingungen unter anderem Folgendes vorsehen:

- (i) eine Geld-/Briefspanne, die von der Emittentin in ihrem wirtschaftlich angemessen Ermessen festgelegt wird;
- (ii) die Bestimmung, wie lange ein Angebot im Sekundärmarkt eröffnet bleibt bzw. dass ein solches nicht über die von der Emittentin als angemessen angesehene Dauer eröffnet bleibt;

- (iii) die Anforderung, dass normale Markt- und Finanzierungsbedingungen zu diesem Zeitpunkt herrschen; und
- (iv) eine Begrenzung der Anzahl der Wertpapiere für die sie bereit ist, einen solchen Sekundärmarkt anzubieten.

Jede dieser Bedingungen ist geeignet, die Verfügbarkeit eines solchen Sekundärmarktes gravierend zu beschränken. Dies kann zur Folge haben, dass Anleger erheblich weniger erhalten, als wenn sie die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit halten würden.

5.3 Überemission

Im Rahmen von Emissionen, dem Market Making und/oder Handelsvereinbarungen kann die Emittentin weitere Wertpapiere ausgeben als diejenigen, die ursprünglich durch die Anleger bezogen oder erworben wurden. Die Emittentin oder mit der Emittentin verbundene Unternehmen können solche Wertpapiere zum Zwecke der Erfüllung von Interessen zukünftiger Anleger oder zur Erfüllung von Erfordernissen beim Market Making halten. Anleger sollten daher das Emissionsvolumen der Wertpapiere weder als Indiz für die Größe oder die Liquidität des Marktes für solche Wertpapiere heranziehen noch für die Nachfrage nach solchen Wertpapieren.

5.4 Die Emittentin kann das öffentliche Angebot jederzeit zurückziehen

Im Falle eines öffentlichen Angebotes kann die Emittentin in ihrem Ermessen und gleich aus welchem Grund das Angebot jederzeit, teilweise oder vollständig zurückziehen, unter anderem wenn Gründe vorliegen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, wie etwa außergewöhnliche Ereignisse, erhebliche Veränderungen der politischen, finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, monetären oder marktbezogenen Bedingungen auf nationaler oder internationaler Ebene und/oder nachteilige Ereignisse im Hinblick auf die finanzielle oder wirtschaftliche Situation der Emittentin und/oder andere relevante Ereignisse, die nach der Einschätzung der Emittentin für das Angebot nachteilig sein können. Unter solchen Umständen wird das Angebot als nichtig und ungültig angesehen. Haben Anleger in diesem Fall bereits Zahlungen oder Zeichnungsbeträge für die jeweiligen Wertpapiere geleistet, haben sie einen Anspruch auf die Erstattung dieser Beträge. Die Anleger erhalten jedoch keinerlei Bezüge, die in der Zeit zwischen ihrer Zahlung oder der Leistung der Zeichnungsbeträge und der Rückzahlung der Wertpapiere angefallen sein können.

6. Risiken im Zusammenhang mit der Berechnung der Zinsen, der Kapitalbeträge oder der Lieferungswerte unter den Wertpapieren

6.1 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, deren Zinsen an einen oder mehrere Basiswert(e) gekoppelt sind

Die Wertpapiere können zu einem Zinssatz verzinst werden, der von der Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie, eines Hinterlegungsscheins (*depository receipt*), eines ETF, eines Aktienindex, Fonds oder Genussscheins abhängt und sich von einem Zinszahlungstag auf den nächsten ändern kann. Der bei einer Zinszahlung angewandte Zinssatz kann unter dem Satz liegen, den die Emittentin (oder andere Banken oder Einlagenkreditinstitute) möglicherweise im Hinblick auf festverzinsliche Wertpapiere für einen entsprechenden Zeitraum zahlen, so dass kein Zinsen gezahlt werden.

Die Wertpapiere können Zinsen tragen, die abhängig sind von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte(s), und die sich von einem Zinszahlungstermin zum nächsten verändern können. Der sich in den Zinszahlungen widerspiegelnde Zinssatz kann niedriger sein als der Satz, den die Emittentin (oder eine andere Bank oder ein anderes Einlagenkreditinstitut) für Einlagen entsprechender Dauer zahlen würde, und möglicherweise werden sogar keine Zinsen gezahlt. Wenn Zinszahlungen abhängig von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte(s) sind, sollten Anleger sich des Risikos bewusst sein, dass sie keinerlei Zinszahlungen erhalten, wenn der/die Basiswert(e) nicht die erforderlichen Entwicklungskriterien erfüllen.

Sehen die Endgültigen Bedingungen als anwendbare Zinsart Schneeball, Phoenix ohne Memory, Phoenix mit Memory, Phoenix One Touch-Täglich, Phoenix One Touch-Fortlaufend, Phoenix No Touch-Täglich oder Phoenix No Touch-Fortlaufend vor, werden Zinsen nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand des Basiswertes höher ist als eine bestimmte Barriere oder dieser entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen als anwendbare Zinsart Schneeball-Worst of, Phoenix ohne Memory-Worst of, Phoenix mit Memory-Worst of, Phoenix One Touch-Täglich-Worst of, Phoenix One Touch-Fortlaufend-Worst of, Phoenix No Touch-Täglich-Worst of oder Phoenix No Touch-Fortlaufend-Worst of vor, werden Zinsen nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand jedes Basiswertes höher ist als eine bestimmte Barriere oder dieser entspricht. Möglicherweise wird die anwendbare Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erreicht und daher gar kein Zins gezahlt. Die Wertpapiere können auch zum selben Zeitpunkt zurückgezahlt werden, zu dem Zinsen gezahlt werden, d. h. weitere Zinszahlungen erfolgen in diesem Fall nicht.

Sehen die Endgültigen Bedingungen Range Accrual als anwendbare Zinsart vor, werden Zinsen nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand des Basiswertes innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums der jeweiligen unteren Zinsbarriere entspricht oder höher ist als diese und, sofern anwendbar, auch der jeweiligen oberen Zinsbarriere entspricht oder niedriger als diese ist. Möglicherweise liegen diese Werte oder Stände während der Laufzeit der Wertpapiere unter der jeweiligen unteren Zinsbarriere oder liegen, sofern anwendbar, über der jeweiligen oberen Zinsbarriere, so dass gar kein Zins gezahlt wird. Sehen die Endgültigen Bedingungen Range Accrual-Worst of als anwendbare Zinsart vor, werden Zinsen nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand jedes Basiswertes innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums der jeweiligen unteren Zinsbarriere entspricht oder höher als diese ist und, sofern anwendbar, auch der jeweiligen oberen Zinsbarriere entspricht oder niedriger als diese ist. Möglicherweise liegen diese Werte oder Stände während der Laufzeit der Wertpapiere unter der jeweiligen unteren Zinsbarriere oder liegen, sofern anwendbar, über der jeweiligen oberen Zinsbarriere, so dass kein Zins gezahlt wird.

6.2 Wertpapiere mit Festzinssatz bzw. Festbetrag

Für Anleger von Wertpapieren mit Festzinssatz bzw. einem Festbetrag besteht das Risiko, dass der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Während der Zinssatz bei Wertpapieren mit Festzinssatz bzw. Festbetrag über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere fest ist, ändert sich der Marktzinssatz typischerweise täglich. Ändert sich der Marktzinssatz, ändert sich der Kurs der Wertpapiere, jedoch in umgekehrter Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt der Kurs der Wertpapiere mit Festzinssatz bzw. Festbetrag, fällt der Marktzinssatz, steigt der Kurs der Wertpapiere mit Festzinssatz bzw. Festbetrag, bis die Rendite dieser Wertpapiere jeweils der des Marktzinssatzes vergleichbarer Emissionen entspricht. Die auftretenden Kursveränderungen sind für den Anleger vor allem dann relevant, wenn er die Wertpapiere vor Laufzeitende verkaufen möchte oder wenn die Wertpapiere vor Laufzeitende (ggf. auch von der Emittentin) gekündigt werden.

6.3 Wertpapiere mit Variablem Zinssatz

Die Entwicklung der variablen Zinssätze ist abhängig von einer Reihe von Faktoren, einschließlich Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geldmärkten, die von durch Regierungen und Zentralbanken unternommenen Maßnahmen beeinflusst werden, sowie von Spekulationen und anderen makroökonomischen Faktoren. Dies bedeutet, dass der zu zahlende Zinsbetrag während der Laufzeit der Wertpapiere variieren kann, und jeder dieser Faktoren die Entwicklung des variablen Zinssatzes beeinflussen und damit eine nachteilige Wirkung auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann.

(a) Bestimmung eines variablen Zinssatzes nach einer Störung des variablen Zinssatzes

Wenn an einem Tag, an dem eine Bewertung oder eine Festlegung im Hinblick auf einen Referenzzinssatz zu unternehmen ist, der jeweilige Referenzzinssatz nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle den variablen Zinssatz unter Heranziehung einer Methode aus einer vorher festgelegten Methodenauswahl zur Festlegung eines Ersatzzinssatzes festlegen, welcher abhängig von der Fälligkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes, und der Tatsache, ob der Referenzzinssatz EONIA ist, variieren wird.

Es besteht ein Risiko, dass die Festlegung des variablen Zinssatzes unter Nutzung einer dieser Methoden in einem geringeren an die Anleger zu zahlenden Zinssatz resultiert, als dies unter Verwendung anderer Methoden der Fall wäre.

(b) Der Referenzzinssatz wird nicht fortgeführt

Wenn die Berechnung und die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes langfristig nicht fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle den variablen Zinssatz unter Verwendung von alternativen Maßnahmen festsetzen, die abhängig vom Referenzzinssatz unterschiedlich sein können. Trotz dieser alternativen Maßnahmen kann eine Nichtfortführung des jeweiligen Referenzzinssatzes den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

6.4 Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit höheren Zinssätzen, welche u.U. auf ein höheres Risiko von Kapitalverlusten hindeuten

Ein höherer Zinssatz weist auf eine höhere Wahrscheinlichkeit von Risiken für das eingesetzte Kapital hin. Das heißt, es besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, dass falls eine Barriere Anwendung findet, diese durchbrochen wird und/oder der Schlusskurs des/der Basiswerte(s) unter einem festgelegten Stand liegt. Dies führt u.U. dazu, dass der Betrag, den Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere erhalten deutlich geringer ist als der Betrag ist, den sie bei einer vollständigen Rückzahlung des Nennbetrags erhalten würden.

6.5 Risiken, in Bezug auf Wertpapiere, die einen "Hebelfaktor" (Leverage) vorsehen

"Hebel" bezieht sich auf die Nutzung von Finanztechniken, um eine zusätzliche Anknüpfung an den/die Basiswert(e) zu schaffen. Ein Hebelfaktor verstärkt die Auswirkung der Entwicklung des/der Basiswerte(s), um so eine höhere oder geringere Rendite der Wertpapiere zu erreichen, als es sonst, d.h. ohne den Hebelfaktor, der Fall wäre. Als solches vergrößert der Hebelfaktor den Verlust bei nachteiligen Marktbedingungen. In den Bedingungen der Wertpapiere kann der Hebelfaktor auf unterschiedliche Weise bezeichnet werden, als "Partizipation", "Hebel", "Leverage", "Variable", "Faktor" und "Multiplikator", oder mit einer anderen Bezeichnung. Die Wertpapiere enthalten einen "Hebel", wenn einer dieser Faktoren gleich oder größer 100 Prozent (oder 1,00) ist. Die Anwendung eines solchen Hebelfaktors auf die Wertpapiere bedeutet, dass die Wertpapiere spekulativer und riskanter sind als ohne einen solchen Faktor, da kleinere Veränderungen in der Entwicklung des/der Basiswerte(s) die Rendite in größerem Maß verringern (oder vergrößern) können, als dies der Fall wäre, wenn das Wertpapier keinen Hebelfaktor hätte. Anleger sollten sich im Klaren sein, dass kleine Bewegungen im Wert des/der Basiswerte(s) einen bedeutenden Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben können.

6.6 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die ein "Averaging" (Durchschnittskursbildung über eine Reihe von Bewertungstagen) vorsehen

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere Averaging vor, hängt die Rendite der Wertpapiere von einem anfänglichen Preis und/oder einem finalen Preis ab, der dem arithmetischen Durchschnitt der jeweiligen Stände, Preise oder Werte des/der Basiswerte(s) zu den festgelegten Durchschnittskursermittlungstagen – und nicht an einem anfänglichen Bewertungstag und/oder einem finalen Bewertungstag – entspricht. Wenn sich der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an einem und/oder mehreren Durchschnittskursermittlungstagen erheblich verändert, kann die Rendite der Wertpapiere erheblich geringer sein, als sie gewesen wäre, wenn der zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert unter Bezugnahme auf einen einzelnen Stand, Preis oder Wert an einem anfänglichen und/oder finalen Bewertungstag berechnet worden wäre.

6.7 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die einen "Lookback" vorsehen

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass "Min Lookback-out" Anwendung findet, hängt die Rendite der Wertpapiere von dem niedrigsten anwendbaren Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an den festgelegten "Lookback-out"-Tagen – und nicht an einem einzelnen finalen Bewertungstag – ab. Wenn der anwendbare Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an einem der "Min Lookback-out"-Tage gravierend fällt, kann die Rendite der

Wertpapiere erheblich geringer sein als sie sein würde, wenn der zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert unter Bezugnahme auf einen einzelnen Wert an einem einzelnen Bewertungstag oder nach einer anderen Methode zu berechnen wäre.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass "Max Lookback-in" Anwendung findet, hängt die Rendite der Wertpapiere von dem höchsten anwendbaren Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an den festgelegten "Lookback-in"-Tagen – und nicht an einem einzelnen anfänglichen Bewertungstag – ab. Wenn der anwendbare Stand, Preis oder sonstige anwendbare Wert des/der Basiswerte(s) an einem der "Lookback-in"-Tag gravierend steigt, kann die Rendite der Wertpapiere erheblich geringer sein als sie sein würde, wenn der zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert unter Bezugnahme auf einen einzelnen Wert an einem einzelnen Bewertungstag oder nach einer anderen Methode zu berechnen wäre.

6.8 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die einen "Höchstbetrag" (Cap) vorsehen

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass der zu zahlenden Betrag oder der Lieferungswert auf einen vorher festgelegten Höchstbetrag (Cap) begrenzt ist, ist die Möglichkeit des Anlegers, an der positiven Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) teilzuhaben, beschränkt. Dies gilt unabhängig davon, wie weit der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Wertpapiere den entsprechenden Höchstbetrag überschreitet. Dies bedeutet, dass der Wert oder die Rendite der Wertpapiere erheblich geringer sein kann als wenn Anleger den/die Basiswert(e) erworben hätten.

6.9 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die ein "Worst-of" vorsehen

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere "Worst-of" vor, tragen Anleger das Risiko im Hinblick auf den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung anstelle des Risikos im Hinblick auf den Korb als Ganzes.

Dies bedeutet, dass – unabhängig von der Entwicklung des/der anderen Basiswerte(s), Anleger u.U. keine Rendite erhalten und ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren können, wenn der sich am schlechtesten entwickelnde Basiswert im Korb eine für die Berechnung eines Rückzahlungsbetrags maßgebliche Schwelle oder Barriere nicht erreicht.

6.10 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die einen planmäßigen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen

Sehen die Wertpapiere keinen bei Fälligkeit zu zahlenden planmäßigen Mindestrückzahlungsbetrag vor, können Anleger abhängig von der Entwicklung des/der Basiswerte(s) ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.

Sehen die Wertpapiere einen bei Fälligkeit zu zahlenden planmäßigen Mindestrückzahlungsbetrag vor, müssen Anleger diese bis zur Fälligkeit halten. Ansonsten erhalten Anleger u.U. weniger als ihr ursprünglich investiertes Kapital (vorausgesetzt Anleger sind in der Lage, die Wertpapiere zu verkaufen). Alle Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen der Emittentin sind von der Bonität der Emittentin abhängig: wenn die Emittentin in eine Krise gerät, insolvent oder abgewickelt wird, verlieren Anleger ihr investiertes Kapital oder Teile davon.

6.11 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die eine "Barriere" vorsehen

Ist die Berechnung der Zinsen oder die Berechnung eines Rückzahlungsbetrages davon abhängig, dass der Stand, Preis oder sonstige Wert des/der Basiswerte(s) während einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Datum während der Laufzeit der Wertpapiere eine bestimmte "Barriere" erreicht oder überschreitet, können sich der Zinszahlungsbetrag oder der Rückzahlungsbetrag gravierend ändern, abhängig davon, ob die Barriere erreicht oder überschritten ist. Dies bedeutet, dass Anleger weniger (oder, in bestimmten Fällen, mehr) erhalten, wenn der Stand, Preis oder sonstige Wert des/der Basiswerte(s) eine Barriere erreicht oder überschreitet, als wenn er sich der Barriere nur nähert, diese aber nicht erreicht oder überschreitet. In bestimmten Fällen erhalten Anleger keine Zinszahlungen und/oder können ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.

6.12 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, deren Rückzahlung nur von dem Schlusskurs abhängt

Legen die Wertpapiere einen Rückzahlungsbetrag fest, der ausschließlich auf der Entwicklung des/der Basiswerte(s) am finalen Bewertungstag beruht (im Gegensatz zu verschiedenen Zeiträumen während der Laufzeit der Wertpapiere), profitieren Anleger u.U. nicht von Kurs-, Preis oder sonstigen Wertbewegungen des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Wertpapiere, die sich in der Entwicklung des/der Basiswerte(s) am finalen Bewertungstag nicht widerspiegeln.

6.13 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die eine begrenzte maximale Rendite vorsehen

Anleger profitieren während der Laufzeit der Wertpapiere nicht von einer Wertsteigerung des/der Basiswerte(s). Die maximale Rendite ist durch die zahlbaren Zinsbeträge begrenzt und eine direkte Anlage in den/die Basiswert(e) führt u.U. zu einer höheren Rendite.

7. Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die an einen oder mehrere Basiswert(e) gekoppelt sind

Wertpapiere, die an einen oder mehrere Basiswert(e) gekoppelt sind, haben ein anderes Risikoprofil als andere unbesicherte Schuldtitel. Dieser Abschnitt beschreibt die wichtigsten Besonderheiten und damit zusammenhängende weitere Faktoren, die Anleger berücksichtigen sollten, wenn sie eine Anlage in solche Wertpapiere in Betracht ziehen.

7.1 Die historische Entwicklung eines Basiswertes ist kein Hinweis auf die zukünftige Entwicklung

Informationen über die historische Entwicklung eines Basiswertes sollten nicht als Hinweis auf die künftige Wertentwicklung dieses Basiswertes oder als Hinweis auf die künftige Spanne oder zukünftige Trends oder Fluktuationen der Preise oder Werte des betreffenden Basiswertes verstanden werden. Es ist nicht möglich, den künftigen Wert der Wertpapiere auf Basis einer historischen Entwicklung vorherzusagen. Die tatsächlichen Ergebnisse können davon erheblich abweichen.

7.2 Anleger haben keinen Anspruch auf oder Beteiligungen an dem/den Basiswert(en)

Die Wertpapiere sind unbesichert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den/die Basiswert(e) zu halten. Anleger haben keine Rechte auf oder aus dem Eigentum oder dem wirtschaftlichen Eigentum an dem/den Basiswert(en). Handelt es sich bei dem Basiswert beispielsweise um eine Aktie, haben die Anleger keine Stimmrechte, keine Rechte auf den Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder andere Rechte im Hinblick auf den Basiswert. Des Weiteren haben Anleger keinen Anspruch gegen den Emittenten der Aktien oder des Genussscheins, den Indexsponsor, den Fondsemittenten, den Fondssponsor oder einen anderen Dritten im Zusammenhang mit einem Basiswert; diese Dritte sind nicht verpflichtet, im Interesse der Anleger zu handeln. Folglich erhalten die Anleger u.U. eine geringere Rendite auf die Wertpapiere als sie erhalten würden, wenn sie direkt in den/die Basiswert(e) investiert hätten.

7.3 Risiken falls Anleger die Wertpapiere zu Absicherungszwecken nutzen

Sollten Anleger beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrument zu kaufen, sollten sie sich der Komplexität der Verwendung der Wertpapiere für diesen Zweck bewusst sein. Aufgrund der Schwankungen von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und einer Vielzahl anderer Faktoren besteht das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere nicht mit der Entwicklung des/der Basiswert(e) korreliert. Die Wertpapiere sind u.U. kein optimales Absicherungsgeschäft für den/die Basiswert(e) oder für ein Portfolio, das den/die Basiswert(e) enthält. Des Weiteren ist es unter Umständen nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs, Preis oder Wert abzuwickeln, der den aktuellen Kurs, Preis oder Wert des/der Basiswert(e) widerspiegelt.

7.4 Tage, an denen kein Handel stattfindet. Marktstörungsereignisse können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein planmäßiger Bewertungstag auf einen Tag fällt, der kein planmäßiger Handelstag ist oder auf einen Tag, der gemäß den Wertpapierbedingungen einer Anpassung unterliegt, kann der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten planmäßigen Handelstag verschoben werden.

Die Berechnungsstelle kann feststellen, dass die Märkte auf eine Weise betroffen sind, die es ihr unmöglich macht, den Wert eines Basiswertes an einem planmäßigen Bewertungstag ordnungsgemäß zu bestimmen. Diese Ereignisse können Störungen oder Aussetzungen des Handels in den Märkten insgesamt umfassen. In einem solchen Fall wird der Bewertungstag verschoben und der Wert und die Rendite der Wertpapiere können nachteilig beeinflusst werden.

Wird ein Bewertungstag auf den letztmöglichen Tag verschoben und besteht ein Marktstörungsereignis an diesem Tag weiterhin fort oder ist dieser Tag kein Handelstag, wird die Berechnungsstelle den Wert des/der Basiswert(e)s dennoch an diesem letztmöglichen Tag bestimmen. Eine solche Bestimmung kann den Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

7.5 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die einen direkten oder indirekten Zusammenhang mit Schwellenländern aufweisen

Sind die Wertpapiere direkt oder indirekt an einen oder mehrere Basiswert(e) von Emittenten aus Rechtsordnungen von Schwellenländern bezogen oder bestehen sie aus Vermögenswerten oder Bestandteilen, die in Rechtsordnungen von Schwellenländern angesiedelt sind, sollten sich Anleger bewusst sein, dass Anlagen mit Bezug zu Schwellenländern u.U. zusätzliche zu den typischerweise in den mehr entwickelten Märkten auftretenden Risiken beinhalten können; dies umfasst im Allgemeinen eine höhere Volatilität, eine höhere Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe und das Fehlen eines entwickelten Rechtssystems.

Solche Wertpapiere können außerdem Risiken im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, finanziellen und militärischen Umständen in diesen Rechtsordnungen ausgesetzt sein. Dazu gehören insbesondere politische Unsicherheit und finanzielle Instabilität, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Beschränkungen in Bezug auf Export oder Devisenumtausch, eine höhere Wahrscheinlichkeit eines inflationären Umfelds, die Möglichkeit einer Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten, eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Regulierung durch den Staat auf nationaler, Provinz- und Kommunalebene, einschließlich Devisenkontrolle und Besteuerung, eine im Vergleich zu Märkten von Industrieländern geringere Liquidität der Währungsmärkte in Schwellenländern sowie weniger günstige Bedingungen hinsichtlich Wachstumsaussichten, Wiederanlage von Kapital, Ressourcen und Unabhängigkeit.

Im Allgemeinen gibt es weniger öffentlich verfügbare Informationen über die Emittenten in Schwellenländern und unter Umständen gelten auch weniger entwickelte Standards und Anforderungen im Hinblick auf Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung und Wertpapierhandelsvorschriften. Darüber hinaus kann die geringe Größe der Wertpapiermärkte und die relative Unerfahrenheit der Teilnehmer am lokalen Markt in einigen Schwellenländern sowie das beschränkte Volumen des Handels in Wertpapieren den/die Basiswert(e) illiquider und volatiler machen als Anlagen in länger bestehenden Märkten.

Jedes einzelne oder alle dieser Risiken können einen negativen Einfluss auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere mit einer solchen Abhängigkeit von Schwellenländern haben.

8. Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich eines "Autocalls") oder einer Anpassung der Wertpapiere

8.1 Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko

Die Wertpapiere können u.U. vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt werden. Anleger sind daher den folgenden Risiken ausgesetzt:

Risiko des Verlustes ihrer Anlage: abhängig von den Umständen, unter denen die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, kann der Betrag des Rückzahlungserlöses, den die Anleger erhalten, geringer sein als ihr ursprünglich investiertes Kapital (siehe unten und insbesondere Risikofaktor 8.6 "*Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere (im Gegensatz zu einer Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung (Autocall) oder einer Rückzahlung nach Ausübung des Emittentenkündigungsrechts (Call Option)) entstehen Kosten, die den ansonsten zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert reduzieren*".);

Risiko des Verlustes von Gewinnerzielungsmöglichkeiten: im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag verlieren die Anleger die Möglichkeit, an nachfolgenden (theoretischen) positiven Entwicklungen der Wertpapiere teilzuhaben; und

Reinvestitionsrisiko: nach einer vorzeitigen Rückzahlung sind Anleger u.U. nicht in der Lage, die Erträge aus einer Anlage zu einer vergleichbaren Rendite und/oder mit vergleichbarem Zinssatz bei gleichem Risikoniveau wieder zu investieren. Die Anleger sollten dieses Reinvestitionsrisiko vor dem Hintergrund anderer erhältlicher Anlagen bedenken, bevor sie die Wertpapiere kaufen.

Die Umstände, unter denen die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt werden können, und die Beträge, mit deren Erhalt die Anleger in einem solchen Fall rechnen können, werden in dem Risikofaktor 8.2 "*Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere als Folge eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (Autocall)*" bzw. in dem Risikofaktor 8.4 "*Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts (Call Option) vorzeitig zurückgezahlt werden*" beschrieben.

Des Weiteren können unter bestimmten Umständen Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere von der Emittentin oder der Berechnungsstelle angepasst werden. Eine solche Anpassung kann eine nachteilige Auswirkung auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben. Diese Umstände umfassen die Folgen eines Zusätzlichen Störungsereignisses (wie in dem Risikofaktor 8.3 "*Die Wertpapiere können als Folge eines Zusätzlichen Störungsereignisses, einer Devisenstörung oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden*" beschrieben), eine Indexkorrektur, einen offenkundigen Fehler bei der Indexkalkulation, eine Devisenstörung und ein Anpassungsereignis für Aktien.

8.2 Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere als Folge eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (Autocall)

Die Bedingungen der Wertpapiere können vorsehen, dass die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag automatisch zurückgezahlt werden, wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (*Autocall*) eintritt. Ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (*Autocall*) tritt ein, wenn der Stand, Preis oder sonstige Wert oder die Entwicklung des/der Basiswerte(s) an einem oder mehreren festgelegten Tagen eine oder mehrere festgelegte Barrieren nicht einhält. Im Falle des Eintretens eines solchen Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses erhalten die Anleger einen speziellen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. In einem solchen Fall sind die Anleger u.U. nicht in der Lage, die Erträge aus einer Anlage zu einer vergleichbaren Rendite und/oder mit vergleichbarem Zinssatz bei gleichem Risikoniveau wieder zu investieren. Die Anleger sollten dieses Reinvestitionsrisiko vor dem Hintergrund anderer erhältlicher Anlagen

bedenken, bevor sie die Wertpapiere erwerben. Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (*Autocall*) während der Laufzeit der Wertpapiere nicht eintritt, verlieren die Anleger möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon im Zeitpunkt der Fälligkeit, abhängig von der Entwicklung des/der Basiswerte(s) und der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere.

8.3 Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse – im Hinblick auf die Emittentin, ihre Absicherungsgeschäfte, den/die Basiswert(e), die Besteuerung oder die jeweilige Währung – kann es zu einer Rückzahlung der Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag kommen:

(a) Zusätzliches Störungsereignis

"Zusätzliche Störungsereignisse" umfassen:

- ein Steuerereignis, aufgrund dessen die Emittentin verpflichtet ist, etwaige zusätzliche Beträge (*gross up*) in Folge einer Änderung oder Anpassung der Gesetze oder Verordnungen in der Rechtsordnung der Bank (oder durch eine Behörde oder einer Gebietskörperschaft der Rechtsordnung der Bank) oder durch eine Änderung in der Anwendung oder allgemeingültigen Interpretation dieser Gesetze oder Verordnungen oder einer Entscheidung, Bestätigung oder Anweisung einer Steuerbehörde zu leisten – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- eine außergewöhnliche Marktstörung, durch welche die Emittentin an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Wertpapieren gehindert wird – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- ein außergewöhnliches Ereignis und/oder ein Störungsereignis im Zusammenhang mit der Existenz, dem Fortbestand, dem Handel, der Bewertung, der Preisgestaltung oder der Veröffentlichung eines Basiswertes;
- ein Ereignis, das eine oder mehrere Währungen beeinflusst und nach Einschätzung der Emittentin ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder ihrer Fähigkeit zur Liquidierung, Verrechnung oder Absicherung der Wertpapiere wesentlich stört oder beeinträchtigt – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- die Fähigkeit der Emittentin, im Zusammenhang stehende Transaktionen zu finanzieren oder abzuwickeln, die durchgeführt werden, um die Rendite der Wertpapiere bereitzustellen (Hedgingpositionen) ist auf wesentliche Art nachteilig beeinflusst – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet; und
- eine Änderung der geltenden Gesetze, der zufolge es für die Emittentin unrechtmäßig geworden ist oder wahrscheinlich unrechtmäßig werden wird, Hedgingpositionen zu halten oder die Emittentin wesentlich erhöhte Kosten im Hinblick auf den Handel mit den Hedgingpositionen tragen muss – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet.

Wenn eines dieser Ereignisse eintritt, kann die Emittentin

- die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere (ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber) anpassen; oder
- wenn die Berechnungsstelle bestimmt, dass keine der vorzunehmenden Anpassungen zu einem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führen würde, und im Wesentlichen den wirtschaftlichen Auswirkungen eines Haltens der Wertpapiere durch die

Wertpapierinhaber entsprechen würde, die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

Jegliche Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere (dies kann eine Senkung der ansonsten unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Werte beinhalten, um gestiegene Kosten oder ähnliches für die Emittentin abzubilden) kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert oder die Rendite der Wertpapiere haben.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund eines der oben genannten Ereignisse entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, – außer soweit "par" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – dem üblichen Marktwert ihrer Wertpapiere nach dem die vorzeitige Rückzahlung auslösenden Ereignis (wie durch die Berechnungsstelle bestimmt). Der Marktwert umfasst möglicherweise eine Anrechnung für Kosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung, wie etwa solche Kosten, die der Emittentin für die Abwicklung der verbundenen Transaktionen entstehen, die durchgeführt wurden, um die Rendite für die Wertpapiere bereitzustellen. In jedem Fall **kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, geringer als das ursprünglich investierte Kapital sein, und die Anleger können möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.**

Siehe auch Risikofaktor 8.1 "*Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko*" und Risikofaktor 8.6 "*Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere (im Gegensatz zu einer Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung (Autocall) oder einer Rückzahlung nach Ausübung des Emittentenkündigungsrechts (Call Option)) entstehen Kosten, die den ansonsten zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert reduzieren*".

(b) Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Stellt die Emittentin fest, dass die Erfüllung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen unter den Wertpapieren teilweise oder vollständig rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit rechtswidrig werden wird oder tatsächlich undurchführbar geworden ist oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit tatsächlich undurchführbar werden wird, kann die Emittentin die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund des Eintritts eines der oben genannten Ereignisse entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten – außer soweit "par" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – dem üblichen Marktwert vor der Rückzahlung (wie durch die Berechnungsstelle festgelegt). Der Marktwert umfasst möglicherweise eine Anrechnung für Kosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung, wie etwa solche Kosten, die der Emittentin für die Abwicklung der verbundenen Transaktionen entstehen, die durchgeführt wurden, um die Rendite für die Wertpapiere zu bereitzustellen. In jedem Fall **kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, geringer als das ursprüngliche investierte Kapital sein, und die Anleger können möglicherweise ihr Geld zum Teil oder in voller Höhe verlieren.**

Siehe auch Risikofaktor 8.1 "*Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko*" und Risikofaktor 8.6 "*Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere (im Gegensatz zu einer Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung (Autocall) oder einer Rückzahlung nach Ausübung des Emittentenkündigungsrechts (Call Option)) entstehen Kosten, die den ansonsten zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert reduzieren*".

(c) **Devisenstörung**

Eine "Devisenstörung" ist ein Ereignis, das an oder vor einem Zahlungstag eintritt und den Umtausch in die Abrechnungswährung der Wertpapiere verhindert oder verzögert, einschließlich Kapitalkontrollen oder anderer Beschränkungen nach der maßgeblichen Rechtsordnung. Sofern "Devisenstörung" nach den Bedingungen der Wertpapiere anwendbar ist, kann die Emittentin als Folge des Eintritts einer Devisenstörung Kosten, Aufwendungen oder Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Devisenstörung abziehen, in einer anderen Währung zahlen, den Bewertungstag oder den Zahlungstag verschieben, eine alternative Ausweidlösung oder Informationsquelle für den Preis bestimmen oder die Devisenstörung als ein Zusätzliches Störungsereignis behandeln und demzufolge die damit verbundenen Anpassungen oder eine vorzeitige Rückzahlung vornehmen – siehe auch Risikofaktor 8.1 "*Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko*" oben.

8.4 Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts (Call Option) vorzeitig zurückgezahlt werden

Wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, kann der Anleger, nachdem die Emittentin diese Option ausgeübt hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) teilhaben.

Weiterhin vermindert ein Emittentenkündigungsrecht wahrscheinlich den Marktwert der Wertpapiere. Während der Zeit, in der die Emittentin wählen kann, die Wertpapiere zu kündigen und zurückzuzahlen, wird der Marktwert der Wertpapiere gewöhnlich nicht über den Preis steigen, zu dem diese zurückgezahlt werden können. Dies kann auch für den Zeitraum vor einem Rückzahlungszeitraum zutreffen.

Es besteht keine Verpflichtung für die Emittentin die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, wenn diese sich festlegt ihr Kündigungsrecht auszuüben oder nicht und es ist damit zu rechnen, dass die Emittentin die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt zurückzahlen wird, zu dem ihre Fremdkapitalkosten niedriger als der aktuelle Zinssatz unter den Wertpapieren sind. Zu einem solchen Zeitpunkt sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung zu einem effektiven Zinssatz, dessen Höhe dem Zinssatz der Wertpapiere entspricht, erneut anzulegen und können den Erlös möglicherweise nur zu einem geringeren Zinssatz anlegen. Anleger sollten dieses Wiederanlagerisiko vor dem Hintergrund anderweitiger aktueller Anlagemöglichkeiten bedenken.

8.5 Die Wertpapiere können aufgrund eines Nennbetragskündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass ein "Nennbetragskündigungsereignis" anwendbar ist, kann die Emittentin die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der ausstehenden Wertpapiere einen bestimmten festgelegten Schwellenwert unterschreitet. In diesem Fall erhalten die Anleger einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der dem üblichen Marktwert ihrer Wertpapiere am Kündigungstag entspricht (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), abzüglich der Kosten in Verbindung mit den Absicherungsgeschäften der Emittentin. **Der Betrag für die vorzeitige Rückzahlung, den die Anleger erhalten, kann geringer sein als ihr ursprünglich investiertes Kapital und die Anleger können möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.**

Siehe auch Risikofaktor 8.1 "*Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko*" und Risikofaktor 8.6 "*Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere (im Gegensatz zu einer Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung (Autocall) oder einer Rückzahlung nach Ausübung des Emittentenkündigungsrechts (Call Option)) entstehen Kosten, die den ansonsten zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert reduzieren*".

8.6 Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere (im Gegensatz zu einer Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung (*Autocall*) oder einer Rückzahlung nach Ausübung des Emittentenkündigungsrechts (*Call Option*)) entstehen Kosten, die den ansonsten zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert reduzieren

Werden die Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Fälligkeit zurückgezahlt, (außer im Falle einer Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung (*Autocall*) oder einer Rückzahlung nach Ausübung des Emittentenkündigungsrechts (*Call Option*)) wird der zu zahlende Betrag oder zu liefernde Wert – außer soweit "par" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – durch die Berechnungsstelle als Anteil des Marktwertes der Wertpapiere sobald wie möglich an dem jeweiligen Tag und unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren bestimmt, welche die Berechnungsstelle für geeignet hält. Solche Faktoren können die Marktpreise oder Marktwerte für den/die Basiswert(e) und andere relevante wirtschaftliche Variablen (wie etwa den Zinssatz und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zum jeweiligen Zeitpunkt umfassen, die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere bei Bestehen bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu einem vorzeitigen Rückzahlungstag, den Wert eines Mindestrückzahlungsbetrages oder Mindestkündigungsbetrages zum jeweiligen Zeitpunkt, der bei Bestehen bis zur planmäßigen Fälligkeit anwendbar gewesen wäre, interne Preismodelle und Preise, zu denen andere Marktteilnehmer auf vergleichbare Wertpapiere bieten würden. Des Weiteren kann der Betrag bzw. der Wert angepasst werden, um Kosten, Abgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verluste, Abzüge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Absicherung von Abwicklungskosten und der Finanzierung von Vorfälligkeitskosten, Ortsbezogene Steuern und Kosten sowie bestimmte andere zu zahlende Steuern, Preise und Aufwendungen (sofern gegeben und sofern gemäß den Bedingungen der Wertpapiere anwendbar) abzudecken. Solche Kosten, Verluste und Aufwendungen reduzieren den Betrag bzw. Wert, den die Anleger zu einer solchen vorzeitigen Rückzahlung erhalten, und können diesen Betrag bzw. Wert bis auf null reduzieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, sich abzusichern oder sich auf eine bestimmte Art abzusichern. Des Weiteren ist sie auch nicht verpflichtet, sich auf eine Weise abzusichern, die dazu führt, dass die Kosten, Verluste oder Aufwendungen möglichst gering ausfallen (oder von der dies zu erwarten ist).

9. Risiken im Zusammenhang mit bestimmten anderen Besonderheiten und Bedingungen der Wertpapiere, einschließlich des Ermessens, der Ersetzung der Emittentin und der Anpassungen

9.1 Auf Ermessen basierende Festlegungen der Berechnungsstelle können einen nachteiligen Effekt auf die Wertpapiere haben

Festlegungen, welche die Berechnungsstelle trifft, werden nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise getroffen und sind, außer im Falle eines offensichtlichen oder nachgewiesenen Fehlers, abschließend und für alle Beteiligten bindend (insbesondere auch für die Wertpapierinhaber), ungeachtet eines Nichteinverständnisses dieser Personen oder anderer Finanzinstitute, Ratingagenturen oder Kommentatoren. Diese Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben. Siehe auch Risikofaktor 14 "*Risiken im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin*".

9.2 Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleger durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden (Schuldnerersetzung)

Die Emittentin kann als Hauptschuldnerin unter den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden, die über ein gleichwertiges oder besseres Rating einer international anerkannten Ratingagentur in Bezug auf ihre langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten verfügt. In Folge einer solchen Ersetzung wird die ursprüngliche Emittentin von allen Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen unter den Wertpapieren befreit und die Anleger unterliegen dem Kreditrisiko des nachfolgenden Emittenten unter den Wertpapieren. Für den Fall, dass eine solche Ersetzung für die Anleger Nachteile im Hinblick auf die Besteuerung hat, haben die Anleger nicht das Recht, gegen die ursprüngliche Emittentin oder den nachfolgenden Emittenten zu klagen. Eine Ersetzung der Emittentin kann Auswirkungen auf eine Börsennotierung der Wertpapiere haben; der nachfolgende Emittent muss u.U. die Notierung

an dem jeweiligen Markt oder der jeweiligen Börse neu beantragen, an dem bzw. an der die Wertpapiere notiert sind.

9.3 Erfüllen Anleger nicht jede der Abrechnungsbedingungen vollständig, wird die Lieferung eines Vermögenswertes und/oder Zahlung, der an sie unter den Wertpapieren zu leisten ist, aufgeschoben und kann letztlich verwirkt werden

Stellt die Emittentin fest, dass Anleger nicht jede der Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt haben, wird die Auszahlung des an die Anleger zu zahlenden Betrages oder die Lieferung eines an die Anleger zu liefernden Vermögenswertes erst vorgenommen, wenn alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt wurden. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen an die Anleger aufgrund einer hieraus folgenden Verzögerung oder Verschiebung verpflichtet.

9.4 Störungen bei der Abrechnung

Bestimmte Abrechnungsstörungen können eintreten, die die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen und/oder Lieferungen von Vermögenswerten (im Falle von Wertpapieren, die eine Abrechnung durch eine physische Lieferung vorsehen) einschränken, und der Termin der Leistung von Zahlungen und/oder Lieferung von Vermögenswerten kann sich entsprechend verzögern. Wenn im Falle eines Wertpapiers, für das eine physische Lieferung Anwendung findet, die Lieferung des jeweiligen Vermögenswertes unter Verwendung der in den Bedingungen der Wertpapiere niedergelegten Lieferungsmethode aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung, die zum physischen Lieferungstermin noch andauert, bei der Abrechnung unmöglich oder undurchführbar ist oder wahrscheinlich unmöglich oder undurchführbar wird, wird ein solcher Tag zunächst verschoben und die Emittentin hat das Recht, entweder (i) alle oder einen Teil der Werte auf eine andere, wirtschaftlich geeignete Weise nach ihrer Wahl zu liefern, oder (ii) einen Betrag anstelle der Lieferung der jeweiligen Werte zu zahlen. Ein solches Störungereignis und die damit zusammenhängenden Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert des jeweiligen Wertpapiers haben.

9.5 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen

Die folgenden Risiken bestehen, wenn die Wertpapiere die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen. Jeder dieser Faktoren kann einen negativen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

(a) Abrechnungsbedingungen

Siehe Risikofaktor 9.3 "Erfüllen Anleger nicht jede der Abrechnungsbedingungen vollständig, wird die Lieferung eines Vermögenswertes und/oder Zahlung, der an sie unter den Wertpapieren zu leisten ist, aufgeschoben und kann letztlich verwirkt werden".

(b) Austausch eines Lieferungswertes

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass ein "Austausch eines Lieferungswertes" anwendbar ist und legt die Emittentin fest, dass der jeweilige Lieferungswert nicht frei übertragbar ist oder wird der Preis durch eine Illiquidität des Marktes stark beeinflusst, kann die Emittentin anstelle der betroffenen Lieferungswerte einen Betrag an die Wertpapierinhaber zahlen. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger den Risiken im Hinblick auf den Emittenten der Ersatzwerte ausgesetzt sind (sowie im Hinblick auf einen Depothändler, der diese Werte hält). Wenn die Ersatzwerte bei der Rückzahlung der Wertpapiere physisch geliefert werden, ist der Anleger möglicherweise nicht in der Lage, diese Ersatzwerte zu einem bestimmten Preis zu verkaufen, und die gelieferten Werte können unter bestimmten Umständen einen sehr geringen Wert haben, der sogar null betragen kann. Darüber hinaus sind die Anleger u.U. zur Zahlung von Dokumenten- oder Stempelsteuern und/oder anderen Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder die Veräußerung dieser Werte verpflichtet.

9.6 Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend

Die Emittentin kann die Bedingungen der Wertpapiere unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung der Anleger ändern (z. B. um offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten oder widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen der Wertpapiere zu korrigieren). In diesen Fällen haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die Anpassung wesentlich nachteilig auf die Wertpapierinhaber auswirkt.

9.7 Risiken im Zusammenhang mit Mindesthandelsbeträgen, soweit festgelegt ist, dass diese Anwendung finden

Soweit die Bedingungen der Wertpapiere einen Mindesthandelsbetrag für Schuldverschreibungen bestehend aus einem Nennbetrag plus einem oder mehreren ganzzahligen Vielfachen eines anderen, kleineren Betrages bzw. für Zertifikate bestehend aus einer bestimmten Anzahl von Zertifikaten bestimmen, gilt für einen Anleger, der einen Betrag bzw. eine Anzahl hält, der zum fraglichen Zeitpunkt geringer als der Mindesthandelsbetrag ist:

- er kann diese Position nicht übertragen oder verkaufen; und
- um Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen, müsste er Wertpapiere in einem Nennbetrag bzw. einer Anzahl kaufen, durch den seine Position einen solchen Mindesthandelsbetrag erreicht.

9.8 Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, bei denen es sich um Wertrechte nach Schweizerischem Recht handelt

Anleger, die ihre dem Schweizerischem Recht unterliegenden Wertpapiere in dematerialisierter und/oder unverbriefter Form halten ("**Wertrechte**"), sind nicht der rechtliche Eigentümer der Wertrechte. Die Rechte an den Wertrechten werden durch Depot- und Verwahrstellen über die maßgeblichen Clearing-Systeme gehalten. Dies bedeutet, dass Anleger von Wertrechten:

- Rechte in Bezug auf die Wertrechte nur indirekt über die zwischengeschalteten Depot- und Verwahrstellen durchsetzen können; und
- Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation eines Vermittlers (*intermediary*) gegebenenfalls einen geringeren Betrag erhalten, als dies der Fall wäre, wenn sie direkt in die Wertrechte investiert hätten.

Hinzu kommt, dass Anleger Gebühren, Kosten, Steuern, Abgaben und/oder sonstige Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Lieferung, dem Besitz, der Erfüllung, der Übertragung oder dem Verkauf von Wertrechten entstehen können. Diese Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die bei verschiedenen Anlegern unterschiedlich sein können, und von den für die jeweiligen Wertrechte anwendbaren Regeln und Verfahren abhängen, können den Wert und die Rendite der Wertpapiere verringern.

9.9 Anleger sollten sich im Klaren sein, dass bestimmte Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere zum Beginn des Angebotszeitraums u.U. noch nicht bekannt sind

Im Hinblick auf Wertpapiere, die im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten werden, sind bestimmte Informationen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (wie etwa bestimmte Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit), die zur Bestimmung oder Berechnung von zu zahlenden Beträgen oder zu liefernden Werten im Hinblick auf die Wertpapiere verwandt werden) zum Beginn des Angebots u.U. noch nicht festgesetzt oder bestimmt. In einem solchen Fall sehen die Bedingungen der Wertpapiere einen indikativen Betrag, einen indikativen Mindestbetrag oder einen indikativen Höchstbetrag oder eine Kombination aus diesen vor.

Die tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) werden auf Basis der Marktbedingungen durch die Emittentin zum oder gegen Ende des Angebotszeitraums festgelegt und können den in den Bedingungen der Wertpapiere genannten indikativen Beträgen entsprechen oder von diesen abweichen, wobei die tatsächlichen Werte u.U. geringer als der in den Bedingungen der Wertpapiere genannte

indikative Mindestbetrag, aber nicht höher als der in den Endgültigen Bedingungen genannte Höchstbetrag sein darf. Eine Mitteilung zu den tatsächlichen Beträgen, Ständen, Prozentsätzen, Preisen, Kurse oder Werten (je nach Anwendbarkeit) wird gemäß den Bedingungen der Wertpapiere vor dem Ausgabebetrag veröffentlicht.

Anleger müssen ihre Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapieren auf Basis der indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) anstatt auf Basis der tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) vornehmen, die erst am Ende des Angebotszeitraums festgelegt oder bestimmt werden, nachdem die Anlageentscheidung bereits erfolgt ist. Da das Risiko besteht, dass die indikativen Beträge nicht den tatsächlichen Beträgen, Ständen, Prozentsätzen, Preisen, Kursen oder Werten (je nach Anwendbarkeit) entsprechen, sollten Anleger zur Abschätzung der Risiken und Chancen einer Anlage in die Wertpapiere zugrunde legen, dass die tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit), welche am Ende des Angebotszeitraums festgelegt oder bestimmt werden, (i) geringer als die indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) sind und dem Mindestbetrag oder u.U. einem geringeren Betrag entsprechen (soweit angegeben und soweit ein höherer Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs oder Wert (je nach Anwendbarkeit) zu einer höheren Rendite auf die Wertpapiere führt), oder (ii) höher als die indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) sind und dem Höchstbetrag entsprechen (soweit angegeben und soweit ein geringerer Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs oder Wert (je nach Anwendbarkeit) zu einer höheren Rendite auf die Wertpapiere führt).

10. Risiken im Hinblick auf ausländische Währungen

10.1 Es bestehen Währungsrisiken, wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Basiswertwährung(en) und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht oder der Währungsumrechnung unterliegen

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Basiswertwährung(en) und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht, können Anleger – abhängig von den besonderen Auszahlungsbedingungen der Wertpapiere – einem Risiko im Hinblick auf nachteilige Veränderungen der Abrechnungswährung der Wertpapiere bezogen auf die Basiswertwährung(en) und/oder der Heimatwährung des Anlegers ausgesetzt sein.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere die physische Lieferung von einem oder mehreren bestimmten Basiswert(en) vor und unterscheiden sich die Basiswertwährung(en) von der Abrechnungswährung der Wertpapiere und/oder der Heimatwährung des Anlegers, wird der Anleger nach dem für die Lieferungsberechtigung des jeweiligen Wertes festgelegten Datum (i) nicht von einer positiven Veränderung der Abrechnungswährung der Wertpapiere bezogen auf die Basiswertwährung(en) (soweit gegeben) profitieren und (ii) der Volatilität und der Fluktuation dieser Basiswertwährung(en) bezogen auf die Abrechnungswährung der Wertpapiere und/oder der Heimatwährung des Anlegers ausgesetzt sein. Des Weiteren, wenn die Basiswertwährung(en) von der Abrechnungswährung der Wertpapiere des Anlegers abweicht, kann der Anleger einem ähnlichen Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Bruchteile des/der Basiswerte(s) ausgesetzt sein, die an den Anleger nicht geliefert werden, bei denen er aber Anspruch auf einen Geldbetrag hat.

Wechselkurse können sehr volatil sein und werden durch eine Reihe von Faktoren bestimmt, einschließlich Angebot und Nachfrage für Währungen in den internationalen Währungsmärkten, wirtschaftlichen Faktoren einschließlich Inflationsraten in den betreffenden Ländern, unterschiedlichen Zinssätze in den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, internationalen politischen Faktoren, der Konvertibilität von Währungen, die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulationen und Maßnahmen seitens Staaten und Zentralbanken.

Ein Wechselkurs kann durch die Regierung festgelegt werden, innerhalb eines von der Regierung gesetzten Rahmens von Wechselkursraten schwanken oder der freien Schwankung

ausgesetzt werden. Die Wechselkurse der meisten wirtschaftlich entwickelten Länder dürfen im Wert relativ zueinander frei schwanken. Jedoch können Regierungen von Zeit zu Zeit eine Reihe von Techniken anwenden, wie etwa die Intervention bei der Zentralbank eines Landes, die Auflage von Regulierungskontrollen oder Steuern oder Änderungen der Zinssätze, um die Wechselkurse ihrer Währungen zu beeinflussen. Des Weiteren haben Regierungen weltweit, einschließlich der Regierungen anderer großer Weltwährungen, in der Vergangenheit signifikante Interventionen in ihre Wirtschaft und teilweise direkt in ihre Währungen vorgenommen, und es steht zu erwarten, dass sie dies weiterhin unternehmen werden. Regierungen können des Weiteren eine neue Währung ausgeben, um eine alte Währung zu ersetzen oder um den Wechselkurs oder damit zusammenhängende Wechselkursfaktoren durch Abwertung oder Aufwertung zu verändern. Dieses Regierungshandeln kann die Bewertung von Währungen ändern oder beeinflussen und kann dazu führen, dass ausländische Wechselkursraten mehr fluktuieren, als sie dies ansonsten als Reaktion auf wirtschaftliche Faktoren sowie Veränderungen der ausländischen Währungen tun würden.

Fluktuationen der Wechselkurse zwischen der Heimatwährung der Anleger und der Währung, in der eine Zahlung unter den Wertpapieren fällig ist, kann einen Einfluss auf die Anleger haben, wenn diese beabsichtigen, Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf der Wertpapiere in die Heimatwährung der Anleger zu konvertieren und sogar zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des ursprünglichen investierten Kapitals führen.

11. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren die mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert(e) verbunden sind

Wenn der/die Basiswert(e) der Wertpapiere Stammaktien ADR, GDR, ETF oder Genussscheine darstellt oder umfasst, sollten Anleger die folgenden Risiken bedenken:

11.1 Risiken im Zusammenhang mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert

(a) Die Entwicklung des/der Basiswerte(s) hängt von einer Vielzahl von verschiedenen und unvorhersehbaren Faktoren ab

Die Wertentwicklung von Stammaktien, *American Depositary Receipts* ("ADRs"), *Global Depositary Receipts* ("GDRs"), *Exchange Traded Funds* ("ETFs") und Genussscheinen ist von (i) makroökonomischen Faktoren wie Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und von politischen Faktoren sowie von (ii) unternehmensspezifischen Faktoren wie Erträgen, Marktposition, Risikosituation, Gesellschafterstruktur und der Ausschüttungspolitik abhängig. Jeder dieser oder eine Kombination dieser Faktoren kann die Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) nachteilig beeinflussen, wodurch wiederum der Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden kann.

(b) Wertpapiere, die auf Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheinen bezogen sind, nehmen nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen teil (es sei denn, dies ist in den Wertpapierbedingungen vorgesehen) und die Rendite der Wertpapiere kann damit geringer sein als wenn diese(r) Basiswert(e) direkt gehalten wird/werden

Soweit nicht gemäß der Wertpapierbedingungen vorgesehen, nehmen Anleger (als Anleger in Wertpapieren die auf Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheinen bezogen sind) nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen teil, die auf diese Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheinen gezahlt werden. Demzufolge kann die Rendite der Wertpapiere geringer sein als wenn diese(r) Basiswert(e) direkt gehalten wird/werden.

(c) Das Eintreten eines "Zusätzlichen Störungsereignisses" oder bestimmter anderer Ereignisse im Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en) kann zu einer Anpassung, zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere oder zu einer Ersetzung des/der Basiswerte(s) führen

Wenn ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz oder ein Delisting (jeweils wie in den Bedingungen der Wertpapiere beschrieben) im Hinblick auf die zugrundeliegenden Aktien oder den Emittenten der jeweiligen zugrundeliegenden Aktien eintritt, stellt dies ein "Zusätzliches Störungsereignis" dar, welches zu einer Änderung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Berechnungsstelle oder zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führt, und zwar für einen Betrag, der geringer als der sein kann den der Anleger für die Wertpapiere gezahlt hat – siehe Risikofaktor 8.3 *"Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden"*.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass ein "Austausch von Aktien" Anwendung findet, kann der Eintritt eines der im obigen Abschnitt beschriebenen Ereignisse oder eine Insolvenz, ein Delisting, eine Fondsstörung (im Falle eines ETF) oder die Einziehung der Aktien im Hinblick auf die zugrundeliegenden Aktien oder den Emittenten der jeweiligen zugrundeliegenden Aktien (jeweils wie in den Bedingungen der Wertpapiere beschrieben) zu einem Austausch der Aktien durch Ersatzaktien führen (wie durch die Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere auszuwählen). Im Falle eines Austauschs von Aktien sind die Anleger dem Risiko im Hinblick auf den Emittenten der Ersatzwerte ausgesetzt (sowie im Hinblick auf die Depotbank, die diese Aktien hält). Wenn die Ersatzaktien physisch zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere geliefert werden, sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, diese Ersatzwerte zu einem bestimmten Kurs zu verkaufen und die gelieferten Werte haben unter bestimmten Umständen möglicherweise einen sehr geringen Wert, der sogar null betragen kann. Anleger sind u.U. verpflichtet Dokumenten- oder Stempelsteuern zu zahlen und/oder andere Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder den Verkauf solcher Werte.

(d) Das Eintreten eines "Anpassungsereignisses" kann eine Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere auslösen, was einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann

Ein "Anpassungsereignis" ist ein Ereignis, welches eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des/der Basiswerte(s) hat. Tritt ein Anpassungsereignis ein, kann die Emittentin sich dafür entscheiden, die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen (wobei eine solche Anpassung durch die Berechnungsstelle ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber vorgenommen wird) oder den Wertpapierinhabern zusätzliche Wertpapiere zu liefern oder einen Geldbetrag zu zahlen, um die verwässernde oder werterhöhende Wirkung auszugleichen.

Eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben. Ein von der Emittentin als Folge einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere erhaltener Betrag kann geringer als das ursprünglich investierte Kapital sein und null betragen.

(e) Besondere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die eine physische Lieferung vorsehen

Die Wertpapiere können für die Emittentin das Recht vorsehen, bei Erfüllung bestimmter Bedingungen durch den Anleger, dem Anleger Stammaktien, ADRs, GDRs, Anteile am ETF oder Genussscheine anstelle der Zahlung von Barmitteln zu liefern. Die Anleger sind damit dem Risiko im Hinblick auf den Emittenten der Stammaktien, der Genussscheine oder der Anteile, die den ADRs oder GDRs zugrunde liegen, (sowie auch der Depotbank, der die Anteile hält) oder den ETF und den mit den gelieferten Werten verbundenen Risiken ausgesetzt. Die Anleger sind u.U. nicht in der Lage, die gelieferten Werte zu einem bestimmten Kurs nach der Rückzahlung der Wertpapiere zu verkaufen und unter bestimmten Umständen können die gelieferten Werte einen sehr geringen Wert haben, der sogar null betragen kann. Anleger sind u.U. verpflichtet, Dokumenten- oder Stempelsteuern zu zahlen und/oder andere Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder den Verkauf solcher Werte.

Wenn der an den Anleger zu leistende Vermögenswert einen Bruchteil eines Bestandteils umfasst, aus dem der Wert besteht, hat der Anleger Anspruch auf einen Geldbetrag anstelle eines solchen Bruchteils gemäß den Festlegungen der Berechnungsstelle.

Siehe auch Risikofaktor 9.4 "Störungen bei der Abrechnung".

Besondere Abrechnungsstörungen können auftreten, die die Fähigkeit der Emittentin beschränken können, Zahlungen oder Lieferungen von Vermögenswerten (im Falle von Wertpapieren, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung vorsehen) vorzunehmen, und der Tag für die Leistung der Zahlung und/oder Lieferung von Vermögenswerten könnte entsprechend zu verschoben werden. Wenn im Falle von Wertpapieren, auf die eine physische Lieferung Anwendung findet, die Lieferung der jeweiligen Berechtigung nach der in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Weise aufgrund des Eintrittes und der Fortdauer einer Abrechnungsstörung unmöglich oder undurchführbar ist oder wird und zum Zeitpunkt der physischen Lieferung noch andauert, wird ein solcher Tag verschoben und die Emittentin hat das Recht, entweder (i) einige oder alle der Vermögenswerte unter Verwendung einer wirtschaftlich angemessenen Methode nach ihrer Wahl zu liefern, oder (ii) einen Betrag anstelle der Lieferung der jeweiligen Vermögenswerte zu liefern. Ein solches Störungsereignis und die damit zusammenhängenden Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

Es bestehen bestimmte Risiken, wenn die Wertpapiere die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen.

11.2 Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Stammaktien

Der Emittent von Stammaktien einer Gesellschaft ist weder am Angebot noch an der Ausgabe der Wertpapiere beteiligt. Weder die Emittentin noch der/die Manager werden hinsichtlich der Wertpapiere Untersuchungen oder Überprüfungen auf den Aktienemittenten anstellen. Damit gibt es keine Gewähr dafür, dass alle Ereignisse, die vor dem Ausgabetag der Wertpapiere auftreten und die den Handelspreis der jeweiligen Aktie(n) beeinflussen können, öffentlich bekannt gegeben wurden. Eine nachträgliche Bekanntgabe solcher Ereignisse oder die Bekanntgabe oder die Nichtbekanntgabe von wesentlichen künftigen Ereignissen hinsichtlich des Aktienemittenten kann sich auf den Handelspreis der Aktien und damit auf den Handelspreis der Wertpapiere auswirken. Des Weiteren sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass der Emittent von Stammaktien ungeachtet der Interessen der Wertpapierinhaber Maßnahmen mit Bezug zu den Stammaktien unternehmen oder nicht unternehmen kann, und dass jede dieser Maßnahmen einen nachteiligen Effekt auf den Wert der Wertpapiere haben kann.

11.3 Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Depository Receipts

(a) *Es besteht das Risiko der Realisierung einer geringeren Rendite als für die Aktien, die dem Depository Receipt zugrunde liegen*

ADRs sind in den USA in Form von Aktienzertifikaten begebene Finanzinstrumente, die außerhalb der USA im Sitzland der Aktienemittentin gehaltene Aktien verbriefen. GDRs sind in Form von Aktienzertifikaten begebene Instrumente, die im Sitzland der Aktienemittentin gehaltene Aktien verbriefen und in der Regel außerhalb der USA angeboten oder begeben werden. Der Betrag, den die Anleger auf Wertpapiere erhalten, die mit ADRs oder GDRs verbunden sind, entspricht möglicherweise nicht der Rendite, die der Anleger erreichen würde, wenn er tatsächlich Inhaber der Aktien wäre, die den ADRs oder GDRs zugrunde liegen, da der Kurs des ADR oder GDR möglicherweise nicht den Wert einer unter den zugrundeliegenden Aktien zu zahlenden Dividende oder einer anderen Ausschüttung umfasst. Dies bedeutet, dass der Anleger möglicherweise eine geringere Rendite auf die Wertpapiere erhält, als er erhalten würde, wenn er direkt in die den ADRs oder GDRs zugrundeliegenden Aktien investiert hätte.

(b) *Es besteht das Risiko einer Nichtanerkennung des wirtschaftlichen Eigentums*

Das rechtliche Eigentum an den dem ADR oder GDR zugrunde liegenden Aktien hält die Depotbank, die auch als Emissionsstelle für die Depositary Receipts fungiert. Je nach Rechtsordnung, gemäß der die Depositary Receipts begeben wurden, sollten Anleger sich des Risikos bewusst sein, dass diese Rechtsordnung die Erwerber von ADRs bzw. GDRs rechtlich nicht als wirtschaftliche Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Im Falle einer Insolvenz der Depotbank oder von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank ist es möglich, dass eine Anordnung ergeht, die die freie Verfügung über die zugrunde liegenden Aktien einschränkt. In diesem Fall verliert der Erwerber eines ADR oder GDR u.U. seine aus diesem resultierenden Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das ADR oder GDR wäre dadurch wertlos. Infolgedessen könnte der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst und ebenfalls wertlos werden.

11.4 Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds ("ETFs")

(a) Risiko eines Trackingfehlers

Sind die Wertpapiere auf Anteile eines ETF bezogen (d.h. auf einen Fonds, ein Investmentvehikel (*pooled investment vehicle*), einen kollektiven Anlagefonds (*collective investment scheme*), eine Partnerschaft (*partnership*), ein Treuhandvermögen (*trust*) oder eine ähnliche rechtliche Einrichtung, der bzw. die Vermögenswerte wie z.B. Aktien, Indizes, Anleihen, Rohstoffe und/oder andere Wertpapiere wie z.B. derivative Finanzinstrumente (für Zwecke dieses Unter-Absatzes "ETF Basiswert(e)") hält und der bzw. die an einer anerkannten Börse notiert sind) und besteht das Anlageziel dieses ETF darin, die Wertentwicklung dieses ETF-Basiswerts abzubilden, sind Anleger, die in diese Wertpapiere investieren, von der Entwicklung des ETF und nicht von der Entwicklung des ETF-Basiswerts abhängig. Die Anleger tragen das Risiko, dass der ETF möglicherweise nicht die tatsächliche Rendite widerspiegelt, die die Anleger erhalten würden, wenn sie die/den diesem ETF zugrunde liegenden ETF-Basiswert(e) tatsächlich hielten. Entsprechend können Anleger, die auf einen ETF bezogene Wertpapiere erwerben, bei Rückzahlung dieser Wertpapiere einen geringeren Betrag erhalten, als wenn sie direkt in den diesem ETF zugrunde liegenden ETF-Basiswert investiert hätten.

(b) Risiken im Hinblick auf die Manager des ETF, die Analyseinstrumente und die Anlagen des ETFs

Es besteht das Risiko, dass die Manager eines ETF die Anlageziele des ETF nicht erfolgreich erfüllen, sich dabei verwendete Analysemodelle als unrichtig erweisen und Einschätzungen im Hinblick auf die kurzfristigen oder langfristigen Aussichten, die Volatilität und Korrelation der Arten von Anlagen, in die dieser ETF investiert hat oder investieren kann, unzutreffend sind, wobei alle diese Faktoren einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben können.

(c) Risiken einer nachteiligen Handlung durch die Verwaltungsgesellschaft, den Treuhänder oder den Sponsor

Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder oder der Sponsor eines ETFs sind nicht in das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere eingebunden und unterliegen demzufolge keiner Verpflichtung gegenüber den Anlegern, und können Handlungen ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber unternehmen. Jede dieser Handlungen kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

(d) Risiken, wenn der jeweilige ETF in derivative Finanzinstrumente investiert

Ein ETF kann in derivative Finanzinstrumente investieren, die den ETF und die Anleger dem Kredit-, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiko der Gegenparteien eines solchen derivativen Finanzinstruments aussetzt. Dies bedeutet, dass im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der jeweiligen Gegenpartei unter einem dieser derivativen Finanzinstrumente der Wert des ETF sinken kann. Hieraus kann ein nachteiliger Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere resultieren.

11.5 Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Genussscheinen

Genussscheine sind komplexe Finanzinstrumente; sie können unterschiedlich ausgestattet und mit verschiedensten Rechten und/oder Einschränkungen versehen sein.

Genussscheine sind Anlageinstrumente, die dem Inhaber aktionärstypische Vermögensrechte vermitteln, wie z. B. eine Beteiligung am Gewinn, am Liquidationserlös und/oder am sonstigen Erfolg der den Genussschein emittierenden Gesellschaft. Genussscheine begründen allerdings im Gegensatz zur Aktie keine mitgliedschaftlichen Rechte an der Gesellschaft. Insbesondere haben Inhaber von Genussscheinen üblicherweise keine Stimmrechte, Anfechtungsrechte, Bezugsrechte oder andere mitgliedschaftliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte.

Genussscheine sind oft verzinslich ausgestaltet. In der Regel ist die Verzinsung der Genussscheine jedoch abhängig von bzw. orientiert sich an wirtschaftlichen Kennzahlen der Gesellschaft. Vielfach sehen die Genussscheinbedingungen eine Verlustteilnahme vor, welche die Rückzahlung bzw. die Verzinsung des Genussscheins negativ beeinflussen kann. Im Übrigen sind Genussscheine meist nachrangig ausgestaltet, so dass die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber im Insolvenz- oder Liquidationsfall hinter die Ansprüche der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurücktreten. Häufig kann die Gesellschaft einen Genussschein unter bestimmten Umständen kündigen, wohingegen für Genussscheininhaber üblicherweise kein ordentliches Kündigungsrecht vorgesehen ist. Für den Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft ist eine außerordentliche Kündigung durch die Genussscheininhaber ebenfalls meist ausgeschlossen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

12. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die an Aktienindizes als Basiswert(e) gekoppelt sind

Wenn der/die Basiswert(e) der Wertpapiere ein Aktienindex ist oder einen solchen umfasst, sollten die Anleger die folgenden Risiken bedenken:

(a) Risiken von Fluktuationen und Volatilität

Wertpapiere, die an die Entwicklung eines oder mehrerer Aktienindizes gekoppelt sind, bieten Anlegern Möglichkeiten zur Diversifizierung einer Anlage, unterliegen jedoch dem Risiko von Schwankungen in Bezug auf Aktienkurse sowie Wert und Volatilität des jeweiligen Aktienindex oder der jeweiligen Aktienindizes.

(b) Risiken im Hinblick auf Aktien und Indizes

Aktienindizes bestehen aus einem synthetischen Aktienportfolio und damit unterliegt die Entwicklung eines Aktienindex wiederum den Risiken in Verbindung mit Indizes wie in Risikofaktor 12 "Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die an Aktienindizes als Basiswert(e) gekoppelt sind" dargestellt, sowie mit Aktien wie oben in Risikofaktor 11 "Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren die mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert(e) verbunden sind" dargestellt.

(c) Anleger erhalten möglicherweise eine potentiell geringere Rendite, als wenn sie direkte Inhaber der zugrundeliegenden Aktien wären

Der unter den Wertpapieren zu zahlende Betrag oder zu liefernde Vermögenswert, die an einen oder mehrere Aktienindizes gekoppelt sind, (bei denen es sich nicht um Dividendenindizes handelt oder die auf andere Weise die Ausschüttung von Dividenden in ihrem Stand einbeziehen) entsprechen möglicherweise nicht der Rendite, die der Anleger realisieren würde, wenn er tatsächlich Inhaber der jeweiligen Aktien der Unternehmen wäre, die diesen Aktienindex bilden. Dies liegt daran, dass der Stand eines solchen Index zu einem festgelegten Bewertungstag die Preise der Bestandteile des Index darstellt, ohne Dividendenzahlungen auf diese Aktienbestandteile zu berücksichtigen. Demzufolge erhalten Anleger möglicherweise eine geringere Rendite auf die Wertpapiere, die an einen oder mehrere Aktienindizes gekoppelt sind, als sie erhalten würden, wenn sie direkt in diese Aktien investiert hätten.

(d) Risiken im Hinblick auf Änderungen der Zusammensetzung, der Methodik oder der Regeln der Zusammenstellung des Index

Der Indexsponsor kann die Bestandteile eines Index nach eigenem Ermessen ergänzen, streichen oder ersetzen und auch die Methodik der Berechnung des Stands des Index ändern. Diese Ereignisse können sich nachteilig auf den Stand des Index auswirken, was wiederum negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann.

(e) Risiken im Zusammenhang mit Anpassungsereignissen im Hinblick auf den Index, Nachfolgeindizes, Korrekturen und offenkundige Fehler

Wenn ein Indexsponsor eine wesentliche Änderung in Bezug auf einen Index vornimmt oder einen Index einstellt, ohne dass ein Nachfolgeindex existiert oder den Index nicht berechnet und veröffentlicht, kann die Berechnungsstelle, sofern das maßgebliche Ereignis nach Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Auswirkung auf die Wertpapiere hat, den Stand des Index unter Verwendung der zuletzt verwendeten Formel und Berechnungsmethode berechnen oder die Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Rückzahlung gemäß den Bedingungen der Wertpapiere zurückzahlen, und für einen Betrag, der geringer sein kann als der Betrag, den der Anleger für die Wertpapiere gezahlt hat – siehe Risikofaktor 8.3 "*Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden*".

Wenn ein Index durch einen nachfolgenden Indexsponsor kalkuliert oder durch einen nachfolgenden Index ersetzt wird, wird der nachfolgende Index oder der durch den nachfolgenden Indexsponsor kalkulierte Index als der Index angesehen, wenn dies durch die Berechnungsstelle so anerkannt wird. Ein nachfolgender Index entwickelt sich möglicherweise nicht gut und kann dazu führen, dass der Anleger weniger erhält als der Anleger ansonsten erwarten konnte.

Wird eine Korrektur hinsichtlich des maßgeblichen Index mindestens zwei Handelstage vor dem nächsten Zahlungstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag unter Verwendung des korrigierten Stands des maßgeblichen Index neu berechnen. Falls nach Ermessen der Berechnungsstelle die Berechnung eines Index offenkundig fehlerhaft ist, kann die Berechnungsstelle den Index gemäß der vor Auftreten des offenkundigen Fehlers verwendeten Formel und Methode neu berechnen. Jedes dieser Ereignisse kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

(f) Der Index oder seine zugrundeliegenden Bestandteile können rund um die Uhr gehandelt werden; die Wertpapiere können hingegen nur während der regulären Handelszeiten in Europa gehandelt werden

Handelt es sich bei dem Markt des jeweiligen Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile um einen weltweiten Markt mit rund um die Uhr erfolgreichem Handel, stimmen die Handelszeiten für die Wertpapiere gegebenenfalls nicht mit den Zeiten überein, in denen der jeweilige Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile gehandelt werden. Es kann zu erheblichen Bewegungen der Stände, Werte oder Kurse des jeweiligen Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile kommen, die sich nicht unmittelbar im Kurs der jeweiligen Wertpapiere niederschlagen. Unter Umständen erfolgt keine systematische Veröffentlichung von Informationen zum letzten Verkauf oder ähnlichen Informationen für den jeweiligen Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile. Das Fehlen von Informationen zum letzten Verkauf oder ähnlichen Informationen sowie die beschränkte Verfügbarkeit von Kursnotierungen würden es vielen Anlegern erschweren, rechtzeitig korrekte Daten zum Zustand des Marktes für den jeweiligen Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile zu erhalten.

(g) Risiken im Hinblick auf die Datenbeschaffung und Datenberechnung

Die jährliche Zusammenstellung der Indizes unterliegt üblicherweise einer Neuberechnung anhand historischer Kurs-, Liquiditäts- und Produktionsdaten, die Fehlern in den Datenquellen

oder sonstigen Fehlern unterliegen können, welche Auswirkungen auf die Gewichtung der Indexbestandteile haben können. Erforderliche Korrekturen von Unstimmigkeiten erfolgen nicht rückwirkend, sondern werden im Rahmen der Berechnung der Indexgewichtungen für das folgende Jahr berücksichtigt. Möglicherweise wird nicht jede Unstimmigkeit von den Indexsponsoren festgestellt. Jeder dieser Fehler oder Unstimmigkeiten kann zur Folge haben, dass sich die Wertpapiere nicht so gut entwickeln wie sie dies theoretisch möglicherweise getan hätten (wenn alle Fehler und Unstimmigkeiten früher erkannt worden wären).

13. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren die an Dividenden von Aktien gekoppelt sind, die in einem Aktienindex enthalten sind, bei dem es sich um einen Dividendenindex handelt

Sind die Wertpapiere an Dividenden von Aktien gekoppelt, die in einem Aktienindex enthalten sind, so sind Anleger von dem Beschluss und der Ausschüttung dieser etwaigen Dividenden durch die Aktienemittenten abhängig. Der Beschluss und die Ausschüttung von etwaigen Dividenden kann von den folgenden Risiken abhängen:

- Der Wert der Dividenden, die von den einzelnen Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, gezahlt werden, ist von vielen Faktoren abhängig: Die Zahlung von Bardividenden durch die Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, kann aufgrund zahlreicher unabhängiger Faktoren, wie z.B. der Erträge und der Ausschüttungspolitik, geringer ausfallen oder überhaupt nicht erfolgen, so dass der Wert und die Rendite der Wertpapiere sinken könnte.
- Änderungen in Bezug auf die Aufsichtsbehörde und das steuerliche Umfeld: Steuerliche und aufsichtsrechtliche Entscheidungen können die Höhe der von den einzelnen im Aktienindex enthaltenen Unternehmen gezahlten Dividenden verringern.
- Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, zahlen möglicherweise im maßgeblichen Dividendenzeitraum überhaupt keine Dividende: Werden von den einzelnen Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, während des maßgeblichen Dividendenzeitraums, auf den sich die Wertpapiere beziehen, keine Dividenden auf die Indexbestandteile gezahlt, so können Anleger möglicherweise keine Rendite aus Ihrer Anlage erzielen und die Wertpapiere können in einigen Fällen wertlos sein.
- Möglicherweise fließen nicht alle Dividenden der Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, in den Stand des Index ein: Möglicherweise fließen nur bestimmte Dividendenarten, wie reguläre unveränderte Bruttobardividenden und/oder für die Indexbestandteile geltende Quellensteuern in Bezug auf bestimmte Bardividenden und Kapitalerträge in den Aktienindex ein. Sonderdividenden werden u.U. nicht berücksichtigt, was wiederum eine geringere Rendite der Wertpapiere zur Folge haben könnte.

14. Risiken im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin

Es gibt bestimmte Ereignisse – im Zusammenhang mit der Emittentin, den Absicherungsgeschäften der Emittentin, dem/den Basiswert(en), der Besteuerung, der jeweiligen Währung oder anderen Angelegenheiten – bei deren Eintritt der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach den Bedingungen der Wertpapiere ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. Siehe beispielsweise Risikofaktor 8.3 *"Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden"*.

Im Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en) ist es eins der wichtigsten Anlageziele der Wertpapiere, es dem Wertpapierinhaber zu erlauben, in dem/den Basiswert(en) eine wirtschaftliche Beteiligung zu erlangen. Wenn ein Basiswert wesentlich durch ein unerwartetes Ereignis betroffen ist (beispielsweise der Verschmelzung eines Unternehmens und der ursprüngliche Aktienanteil, der den Basiswert dargestellt hat, wurde restrukturiert

oder geändert, oder die Regeln eines Index, der einen Basiswert darstellt wird wesentlich geändert) oder der jeweilige Kurs, Stand oder Wert nicht mehr berechnet werden kann, ist es nicht mehr möglich, das Anlageziel der Wertpapiere auf Grundlage der ursprünglichen Bedingungen zu erreichen. In diesem Fall kann für die Berechnungsstelle in den Bedingungen der Wertpapiere ein Ermessen eingeräumt sein, um (i) die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen, um die ursprünglichen wirtschaftlichen Bedingungen und Prinzipien zu erhalten, (ii) in bestimmten Fällen den/die Basiswert(e) durch einen anderen zu ersetzen, (iii) den jeweiligen Kurs, Stand oder Wert selber zu berechnen, (iv) eine Zahlung zu verschieben (v) die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, oder (vi) eine Kombination dieser Maßnahmen anzuwenden.

Im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften der Emittentin sollten sich die Anleger im Klaren sein, dass (i) sowohl die Emittentin als auch die Berechnungsstelle bei Anwendung ihres Ermessens gemäß den Bedingungen der Wertpapiere solche Faktoren einbeziehen können, die sie für den jeweiligen Fall für geeignet halten, wobei dies insbesondere auch Umstände oder Ereignisse umfasst, die einen wesentlichen Einfluss auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere haben oder haben können; und (ii) außer soweit die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass bestimmte Störungsereignisse im Hinblick auf die Absicherung keine Anwendung finden, können bestimmte Ereignisse, welche die Absicherungsgeschäfte der Emittentin beeinflussen, ein Ermessen der Emittentin und der Berechnungsstelle zur Folge haben. Siehe beispielsweise Risikofaktor 8.3 *"Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden"*.

Absicherungsgeschäfte sind etwaigen Transaktionen, welche die Emittentin oder eine oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen abschließt, um die Beteiligung der Emittentin im Hinblick auf die gemäß den Wertpapieren zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte bei deren Fälligkeit abzudecken. Dies kann eine direkte Anlage in den/die Basiswert(e) beinhalten oder der Abschluss von Derivatverträgen mit Bezug zu dem/den Basiswert(en) oder andere Techniken. Das etwaige von der Emittentin vorgenommene Absicherungsgeschäft und dessen Kosten werden mit großer Wahrscheinlichkeit ein wesentlicher Bestimmungsfaktor des Ausgabepreises und/oder der wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere sein. Demzufolge, wenn ein Ereignis eintritt, das eine nachteilige Auswirkung auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin hat, wird die Emittentin oder die Berechnungsstelle für die Emittentin Möglichkeiten für diese unter den Bedingungen der Wertpapiere bereithalten, die sie nach ihrem Ermessen auswählen kann, um auf die Auswirkungen des Ereignisses auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin zu reagieren. Diese Möglichkeiten können eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug die Wertpapiere oder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere umfassen. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, dem üblichen Marktwert der Wertpapiere vor der Rückzahlung abzüglich der Kosten für die Absicherungsgeschäfte der Emittentin. Dieser Betrag kann geringer sein als das ursprünglich investierte Kapital der Anleger und demzufolge können Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Geld verlieren. Siehe Risikofaktor 8.1 *"Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko"*.

15. **Risiken im Zusammenhang mit der Reform des LIBOR, des EURIBOR und anderen Zinsindizes sowie Eigenkapital-, Rohstoff- und Währungskursindizes als "Benchmarks" (Bezugswerte)**

Die *London Inter-Bank Offered Rate* ("**LIBOR**"), die *EURO Interbank Offered Rate* ("**EURIBOR**") und andere Zins-, Aktien-, Waren-, Wechselkurs- und andere Arten von Indizes, die als "Benchmarks" (Bezugswerte) anzusehen sind, waren in der jüngeren Vergangenheit Gegenstand von nationalen, internationalen und anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und Vorschlägen für Reformen. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass diese "Benchmarks" sich anders als in der Vergangenheit entwickeln oder vollständig ausgesetzt werden, oder andere Folgen haben, welche nicht vorhergesagt werden können. Jede dieser Folgen könnte sich u.U. wesentlich nachteilig auf die Wertpapiere auswirken, die an eine solche "Benchmark" gekoppelt sind.

Die wichtigsten internationalen Vorschläge für eine Reform der "Benchmarks" sind die *IOSCO-Principles for Financial Market Benchmarks* (Juli 2013) (die "**IOSCO-Benchmark-Principles**") und die EU-Verordnung über Indizes, die als "Benchmark" in Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten oder zur Bewertung der Wertentwicklung von Investment Fonds verwendet werden (die "**Benchmark-Verordnung**").

Die *IOSCO-Benchmark-Principles* haben zum Ziel, einen übergeordneten Rahmen von Prinzipien für "Benchmarks" zu schaffen, die im Finanzmarkt verwendet werden. Die Prinzipien sollen insbesondere Steuerung und Rechenschaftspflicht sowie auch die Qualität und die Transparenz der Gestaltung und der Methoden der "Benchmarks" umfassen. Ein im Februar 2015 veröffentlichter Bericht der IOSCO über den Stand der freiwilligen Markteinführung der *IOSCO-Benchmark-Principles* kam zu dem Ergebnis, dass künftig u.U. weitere Maßnahmen der IOSCO erforderlich sein können, da der Benchmark-Bereich sich in einer Phase des Umbruchs befindet, es aber noch zu früh ist zu entscheiden, welche Maßnahmen erforderlich sein werden. Laut dem Bericht gab es eine erhebliche Reaktion im Markt auf die Veröffentlichung der *IOSCO-Benchmark-Principles*, wobei die Mehrheit der geprüften Verwalter weitreichende Anstrengungen unternimmt, um die *IOSCO-Benchmark-Principles* umzusetzen.

Am 17. Mai 2016 hat der Europäische Rat die Benchmark-Verordnung angenommen. Die Benchmark-Verordnung wurde im Amtsblatt der EU am 29. Juni 2016 veröffentlicht und ist am 30. Juni 2016 in Kraft getreten. Sie findet ab dem 1. Januar 2018 Anwendung, mit einigen Ausnahmen die bereits am 30. Juni 2016 Anwendung finden (in Art. 59 der Verordnung festgelegt) und einigen Regelungen, die die Bestimmungen der Verordnung EU Nr. 596/2014 über den Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung "**MAR**") ändern und daher mit ab dem Tag des in Kraft tretens der MAR am 3. Juli 2016 Anwendung finden.

Die Benchmark-Verordnung wird auf "Kontributoren", "Administrator" und "Nutzer" von "Benchmarks" in der EU Anwendung finden, und wird, unter anderem, (i) von Verwaltern von "Benchmarks" eine Zulassung fordern (oder, sofern diese nicht in der EU niedergelassen sind, bestimmte "Gleichwertigkeitsbedingungen" in ihrer örtlich zuständigen Rechtsordnung erfüllen, welche von den Behörden der Mitgliedstaaten nach einer solchen Entscheidung über ihre Gleichwertigkeit "anerkannt" oder für diesen Zweck durch eine zuständige EU-Behörde "bestätigt" werden sollen) und Anforderung im Hinblick auf die Verwaltung von "Benchmarks" einzuhalten, und (ii) die Nutzung von "Benchmarks" von nicht zugelassenen Verwalter untersagen. Der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung ist sehr weit, und zusätzlich zu den sogenannten "kritischen Benchmark"-Indizes wie LIBOR und EURIBOR könnte diese u.U. auch auf viele andere Zinsraten-Indizes sowie auch Eigenkapital-, Rohstoff- und Währungskursindizes und andere Indizes (einschließlich "eigene" Indizes oder Strategien) Anwendung finden, auf welche bestimmte Finanzinstrumente (Wertpapiere oder OTC Derivate, welche an einem regulierten europäischen Markt, an einem europäischen multilateralen Handelssystem (MTF), an einem europäischen organisierten Handelssystem (OTF) oder einem "systematischen Internalisierer" notierte sind), Finanzkontrakte und Investmentfonds Bezug nehmen. Verschiedene Arten von "Benchmarks" unterliegen mehr oder weniger hohen Anforderungen und ein weniger engmaschiges Regelungsumfeld wird - vorbehaltlich weiterer Regelungen - insbesondere in Fällen Anwendung finden, in denen eine

"Benchmark" nicht auf Zinssätzen oder Rohstoffen basiert und der Gesamtdurchschnittswert von Finanzinstrumenten, Finanzkontrakten oder Investmentfonds in Bezug auf eine "Benchmark" in den letzten sechs Monaten weniger als EUR 50 Mrd. beträgt.

Die Benchmark-Verordnung könnte unter anderem unter den folgenden Umständen einen wesentlichen Einfluss auf Wertpapiere haben, die an einen "Benchmark"-Zinssatz oder Index gekoppelt sind:

- ein Zinssatz oder Index, bei dem es sich um eine "Benchmark" handelt, könnte als solcher nicht mehr verwandt werden, wenn sein Verwalter keine Zulassung erlangt oder in einer Rechtsordnung außerhalb der EU niedergelassen ist, welche (vorbehaltlich maßgeblicher Übergangsbestimmungen) nicht die "Gleichwertigkeitsbedingungen" erfüllt, nicht von den Behörden der Mitgliedstaaten nach einer solchen Entscheidung über ihre Gleichwertigkeit "anerkannt" oder für diesen Zweck durch eine zuständige EU-Behörde "bestätigt" ist. In diesem Fall, könnten die Wertpapiere, abhängig von der jeweiligen "Benchmark" und den anwendbaren Bedingungen der Wertpapiere delistet, angepasst, vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt oder auf andere Weise beeinflusst werden; und
- die Methodik oder andere Bedingungen der "Benchmarks" könnten Änderungen unterworfen sein, um die Bedingungen der Benchmark-Verordnung zu erfüllen. Solche Änderungen könnten sich auf die veröffentlichte Rate oder den veröffentlichten Stand auswirken, in dem sie diese verringern oder erhöhen oder die Volatilität beeinflussen. Dies könnte zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen, hiervon könnten auch die Bestimmungen einer Rate oder eines Standes durch die Berechnungsstelle nach deren Ermessen betroffen sein.

Jeder der internationalen, nationalen oder anderen Vorschläge für eine Reform sowie die allgemein erhöhte aufsichtsrechtliche Prüfung von "Benchmarks" kann zu einer Erhöhung der Kosten und Risiken der Verwaltung oder der anderweitigen Mitwirkung an der Bestimmung einer "Benchmark" und der Einhaltung solcher Vorschriften oder Anforderungen führen. Solche Faktoren können Marktteilnehmer in Bezug auf die zukünftige Verwaltung der oder der Teilnahme an bestimmten "Benchmarks" abhalten, zu Änderungen im Hinblick auf die Regeln oder die Methodik für bestimmte "Benchmarks" oder zu einer Aufgabe von bestimmten Benchmarks führen. Die Einstellung einer "Benchmark" oder Änderungen in der Art der Verwaltung einer "Benchmark" kann zu einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere, einer vorzeitigen Rückzahlung, einer Bewertung nach dem Ermessen der Berechnungsstelle, einem Delisting oder zu anderen Konsequenzen im Hinblick auf die Wertpapiere führen, die an die "Benchmark" gekoppelt sind. Jede dieser Folgen kann u.U. eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf den Wert und auf die Erträge der Wertpapiere haben.

16. Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

16.1 Allgemeines

Anlegern sollte bewusst sein, dass Abgaben und andere Steuern und/oder Aufwendungen, einschließlich anwendbarer Depotgebühren, Transaktionsgebühren, Stempelsteuern und anderen Abgaben in Anwendung der Gesetze und Verfahren der Länder erhoben werden, in die die Wertpapiere übertragen werden, und dass es sich um eine Verpflichtung des Anlegers handelt, all diese Steuern und/oder Abgaben zu zahlen.

Zahlungen unter den Wertpapieren erfolgen frei von und ohne aktuelle oder zukünftige Steuern, die von dem Sitzland der Emittentin (oder einer Behörde oder politischen Einheit in oder von diesem Land) auferlegt werden, sowie ohne Einbehaltung oder Abzug für solche Steuern, außer eine solche Einbehaltung oder ein solcher Abzug sind gesetzlich vorgeschrieben. Wenn eine solche Einbehaltung oder ein solcher Abzug gesetzlich vorgegeben und erforderlich ist, wird von der Emittentin, außer in besonderen Umständen, gefordert, zusätzliche Beträge zu zahlen, um die so einbehaltenen oder abgezogenen Beträge abzudecken; dies kann dazu führen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, denn hierbei handelt es sich um ein Steuerereignis für die Emittentin, dass ein zusätzliches Störungsereignis darstellt. In keinem Fall sind zusätzliche Beträge im Hinblick auf FATCA

(wie unten definiert) oder andere US-Quellensteuer zu zahlen, einschließlich aber nicht abschließend im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen und direkte oder indirekte Zinsen für US-Immobilien.

16.2 Anleger sollten sich im Klaren sein, dass steuerrechtliche Regelungen sich ändern können, und dass dies zu einer Anpassung oder zu einer vorzeitigen Rückzahlung führen und/oder einen nachteiligen Effekt auf ihre steuerliche Situation im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben kann

Anleger sollten sich im Klaren sein, dass steuerliche Regelungen und ihre Anwendung durch die jeweilige Steuerbehörde Änderungen und verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten unterliegen, möglicherweise mit rückwirkendem Effekt, und dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Durch eine solche Änderung kann die steuerliche Behandlung der Wertpapiere sich im Vergleich zu der steuerlichen Situation im Zeitpunkt des Erwerbs ändern und dies kann dazu führen, dass die Angaben in diesem Prospekt im Hinblick auf das jeweilige Steuerrecht und dessen Anwendung unzutreffend oder nicht ausreichend sind, um die wesentlichen steuerlichen Aspekte im Hinblick auf die Wertpapiere abzudecken. Es ist nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, welche zu einem bestimmten Zeitpunkt Anwendung finden wird, und Änderungen des Steuerrechts können der Emittentin möglicherweise das Recht geben, die Bedingungen der Wertpapiere zu ändern oder die Wertpapiere zurückzuzahlen.

Quellensteuer zur Einhaltung der Steuerregelungen im Hinblick auf ausländische Konten (*Foreign Account Tax Compliance Withholding*)

Unter FATCA (wie unten definiert) kann die Emittentin (und jede Zwischenperson im Falle von Zahlungsketten) von jedem Wertpapierinhaber verlangen, Urkunden und Identitätsnachweise zu ihm selber und bestimmten seiner Eigentümer zu erbringen. Die Nichterbringung dieser Informationen oder die Nichteinhaltung von FATCA durch bestimmte nicht-US-Finanzinstitute kann die Emittentin (oder einen Vermittler) dazu zwingen, 30 Prozent Steuern auf Zahlungen (einschließlich Rückzahlungsbeträge und Bruttoerträge) an solche Wertpapierinhaber einzubehalten, und weder die Emittentin noch eine andere Person werden im Hinblick auf solche Einbehaltungen zusätzliche Beträge zahlen. Eine solche Einbehaltung würde nicht vor dem 1. Januar 2019 beginnen, außer im Falle von Zahlungen aus US-Mitteln, die derzeit einem Einbehalt nach FATCA unterliegen. Zahlungen aus US-Mitteln sollten grundsätzlich auf dividendenähnliche Zahlungen und Anteile an US-Grundvermögen beschränkt sein (wobei es keine Gewähr dafür gibt, dass die IRS nicht andere Zahlungen mit Bezug auf US-Wertpapiere als Einkommen aus US-Mitteln ansehen würde). "FATCA" bedeutet *Section 1471* bis *1474* des *U.S. Internal Revenue Code*, jede hierauf bezogene endgültige derzeitige oder zukünftige Bestimmung oder offizielle Interpretation, Vereinbarungen, die gemäß *Section 1471(b)* des Code oder aufgrund einer US- oder nicht-US-Gesetzgebung aus dem Bereich des Finanz- oder Aufsichtsrechts abgeschlossen werden und Regeln oder Verfahren, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen Regierungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer solchen Vorschrift des *U.S. Internal Revenue Code* beschlossen werden.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Zahlungen an Wertpapierinhaber vornehmen, um diese für Steuerzahlungen zu kompensieren, die aufgrund von FATCA oder anderen US-Quellensteuern, einschließlich im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen oder direkte oder indirekte Anlagen in US-Immobilien einbehalten werden.

16.3 Anleger unterliegen möglicherweise dem Einbehalt im Hinblick auf dividendenähnliche Zahlungen und Anteile an US-Grundvermögen

Im Falle von Wertpapieren, die auf einen oder mehrere Vermögenswerte bezogen sind, die als "Anteile an US-Grundvermögen (US real property interests)" zu charakterisieren sind (gemäß der Definition dieses Begriffes in Abschnitt 897(c) des US Internal Revenue Code von 1986 (der "Code")) unterliegen Inhaber von Wertpapieren, die keine US-Bürger sind, möglicherweise besonderen Regelungen, die das Eigentum an und die Verfügung über Anteile an US-Grundvermögen regeln. Potentielle zukünftige Inhaber von Wertpapieren, die keine

US-Bürger sind, sollten ihre eigenen Steuerberater im Hinblick auf die mögliche Behandlung der Wertpapiere als Anteile an US-Grundvermögen konsultieren.

Gemäß Abschnitt 871(m) des Code und den Regelungen unter diesem ("**Section 871(m)**") sind Zahlungen auf Finanzinstrumente, die auf ein oder mehrere US-Unternehmen referenzieren, möglicherweise als ausschüttungsgleiche Erträge zu behandeln, die der US-Quellensteuer zu einem Satz von 30 Prozent unterliegen. Im allgemeinen sind "ausschüttungsgleiche Erträge" solche Zahlungen, die direkt oder indirekt durch eine US-Quellen-Ausschüttung bedingt sind oder durch eine Referenz auf eine US-Quellen-Ausschüttung bestimmt werden. Für Finanzinstrumente, die an oder nach dem 01.01.2017, jedoch vor dem 01.01.2018 ausgegeben werden, legen die Bestimmungen unter Abschnitt 871(m) fest, dass ausschüttungsgleiche Erträge der Quellensteuer unterliegen, wenn das Instrument ein "Delta" von 1 im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs hat. Im Hinblick auf Finanzinstrumente, die an oder nach dem 01.01.2018 ausgegeben werden, unterliegen die ausschüttungsgleichen Erträge auf (1) ein "einfaches" Finanzinstrument mit einem Delta von 0,8 oder größer im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs, und (2) ein "komplexes" Finanzinstrument, das den "Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit" im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs erfüllt, der Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m). Eine Ausgabe von Wertpapieren, die auf einen Index oder Korb referenziert, der als "qualifizierter Index" anzusehen ist, unterliegt nicht der Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m), auch wenn solche Wertpapiere, jeweils, das Delta oder den Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit erfüllen. Im allgemeinen ist ein qualifizierter Index ein vielfältiger, passiver und weitverbreiteter Index, welcher die durch Vorschriften verlangten technischen Anforderungen erfüllt.

Das Delta eines Finanzinstrumentes wird im allgemeinen definiert als das Verhältnis der Änderung des üblichen Marktpreises für das Instrument zu einer kleinen Veränderung des üblichen Marktpreises der Anzahl von Anteilen des zugrundeliegenden US-Unternehmens, zu bestimmen gemäß den anwendbaren Vorschriften entweder zum Preisermittlungsdatum oder zum Ausgabetag des Instruments. Ein Finanzinstrument wird im allgemeinen so behandelt als hätte es ein Delta von 1, wenn es 100 Prozent Beteiligung an allen Zu- und Abschreibungen eines oder mehrerer der zugrunde liegenden US-Aktien vorsieht. Sehr allgemein gesprochen analysiert der Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit, ob ein Finanzinstrument eine Korrelation zu der jeweiligen zugrunde liegenden US-Aktie hat, die mindestens so groß wie der eines simplen Finanzinstrumentes mit einem Delta von mindestens 0,8 ist.

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Emittentin bestimmt hat, dass von der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren zu erwarten ist, dass sie dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt. Bestimmungen durch die Emittenten im Hinblick auf die Anwendung des Abschnitt 871(m) sind im allgemeinen für die Wertpapierinhaber bindend, haben jedoch keine Bindungswirkung für den US Internal Revenue Service ("**IRS**"). Die Vorschriften in Abschnitt 871(m) verlangen die Vornahme von komplexen Berechnungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die auf Anteile von US-Unternehmen referenzieren, und deren Anwendung auf die jeweilige Ausgabe von Wertpapieren unsicher sein kann. Folglich kann, auch wenn die Emittentin bestimmt, dass ein Wertpapier nicht dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, der IRS zu der Auffassung gelangen, dass der Einbehalt im Hinblick auf ein solches Wertpapier erforderlich ist, einschließlich in den Fällen, in denen der IRS zu der Auffassung gelangt, dass das Delta oder die wesentliche Gleichwertigkeit im Hinblick auf ein solches Wertpapier mehr als 14 Tage vor dem Ausgabetag des Wertpapiers festgelegt wurde.

Zusätzlich kann ein Wertpapier für die Zwecke des Abschnitt 871(m) im Falle von signifikanten Änderungen der Bedingungen des Wertpapiers als neu emittiert behandelt werden. In diesem Zusammenhang kann eine Neugewichtung oder eine Anpassung der Bestandteile eines zugrundeliegenden Index oder Korb zur Annahme einer Neuemission führen. In diesem Fall unterliegt ein Wertpapier, dass bei der Ausgabe dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) nicht unterlag, möglicherweise zum Zeitpunkt der Annahme einer Neuemission dem Einbehalt. Zusätzlich kann auf ein Wertpapier, das für sich gesehen dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) nicht unterliegt, dennoch Abschnitt 871(m) Anwendung

finden, wenn der Wertpapierinhaber andere Transaktionen im Hinblick auf eine zugrundeliegende US-Aktie oder einen Bestandteil eines zugrundeliegenden Index oder Korb vorgenommen hat oder vornimmt. In diesen Situationen unterliegt der Wertpapierinhaber möglicherweise der Steuer gemäß Abschnitt 871(m), auch wenn die Emittentin einen Einbehalt im Hinblick auf das Wertpapier nicht vornimmt. Des Weiteren wird von einem Wertpapierinhaber möglicherweise unter anderem von Verwahrstellen oder anderen für den Einbehalt zuständigen Stellen verlangt, Zusicherungen zur Natur anderer Positionen im Hinblick auf US-Aktien, die durch das Wertpapier direkt oder indirekt referenziert werden (einschließlich Komponenten eines Index oder Korb) abzugeben. Ein Wertpapierinhaber, der andere Transaktionen im Hinblick auf eine US-Aktie, Bestandteile eines zugrundeliegenden Index oder Korb oder der Wertpapiere eingegangen ist oder eingeht, sollte seinen eigenen Steuerberater zur Anwendbarkeit des Abschnitt 871(m) auf die Wertpapiere und diese anderen Transaktionen konsultieren.

Soweit für die Ausgabe eines Wertpapiers festgelegt wird, dass es der US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, werden Informationen zum Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, dem Delta der Wertpapiere, zum Betrag von einbehaltenen und hinterlegten Steuern, zum geschätzten Betrag der Ausschüttung (soweit anwendbar) und alle anderen Informationen, die unter Abschnitt 871(m) erforderlich sind, den Wertpapierinhabern auf eine von den anwendbaren Vorschriften gestattete Weise zur Verfügung gestellt, diesen mitgeteilt oder für diese bereitgestellt. Ein Einbehalt auf Zahlungen basiert auf tatsächlichen Ausschüttungen der zugrunde liegenden US-Aktie oder, wenn nicht anderweitig durch die Emittentin im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften mitgeteilt, auf geschätzten Ausschüttungen, die für die Preisermittlung der Wertpapiere verwendet werden. Soweit die Ausgabe eines Wertpapiers, die auf geschätzte Ausschüttungen basiert, auch zusätzliche Zahlungen im Hinblick auf tatsächliche Ausschüttungen auf die zugrundeliegende US-Aktie vorsieht, ist die Quellensteuer auf diese zusätzlichen Zahlungen ebenfalls anwendbar.

Soweit die Emittentin festlegt, dass ein Wertpapier dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, behält sie die Steuern im Hinblick auf die tatsächlichen (oder geschätzten, wie oben beschrieben) Ausschüttungen ein, die auf die zugrundeliegenden US-Aktie zu zahlen sind. Zusätzlich kann die US-Steuer auf jeden Anteil einer Zahlung oder einer anzunehmenden Zahlung (einschließlich, soweit angemessen, die Zahlung des Kaufpreises) einbehalten werden, bei der es sich um ausschüttungsgleiche Erträge handelt. Ein solcher Einbehalt kann zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, an dem die Ausschüttung auf die jeweilige US-Aktie gezahlt wird (oder, in bestimmten Fällen, zum Ende des Quartals, zu welchem die Ausschüttung gezahlt wird). Bei Weiterleitung der einbehaltenen Steuern an den IRS ist jede Werterhöhung des jeweiligen Vermögenswertes, Index oder Korb oder Ausschüttungen an einen Wertpapierinhaber im Hinblick auf die ausschüttungsgleichen Erträge im Betrag der Nettodividende ohne den Einbehalt wie oben beschrieben widerzuspiegeln.

Außer im Falle von wenigen Ausnahmen wie unten beschrieben, ist der Satz eines Einhalts im allgemeinen nicht zu reduzieren, selbst wenn dem Wertpapierinhaber ansonsten eine Reduzierung gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag zustünde, obwohl der Wertpapierinhaber möglicherweise in der Lage ist, die Rückzahlung von einbehaltenen überschießenden Beträgen durch Einreichung einer US-Steuererklärung geltend zu machen. Jedoch erhalten Wertpapierinhaber möglicherweise nicht die notwendigen Informationen, um ordnungsgemäß eine Rückzahlung von Einbehalten geltend zu machen, die über den gemäß einem Staatsvertrag anwendbaren Betrag hinausgehen. Zusätzlich wird der IRS einem Wertpapierinhaber möglicherweise die weitergeleitete Quellensteuer im Hinblick auf seine Wertpapiere nicht für die Zwecke der Forderung einer Rückzahlung anrechnen. Letztlich gestattet die auf den Wertpapierinhaber anwendbare Steuerrechtsordnung es dem Inhaber möglicherweise nicht, die US-Quellensteuer in Bezug zu ausschüttungsgleichen Erträgen anzurechnen. Bei bestimmten Ausgaben von Wertpapieren, die dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen, und bei denen die Emittentin nach alleinigem Ermessen bestimmt, dass sie berechtigt ist, Zahlungen unter Anwendung eines reduzierten Satzes für den Einbehalt gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag vorzunehmen, ist ein Wertpapierinhaber, dem Vergünstigungen unter dem Staatsvertrag zustehen, möglicherweise in der Lage, eine solchen reduzierten Satz zu verlangen. Um einen reduzierten Satz gemäß einem Staatsvertrag für den Einbehalt zu verlangen, ist ein Wertpapierinhaber allgemein verpflichtet, ein gültiges

IRS-Formular W-8BEN, IRS-Formular W-8BEN-E oder ein akzeptables Ersatzformular vorzulegen, auf welchem der Wertpapierinhaber in Form einer eidesstattlichen Erklärung seinen Status als nicht-US-Person und seinen Anspruch auf den geringeren Satz gemäß dem Staatsvertrag bestätigt. Jedoch gibt es keine Gewähr, dass die Emittentin in der Lage sein wird, Zahlungen auf ein Wertpapier zu einem reduzierten Satz des Einbehalts vorzunehmen, auch wenn der Wertpapierinhaber die geeigneten Bestätigungen vorlegt. Soweit die Emittentin festgelegt hat, dass die Ausgabe von Wertpapieren dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, legen die Endgültigen Bestimmungen fest, ob die Emittentin beabsichtigt, Einbehalte zum Satz von 30 Prozent ohne Rücksicht auf reduzierte Sätze vorzunehmen, die unter einem Staatsvertrag Anwendung finden können, oder ob der Satz des Einbehalts der Reduktion gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag unterliegt. In jedem Fall gilt, dass soweit ein Einbehalt Anwendung findet, die Emittentin keine zusätzlichen Beträge im Hinblick auf die einbehaltenen Beträge zahlen wird. Wertpapierinhaber sollten ihre Steuerberater im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Abschnitt 871(m) auf ihre Wertpapiere konsultieren.

Des Weiteren wird die Emittentin keine zusätzlichen Zahlungen an die Wertpapierinhaber vornehmen, um diese für Steuern zu entschädigen, die im Hinblick auf FATCA oder US-Quellensteuer einbehalten werden, einschließlich, aber ohne Einschränkung, im Hinblick auf direkte und indirekte Anteile an US-Grundvermögen, Ausschüttungen, oder, wie oben beschrieben, ausschüttungsgleiche Erträge. Soweit ein Betrag von Zahlungen auf die Wertpapiere als Ergebnis der obigen Ausführungen abgezogen oder einbehalten wird, kann der Ertrag der Wertpapiere signifikant geringer sein als erwartet.

16.4 Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine Richtlinie für eine gemeinsame FTT in Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**") veröffentlicht.

Der Kommissionsvorschlag hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte, sofern er eingeführt wird, auf bestimmte Wertpapiergeschäfte (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) unter bestimmten Bedingungen anwendbar sein. Die Emission und die Zeichnung von Wertpapieren soll jedoch ausgenommen sein.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die FTT unter bestimmten Umständen auf Personen in und außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten anwendbar sein. Im Allgemeinen würde sie auf bestimmte Wertpapiergeschäfte Anwendung finden, bei denen wenigstens eine Partei ein Finanzinstitut ist und wenigstens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Ein Finanzinstitut kann aufgrund vielfältiger Umstände nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sein oder als nach dem Recht eines Mitgliedstaats "geründet" gelten, einschließlich (a) bei Transaktionen mit einer Person die in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist oder (b) wenn das Finanzinstrument, welches Gegenstand des Geschäfts ist, in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wird.

Es wurde erwartet, dass die Europäische Kommission einen Gesetzesentwurf zur Vorlage der Mitgliedstaaten bis Ende des Jahres 2016 veröffentlicht, dies ist jedoch bisher nicht geschehen. Der FTT Vorschlag bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er kann daher noch vor einer etwaigen Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar bleibt, verändert werden.

Zukünftigen Inhabern der Wertpapiere wird empfohlen, sich selber professionelle Beratung im Hinblick auf die FTT zu besorgen.

16.5 Risiken im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Durchsetzung unter den Wertpapieren

Als Folge des Vorliegens eines Kündigungsgrunds bei der Emittentin (wie etwa der Nichtleistung von Zinszahlungen oder des Rückzahlungsbetrages oder wenn im Hinblick auf die Emittentin eine Abwicklungsanordnung ergangen ist), und nach Ablauf einer anwendbaren weiteren Frist können Anleger (i) sich dazu entschließen, ihre ausstehenden Wertpapiere zu

behalten (wobei in diesem Fall der Marktwert dieser Wertpapiere erheblich fallen könnte) oder (ii) durch Mitteilung an die Emittentin und an die Ausgabe- und Zahlstelle die unverzügliche Rückzahlung der Wertpapiere zum vorzeitigen Abrechnungsbetrag zu verlangen. Dieser Betrag kann geringer sein als das ursprünglich investierte Kapital und daher können Anleger ihr Geld zum Teil oder vollständig verlieren. Siehe auch Risikofaktor 8.1 "*Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko*".

Siehe auch Risikofaktor 9.8 "*Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, bei denen es sich um Wertrechte nach Schweizerischem Recht handelt*".

17. Risiken im Zusammenhang mit Interessenskonflikten

17.1 Als Emittentin oder als Berechnungsstelle hat Barclays bestimmte Ermessensspielräume gemäß den Bedingungen für die Wertpapiere, die Barclays auf eine Weise ausüben kann, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen

Siehe Risikofaktor 14 "*Risiken im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin*".

17.2 Das Handeln oder andere Transaktionen der Emittentin oder eines verbundenen Unternehmens kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Kurse des/der Basiswerte(s) und seiner/ihrer Bestandteile haben

Im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Geschäftspraxis von Barclays oder im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen unter den Wertpapieren kann Barclays von Zeit zu Zeit den/die Basiswert(e) und seinen oder ihre Bestandteile oder ähnliche Finanzinstrumente oder derivative Finanzinstrumente in Verbindung mit dem/den Basiswert(en) oder seiner/ihren Bestandteilen erwerben oder veräußern. Diese Handelsaktivitäten können einen Interessenskonflikt zwischen den Interessen der Anleger an den Wertpapieren und den Interessen, die Barclays im Hinblick auf seine eigenen Eigenhandelskonten, im Hinblick auf Eigenhandel oder sonstiger Handelstätigkeiten einschließlich Blocktrades, für andere Kunden von Barclays und in verwaltete Konten hat, darstellen. Diese Handelsaktivitäten können des Weiteren die Stände, die Werte oder die Preise des/der Basiswerte(s) auf eine Weise beeinflussen, die zu einer Senkung des Marktwertes der Wertpapiere vor deren Fälligkeit oder des Betrages, den Anleger zum Zeitpunkt der Fälligkeit oder am Zahlungs- oder Abrechnungstermin erhalten, führt. Wenn Barclays eine Hedgingposition in dem/den Basiswert(en) oder ihrer Bestandteile oder in einem derivativen oder synthetischen Instrument mit Bezug zu dem/den Basiswert(en) oder seines oder seiner/ihrer Bestandteile hat, kann Barclays diese Position jederzeit – vor, während oder nach der Laufzeit der Wertpapiere – erhöhen oder liquidieren. Diese Maßnahme kann den zur Fälligkeit zu zahlenden Betrag, einen zur Fälligkeit oder zum Abrechnungstermin zu zahlenden Geldbetrag oder zu leistenden Vermögenswert oder den Marktwert der Wertpapiere auf eine Weise beeinflussen, die nachteilig für die Anlage der Anleger in die Wertpapiere ist. Abhängig von – unter anderem – den zukünftigen Marktbedingungen, dem Gesamtbetrag und deren Zusammenspiel werden die Hedgingposition über die Zeit vermutlich Änderungen unterliegen. Darüber hinaus kann Barclays eine Kaufs- oder Verkaufsposition im Hinblick auf die Wertpapiere erwerben. Barclays kann eine solche Position (*Long/Short*) in den Wertpapieren halten oder weiterverkaufen.

17.3 Analysen oder andere Transaktionen können zu Interessenskonflikten zwischen den Anlegern und Barclays führen

Barclays hat möglicherweise früher Analysen zu dem/den Basiswert(en) oder seinem oder ihren Bestandteilen veröffentlicht oder wird dies in der Zukunft tun. Diese in den Berichten ausgedrückten Ansichten können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, ohne dass hierauf ein Hinweis erfolgt, und können Ansichten ausdrücken oder Empfehlungen aussprechen, die mit dem Kauf und dem Halten der Wertpapiere nicht im Einklang stehen. Jede dieser Maßnahmen kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Preise des/der Basiswerte(s) oder seines oder ihrer Bestandteile haben und damit auf den Marktwert der Wertpapiere. Darüber hinaus

können andere Experten, die in diesen Märkten handeln, zu jeder Zeit Ansichten vertreten, die erheblich von der Barclays abweichen. Im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere sollten Anleger den/die Basiswert(e) prüfen und sich nicht auf die Ansichten von Barclays im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen des/der Basiswerte(s) oder seines oder ihrer Bestandteile verlassen.

Barclays kann des Weiteren andere Wertpapiere oder Finanzinstrumente ausgeben, zeichnen oder verbundene Gesellschaften bei der Ausgabe oder Zeichnung unterstützen, deren Erträge auf den/die Basiswert(e) indexiert sind. Durch die Einführung von im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt auf diese Weise kann Barclays den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

17.4 Barclays hat möglicherweise vertrauliche Informationen im Hinblick auf den/die Basiswert(e) oder seine/ihre Bestandteile

Barclays kann sich, derzeit oder zukünftig, geschäftlich im Zusammenhang mit der Person oder der Organisation engagieren, die für die Kalkulation, Veröffentlichung oder den Erhalt des/der Basiswert(e) verantwortlich ist, den sogenannten "Sponsor" des/der Basiswert(e). Des Weiteren kann Barclays sich im Zusammenhang mit Bestandteilen des/der Basiswert(e) geschäftlich engagieren; dies umfasst die Vergabe von Darlehen an diese Bestandteile, die Investition in deren Eigenkapital oder das Angebot von Investmentbanking, Assetmanagement oder anderen Beratungsleistungen an den jeweiligen Sponsor oder Emittenten. Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhält Barclays möglicherweise Informationen im Hinblick auf den/die Basiswert(e) oder seines oder ihrer Bestandteile, die Barclays den Anlegern nicht offenlegen wird.

17.5 Händler und Interessenskonflikte

Mögliche Interessenskonflikte können im Hinblick auf die Wertpapiere entstehen, die öffentlich vertrieben werden, da die beauftragten Manager und/oder Händler sich gemäß einem Auftrag der Emittentin verhalten werden und (soweit dies gesetzlich zulässig ist) Kommissionszahlungen und/oder Gebühren auf Basis der geleisteten Dienste und des Ergebnisses der Platzierung der Wertpapiere erhalten.

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIE BEDINGUNGEN EINIGER WERTPAPIERE SEHEN VOR, DASS DER BEI FÄLLIGKEIT ZU ZAHLENDE BETRAG NIEDRIGER IST, ALS DER URSPRÜNGLICH INVESTIERTE BETRAG (UND AUCH NULL BETRAGEN KANN). IN DIESEM FALL KANN DER ANLEGER SEIN GESAMTES INVESTIERTES KAPITAL VERLIEREN.

FÜR ALLE WERTPAPIERE GILT: WENN DIE EMITTENTIN INSOLVENT WIRD ODER ANDERWEITIG IHREN ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN NICHT NACHKOMMT, VERLIERT DER ANLEGER SEIN GESAMTES URSPRÜNGLICH INVESTIERTES KAPITAL.

EINE INVESTITION IN DIE WERTPAPIERE BEINHÄLTET VERSCHIEDENE RISIKEN, EIN ANLEGER SOLLTE DIESE VOLLSTÄNDIG VERSTANDEN HABEN, BEVOR ER INVESTIERT. SIEHE "RISIKOFAKTOREN" AUF SEITEN 155 BIS 214 DIESES BASISPROSPEKTES.

Keine Anlageberatung

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen stellen keine Form von Anlageberatung dar. Soweit dies nicht ausdrücklich mit einem bestimmten Anleger vereinbart wurde, bieten weder die Emittentin noch ein Manager Anlageberatung oder sonstige Beratung an.

Verantwortlichkeit und Zustimmung

Die Emittentin, Barclays Bank PLC, mit eingetragenem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen. Sie erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Basisprospektes wahrscheinlich verändern.

Bestimmte Tranchen von Wertpapieren können, vorbehaltlich des Nachstehenden, nachträglich von Finanzintermediären unter Umständen, für die keine Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß der Prospektrichtlinie gilt, weiterverkauft, platziert oder anderweitig angeboten werden. Jeder Weiterverkauf, jede Platzierung oder jedes anderweitige Angebot ist in diesem Basisprospekt ein "**Öffentliches Angebot**".

Wenn und soweit dies entsprechend in den Endgültigen Bedingungen bezüglich einer bestimmten Emission von Wertpapieren erklärt wird, stimmt die Emittentin der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen für jedes Öffentliche Angebot von Wertpapieren, dass die folgenden Bedingungen erfüllt, zu (und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes erhalten haben):

- (i) das Öffentliche Angebot erfolgt nur für die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tranche der Wertpapiere;
- (ii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, den Niederlanden oder Luxemburg;
- (iii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**");
- (iv) das Öffentliche Angebot erfolgt durch eine Person, (ein "**Zugelassener Anbieter**"), der ausdrücklich in den Endgültigen Bedingungen als Zugelassener Anbieter genannt ist und der die weiteren Bedingungen für die Verwendung des Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter in den Endgültigen Bedingungen (z. B. Zulassung gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) (Richtlinie 2004/39/EG)) erfüllt; und

- (v) Die vorstehend beschriebene Zustimmung bezieht sich auf Angebotsfristen innerhalb von zwölf Monaten nach Billigung dieses Prospektes.

Die Emittentin kann in Bezug auf ein Öffentliches Angebot nach dem Tag der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen weiteren Zugelassenen Anbietern eine Zustimmung erteilen, die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder Bedingungen der Zustimmung streichen oder hinzufügen. Tut sie dies, werden die vorstehend genannten Informationen auf <http://www.barx-is.com> (hier unter "Produkte" oder im Falle von allgemeinen Bekanntmachungen unter "Informationsmaterial") veröffentlicht. Neue Informationen bezüglich Zugelassener Anbieter, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt waren, werden auf <http://www.barx-is.com> (hier unter "Produkte" oder im Falle von allgemeinen Bekanntmachungen unter "Informationsmaterial") veröffentlicht.

Weder die Emittentin noch ein Manager sind für das Handeln von Zugelassenen Anbietern, einschließlich dafür, dass diese die anwendbaren Wohlverhaltensregeln oder lokale aufsichtsrechtliche oder andere wertpapierrechtliche Anforderungen im Hinblick auf ein Angebot einhalten, verantwortlich.

Außerhalb der obenstehenden Zustimmung haben weder die Emittentin noch ein Manager weiteren Personen erlaubt (noch haben sie in diesem Zusammenhang der Nutzung dieses Basisprospektes zugestimmt oder diese genehmigt), Öffentliche Angebote von Wertpapieren zu machen. Solche unautorisierten Angebote erfolgen nicht im Namen der Emittentin, eines Managers oder eines Zugelassenen Anbieters und weder die Emittentin, noch ein Manager oder Zugelassener Anbieter sind für Handlungen von Personen, die solche Angebote machen, verantwortlich oder haftbar. Anleger sollten prüfen, ob ein Finanzintermediär ein Zugelassener Anbieter ist. Wenn ein Anleger Wertpapiere von einer Person oder Stelle angeboten bekommt, die kein Zugelassener Anbieter ist, sollte der Anleger mit dem Finanzintermediär klären, wer für diesen Basisprospekt im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere verantwortlich ist. Ist der Anleger im Zweifel darüber, ob er sich auf den Basisprospekt verlassen kann und/oder wer für dessen Inhalte verantwortlich ist, so sollte er Rechtsrat einholen.

Niemand ist befugt, Informationen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder hiervon abweichen, zu geben, oder entsprechende Zusicherungen abzugeben. Soweit solche Informationen gegeben oder Zusicherungen abgegeben werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin oder einem Manager genehmigte Informationen oder Zusicherungen vertraut werden. Die Emittentin ist nur für Informationen verantwortlich, die in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Für den Fall, dass ein Zugelassener Anbieter ein Angebot macht, wird dieser Zugelassene Anbieter die Anleger zum Zeitpunkt des Angebotes über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jedes Angebot und jeder Verkauf von Wertpapieren an einen Anleger durch einen Zugelassenen Anbieter erfolgt gemäß der Bedingungen und Vereinbarungen, einschließlich Preisabsprachen und Abrechnungsmodalitäten, die zwischen diesem Zugelassenen Anbieter und dem Anleger getroffen wurden. Wenn diese Informationen nicht in dem Prospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, ist der jeweilige Finanzintermediär dafür verantwortlich, dem Anleger im Zeitpunkt des Angebotes diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Weder die Emittentin noch ein Manager oder ein anderer Zugelassener Anbieter sind für solche Informationen verantwortlich.

Jeder Zugelassene Anbieter, der diesen Prospekt im Zusammenhang mit einem Öffentlichem Angebot nutzt, muss während der Angebotsfrist auf seiner Internetseite angeben, dass er den Basisprospekt für ein solches Öffentliches Angebot gemäß der Zustimmung der Emittentin und der entsprechenden Bedingungen nutzt.

Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter (beispielsweise bezüglich des Ratings der Emittentin) korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen

ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Basiswerte

Wenn die Endgültigen Bedingungen Informationen in Bezug auf einen Basiswert enthalten, die aus Quellen Dritter stammen, wird die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und dessen Volatilität zu finden sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, so werden in den Endgültigen Bedingungen u. a. ISIN bzw. sonstige Wertpapierkennungen, Name des Wertpapieremittenten, die Börse, an der das Wertpapier gehandelt wird, und die Basiswertwährung angegeben. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, werden in den Endgültigen Bedingungen u. a. die Bezeichnung des Index, die entsprechende Börse sowie der Ort angegeben, wo Informationen zu dem Index erhältlich sind.

Die Emittentin gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf Basiswerte ab und übernimmt keine Verantwortung für diese. Sie gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Wertentwicklung der Basiswerte ab und übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

Unabhängige Prüfung

Der Basisprospekt stellt keine Empfehlung der Emittentin oder eines Managers zum Kauf der Wertpapiere dar.

In Anbetracht der Art, der Komplexität und der Risiken der Wertpapiere, können diese Wertpapiere angesichts der finanziellen Umstände eines Anlegers für dessen Anlageziele ungeeignet sein. Anleger sollten die Wertpapiere nicht kaufen, sofern sie nicht das Ausmaß ihrer möglichen Verluste verstanden haben. Anleger sollten sich durch ihre Rechts-, Steuer-, Wirtschafts-, regulatorischen, Finanz-, oder anderen Berater dahingehend beraten lassen, ob die Wertpapiere eine passende Anlage für sie sind oder sich durch diese Berater bei der Bewertung der Informationen, die in diesem Basisprospekt enthalten oder per Verweis in diesen einbezogen oder in einem Nachtrag oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, unterstützen lassen.

Veränderungen

Die Emittentin wird den Basisprospekt gemäß den Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes aktualisieren und entsprechende Nachträge erstellen. Im Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen können jedoch veraltet sein. Weder aus der Aushändigung des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen noch aus dem entsprechenden Verkauf der Wertpapiere kann die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben über die Emittentin ergeben haben. Auch sonstige in Zusammenhang mit dem Programm übermittelte Angaben können sich nach dem Datum des Dokuments, in dem sie enthalten sind, geändert haben. Anleger sollten deshalb stets den aktuellen konsolidierten Jahresabschluss und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen der Emittentin beachten, wenn sie sich für einen Erwerb der Wertpapiere interessieren.

Vertrieb

Der Vertrieb und die Aushändigung dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen und jedes Angebot oder jeder Verkauf der Wertpapiere kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Dieses Dokument stellt kein Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und darf nicht für diese Zwecke in einer Rechtsordnung genutzt werden, in der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nicht – oder zumindest an bestimmte Personen nicht - gestattet ist. Außer den in diesem Basisprospekt ausdrücklich beschriebenen, hat die Emittentin keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb dieses Basisprospektes in einer Rechtsordnung ermöglichen würden. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Siehe im Einzelnen auch den Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**".

US-Verkaufsbeschränkungen

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte sind und werden in Zukunft nicht gemäß dem (jeweils gültigen) *U.S. Securities Act* von 1933 ("**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit der USA registriert und können nicht angeboten oder verkauft werden in den USA oder an oder für Rechnung für oder zugunsten von US-Personen (wie in *Regulation S* unter dem Securities Act ("**Regulation S**") definiert), außer in bestimmten Transaktionen, die von der Registrierungspflichten des Securities Act und den anwendbaren bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen (*state securities laws*) ausgenommen sind.

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte werden nicht innerhalb der USA oder an US-Personen angeboten oder verkauft nach Maßgabe von Regulation S.

Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten, unterliegen möglicherweise den Bestimmungen des US-Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der USA oder ihrer Besitzungen, an eine Person der USA (wie im *U.S. Internal Revenue Code* von 1986, in jeweils gültiger Fassung (der "**Code**"), und darunter geltenden Verordnungen definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für eine Beschreibung dieser und weiterer Einschränkungen von Angeboten, Verkäufen und Übertragungen von Wertpapieren und, in bestimmten Fällen, Lieferungswerten und der Aushändigung dieses Basisprospektes und von Endgültigen Bedingungen siehe den Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**".

DIE WERTPAPIERE UND, IN BESTIMMTEN FÄLLEN, DIE LIEFERUNGSWERTE WURDEN NICHT UND WERDEN AUCH IN ZUKUNFT NICHT VON DER US-FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE, DER U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, DER WERTPAPIERAUF SICHTSBEHÖRDE EINES US-BUNDESSTAATS ODER EINER SONSTIGEN US-AUF SICHTSBEHÖRDE GENEHMIGT ODER ABGELEHNT NOCH HAT EINE DER VORSTEHENDEN BEHÖRDEN DIE CHANCEN DIESES ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN ODER LIEFERUNGSWERTEN ODER DIE RICHTIGKEIT ODER DIE GEEIGNETHEIT DIESER ANGEBOTUNTERLAGEN GEPRÜFT ODER BESTÄTIGT. JEDE GEGENTEILIGE ZUSICHERUNG IST EINE STRAFTAT IN DEN USA.

PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN

Die folgenden Informationen sind bei der Financial Conduct Authority ("FCA") hinterlegt und werden in diesen Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG einbezogen:

- die Seiten 1 bis 429 des gemeinsamen Geschäftsberichts (*Joint Annual Report*), der Barclays PLC und der Barclays Bank PLC, wie am 23. Februar 2017 bei der U.S. Securities and Exchange Commission ("SEC") mittels Form 20-F für die am 31. Dezember 2015 bzw. 31. Dezember 2016 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre, eingereicht (der "**Gemeinsame Geschäftsbericht**"); die Daten zur Barclays Bank PLC ab Seite 429 werden nicht einbezogen;
- die Geschäftsberichte (*Annual Reports*) der Emittentin mit den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Bank für die am 31. Dezember 2015 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2015**") bzw. 31. Dezember 2016 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2016**" zu Ende gegangenen Geschäftsjahre; und
- die Bekanntmachung der ungeprüften Ergebnisse der Barclays PLC für das erste Quartal 2017, wie am 28. April 2017 bei der SEC mittels Form 6-K für die am 31. März 2017 endenden drei Monate (die "**Q1 Ergebnisveröffentlichung 2017**") eingereicht.

Die oben aufgelisteten Informationen sind per Verweis in diesen Basisprospekt auf Seite 228 in den Abschnitt "**INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN**" einbezogen.

Der nachfolgenden Tabelle sind jeweils die Seitenzahlen für die im Gemeinsamen Geschäftsbericht enthaltenen Dokumente zu entnehmen:

Unternehmenssteuerung (Governance)	Seite
Lagebericht (<i>Directors' Report</i>)	2
Mitarbeiter (<i>People</i>)	47
Vergütungsbericht (<i>Remuneration Report</i>)	51
Risikoteil (<i>Risk Review</i>)	
Wesentliche bestehende und entstehende Risiken (<i>Material existing and emerging risks</i>)	88
Risikomanagement (<i>Risk management</i>)	97
Risikoentwicklung (<i>Risk performance</i>)	115
Bestandsaufnahme (<i>Financial Review</i>)	190
Jahresabschluss (<i>Financial Statements</i>)	
Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Barclays PLC (<i>Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays PLC</i>)	218
Konsolidierter Jahresabschluss der Barclays PLC (<i>Consolidated Financial Statements</i>)	219
Anmerkungen zum konsolidierten Jahresabschluss der Barclays PLC (<i>Notes to the Consolidated Financial Statements of Barclays PLC</i>)	226
Weitere Informationen (<i>Additional Information</i>)	
Weitere Informationen für Anteilinhaber (<i>Additional Shareholder Information</i>)	317
Weitere Informationen (<i>Additional Information</i>)	329

Die folgenden Informationen in den jeweiligen Prospektabschnitten "Wertpapierbedingungen" und "Muster Endgültige Bedingungen" sind in den aufgeführten Wertpapierprospekten enthalten, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligt worden sind und werden in diesen Basisprospekt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 des WpPG einbezogen. Dabei sollen (i) sämtliche Bezugnahmen auf den RSSP Basisprospekt A vom 10. Juni 2016 bzw. den RSSP Basisprospekt A vom 15. Juni 2015 bzw. den RSSP Basisprospekt A vom 1. Juli 2014 bzw. den RSSP Basisprospekt A vom 8. Juli 2013 bzw. den RSSP Basisprospekt D vom 10. Juli 2015 bzw. den RSSP Basisprospekt D vom 14. Juli 2014 bzw. den RSSP Basisprospekt D vom 25. Juli 2013 durch eine Bezugnahme auf diesen Basisprospekt ersetzt werden und (ii) im Falle eines fortlaufenden Angebots die Klarstellung "die im Rahmen eines fortlaufenden Angebots angeboten werden" auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen aufgenommen werden;

Dokument	Per Verweis einbezogene Angaben	Seite(n) im per Verweis einbezogenen Dokument	Seite in diesem Prospekt
RSSP Basisprospekt A vom 10. Juni 2016	Wertpapierbedingungen	264 - 271 A-1 – A-120 B-1 – B-28 C-1 – C-27 D-1 – D-40	291 291 291 291 291
	Muster Endgültige Bedingungen	272 - 303	295
RSSP Basisprospekt A vom 15. Juni 2015	Wertpapierbedingungen	266 - 273 A-1 – A-94 B-1 – B-28 C-1 - C-27 D-1 - D-37	291 291 291 291 291
	Muster Endgültige Bedingungen	274 - 301	295
RSSP Basisprospekt A vom 1. Juli 2014	Wertpapierbedingungen	264 - 273	291
		A-1 – A-109	291
		B-1 – B-19	291
		C-1 - C-30	291
	D-1 - D-46	291	
Muster Endgültige Bedingungen	274 - 298	295	
RSSP Basisprospekt A vom 8. Juli 2013	Wertpapierbedingungen	229 - 232	291
		A-1 – A-109	291
		B-1 – B-18	291
		C-1 - C-30	291
	D-1 - D-44	291	
Muster Endgültige	233 - 261	295	

	Bedingungen		
RSSP Basisprospekt D vom 10. Juli 2015	Wertpapierbedingungen	191 - 198	291
		A-1 – A-47	291
		B-1 – B-28	291
		C-1 - C-27	291
		D-1 - D-40	291
	Muster Endgültige Bedingungen	199 - 224	295
RSSP Basisprospekt D vom 14. Juli 2014	Wertpapierbedingungen	184 - 192	291
		A-1 – A-46	291
		B-1 – B-19	291
		C-1 - C-30	291
		D-1 - D-50	291
	Muster Endgültige Bedingungen	194 - 217	295
RSSP Basisprospekt D vom 25. Juli 2013	Wertpapierbedingungen	148 - 151	291
		A-1 – A-46	291
		B-1 – B-18	291
		C-1 - C-30	291
		D-1 - D-49	291
	Muster Endgültige Bedingungen	152 - 178	295

Soweit Informationen in diesen Prospekt durch Verweis auf bestimmte Teile eines Dokuments aufgenommen wurden, sind die nicht aufgenommenen Teile für den Anleger nicht relevant. Die oben genannten Dokumente können während gewöhnlicher Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Emittentin, auf <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results-announcements> und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle wie im Absatz "**Verfügbarkeit von Unterlagen**" unter "**Allgemeine Informationen**" beschrieben, eingesehen werden.

Die Emittentin hat die oben per Verweis einbezogenen Abschlüsse auf Grundlage der International Financial Reporting Standards ("**IFRS**"), wie vom International Accounting Standards Board veröffentlicht und von der Europäischen Union ("**EU**") übernommen, erstellt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsgrundsätze der Emittentin ist im Gemeinsamen Geschäftsbericht, im Geschäftsbericht der Emittentin 2015 und im Geschäftsbericht der Emittentin 2016 abgedruckt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Ermächtigung und Zustimmungen

Die Bank hat der Einrichtung des Programms und der Begebung der Wertpapiere unter dem Programm ordnungsgemäß durch Beschluss eines bevollmächtigten Ausschusses (*authorised committee*) des Vorstands (*board of directors*) im Rahmen der Genehmigung des *Barclays Retail Structured Securities Programme* zugestimmt.

Die Emittentin hat alle notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Programms eingeholt und wird diese auch im Zusammenhang mit der Begebung und Wertentwicklung jedes Wertpapiers oder jeder Serie von Wertpapieren, die unter dem Programm begeben werden, einholen.

Potentielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Werden Provisionen an die Manager gezahlt, können sich daraus Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben. Ob Provisionen an die Manager gezahlt werden, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Weitere Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, werden im Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**" und im Risikofaktor 17 "*Risiken im Zusammenhang mit Interessenskonflikten*" angegeben. Im Übrigen liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei. Die Emittentin wird die Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für allgemeine Gesellschaftszwecke, einschließlich der Gewinnerzielung und/oder Absicherungen verwenden.

Angebot

Die Einzelheiten des Angebots der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabebetrag, die Gesamtsumme der Emission, die Angebotsbedingungen, die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung sowie der Angebotspreis in Bezug auf die jeweilige Emission sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist werden die Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten:

- die Dauer der Zeichnungsfrist;
- die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens;
- die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe;
- die Art und Weise und der Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse;
- das Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Werden dem Zeichner oder Käufer speziell Kosten und Steuern in Rechnung gestellt, so werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Tranche in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Platzierung und Übernahme

Sofern der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Namen und Anschriften derjenigen, die das Angebot platzieren, angegeben.

Im Falle einer syndizierten Emission werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Manager, die Übernahmeverpflichtung sowie das Datum des Übernahmevertrags angegeben.

Basisprospekt und Nachträge

Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote von Wertpapieren in der EU oder für deren Zulassungen zum Handel an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung zum Handel in den Freiverkehr einer Börse gültig. Ein aktualisierter Basisprospekt wird im Zusammenhang mit der Zulassung von Wertpapieren oder Serien von Wertpapieren, die nach diesem Zeitraum begeben werden, erstellt.

Wenn die Bank gemäß § 16 WpPG einen Nachtrag zum Basisprospekt erstellen muss (ein "**Nachtrag**"), wird sie die entsprechende Änderung bzw. Ergänzung zu diesem Basisprospekt vornehmen und den Anlegern zur Verfügung stellen. Der Nachtrag wird im Hinblick auf nachgehende Wertpapierbegebungen im Rahmen eines öffentlichen Angebotes Bestandteil dieses Basisprospektes.

Börsennotierung

Für jede Serie von Wertpapieren kann die Notierung der Wertpapiere zum Handel an dem regulierten Markt oder im Freiverkehr der Börse Frankfurt im Marktsegment Zertifikate Standard oder im Marktsegment Zertifikate Premium und/oder der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (außerhalb der EUWAX Marktsegments) oder (innerhalb des EUWAX Marktsegments) und/oder im offiziellen Kursblatt (*Official List*) oder dem Euro MTF der Luxemburger Börse und/oder an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange ("**SIX**")) im Hauptsegment der SIX oder der Plattform von SIX Structured Products Exchange AG und/oder einer anderen Wertpapierbörse beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht an einer Börse notiert werden. Im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob eine Notierung beantragt worden ist.

Falls der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen die ersten Zulassungstermine sowie weitere bereits bestehende Börsenzulassungen angegeben.

Soweit anwendbar, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der jeweiligen Gesellschaften angegeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid- und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben (*Market Maker*) und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung.

Notifizierung

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, den unten stehenden Behörden eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser gemäß dem WpPG erstellt wurde, (die "**Notifizierung**"):

- (i) *Finanzmarktaufsicht* (FMA) (Österreich);
- (ii) *Autoriteit Financiële Markten* (AFM) (Niederlande); und
- (iii) *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) (Luxemburg).

Die Emittentin kann weitere Notifizierungen in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bei der BaFin beantragen.

Maßgebliche Clearing-Systeme

Die unter dem Programm begebenen Wertpapiere können durch Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt oder SIX SIS Ltd., oder ein anderes Clearing System gecleart werden. Die Endgültigen Bedingungen geben das Maßgebliche Clearing System an. Der *Common Code* für jede Serie von Wertpapieren oder die Wertpapierkennnummer ("**WKN**") oder die von SIX SIS Ltd. angegebene Valorenummer werden in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie zusammen mit der Wertpapieridentifikationsnummer ("**ISIN**") angegeben. Die Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den Maßgeblichen Regeln gebucht.

Die Adressen der Clearing-Systeme sind: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg, Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, und SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Solange dieser Basisprospekt gültig ist oder Wertpapiere ausstehen, sind Kopien der folgenden Dokumente während der gewöhnlichen Geschäftszeiten werktags (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) zur Einsicht sowie die Dokumente unter (b) und (c) auf <http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors> (hier unter "*Results and reports*") und die Dokumente unter (d) auf <https://www.home.barclays/prospectuses-and-documentation/structured-securities/prospectuses> und die Dokumente unter (e) und (f) auf <http://www.barx-is.com> (hier unter "Produkte" oder im Falle von allgemeinen Bekanntmachungen unter "Informationsmaterial") verfügbar:

- (a) die Gründungsdokumente der Emittentin;
- (b) die Geschäftsberichte der Emittentin, mit den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin, für die am 31. Dezember 2015 bzw. 31. Dezember 2016 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre sowie die weiteren unter "Per Verweis Einbezogene Angaben" in diesem Prospekt angegebenen Dokumente;
- (c) alle zukünftigen Jahres- und Halbjahresabschlüsse der Bank;
- (d) der aktuelle Basisprospekt für das Programm und zukünftige Nachträge;
- (e) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für ein öffentliches Angebot, für die Notierung, die Einbeziehung in den Handel und/oder Kursangabe einer Kotierungsbehörde, Börse, und/oder Kursangabesystems seit dem der letzte Basisprospekt veröffentlicht wurde, erstellt wurden; und
- (f) weitere zukünftige Dokumente und/oder Bekanntmachungen der Emittentin.

Die Dokumente unter (b), (c), (e) und (f) sind zudem zur Mitnahme (kostenfrei) am eingetragenen Sitz der Emittentin und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle erhältlich.

Informationen nach der Emission

Die Emittentin wird nach der Emission keinerlei Informationen hinsichtlich der Wertpapiere oder der Wertentwicklung eines Basiswertes oder eines anderen Bezugswertes im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung stellen.

Ratings

Sofern in diesem Basisprospekt, den Endgültigen Bedingungen oder einem per Verweis einbezogenen Dokument Ratings wiedergegeben werden, so sind dies Ratings von *Fitch Ratings Limited* ("**Fitch**"), *Moody's Investors Service Ltd.* ("**Moody's**") und *Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited* ("**Standard & Poor's**"). Sowohl Fitch als auch Standard & Poor's und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind registriert unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und stehen auf der Liste der registrierten Ratingagenturen,

die auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde unter <http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs> veröffentlicht ist.

Zum Datum dieses Basisprospektes sind die kurzfristigen unbesicherten Verpflichtungen der Bank wie folgt geratet: A-2 von Standard & Poor's, P-1 von Moody's, und F1 by Fitch und die langfristigen Verpflichtungen der Bank sind wie folgt geratet: A- von Standard & Poor's, A1 von Moody's und A von Fitch. Die Ratings sind ohne einen gegebenenfalls vorhandenen Ausblick der jeweiligen Ratings dargestellt.

Die Ratings haben die folgende Bedeutung:

Moody's	Standard & Poor's		
Rating-Symbol (Kurzfrist-Rating)			Bedeutung
P-1	A-1+	F1 +	Höchste Kreditqualität; die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als außerordentlich stark eingeschätzt.
	A-1	F1	
P-2	A-2	F2	Hohe Kreditqualität; Die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als stark eingeschätzt. jedoch anfälliger als Topklasse gegenüber Veränderungen.
P-3	A-3	F3	Ordentliche Kreditqualität; Die Fähigkeit, die kurzfristigen finanz. Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, ist angemessen, jedoch anfällig gegenüber Veränderungen.
NP	B	B	Moody's: Emittenten mit Not Prime-Rating fallen in keine der Prime-Rating-Kategorien; Fitch/S & P: Zahlungsfähigkeit hängt stark von finanziellen oder wirt. Bedingungen ab.
NP	C	C	Zweifelhaft erscheinende Zahlungsfähigkeit; hohes Ausfallrisiko; Fähigkeit, die finanz. Verpflichtung bezahlen zu können, hängt allein von günstigen Geschäften und dem wirt. Umfeld ab.
NP	SD ¹⁾ /D	RD ²⁾ /D	Fragliche bzw. schlechte Kreditqualität; Ungewisse Fähigkeit, die kurzfristigen Verpflichtungen fristgerecht zu begleichen; Zahlungsverzug.

- 1) SD = Selective Default
2) RD = Restricted Default

Moody's	Standard & Poor's		
Rating-Symbol (Langfrist -Rating)			Bedeutung
			Außergewöhnlich gute Bonität
Aaa	AAA	AAA	Höchste Qualität der Schuldtitel, die Verbindlichkeiten bergen ein minimales Kreditrisiko.
			Exzellente gute Bonität
Aa1	AA+	AA+	Hohe Qualität, d. h. sehr gute bis gute finanzielle Sicherheit der Zins- und Tilgungszahlungen.
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
			Gute Bonität
A1	A+	A+	Gute bis angemessene Deckung von Zins und Tilgung, viele günstige Anlageeigenschaften, aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können.
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Angemessen gute Qualität, widrige wirtschaftliche Bedingungen oder Veränderungen können das Leistungsvermögen schwächen.
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
			Spekulative Bonität
Ba1	BB+	BB+	Spekulatives Element, aber noch im guten wirtschaftlichen Umfeld, mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen bei ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen.
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Sehr spekulativ, geringe Sicherung langfristiger Zins- und Tilgungszahlungen.
B2	B	B	
B3	B-	B-	
			Höchstspekulative Bonität
Caa	CCC+	CCC+	Niedrigste Qualität, akute Gefährdung und geringster Anlegerschutz, erste Anzeichen von Zahlungsverzug.
	CCC	CCC	
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Höchstspekulative Titel, Vertragsverletzung offenkundig.
C	C	C	Bei Moody's niedrigste Stufe und bereits im Zahlungsverzug.

Moody's	Standard & Poor's		
Rating-Symbol (Langfrist -Rating)			Bedeutung
			Default
---	D	DDD	Zahlungsverzug bzw. -unfähigkeit
		D	
		D	

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009 in seiner aktuellen Fassung ("**SchVG**"). Die Bedingungen der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden, sehen keine Gläubigerversammlungen oder Mehrheitsbeschlüsse der Wertpapierinhaber gemäß §§ 5 ff. SchVG vor.

Keine wesentliche Änderung

Es gab keine wesentliche Veränderung in der Finanz- oder Handelslage der Gruppe seit dem 31. März 2017.

Keine wesentliche nachteilige Änderung

Es gab keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2016.

Gerichtsverfahren

Mit Ausnahme der in "**Übernahmen, Veräußerungen und jüngste Entwicklungen**" und "**Die Bank und die Gruppe - Rechtstreitigkeiten**" (außer unter der Überschrift "Allgemeines") angegebenen Verfahren, gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) an denen ein Mitglied der Bankengruppe beteiligt ist oder war, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Bank und/oder der Bankengruppe auswirken bzw. im Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem Datum dieses Basisprospektes ausgewirkt haben.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Bank und die Gruppe

An dieser Stelle werden die per Verweis einbezogenen Informationen über die Emittentin bzw. die Gruppe, die in dem Gemeinsamen Geschäftsbericht, dem Geschäftsbericht der Emittentin 2015 und dem Geschäftsbericht der Emittentin 2016, enthalten sind, einbezogen.

Die Bank (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die "**Bankengruppe**")) ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete und in England und Wales unter der Nummer 1026167 im *Companies House* von England und Wales in Cardiff eingetragene Aktiengesellschaft (*public limited company*). Die Haftung der Gesellschafter der Bank ist beschränkt. Eingetragener Sitz und Hauptniederlassung der Bank ist 1 Churchill Place, London, E14 5HP, Vereinigtes Königreich (Telefonnummer: +44 (0)20 7116 1000). Die Bank wurde am 7. August 1925 nach dem *Colonial Bank Act 1925* gegründet und am 4. Oktober 1971 als *company limited by shares* nach dem *Companies Act 1948 to 1967* eingetragen. Gemäß dem *Barclays Bank Act 1984* erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Bank als *public limited company* und ihre Umfirmierung von "Barclays Bank International Limited" in "Barclays Bank PLC". Der kommerzielle Name der Emittentin lautet Barclays. Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Bank befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Barclays PLC (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die "**Gruppe**") ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe und gehört nach Marktkapitalisierung zu den größten Finanzdienstleistern der Welt. Die Finanzlage der Bank ist abhängig von der Finanzlage ihrer Tochtergesellschaften. Im Übrigen ist die Bank nicht von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe abhängig.

Bei der Gruppe handelt es sich um eine transatlantische Verbraucher-, Firmenkunden- und Investmentbank, die Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Privatkunden, Unternehmenskunden und Investment Banking, Kreditkarten und Vermögensverwaltung anbietet mit einer starken Präsenz in den zwei Heimatmärkten Großbritannien und USA. Die Gruppe konzentriert sich auf zwei Kern-Geschäftsbereiche: Barclays UK und Barclays Corporate & International. In Barclays UK werden das britische Privatkundengeschäft, das britische Verbraucherkreditkartengeschäft, das britische Vermögensverwaltungsgeschäft und das Firmenkundengeschäft für kleinere Unternehmen zusammengefasst. In Barclays Corporate & International wird das Firmenkundengeschäft, die Investment Bank, das US- und internationale Kartengeschäft und das internationale Vermögensverwaltungsgeschäft angesiedelt. Vermögenswerte, die nicht zu den strategischen Zielen der Gruppe passen, werden weiterhin von Barclays Non-Core verwaltet und sind über kurz oder lang zum Ausstieg oder Abbau bestimmt.

Die kurzfristigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Barclays Bank PLC sind wie folgt geratet: A-2 von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, P-1 von Moody's Investors Service Ltd. und F1 von Fitch Ratings Limited; die langfristigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Barclays Bank PLC sind wie folgt geratet: A- von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, A1 von Moody's Investors Service Ltd. und A von Fitch Ratings Limited.

Die folgenden Finanzinformationen sind dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2016 bzw. zum 31. Dezember 2015 endende Jahr entnommen:

	Zum 31.12.2016 GBP Mio.	Zum 31.12.2015 GBP Mio.
Gesamte Aktiva	1.213.955	1.120.727
Forderungen an Banken	43.634	41.829
Forderungen an Kunden	392.783	399.217
Einlagen von Banken	48.214	47.080

Kundenforderungen	424.703	418.307
Gesamtes Eigenkapital	70.955	66.019
Minderheitsbeteiligungen	3.522	1.914
	Zum 31.12.2016 endendes Jahr	Zum 31.12.2015 endendes Jahr
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	4.383	1.914
Wertminderungsaufwand und andere Rückstellungen	(2.373)	(1.762)

Nach den geprüften Finanzinformationen der Bankengruppe für das zum 31. Dezember 2016 endende Jahr betragen die gesamten Aktiva der Bankengruppe GBP 1.213.955 Mio. (2015: GBP 1.120.727 Mio.); Forderungen an Banken von GBP 43.634 (2015: GBP 41.829), Forderungen an Kunden GBP 392.783 Mio. (2015: GBP 399.217 Mio), Einlagen von Banken GBP 48.214 Mio. (2015: GBP 47.080 Mio), Kundenforderungen GBP 424.703 Mio. (2015: GBP 418.307 Mio.) und das gesamte Eigenkapital GBP 70.955 Mio. (2015: GBP 66.019 Mio.) (darunter Minderheitsbeteiligungen von GBP 3.522 Mio. (2015: GBP 1.914 Mio.)). Der Gewinn vor Steuern der Bankengruppe für das am 31. Dezember 2016 endende Jahr betrug GBP 4.383 Mio. (2015: GBP 1.914 Mio.) nach einem Wertminderungsaufwand und anderen Rückstellungen von GBP 2.373 Mio. (2015: GBP 1.762 Mio.). Die Finanzinformationen in diesem Abschnitt wurden dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2016 endende Jahr entnommen.

Übernahmen, Veräußerungen und jüngste Entwicklungen

Die Betrugsbekämpfungsbehörde (*Serious Fraud Office*) erhebt im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung in 2008 Anklage gegen die Barclays PLC

Am 20. Juni 2017 veröffentlichte die Barclays PLC folgende Mitteilung:

"Die Betrugsbekämpfungsbehörde (*Serious Fraud Office*, "**SFO**") klagt die Barclays PLC an, in zwei Fällen gemeinsam mit ehemaligen Führungskräften und Mitarbeitern der Barclays PLC durch falsche Angaben im Zusammenhang mit zwei Beratungsdienstleistungsverträgen (*Advisory Services Agreements*), die mit der Qatar Holding LLC im Juni und Oktober 2008 abgeschlossen worden sind, einen Betrug begangen zu haben und gegen Section 1-2 des Gesetzes gegen Betrug 2006 (*Fraud Act 2006*) sowie Section 1 (1) des Strafgesetzes von 1977 (*Criminal Law Act 1977*) verstoßen zu haben (die "**ASA Anklagen**"). Die SFO erhebt zudem in Bezug auf ein USD 3 Milliarden Darlehen (das "**Darlehen**") das dem Staat Qatar im November 2008 gewährt worden ist, wegen rechtswidriger finanzieller Unterstützung, die gegen Section 151 (1) des Unternehmensgesetzes 1985 (*Companies Act 1985*) verstößt, Anklage gegen die Barclays PLC (zusammen mit den ASA Anklagen, die "**Anklagen**").

Die Barclays PLC überprüft derzeit ihre Haltung gegenüber diesen Entwicklungen.

Die Anklagen sind im Zusammenhang mit den Kapitalerhöhungen der Barclays PLC im Juni und November 2008 erhoben worden. Die Barclays PLC erwartet weitere Einzelheiten zu den Anklagen von der SFO. Die SFO hat die Barclays PLC zudem darüber informiert, dass sie noch keine Entscheidung getroffen hat, ob im Zusammenhang mit dem Darlehen auch Anklage gegen die Barclays Bank PLC erhoben wird.

Wie bereits veröffentlicht, hat die FCA im Zusammenhang mit ihren Untersuchungen der Beratungsdienstleistungsverträge eine Warnung ausgegeben und das US-Justizministerium (*United States Department of Justice*) und die US-Wertpapieraufsicht (*United States Securities and Exchange Commission*) haben ebenfalls im Hinblick auf dies Verträge Untersuchungen angestellt. Die Untersuchungen der FCA wurden in Anbetracht der Untersuchungen der SFO ausgesetzt und sind

momentan wieder aufgenommen worden. Weitere Behörden sind zudem in Bezug auf diese Untersuchungen informiert worden. Zudem haben, wie bereits bekannt gegeben, die PCP Capital Partners LLP und die PCP International Finance Limited im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung im November 2008 eine Zivilrechtsklage gegen die Barclays Bank PLC erhoben, deren Abweisung die Barclays Bank PLC beantragt hat (vgl. hierzu die Bekanntmachung der Barclays PLC vom 20. Juni 2017, die auf der Webseite der Emittentin (<http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors>) unter Investor news im englischsprachigen Original erhältlich ist).

Rechtsstreitigkeiten

Barclays PLC, Barclays Bank PLC und die Gruppe stehen vor wettbewerbsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen sowie sonstigen rechtlichen Herausforderungen, von denen viele nicht von der Gruppe beeinflusst werden können. Das Ausmaß der Auswirkungen dieser Verfahren auf Barclays PLC, Barclays Bank PLC und die Gruppe ist nicht immer vorhersehbar, kann jedoch die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und -ergebnisse und die Geschäftsaussichten der Gruppe in wesentlichem Maße beeinträchtigen. Angelegenheiten, die sich aus einer Reihe von Umständen ergeben können, können wiederum zum Auftreten von Eventualverbindlichkeiten und/oder (je nach Faktenlage und Umstand) Rückstellungen führen. Sofern nicht praktikabel hat die Gruppe keine Schätzung der potentiellen finanziellen Auswirkungen von Eventualverbindlichkeiten auf die Gruppe veröffentlicht.

Ermittlungen in Bezug auf bestimmte Beratungsverträge und Zivilverfahren

Die für schwere Betrugsdelikte zuständige Behörde in dem Vereinigten Königreich (*UK Serious Fraud Office* (SFO)), die britische Finanzdienstleistungsaufsicht (*Financial Conduct Authority* (FCA)), das US-Justizministerium (*Department of Justice* (DOJ)) und die US-Börsenaufsichtsbehörde (*Securities Exchange Commission* (SEC)) untersuchen bestimmte Beratungsverträge, welche die Barclays Bank PLC eingegangen ist.

Hintergrundinformationen

Barclays Bank PLC hat im Juni beziehungsweise im Oktober 2008 zwei Beratungsverträge mit der Qatar Holding LLC (Qatar Holding) geschlossen. Die FCA hat daraufhin Untersuchungen hinsichtlich der Frage eingeleitet, ob diese in Zusammenhang mit den Kapitalbeschaffungen (die "**Kapitalbeschaffungen**") von Barclays PLC im Juni und im November 2008 gestanden haben könnten.

Das Bestehen des Beratungsvertrags vom Juni 2008 wurde offengelegt, aber der Abschluss des Beratungsvertrags im Oktober 2008 und die unter beiden Verträgen zu zahlenden Honorare, die sich insgesamt auf GBP 322 Mio., zahlbar über einen Zeitraum von fünf Jahren, belaufen, wurden jedoch nicht in den Bekanntmachungen oder öffentlichen Dokumenten in Bezug auf die Kapitalbeschaffungen offengelegt.

Im September 2013 hat die FCA Warnhinweise (die "**Warnhinweise**") mit der Feststellung herausgegeben, dass - während Barclays PLC und Barclays Bank PLC zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Verträge davon ausgegangen waren, dass aus diesen zumindest ein nicht spezifizierter und unbestimmter Wert bezogen werden sollte - der primäre Zweck der Verträge nicht der war, Beratungsleistungen zu beziehen, sondern zusätzliche Zahlungen für die katarische Beteiligung an den Kapitalbeschaffungen zu leisten, die nicht offengelegt würden. In den Warnhinweisen wird festgestellt, dass Barclays PLC und Barclays Bank PLC gegen bestimmte Notierungsregeln in Bezug auf Offenlegungspflichten, und Barclays PLC auch gegen das *Listing Principle 3* (die Pflicht, sich gegenüber Inhabern und potentiellen Inhabern von Aktien des Unternehmens integer zu verhalten) verstießen. In dieser Hinsicht ist die FCA der Ansicht, dass Barclays PLC und die Barclays Bank PLC leichtfertig handelten. Das in den Warnhinweisen gegen die Gruppe verhängte Bußgeld beträgt GBP 50 Mio. Barclays PLC und Barclays Bank PLC bestreiten die Feststellungen weiterhin.

Die SFO hat ein Untersuchungsverfahren zu den Verträgen durchgeführt und die Gruppe antwortet weiterhin auf Auskunftersuchen in diesem Verfahren, das sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befindet. Die FCA-Klage wurde bis zur Aufklärung durch die SFO aufgeschoben.

Weiterhin haben das DOJ und die SEC Ermittlungen hinsichtlich der Verträge eingeleitet.

Im Januar 2016 haben PCP Capital Partners LLP und PCP International Finance Limited (PCP) Klage gegen die Barclays Bank PLC eingereicht, mit der Schadensersatz für arglistige Täuschung und Betrug in Höhe von GBP 721,4 Mio. plus Zinsen und Kosten aufgrund von angeblichen Behauptungen der Barclays Bank PLC gegenüber PCP im Zusammenhang mit den Bedingungen geltend gemacht werden, zu denen Wertpapiere an Anleger, unter anderem an PCP, bei der Kapitalerhöhung vom November 2008 ausgegeben wurden. Die Barclays Bank PLC verteidigt sich gegen diese Klage.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten. PCP hat eine Klage gegen die Barclays Bank PLC über insgesamt GBP 721,4 Mio. plus Zinsen und Kosten erhoben. Dieser Betrag stellt nicht zwingend die drohende Verbindlichkeit der Barclays Bank PLC dar, wenn ein Urteil gegen sie ergehen sollte.

Untersuchungen im Hinblick auf bestimmte Geschäftsbeziehungen

Das DOJ und die SEC führen Ermittlungen durch, ob im Zusammenhang mit Beziehungen der Gruppe zu Dritten, die Barclays PLC beim Aufbau neuer oder der Aufrechterhaltung bestehender Geschäftsverbindungen behilflich sind, die Vorschriften des *U.S. Foreign Corrupt Practices Act* eingehalten werden. Bestimmte Aufsichtsbehörden in anderen Ländern wurden über die Ermittlungen ebenfalls informiert. Davon unabhängig kooperiert die Gruppe mit dem DOJ und der SEC im Zusammenhang mit einer Untersuchung im Hinblick auf bestimmte Verfahren bei der Einstellung von Mitarbeitern in Asien und anderswo, und hält bestimmte Aufsichtsbehörden in anderen Jurisdiktionen informiert.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Maßnahmen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Alternative Handelssysteme und Hochfrequenzhandel

Die SEC, die Generalstaatsanwaltschaft New York (*New York State Attorney General* (NYAG)) und die Aufsichtsbehörden einiger anderer Jurisdiktionen haben eine Reihe von Angelegenheiten in Verbindung mit alternativen Handelssystemen (AHS), einschließlich *Dark Pools*, und den Aktivitäten von Hochfrequenzhändlern untersucht.

Hintergrundinformationen

Im Juni 2014 reichte die NYAG beim Obersten Gerichtshof des Bundesstaates New York (*Supreme Court of the State of New York* (NY Supreme Court)) eine Klage (die "NYAG-Klage") gegen Barclays PLC und Barclays Capital Inc. (BCI) ein, in deren Rahmen sie unter anderem den Vorwurf erhob, dass Barclays PLC und BCI an Betrugsfällen und irreführenden Praktiken im Zusammenhang mit LX, dem SEC-registrierten AHS der Gruppe, beteiligt waren. Im Februar 2016 erreichte Barclays separate Einigungen mit der SEC und der NYAG über jeweils USD 35 Mio. zur Beilegung der Klagen dieser Behörden gegen Barclays PLC und BCI im Zusammenhang mit dem Betrieb von LX.

Barclays PLC und BCI wurden ebenfalls in einer so bezeichneten Sammelklage eines institutionellen Anlegers nach kalifornischem Recht erwähnt, die ähnliche Beschuldigungen wie die NYAG-Klage enthielt (Kalifornische Sammelklage). Im Oktober 2016 hat das Bundesgericht dem Antrag von Barclays PLC und BCI zur Abweisung der gesamten Klage stattgegeben, und die Kläger haben Einspruch gegen die Entscheidung des Gerichts eingereicht.

Im Anschluss an die Einreichung der NYAG-Klage wurden Barclays PLC und BCI, wie auch einige ihrer ehemaligen CEOs und der gegenwärtige sowie ein früherer CFO und ein im elektronischen Aktienhandel beschäftigter Mitarbeiter in einer Aktionärs-Sammelklage erwähnt. Die Kläger machen geltend, dass die Anleger Wertminderungen ihres Investments in *Barclays American Depository Receipts* infolge der Anschuldigungen der NYAG Klage erlitten haben. Barclays PLC und BCI haben

einen Antrag auf Klageabweisung eingereicht, dem das Gericht zu einem Teil stattgegeben, den es zum anderen Teil jedoch zurückgewiesen hat. Im Februar 2016 hat das Gericht die Klage als Sammelklage bestätigt, wogegen Barclays Berufung eingereicht hat.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

In den Sammelklagen werden ein nicht näher spezifizierter monetärer Schadensersatz und eine Unterlassungsverfügung gefordert. Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sich diese gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

FERC

Die US-Energiemarktaufsicht *Federal Energy Regulatory Commission* (die "**FERC**") hat im Zusammenhang mit Anschuldigungen, die Barclays Bank PLC habe die Strommärkte in Kalifornien und Umgebung manipuliert, zur Beitreibung einer zivilrechtlichen Strafe in Höhe von USD 435 Mio. und eines herauszugebenden Gewinns in Höhe von USD 34,9 Mio., zuzüglich Zinsen, entsprechend einer Anordnung eine Zivilklage gegen die Barclays Bank PLC und einige ihrer ehemaligen Händler beim Bezirksgericht (*District Court*) von Kalifornien eingereicht. Ebenfalls wurde eine zivilrechtliche Sammelklage in dem US-Bezirksgericht für den *Southern District of New York (SDNY)* gegen die Barclays Bank PLC erhoben, in der kartellrechtliche Verstöße behauptet werden, die den von der FERC in ihrer Zivilklage erhobenen Anschuldigungen entsprechen.

Hintergrundinformationen

Im Oktober 2012 erließ die FERC eine Anordnung zur Abgabe einer Stellungnahme nebst Bescheid über Strafvorschläge (eine sog. *Order to Show Cause and Notice of Proposed Penalties* (die "**Order and Notice**")) gegen die Barclays Bank PLC und vier ihrer ehemaligen Händler im Zusammenhang mit deren Stromhandel im Westen der USA. In der *Order and Notice* machte die FERC geltend, dass die Barclays Bank PLC und ihre ehemaligen Händler gegen die Anti-Manipulationsbestimmungen der FERC, die sog. *Anti-Manipulation Rule*, verstoßen, indem sie in der Zeit von November 2006 bis Dezember 2008 die Strommärkte in Kalifornien und Umgebung manipulierten, und schlug die Zahlung zivilrechtlicher Strafen sowie die Herausgabe entstandener Gewinne durch die Barclays Bank PLC vor.

Im Oktober 2013 reichte die FERC eine Zivilklage gegen die Barclays Bank PLC und ihre ehemaligen Händler beim *U.S. District Court* von Kalifornien zur Beitreibung der Strafe in Höhe von USD 435 Mio. und Herausgabe von USD 34,9 Mio. Gewinn plus Zinsen ein.

Im Juni 2015 hat die Merced Irrigation District, ein kalifornischer Energiedienstleister, vor dem US-Bezirksgericht für den SDNY eine zivilrechtliche Sammelklage gegen die Barclays Bank PLC eingereicht, in der kartellrechtliche Anschuldigungen in Verbindung mit den mutmaßlichen Manipulationen der Barclays Bank PLC auf den Energiemärkten in und in der Umgebung von Kalifornien behauptet werden. Die Anschuldigungen entsprechen denen aus der Zivilklage der FERC gegen die Barclays Bank PLC, die derzeit vor dem US-Bezirksgericht in Kalifornien anhängig ist.

Im Oktober 2015 entschied das US-Bezirksgericht in Kalifornien, seine Bewertung der Haftung und Strafzahlungen von der Bewertung zur Herausgabe des Gewinns zu trennen. Die FERC hat einen Schriftsatz eingereicht, mit dem zusammenfassend die Bewertung zu den Strafzahlungen beantragt wird. Die Barclays Bank PLC ist dem entgegengetreten. Das Gericht hat angedeutet, dass es entweder die Strafzahlungen bestätigen oder neue Beweise zur Aufklärung der Angelegenheit fordern wird. Mündliche Verhandlungen zum Antrag zur Bestätigung der Strafzahlungen wurden im Februar 2017 geführt.

Im Dezember 2015 hat die Barclays Bank PLC beantragt, die zivile Sammelklage aufgrund mangelnder Schlüssigkeit abzuweisen; dem Antrag hat die SDNY im Februar 2016 teilweise stattgegeben, diesen jedoch teilweise abgewiesen.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Die FERC hat hinsichtlich der Zahlung zivilrechtlicher Strafen und der Herausgabe entstandener Gewinne Ansprüche in Höhe von insgesamt USD 469,9 Mio., zuzüglich Zinsen, gegen die Barclays

Bank PLC geltend gemacht. Die zivile Sammelklage beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von USD 139,3 Mio. Diese Beträge entsprechen nicht zwangsläufig den potenziellen finanziellen Belastungen, denen die Barclays Bank im Falle einer Entscheidung zu ihren Ungunsten in beiden Fällen ausgesetzt wäre.

Ermittlungen in Bezug auf den LIBOR und andere Bezugswerte

Die Aufsichts- und Vollzugsbehörden, einschließlich einiger Wettbewerbsbehörden verschiedener Regierungen haben Ermittlungen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Barclays Bank PLC an der Manipulation finanzieller Bezugswerten wie etwa dem LIBOR und dem EURIBOR durchgeführt. Die Barclays Bank PLC und BCI haben hinsichtlich eines Teils der Ermittlungen Vergleiche mit den zuständigen Vollzugs- bzw. Aufsichtsbehörden geschlossen, andere, darunter die Untersuchungen durch die SFO, der Staatsanwaltschaft in Trani, Italien laufen noch.

Hintergrundinformationen

Im Juni 2012 gab die Barclays Bank PLC bekannt, dass sie mit der *Financial Services Authority* (FSA) (als der Vorgängerbehörde der FCA), der US-Aufsichtsbehörde für den Waren- und Terminhandel (*U.S. Commodity Futures Trading Commission* (CFTC)) und der Betrugsabteilung der DOJ (DOJ-FS) jeweils einen Vergleich bezüglich deren Ermittlungen zu bestimmten Abgaben von Referenzzinssätzen geschlossen hat; dabei hat sich die Barclays Bank PLC zur Zahlung einer Strafe in Höhe von insgesamt GBP 290 Mio. verpflichtet. Der Vergleichsschluss mit der DOJ-FS erfolgte durch den Abschluss eines *Non-Prosecution Agreement* (Vereinbarung über den Verzicht auf Strafverfolgung (NPA)), das inzwischen ausgelaufen ist. Ferner wurde der Barclays Bank PLC von der Kartellabteilung der DOJ (DOJ-AD) ein bedingter Strafnachlass im Rahmen von Kronzeugenregelungen (*conditional leniency*) im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen US-Kartellrecht bei Finanzinstrumenten mit EURIBOR als Referenzzinssatz zugestanden. Die DOJ hat der Barclays Bank PLC im Mai 2016 einen endgültigen Strafnachlass (*final leniency*) gewährt.

Vergleichsabschlüsse mit der US-Generalanwaltschaft und der schweizerischen Wettbewerbskommission

Nach den im Juni 2012 bekanntgegebenen Vergleichsabschlüssen nahm eine Gruppe von Generalanwaltschaften (*State Attorney Generals, SAGs*) verschiedener US-Bundesstaaten eigene Ermittlungen in Sachen LIBOR, EURIBOR und Tokyo Interbank Offered Rate auf. Im August 2016 haben die Barclays Bank PLC, BCI und 44 SAGs einen Vergleich zu den Forderungen dieser SAGs (und denen anderer SAG, die sich dem Vergleichsschluss innerhalb von 60 Tagen anschlossen) in Bezug auf den Gegenstand der Ermittlungen geschlossen. Barclays hat unter anderem zugestimmt, eine Zahlung von insgesamt USD 100 Mio. an die SAGs im Zusammenhang mit dem Vergleich vorzunehmen.

Im Dezember 2016 wurde ein Vergleich in Höhe von CHF 29,8 Mio. mit der schweizerischen Wettbewerbskommission in Bezug auf die Ermittlungen in Sachen EURIBOR geschlossen.

Ermittlung der SFO

Im Juli 2012 gab die SFO bekannt, dass sie sich entschlossen hat, die Angelegenheit im Zusammenhang mit dem LIBOR zu untersuchen. In diesem Zusammenhang hat die Barclays Bank PLC Auskunftersuchen erhalten, die sie weiterhin beantwortet. Die Untersuchungen der SFO laufen, auch im Hinblick auf die Barclays Bank PLC.

Für eine Beschreibung der zivilrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen siehe den Abschnitt unten "Zivilverfahren in Bezug auf den Libor und andere Bezugswerte".

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Abgesehen von den oben beschriebenen Vergleichen ist es derzeit nicht praktikabel, eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Angelegenheiten abzugeben oder einzuschätzen, wie sich diese Angelegenheiten gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Zivilklagen in Bezug auf den LIBOR und andere Bezugswerte

Im Anschluss an die Vergleiche bezüglich der zuvor im Abschnitt "*Ermittlungen in Bezug auf den LIBOR und andere Bezugswerte*" erwähnten Ermittlungen haben eine Reihe von Privat- und Geschäftskunden in verschiedenen Ländern Zivilklagen gegen die Gruppe im Zusammenhang mit dem LIBOR und/oder anderen Bezugswerten angedroht oder eingereicht. Während einige dieser Fälle zurückgewiesen wurden, und in einigen eine Einigung erreicht werden konnte, die noch unter der Bedingung der Genehmigung des Gerichtes steht (und im Falle von Sammelklagen unter der Maßgabe des Rechtes von an der Sammelklage Beteiligten, die Einigung für sich abzulehnen und zu versuchen, eine eigene Klage zu erheben), laufen andere Verfahren weiter, und die letztlichen Auswirkungen sind unklar.

Hintergrundinformationen

Eine Reihe von Privat- und Geschäftskunden in verschiedenen Ländern haben Zivilklagen gegen die Gruppe und andere Banken im Zusammenhang mit Manipulationen des LIBOR und/oder anderer Bezugswerte angedroht oder anhängig gemacht.

USD-LIBOR-Klagen vor dem MDL-Gericht

Die Mehrzahl der in verschiedenen US-Jurisdiktionen angestregten USD-LIBOR-Klagen werden für vorprozessuale Zwecke vor einem Einzelrichter (*single judge*) des SDNY (*multi district litigation court* (MDL-Gericht)) gemeinsam verhandelt.

In den im Wesentlichen vergleichbaren Klageschriften wurde u. a. der Vorwurf erhoben, die Barclays Bank PLC und die anderen Banken hätten, sowohl einzeln als auch kollektiv, gegen Bestimmungen des *U.S. Sherman Antitrust Act* (*Antitrust Act*), des *Commodity Exchange Act* (*CEA*), des *U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act* (*RICO*) sowie verschiedene einzelstaatliche Rechtsvorschriften verstoßen, indem sie USD-LIBOR-Sätze manipulierten.

In den Klagen wird Schadensersatz in unbestimmter Höhe gefordert, ausgenommen in fünf Klagen, in denen die Kläger von allen Beklagten, einschließlich der Barclays Bank PLC, Schadensersatz in Höhe von zusammen mehr als USD 1,25 Mrd., zuzüglich Strafschadensersatz, fordern. In einigen der Klagen wird zudem Schadensersatz in dreifacher Höhe (*trebling of damages*) nach Maßgabe der Bestimmungen des *Antitrust Act* und des *RICO* gefordert.

Die vorgelegten Sammelklagen sollen (u. a.) im Namen von Klägern anhängig gemacht werden, die (i) USD-LIBOR-bezogene OTC-Geschäfte getätigt (OTC-Gruppe), (ii) USD-LIBOR-bezogene Finanzinstrumente an einer Börse erworben (Börsengeschäft-Gruppe), (iii) USD-LIBOR-bezogene Schuldtitel erworben (Schuldtitel-Gruppe), (iv) auf USD-LIBOR-bezogene variabel verzinsliche Hypotheken (Hauseigentümer-Gruppe) erworben oder (v) auf USD-LIBOR-bezogene Darlehen (Darlehensgeber-Gruppe) vergeben haben.

Im August 2012 hat das MDL-Gericht alle neu vorgelegten Sammelklagen und Einzelklagen ausgesetzt (Ausgesetzte Klagen). Im März 2013, August 2013 und Juni 2014 erging eine Reihe von Entscheidungen des MDL-Gerichts, mit denen die Mehrzahl der Klagen gegen die Barclays Bank PLC und andere beklagte Panel-Banken in den drei so bezeichneten Hauptsammelklagen (Hauptsammelklagen) und drei Haupteinzelklagen (Haupteinzelklagen) abgewiesen wurde.

Im Juli 2014 hat das MDL-Gericht der Fortsetzung der Ausgesetzten Klagen stattgegeben, und eine Reihe der Kläger hat abgeänderte Anträge eingereicht. Das MDL-Gericht hat in der Folge eine Reihe von Anträgen der Haupteinzelklagen und alle Sammelklagen der Hauseigentümer-Gruppe und alle Sammelklagen der Darlehensgeber-Gruppe abgewiesen. Im Mai 2016 hat das Berufungsgericht das Urteil des MDL-Gerichts aufgehoben und entschieden, dass die Kläger der Hauptsammelklagen, einschließlich der Kläger der Schuldtitel-Gruppe, und der Haupteinzelklagen keinen Schaden unter dem *Antitrust Act* erlitten hätten, und verwies die Kartellrechtsklagen zurück und verlangte eine weitere Prüfung der Ansprüche und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten durch das MDL-Gericht. Nach weiteren Prüfungen hat das MDL-Gericht die Mehrheit der Kartellrechtsklagen gegen ausländische Beklagte, einschließlich der Barclays Bank PLC aufgrund fehlender persönlicher Zuständigkeit abgewiesen. Bestimmte Kläger haben beantragt, dass das MDL-Gericht seine Entscheidung überdenkt, und bestimmte Beklagte, einschließlich der Barclays Bank PLC haben die Abweisung bestimmter Kartellrechtsklagen beantragt.

Im Dezember 2014 hat das MDL-Gericht eine vorläufige Genehmigung für die Vergleiche der verbliebenen Ansprüche der Börsengeschäft-Gruppe über USD 20 Mio. erteilt. Die endgültige Zustimmung bedarf der Vorlage eines Verteilungsplans für die Vergleichserlöse durch die Kläger, der für das MDL-Gericht akzeptabel ist und unterliegt dem Recht der Mitglieder der Sammelklägergruppe, sich nicht an dem Vergleich zu beteiligen und ihre eigenen Klagen einzureichen.

Im November 2015 wurden die OTC Sammelklagen für USD 120 Mio verglichen. Der Vergleich wurde im Dezember 2016 vom MDL-Gericht vorläufig genehmigt, muss jedoch vom Gericht noch endgültig genehmigt werden und unterliegt dem Recht der Mitglieder der Sammelklägergruppe, sich nicht den dem Vergleich zu beteiligen und ihre eigenen Klagen einzureichen.

Im November 2016 wurde ein Vergleich hinsichtlich der Sammelklagen zu Schuldverschreibungen erzielt. Da die Kläger noch keine richterliche Bestätigung des Vergleichs beantragt haben, wurde der Betrag (den Barclays für die Gruppe als nicht erheblich ansieht) noch nicht öffentlich bekannt gegeben.

EURIBOR-Fall vor dem SDNY

Im Februar 2013 wurde gegen Barclays PLC, die Barclays Bank PLC, BCI und weitere EURIBOR-Panel-Banken eine Sammelklage im Zusammenhang mit dem EURIBOR bei der SDNY eingereicht. Die Kläger machten Ansprüche unter dem Kartellrecht, CEA, RICO und der ungerechtfertigten Bereicherung im Zusammenhang mit EURIBOR-Manipulationen geltend. Im Oktober 2015 wurde über die Sammelklage ein Vergleich in Höhe von USD 94 Mio. geschlossen, der noch unter der Bedingung der Genehmigung des Gerichts steht. Der Vergleich selbst bedarf noch der endgültigen Genehmigung des Gerichts und gilt unter Maßgabe des Rechts der Mitglieder der Gruppe, aus dem Vergleich auszusteigen und zu versuchen, ihre eigenen Klagen geltend zu machen.

Weitere USD-LIBOR-Klage vor dem SDNY

Im Februar 2013 wurde beim SDNY eine weitere Einzelklage gegen die Barclays Bank PLC und andere beklagte Panel-Banken eingeleitet. Der Kläger brachte vor, die beklagten Panel-Banken hätten zusammengewirkt, um den USD-LIBOR ansteigen zu lassen, was dazu geführt habe, dass der Wert der für einen Kredit als Sicherheit hinterlegten Anleihen gesunken sei, was letztlich zum Verkauf der Anleihen zu einem Tiefststand ihres Marktwerts geführt habe. Im April 2015 wies das Gericht die Klage zurück. Der Antrag des Klägers auf Erlaubnis zur Einreichung einer weiteren, abgeänderten Klageschrift ist noch nicht beschieden.

Sterling-LIBOR-Klage im SDNY

Im Mai 2015 wurde eine als Sammelklage bezeichnete Klage im SDNY gegen die Barclays Bank PLC und andere Sterling-LIBOR-Panel-Banken durch einen Kläger begonnen, der sich in börslich gehandelten und OTC-Derivaten, die an den Sterling-LIBOR gekoppelt waren, engagiert hatte. In der Klageschrift wird u. a. behauptet, die Barclays Bank PLC und die übrigen Panel-Banken hätten den Sterling-LIBOR-Satz zwischen 2005 und 2010 manipuliert und durch dieses Verhalten gegen Bestimmungen des CEA, des Kartellrechts sowie des RICO verstoßen. Zu Beginn des Jahres 2016 wurde diese Sammelklage mit einer weiteren als Sammelklage bezeichneten Klage zusammengefasst, die ähnliche Anschuldigungen gegen die Barclays Bank PLC und BCI und andere Sterling LIBOR-Panel-Banken erhob. Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Klage vor dem US-Bezirksgericht von Kalifornien

Im Juli 2012 wurde eine vor dem US-Bezirksgericht von Kalifornien (*District Court for the Central District of California*) anhängige als Sammelklage bezeichnete Klage um behauptete Vorwürfe im Zusammenhang mit dem USD-LIBOR und die Benennung der Barclays Bank PLC als Beklagte erweitert. Die erweiterte Klageschrift wurde im Namen einer angeblich Ansprüche erhebenden Klägergruppe eingereicht, die sich u. a. aus Inhabern von auf USD-LIBOR-bezogenen variabel verzinslichen Hypotheken zusammensetzt. Im Januar 2015 stimmte das Gericht dem Antrag der Barclays Bank auf ein Schnellverfahren zu und wies alle verbliebenen Klagen gegen die Barclays Bank PLC ab. Die Abweisung wurde im Dezember 2016 durch das Berufungsgericht bestätigt.

Japanischer Yen-LIBOR-Klagen vor dem SDNY

Im April 2012 reichte ein Kläger, der an Transaktionen mit börsengehandelten Derivaten beteiligt war, eine als Sammelklage bezeichnete Klage gegen die Barclays Bank PLC und andere Panel-Banken für den Japanischer Yen-LIBOR vor dem SDNY ein. In der Klageschrift werden auch die Mitglieder des Panels der *Japanese Bankers Association Euroyen Tokyo Interbank Offered Rate* (Euroyen-TIBOR), dem die Barclays Bank PLC nicht angehört, benannt. In der Klageschrift wird u.a. der Vorwurf der Manipulation der Euroyen-TIBOR- sowie der Yen-LIBOR-Sätze und des Verstoßes gegen Bestimmungen des CEA sowie des *Antitrust Act* im Zeitraum von 2006 bis 2010 erhoben. Im März 2014 wies das Gericht die kartellrechtlichen Klagen des Klägers vollumfänglich ab, gab jedoch den Klagen des Klägers gemäß den Bestimmungen des CEA statt, diese laufen noch. Der Kläger hat die Schriftsätze geändert, um den Zeitraum für die als Sammelklage bezeichnete Klage zu verlängern, und die Beklagten haben teilweise die Abweisung von Klagen während dieses Verlängerungszeitraums beantragt.

Im Juli 2015 wurde eine zweite Sammelklage mit Bezug zum Yen LIBOR gegen Barclays PLC, die Barclays Bank PLC und BCI beim SDNY eingereicht. Die Klage macht Verletzungen des *Antitrust Act* und des RICO zwischen 2006 und 2010 mit der Behauptung von Tatsachen geltend, die im Wesentlichen denen der Sammelklage vom April 2012 entsprechen. Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

SIBOR/SOR-Fall vor dem SDNY

Im Juli 2016 wurde eine als Sammelklage bezeichnete Klage vor dem SDNY gegen Barclays PLC, die Barclays Bank und BCI und andere Beklagte begonnen, mit der die Manipulation der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Singapore Swap Offer Rate (SOR) geltend gemacht wurde. Mit der Klage werden unter anderem die Manipulation der SIBOR- und SOR-Werte sowie Verletzungen des *Antitrust Act* und des RICO zwischen 2007 und 2010 behauptet. Die Beklagten haben die Abweisung der Klage beantragt.

Verfahren in Bezug auf Bezugswerte außerhalb der USA

Neben den Klagen in den USA sind gegen die Gruppe in zahlreichen Ländern Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den angeblichen LIBOR- und EURIBOR-Manipulationen angestrengt oder angedroht worden. Die Zahl dieser Verfahren, der Referenzindizes, auf die sie sich beziehen, und der Länder, in denen sie angestrengt werden können, hat sich im Laufe der Zeit erhöht.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Abgesehen von den oben beschriebenen Vergleichen ist es derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Untersuchungen zu Devisenkursen

Eine Reihe von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden haben verschiedene Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Verkauf und dem Handel mit Devisen, einschließlich des elektronischen Handels untersucht. Einige dieser Untersuchungen schließen verschiedene Marktteilnehmer in unterschiedlichen Ländern ein. Die Gruppe hat Vergleiche mit der CFTC, dem DOJ, dem *New York State Department of Financial Services (NYDFS)*, dem *Board of Governors of the Federal Reserve System (Federal Reserve)* und der FCA (zusammen die Streitbelegenden Behörden 2015) und dem *Administrative Council for Economic Defence in Brasilien* im Hinblick auf eine Reihe dieser Untersuchungen erreicht, wie unten ausführlicher beschrieben. Die *South African Competition Commission (SACC)* hat Verfahren vor dem *South African Competition Tribunal (Tribunal)* eingeleitet. Untersuchungen durch die europäische Kommission (Kommission) und das DOJ dauern an.

Hintergrundinformationen

Im Jahre 2015 hat die Gruppe Vergleiche mit den Streitbelegenden Behörden 2015 im Hinblick auf Untersuchungen bestimmter Verkaufs- und Handelspraktiken im Devisenmarkt erreicht. Im Zusammenhang mit diesen Vergleichen hat die Gruppe zugestimmt, eine Strafzahlung von insgesamt etwa USD 2,38 Mrd. zu zahlen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Gemäß der Einigung (*plea agreement*) mit dem DOJ hat Barclays PLC einem Bewährungszeitraum von drei Jahren zugestimmt, während die Barclays PLC unter anderem verpflichtet ist (i) keine Verstöße gegen Bundesgesetze der Vereinigten Staaten zu begehen, (ii) ein Compliance-Programm einzuführen und die Einführung fortzusetzen, welches darauf ausgerichtet ist, das Verhalten, das Grundlage der Einigung war, zu verhindern und aufzudecken, und (iii) ihre Compliance-Kontrollen sowie die internen Kontrollen zu verstärken, wie dies von den jeweiligen Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden verlangt wird. Im Januar 2017 hat das US-Bezirksgericht für den District Connecticut dieser Vergleichsvereinbarung zugestimmt und entsprechend die Barclays PLC zur Zahlung einer Strafe in Höhe von USD 650 Mio. und USD 60 Mio. für die Verletzung NPA (deren Beträge Teil der oben genannten USD 2,38 Mrd. sind) und zu einer Bewährungsstrafe von 3 Jahren ab der Urteilsverkündung verurteilt. Die Gruppe informiert die Streitbeilegenden Behörden 2015 weiterhin fortlaufend.

Der vollständige Text der DOJ-Einigung, die Verfügungen der Behörden CFTC, NYDFS und der Notenbank sowie die endgültige, im Zusammenhang mit den Einigungen ausgegebene Mitteilung stehen öffentlich auf den Webseiten der entsprechenden Behörden zur Verfügung.

Im Dezember 2016 erzielte die Gruppe eine Einigung mit der brasilianischen Wettbewerbsbehörde im Hinblick auf die Untersuchung der Geschäftstätigkeit beim Devisenhandel. Die Gruppe stimmte der Strafe von ca. GBP 4,9 Mio als Teil der Einigung zu.

Die Untersuchung im Hinblick auf die Preisabsprachen der FCA in der Vergangenheit der Barclays Bank PLC im Zusammenhang mit bestimmten Devisentransaktionen wurden im Dezember 2016 eingestellt. Barclays Bank PLC hat ein Entschädigungsprogramm für Kunden ins Leben gerufen und informiert die FCA über den jeweiligen Stand.

Das DOJ führt weiterhin eine Untersuchung zu Verhaltensweisen in Bezug auf bestimmte Handelsaktivitäten im Zusammenhang mit bestimmten Transaktionen zwischen 2011 und 2012 durch. Barclays legt dem DOJ sowie anderen zuständigen Behörden, die diese Verhaltensweisen untersuchen, Informationen vor.

Im Februar 2017 hat die SACC die Barclays Bank PLC, BCI und die Absa Bank Limited, eine Tochtergesellschaft der Barclays Africa Group Limited, zusammen mit anderen Banken wegen der Verfolgung aufgrund von Verletzungen des südafrikanischen Kartellrechts in Bezug auf den Devisenhandel mit dem südafrikanischen Rand an das Gericht verwiesen. Die SACC hat aufgrund ihrer Ermittlungen festgestellt, dass sich die Banken mindestens ab 2007 an verschiedene Formen geheimer Absprachen gehalten haben. Barclays hat die SACC erstmalig unter der Kronzeugenregelung (*leniency program*) über dieses Verhalten informiert und hat mit der SACC in diesem Fall kooperiert und wird auch weiterhin mit der SACC kooperieren. Die SACC verlangt deshalb vom Gericht nicht die Auferlegung einer Strafe gegen die Barclays Bank PLC, BCI oder die Absa Bank Limited.

Für eine Beschreibung der zivilrechtlichen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen entstehen, siehe den nachfolgenden Abschnitt "*Zivilklagen in Bezug auf den Devisenhandel*".

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Eine Rückstellung für das Wiedergutmachungsprogramm in Bezug auf historische Preispraktiken der Barclays Bank PLC bei bestimmten Devisentransaktionen wie oben beschrieben betrug zum 31. Dezember 2016 GBP 264 Mio. Abgesehen von den oben besprochenen Vergleichen ist es derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich weiterer finanzieller Auswirkungen der beschriebenen Maßnahmen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Zivilklagen in Bezug zu Devisen

Hintergrundinformationen

Zahlreiche Einzelpersonen und Unternehmen in verschiedenen Jurisdiktionen haben Klagen gegen die Gruppe oder andere Banken in Bezug auf Devisentransaktionen eingereicht oder dies angedroht, oder könnten dies in Zukunft tun. Einige dieser Fälle wurden abgewiesen oder vorbehaltlich der

Genehmigung des zuständigen Gerichts verglichen (und im Falle von Sammelklagen dem Recht der Mitglieder der Sammelklage, sich nicht an dem Vergleich zu beteiligen und eine andere Klage anzustrengen).

Konsolidierte Wechselkurs-Klage

Beginnend im November 2013 wurden beim SDNY eine Reihe von Zivilklagen im Namen von Klägern, die in Klägergruppen (*proposed classes of plaintiffs*) zusammengefasst werden sollen, eingereicht, im Rahmen derer eine Manipulation von Devisenmärkten und somit ein Verstoß nach dem *Antitrust Act* sowie nach dem Recht des Bundesstaates New York behauptet und mehrere internationale Banken, darunter die Barclays Bank PLC, als Beklagte genannt werden. Im Februar 2014 hat das SDNY sämtliche zu diesem Zeitpunkt rechtsanhängigen, im Namen von US-Personen eingereichten Klagen zu einer einzigen Klage zusammengefasst (Konsolidierte Wechselkurs-Klage). Im September 2015 haben die Barclays Bank PLC und BCI die Konsolidierte Wechselkurs-Klage über USD 384 Mio. verglichen. Der Vergleich selbst bedarf noch der endgültigen Genehmigung des Gerichts und gilt unter Maßgabe des Rechts der Mitglieder der Gruppe, aus dem Vergleich auszusteigen und zu versuchen, ihre eigenen Klagen geltend zu machen.

ERISA Wechselkurs-Klage

Seit Februar 2015 wurden einige andere Zivilklagen im SDNY im Namen von vorgeschlagenen Klägergruppen erhoben, mit denen andere rechtliche Theorien im Hinblick auf Schädigungen geltend gemacht wurden (über die mit der Konsolidierten Wechselkurs-Klage geltend gemachten hinaus), und in denen Schäden in Verbindung mit Barclays mutmaßlicher Manipulation von Wechselkursen behauptet und diverse internationale Banken, darunter Barclays PLC, die Barclays Bank PLC und BCI als Beklagte benannt werden. Eine dieser konsolidierten Klagen macht Ansprüche aus dem US-Pensionsfürsorge-Gesetz (*U.S. Employee Retirement Income Security Act (ERISA)*) geltend ("**ERISA-Klage**"); die in der Klage enthaltenen Behauptungen zu Verhalten umfassen sowohl Wiederholungen der in anderen Fällen vorgebrachten Anschuldigungen, als auch zusätzliche Behauptungen über ERISA-Pläne. Das Gericht hat entschieden, dass Behauptungen zu ERISA, die kollusive Manipulation von Devisenraten betreffen, von der Vergleichsvereinbarung zu der Konsolidierten Wechselkurs-Klage umfasst werden, hat jedoch nicht entschieden, ob Behauptungen, die von den Klägern zu ERISA als nicht-kollusive Manipulationen von Devisenkursen beschrieben werden, ebenfalls durch die Vereinbarung abgedeckt sind. Im September 2016 hat das Gericht alle Klagen (sowohl diejenigen auf der Grundlage kollusiver und nicht-kollusiver Manipulationen) in der ERISA-Klage gegen Barclays und alle sonstige Beklagten aus rechtlichen Gründen abgewiesen. Die ERISA-Kläger haben Einspruch gegen diese Entscheidung erhoben.

Einzelhandels-Klage

Eine weitere Klage gegen eine Reihe internationaler Banken, einschließlich Barclays PLC und BCI, wurde im *Northern District of California* für eine als so bezeichnete Gruppe von Einzelpersonen eingereicht (und später an den SDNY verwiesen), die Währungen auf Einzelhandels-Basis in Bankniederlassungen wechselten (*Retail Basis-Ansprüche*). Das Gericht hat entschieden, dass die *Retail-Basis-Ansprüche* durch die Vergleichsvereinbarung für die Konsolidierte Wechselkurs-Klage nicht umfasst sind. Barclays hat darauf hingewirkt, dass die *Retail-Basis-Ansprüche* aus rechtlichen Gründen zurückgewiesen werden.

Last-Look-Klage

Zusätzlich wurden im November 2015 und Dezember 2015 zwei zusätzliche Zivilklagen beim SDNY für eine vorgeschlagene Klägergruppe eingereicht, mit denen Verletzungen aufgrund von als inkorrekt behaupteten Zurückweisungen von Handelstätigkeiten der Kunden durch Barclays *Last-Look-System* geltend gemacht werden. Im Februar 2016 haben die Barclays Bank PLC und BCI eine dieser Klagen für USD 50 Mio. mit Geltung für die ganze Gruppe verglichen. (Die andere Klage wurde freiwillig zurückgenommen.) Mitglieder der Gruppe haben das Recht, aus diesem Vergleich auszusteigen und zu versuchen, ihre eigenen Klagen geltend zu machen.

ETF Wechselkurs-Klage

Im September 2016 wurde eine weitere Klage in dem SDNY nach bundesstaatlichem Recht, dem Recht von New York und kalifornischem Rechte im Namen einer vorgeschlagenen Gruppe von Anteilseignern von ETFs und anderen eingereicht, die angeblich indirekte Anleger in FX-Instrumente waren. Barclays wird darauf hinwirken, dass die Klage aus rechtlichen Gründen abzuweisen ist oder, alternativ die Klagen denjenigen hinzuzufügen, die durch die Vergleichsvereinbarung in der konsolidierten Wechselkurs-Klage abgedeckt sind.

Kanadische Wechselkurs-Klage

Der konsolidierten Wechselkurs-Klage ähnliche Zivilrechtsklagen wurden vor kanadischen Gerichten für vorgeschlagene Klägergruppen eingereicht, die ähnliche tatsächliche Behauptungen zur Manipulation von Devisenkursen und zu den aus dieser Manipulation resultierenden Schäden unter Verletzung des kanadischen Rechts enthalten wie die US-Klagen.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Abgesehen von den oben beschriebenen Vergleichen ist es derzeit nicht praktikabel, die finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe, und wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten, einzuschätzen.

Zivilrechtliche Klagen im Zusammenhang mit ISDAfix

Mit Beginn im September 2014 wurde eine Reihe von Zivilklagen im Zusammenhang mit ISDAFIX bei der SDNY für eine vorgeschlagene Klägergruppe eingereicht, mit denen behauptet wurde, dass die Barclays Bank PLC, eine Reihe anderer Banken und ein Makler durch Teilnahme an einer Konspiration zur Manipulierung des USD ISDAFIX den *Antitrust Act* und weitere einzelstaatliche Gesetze verletzt hätten. Diese Klagen, die im Februar 2015 zusammengefasst wurden, entstanden im Zusammenhang mit bestimmten Untersuchungen von Aufsichts- und Vollstreckungsbehörden hinsichtlich historischer Praktiken in Bezug auf ISDAFIX.

Im April 2016 schlossen die Barclays Bank PLC und BCI mit Klägern einen Vergleich, um die zusammengefasste Klage für USD 30 Mio. beizulegen, wodurch alle Klagen im Zusammenhang mit ISDAFIX vollständig beigelegt wurden, die von der Gruppe eingereicht wurden oder eingereicht werden könnten. Im Mai 2016 hat das Gericht den Vergleich vorläufig genehmigt, dieser bleibt unter der Bedingung der endgültigen Genehmigungen und steht unter der Maßgabe des Rechts der Mitgliedern der Gruppe, aus diesem Vergleich auszusteigen und zu versuchen, ihre eigenen Klagen geltend zu machen.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Abgesehen von den oben beschriebenen Vergleichen ist es derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich weiterer finanzieller Auswirkungen der beschriebenen Maßnahmen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Ermittlungen in Bezug auf Edelmetalle

Die Barclays Bank PLC hat dem DOJ, der CFTC und anderen Aufsichtsbehörden Informationen bezüglich Ermittlungen in Verbindung mit Edelmetallen und edelmetall-bezogenen Finanzinstrumenten zukommen lassen.

Für eine Beschreibung der zivilrechtlichen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesen Ermittlungen entstehen, siehe "Zivilklagen in Bezug auf das Gold-Fixing".

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Maßnahmen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Zivilklagen in Bezug auf das Gold-Fixing

Seit März 2014 wurden vor US-Bundesgerichten verschiedene Zivilklagen eingeleitet, die jeweils im Namen einer Gruppe von Sammelklägern anhängig gemacht werden sollen; der Barclays Bank PLC und anderen Mitgliedern der London Gold Market Fixing Ltd. wird vorgeworfen, unter Verletzung der Bestimmungen des CEA, des Antitrust Act sowie des einzelstaatlichen Kartell- und Verbraucherschutzrechts die Preise von Gold und Derivatekontrakten in Gold manipuliert zu haben. Jede dieser Klagen wurde dem SDNY übertragen und im Hinblick auf Vor- und sonstige Verfahren zusammengefasst.

Eine entsprechende Klage wurde vor den kanadischen Gerichten für eine vorgeschlagene Klägergruppe eingereicht, die ähnliche tatsächliche Behauptungen im Hinblick auf die Manipulation der Preise für Gold unter Verletzung des kanadischen Rechts geltend macht.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Aktivitäten und Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit US-Hypotheken

Die Aktivitäten der Gruppe im US-Hypothekensektor in den Jahren 2005 bis einschließlich 2008 umfassten:

- (i) das Sponsoring und Underwriting in Bezug auf Private-Label-Verbriefungen im Volumen von ca. USD 39 Mrd.,
- (ii) die Übernahme des wirtschaftlichen Underwriting-Risikos in Bezug auf sonstige Private-Label-Verbriefungen im Volumen von ca. USD 34 Mrd.,
- (iii) den Verkauf von Krediten im Volumen von ca. USD 0,2 Mrd. an staatlich geförderte Unternehmen (*government sponsored enterprises* (GSE));
- (iv) den Verkauf von Krediten im Volumen von ca. USD 3 Mrd. an andere Käufer, und
- (v) den Verkauf von Krediten im Volumen von ca. USD 19,4 Mrd. (davon ausgenommen im entsprechenden Zeitraum verkaufte und anschließend wieder zurückgekaufte Kredite im Volumen von ca. USD 500 Mio.), welche durch als Grundpfandrechtsbesteller (*mortgage originator*) fungierende verbundene Unternehmen einer Gesellschaft, welche die Gruppe im Jahr 2007 erworben hatte (Erworben Tochtergesellschaft), ausgegeben und an Dritte verkauft wurden.

Während diesem Zeitraum betrieben verbundene Unternehmen der Gruppe Handel im Sekundärmarkt für U.S. residential mortgage-backed securities (RMBS) sowie U.S. commercial-backed securities (CMBS), und diese Handelsaktivitäten werden auch heute fortgeführt.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Krediten und bestimmten Private-Label-Verbriefungen hat die Gruppe am 31. Dezember 2016 zum Zeitpunkt des Verkaufs einen ausstehenden Kapitalsaldo in Höhe von ca. USD 2,2 Mrd.; ferner wurden von verschiedenen Parteien Zivilklagen angestrengt, in denen die Verpflichtung der Gruppe zum Rückkauf eines wesentlichen Teils dieser Kredite geltend gemacht wird.

Darüber hinaus ist die Gruppe an einem Verfahren beteiligt, das von einem Käufer von RBMS angestrengt wurde. Der zurzeit ausstehende RMBS-Nennbetrag in Bezug auf diese anhängigen Klagen gegen die Gruppe beläuft sich zum 31. Dezember 2016 auf ungefähr USD 0,1 Mrd.

Aufsichts- und sonstige Behörden, darunter u.a. das DOJ, die SEC, der Special Inspector General for the U.S. Troubled Asset Relief Program (SIGTARP), das U.S. Attorney's Office for the District of Connecticut und das U.S. Attorney's Office for the Eastern District of New York (EDNY), haben weitreichende Ermittlungen in Bezug auf Marktpraktiken in Verbindung mit mortgage-backed

securities durchgeführt; die Gruppe kooperiert im Rahmen dieser Ermittlungen mit den zuständigen Behörden. Im Dezember 2016 hat das DOJ eine Zivilklage gegen Barclays in dem US-Bezirksgericht für die EDNY eingereicht, die eine Reihe von Behauptungen enthält, einschließlich Leistungsbetrug und Postbetrug in Bezug auf hypothekenbesicherte Wertpapiere, die zwischen 2005 und 2007 verkauft wurden. Die Klageschrift enthält neben sonstigen Forderungen nicht näher spezifizierte Geldstrafen. Barclays verteidigt die Klage.

Forderungen auf RMBS-Rückkauf

Hintergrundinformationen

Die Gruppe hat in Bezug auf Folgendes entsprechende Kreditzusagen und -garantien (Z&G) alleine abgegeben:

- (i) von ihr gesponserte Verbriefungen im Volumen von ca. USD 5 Mrd.;
- (ii) von ihr an GSE verkaufte Kredite im Volumen von ca. USD 0,2 Mrd.; und
- (iii) an andere Käufer verkaufte Kredite im Volumen von ca. USD 3 Mrd.

Zusätzlich hat die Erworbene Tochtergesellschaft in Bezug auf alle von ihr an Dritte verkauften Kredite im Volumen von ca. USD 19,4 Mrd. entsprechende Z&G abgegeben.

Die Z&G in Bezug auf die übrigen von der Gruppe gesponserten Verbriefungen wurden hauptsächlich von Drittbestellern, als Deponent der Treuhandgesellschaft, direkt an die Verbriefungstreuhandgesellschaften einer Tochtergesellschaft der Gruppe abgegeben, und sind im Umfang begrenzt. Für die meisten Z&G wurden keine zeitlichen Begrenzungen von Seiten der Gruppe, der Erworbenen Tochtergesellschaft oder dieser Drittbesteller angegeben.

Unter bestimmten Umständen können die Gruppe und/oder die Erworbene Tochtergesellschaft verpflichtet sein, die entsprechenden Kredite zurückzukaufen oder Zahlungen in Bezug auf diese Kredite zu leisten, wenn die Z&G nicht eingehalten werden.

Hinsichtlich der spätestens am 31. Dezember 2016 eingegangenen, noch nicht entschiedenen Forderungen auf Rückkauf in Verbindung mit allen Z&G, die die Gruppe oder die Erworbene Tochtergesellschaft in Bezug auf an GSE und andere Käufer verkaufte Kredite und in Bezug auf Private-Label-Aktivitäten abgegeben haben, bestand zum Zeitpunkt des Verkaufs ein ursprünglicher ausstehender Kapitalsaldo in Höhe von ca. USD 2,2 Mrd.

Die vorstehend beschriebenen noch nicht entschiedenen Forderungen auf Rückkauf beziehen sich auf Zivilklagen, die von den Treuhändern für bestimmte Verbriefungen in Form von RMBS eingeleitet wurden und im Rahmen derer die Treuhänder behaupten, die Gruppe und/oder die Erworbene Tochtergesellschaft müsse Kredite zurückkaufen, bei denen ein Verstoß gegen die operativen Z&G vorliegt. Dieser Treuhänder sowie alle anderen Parteien, die einen Rückkauf fordern, haben im Rahmen dieser Klagen ferner geltend gemacht, dass möglicherweise ein Verstoß gegen die operativen Z&G bezüglich eines höheren (jedoch nicht bezifferten) Betrages der Kredite vorliegt, als des zuvor von den Treuhändern in ihren konkreten Forderungen auf Rückkauf angegebenen Betrages. Kumulativ realisierte Verluste im Hinblick auf durch Z&G abgedeckte Kredite durch die Gruppe oder die Erworbene Tochter belaufen sich mit Stand zum 31. Dezember 2016 auf etwa USD 1,3 Mrd. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich Forderungen auf Rückkauf befinden sich noch in einer frühen Phase.

Die Erworbene Tochtergesellschaft ist darüber hinaus Beklagte einer weiter fortgeschrittenen Zivilklage, mit der u.a. eine Freistellung von Schäden angestrebt wird, die ein Darlehenskäufer angeblich als Konsequenz behaupteter Verletzungen der von der Erworbenen Tochtergesellschaft in Verbindung mit Darlehensverkäufen an den Käufer im Zeitraum von 1997 bis 2007 abgegebenen Z&G erlitten hat. Dieser Prozess dauert an.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf

die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Klagen RMBS Wertpapiere

Hintergrundinformationen

Infolge einiger der vorstehend beschriebenen RMBS-Aktivitäten war die Gruppe an verschiedenen von Käufern von RMBS, hinsichtlich derer die Gruppe als Sponsor und/oder Underwriter fungiert hatte, im Zeitraum von 2005 bis 2008 angestregten Verfahren beteiligt. Grundsätzlich wurde in diesen Verfahren u. a. geltend gemacht, die Angebotsmaterialien zu den RMBS, auf die sich diese Käufer angeblich verlassen haben, hätten sachlich falsche oder irreführende Darstellungen und/oder Auslassungen enthalten, und generell wurde die Rückabwicklung und Herausgabe der für die RMBS gezahlten Gegenleistung sowie eine Ersatzleistung für die infolge des Eigentums an den RMBS entstandenen finanziellen Verluste verlangt. Die Gruppe hat eine Reihe dieser Klagen beigelegt, lediglich eine Klage ist noch anhängig.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Etwa USD 0,1 Mrd. des ursprünglichen RMBS-Nennbetrages im Zusammenhang mit den verbliebenen anhängigen Klagen stand zum 31. Dezember 2016 noch aus. Es bestanden praktisch keine kumulierten realisierten Verluste auf die RMBS zum 30. Juni 2016. Die Gruppe erwartet nicht, dass diese Verluste im Falle einer Niederlage im Hinblick auf die verbleibende anhängige Klage wesentlich wären.

Klagen in Bezug auf Hypotheken

Mehrere Aufsichts- und sonstige Behörden haben verschiedene Aspekte des Hypotheken-Business geprüft. Die Gruppe hat Anfragen des DOJ im Zusammenhang mit der Arbeitsgruppe RMBS der *Financial Fraud Enforcement Task Force* (Arbeitsgruppe RMBS) beantwortet, die zur Untersuchung des vor der Finanzkrise aufgetretenen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit Hypothekengeschäften gegründet wurde. In Verbindung mit einigen Ermittlungen durch Mitglieder der Arbeitsgruppe RMBS kam es zum Abschluss von Vergleichsvereinbarungen mit einer Anzahl von Finanzinstituten, die zur Beilegung von Klagen im Zusammenhang mit dem Underwriting, der Besicherung und dem Verkauf von mit Wohnhypotheken gesicherten Wertpapieren mit erheblichen Geldzahlungen einhergingen. Im Dezember 2016 hat das DOJ eine Zivilklage gegen Barclays in dem US-Bezirksgericht in dem EDNY eingereicht, die eine Reihe von Beschuldigungen enthielt, einschließlich Leistungsbetrug und Postbetrug in Bezug auf hypothekenbesicherte Wertpapiere, die zwischen 2005 und 2007 verkauft wurden. Die Klageschrift enthält neben sonstigen Forderungen nicht näher spezifizierte Geldstrafen. Barclays verteidigt die Klage.

Die Gruppe hat darüber hinaus Anfragen für Informationen und Vorladungen von der SEC, der Bezirksstaatsanwaltschaft Connecticut (*U.S. Attorney's Office for the Eastern District of Connecticut*) und SIGTARP im Zusammenhang mit Handelspraktiken auf dem Sekundärmarkt sowohl für RMBS als auch für CMBS erhalten. Die Ermittlungen der SEC befinden sich im fortgeschrittenen Stadium.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist jedoch derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten. Die Kosten für die Beilegung dieser Klagen könnten sich im Einzelfall oder insgesamt als erheblich erweisen.

American Depositary Shares

Gegen Barclays PLC, die Barclays Bank PLC und verschiedene gegenwärtige und ehemalige Mitglieder des *Board of Directors* von Barclays PLC wurde eine Wertpapier-Sammelklage gebündelt vor dem SDNY anhängig gemacht, in der Unrichtigkeiten und Auslassungen in den Angebotsdokumenten für bestimmte von der Bank angebotene *American Depositary Shares*, die von der Barclays Bank PLC im April 2008 mit einem ursprünglichen Nennbetrag von USD 2,5 Mrd. begeben wurden (das Angebot aus dem April 2008), geltend gemacht werden.

Hintergrundinformationen

Die Kläger machen Ansprüche gemäß dem *Securities Act of 1933* geltend, wobei der Vorwurf erhoben wird, die Angebotsdokumente für das Angebot aus dem April 2008 hätten Unrichtigkeiten und Auslassungen (unter anderem) in Bezug auf das Portfolio der Barclays Bank PLC aus hypothekenbezogenen Wertpapieren (darunter US-subprime-bezogene Positionen), die Risikopositionen der Barclays Bank PLC im Hypotheken- und Kreditmarkt und die Finanzlage der Barclays Bank PLC aufgewiesen. Die Kläger haben die Höhe ihres ersuchten Schadensersatzes nicht näher spezifiziert. Im Juni 2016 bestätigte das SDNY die Klage als eine Sammelklage. Barclays hat ein summarisches Urteil beantragt.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

BDC Finance L.L.C.

BDC Finance L.L.C. (BDC) reichte beim *NY Supreme Court* eine Klage gegen die Barclays Bank PLC ein, in deren Rahmen BDC die Verletzung eines Vertrags im Zusammenhang mit einem Portfolio aus *Total Return Swap*-Transaktionen, für die ein ISDA-Rahmenvertrag galt, bezogen (zusammen der "**Vertrag**"). Außerdem reichten Parteien, die BDC nahe stehen, im Zusammenhang mit dem Verhalten der Barclays Bank PLC bezüglich des Vertrages Klage gegen die Barclays Bank PLC und BCI beim Gericht des Staates Connecticut ein.

Hintergrundinformationen

Im Oktober 2008 reichte BDC beim *NY Supreme Court* eine Klage gegen die Barclays Bank PLC ein, in der geltend gemacht wurde, die Barclays Bank PLC habe gegen den Vertrag verstoßen, als sie im Oktober 2008 der Forderung von BDC nach Übertragung angeblicher überschüssiger Sicherheiten in Höhe von ca. USD 40 Mio. (Forderung) nicht nachkam.

BDC macht geltend, die Barclays Bank PLC sei nach dem Vertrag nicht berechtigt gewesen, die Forderung vor der Übertragung der angeblichen überschüssigen Sicherheiten zu bestreiten, und selbst wenn die Barclays Bank PLC nach dem Vertrag dazu berechtigt gewesen wäre, die Forderung vor der Übertragung zu bestreiten, habe es die Barclays Bank PLC versäumt, die Forderung zu bestreiten. BDC verlangt Schadensersatz in Höhe von insgesamt USD 298 Mio. zuzüglich Anwaltskosten, Auslagen und vorprozessualen Zinsen. Das Verfahren dauert an und eine Anhörung zu den Haftungsfragen ist derzeit für 2017 terminiert.

Im September 2011 wurden die Barclays Bank PLC und BCI auch von der Anlageberaterin von BDC, BDCM Fund Adviser, L.L.C. und deren Mutterunternehmen, Black Diamond Capital Holdings, L.L.C. beim zuständigen Gericht von Connecticut (*Connecticut State Court*) auf Schadensersatz in unbestimmter Höhe verklagt, der angeblich durch das Verhalten der Barclays Bank PLC im Zusammenhang mit dem Vertrag begründet sei; dabei wurden Ansprüche aufgrund der Verletzung von Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken gemäß dem *Connecticut Unfair Trade Practices Act* sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung im Zusammenhang mit dem Eingriff in Geschäftsbeziehungen und potenzielle Geschäftsbeziehungen geltend gemacht. Die Parteien haben einer Aussetzung des Verfahrens zugestimmt.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

BDC hat Ansprüche in Höhe von insgesamt USD 298 Mio. nebst Rechtsanwaltskosten und vorprozessualen Zinsen gegen die Gruppe geltend gemacht. Dieser Betrag entspricht nicht zwangsläufig dem potenziellen finanziellen Risiko, dem die Gruppe im Falle einer Entscheidung zu ihren Ungunsten ausgesetzt wäre.

Zivilklagen in Bezug auf den U.S. Anti-Terrorism Act

Im April 2015 wurde eine abgeänderte Sammelklage von ca. 250 Klägern in dem US-Bundesgericht in dem EDNY anhängig gemacht. Gegenstand dieser Klage ist die Behauptung, dass die Barclays Bank PLC sowie weitere Banken sich der versuchten Beteiligung schuldig gemacht und den *U.S. Anti-Terrorism Act* ("ATA") verletzt haben, indem sie der Regierung des Iran sowie einiger iranischer Banken bei der Durchführung von Transaktionen in Dollar behilflich gewesen sein sollen. Die Erlöse dieser Transaktionen sollen wiederum zur Finanzierung von Angriffen der Hisbollah und anderer Angriffe gedient haben, durch die Familienmitglieder der Kläger zu Schaden gekommen oder getötet worden sein sollen. Gemäß den Bestimmungen des ATA, laut derer alle nachgewiesenen Schäden dreifach entschädigt werden müssen, machen die Kläger Entschädigungsansprüche für physische Schmerzen, Leid und seelische Qualen nebst Anwaltsgebühren geltend. Der Kläger hat im Juli 2016 eine zweite geänderte Klageschrift eingereicht, in der unter anderem verschiedene Kläger ergänzt wurden, so dass die Gesamtzahl der Kläger bei circa 350 Personen lag. Im November 2016 haben die Beklagten einen Antrag zur Klageabweisung eingereicht.

Im November 2016 wurde eine getrennte Zivilklage bei dem US-Bundesgericht in dem Southern District of Illinois von einer Gruppe von circa 90 Klägern eingereicht, welche Forderungen unter dem ATA gegen die Barclays Bank PLC und eine Reihe anderer Banken geltend machten. Die Beschuldigungen gegen die Barclays Bank PLC ähneln im Wesentlichen denen in der zweiten geänderten Klageschrift in der Klage vor dem US-Bundesgericht in EDNY. Die Kläger haben im Januar 2017 eine geänderte Klageschrift eingereicht, in der unter anderem verschiedene Kläger hinzugefügt wurden, wodurch sich die Gesamtzahl der Kläger auf circa 200 belief.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

US-Zivilklage in Bezug auf *Interest Rate Swaps*

Barclays PLC, die Barclays Bank PLC und BCI wurden, zusammen mit anderen Kreditinstituten, die als Marktmacher für Interest Rate Swaps (IRS), Trade Web und ICAP tätig sind, als Beklagte in einer Reihe von kartellrechtlichen Sammelklagen benannt, die beim SDNY konsolidiert sind. Mit den Klagen wird geltend gemacht, dass die Beklagten konspiriert hätten, um die Entwicklung eines Marktes für IRS zu verhindern, und es werden nicht spezifizierte Geldentschädigungen, verdreifachter Schadensersatz und Rechtsverfolgungskosten gefordert. Zu den Klägern gehören eine Reihe von Swap Execution Facilities sowie auch Anleger der Käuferseite. Die Anleger der Käuferseite machen geltend, eine Klägergruppe zu repräsentieren, die Transaktionen im Bereich der Fixed-For-Floating-IRS mit Beklagten in den USA vom 1. Januar 2008 bis dato vorgenommen hat, einschließlich beispielsweise US-Pensionskassen und Pensionsfonds, Gemeinden, Universitätsstiftungen, Unternehmen, Versicherungsgesellschaften und Investmentfonds. Die Beklagten reichten einen Antrag auf Klageabweisung ein.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Zivilklagen in Bezug zu *Treasury-Wertpapierauktionen*

Eine Reihe von als Sammelklage geltend gemachten Beschwerden wurde bei U.S.-Bundesgerichten gegen BCI und andere Kreditinstitute eingereicht, die als Ersthändler für U.S.-Staatsanleihen (US Treasury Securities) tätig wurden. Die Beschwerden wurden beim US-Bundesgericht in New York konsolidiert. Die Beschwerden machen im Allgemeinen geltend, dass die Beklagten konspiriert hätten, um den Markt für US-Staatsanleihen unter Verletzung des U.S.-Bundeskartellrechts, des CEA und des einzelstaatlichen Common Laws zu manipulieren. Einige Beschwerden machen des Weiteren geltend, dass die Beklagten an einem illegalen "Spoofing" des Marktes für US-Staatsanleihen teilgenommen hätten.

Bestimmte staatliche Behörden haben Untersuchungen zu diesen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Handel von Staatsanleihen in verschiedenen Märkten durchgeführt, und Barclays hat verschiedenen Behörden fortlaufend Informationen vorgelegt.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Ermittlungen in Bezug zum Americas Wealth & Investment Management Beratungsgeschäft

Die SEC ermittelt im Hinblick auf bestimmte Praktiken in dem früheren Wealth-Management, dem amerikanischen Investment-Beratungsgeschäft im Hinblick auf die fehlende Durchführung von Sorgfaltsprüfungen (*due diligence*) und Abrechnungspraktiken und gegenseitige Verzicht auf Fondgebühren und damit zusammenhängende Offenlegungen. Barclays hat bei den Untersuchungen kooperiert, die sich in einem fortgeschrittenen Stadium befinden.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klage auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnte.

Untersuchungen zum Privatkundenhandel mit strukturierten Produkten

Die Gruppe kooperiert bei einer strafrechtlichen Ermittlung, die durch die FCA im Zusammenhang mit strukturierten Produkten, die Kunden im Vereinigten Königreich von November 2009 bis dato angeboten wurden, aufgenommen wurde.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klage auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnte.

Untersuchungen im Hinblick auf den Verdacht von Geldwäsche im Zusammenhang mit Devisentransaktionen in Südafrika

Absa Bank Limited, eine Tochtergesellschaft der Barclays Africa Group Limited, hat mögliche betrügerische Aktivitäten bei einigen ihrer Kunden unter Nutzung von Vorauszahlungen für Importe in den Jahren 2014 und 2015 für die Durchführung von Devisentransfers von Südafrika auf Konten von Begünstigten in Ostasien, dem Vereinigten Königreich, Europa und den USA entdeckt. Als Folge daraus führte die Gruppe eine Überprüfung der relevanten Aktivitäten, Prozesse, Systeme und Kontrollen durch. Die Gruppe hält die zuständigen Behörden im Hinblick auf den jeweiligen Status dieser Angelegenheit fortlaufend informiert und stellt den Behörden als Teil ihrer ständigen Kooperation Informationen zur Verfügung.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klage auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnte.

Ermittlungen der Portugiesischen Wettbewerbsbehörde

Die Portugiesische Wettbewerbsbehörde untersucht, ob es durch den Austausch von Informationen über Kreditprodukte für Kleinanleger, der über einen Zeitraum von 11 Jahren, unter besonderer

Bezugnahme auf Hypotheken, Kundenkreditgewährung sowie Kreditgewährung an kleine und mittlere Unternehmen, zwischen 15 Banken in Portugal –darunter auch die Gruppe– stattfand, zu Verletzungen des Wettbewerbsrechts gekommen ist. Die Gruppe kooperiert im Rahmen dieser Ermittlungen.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klage auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sich diese gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnte.

Kartellrechtliche Ermittlungen und Zivilklagen auf den Credit Default Swap (CDS)-Markt

Die Kommission und die DOJ-AD haben im Jahr 2011 bzw. 2009 Ermittlungen am CDS-Markt eingeleitet. Im Dezember 2015 hat die Kommission ihre Entscheidung angekündigt, die Untersuchungen im Hinblick auf die Barclays Bank PLC und auf zwölf andere Banken einzustellen. Im Juli 2016 hat die Kommission ihre Entscheidung angekündigt, rechtlich bindende Verpflichtungen von jeder der noch von der Untersuchung betroffenen Einheiten, ISDA und Markit Ltd. für die Lizenzierung von Inputs für den CSD-Handel zu akzeptieren und die Untersuchungen einzustellen. Das DOJ-AD hat ebenfalls seine Ermittlungen eingestellt.

Eine ähnliche zivile Sammelklage beim SDNY, die ähnliche Ansprüche gegen die Barclays Bank PLC, andere Kreditinstitute, Markit Ltd. und ISDA zum Gegenstand hatte, wurde für insgesamt USD 1,864 Mrd. verglichen (einschließlich einer Zahlung in Höhe von USD 170 Mio. durch die Barclays Bank PLC). Der Vergleich wurde im April 2016 endgültig genehmigt und steht unter der Maßgabe des Rechts der Mitglieder der Gruppe, aus dem Vergleich auszusteigen und zu versuchen, ihre eigenen Klagen geltend zu machen.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Abgesehen von dem oben beschriebenen Vergleich ist es derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

FCA und PRA Ermittlungen gegen Jes Staley und Barclays

Am 10. April 2017 haben die Barclays PLC und die Barclays Bank PLC bekanntgegeben, dass die Financial Conduct Authority ("FCA") und die Prudential Regulation Authority ("PRA") mit Ermittlungen gegen Jes Staley, den Group Chief Executive Officer der Barclays wegen seines individuellen Verhaltens und seiner Verantwortung als Senior Manager in Bezug auf das Barclays Hinweis-Programm (*whistleblowing programme*) und in Bezug auf einen Versuch von Herrn Staley im Jahr 2016 den Autor eines Briefes zu identifizieren, der von Barclays als Hinweisgeber (*whistleblower*) eingestuft wurde; und gegen Barclays Bank PLC, im Zusammenhang mit ihrer Verantwortung sowohl in Bezug auf den Versuch von Herrn Staley den Autor des Briefes zu identifizieren, als auch in Bezug auf ihre Systeme, Kontrollen und Kultur die sich auf Hinweisgeber (*whistleblower*) beziehen, eingeleitet hat. Die Ermittlungen dauern an und Barclays übermittelt der FCA und der PRA fortwährend weitere Informationen.

Der Vorstand der Barclays hat eine externe Rechtsanwaltskanzlei beauftragt diese Angelegenheit in ihrem Namen zu untersuchen und hat umgehend die FCA, PRA und andere zuständige Behörden informiert. Als Konsequenz aus diesen Ermittlungen ist der Vorstand zu dem Schluss gekommen, dass Herr Staley einen Fehler in dieser Angelegenheit gemacht hat und wird eine formelle schriftliche Verwarnung erteilen und wird nach Abschluss der FCA und PRA Ermittlungen eine sehr erhebliche Kompensationsanpassung vornehmen. Herr Staley genießt nach wie vor das uneingeschränkte Vertrauen des Vorstandes und der Vorstand wird seine Wiederernennung auf der Barclays Hauptversammlung am 10. Mai 2017 unterstützen. Barclays und Herr Staley werden vollumfänglich bei den FCA und PRA Ermittlungen kooperieren (vgl. hierzu die Bekanntmachung der Barclays PLC und der Barclays Bank PLC vom 10. April 2017, die auf der Webseite der Emittentin (<http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors>) unter *Investor news* im englischsprachigen Original erhältlich ist).

Rückstellungen für rechtliche, wettbewerbsrechtliche und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten

Entschädigungen für Restschuldversicherung

Zum 31. Dezember 2016 hatte die Gruppe kumulative Rückstellungen in Höhe von insgesamt GBP 8,44 Mrd. (31. Dezember 2015: GBP 7,44 Mrd.) für die Kosten der Entschädigung für die Restschuldversicherung (Payment Protection Insurance, PPI) und zugehörige Bearbeitungskosten gebildet; bei einer Verwendung von GBP 6,46 Mrd. (31. Dezember 2015: GBP 5,33 Mrd.) verbleibt eine restliche Rückstellung in Höhe von GBP 1,98 Mrd. (31. Dezember 2015: GBP 2,11 Mrd.)

Bis zum am 31. Dezember 2016 endenden Halbjahr gingen 1,8 Mio. (31. Dezember 2015: GBP 1,6 Mio.) von Kunden initiierte Forderungen ein und wurden bearbeitet. Das Volumen der im Zeitraum 2016 eingegangenen Forderungen ist gegenüber dem Zeitraum 2015 um 8 % zurückgegangen. Dieser Rückgang vollzieht sich langsamer als zuvor, befindet sich jedoch innerhalb der Erwartungen.

Die derzeitige Rückstellung entspricht den geschätzten Kosten der PPI-Entschädigungen die sich vor allem auf von Kunden eingeleitete Klagen und fortdauernden Wiedergutmachungsprogrammen beziehen. Dies umfasst auch durch Dritte gemanagte Verbindlichkeiten aus zuvor verkauften Portfolios, wo die Gruppe weiterhin haftet.

Zum 31. Dezember 2016 entspricht die Rückstellung in Höhe von GBP 2,0 Mrd. der besten Schätzung der Gruppe im Hinblick auf die zu erwartenden PPI-Entschädigungen. Dennoch ist es möglich, dass das letztendliche Ergebnis von der aktuellen Schätzung abweicht. Die Gruppe wird auch in Zukunft die Angemessenheit der Höhe der Rückstellungen im Hinblick auf die ausstehenden Klagen prüfen.

Die PPI wird unter Zugrundelegung einer Reihe von Grundannahmen errechnet, welche auch weiterhin signifikante Einschätzung des Managements sowie Modelle beinhalten. Diese Einschätzungen bleiben subjektiv, insbesondere aufgrund der Unsicherheiten, die mit der zukünftigen Höhe von Ansprüchen verbunden sind, die auch Ansprüche umfassen, die durch das Tätigwerden einer Forderungsgemeinschaft gesteuert werden. Die derzeitigen Rückstellungen entsprechen der besten Schätzung der Gruppe hinsichtlich aller zukünftigen erwarteten Kosten für PPI-Entschädigungen.

Allgemeines

Die Gruppe ist an verschiedenen anderen, im Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika und einigen anderen ausländischen Jurisdiktionen geführten Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren beteiligt. Sie ist Gegenstand von durch die Gruppe oder gegen die Gruppe eingeleiteten Verfahren, die sich von Zeit zu Zeit aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ergeben (u. a. beispielsweise bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, Wertpapieren, der Eintreibung von Schulden, Verbraucherkrediten, Betrugsfällen, Treuhandverhältnissen, Kundenvermögen, Wettbewerbs-, Datenschutz-, Geldwäsche-, Finanzkriminalität-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Fragen des Statute Law oder des Common Law). In Bezug auf die Gruppe laufen außerdem Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, Auskunftersuche, Prüfungen, Gerichts- und sonstige Verfahren von Aufsichtsbehörden sowie staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit (u. a.) Verbraucherschutzmaßnahmen, der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, Großhandelsaktivitäten und anderen Bank- und Geschäftsaktivitäten, denen die Gruppe nachgeht oder nachgegangen ist. Die Gruppe informiert alle maßgeblichen Behörden laufend in Verbindung mit diesen Fragen und anderen in dieser Ziffer beschriebenen Angelegenheiten soweit dies angemessen ist.

Derzeit geht die Gruppe nicht davon aus, dass das endgültige Ergebnis dieser anderen Verfahren sich wesentlich nachteilig auf ihre Finanzlage auswirken wird. In Anbetracht der im Zusammenhang mit diesen Verfahren sowie den speziell in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren bestehenden Ungewissheiten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Ausgang eines bestimmten Verfahrens oder bestimmter Verfahren in einem bestimmten Zeitraum wesentlich auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder den Cashflow der Gruppe auswirken wird, was u. a. von der Höhe des aus dem bzw. den Verfahren resultierenden Verlusts und der Höhe des anderweitig für den jeweiligen Berichtszeitraum ausgewiesenen Ertrags abhängt.

Directors

Der folgenden Übersicht sind folgende Informationen zu entnehmen: die Directors der Bank, ihre jeweilige Position innerhalb der Gruppe sowie ggf. die wichtigsten von ihnen außerhalb der Gruppe ausgeübten Tätigkeiten, soweit diese für die Gruppe von Bedeutung sind. Alle als Directors aufgeführten Personen haben jeweils die Geschäftsanschrift 1 Churchill Place, London E14 5HP, Vereinigtes Königreich.

Name	Funktion(en) innerhalb der Gruppe	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Gruppe
John McFarlane	<i>Chairman</i>	<i>Chairman</i> der Barclays PLC; <i>Director</i> der Westfield Corporation; <i>Director</i> der Old Oak Holdings Limited; <i>Chairman</i> der The CityUK
James Staley	<i>Chief Executive Officer</i>	<i>Group Chief Executive Officer</i> , Barclays PLC
Tushar Morzaria	<i>Group Finance Director</i>	<i>Group Finance Director</i> , Barclays PLC
Mike Ashley	<i>Non-Executive Director</i>	<i>Non-Executive Director</i> der Barclays PLC; Mitglied des International Ethics Standards Board for Accountants; Mitglied des Institute of Chartered Accountants in England & Wales' Ethics Standards Committee;
Tim Breedon CBE	<i>Non-Executive Director</i>	<i>Non-Executive Director</i> der Barclays PLC; <i>Chairman</i> Apax Global Alpha; <i>Chairman</i> , The Northview Group
Sir Ian Cheshire	<i>Non-Executive Director</i>	<i>Non-Executive Director</i> , Barclays PLC; <i>Chairman</i> , Debenhams plc, <i>Chairman</i> , Maisons du monde; <i>Senior Independent Director</i> , Whitbread plc; <i>Chairman</i> , Menhaden plc
Mary Francis CBE	<i>Non-Executive Director</i>	<i>Non-Executive Director</i> , Barclays PLC; <i>Non-Executive Director</i> , Enscoc plc; <i>Non-Executive Director</i> , Swiss re Group;
Crawford Gillies	<i>Non-Executive Director</i>	<i>Non-Executive Director</i> , Barclays PLC; <i>Chairman</i> , Control Risks International; <i>Senior Independent Director</i> , SSE plc; <i>Director</i> , The Edrington Group
Sir Gerry Grimstone	<i>Deputy Chairman und Senior Independent Director</i>	<i>Deputy Chairman and Senior Independent Director</i> der Barclays PLC; <i>Chairman</i> der Standard Life plc; <i>Non-Executive Board Member</i> of Deloitte LLP; <i>Lead non-executive</i> beim Ministry of Defence; <i>Financial Services Trade and Investment Board</i> ;
Reuben Jeffery III	<i>Non-Executive Director</i>	<i>Non-Executive Director</i> der Barclays PLC; <i>Chief Executive Officer</i> , <i>President und Director</i> , Rockefeller & Co., Inc. und Rockefeller Financial Services Inc.; Mitglied im Advisory Board der Towerbrook Capital Partners LP; <i>Director</i> des Financial Services

		Volunteer Corps; Advisory Board, J. Rothschild Capital Management Limited; <i>Trustee</i> , The Asia Foundation
Dambisa Moyo	<i>Non-Executive Director</i>	<i>Non-Executive Director</i> der Barclays PLC; <i>Non-Executive Director</i> der Barrick Gold Corporation; <i>Non-Executive Director</i> der Seagate Technology; <i>Non-Executive Director</i> , Chevron Corporation
Diane Schueneman	<i>Non-Executive Director</i>	<i>Non-Executive Director</i> der Barclays PLC

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Directors der Emittentin haben im Hinblick auf ihre privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen keine potentiellen Interessenkonflikte in Bezug auf Verpflichtungen gegenüber der Emittentin.

Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2016 belief sich die Gesamtzahl der von der Gruppe beschäftigten Personen (Vollzeitäquivalent) auf ca. 119.300 (31. Dezember 2015: 129.400).

Abschlussprüfer

Der Abschluss und der Gruppenabschluss der Emittentin für die am 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre wurden von PricewaterhouseCoopers, Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, Vereinigtes Königreich, zugelassene Wirtschafts- und Abschlussprüfer (*chartered accounts and registered auditors*) (für das Ausführen des bestimmten Anlagegeschäfts von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und deren Aufsicht unterstehend) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. PricewaterhouseCoopers im Vereinigten Königreich ist kein Mitglied einer Berufsvereinigung, jedoch registriert bei dem Institut der Wirtschaftsprüfer in England und Wales (*Institute of Chartered Accountants in England and Wales* (ICAEW)) und der Aufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer (*Public Company Accounting Oversight Board* (PCAOB)).

BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden können, beschrieben. Großgeschriebene Worte werden in Abschnitt D der Wertpapierbedingungen weiter erläutert.

Die Endgültigen Bedingungen und Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden erst bei deren öffentlichem Angebot bzw. deren Begebung festgelegt. Diese Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere muss im Zusammenhang mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden vor jedem öffentlichen Angebot/jeder Begebung von Wertpapieren gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht.

Die Wertpapierbedingungen bestehen dabei aus den "**Auszahlungsbedingungen**" (siehe Abschnitt A – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**") der Wertpapierbedingungen), den "**Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen**" (siehe Abschnitt B – Bedingungen in Bezug auf den Index oder die Aktie, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("**Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen**") der Wertpapierbedingungen), den "**Zusätzlichen Bedingungen**" (siehe Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("**Zusätzliche Bedingungen**") der Wertpapierbedingungen) und den "**Definitionen**" (siehe Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen ("**Definitionen**") der Wertpapierbedingungen). Die Wertpapierbedingungen enthalten jeweils eine Vielzahl an Optionen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten die fehlenden Informationen und legen fest, welche der in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Optionen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbar ist. Die Wertpapierbedingungen sind dann so zu lesen, als enthielten sie die entsprechend vervollständigten und festgelegten Bestimmungen.

Allgemeines und Überblick

Die unter diesem Programm zu begebenden Wertpapiere sind Schuldverschreibungen oder Zertifikate. Werden die Wertpapiere nach deutschem Recht begeben, handelt es sich sowohl bei den Schuldverschreibungen als auch bei den Zertifikaten um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach schweizerischem Recht werden Wertpapiere in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben.

Typisch ist für alle Formen von Schuldverschreibungen und Zertifikaten, dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbriefen nicht (wie z. B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Teilnahmerecht an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.

Der Inhaber einer Schuldverschreibung bzw. eines Zertifikates hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit anwendbar) zum vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit, werden unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt und sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar.

Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere dargestellt:

Zinsen: Die Höhe der auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen kann (i) einem Festbetrag entsprechen oder (ii) von einem Festzinssatz, variablen Zinssatz oder vom jeweiligen Wert oder vom jeweiligen Kurs eines oder mehrerer Basiswerte, auf den bzw. die sich die Wertpapiere beziehen (der/die "**Basiswert(e)**"), abhängig sein. In bestimmten Fällen könnten keine Zinsen gezahlt werden.

Spezielle Vorzeitige Rückzahlung: "Autocall" bedeutet, dass die Wertpapiere unter Umständen automatisch vorzeitig (d. h. vor ihrem planmäßigen Rückzahlungstag) zurückgezahlt werden. Dies ist der Fall, wenn die Endgültigen Bedingungen das sog. "**Autocall**" Produktmerkmal für anwendbar erklären und der Basiswert, oder im Falle von mehreren Basiswerten, jeder Basiswert, an einem bestimmten Tag oder einem bestimmten Tag aus einer Reihe von festgelegten Tagen einem bestimmtem Wert (die "**Autocall Barriere**") entspricht oder diesen übersteigt. Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine Barzahlung je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Endgültige Rückzahlung: Wurden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, so werden sie grundsätzlich am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Anleger kann entweder eine Barzahlung erhalten oder bei aktienbezogenen Wertpapieren den jeweiligen Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, den mit der schlechtesten Entwicklung) geliefert bekommen. Beides richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes und wird am Finalen Bewertungstag festgelegt.

Basiswerte können sein: Aktie(n), ein Aktienindex oder Aktienindizes, ADR(s), GDR(s), ETF(s) oder Genussschein(e).

Anwendbares Recht

Die Emittentin kann (i) Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten und Schuldverschreibungen nach deutschem oder schweizerischem Recht und (ii) Wertrechte in Form von Bucheffekten nach schweizerischem Recht begeben.

Form, Verwahrung und Übertragung

Inhaberschuldverschreibungen werden in globalverbriefter Form in der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stückelung begeben. Wertrechte, die in Form von Bucheffekten begeben werden, werden in Übereinstimmung mit Art. 973c schweizerischen Obligationenrechts in dematerialisierter Form begeben. Sie haben die gleiche Funktion wie Wertpapiere.

US-steuerrechtliche Besonderheiten

Auf den Inhaber lautende Wertpapiere werden gemäß den TEFRA D Regeln begeben, sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass (i) diese Wertpapiere gemäß den TEFRA C Regeln begeben werden oder (ii) diese Wertpapiere so begeben werden, dass sie keine "**registrierungspflichtigen Verbindlichkeiten**" (registration required obligations) im Sinne des US-Einkommensteuerrechts (auf Bundesebene) darstellen (in diesem Fall werden die Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass TEFRA auf die Transaktion "Entfällt" ist). Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, für die laut den Endgültigen Bedingungen TEFRA D gilt, werden zunächst in einer Temporären Globalurkunde verbrieft. Ab dem 40. Tag (einschließlich) nach dem Tag der Begebung dieser Temporären Globalurkunde und nach dem Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen US-Eigentums oder sonst gemäß den *U.S. Treasury Regulations* sind Anteile an einer Temporären Globalurkunde gemäß den Bedingungen der Temporären Globalurkunde gegen Anteile an einer Permanenten Globalurkunde umtauschbar.

Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, die gemäß TEFRA C begeben werden oder bei denen gemäß der Endgültigen Bedingungen weder die TEFRA C Regeln noch die TEFRA D Regeln anwendbar sind, werden in einer Permanenten Globalurkunde verbrieft.

Clearing

Die Temporäre Globalurkunde bzw. Permanente Globalurkunde in Bezug auf die Wertpapiere wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxemburg) und Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien) oder SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz) oder jedem anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Clearing System hinterlegt.

Die Wertpapiere können gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden.

Währung

Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Vorschriften können Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt und Programm begeben werden, in jeder Währung begeben werden, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Art und Klasse

Die Emittentin wird unter dem Programm verschiedene Serien von Wertpapieren begeben, die jeweils in verschiedene Tranchen unterteilt sein können. Die Wertpapierbedingungen einer Tranche sind in jeder Hinsicht identisch. Verschiedene Tranchen innerhalb einer Serie können einen unterschiedlichen Ausgabebetrag, Verzinsungsbeginn und/oder Ausgabepreis haben.

Die ISIN bzw. sonstige Wertpapierkennungen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Status und Rang

Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin.

In Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen erklären sich die Wertpapierinhaber damit einverstanden, dass sie an die Ausübung von sogenannten Bail-In Befugnissen durch die relevante britische Abwicklungsbehörde gebunden und mit dieser einverstanden sind, was unter anderem zu einer Löschung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen für die Wertpapiere und/oder zur Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen für die Wertpapiere in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person führen kann.

Funktionsweise der Wertpapiere

Im Folgenden wird die Funktionsweise der Auszahlungsprofile (Zins- und Rückzahlungsprofile) der einzelnen Wertpapiere dargestellt.

Diese Darstellung ist lediglich eine allgemeine Beschreibung der einzelnen Auszahlungsprofile. Der Anleger sollte seine Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage dieser Beschreibung treffen, sondern seine Entscheidung auf die Informationen im gesamten Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen.

Zunächst wird die Funktionsweise der Wertpapiere dargestellt, die sich auf nur einen Basiswert beziehen. Im darauf folgenden Abschnitt wird die Funktionsweise der Wertpapiere dargestellt, die sich auf mehr als einen Basiswert beziehen.

Die ausführlichen Regelungen zu den Zins- und Rückzahlungen finden sich in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**")).

Alle Wertpapiere können das sogenannte "Autocall"- Produktmerkmal haben und unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden oder ein Emittentenkündigungsrecht haben und wahlweise vorzeitig durch die Emittentin gekündigt werden. In den Endgültigen Bedingungen wird jeweils ein Zinsprofil mit einem Rückzahlungsprofil für die endgültige Rückzahlung kombiniert.

Die folgenden Kombinationen sind (sowohl für Wertpapiere, die in Form von Schuldverschreibungen als auch für Wertpapiere, die in Form von Zertifikaten begeben werden) möglich:

An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere:	
Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Festbetrag	Vanilla
Festbetrag	Put Spread
Festbetrag	Europäische Barriere
Festbetrag	Amerikanische Barriere
Festbetrag	Call
Festbetrag	Bulle-Bär – Europäische Barriere
Festbetrag	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere
Festzinssatz	Vanilla
Festzinssatz	Put Spread
Festzinssatz	Europäische Barriere
Festzinssatz	Amerikanische Barriere
Festzinssatz	Call
Festzinssatz	Bulle-Bär – Europäische Barriere
Festzinssatz	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere
Variable Zinssatzfestsetzung	Vanilla
Variable Zinssatzfestsetzung	Put Spread
Variable Zinssatzfestsetzung	Europäische Barriere
Variable Zinssatzfestsetzung	Amerikanische Barriere
Variable Zinssatzfestsetzung	Call
Variable Zinssatzfestsetzung	Bulle-Bär- Europäische Barriere
Variable Zinssatzfestsetzung	Bulle-Bär Amerikanische Barriere
Schneeball	Vanilla

Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Schneeball	Put Spread
Schneeball	Europäische Barriere
Schneeball	Amerikanische Barriere
Schneeball	Call
Schneeball	Bulle-Bär – Europäische Barriere
Schneeball	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere
Phoenix ohne Memory	Vanilla
Phoenix ohne Memory	Put Spread
Phoenix ohne Memory	Europäische Barriere
Phoenix ohne Memory	Amerikanische Barriere
Phoenix ohne Memory	Call
Phoenix ohne Memory	Bulle-Bär – Europäische Barriere
Phoenix ohne Memory	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere
Phoenix mit Memory	Vanilla
Phoenix mit Memory	Put Spread
Phoenix mit Memory	Europäische Barriere
Phoenix mit Memory	Amerikanische Barriere
Phoenix mit Memory	Call
Phoenix mit Memory	Bulle-Bär – Europäische Barriere
Phoenix mit Memory	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere
Phoenix One Touch –Täglich	Vanilla
Phoenix One Touch –Täglich	Put Spread

Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Phoenix One Touch –Täglich	Europäische Barriere
Phoenix One Touch –Täglich	Amerikanische Barriere
Phoenix One Touch –Täglich	Call
Phoenix One Touch –Täglich	Bulle-Bär – Europäische Barriere
Phoenix One Touch –Täglich	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere
Phoenix One Touch –Fortlaufend	Vanilla
Phoenix One Touch –Fortlaufend	Put Spread
Phoenix One Touch –Fortlaufend	Europäische Barriere
Phoenix One Touch – Fortlaufend	Amerikanische Barriere
Phoenix One Touch –Fortlaufend	Call
Phoenix One Touch –Fortlaufend	Bulle-Bär – Europäische Barriere
Phoenix One Touch – Fortlaufend	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere
Phoenix No Touch – Täglich	Vanilla
Phoenix No Touch – Täglich	Put Spread
Phoenix No Touch – Täglich	Europäische Barriere
Phoenix No Touch – Täglich	Amerikanische Barriere
Phoenix No Touch – Täglich	Call
Phoenix No Touch – Täglich	Bulle-Bär – Europäische Barriere
Phoenix No Touch – Täglich	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere
Phoenix No Touch – Fortlaufend	Vanilla

Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Phoenix No Touch – Fortlaufend	Put Spread
Phoenix No Touch – Fortlaufend	Europäische Barriere
Phoenix No Touch – Fortlaufend	Amerikanische Barriere
Phoenix No Touch – Fortlaufend	Call
Phoenix No Touch – Fortlaufend	Bulle-Bär – Europäische Barriere
Phoenix No Touch – Fortlaufend	Bulle-Bär – Amerikanische
Range Accrual	Vanilla
Range Accrual	Put Spread
Range Accrual	Europäische Barriere
Range Accrual	Amerikanische Barriere
Range Accrual	Call
Range Accrual	Bulle-Bär – Europäische Barriere
Range Accrual	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere
An den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere:	
Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Festbetrag	Vanilla –Worst of
Festbetrag	Put Spread –Worst of
Festbetrag	Europäische Barriere – Worst of
Festbetrag	Amerikanische Barriere –Worst of
Festbetrag	Call –Worst of
Festbetrag	Bulle-Bär – Europäische Barriere –Worst of
Festbetrag	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere –Worst of

Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Festzinssatz	Vanilla –Worst of
Festzinssatz	Put Spread –Worst of
Festzinssatz	Europäische Barriere – Worst of
Festzinssatz	Amerikanische Barriere –Worst of
Festzinssatz	Call –Worst of
Festzinssatz	Bulle-Bär – Europäische Barriere – Worst of
Festzinssatz	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere –Worst of
Variable Zinssatzfestsetzung	Vanilla–Worst of
Variable Zinssatzfestsetzung	Put Spread–Worst of
Variable Zinssatzfestsetzung	Europäische Barriere– Worst of
Variable Zinssatzfestsetzung	Amerikanische Barriere– Worst of
Variable Zinssatzfestsetzung	Call–Worst of
Variable Zinssatzfestsetzung	Bulle-Bär- Europäische Barriere– Worst of
Variable Zinssatzfestsetzung	Bulle-Bär Amerikanische Barriere– Worst of
Schneeball –Worst of	Vanilla –Worst of
Schneeball –Worst of	Put Spread –Worst of
Schneeball –Worst of	Europäische Barriere – Worst of
Schneeball –Worst of	Amerikanische Barriere –Worst of
Schneeball –Worst of	Call –Worst of
Schneeball –Worst of	Bulle-Bär – Europäische Barriere – Worst of

Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Schneeball –Worst of	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere –Worst of
Phoenix ohne Memory – Worst of	Vanilla –Worst of
Phoenix ohne Memory – Worst of	Put Spread – Worst of
Phoenix ohne Memory – Worst of	Europäische Barriere – Worst of
Phoenix ohne Memory – Worst of	Amerikanische Barriere – Worst of
Phoenix ohne Memory – Worst of	Call – Worst of
Phoenix ohne Memory – Worst of	Bulle-Bär – Europäische Barriere – Worst of
Phoenix ohne Memory – Worst of	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere –Worst of
Phoenix mit Memory – Worst of	Vanilla –Worst of
Phoenix mit Memory – Worst of	Put Spread –Worst of
Phoenix mit Memory – Worst of	Europäische Barriere – Worst of
Phoenix mit Memory – Worst of	Amerikanische Barriere – Worst of
Phoenix mit Memory – Worst of	Call –Worst of
Phoenix mit Memory – Worst of	Bulle-Bär – Europäische Barriere – Worst of
Phoenix mit Memory – Worst of	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere –Worst of
Phoenix One Touch – Täglich –Worst of	Vanilla –Worst of
Phoenix One Touch – Täglich –Worst of	Put Spread –Worst of
Phoenix One Touch – Täglich –Worst of	Europäische Barriere – Worst of

Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Phoenix One Touch – Täglich –Worst of	Amerikanische Barriere –Worst of
Phoenix One Touch – Täglich –Worst of	Call –Worst of
Phoenix One Touch – Täglich –Worst of	Bulle-Bär – Europäische Barriere – Worst of
Phoenix One Touch – Täglich –Worst of	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere –Worst of
Phoenix One Touch – Fortlaufend –Worst of	Vanilla –Worst of
Phoenix One Touch – Fortlaufend –Worst of	Put Spread –Worst of
Phoenix One Touch – Fortlaufend –Worst of	Europäische Barriere – Worst of
Phoenix One Touch – Fortlaufend –Worst of	Amerikanische Barriere –Worst of
Phoenix One Touch – Fortlaufend –Worst of	Call –Worst of
Phoenix One Touch – Fortlaufend –Worst of	Bulle-Bär – Europäische Barriere – Worst of
Phoenix One Touch – Fortlaufend –Worst of	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere – Worst of
Phoenix No Touch – Täglich –Worst of	Vanilla –Worst of
Phoenix No Touch – Täglich –Worst of	Put Spread –Worst of
Phoenix No Touch – Täglich –Worst of	Europäische Barriere – Worst of
Phoenix No Touch – Täglich –Worst of	Amerikanische Barriere –Worst of
Phoenix No Touch – Täglich –Worst of	Call –Worst of

Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Phoenix No Touch – Täglich –Worst of	Bulle-Bär – Europäische Barriere – Worst of
Phoenix No Touch – Täglich –Worst of	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere –Worst of
Phoenix No Touch – Fortlaufend –Worst of	Vanilla –Worst of
Phoenix No Touch – Fortlaufend –Worst of	Put Spread –Worst of
Phoenix No Touch – Fortlaufend –Worst of	Europäische Barriere – Worst of
Phoenix No Touch – Fortlaufend –Worst of	Amerikanische Barriere –Worst of
Phoenix No Touch – Täglich –Worst of	Call –Worst of
Phoenix No Touch – Täglich –Worst of	Bulle-Bär – Europäische Barriere –Worst of
Phoenix No Touch – Fortlaufend –Worst of	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere –Worst of
Range Accrual – Worst of	Vanilla –Worst of
Range Accrual – Worst of	Put Spread –Worst of
Range Accrual – Worst of	Europäische Barriere – Worst of
Range Accrual – Worst of	Amerikanische Barriere –Worst of
Range Accrual – Worst of	Call –Worst of
Range Accrual – Worst of	Bulle-Bär – – Europäische Barriere – Worst of
Range Accrual – Worst of	Bulle-Bär – – Amerikanische Barriere –Worst of

Zusätzlich können die Rückzahlungsprofile für die (spezielle) vorzeitige Rückzahlung (Autocall, Emittentenkündigung und Nennbetragskündigungsereignis) anwendbar sein. Die von der Emittentin gewählte Kombination ergibt sich aus den Angaben in den Endgültigen Bedingungen. Anleger sollten daher sowohl die entsprechende Darstellung des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsprofils als auch des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsprofils lesen.

Neben den Auszahlungsbedingungen sind in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Bedingungen in Bezug auf den Index oder die Aktie, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("**Aktien- und Indexbezogene Bedingungen**")) Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen und Störungsereignissen enthalten. Zusätzlich ist in den Auszahlungsbedingungen eine Regelung enthalten, nach der die Emittentin anstelle einer Anpassung, die Wertpapiere vorzeitig kündigen kann (Ziffer 2.2 der Auszahlungsbedingungen). Die Emittentin kann die Wertpapiere auch dann kündigen, wenn die Emittentin feststellt, dass ihre Verpflichtung aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit werden wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird (Ziffer 2.3 der Auszahlungsbedingungen).

An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere

Zinsprofile

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

- (1) ***"Festbetrag"***
- (2) ***"Festzinssatz"***
- (3) ***"Variable Zinssatzfestsetzung"***
- (4) ***"Schneeball"***
- (5) ***"Phoenix ohne Memory"***
- (6) ***"Phoenix mit Memory"***
- (7) ***"Phoenix One Touch – Täglich"***
- (8) ***"Phoenix One Touch – Fortlaufend"***
- (9) ***"Phoenix No Touch – Täglich"***
- (10) ***"Phoenix No Touch – Fortlaufend"***
- (11) ***"Range Accrual"***

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Zinszahlungsprofilen finden sich in Teil I Ziffer 1.1 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**")) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 6 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

(1) *Festbetrag*

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Berechnungsbetrag wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt. Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

(2) Festzinssatz

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinssatz gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, dem Berechnungsbetrag und dem entsprechenden Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

(3) Variable Zinssatzfestsetzung

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein Zinsbetrag bezogen auf einen Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich einer Marge (wie in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Serie von Wertpapieren beschrieben) gezahlt. Der Referenzzinssatz kann auch einen Partizipationsfaktor beinhalten, einen Mindest- oder Höchstzinssatz oder eine Kombination hiervon.

Der Referenzzinssatz kann EURIBOR, LIBOR, EONIA oder ein (Währung) Interbanken-Geldmarktsatz sein, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

EURIBOR (*Euro interbank offered rate*) ist der Interbankenzinssatz (d.h. der Zinssatz zu dem sich Banken einander Geld leihen), der täglich als der Durchschnitt der Quotierungen für Laufzeiten von einem bis zwölf Monate um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf einer Stichprobe von der EU Bankenvereinigung periodisch ausgewählten Handelsbanken, berechnet wird.

LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) ist der Zinssatz, zu dem eine Panel-Bank (*individual contributor panel bank*) Gelder aufnehmen kann, indem sie kurz vor 11:00 Uhr (Londoner Zeit) Interbanken-Angebote in angemessener Marktgröße einholt und annimmt.

EONIA ist der Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) mit dem arithmetischen Mittel der täglichen Zinssätze des täglichen Eurozonen Interbanken Geldmarkts als Referenzzinssatz, der gemäß einer bestimmten Formel berechnet wird.

Das bedeutet, dass der Anleger, solange der Referenzzinssatz am maßgeblichen Festsetzungstag nicht Null beträgt, grundsätzlich an jedem Zinszahlungstag eine Zinszahlung erhält, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

(4) Schneeball

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Ein Zins je Berechnungsbetrag wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht. In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, multipliziert mit T ("T"). T ist ein Wert, der mit jedem verstrichenen Zinszahlungstag ansteigt. Dies versteht man unter dem Schneeballprinzip. Dies bedeutet, dass der an den Anleger zahlbare Zinsbetrag umso höher ist, je später (und sofern) die Zinsbarriere erreicht wird.

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes jedoch nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der

entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

- (B) *Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis seitwärts oder nach oben bewegt, erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (C) *Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Wenn die Endgültigen Bedingungen das sog. "**Autocall**" Produktmerkmal als anwendbar festlegen, entspricht die Zinsbarriere stets der entsprechenden Autocall Barriere, d. h. das Wertpapier wird gleichzeitig mit der Zinszahlung zurückgezahlt. Der Anleger kann dann nur eine Zinszahlung während der Laufzeit der Wertpapiere erhalten.

Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(5) Phoenix ohne Memory

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Ein Zins je Berechnungsbetrag wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet:

Da die Zinsbarriere immer unter dem Anfangspreis liegt oder diesem entspricht: Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an einem Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes jedoch im Vergleich zum Anfangspreis nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(6) Phoenix mit Memory

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Ein Zins je Berechnungsbetrag wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag die Summe aus (a) dem Produkt von dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, und (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl

vorangegangener aufeinanderfolgender Zinszahlungstage, für die keine Zinsen zu zahlen waren ("Y"). Das heißt, dass der an einem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag auch Zinsen umfasst, die für unmittelbar vorhergehende Zinsperioden nicht zahlbar waren.

Das bedeutet:

Da die Zinsbarriere immer unter dem Anfangspreis liegt oder diesem entspricht: Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes jedoch im Vergleich zum Anfangspreis nach unten und liegt an dem entsprechenden Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(7) Phoenix One Touch – Täglich

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Ein Zins je Berechnungsbetrag wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes, dessen Zinsbarriere für diesen Zeitraum übersteigt oder dieser entspricht. In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Der Zinsbeobachtungszeitraum für einen Zinszahlungstag ist der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraumes, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes jedoch nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (B) *Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis seitwärts oder nach oben bewegt, erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes jedoch nach unten und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (C) *Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes jedoch nach unten und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an jedem Beobachtungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(8) Phoenix One Touch – Fortlaufend

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Ein Zins je Berechnungsbetrag wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Beobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraumes, dessen Zinsbarriere für diesen Zeitraum übersteigt oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Der Zinsbeobachtungszeitraum für einen Zinszahlungstag ist der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraumes, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes jedoch nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (B) *Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis seitwärts oder nach oben bewegt, erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes jedoch nach unten und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (C) *Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes jedoch nach unten und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall liegt der Marktpreis oder Stand des Basiswertes an jedem Beobachtungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(9) Phoenix No Touch – Tüglich

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Ein Zins je Berechnungsbetrag wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn an jedem Planmäßigen Handelstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraumes der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an diesem Planmäßigen Handelstag, über der entsprechenden Zinsbarriere für diesen Zeitraum liegt oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Der Zinsbeobachtungszeitraum für einen Zinszahlungstag ist der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

Das bedeutet:

Da die Zinsbarriere immer unter dem Anfangspreis liegt: Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er an jedem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes jedoch nach unten und liegt an einem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag innerhalb jedes Zinsbeobachtungszeitraums unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(10) *Phoenix No Touch – Fortlaufend*

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Ein Zins je Berechnungsbetrag wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn an jedem Planmäßigen Handelstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraumes der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu jedem Zeitpunkt an diesem Planmäßigen Handelstag über dessen entsprechender Zinsbarriere für diesen Zeitraum liegt oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Der Zinsbeobachtungszeitraum für einen Zinszahlungstag ist der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

Das bedeutet:

Da die Zinsbarriere immer unter dem Anfangspreis liegt: Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er an jedem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes jedoch nach unten und liegt an einem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Marktpreis oder Stand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag innerhalb jedes Zinsbeobachtungszeitraums unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(11) *Range Accrual*

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Ein Zins je Berechnungsbetrag wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn:

- in den Endgültigen Bedingungen nur eine Untere Zinsbarriere angegeben ist: der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes zumindest an einem Beobachtungstag über der Unteren Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht;

- in den Endgültigen Bedingungen eine Untere Zinsbarriere und eine Obere Zinsbarriere angegeben ist: der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes zumindest an einem Beobachtungstag der Unteren oder Oberen Zinsbarriere entspricht oder zwischen der Unteren Zinsbarriere und der Oberen Zinsbarriere liegt.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus Festzinssatz und Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Anzahl der Beobachtungstage innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes, an denen der Schlusskurs des Basiswertes für diesen Zinsbeobachtungszeitraum über der Unteren Zinsbarriere lag oder dieser entsprach oder unter der Oberen Zinsbarriere lag oder dieser entsprach (sofern in den Endgültigen Bedingungen eine Obere Zinsbarriere angegeben ist) und (ii) der gesamten Anzahl der Beobachtungstage für den entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraum.

Der Zinsbeobachtungszeitraum ist für einen Zinszahlungstag der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes in einer Weise bewegt, dass sein Schlusskurs oder Schlusstand an einem Beobachtungstag innerhalb eines Zinsbeobachtungszeitraums über der Unteren Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht und, gegebenenfalls, unter der Oberen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht, erhält der Anleger eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes jedoch in einer Weise dass er an jedem Beobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums unter der Unteren Zinsbarriere liegt oder, gegebenenfalls, über der Oberen Zinsbarriere liegt, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an jedem Beobachtungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der Unteren Zinsbarriere oder, gegebenenfalls, über der Oberen Zinsbarriere, und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Rückzahlungsprofile

Die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen und die Art des Basiswertes bestimmen wie der Rückzahlungsbetrag ausgestaltet ist. Dies kann entweder (i) ein Barbetrag ("**Barausgleich**") oder (ii) ein Barbetrag oder die physische Lieferung des Basiswertes ("**Barausgleich oder Physische Lieferung**") sein. Physische Lieferung findet keine Anwendung, wenn der Basiswert ein Index ist.

Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere

Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere das sog. "**Autocall**"-Produktmerkmal besitzen. Danach tritt eine Spezielle Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an den Autocall Bewertungstagen die maßgebliche Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht ("**Autocall**").

Das bedeutet:

- Wenn die Autocall Barriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedoch nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.
- Wenn die Autocall Barriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis

nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedoch seitwärts oder nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

- (C) *Wenn die Autocall Barriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedoch nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

In jedem Fall werden nachdem die Wertpapiere zurückgezahlt wurden keine weiteren Zinszahlungen erfolgen.

Die ausführlichen Regelungen zu diesem Autocall Produktmerkmal finden sich in Teil I Ziffer 1.2 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**")) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 7 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

Emittentenkündigung

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag, nach entsprechender Bekanntmachung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann (aber nicht muss).

Unter Ziffer 7 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ist angegeben, ob diese Art der Rückzahlung auf die entsprechenden Wertpapiere Anwendung findet. Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich in Ziffer 1.3 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**")) unter der gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 7 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

Nennbetragskündigungsereignis

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwellenwert unterschreitet.

Unter Ziffer 9 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ist angegeben, ob diese Art der Rückzahlung auf die entsprechenden Wertpapiere Anwendung findet. Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich in Ziffer 2.1 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**")) unter der gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 9 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

Rückzahlung bei planmäßiger Fälligkeit der Wertpapiere

Werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, werden sie am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der (gegebenenfalls) zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt von der gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbaren Rückzahlungsart ab.

Folgende Rückzahlungsarten können für die Wertpapiere gelten:

- (1) *"Vanilla"*
- (2) *"Put Spread"*
- (3) *"Europäische Barriere"*
- (4) *"Amerikanische Barriere"*
- (5) *"Call"*
- (6) *"Bulle-Bär - Europäische Barriere"*
- (7) *"Bulle-Bär - Amerikanische Barriere"*

Die Rendite der Wertpapiere hängt vom Finalen Bewertungspreis des Basiswertes ab. Der Finale Bewertungspreis wird unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Schlusskurse oder Schlusstände des Basiswertes von der Berechnungsstelle berechnet.

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Rückzahlungsprofilen finden sich in Teil I Ziffer 1.3 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**")) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 8 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

(1) *Vanilla*

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "**Barausgleich**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - indem der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert erhält und demgemäß:
 - in Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes (a) die Finale Barriere übersteigt oder dieser entspricht oder (b) den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Bewertungspreis sowohl unter dem Ausübungspreis als auch unter der Finalen Barriere und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "**Barausgleich**" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis sowohl unter dem Ausübungspreis als auch unter der Finalen Barriere und sehen die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis. Sofern die Währung des Basiswertes nicht der Abrechnungswährung entspricht, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis steigt oder seitwärts verläuft, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält

ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt und der Wert des Basiswertes leicht sinkt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

(2) *Put Spread*

Die Wertpapiere sind teilweise kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "**Barausgleich**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - indem der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert erhält und demgemäß:
 - in Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes (a) die Finale Barriere übersteigt oder dieser entspricht oder (b) den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Wenn der Finale Bewertungspreis (a) den Ausübungspreis unterschreitet und (b) den Unteren Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "**Barausgleich**" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis (a) den Ausübungspreis unterschreitet und (b) den Unteren Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht und sehen die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis. Sofern die Währung des Basiswertes nicht der Abrechnungswährung entspricht, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Unteren Ausübungspreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Unteren Ausübungspreisprozentsatz entspricht.

Das bedeutet:

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis steigt oder seitwärts verläuft, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt und der Wert des Basiswertes leicht sinkt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses

oder Standes des Basiswertes und erhält im ungünstigsten Fall den Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Unteren Ausübungspreisprozentsatz.

(3) *Europäische Barriere*

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "**Barausgleich**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - indem der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert erhält und demgemäß:
 - in Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes den Knock-In Barrierenpreis übersteigt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Entfällt" vorsehen - diesen übersteigt oder ihm entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Wenn der Finale Bewertungspreis unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht und die Endgültigen Bedingungen zusätzlich einen "**Barausgleich**" vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht und die Endgültigen Bedingungen zusätzlich "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vorsehen, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis. Sofern der Basiswert nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt, (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - nicht unter diesem liegt oder ihm entspricht) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht.

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

(4) *Amerikanische Barriere*

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "**Barausgleich**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;

- wenn "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - indem der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert erhält und demgemäß:
 - in Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes entweder (a) die Finale Barriere übersteigt oder dieser entspricht oder (b) den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht oder kein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis liegt sowohl unter dem Ausübungspreis als auch unter der Finalen Barriere und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "**Barausgleich**" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis liegt sowohl unter dem Ausübungspreis als auch unter der Finalen Barriere und sehen die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis. Sofern der Basiswert nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses greift man auf verschiedene Beobachtungsarten für den Basiswert zurück: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Im ersten Fall kommt es darauf an, ob der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis ist oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - niedriger als dieser ist oder ihm entspricht. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - niedriger als dieser ist oder ihm entspricht.

Das bedeutet:

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis während der Laufzeit der Wertpapiere steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt (so dass er an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - niemals unter diesem liegt oder ihm entspricht), erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt und der Basiswert leicht sinkt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere sinkt (so dass er an wenigstens einem Planmäßigen Handelstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht) und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

(5) Call

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "**Barausgleich**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - indem der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert erhält und demgemäß:
 - in Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes den Anfangspreis übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen keinen Höchstbetrag vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und einem Betrag, festgelegt unter Bezugnahme auf die Wertentwicklung des Basiswertes entspricht.

Die Wertentwicklung des Basiswertes entspricht der prozentualen Veränderung des Finalen Bewertungspreises im Verhältnis zum Anfangspreis.

Wenn der Finale Bewertungspreis den Anfangspreis übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und einem Betrag, festgelegt unter Bezugnahme auf die Wertentwicklung des Basiswertes, vorbehaltlich des Höchstbetrages entspricht.

Die Wertentwicklung des Basiswertes entspricht der prozentualen Veränderung des Finalen Bewertungspreises im Verhältnis zum Anfangspreis.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Anfangspreis, übersteigt oder entspricht aber dem Ausübungspreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "**Barausgleich**" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus Finalen Bewertungspreis und Ausübungspreis entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis. Sofern der Basiswert nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis steigt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt. Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis seitwärts verläuft, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und der Kurs oder Stand des Basiswertes leicht sinkt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt).

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

(6) Bulle-Bär Europäische Barriere

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "**Barausgleich**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - indem der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert erhält und demgemäß:
 - in Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag nicht vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes entspricht.

Die Wertentwicklung des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Finalelem Bewertungspreis und Ausübungspreis und (2) dem Anfangspreis.

Eine physische Lieferung erfolgt nicht.

Wenn der Finale Bewertungspreis den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes, vorbehaltlich des Höchstbetrages entspricht.

Die Wertentwicklung des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Finalelem Bewertungspreis und Ausübungspreis und (2) dem Anfangspreis.

Eine physische Lieferung erfolgt nicht.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Ausübungspreis und übersteigt oder entspricht dem Knock-In Barrierenpreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) der negativen Wertentwicklung des Basiswertes entspricht.

Die negative Wertentwicklung des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Ausübungspreis und Finalelem Bewertungspreis und (2) dem Anfangspreis.

Eine physische Lieferung erfolgt nicht.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Knock-In Barrierenpreis und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "**Barausgleich**" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Knock-In Barrierenpreis und sehen die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem

Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis. Sofern der Basiswert nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt), erhält der Anleger einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt oder diesem entspricht.

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

(7) Bulle-Bär Amerikanische Barriere

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "**Barausgleich**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - indem der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert erhält und demgemäß:
 - in Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag nicht vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes entspricht.

Die Wertentwicklung des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Finale Bewertungspreis und Ausübungspreis und (2) dem Anfangspreis.

Eine physische Lieferung erfolgt nicht.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes, vorbehaltlich des Höchstbetrages entspricht.

Die Wertentwicklung des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Finale Bewertungspreis und Ausübungspreis und (2) dem Anfangspreis.

Eine physische Lieferung erfolgt nicht.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Ausübungspreis, hängt der Betrag, den der Anleger erhält, davon ab, ob ein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist.

Ist kein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis liegt unter dem Ausübungspreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) der negativen Wertentwicklung des Basiswertes entspricht.

Die negative Wertentwicklung des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Ausübungspreis und Finalen Bewertungspreis und (2) dem Anfangspreis.

Eine physische Lieferung erfolgt nicht.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis liegt unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "**Barausgleich**" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis entspricht.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis liegt unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis. Sofern der Basiswert nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses greift man auf verschiedene Beobachtungsarten für den Basiswert zurück: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. In ersten Fall kommt es darauf an, ob der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis ist. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis ist.

Das bedeutet:

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Ausübungspreis (i) steigt oder seitwärts verläuft oder (ii) während der Laufzeit der Wertpapiere leicht sinkt (so dass er an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) und am Finalen Bewertungstag unter dem Ausübungspreis liegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt oder diesem entspricht.

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere sinkt (so dass er an wenigstens einem Planmäßigen Handelstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

An den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere

Zinsprofile

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

- (1) *"Festbetrag"*
- (2) *"Festzinssatz"*
- (3) *"Variable Zinssatzfestsetzung"*
- (4) *"Schneeball – Worst of"*
- (5) *"Phoenix ohne Memory – Worst of"*
- (6) *"Phoenix mit Memory – Worst of"*

- (7) ***"Phoenix One Touch – Täglich – Worst of"***
- (8) ***"Phoenix One Touch – Fortlaufend – Worst of"***
- (9) ***"Phoenix No Touch – Täglich – Worst of"***
- (10) ***"Phoenix No Touch – Fortlaufend – Worst of"***
- (11) ***"Range Accrual – Worst of"***

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Zinszahlungsprofilen finden sich in Teil II Ziffer 1.1 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**")) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 6 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

(1) Festbetrag

Je Berechnungsbetrag wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt. Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte.

(2) Festzinssatz

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinssatz gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, dem Berechnungsbetrag und dem entsprechenden Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte.

(3) Variable Zinssatzfestsetzung

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein Zinsbetrag bezogen auf einen Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich einer Marge (wie in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Serie von Wertpapieren beschrieben) gezahlt. Der Referenzzinssatz kann auch einen Partizipationsfaktor beinhalten, einen Mindest- oder Höchstzinssatz oder eine Kombination hiervon.

Der Referenzzinssatz kann EURIBOR, LIBOR, EONIA oder ein (Währung) Interbanken-Geldmarktsatz sein, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

EURIBOR (*Euro interbank offered rate*) ist der Interbankenzinssatz (d.h. der Zinssatz zu dem sich Banken einander Geld leihen), der täglich als der Durchschnitt der Quotierungen für Laufzeiten von einem bis zwölf Monate um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf einer Stichprobe von der EU Bankenvereinigung periodisch ausgewählten Handelsbanken, berechnet wird.

LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) ist der Zinssatz, zu dem eine Panel-Bank (*individual contributor panel bank*) Gelder aufnehmen kann, indem sie kurz vor 11:00 Uhr (Londoner Zeit) Interbanken-Angebote in angemessener Marktgröße einholt und annimmt.

EONIA ist der Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) mit dem arithmetischen Mittel der täglichen Zinssätze des täglichen Eurozonen Interbanken Geldmarkts als Referenzzinssatz, der gemäß einer bestimmten Formel berechnet wird.

Das bedeutet, dass der Anleger, solange der Referenzzinssatz am maßgeblichen Festsetzungstag nicht Null beträgt, grundsätzlich an jedem Zinszahlungstag eine Zinszahlung erhält, unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte.

(4) Schneeball – Worst of

Ein Zins je Berechnungsbetrag wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht. In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, multipliziert mit T ("T"). T ist ein Wert, der mit jedem verstrichenen Zinszahlungstag ansteigt. Dies versteht man unter dem Schneeballprinzip. Dies bedeutet, dass der an den Anleger zahlbare Zinsbetrag umso höher ist, je später (und sofern) die entsprechende Zinsbarriere erreicht wird.

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er über dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand eines Basiswertes jedoch nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (B) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis seitwärts oder nach oben bewegt, erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (C) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er über dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Wenn die Endgültigen Bedingungen das sog. "Autocall" Produktmerkmal als anwendbar festlegen, entspricht die Zinsbarriere stets dessen entsprechender Autocall Barriere, d. h. das Wertpapier wird gleichzeitig mit der Zinszahlung zurückgezahlt. Der Anleger kann dann nur eine Zinszahlung während der Laufzeit der Wertpapiere erhalten. Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlussstand eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(5) Phoenix ohne Memory – Worst of

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Ein Zins je Berechnungsbetrag wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet:

Da die Zinsbarriere jedes Basiswertes immer unter dessen Anfangspreis liegt oder diesem entspricht: Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes an einem Zinsbewertungstag im

Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(6) Phoenix mit Memory – Worst of

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Ein Zins je Berechnungsbetrag wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag die Summe aus (a) dem Produkt von dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, und (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinszahlungstage, für die keine Zinsen zu zahlen waren ("Y"). Das heißt, dass der an einem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag auch Zinsen umfasst, die für unmittelbar vorhergehende Zinsperioden nicht zahlbar waren.

Das bedeutet:

Da die Zinsbarriere jedes Basiswertes immer unter dessen Anfangspreis liegt oder diesem entspricht: Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach unten und liegt an dem entsprechenden Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(7) Phoenix One Touch – Täglich – Worst of

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Ein Zins je Berechnungsbetrag wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes, dessen entsprechende Zinsbarriere für diesen Zeitraum übersteigt oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Der Zinsbeobachtungszeitraum für einen Zinszahlungstag ist der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraumes, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

Das bedeutet:

(A) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand

eines Basiswertes jedoch nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

- (B) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis seitwärts oder nach oben bewegt, erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (C) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes an jedem Beobachtungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(8) Phoenix One Touch – Fortlaufend – Worst of

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Ein Zins je Berechnungsbetrag wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Marktpreis oder Stand jedes Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Beobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraumes, dessen Zinsbarriere für diesen Zeitraum übersteigt oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Der Zinsbeobachtungszeitraum für einen Zinszahlungstag ist der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes jedoch nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (B) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis seitwärts oder nach oben bewegt, erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (C) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Marktpreis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben,

seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er an einem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes über dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt an jedem Beobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall liegt der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes an jedem Beobachtungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(9) *Phoenix No Touch – Täglich – Worst of*

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Ein Zins je Berechnungsbetrag wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn an jedem Planmäßigen Handelstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraumes der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an diesem Planmäßigen Handelstag über dessen entsprechender Zinsbarriere für diesen Zeitraum liegt oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Der Zinsbeobachtungszeitraum für einen Zinszahlungstag ist der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

Das bedeutet:

Da die Zinsbarriere jedes Basiswertes immer unter dessen Anfangspreis liegt: Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er an jedem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums über dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt an einem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag innerhalb jedes Zinsbeobachtungszeitraums unter dessen entsprechender Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(10) *Phoenix No Touch – Fortlaufend – Worst of*

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Ein Zins je Berechnungsbetrag wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn an jedem Planmäßigen Handelstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraumes der Marktpreis oder Stand jedes Basiswertes zu jedem Zeitpunkt an diesem Planmäßigen Handelstag über dessen entsprechender Zinsbarriere für diesen Zeitraum liegt oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Der Zinsbeobachtungszeitraum für einen Zinszahlungstag ist der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

Das bedeutet:

Da die Zinsbarriere jedes Basiswertes immer unter dessen Anfangspreis liegt: Wenn sich der Kurs oder Stand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er an jedem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums über dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt an einem Planmäßigen Handelstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag innerhalb jedes Zinsbeobachtungszeitraums unter dessen entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(11) Range Accrual – Worst of

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Ein Zins je Berechnungsbetrag wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn

- in den Endgültigen Bedingungen nur eine Untere Zinsbarriere angegeben ist: der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes zumindest an einem Beobachtungstag über der jeweiligen Unteren Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht;
- in den Endgültigen Bedingungen eine Untere Zinsbarriere und eine Obere Zinsbarriere angegeben ist: der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes zumindest an einem Beobachtungstag der Unteren oder Oberen Zinsbarriere entspricht oder zwischen der Unteren Zinsbarriere und der Oberen Zinsbarriere liegt.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus Festzinssatz und Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Anzahl der Beobachtungstage innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes, an denen der Schlusskurs jedes Basiswertes für diesen Zinsbeobachtungszeitraum über der Unteren Zinsbarriere lag oder dieser entsprach oder unter der Oberen Zinsbarriere lag oder dieser entsprach (sofern in den Endgültigen Bedingungen eine Obere Zinsbarriere angegeben ist) und (ii) der gesamten Anzahl der Beobachtungstagen für den entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraum.

Der Zinsbeobachtungszeitraum ist für einen Zinszahlungstag der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand jedes Basiswertes in der Weise bewegt, dass sein Schlusskurs oder Schlussstand an einem Beobachtungstag innerhalb eines Zinsbeobachtungszeitraums über dessen Unterer Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht und, gegebenenfalls, unter dessen Oberer Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht, erhält der Anleger eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand eines Basiswertes jedoch in einer Weise dass er an jedem Beobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums unter dessen Unterer Zinsbarriere liegt oder, gegebenenfalls, über dessen Oberer Zinsbarriere liegt, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlussstand eines Basiswertes an jedem Beobachtungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter dessen Unterer Zinsbarriere oder, gegebenenfalls, über dessen Oberer Zinsbarriere, und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Rückzahlungsprofile

Die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen und die Art des Basiswertes bestimmen wie der Rückzahlungsbetrag ausgestaltet ist. Dies kann entweder (i) ein Barbetrag ("**Barausgleich**") oder (ii) ein Barbetrag oder die physische Lieferung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ("**Barausgleich oder Physische Lieferung**") sein. Physische Lieferung findet keine Anwendung, wenn ein Basiswert ein Index ist.

Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere

Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere das sog. "**Autocall**"-Produktmerkmal besitzen. Danach tritt eine Spezielle Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ein, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes an den Autocall Bewertungstagen dessen entsprechende Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht ("**Autocall**").

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Autocall Barriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes jedoch nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über dessen entsprechender Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.
- (B) *Wenn die Autocall Barriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter dessen entsprechender Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes jedoch seitwärts oder nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über dessen entsprechender Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.
- (C) *Wenn die Autocall Barriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter dessen entsprechender Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes jedoch nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über dessen entsprechender Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

In jedem Fall werden nachdem die Wertpapiere zurückgezahlt wurden keine weiteren Zinszahlungen erfolgen.

Die ausführlichen Regelungen zu diesem Autocall Produktmerkmal finden sich in Teil II Ziffer 1.2 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**")) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 7 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

Emittentenkündigung

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag, nach entsprechender Bekanntmachung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann (aber nicht muss).

Unter Ziffer 7 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ist angegeben, ob diese Art der Rückzahlung auf die entsprechenden Wertpapiere Anwendung findet. Die ausführlichen

Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich in Ziffer 1.3 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**")) unter der gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 7 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

Nennbetragskündigungsereignis

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwellenwert unterschreitet.

Unter Ziffer 9 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ist angegeben, ob diese Art der Rückzahlung auf die entsprechenden Wertpapiere Anwendung findet. Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich in Ziffer 2.1 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**")) unter der gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 9 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

Rückzahlung bei planmäßiger Fälligkeit der Wertpapiere

Werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, werden sie am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der (gegebenenfalls) zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt von der gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbaren Rückzahlungsart ab.

Folgende Rückzahlungsarten können für die Wertpapiere gelten:

- (1) ***"Vanilla – Worst of"***
- (2) ***"Put Spread – Worst of"***
- (3) ***"Europäische Barriere – Worst of"***
- (4) ***"Amerikanische Barriere – Worst of"***
- (5) ***"Call – Worst of"***
- (6) ***"Bulle-Bär – Europäische Barriere – Worst of"***
- (7) ***"Bulle-Bär – Amerikanische Barriere – Worst of"***

Die Rendite der Wertpapiere hängt vom Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ab. Der Finale Bewertungspreis wird unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Schlusskurse oder Schlussstände des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung von der Berechnungsstelle berechnet.

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Rückzahlungsprofilen finden sich in Teil II Ziffer 1.3 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**")) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 8 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

- (1) ***Vanilla – Worst of***

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "**Barausgleich**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:

- indem der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung erhält und demgemäß:
 - in Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (a) die Finale Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder dieser entspricht oder (b) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung sowohl unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung als auch unter der Finalen Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "**Barausgleich**" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung sowohl unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung als auch unter der Finalen Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Sofern die Währung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nicht der Abrechnungswährung entspricht, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis steigt oder seitwärts verläuft, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt und der Wert des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung leicht sinkt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Finaler Barriere und dessen Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

(2) *Put Spread – Worst of*

Die Wertpapiere sind teilweise kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "**Barausgleich**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - indem der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung erhält und demgemäß:

- in Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
- die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (a) die Finale Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder dieser entspricht oder (b) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (a) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unterschreitet und (b) den Unteren Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "**Barausgleich**" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (a) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unterschreitet und (b) den Unteren Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht und sehen die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Sofern die Währung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nicht der Abrechnungswährung entspricht, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Unteren Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Unteren Ausübungspreisprozentsatz entspricht.

Das bedeutet:

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis steigt oder seitwärts verläuft, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt und der Wert des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung leicht sinkt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Finaler Barriere und dessen Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und erhält im ungünstigsten Fall den Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Unteren Ausübungspreisprozentsatz.

(3) Europäische Barriere – Worst of

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "**Barausgleich**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:

- indem der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung erhält und demgemäß:
 - in Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt" - diesen übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht und die Endgültigen Bedingungen zusätzlich einen "**Barausgleich**" vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht und die Endgültigen Bedingungen zusätzlich "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vorsehen, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt, (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - nicht unter diesem liegt oder ihm entspricht) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht.

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

(4) Amerikanische Barriere – Worst of

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "**Barausgleich**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:

- indem der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung erhält und demgemäß:
 - in Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entweder (a) die Finale Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder dieser entspricht oder (b) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht oder kein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und unter der Finalen Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "**Barausgleich**" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und unter der Finalen Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses greift man auf verschiedene Beobachtungsarten zurück: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Im ersten Fall kommt es darauf an, ob der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - niedriger als dieser ist oder ihm entspricht. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - niedriger als dieser ist oder ihm entspricht.

Das bedeutet:

Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere (i) der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis steigt oder seitwärts verläuft, oder (ii) der Kurs oder Stand keines Basiswertes sinkt (so dass er an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - niemals unter diesem liegt oder ihm entspricht), erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt und dem Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung leicht sinkt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Wenn der Kurs oder Stand eines Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere sinkt (so dass er an wenigstens einem Planmäßigen Handelstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall,

dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht) und der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Finaler Barriere und Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

(5) *Call – Worst of*

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "**Barausgleich**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - indem der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung erhält und demgemäß:
 - in Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen keinen Höchstbetrag vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und einem Betrag, festgelegt unter Bezugnahme auf die Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Die Wertentwicklung eines Basiswertes entspricht der prozentualen Veränderung des maßgeblichen Finalen Bewertungspreises des Basiswertes im Verhältnis zum Anfangspreis des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und einem Betrag, festgelegt unter Bezugnahme auf die Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, vorbehaltlich des Höchstbetrages entspricht.

Die Wertentwicklung eines Basiswertes entspricht der prozentualen Veränderung des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes im Verhältnis zum Anfangspreis des Basiswertes.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, übersteigt oder entspricht aber dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "**Barausgleich**" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus Finalem Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte

Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis steigt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt. Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis seitwärts verläuft, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung leicht sinkt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt).

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

(6) *Bulle-Bär - Europäische Barriere – Worst of*

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "**Barausgleich**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
 - wenn "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - indem der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung erhält und demgemäß:
 - in Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag nicht vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Die Wertentwicklung eines Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Finale Bewertungspreis des Basiswertes und Ausübungspreis des Basiswertes und (2) dem Anfangspreis des Basiswertes.

Eine physische Lieferung erfolgt nicht.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, vorbehaltlich des Höchstbetrages entspricht.

Die Wertentwicklung eines Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Finalem Bewertungspreis des Basiswertes und Ausübungspreis des Basiswertes und (2) dem Anfangspreis des Basiswertes.

Eine physische Lieferung erfolgt nicht.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und übersteigt oder entspricht dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) der negativen Wertentwicklung des Basiswertes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Die negative Wertentwicklung eines Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Ausübungspreis des Basiswertes und Finalem Bewertungspreis des Basiswertes und (2) dem Anfangspreis des Basiswertes.

Eine physische Lieferung erfolgt nicht.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "**Barausgleich**" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt), erhält der Anleger einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt oder diesem entspricht.

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

(7) Bulle-Bär - Amerikanische Barriere – Worst of

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "**Barausgleich**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - indem der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung erhält und demgemäß:

- in Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
- die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag nicht vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Die Wertentwicklung eines Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Finale Bewertungspreis des Basiswertes und Ausübungspreis des Basiswertes und (2) dem Anfangspreis des Basiswertes.

Eine physische Lieferung erfolgt nicht.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, vorbehaltlich des Höchstbetrages entspricht.

Die Wertentwicklung eines Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Finale Bewertungspreis des Basiswertes und Ausübungspreis des Basiswertes und (2) dem Anfangspreis des Basiswertes.

Eine physische Lieferung erfolgt nicht.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, hängt der Betrag, den der Anleger erhält, davon ab, ob ein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist.

Ist kein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis liegt unter dem Ausübungspreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) der negativen Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Die negative Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Eine physische Lieferung erfolgt nicht.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "**Barausgleich**" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses

Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses greift man auf verschiedene Beobachtungsarten zurück: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. In ersten Fall kommt es darauf an, ob der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist.

Das bedeutet:

Wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Ausübungspreis steigt oder seitwärts verläuft, erhält ein Anleger einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt oder diesem entspricht. Ein Anleger erhält auch einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt oder diesem entspricht, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung sinkt (so dass er an dem Finalen Bewertungstag unter dem Ausübungspreis liegt) aber während der Laufzeit der Wertpapiere kein Wert eines Basiswertes sinkt (so dass er an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt).

Wenn der Kurs oder Stand eines Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere sinkt (so dass er an wenigstens einem Planmäßigen Handelstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) und der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

Berechnung des Anfangspreises und des Finalen Bewertungspreises

Anfangspreis

Der Anfangspreis des Basiswertes ist entweder:

- der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfangspreis; oder
- wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: das arithmetische Mittel des Schlusskurses oder Schlusstands des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der niedrigste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der höchste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn in den Endgültigen Bedingungen kein Anfangspreis angegeben ist, der Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag.

Finaler Bewertungspreis

Der Finale Bewertungspreis des Basiswertes ist entweder:

- wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: das arithmetische Mittel des Schlusskurses oder Schlusstands des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder

- wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der niedrigste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der höchste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn in den Endgültigen Bedingungen kein Finaler Bewertungspreis angegeben ist, der Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

In diesem Abschnitt sind jeweils die Wertpapierbedingungen (bestehend aus den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen) aus dem RSSP Basisprospekt A vom 10. Juni 2016, dem RSSP Basisprospekt vom 15. Juni 2015, dem RSSP Basisprospekt A vom 1. Juli 2014, dem RSSP Basisprospekt A vom 8. Juli 2013, dem RSSP Basisprospekt D vom 10. Juli 2015, dem RSSP Basisprospekt D vom 14. Juli 2014 und dem RSSP Basisprospekt D vom 25. Juli 2013 der Barclays Bank PLC per Verweis einbezogen.

In this section, the Terms and Conditions of the Securities (comprising the Payoff Conditions, the Equity and Index Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions) of the relevant RSSP Base Prospectus A dated 10 June 2016, of the RSSP Base Prospectus A dated 15 June 2015, of the RSSP Base Prospectus A dated 1 July 2014, of the RSSP Base Prospectus A dated 8 July 2013, of the RSSP Base Prospectus D dated 10 July 2015, of the RSSP Base Prospectus D dated 14 July 2014 and of the RSSP Base Prospectus D dated 25 July 2013 of Barclays Bank PLC are incorporated by reference.

Die Wertpapierbedingungen bestehen aus den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen mit den emissionspezifischen Angaben vervollständigt.

The Conditions comprise the Payoff Conditions, the Equity and Index Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen, die Definitionen und die Endgültigen Bedingungen nicht übereinstimmen, gehen die Endgültigen Bedingungen vor. Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Auszahlungsbedingungen vor. Wenn die Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen vor. Wenn die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Definitionen vor.

In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the Equity and Index Linked Conditions, the Additional Conditions, the Definitions and the Final Terms, the Final Terms will prevail. In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the Equity and Index Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, the Payoff Conditions will prevail. In the event of any inconsistency between the Equity and Index Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, the Equity and Index Linked Conditions will prevail. In the event of any inconsistency between the Additional Conditions and the Definitions, the Definitions will prevail.

Soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt oder etwas anderes geregelt ist, haben Begriffe und Ausdrücke, die in den Endgültigen Bedingungen definiert oder benutzt werden, die gleiche Bedeutung, wie in den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen. Begriffe, die nicht in den Definitionen definiert sind, haben die ihnen in den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen oder den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Solche Definitionen werden auf den Effektiven Stücken vermerkt.

Words and expressions defined or used in the Final Terms shall have the same meanings where used in the Payoff Conditions, the Equity and Index Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions unless the context otherwise requires or unless otherwise stated. All capitalised terms that are not defined in the Definitions will have the meanings given to them in the Payoff Conditions, the Equity and Index Linked Conditions, the Additional Conditions or the Final Terms. Those definitions will be endorsed on Definitive Securities.

Bezugnahmen in den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen auf "**Wertpapiere**" sind Bezugnahmen auf eine Serie von Wertpapieren und nicht auf alle Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden können.

Die Emittentin emittiert Wertpapiere als Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate ("**Zertifikate**"), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und Bezugnahmen auf "**Wertpapiere**" sollen entsprechend gelten.

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle werden im Folgenden vorerst als "**Berechnungsstelle**" bzw. "**Zahlstellen**" bezeichnet.

"**Beauftragte Stellen**" bezeichnet die Berechnungsstelle, die Zahlstelle sowie weitere Beauftragte Stellen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren als solche benannt werden.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt ist, sind die anfänglichen Beauftragten Stellen in Bezug auf die Wertpapiere die folgenden:

(a) die anfängliche Berechnungsstelle ist die Emittentin;

(b) die anfänglichen Zahlstellen sind Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG oder BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren kann die Emittentin andere oder weitere Beauftragte Stellen als die oben genannten benennen. Diese anderen oder weiteren Beauftragten Stellen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Bezugnahmen in den Zusätzlichen Bedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Auszahlungsbedingungen oder den Endgültigen Bedingungen auf die Beauftragten Stellen sind solche auf die oben genannten anfänglichen Beauftragten Stellen, oder wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder auf den entsprechenden Nachfolger (direkt oder indirekt) einer solchen Beauftragten Stelle, der in Bezug auf diese Wertpapiere ernannt wurde.

Jede Serie kann am gleichen oder an verschiedenen Ausgabetag(en) in Tranchen begeben werden (eine "**Tranche**"). Die Bestimmungen jeder Tranche (außer dem Ausgabetag, dem Ausgabepreis, der ersten

References in the Payoff Conditions, the Equity and Index Linked Conditions, the Additional Conditions or the Definitions to "Securities" are to the Securities of one Series only, not to all Securities that may be issued under the Programme.

The Securities are issued as notes ("**Notes**") or certificates ("**Certificates**"), by the Issuer as specified in the Final Terms, and references to "Securities" shall be construed accordingly.

The determination agent and the paying agent for the time being are referred to below respectively as the "**Determination Agent**" or the "**Paying Agents**".

"**Agents**" means the Determination Agent and the Paying Agent together with any other agent or agents appointed from time to time in respect of such Securities.

Unless otherwise specified in the Final Terms, the initial Agents, in respect of Securities shall be as follows:

(a) the initial Determination Agent shall be the Issuer;

(b) the initial Paying Agents shall be Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG or BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, as specified in the Final Terms.

In connection with any issue of Securities, the Issuer may appoint agents other than, or additional to, the Agents specified above. Such other or additional Agents shall be specified in the Final Terms. References in the Additional Conditions, the Equity and Index Linked Conditions, the Payoff Conditions or the Final Terms to Agents shall be to the initial Agents specified above, as applicable, or as specified in the Final Terms, or the then current Successor (whether direct or indirect) of such Agent appointed with respect to such Securities.

Each Series may be issued in tranches (each a "**Tranche**") on the same or different issue dates. The specific terms of each Tranche (save in respect of the Issue Date, Issue Price, first payment of interest, if applicable, and aggregate

Zinszahlung, soweit anwendbar, und dem nominal amount of the Tranche), will be identical to the terms of other Tranches of the same Series and will be set out in the Final Terms.

Gesamtnennbetrag der Tranche) sind identisch zu den Bestimmungen anderer Tranchen der gleichen Serie und werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

**ABSCHNITT A - BEDINGUNGEN BEZOGEN AUF ZINS- UND RÜCKZAHLUNGEN
("AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN")**

***SECTION A - CONDITIONS RELATING TO INTEREST AND REDEMPTION
PAYMENTS ("PAYOFF CONDITIONS")***

1. Zinsen, Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall) und Finale Rückzahlung

1. Interest, Specified Early Redemption (Autocall) and Final Redemption

Teil I: An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere

Part I: Single Underlying Asset Linked Securities

Alle unter den Wertpapieren fälligen Zinsbeträge, Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbeträge, Finale Barausgleichsbeträge oder Finale Physische Rückzahlungswerte werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, von der Berechnungsstelle gemäß eines der folgenden Unterabsätze bestimmt.

Any Interest Amount, Specified Early Redemption Amount, Final Cash Settlement Amount or Final Physical Redemption Entitlement due under the Securities shall be determined by the Determination Agent in accordance with one of the following subparagraphs, as indicated in the Final Terms.

Die Überschrift des entsprechenden Unterabsatzes zeigt an, welche Zinsart bzw. welche Rückzahlungsart auf die Wertpapiere anwendbar sind.

The title of such sub-paragraph indicates the type of interest payable and the type of redemption applicable to the Securities, respectively.

Nachfolgend werden die Zinsarten aufgeführt die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:

The following are the types of interest that may apply to the Securities:

- (1) Festbetrag;
- (2) Festzinssatz;
- (3) Variable Zinssatzfestsetzung;
- (4) Schneeball;
- (5) Phoenix ohne Memory;
- (6) Phoenix mit Memory;
- (7) Phoenix One Touch – Täglich;
- (8) Phoenix One Touch – Fortlaufend;
- (9) Phoenix No Touch – Täglich;
- (10) Phoenix No Touch – Fortlaufend; oder
- (11) Range Accrual.

- (1) Fixed Amount;
- (2) Fixed Rate;
- (3) Floating Rate Determination;
- (4) Snowball;
- (5) Phoenix without Memory;
- (6) Phoenix with Memory;
- (7) Phoenix One Touch – Daily;
- (8) Phoenix One Touch – Continuous;
- (9) Phoenix No Touch – Daily;
- (10) Phoenix No Touch – Continuous; or
- (11) Range Accrual.

Die Bestimmungen für die Berechnung des Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages sind für alle Wertpapiere gleich.

All Securities will have the same provisions for the calculation of any Specified Early Redemption Amount.

Nachfolgend werden die Rückzahlungsarten aufgeführt, die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:

The following are the types of redemption that may apply to the Securities:

- (A) Vanilla;
- (B) Put Spread;
- (C) Europäische Barriere;
- (D) Amerikanische Barriere;
- (E) Call;
- (F) Bulle-Bär - Europäische Barriere; oder
- (G) Bulle-Bär- Amerikanische Barriere.

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 haben die folgenden Symbole die folgenden Bedeutungen (wobei "X" und "Y" jeweils den in dem entsprechenden Unterabsatz bestimmten Betrag oder Wert darstellt):

" $X < Y$ " bedeutet, dass die Komponente X kleiner ist als die Komponente Y;

" $X > Y$ " bedeutet, dass die Komponente X größer ist als die Komponente Y;

" $X \geq Y$ " bedeutet, dass die Komponente X der Komponente Y entspricht oder größer ist;

"**Max(X,Y)**" bezeichnet die jeweils größere Komponente aus X und Y; und

"**Min(X,Y)**" bezeichnet die jeweils kleinere Komponente aus X und Y.

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet:

- (i) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder

- (A) Vanilla;
- (B) Put Spread;
- (C) European Barrier;
- (D) American Barrier;
- (E) Call;
- (F) Bull-Bear - European Barrier; or
- (G) Bull-Bear - American Barrier.

For the purposes of this Payoff Condition 1, the following symbols shall have the following meanings (where each of "X" and "Y" represents an amount or value as specified in the relevant sub-paragraph):

" $X < Y$ " means component X is less than component Y;

" $X > Y$ " means component X is greater than component Y;

" $X \geq Y$ " means component X is greater than or equal to component Y;

"**Max(X,Y)**" means whichever is the greater of component X and component Y; and

"**Min(X,Y)**" means whichever is the lesser of component X and component Y.

For the purposes of this Payoff Condition 1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Initial Price**" or "**IP**" means:

- (i) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or

- | | |
|---|---|
| <p>(ii) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(iii) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(iv) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder</p> <p>(v) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iv) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,</p> | <p>(ii) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or</p> <p>(iii) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or</p> <p>(iv) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or</p> <p>(v) if none of items (i) to (iv) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,</p> |
|---|---|

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Interest Commencement Date" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"Lookback-in Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Lookback-in Date" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Lookback-out Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Lookback-out Date" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"Valuation Time" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- | | |
|---|--|
| <p>(i) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den</p> | <p>(i) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing</p> |
|---|--|

Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

- (ii) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

- (ii) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

1.1 Zinsen

Die Wertpapiere werden verzinst.

Der zu zahlende Zins wird an jedem Zinsbewertungstag entsprechend der anwendbaren Auszahlungsbedingung und der Zusätzlichen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) berechnet.

1.1.1 Festbetrag

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.1.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht

1.1 Interest

The Securities shall bear interest.

The interest amount payable will be calculated in accordance with the applicable Payoff Condition and Additional Condition 3 (*Calculations and Publication*).

1.1.1 Fixed Amount

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this Payoff Condition 1.1.1 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below,

definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird wie folgt berechnet:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag}$$

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsfestsetzungstag eintritt.

1.1.2 Festzinssatz

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.2.

Die Wertpapiere werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu ihrem Rückzahlungstag (ausschließlich) verzinst.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**ZTQ_i**" bezeichnet den jeweiligen Zinstagequotienten, berechnet in Bezug auf den jeweiligen Zinsberechnungszeitraum.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag

defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated as follows:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount}$$

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Determination Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.2 Fixed Interest

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this Payoff Condition 1.1.2 will apply.

The Securities bear interest from the Interest Commencement Date (including) to the due date of redemption (excluding).

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**DCF_i**" means the relevant Day Count Fraction calculated in respect of the relevant Interest Calculation Period.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning

(einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird wie folgt berechnet:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als Null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.3 Variable Zinssatzfestsetzung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Variable Zinssatzfestsetzung" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.3.

Die Wertpapiere werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu ihrem Rückzahlungstag (ausschließlich) verzinst.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.3 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**ZTQ_i**" bezeichnet den jeweiligen Zinstagequotienten, berechnet in Bezug auf den

on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated as follows:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.3 Floating Rate Determination

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Floating Rate Determination" then this Payoff Condition 1.1.3 will apply.

The Securities bear interest from the Interest Commencement Date (including) to the due date of redemption (excluding).

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.3 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**DCF_i**" means the relevant Day Count Fraction calculated in respect of the relevant Interest

jeweiligen Zinsberechnungszeitraum.

"Zinsberechnungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"Zinsfestsetzungstag" bezeichnet, in Bezug auf einen Variablen Zinssatz und einen Zinsberechnungszeitraum, den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag oder, falls in den Endgültigen Bedingungen kein solcher Tag festgelegt ist:

- (a) den ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes, wenn die maßgebliche Währung Sterling ist;
- (b) den Tag, der zwei TARGET Geschäftstage vor dem ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes liegt, wenn die maßgebliche Währung Euro ist; oder
- (c) in jedem anderen Fall, den Tag, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor dem ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes liegt.

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"Zinsperiodenendtag" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"Festgelegte Fälligkeit" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzzinssatz, den in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf diesen Referenzzinssatz angegebenen Zeitraum.

"Variabler Zinssatz" bezeichnet, in Bezug auf einen Zinszahlungstag den als Prozentsatz angegebenen jährlichen Zinssatz, der gemäß dem Unterabschnitt (c) (Variabler Zinssatz) berechnet

Calculation Period.

"Interest Calculation Period" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"Interest Determination Date" means, with respect to a Floating Rate and an Interest Calculation Period, the date specified in the Final Terms or, if none is so specified:

- (a) the first day of such Interest Calculation Period, if the relevant currency is sterling;
- (b) the date falling two TARGET Business Days prior to the first day of such Interest Calculation Period, if the relevant currency is euro; or
- (c) in any other case, the date falling two London Banking Days prior to the first day of such Interest Calculation Period.

"Interest Payment Date" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"Interest Period End Date" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"Designated Maturity" means, in respect of a Reference Rate, the period of time specified in respect of such Reference Rate in the Final Terms.

"Floating Rate" means, in respect of an Interest Payment Date the percentage rate of interest per annum calculated in accordance with sub-

wird.

"**Lineare Interpolation**" bezeichnet:

- (a) im Hinblick auf einen kurzen oder langen Zinsberechnungszeitraum, die lineare Interpolation unter Bezugnahme auf zwei auf dem Referenzzinssatz basierenden Zinssätzen, von denen einer bestimmt wird, als sei die Festgelegte Laufzeit ein Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst kürzer als der betreffende Zinsberechnungszeitraum ist und von denen der andere bestimmt wird, als sei die Festgelegte Laufzeit der Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst längere als der betreffende Zinsberechnungszeitraum ist; und
- (b) im Hinblick auf einen Gestörten Referenzzinssatz oder einen Abgebrochenen Referenzzinssatz (falls anwendbar), die lineare Interpolation unter Bezugnahme auf zwei Zinssätze, die auf dem Referenzzinssatz basieren, von denen einer so festgelegt wird, als sei die Festgelegte Fälligkeit ein Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst kürzer als die Festgelegte Fälligkeit des Gestörten Referenzzinssatzes oder des Abgebrochenen Referenzzinssatzes (falls anwendbar) ist, und von denen der andere bestimmt wird, als sei die Festgelegte Fälligkeit der Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst längere als die Festgelegte Fälligkeit des Gestörten Referenzzinssatzes oder eines Abgebrochenen Referenzzinssatzes (falls anwendbar) ist,

in jedem Falle, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Londoner Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandeln und Fremdwährungseinlagen) in London geöffnet sind.

"**Marge**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Prozentsatz, oder, für den Fall das kein entsprechender Prozentsatz vorgesehen ist, null.

"**Höchstzinssatz**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz.

paragraph (c) (Floating Rate) below.

"**Linear Interpolation**" means:

- (a) with respect to a short or long Interest Calculation Period, the straight-line interpolation by reference to two rates based on the Reference Rate, one of which will be determined as if the Specified Duration were the period of time for which rates are available next shorter than the length of the affected Interest Calculation Period and the other of which will be determined as if the Specified Duration were the period of time for which rates are available next longer than the length of such Interest Calculation Period; and
- (b) with respect to a Disrupted Reference Rate or a Discontinued Reference Rate (as applicable), the straight-line interpolation by reference to two rates based on the Reference Rate, one of which will be determined as if the Designated Maturity were the period of time for which rates are available next shorter than the length of the Designated Maturity of the Disrupted Reference Rate or the Discontinued Reference Rate (as applicable), and the other of which will be determined as if the Designated Maturity were the period of time for which rates are available next longer than the length of the Designated Maturity of the Disrupted Reference Rate or a Discontinued Reference Rate (as applicable),

in each case, as determined by the Determination Agent.

"**London Banking Day**" means a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in London.

"**Margin**" means the percentage specified as such in the Final Terms, or if no such rate is so specified, zero.

"**Maximum Interest Rate**" means, if applicable, the rate specified as such in the Final Terms.

"**Mindestzinssatz**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz.

"**Partizipation**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Referenzbank**" bezeichnet den Hauptsitz der vier größten Banken des maßgeblichen Interbankenmarktes, im jeweiligen Fall ausgewählt durch die Berechnungsstelle.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten variablen Zinssatz.

"**Maßgebliche Bildschirmseite**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bildschirmseite (oder die maßgebliche Bildschirmseite eines anderen Dienstes oder von Diensten, die als Informationsanbieter zum Zwecke des Anzeigens vergleichbarer Zinssätze als Nachfolger ernannt sind).

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgesetzte Zeit.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Laufzeit oder, falls diese nicht festgelegt ist, einen Zeitraum der dem entsprechenden Zinsberechnungszeitraum entspricht, wobei Anpassungen gemäß einer Geschäftstagekonvention nicht berücksichtigt werden.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet:

$$\text{(Partizipation x Variabler Zinssatz + Marge)} \\ \text{x BB x ZTQ}_i$$

mit der Maßgabe, dass:

Wenn die Endgültigen Bedingungen eines "Höchstzinssatz" oder einen "Mindestzinssatz" festlegen, ist der Zinssatz (d. h. Partizipation x Variabler Zinssatz + Marge) nicht höher als der Höchstzinssatz und nicht niedriger als der Mindestzinssatz.

Falls ein zu zahlender Zinsbetrag eine negative Zahl ist, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem jeweiligen

"**Minimum Interest Rate**" means, if applicable, the rate specified as such in the applicable Final Terms.

"**Participation**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Reference Banks**" means the principal office of four major banks in the relevant interbank market, in each case selected by the Determination Agent.

"**Reference Rate**" means the floating interest rate specified in the Final Terms.

"**Relevant Screen Page**" means such screen page as specified in the Final Terms (or the relevant screen page of such other service or services as may be nominated as the information vendor for the purpose of displaying comparable rates in succession thereto) or such other equivalent information vending service as is so specified.

"**Relevant Time**" means the time specified in the Final Terms.

"**Specified Duration**" means the duration specified as such in the Final Terms or, if none, a period equal to the corresponding Interest Calculation Period, ignoring any adjustment made in accordance with any Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Determination Date as follows:

$$\text{(Participation x Floating Rate + Margin)} \\ \text{x CA x DCF}_i$$

provided that:

If any "Maximum Interest Rate" or "Minimum Interest Rate" is specified in the Final Terms, then the rate of interest (being Participation x Floating Rate + Margin) shall be no higher than the Maximum Interest Rate or lower than the Minimum Interest Rate.

If any Interest Amount payable is a negative number no interest amount is payable .

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the

Zinszahlungstag eintritt.

corresponding Interest Payment Date.

(c) Variabler Zinssatz

(c) Floating Rate

(i) Festlegung des Variablen Zinssatzes

(i) Determination of the Floating Rate

Der "**Variable Zinssatz**" für einen Zinszahlungstag, wie folgt festgelegt:

The "**Floating Rate**" for an Interest Payment Date will be as follows:

(A) Falls der Referenzzinssatz ein anderer variabler Zinssatz als der EONIA ist, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz, vorbehaltlich unten stehender Bedingungen, entweder:

(A) If the Reference Rate is a floating interest rate other than EONIA, the relevant Floating Rate of interest will, subject as provided below, be either:

- (1) der Angebotsquotierung (wenn "Angebotsquotierung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist); oder
- (2) dem arithmetischen Mittel der Angebotsquotierungen (wenn "Arithmetisches Mittel" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist),

- (1) the offered quotation (where "Offered Quotation" is specified as applicable in the Final Terms); or
- (2) the arithmetic mean of the offered quotations (where "Arithmetic Mean" is specified as applicable in the Final Terms),

jeweils als jährlicher Prozentsatz ausgedrückter Zinssatz, für den Referenzzinssatz für die festgelegte Fälligkeit, die am betreffenden Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen maßgeblichen Zinszahlungstag zur maßgeblichen Bildschirmzeit auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wird bzw. werden. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle. Werden, ausschließlich im Fall der vorstehenden Ziffer (2), auf der maßgeblichen Bildschirmseite mindestens fünf dieser Angebotsquotierungen angezeigt, werden die höchste Quotierung (bzw. wenn diese höchste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser höchsten Quotierungen) und die niedrigste Quotierung (bzw. wenn diese niedrigste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser niedrigsten Quotierungen) von der Berechnungsstelle für die Zwecke der Ermittlung des arithmetischen Mittels dieser Angebotsquotierungen nicht berücksichtigt.

in each case expressed as a percentage rate per annum, for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity which appear(s) on the Relevant Screen Page as at the Relevant Time on the Interest Determination Date relating to such Relevant Interest Payment Date, as determined by the Determination Agent. In the case of (2) above only, if five or more of such offered quotations are available on the Relevant Screen Page, the highest (or, if there is more than one such highest quotation, one only of such quotations) and the lowest (or, if there is more than one such lowest quotation, one only of such quotations) shall be disregarded by the Determination Agent for the purpose of determining the arithmetic mean of such offered quotations.

Falls "Lineare Interpolation" in den Endgültigen Bedingungen für anwendbar erklärt wurde, wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Variablen Zinssatz, im Hinblick auf einen kurzen oder langen maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, durch Lineare Interpolation festlegen.

If "Linear Interpolation" is specified in the Final Terms as applicable, then in respect of any short or long Interest Calculation Period as specified in the Final Terms, the Determination Agent will determine the relevant Floating Rate of interest using Linear Interpolation.

(B) Falls die Endgültigen Bedingungen den EONIA als Referenzzinssatz bestimmen, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen

(B) If the Reference Rate is specified in the Final Terms to be EONIA, the relevant Floating Rate of interest will be the rate of return of a daily compound interest

Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) mit dem arithmetischen Mittel der täglichen Zinssätze des täglichen Eurozonen Interbanken Geldmarkts als Referenzzinssatz, der von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet wird, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, gerundet wird auf die nächste Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird ("EONIA"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{EONIA}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Wobei:

"do" für jeden Zinsberechnungszeitraum die Anzahl an TARGET Geschäftstagen in dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum darstellt;

"i" eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis do darstellt, von der jede den jeweiligen TARGET Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge von, und einschließlich, dem ersten TARGET Geschäftstag in dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum repräsentiert;

"EONIA_i" für jeden Tag "i" in dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum einen Referenzzinssatz darstellt, der dem Übernachtszinssatz, der von der Europäischen Zentralbank berechnet wird, entspricht und auf der Maßgeblichen Bildschirmseite in Bezug auf diesen Tag erscheint;

"n_i" die Anzahl an Kalendertagen in dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum repräsentiert, an denen der Zinssatz EONIA_i ist;

"d" die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum darstellt.

(ii) Störung des Variablen Zinssatzes

Soweit kein Abbruch des Referenzzinssatzes (wie unten definiert) eingetreten ist, bei der Unterabsatz (iii) unten (Abbruch des Referenzzinssatzes) Anwendung findet und sonst an einem Zinsfestsetzungstag die Maßgebliche Bildschirmseite für den Referenzzinssatz (oder EONIA_i) nicht zugänglich ist, oder keine solcher Angebotssätze auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erscheinen oder, weniger als drei

investment with the arithmetic mean of the daily rates of the day-to-day Eurozone interbank euro money market as reference rate and which will be calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards ("EONIA"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{EONIA}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Where:

"do", for any Interest Calculation Period, is the number of TARGET Business Days in the relevant Interest Calculation Period;

"i" is a series of whole numbers from one to do, each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day, in the relevant Interest Calculation Period;

"EONIA_i", for any day "i" in the relevant Interest Calculation Period, is a reference rate equal to the overnight rate as calculated by the European Central Bank and appearing on the Relevant Screen Page in respect of that day;

"n_i" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period on which the rate is EONIA_i;

"d" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period.

(ii) Floating Rate Disruption

Unless a Reference Rate Discontinuance (as defined below) has occurred, in which case subparagraph (iii) below (Reference Rate Discontinuance) shall apply, if, on any Interest Determination Date, the Relevant Screen Page for the Reference Rate (or EONIA_i) is not available, or no such offered quotation appears on the Relevant Screen Page or, fewer than three such offered quotations appear on the Relevant Screen

solcher Angebotssätze auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erscheinen, in jedem Fall zu der Maßgeblichen Zeit, oder an jedem TARGET Geschäftstag EONIA_i auf der Maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist (ein solcher Referenzzinssatz, ist ein "**Gestörter Referenzzinssatz**" und jedes solches Ereignis, eine "**Störung des Variablen Zinssatzes**"), legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz in Bezug auf den Zinsfestsetzungstag (oder EONIA_i in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag, falls anwendbar) in Einklang mit den folgenden Methoden, soweit anwendbar, abhängig von der Festgelegten Fälligkeit des jeweiligen Referenzzinssatzes oder ob der Gestörte Referenzzinssatz der EONIA ist, fest:

- (A) Falls die Festgelegte Fälligkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes 12 Monate oder weniger beträgt:
- (1) die Berechnungsstelle legt den Variablen Zinssatz in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag unter Verwendung Linearer Interpolation fest;
 - (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein oder beide Zinssätze, die zum Zwecke der Anwendung Linearer Interpolation gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (1) genutzt werden, nicht verfügbar sind, entspricht der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag dem zuletzt veröffentlichten Angebotssatz für den Referenzzinssatz, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist, vorausgesetzt, dass der/die zuletzt veröffentlichte/n Angebotssatz/sätze nicht älter als fünf Geschäftstage vor dem Zinsfestsetzungstag sind;
 - (3) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Angebotssatz für den Referenzzinssatz, weniger als drei solcher Angebotssätze veröffentlicht wurden) wie in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegt und während der in dem vorstehenden Unterabsatz (2) bestimmten Zeit veröffentlicht wurde, wird der Variable Zinssatz in Bezug auf den jeweiligen Zinsfestsetzungstag durch Lineare Interpolation bestimmt, außer, dass zu diesem Zweck der

Page, in each case as at the Relevant Time, or on any TARGET Business Day EONIA_i is not available on the Relevant Screen Page (such Reference Rate, a "**Disrupted Reference Rate**" and each such event, a "**Floating Rate Disruption**"), the Determination Agent shall determine the Floating Rate of interest in respect of such Interest Determination Date (or EONIA_i, in respect of the relevant TARGET Business Day, as applicable) in accordance with the following methodologies, as applicable depending on the Designated Maturity of the relevant Reference Rate or whether the Disrupted Reference Rate is EONIA:

- (A) If the Designated Maturity of the relevant Reference Rate is 12 months or less:
- (1) the Determination Agent shall determine the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date using Linear Interpolation;
 - (2) if the Determination Agent determines that one or both of the rates to be used for the purposes of Linear Interpolation in accordance with sub-paragraph (1) immediately above are unavailable, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date shall be the last published offered quotation(s) for the Reference Rate that appeared on the Relevant Screen Page, provided that the last published quotation(s) may not be earlier than the fifth Business Day prior to the Interest Determination Date;
 - (3) if the Determination Agent determines that no offered quotation was published, fewer than three such offered quotations were published) for the Reference Rate in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (2) immediately above, the Floating Rate in respect of the relevant Interest Determination Date shall be determined using Linear Interpolation save that the Interest Determination Date for such purpose will be deemed to be

unmittelbar vorangegangene Geschäftstag, an dem die Zinssätze, die zur Linearen Interpolation genutzt werden, beide auf der Maßgeblichen Bildschirmseite verfügbar waren, als Zinsfestsetzungstag gilt und vorausgesetzt, dass der zuletzt für diese Zwecke veröffentlichte Zinssatz nicht älter ist als fünf Geschäftstage vor dem Zinsfestsetzungstag;

- (4) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass die Zinssätze, die zum Zwecke der Linearen Interpolation benutzt werden, nicht wie in dem vorstehenden Unterabsatz (3) festgelegt und während der in dem vorstehenden Unterabsatz (3) bestimmten Zeit, verfügbar sind, soll der Variable Zinssatz für einen solchen Zinszahlungstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle im Rahmen ihres billigen Ermessens festgelegt wird.

- (B) Falls die Festgelegte Fälligkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes mehr als 12 Monate beträgt:

- (1) die Berechnungsstelle muss jede der Referenzbanken auffordern, der Berechnungsstelle die Angebotssätze (ausgedrückt als einen Prozentsatz pro Jahr) für den Referenzzinssatz der maßgeblichen Festgelegten Fälligkeit so bald wie möglich nach der Maßgeblichen Zeit am betreffenden Zinsfestsetzungstag bereitzustellen. Falls zwei oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle die Angebotssätze zur Verfügung stellen, entspricht der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag dem arithmetischen Mittel dieser Angebotssätze wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt;
- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass weniger als zwei Referenzbanken die Angebotssätze gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (1) zur Verfügung stellen, wird der Variable Zinssatz in Bezug auf

the immediately preceding Business Day on which the rates to be used for Linear Interpolation are both available on the Relevant Screen Page, provided that the last published rate for such purpose may not be earlier than the fifth Business Day prior to the Interest Determination Date;

- (4) if the Determination Agent determines that the rates to be used for the purposes of Linear Interpolation in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (3) immediately above are unavailable, the Floating Rate for such Interest Payment Date shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

- (B) If the Designated Maturity of the relevant Reference Rate is more than 12 months:

- (1) the Determination Agent shall request each of the Reference Banks to provide the Determination Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity as soon as practicable after the Relevant Time on the Interest Determination Date in question. If two or more of the Reference Banks provide the Determination Agent with such offered quotations, the Floating Rate in respect of such Interest Payment Date shall be the arithmetic mean of such offered quotations as determined by the Determination Agent in its fair discretion;
- (2) if the Determination Agent determines that fewer than two Reference Banks are providing offered quotations in accordance with sub-paragraph (1) immediately above, the Floating Rate in respect of such Interest

einen solchen Zinsfestsetzungstag durch Verschiebung des maßgeblichen Zinsfestsetzungstags auf den ersten darauf folgenden Geschäftstag, an dem die Beeinträchtigung des Variablen Zinssatzes endet, festgelegt, unter der Bedingung, dass zu diesem Zwecke der Zinsfestsetzungstag nicht mehr als zwei Geschäftstage nach dem Tag, an dem der Zinsfestsetzungstag ursprünglich vorgesehen war, verschoben wird;

- (3) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass sie nicht in der Lage ist, den Variablen Zinssatz wie in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegt und während der in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegte Zeit zu bestimmen, soll der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt wird.

(C) Falls es sich bei dem Gestörten Referenzzinssatz um den EONIA handelt:

- (1) EONIA_i wird in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag von der Berechnungsstelle festgelegt als der zuletzt veröffentlichte Kurs für EONIA_i, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist, vorausgesetzt, dass der zuletzt veröffentlichte Kurs nicht früher als fünf Geschäftstage vor dem maßgeblichen TARGET Geschäftstag veröffentlicht wurde;
- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Angebotssatz für EONIA_i wie in dem vorstehenden Unterabsatz (1) festgelegt und während des in dem vorstehenden Unterabsatz (1) bestimmten Zeitraums veröffentlicht wurde, soll der EONIA_i in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt

Determination Date shall be determined by postponing the relevant Interest Determination Date to the first succeeding Business Day on which the Floating Rate Disruption ceases to exist, provided that for such purpose the Interest Determination Date shall not be postponed for more than two Business Days after the date on which the Interest Determination Date was originally scheduled to fall;

- (3) if the Determination Agent determines that it is unable to determine the Floating Rate in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (2) immediately above, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

(C) If the Disrupted Reference Rate is EONIA:

- (1) EONIA_i in respect of the relevant TARGET Business Day shall be determined by the Determination Agent as the last published offered quotation for EONIA_i that appeared on the Relevant Screen Page, provided that the last published quotation may not be earlier than the fifth Business Day prior to the relevant TARGET Business Day;
- (2) if the Determination Agent determines that no offered quotation was published for EONIA_i in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (1) immediately above, EONIA_i in respect of the relevant TARGET Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

wird.

(iii) Abbruch des Referenzzinssatzes

Falls die Berechnungsstelle an (oder vor) einem Zinsfestsetzungstag feststellt, dass der maßgebliche Referenzzinssatz abgebrochen wurde oder anderweitig aufgehört hat zu existieren (ein solcher Referenzzinssatz ist ein "**Abgebrochener Referenzzinssatz**" und ein solches Ereignis ein "**Abbruch des Referenzzinssatzes**"), soll die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für den maßgeblichen Zinszahlungstag gemäß der folgenden Methoden festlegen:

(A) Falls es sich bei dem Abgebrochenen Referenzzinssatz nicht um den EONIA handelt:

(1) die Berechnungsstelle wählt nach billigem Ermessen einen Ersatz- oder Nachfolgezinssatz aus, den sie als mit dem Abgebrochenen Referenzzinssatz vergleichbar erachtet, um diesen Abgebrochenen Referenzzinssatz zu ersetzen, und ersetzt den Abgebrochenen Referenzzinssatz durch diesen Ersatz- oder Nachfolgezinssatz von dem Tag an, den die Berechnungsstelle festlegt und dieser Ersatz- oder Nachfolge Referenzzinssatz gilt als Referenzzinssatz von diesem Tage an. Die Berechnungsstelle kann an einzelnen oder mehrere Bedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere solche Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen hält, einschließlich und ohne Einschränkung, an sämtlichen Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung aus den Wertpapieren betrifft, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um der Ersetzung Rechnung zu tragen;

(2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Ersatz- oder Nachfolgezinssatz für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes (1) zur Verfügung steht, soll der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag und jeden folgenden Zinsfestsetzungstag vom Tag, an dem der maßgebliche

(iii) Reference Rate Discontinuance

If on (or prior to) any Interest Determination Date, the Determination Agent determines that the relevant Reference Rate has been discontinued or has otherwise ceased to exist (such Reference Rate, a "**Discontinued Reference Rate**" and such event, a "**Reference Rate Discontinuance**"), the Determination Agent shall determine the Floating Rate of interest for the relevant Interest Payment Date in accordance with the following methodologies, as applicable:

(A) If the Discontinued Reference Rate is not EONIA:

(1) the Determination Agent shall, in its fair discretion, select a substitute or successor rate of interest that it determines is comparable to the Discontinued Reference Rate to replace such Discontinued Reference Rate, and shall replace the Discontinued Reference Rate by such substitute or successor rate of interest with effect from the date as determined by the Determination Agent and such substitute or successor reference rate will be deemed to be the Reference Rate with effect from such date. The Determination Agent may make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including without limitation, any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to account for such replacement;

(2) if the Determination Agent determines that no substitute or successor rate is available for the purpose of sub-paragraph (1) immediately above, then, with effect from (and including) the date on which the relevant Reference Rate has been discontinued or has otherwise ceased to exist, the Floating Rate

Referenzzinssatz abgebrochen wurde oder anderweitig aufgehört hat zu existieren (einschließlich), durch Lineare Interpolation bestimmt werden;

- (3) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass einer oder beide der Zinssätze, die wie in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegt zum Zwecke der Linearen Interpolation benutzt werden, nicht verfügbar sind, soll der Variable Zinssatz für einen solchen Zinszahlungstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle im Rahmen billigen Ermessens festgelegt wird.

- (B) Falls es sich bei dem Abgebrochenen Referenzzinssatz um den EONIA handelt:

- (1) die Berechnungsstelle soll nach billigem Ermessen einen Ersatz- oder Nachfolgezinsatz auswählen, den sie als mit dem Abgebrochenen Referenzzinssatz vergleichbar erachtet, um diesen Abgebrochenen Referenzzinssatz zu ersetzen, und soll den Abgebrochenen Referenzzinssatz durch diesen Ersatz- oder Nachfolgezinsatz von dem Tag an, den die Berechnungsstelle bestimmt, ersetzen und dieser Ersatz- oder Nachfolge Referenzzinssatz gilt von diesem Tage an als Referenzzinssatz. Die Berechnungsstelle kann an einzelnen oder mehreren Bedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere Anpassungen vornehmen, einschließlich und ohne Beschränkung, an Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung aus den Wertpapieren betreffen, die die Berechnungsstelle als angemessen bestimmt, um der Ersetzung Rechnung zu tragen;
- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Ersatz- oder Nachfolgezinsatz für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes (1) zur Verfügung steht, soll der EONIA_i in Bezug auf den maßgeblichen TARGET

in respect of such Interest Determination Date, and any subsequent Interest Determination Date, shall be determined using Linear Interpolation;

- (3) if the Determination Agent determines that one or both of the rates to be used for the purpose of Linear Interpolation in accordance with (2) immediately above are unavailable, the Floating Rate for such Interest Payment Date shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

- (B) If the Discontinued Reference Rate is EONIA:

- (1) the Determination Agent shall, in its fair discretion, select a substitute or successor reference rate that it determines is comparable to the Discontinued Reference Rate to replace such Discontinued Reference Rate, and shall replace the Discontinued Reference Rate by such substitute or successor reference rate with effect from the date as determined by the Determination Agent and such substitute or successor reference rate will be deemed to be the Reference Rate with effect from such date. The Determination Agent may make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including without limitation, any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to account for such replacement;
- (2) if the Determination Agent determines that no substitute or successor reference rate is available for the purpose of subparagraph (1) immediately above, EONIA_i in respect of the relevant TARGET Business Day shall be

Geschäftstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt wird.

such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

1.1.4 Schneeball

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.4.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Zinsbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"T" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

(b) Zinsberechnung

- (i) Wenn der Bewertungspreis an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, wird der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

1.1.4 Snowball

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball" then this Payoff Condition 1.1.4 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Interest Barrier Percentage" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Payment Date" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"T" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

(b) Interest Calculation

- (i) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier the "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

T x Festzinssatz x
Berechnungsbetrag;

- (ii) Andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

1.1.5 Phoenix ohne Memory

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.5.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.5 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

(b) Zinsberechnung

T x Fixed Interest Rate x
Calculation Amount;

- (ii) Otherwise, no interest amount is payable.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.5 Phoenix Without Memory

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory" then this Payoff Condition 1.1.5 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.5 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

(b) Interest Calculation

- (i) Wenn der Bewertungspreis an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, wird der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag" an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag;

- (ii) Andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

1.1.6 Phoenix mit Memory

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.6.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.6 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

- (i) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount;

- (ii) Otherwise, no interest amount is payable.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.6 Phoenix With Memory

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory" then this Payoff Condition 1.1.6 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.6 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Y" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

(b) Zinsberechnung

- (i) Wenn der Bewertungspreis an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, wird der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

[Festzinssatz x
Berechnungsbetrag] +
[Y x Festzinssatz x
Berechnungsbetrag];

- (ii) Andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

1.1.7 Phoenix One Touch – Täglich

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix One Touch – Täglich" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.7.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.7 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Y" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

(b) Interest Calculation

- (i) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

[Fixed Interest Rate x Calculation
Amount] + [Y x Fixed Interest
Rate x Calculation Amount];

- (ii) Otherwise, no interest amount is payable.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.7 Phoenix One Touch – Daily

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix One Touch – Daily" then this Payoff Condition 1.1.7 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.7 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the

Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbeobachtungszeitraum**" bezeichnet jeden Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Beobachtungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum, jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag, oder, falls solche Tage nicht festgelegt sind, jeden Planmäßigen Handelstag in einem solchen Zinsbeobachtungszeitraum.

(b) Zinsberechnung

- (i) Wenn der Bewertungspreis an einem Beobachtungstag innerhalb des jeweiligen Zinsbeobachtungszeitraumes höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, wird der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" an jedem Zinsbewertungstag abhängig von dem an diesem Zinsbewertungstag endenden Zinsbeobachtungszeitraum wie folgt berechnet:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag;

- (ii) Andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden

Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Observation Period**" means each period from (but excluding) one Interest Valuation Date to and including the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Observation Date**" means, in respect of an Interest Observation Period, each date specified as such in the Final Terms, or, where no such dates are specified, each Scheduled Trading Day in such Interest Observation Period.

(b) Interest Calculation

- (i) If the Valuation Price on any Observation Date during the relevant Interest Observation Period is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date in respect of the Interest Observation Period ending on such Interest Valuation Date as follows:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount;

- (ii) Otherwise, no interest amount is payable.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of

Zinsbewertungstag eintritt.

the Securities.

1.1.8 Phoenix One Touch – Fortlaufend

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix One Touch – Fortlaufend" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.8.

1.1.8 Phoenix One Touch – Continuous

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix One Touch – Continuous" then this Payoff Condition 1.1.8 will apply.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.8 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.8 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbeobachtungszeitraum**" bezeichnet jeden Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

"**Interest Observation Period**" means each period from (but excluding) one Interest Valuation Date to and including the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Beobachtungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum, jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag, oder, falls solche Tage nicht festgelegt sind, jeden Planmäßigen Handelstag in einem solchen Zinsbeobachtungszeitraum.

"**Observation Date**" means, in respect of an Interest Observation Period, each date specified as such in the Final Terms, or, where no such dates are specified, each Scheduled Trading Day in such Interest Observation Period.

(b) Zinsberechnung

- (i) Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass der Marktpreis oder

(b) Interest Calculation

- (i) If the Determination Agent determines that the market price or

Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Beobachtungstag innerhalb des jeweiligen Zinsbeobachtungszeitraumes höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, wird der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" an jedem Zinsbewertungstag abhängig von dem an diesem Zinsbewertungstag endenden Zinsbeobachtungszeitraum wie folgt berechnet:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag;

- (ii) Andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

1.1.9 Phoenix No Touch – Täglich

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix No Touch – Täglich" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.9.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.9 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

level of the Underlying Asset at any time on any Observation Date during the relevant Interest Observation Period is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date in respect of the Interest Observation Period ending on such Interest Valuation Date as follows:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount;

- (ii) Otherwise, no interest amount is payable.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.9 Phoenix No Touch – Daily

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix No Touch – Daily" then this Payoff Condition 1.1.9 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.9 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbeobachtungszeitraum**" bezeichnet jeden Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

(b) Zinsberechnung

- (i) Wenn der Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag innerhalb des jeweiligen Zinsbeobachtungszeitraumes niedriger als die entsprechende Zinsbarriere ist wird kein Zinsbetrag gezahlt;
- (ii) Andernfalls, wird der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" an jedem Zinsbewertungstag abhängig von dem an diesem Zinsbewertungstag endenden Zinsbeobachtungszeitraum wie folgt berechnet:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

1.1.10 Phoenix No Touch – Fortlaufend

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix No Touch – Fortlaufend" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.10.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.10 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Interest Observation Period**" means each period from (but excluding) one Interest Valuation Date to (and including) the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

(b) Interest Calculation

- (i) If the Valuation Price on any Scheduled Trading Day during the relevant Interest Observation Period is below the relevant Interest Barrier, no interest amount is payable;
- (ii) Otherwise, the "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date in respect of the Interest Observation Period ending on such Interest Valuation Date as follows:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.10 Phoenix No Touch – Continuous

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix No Touch – Continuous" then this Payoff Condition 1.1.10 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.10 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbeobachtungszeitraum**" bezeichnet jeden Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

(b) Zinsberechnung

- (i) Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag innerhalb des jeweiligen Zinsbeobachtungszeitraumes niedriger als die entsprechende Zinsbarriere ist wird kein Zinsbetrag gezahlt;
- (ii) Andernfalls wird der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" an jedem Zinsbewertungstag abhängig von dem an diesem Zinsbewertungstag endenden Zinsbeobachtungszeitraum wie folgt berechnet:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Observation Period**" means each period from (but excluding) one Interest Valuation Date to (and including) the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

"**Interest Payment Date**" means in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

(b) Interest Calculation

- (i) If the Determination Agent determines that the market price or level of the Underlying Asset at any time on any Scheduled Trading Day during the relevant Interest Observation Period is below the relevant Interest Barrier, no interest amount is payable;
- (ii) Otherwise, the "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date in respect of the Interest Observation Period ending on such Interest Valuation Date as follows:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.11 Range Accrual

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Range Accrual" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.11.

1.1.11 Range Accrual

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Range Accrual" then this Payoff Condition 1.1.11 will apply.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.11 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.11 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbeobachtungszeitraum**" bezeichnet jeden Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

"**Interest Observation Period**" means each period from (but excluding) one Interest Valuation Date to (and including) the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Untere Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, falls dieser Betrag nicht angegeben ist, den Unteren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Lower Interest Barrier**" means in relation to an Interest Valuation Date the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Lower Interest Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Unterer Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Lower Interest Barrier Percentage**" means in relation to an Interest Valuation Date the percentage specified as such in the Final Terms.

"**n**" bezeichnet:

"**n**" means:

- (i) Falls die Obere Zinsbarriere in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben ist, die Anzahl von Beobachtungstagen in dem betreffenden

- (i) If the Upper Interest Barrier is specified as "Not Applicable" in the Final Terms, the number of Observation Dates in the relevant Interest Observation Period that the

Zinsbeobachtungszeitraum, an denen der Bewertungspreis des Basiswertes über der Unteren Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht; oder

- (ii) Andernfalls, die Anzahl von Beobachtungstagen in dem betreffenden Zinsbeobachtungszeitraum an denen der Bewertungspreis des Basiswertes über der Unteren Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht und unter der Oberen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht.

"N" bezeichnet die Anzahl von planmäßigen Beobachtungstagen in dem betreffenden Zinsbeobachtungszeitraum.

"**Beobachtungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum, jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag, oder, falls solche Tage nicht festgelegt sind, jeden Planmäßigen Handelstag in einem solchen Zinsbeobachtungszeitraum.

"**Obere Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag, falls nicht als "Entfällt" angegeben, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, falls ein solcher Betrag nicht angegeben ist, den Oberen Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Oberer Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag, sofern anwendbar, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag abhängig von dem an diesem Zinsbewertungstag endenden Zinsbeobachtungszeitraum wie folgt berechnet:

$(n/N) \times \text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag}$.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

1.2 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)

Valuation Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Lower Interest Barrier; or

- (ii) Otherwise the number of Observation Dates in the relevant Interest Observation Period that the Valuation Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Lower Interest Barrier and less than or equal to the Upper Interest Barrier.

"N" means the number of scheduled Observation Dates in the relevant Interest Observation Period.

"**Observation Date**" means, in respect of an Interest Observation Period, each date specified as such in the Final Terms, or, where no such dates are specified, each Scheduled Trading Day in such Interest Observation Period.

"**Upper Interest Barrier**" means in relation to an Interest Valuation Date, if not specified as "Not Applicable", the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Upper Interest Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Upper Interest Barrier Percentage**" means in relation to an Interest Valuation Date, if applicable, the percentage specified as such in the Final Terms.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date in respect of the Interest Observation Period ending on such Interest Valuation Date as follows:

$(n/N) \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount}$.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.2 Specified Early Redemption (Autocall)

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Autocall" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.

Where the Final Terms specify "Autocall" as applicable then this Payoff Condition 1.2 will apply.

1.2.1 Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Autocall Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Autocallbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

1.2.2 Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag

Wenn der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag die Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht (ein solches Ereignis, ein "**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**"), wird die Emittentin:

- (i) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 benachrichtigen; und
- (ii) alle Wertpapiere (vollständig) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, vorbehaltlich der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4, und 5 in Höhe eines Betrages in der Abrechnungswährung, der durch die Berechnungsstelle wie folgt festgestellt wird, (der "**Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**") zurückzahlen:

100 % x Berechnungsbetrag.

1.2.1 Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Autocall Barrier**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Autocall Barrier Percentage**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Specified Early Cash Redemption Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

1.2.2 Specified Early Cash Settlement Amount

If the Valuation Price on any Autocall Valuation Date is at or above the Autocall Barrier (such event, a "**Specified Early Redemption Event**"), the Issuer shall:

- (i) notify the Holders thereof in accordance with Additional Condition 10; and
- (ii) redeem all of the Securities (in whole only) on the Specified Early Cash Redemption Date, subject to Additional Conditions 3, 4 and 5 at an amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following (the "**Specified Early Cash Settlement Amount**")::

100 % x Calculation Amount.

1.3 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung

Falls eine "Emittentenkündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an einem Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Zinszahlungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"). Die Emittentenkündigungserklärung enthält den für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag.

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigung"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Der aufgrund der Ausübung der "Emittentenkündigung" zu zahlende Barbetrag je Berechnungsbetrag wird, vorbehaltlich der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4 und 5, wie folgt berechnet:

Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz
x BB.

1.4 Finale Rückzahlung**1.4.1 Vanilla**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Vanilla" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.4.1.

1.3 Early Redemption following an Issuer's Call

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date.

The Issuer shall notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with Additional Condition 10 (such notice, the "**Issuer Call Notice**") prior to the relevant Interest Payment Date on which the Securities are to be redeemed. The Issuer Call Notice shall specify the Interest Payment Date fixed for redemption.

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

The cash amount payable per Calculation Amount by the Issuer on exercise of the "Issuer Call" shall be, subject to Additional Conditions 3, 4 and 5, calculated as follows:

Issuer Call Participation Percentage x CA.

1.4 Final Redemption**1.4.1 Vanilla**

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Vanilla" then this Payoff Condition 1.4.1 will apply.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.4.1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"Wechselkurs" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finale Barriere" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Barrierenprozentsatz" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.4.1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"Exchange Rate" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"Final Barrier" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Final Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Strike Price**" or "**SP**" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet:

"**Underlying Entitlement**" means:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis, wobei das Ergebnis mit dem Wechselkurs multipliziert wird.

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

(b) Barausgleich

(b) Cash Settlement

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) Falls:
FBP \geq Finale Barriere

- (i) If:
FVP \geq Final Barrier

ODERFBP \geq AP,

dann:

100 % x BB;

(ii) Andernfalls:

(FBP/AP) x BB.

ORFVP \geq SP,

then:

100 % x CA;

(ii) Otherwise:

(FVP/SP) x CA.

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls:

FBP \geq Finale Barriere**ODER**FBP \geq AP,

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der 100 % x BB entspricht;

(ii) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

FVP \geq Final Barrier**OR**FVP \geq SP,

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to 100 % x CA;

(ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.4.2 Put Spread

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Put Spread" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.4.2.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.4.2. haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als

1.4.2 Put Spread

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Put Spread" then this Payoff Condition 1.4.2. will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.4.2. the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the

Anzahl von Einheiten der Basiswertwahrung, die einer Einheit der Abrechnungswahrung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"Finale Barriere" bezeichnet den in den Endgultigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Final Barrier" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Finaler Barrierenprozentsatz" bezeichnet den in den Endgultigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"Final Barrier Percentage" means the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Finaler Physischer Ruckzahlungswert" bezeichnet die hochste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Magabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswahrung, gerundet auf die nachste Einheit dieser Wahrung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswahrung zu dem Wechselkurs).

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgultigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgultigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgultigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgultigen Bedingungen festgelegt ist, den hochsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Unterer Ausübungspreis" oder **"UAP"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Unteren Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Unterer Ausübungspreisprozentsatz" oder **"UAPP"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Ausübungspreis" oder **"AP"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Lieferungsbetrag" bezeichnet:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis, wobei das Ergebnis mit dem Wechselkurs multipliziert wird.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum **"Finalen Barausgleichsbetrag"** in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

in each case as determined by the Determination Agent.

"Lower Strike Price" or **"LSP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Lower Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Lower Strike Price Percentage" or **"LSPP"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Strike Price" or **"SP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Underlying Entitlement" means:

- (v) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (vi) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the **"Final Cash Settlement Amount"** which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- | | |
|--|---|
| <p>(i) Falls:</p> <p>$FBP \geq \text{Finale Barriere}$</p> <p><u>ODER</u></p> <p>$FBP \geq AP$,</p> <p>dann:</p> <p>$100 \% \times BB$;</p> <p>(ii) Andernfalls, falls:</p> <p>$AP > FBP \geq UAP$,</p> <p>dann:</p> <p>$(FBP/AP) \times BB$;</p> <p>(iii) Andernfalls, falls:</p> <p>$FBP < UAP$,</p> <p>dann:</p> <p>$UAPP \times BB$.</p> | <p>(i) If:</p> <p>$FVP \geq \text{Final Barrier}$</p> <p><u>OR</u></p> <p>$FVP \geq SP$,</p> <p>then:</p> <p>$100 \% \times CA$;</p> <p>(ii) Otherwise, if:</p> <p>$SP > FVP \geq LSP$,</p> <p>then:</p> <p>$(FVP/SP) \times CA$;</p> <p>(iii) Otherwise, if:</p> <p>$FVP < LSP$,</p> <p>then:</p> <p>$LSPP \times CA$.</p> |
|--|---|

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (i) Falls:
- $FBP \geq FB$
- ODER**
- $FBP \geq AP$,
- dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100 \% \times BB$ entspricht;
- (ii) Andernfalls, falls:
- $AP > FBP \geq UAP$,
- wird die Emittentin den Finalen

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
- $FVP \geq FB$
- OR**
- $FVP \geq SP$,
- then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100 \% \times CA$;
- (ii) Otherwise, if:
- $SP > FVP \geq LSP$,
- then the Issuer will deliver the

- | | | | |
|-------|---|-------|--|
| | Physischen Rückzahlungswert liefern; | | Final Physical Redemption Entitlement; |
| (iii) | Andernfalls, falls:

FBP < UAP,

dann wird die Emittentin den " Finalen Barausgleichsbetrag " auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $UAPP \times BB$ entspricht. | (iii) | Otherwise, if:

FVP < LSP,

then the Issuer will deliver the " Final Cash Settlement Amount ", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $LSPP \times CA$. |

1.4.3 Europäische Barriere

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Europäische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.4.3.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.4.3 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Bewertungspreis**" oder "**FBP**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder

1.4.3 European Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier" then this Payoff Condition 1.4.3 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.4.3 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Final Valuation Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Final Valuation Price**" or "**FVP**" means, in respect of the Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or

- | | |
|---|--|
| <p>(ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,</p> | <p>(ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,</p> |
|---|--|

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Knock-in Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Knock-in Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Knock-In Barrierenpreis" oder **"KIBP"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Knock-in Barrier Price" or **"KIBP"** means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Ausübungspreis" oder **"AP"** bezeichnet in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Strike Price" or **"SP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Lieferungsbetrag" bezeichnet:

"Underlying Entitlement" means:

- | | |
|---|--|
| <p>(i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;</p> <p>(ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.</p> | <p>(i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;</p> <p>(ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.</p> |
|---|--|

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":

(A) Falls:

$$FBP \geq KIBP,$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

(B) Andernfalls:

$$(FBP/AP) \times BB;$$

(ii) Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

(A) Falls:

$$FBP > KIBP,$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

(B) Andernfalls:

$$(FBP/AP) \times BB.$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

(A) If:

$$FVP \geq KIBP,$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

(B) Otherwise:

$$(FVP/SP) \times CA;$$

(ii) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms "Applicable" in the Final Terms:

(A) If:

$$FBP > KIBP,$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

(B) Otherwise:

$$(FVP/SP) \times CA.$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

nach folgender Maßgabe bestimmt:

- | | |
|--|---|
| <p>(i) Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":</p> <p>(A) Falls:</p> <p style="padding-left: 40px;">$FBP \geq KIBP$,</p> <p style="padding-left: 40px;">dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100\% \times BB$ entspricht;</p> <p>(B) wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern;</p> <p>(ii) Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:</p> <p>(A) Falls:</p> <p style="padding-left: 40px;">$FBP > KIBP$,</p> <p style="padding-left: 40px;">dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100\% \times BB$ entspricht;</p> <p>(B) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.</p> | <p>(i) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:</p> <p>(A) If:</p> <p style="padding-left: 40px;">$FVP \geq KIBP$,</p> <p style="padding-left: 40px;">then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100\% \times CA$;</p> <p>(B) then the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement;</p> <p>(ii) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:</p> <p>(A) If:</p> <p style="padding-left: 40px;">$FVP > KIBP$,</p> <p style="padding-left: 40px;">then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100\% \times CA$;</p> <p>(B) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.</p> |
|--|---|

1.4.4 Amerikanische Barriere

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Amerikanische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.4.4.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.4.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

1.4.4 American Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier" then this Payoff Condition 1.4.4 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.4.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"Wechselkurs" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finale Barriere" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Barrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf den Finalen Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" oder "FBP" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

"Exchange Rate" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"Final Barrier" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Final Barrier Percentage" means, in relation to the Final Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" or "FVP" means, in respect of the Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Knock-in Barrierenprozensatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Knock-In Barrierenanfangstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-In Barrierenendtag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-In Barrierenpreis" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozensatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreis" oder "AP" bezeichnet in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozensatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreisprozensatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Trigger Ereignis" bezeichnet:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:
- (A) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In

- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Knock-in Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Period Start Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Period End Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Price" means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified, the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Strike Price" or "SP" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Trigger Event" means:

- (i) if the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":
- (A) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price; or

- Barrierenpreis; oder
diesem entspricht; oder
- (B) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis;
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:
- (A) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; oder
- (B) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag
- (B) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price;
- (ii) if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type":
- (A) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price; or
- (B) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is

(einschließlich) niedriger
ist als der Knock-In
Barrierenpreis.

below the Knock-in
Barrier Price.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:

$$FBP \geq \text{Finale Barriere}$$

ODER

Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

Falls:

$$FBP \geq AP,$$
dann:

$$100 \% \times BB;$$
- (ii) Andernfalls:

$$(FBP/AP) \times BB.$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische

"**Underlying Entitlement**" means:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:

$$FVP \geq \text{Final Barrier}$$

OR

If a Trigger Event **has not** occurred

OR

If:

$$FVP \geq SP,$$
then:

$$100 \% \times CA;$$
- (ii) Otherwise:

$$(FVP/SP) \times CA.$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical Settlement",

Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (i) Falls:
- $FBP \geq \text{Finale Barriere}$
- ODER**
- Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist
- ODER**
- Falls $FBP \geq AP$,
- dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100 \% \times BB$ entspricht;
- (ii) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

1.4.5 Call

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Call" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.4.5.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.4.5 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Höchstbetrag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl)

then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
- $FVP \geq \text{Final Barrier}$
- OR**
- If a Trigger Event **has not** occurred
- OR**
- If $FVP \geq SP$,
- then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100 \% \times CA$;
- (ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.4.5 Call

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Call" then this Payoff Condition 1.4.5 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.4.5 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Cap**" means, if applicable, the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the

von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Partizipation" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Ausübungspreis" oder **"AP"** bezeichnet in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen

Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Participation" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Strike Price" or **"SP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

festgelegten Prozentsatz.

"Lieferungsbetrag" bezeichnet:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:

$$FBP \geq AnP,$$
 dann:
 (A) Wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben ist:

$$[100 \% \times BB] + [Partizipation \times ((FBP/AnP)-1) \times BB];$$
 (B) Wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" angegeben ist:

$$[100 \% \times BB] + [Min(Partizipation \times ((FBP/AnP)-1), Höchstbetrag) \times BB];$$
- (ii) Andernfalls, wenn:

$$AnP > FBP \geq AP,$$

"Underlying Entitlement" means:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:

$$FVP \geq IP,$$
 then:
 (A) If Cap is specified in the Final Terms as "Not Applicable":

$$[100 \% \times CA] + [Participation \times ((FVP/IP) - 1) \times CA];$$
 (B) If Cap is specified in the Final Terms as "Applicable":

$$[100 \% \times CA] + [Min(Participation \times ((FVP/IP) - 1), Cap) \times CA];$$
- (ii) Otherwise, if:

$$IP > FVP \geq SP,$$

dann:

100 % x BB;

(iii) Andernfalls, wenn:

FBP < AP,

dann:

(FBP/AP) x BB.

then:

100 % x CA;

(iii) Otherwise, if:

FVP < SP,

then:

(FVP/SP) x CA.

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls:

FBP \geq AnP,

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist und:

(A) Wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben ist:

$$[100 \% \times \text{BB}] + [\text{Partizipation} \times ((\text{FBP}/\text{AnP}) - 1) \times \text{BB}];$$

(B) Wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" angegeben ist:

$$[100 \% \times \text{BB}] + [\text{Min}(\text{Partizipation} \times ((\text{FBP}/\text{AnP}) - 1), \text{Höchstbetrag}) \times \text{BB}];$$

entspricht.

(ii) Andernfalls, wenn:

AnP > FBP \geq AP,

(i) If:

FVP \geq IP,

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to:

(A) If Cap is specified in the Final Terms as "Not Applicable":

$$[100 \% \times \text{CA}] + [\text{Participation} \times ((\text{FVP}/\text{IP}) - 1) \times \text{CA}];$$

(B) If Cap is specified in the Final Terms as "Applicable":

$$[100 \% \times \text{CA}] + [\text{Min}(\text{Participation} \times ((\text{FVP}/\text{IP}) - 1), \text{Cap}) \times \text{CA}].$$

(ii) Otherwise, if:

IP > FVP \geq SP;

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist und:

$100 \% \times BB$

entspricht;

Andernfalls, wenn:

$FBP < AP$,

dann wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to:

$100 \% \times CA$;

Otherwise, if:

$FVP < SP$,

then the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.4.6 Bulle-Bär - Europäische Barriere

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bulle-Bär - Europäische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.4.6.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.4.6 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Höchstbetrag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Bewertungspreis**" oder "**FBP**"

1.4.6 Bull-Bear – European Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Bull-Bear – European Barrier", then this Payoff Condition 1.4.6 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.4.6 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Cap**" means, if applicable, the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Final Valuation Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Final Valuation Price**" or "**FVP**" means, in

bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Knock-in Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Knock-In Barrierenpreis" oder **"KIBP"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Partizipation" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Ausübungspreis" oder **"AP"** bezeichnet in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Lieferungsbetrag" bezeichnet:

respect of the Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Knock-in Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Price" or **"KIBP"** means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Participation" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Strike Price" or **"SP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Underlying Entitlement" means:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, der Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, der Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:
- $FBP \geq AP$,
- dann:
- (A) Falls Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben ist:
- $$[100 \% \times BB] + [Partizipation \times ((FBP - AP)/AnP) \times BB];$$
- (B) Falls Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" angegeben ist:
- $$[100 \% \times BB] + [Min(Partizipation \times ((FBP - AP)/AnP), Höchstbetrag) \times BB];$$
- (ii) Andernfalls, wenn:
- $AP > FBP$,
- UND**
- $FBP \geq KIBP$,

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
- $FVP \geq SP$,
- then:
- (A) If Cap is specified in the Final Terms as "Not Applicable":
- $$[100 \% \times CA] + [Participation \times ((FVP - SP)/IP) \times CA];$$
- (B) If Cap is specified in the Final Terms as "Applicable":
- $$[100 \% \times CA] + [Min(Participation \times ((FVP - SP)/IP), Cap) \times CA];$$
- (ii) Otherwise, if:
- $SP > FVP$,
- AND**
- $FVP \geq KIBP$,

dann:

$$[100 \% \times \text{BB}] + [(\text{AP} - \text{FBP})/\text{AnP}] \times \text{BB};$$

(iii) Andernfalls, wenn:

$$\text{FBP} < \text{KIBP},$$

dann:

$$(\text{FBP}/\text{AP}) \times \text{BB}.$$

then:

$$[100 \% \times \text{CA}] + [(\text{SP} - \text{FVP})/\text{IP}] \times \text{CA};$$

(iii) Otherwise, if:

$$\text{FVP} < \text{KIBP},$$

then:

$$(\text{FVP}/\text{SP}) \times \text{CA}.$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls:

$$\text{FBP} \geq \text{AP},$$

dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist und:

(A) Wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben ist:

$$[100 \% \times \text{BB}] + [\text{Partizipation} \times ((\text{FBP} - \text{AP})/\text{AnP}) \times \text{BB}],$$

(B) Wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" angegeben ist:

$$[100 \% \times \text{BB}] + [\text{Min}(\text{Partizipation} \times ((\text{FBP} - \text{AP})/\text{AnP}), \text{Höchstbetrag}) \times \text{BB}]$$

entspricht;

(ii) Andernfalls, wenn:

$$\text{AP} > \text{FBP},$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$\text{FVP} \geq \text{SP},$$

then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to:

(A) If Cap is specified in the Final Terms as "Not Applicable":

$$[100 \% \times \text{CA}] + [\text{Participation} \times ((\text{FVP} - \text{SP})/\text{IP}) \times \text{CA}],$$

(B) If Cap is specified in the Final Terms as "Applicable":

$$[100 \% \times \text{CA}] + [\text{Min}(\text{Participation} \times ((\text{FVP} - \text{SP})/\text{IP}), \text{Cap}) \times \text{CA}];$$

(ii) Otherwise, if:

$$\text{SP} > \text{FVP},$$

UND

$FBP \geq KIBP$,

dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der

$[100 \% \times BB] + [((AP - FBP)/Anp) \times BB]$

entspricht;

(iii) Andernfalls, wenn:

$FBP < KIBP$;

wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

AND

$FVP \geq KIBP$,

then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to

$[100 \% \times CA] + [((SP - FVP)/IP) \times CA]$;

(iii) Otherwise, if:

$FVP < KIBP$;

the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.4.7 Bulle-Bär – Amerikanische Barriere

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bulle-Bär – Amerikanische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.4.7.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.4.7 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Höchstbetrag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den in den

1.4.7 Bull-Bear – American Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Bull-Bear – American Barrier" then this Payoff Condition 1.4.7 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.4.7 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Cap**" means, if applicable, the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Final Valuation Date**" means the date specified

Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag. as such in the Final Terms.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Knock-in Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Knock-In Barrierenendtag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-In Barrierenanfangstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-In Barrierenpreis" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Partizipation" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Ausübungspreis" oder **"AP"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Knock-in Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Period End Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Period Start Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Price" means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified, the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Participation" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Strike Price" or **"SP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by

Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als

the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Trigger Event**" means:

- (i) if the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price; or
- (ii) if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price.

"**Underlying Entitlement**" means:

- (iii) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (iv) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

(b) Cash Settlement

"Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- | | |
|---|--|
| <p>(i) Falls:</p> <p>$FBP \geq AP$,</p> <p>dann:</p> <p>(A) Wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben ist:</p> <p>$[100 \% \times BB] + [Partizipation \times ((FBP - AP)/AnP) \times BB]$;</p> <p>(B) Wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" angegeben ist:</p> <p>$[100 \% \times BB] + [Min(Partizipation \times ((FBP - AP)/AnP), Höchstbetrag) \times BB]$;</p> <p>(ii) Andernfalls, wenn:</p> <p>$FBP < AP$,</p> <p>aber ein Trigger Event ist nicht eingetreten, dann:</p> <p>$[100 \% \times BB] + [((AP - FBP)/AnP) \times BB]$;</p> <p>(iii) Andernfalls, wenn:</p> <p>$FBP < AP$</p> <p><u>UND</u></p> <p>ein Trigger Event ist eingetreten, dann:</p> <p>$(FBP/AP) \times BB$.</p> | <p>(i) If:</p> <p>$FVP \geq SP$,</p> <p>then:</p> <p>(A) If Cap is specified in the Final Terms as "Not Applicable":</p> <p>$[100 \% \times CA] + [Participation \times ((FVP - SP)/IP) \times CA]$;</p> <p>(B) If Cap is specified in the Final Terms as "Applicable":</p> <p>$[100 \% \times CA] + [Min(Participation \times ((FVP - SP)/IP), Cap) \times CA]$;</p> <p>(ii) Otherwise, if:</p> <p>$FVP < SP$,</p> <p>but a Trigger Event has not occurred, then:</p> <p>$[100 \% \times CA] + [((SP - FVP)/IP) \times CA]$;</p> <p>(iii) Otherwise, if:</p> <p>$FVP < SP$</p> <p><u>AND</u></p> <p>a Trigger Event has occurred, then:</p> <p>$(FVP/SP) \times CA$.</p> |
|---|--|

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

(c) Cash or Physical Settlement

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier,

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early

vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls:
 $FBP \geq AP$,

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist und:

(A) Wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben ist:

$$[100 \% \times BB] + [Partizipation \times ((FBP - AP)/AnP) \times BB];$$

(B) Wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" angegeben ist:

$$[100 \% \times BB] + [\text{Min}(\text{Partizipation} \times ((FBP - AP)/AnP), \text{Höchstbetrag}) \times BB]$$

entspricht;

(ii) Andernfalls, wenn:

$$FBP < AP,$$

aber ein Trigger Event ist **nicht** eingetreten, dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der

$$[100 \% \times BB] + [((AP - FBP)/AnP) \times BB]$$

entspricht;

(iii) Andernfalls, wenn:

$$FBP < AP$$

redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP \geq SP,$$

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to:

(A) If Cap is specified in the Final Terms as "Not Applicable":

$$[100 \% \times CA] + [\text{Participation} \times ((FVP - SP)/IP) \times CA];$$

(B) If Cap is specified in the Final Terms as "Applicable":

$$[100 \% \times CA] + [\text{Min}(\text{Participation} \times ((FVP - SP)/IP), \text{Cap}) \times CA];$$

(ii) Otherwise, if:

$$FVP < SP,$$

but a Trigger Event **has not** occurred, then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to:

$$[100 \% \times CA] + [((SP - FVP)/IP) \times CA];$$

(iii) Otherwise, if:

$$FVP < SP$$

UND

ein Trigger Event ist eingetreten,
wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

AND

a Trigger Event has occurred,
the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

Teil II: An den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere

Alle unter den Wertpapieren fälligen Zinsbeträge, Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbeträge, Finale Barausgleichsbeträge oder Finale Physische Rückzahlungswerte werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, von der Berechnungsstelle gemäß eines der folgenden Unterabsätze bestimmt.

Die Überschrift des entsprechenden Unterabsatzes zeigt an, welche Zinsart bzw. welche Rückzahlungsart auf die Wertpapiere anwendbar sind.

Nachfolgend werden die Zinsarten aufgeführt die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:

- (1) Festbetrag;
- (2) Festzinssatz;
- (3) Variable Zinssatzfestsetzung;
- (4) Schneeball – Worst of;
- (5) Phoenix ohne Memory – Worst of;
- (6) Phoenix mit Memory – Worst of;
- (7) Phoenix One Touch – Täglich – Worst of;
- (8) Phoenix One Touch – Fortlaufend – Worst of;
- (9) Phoenix No Touch – Täglich – Worst of;
- (10) Phoenix No Touch – Fortlaufend – Worst of; oder
- (11) Range Accrual – Worst of.

Die Bestimmungen für die Berechnung des Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages sind für alle Wertpapiere gleich.

Nachfolgend werden die Rückzahlungsarten aufgeführt, die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:

Part II: Worst of Underlying Assets Linked Securities

Any Interest Amount, Specified Early Redemption Amount, Final Cash Settlement Amount or Final Physical Redemption Entitlement due under the Securities shall be determined by the Determination Agent in accordance with one of the following sub-paragraphs, as indicated in the Final Terms.

The title of such sub-paragraph indicates the type of interest payable and the type of redemption applicable to the Securities, respectively.

The following are the types of interest that may apply to the Securities:

- (1) Fixed Amount;
- (2) Fixed Rate;
- (3) Floating Rate Determination;
- (4) Snowball – Worst of;
- (5) Phoenix without Memory – Worst of;
- (6) Phoenix with Memory – Worst of;
- (7) Phoenix One Touch – Daily – Worst of;
- (8) Phoenix One Touch – Continuous – Worst of;
- (9) Phoenix No Touch – Daily – Worst of;
- (10) Phoenix No Touch – Continuous – Worst of; or
- (11) Range Accrual – Worst of.

All Securities will have the same provisions for the calculation of any Specified Early Redemption Amount.

The following are the types of redemption that may apply to the Securities:

- | | |
|---|---|
| (A) Vanilla – Worst of; | (A) Vanilla – Worst of; |
| (B) Put Spread – Worst of; | (B) Put Spread – Worst of; |
| (C) Europäische Barriere – Worst of; | (C) European Barrier – Worst of; |
| (D) Amerikanische Barriere – Worst of; | (D) American Barrier – Worst of; |
| (E) Call- Worst of; | (E) Call – Worst of; |
| (F) Bulle-Bär - Europäische Barriere – Worst of; oder | (F) Bull-Bear - European Barrier – Worst of; or |
| (G) Bulle-Bär- Amerikanische Barriere – Worst of. | (G) Bull-Bear - American Barrier – Worst of. |

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 haben die folgenden Symbole die folgenden Bedeutungen (wobei "X" und "Y" jeweils den in dem entsprechenden Unterabsatz bestimmten Betrag oder Wert darstellt):

" $X < Y$ " bedeutet, dass die Komponente X kleiner ist als die Komponente Y;

" $X > Y$ " bedeutet, dass die Komponente X größer ist als die Komponente Y;

" $X \geq Y$ " bedeutet, dass die Komponente X der Komponente Y entspricht oder größer ist;

"**Max(X,Y)**" bezeichnet die jeweils größere Komponente aus X und Y; und

"**Min(X,Y)**" bezeichnet die jeweils kleinere Komponente aus X und Y.

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Anfangspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Bewertungspreise an jedem der Averaging-in Tage; oder

For the purposes of this Payoff Condition 1, the following symbols shall have the following meanings (where each of "X" and "Y" represents an amount or value as specified in the relevant sub-paragraph):

" $X < Y$ " means component X is less than component Y;

" $X > Y$ " means component X is greater than component Y;

" $X \geq Y$ " means component X is greater than or equal to component Y;

"**Max(X,Y)**" means whichever is the greater of component X and component Y; and

"**Min(X,Y)**" means whichever is the lesser of component X and component Y.

For the purposes of this Payoff Condition 1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Initial Price**" means, in relation to an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-in Dates; or

- | | |
|---|---|
| <p>(ii) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(iii) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(iv) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder</p> <p>(v) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iv) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,</p> | <p>(ii) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or</p> <p>(iii) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or</p> <p>(iv) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or</p> <p>(v) if none of items (i) to (iv) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,</p> |
|---|---|

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Interest Commencement Date" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe dass, (i) wenn für alle Basiswerte ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn für jeden Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und einer dieser Tage kein Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag für diesen Basiswert der nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen Bewertungstag definiert wird und mehr als ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage maßgeblich.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, in respect of an Underlying Asset, the date or dates specified as such in the Final Terms, provided that (i) if one Initial Valuation Date is specified for all Underlying Assets and such date is not a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset, the Initial Valuation Date shall be the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, and (ii) if individual Initial Valuation Dates are specified for each Underlying Asset and one such date is not a Scheduled Trading Day in respect of the relevant Underlying Asset, then the Initial Valuation Date in respect of such Underlying Asset shall be the next following Scheduled Trading Day in respect of that Underlying Asset, provided that if any period is defined by reference to the Initial Valuation Date and more than one Initial Valuation Date is specified, for the purposes of determining the relevant period, the latest of such Initial Valuation Dates shall be used.

"Lookback-in Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Lookback-in Date" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Lookback-out Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out

"Lookback-out Date" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable,

anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (i) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss (b) und in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (ii) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

each date specified as such in the Final Terms.

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Valuation Time" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (i) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption event has occurred, the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange, in relation to each Underlying Asset to be valued. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (ii) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

1.1 Zinsen

Die Wertpapiere werden verzinst.

Der zu zahlende Zins wird an jedem Zinsbewertungstag entsprechend der anwendbaren Auszahlungsbedingung und der Zusätzlichen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) berechnet.

1.1.1 Festbetrag

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.1.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird wie folgt berechnet:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag}$$

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsfestsetzungstag eintritt.

1.1.2 Festzinssatz

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.2.

Die Wertpapiere werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu ihrem Rückzahlungstag (ausschließlich) verzinst.

(a) Definitionen**1.1 Interest**

The Securities shall bear interest.

The interest amount payable will be calculated in accordance with the applicable Payoff Condition and Additional Condition 3 (*Calculations and Publication*).

1.1.1 Fixed Amount

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed" then this Payoff Condition 1.1.1 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated as follows:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount}$$

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Determination Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.2 Fixed Interest

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this Payoff Condition 1.1.2 will apply.

The Securities bear interest from the Interest Commencement Date (including) to the due date of redemption (excluding).

(a) Definitions

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**ZTQ_i**" bezeichnet den jeweiligen Zinstagequotienten, berechnet in Bezug auf den jeweiligen Zinsberechnungszeitraum.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

- (i) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (ii) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird wie folgt berechnet:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als Null ist, wird am jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**DCF_i**" means the relevant Day Count Fraction calculated in respect of the relevant Interest Calculation Period.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Interest Period End Date**" means:

- (i) each date specified as such in the Final Terms; or
- (ii) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated as follows:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the

entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.3 Variable Zinssatzfestsetzung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Variable Zinssatzfestsetzung" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.3.

Die Wertpapiere werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu ihrem Rückzahlungstag (ausschließlich) verzinst.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.3 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"ZTQ_i" bezeichnet den jeweiligen Zinstagequotienten, berechnet in Bezug auf den jeweiligen Zinsberechnungszeitraum.

"Zinsberechnungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"Zinsfestsetzungstag" bezeichnet, in Bezug auf einen Variablen Zinssatz und einen Zinsberechnungszeitraum, den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag oder, falls in den Endgültigen Bedingungen kein solcher Tag festgelegt ist:

- (i) den ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes, wenn die maßgebliche Währung Sterling ist;
- (ii) den Tag, der zwei TARGET Geschäftstage vor dem ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes liegt, wenn die maßgebliche Währung Euro ist; oder
- (iii) in jedem anderen Fall, den Tag, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor dem ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes liegt.

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der

corresponding Interest Payment Date.

1.1.3 Floating Rate Determination

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Floating Rate Determination" then this Payoff Condition 1.1.3 will apply.

The Securities bear interest from the Interest Commencement Date (including) to the due date of redemption (excluding).

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.3 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"DCF_i" means the relevant Day Count Fraction calculated in respect of the relevant Interest Calculation Period.

"Interest Calculation Period" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"Interest Determination Date" means, with respect to a Floating Rate and an Interest Calculation Period, the date specified in the Final Terms or, if none is so specified:

- (i) the first day of such Interest Calculation Period, if the relevant currency is sterling;
- (ii) the date falling two TARGET Business Days prior to the first day of such Interest Calculation Period, if the relevant currency is euro; or
- (iii) in any other case, the date falling two London Banking Days prior to the first day of such Interest Calculation Period.

"Interest Payment Date" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day

anwendbaren Geschäftstagekonvention.

Convention.

"Zinsperiodenendtag" bezeichnet:

"Interest Period End Date" means:

- (i) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (ii) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

- (i) each date specified as such in the Final Terms; or
- (ii) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"Festgelegte Fälligkeit" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzzinssatz, den in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf diesen Referenzzinssatz angegebenen Zeitraum.

"Designated Maturity" means, in respect of a Reference Rate, the period of time specified in respect of such Reference Rate in the Final Terms.

"Variabler Zinssatz" bezeichnet, in Bezug auf einen Zinszahlungstag den als Prozentsatz angegebenen jährlichen Zinssatz, der gemäß dem Unterabschnitt (c) (Variabler Zinssatz) berechnet wird.

"Floating Rate" means, in respect of an Interest Payment Date the percentage rate of interest per annum calculated in accordance with subparagraph (c) (Floating Rate) below.

"Lineare Interpolation" bezeichnet:

"Linear Interpolation" means:

- (i) im Hinblick auf einen kurzen oder langen Zinsberechnungszeitraum, die lineare Interpolation unter Bezugnahme auf zwei auf dem Referenzzinssatz basierenden Zinssätzen, von denen einer bestimmt wird, als sei die Festgelegte Laufzeit ein Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst kürzer als der betreffende Zinsberechnungszeitraum ist und von denen der andere bestimmt wird, als sei die Festgelegte Laufzeit der Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst längere als der betreffende Zinsberechnungszeitraum ist; und
- (ii) im Hinblick auf einen Gestörten Referenzzinssatz oder einen Abgebrochenen Variablen Zinssatz (falls anwendbar), die lineare Interpolation unter Bezugnahme auf zwei Zinssätze, die auf dem Referenzzinssatz basieren, von denen einer so festgelegt wird, als sei die

- (i) with respect to a short or long Interest Calculation Period, the straight-line interpolation by reference to two rates based on the Reference Rate, one of which will be determined as if the Specified Duration were the period of time for which rates are available next shorter than the length of the affected Interest Calculation Period and the other of which will be determined as if the Specified Duration were the period of time for which rates are available next longer than the length of such Interest Calculation Period; and
- (ii) with respect to a Disrupted Reference Rate or a Discontinued Reference Rate (as applicable), the straight-line interpolation by reference to two rates based on the Reference Rate, one of which will be determined as if the Designated Maturity were the period of time for which rates are available next

Festgelegte Fälligkeit ein Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst kürzer als die Festgelegte Fälligkeit des Gestörten Referenzzinssatzes oder des Abgebrochenen Referenzzinssatzes (falls anwendbar) ist, und von denen der andere bestimmt wird, als sei die Festgelegte Fälligkeit der Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst längere als die Festgelegte Fälligkeit des Gestörten Referenzzinssatzes oder eines Abgebrochenen Referenzzinssatzes (falls anwendbar) ist,

shorter than the length of the Designated Maturity of the Disrupted Reference Rate or the Discontinued Reference Rate (as applicable), and the other of which will be determined as if the Designated Maturity were the period of time for which rates are available next longer than the length of the Designated Maturity of the Disrupted Reference Rate or a Discontinued Reference Rate (as applicable),

in jedem Falle, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

in each case, as determined by the Determination Agent.

"Londoner Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandeln und Fremdwährungseinlagen) in London geöffnet sind.

"London Banking Day" means a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in London.

"Marge" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Prozentsatz, oder, für den Fall das kein entsprechender Prozentsatz vorgesehen ist, null.

"Margin" means the percentage specified as such in the Final Terms, or if no such rate is so specified, zero.

"Höchstzinssatz" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz.

"Maximum Interest Rate" means, if applicable, the rate specified as such in the Final Terms.

"Mindestzinssatz" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz.

"Minimum Interest Rate" means, if applicable, the rate specified as such in the applicable Final Terms.

"Partizipation" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Participation" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Referenzbank" bezeichnet den Hauptsitz der vier größten Banken des maßgeblichen Interbankenmarktes, im jeweiligen Fall ausgewählt durch die Berechnungsstelle.

"Reference Banks" means the principal office of four major banks in the relevant interbank market, in each case selected by the Determination Agent.

"Referenzzinssatz" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten variablen Zinssatz.

"Reference Rate" means the floating interest rate specified in the Final Terms.

"Maßgebliche Bildschirmseite" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bildschirmseite (oder die maßgebliche Bildschirmseite eines anderen Dienstes oder von Diensten, die als Informationsanbieter zum Zwecke des Anzeigens vergleichbarer Zinssätze

"Relevant Screen Page" means such screen page as specified in the Final Terms (or the relevant screen page of such other service or services as may be nominated as the information vendor for the purpose of displaying comparable rates in succession thereto) or such other equivalent

als Nachfolger ernannt sind).

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgesetzte Zeit.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Laufzeit oder, falls diese nicht festgelegt ist, einen Zeitraum der dem entsprechenden Zinsberechnungszeitraum entspricht, wobei Anpassungen gemäß einer Geschäftstagekonvention nicht berücksichtigt werden.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet:

$$\text{(Partizipation} \times \text{Variabler Zinssatz} + \text{Marge)} \\ \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

mit der Maßgabe, dass:

Wenn die Endgültigen Bedingungen eines "Höchstzinssatz" oder einen "Mindestzinssatz" festlegen, ist der Zinssatz (d. h. Partizipation x Variabler Zinssatz + Marge) nicht höher als der Höchstzinssatz und nicht niedriger als der Mindestzinssatz.

Falls ein zu zahlender Zinsbetrag eine negative Zahl ist, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem jeweiligen Zinszahlungstag eintritt.

(c) Variabler Zinssatz

(i) Festlegung des Variablen Zinssatzes

Der "**Variable Zinssatz**" für einen Zinszahlungstag, wie folgt festgelegt:

(A) Falls der Referenzzinssatz ein anderer variabler Zinssatz als der EONIA ist, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz, vorbehaltlich unten stehender Bedingungen, entweder:

- (1) der Angebotsquotierung (wenn "Angebotsquotierung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist); oder
- (2) dem arithmetischen Mittel der Angebotsquotierungen (wenn "Arithmetisches Mittel" in den

information vending service as is so specified.

"**Relevant Time**" means the time specified in the Final Terms.

"**Specified Duration**" means the duration specified as such in the Final Terms or, if none, a period equal to the corresponding Interest Calculation Period, ignoring any adjustment made in accordance with any Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Determination Date as follows:

$$\text{(Participation} \times \text{Floating Rate} + \text{Margin)} \\ \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

provided that:

If any "Maximum Interest Rate" or "Minimum Interest Rate" is specified in the Final Terms, then the rate of interest (being Participation x Floating Rate + Margin) shall be no higher than the Maximum Interest Rate or lower than the Minimum Interest Rate.

If any Interest Amount payable is a negative no interest amount is payable.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

(c) Floating Rate

(i) Determination of the Floating Rate

The "**Floating Rate**" for an Interest Payment Date will be as follows:

(A) If the Reference Rate is a floating interest rate other than EONIA, the relevant Floating Rate of interest will, subject as provided below, be either:

- (1) the offered quotation (where "Offered Quotation" is specified as applicable in the Final Terms); or
- (2) the arithmetic mean of the offered quotations (where "Arithmetic Mean" is specified as applicable

Endgültigen Bedingungen als
anwendbar angegeben ist),

in the Final Terms),

jeweils als jährlicher Prozentsatz ausgedrückter Zinssatz, für den Referenzzinssatz für die festgelegte Fälligkeit, die am betreffenden Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen maßgeblichen Zinszahlungstag zur maßgeblichen Bildschirmzeit auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wird bzw. werden. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle. Werden, ausschließlich im Fall der vorstehenden Ziffer (2), auf der maßgeblichen Bildschirmseite mindestens fünf dieser Angebotsquotierungen angezeigt, werden die höchste Quotierung (bzw. wenn diese höchste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser höchsten Quotierungen) und die niedrigste Quotierung (bzw. wenn diese niedrigste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser niedrigsten Quotierungen) von der Berechnungsstelle für die Zwecke der Ermittlung des arithmetischen Mittels dieser Angebotsquotierungen nicht berücksichtigt.

in each case expressed as a percentage rate per annum, for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity which appear(s) on the Relevant Screen Page as at the Relevant Time on the Interest Determination Date relating to such Relevant Interest Payment Date, as determined by the Determination Agent. In the case of (2) above only, if five or more of such offered quotations are available on the Relevant Screen Page, the highest (or, if there is more than one such highest quotation, one only of such quotations) and the lowest (or, if there is more than one such lowest quotation, one only of such quotations) shall be disregarded by the Determination Agent for the purpose of determining the arithmetic mean of such offered quotations.

Falls "Lineare Interpolation" in den Endgültigen Bedingungen für anwendbar erklärt wurde, wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Variablen Zinssatz, im Hinblick auf einen kurzen oder langen maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, durch Lineare Interpolation festlegen.

If "Linear Interpolation" is specified in the Final Terms as applicable, then in respect of any short or long Interest Calculation Period as specified in the Final Terms, the Determination Agent will determine the relevant Floating Rate of interest using Linear Interpolation.

(B) Falls die Endgültigen Bedingungen den EONIA als Referenzzinssatz bestimmen, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) mit dem arithmetischen Mittel der täglichen Zinssätze des täglichen Eurozonen Interbanken Geldmarkts als Referenzzinssatz, der von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet wird, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, gerundet wird auf die nächste Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird ("EONIA"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{EONIA}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Wobei:

"**do**" für jeden Zinsberechnungszeitraum die Anzahl an TARGET Geschäftstagen in dem jeweiligen

(B) If the Reference Rate is specified in the Final Terms to be "EONIA", the relevant Floating Rate of interest will be the rate of return of a daily compound interest investment with the arithmetic mean of the daily rates of the day-to-day Eurozone interbank euro money market as reference rate and which will be calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards ("**EONIA**"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{EONIA}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Where:

"**do**", for any Interest Calculation Period, is the number of TARGET Business Days in the relevant Interest Calculation

Zinsberechnungszeitraum darstellt;

"i" eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis do darstellt, von der jede den jeweiligen TARGET Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge von, und einschließlich, dem ersten TARGET Geschäftstag in dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum repräsentiert;

"EONIA_i" für jeden Tag "i" in dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum einen Referenzzinssatz darstellt, der dem Übernachtszinssatz, der von der Europäischen Zentralbank berechnet wird, entspricht und auf der Maßgeblichen Bildschirmseite in Bezug auf diesen Tag erscheint;

"n_i" die Anzahl an Kalendertagen in dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum repräsentiert, an denen der Zinssatz EONIA_i ist;

"d" die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum darstellt.

(ii) **Störung des Variablen Zinssatzes**

Soweit kein Abbruch des Referenzzinssatzes (wie unten definiert) eingetreten ist, bei der Unterabsatz (iii) unten (Abbruch des Referenzzinssatzes) Anwendung findet und sonst an einem Zinsfestsetzungstag die Maßgebliche Bildschirmseite für den Referenzzinssatz (oder EONIA_i) nicht zugänglich ist, oder keine solcher Angebotssätze auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erscheinen oder, weniger als drei solcher Angebotssätze auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erscheinen, in jedem Fall zu der Maßgeblichen Zeit, oder an jedem TARGET Geschäftstag EONIA_i auf der Maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist (ein solcher Referenzzinssatz, ist ein "**Gestörter Referenzzinssatz**" und jedes solches Ereignis, eine "**Störung des Variablen Zinssatzes**"), legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz in Bezug auf den Zinsfestsetzungstag (oder EONIA_i in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag, falls anwendbar) in Einklang mit den folgenden Methoden, soweit anwendbar, abhängig von der Festgelegten Fälligkeit des jeweiligen Referenzzinssatzes oder ob der Gestörte Referenzzinssatz der EONIA ist, fest:

(A) Falls die Festgelegte Fälligkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes 12 Monate oder weniger beträgt:

(1) die Berechnungsstelle legt den

Period;

"i" is a series of whole numbers from one to do, each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day, in the relevant Interest Calculation Period;

"EONIA_i", for any day "i" in the relevant Interest Calculation Period, is a reference rate equal to the overnight rate as calculated by the European Central Bank and appearing on the Relevant Screen Page in respect of that day;

"n_i" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period on which the rate is EONIA_i;

"d" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period.

(ii) **Floating Rate Disruption**

Unless a Reference Rate Discontinuance (as defined below) has occurred, in which case subparagraph (iii) below (Reference Rate Discontinuance) shall apply, if, on any Interest Determination Date, the Relevant Screen Page for the Reference Rate (or EONIA_i) is not available, or no such offered quotation appears on the Relevant Screen Page or, fewer than three such offered quotations appear on the Relevant Screen Page, in each case as at the Relevant Time, or on any TARGET Business Day EONIA_i is not available on the Relevant Screen Page (such Reference Rate, a "**Disrupted Reference Rate**" and each such event, a "**Floating Rate Disruption**"), the Determination Agent shall determine the Floating Rate of interest in respect of such Interest Determination Date (or EONIA_i, in respect of the relevant TARGET Business Day, as applicable) in accordance with the following methodologies, as applicable depending on the Designated Maturity of the relevant Reference Rate or whether the Disrupted Reference Rate is EONIA:

(A) If the Designated Maturity of the relevant Reference Rate is 12 months or less:

(1) the Determination Agent shall

Variablen Zinssatz in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag unter Verwendung Linearer Interpolation fest;

- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein oder beide Zinssätze, die zum Zwecke der Anwendung Linearer Interpolation gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (1) genutzt werden, nicht verfügbar sind, entspricht der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag dem zuletzt veröffentlichten Angebotssatz für den Referenzzinssatz, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist, vorausgesetzt, dass der/die zuletzt veröffentlichte/n Angebotssatz/sätze nicht älter als fünf Geschäftstage vor dem Zinsfestsetzungstag sind;
- (3) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Angebotssatz für den Referenzzinssatz, weniger als drei solcher Angebotssätze veröffentlicht wurden) wie in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegt und während der in dem vorstehenden Unterabsatz (2) bestimmten Zeit veröffentlicht wurde, wird der Variable Zinssatz in Bezug auf den jeweiligen Zinsfestsetzungstag durch Lineare Interpolation bestimmt, außer, dass zu diesem Zweck der unmittelbar vorangegangene Geschäftstag, an dem die Zinssätze, die zur Linearen Interpolation genutzt werden, beide auf der Maßgeblichen Bildschirmseite verfügbar waren, als Zinsfestsetzungstag gilt und vorausgesetzt, dass der zuletzt für diese Zwecke veröffentlichte Zinssatz nicht älter ist als fünf Geschäftstage vor dem Zinsfestsetzungstag;
- (4) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass die Zinssätze, die zum Zwecke der Linearen Interpolation benutzt werden, nicht wie in dem vorstehenden Unterabsatz (3) festgelegt und während der in dem vorstehenden Unterabsatz (3) bestimmten Zeit, verfügbar sind, soll der Variable

determine the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date using Linear Interpolation;

- (2) if the Determination Agent determines that one or both of the rates to be used for the purposes of Linear Interpolation in accordance with sub-paragraph (1) immediately above are unavailable, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date shall be the last published offered quotation(s) for the Reference Rate that appeared on the Relevant Screen Page, provided that the last published quotation(s) may not be earlier than the fifth Business Day prior to the Interest Determination Date;
- (3) if the Determination Agent determines that no offered quotation was published, fewer than three such offered quotations were published) for the Reference Rate in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (2) immediately above, the Floating Rate in respect of the relevant Interest Determination Date shall be determined using Linear Interpolation save that the Interest Determination Date for such purpose will be deemed to be the immediately preceding Business Day on which the rates to be used for Linear Interpolation are both available on the Relevant Screen Page, provided that the last published rate for such purpose may not be earlier than the fifth Business Day prior to the Interest Determination Date;
- (4) if the Determination Agent determines that the rates to be used for the purposes of Linear Interpolation in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (3) immediately above are unavailable, the Floating Rate for such Interest Payment Date shall be such other

Zinssatz für einen solchen Zinszahlungstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle im Rahmen ihres billigen Ermessens festgelegt wird.

rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

- (B) Falls die Festgelegte Fälligkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes mehr als 12 Monate beträgt:
- (B) If the Designated Maturity of the relevant Reference Rate is more than 12 months:
- (1) die Berechnungsstelle muss jede der Referenzbanken auffordern, der Berechnungsstelle die Angebotssätze (ausgedrückt als einen Prozentsatz pro Jahr) für den Referenzzinssatz der Festgelegten Fälligkeit so bald wie möglich nach der Maßgeblichen Zeit am betreffenden Zinsfestsetzungstag bereitzustellen. Falls zwei oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle die Angebotssätze zur Verfügung stellen, entspricht der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag dem arithmetischen Mittel dieser Angebotssätze wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt;
 - (1) the Determination Agent shall request each of the Reference Banks to provide the Determination Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity as soon as practicable after the Relevant Time on the Interest Determination Date in question. If two or more of the Reference Banks provide the Determination Agent with such offered quotations, the Floating Rate in respect of such Interest Payment Date shall be the arithmetic mean of such offered quotations as determined by the Determination Agent in its fair discretion;
 - (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass weniger als zwei Referenzbanken die Angebotssätze gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (1) zur Verfügung stellen, wird der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag durch Verschiebung des maßgeblichen Zinsfestsetzungstags auf den ersten darauf folgenden Geschäftstag, an dem die Beeinträchtigung des Variablen Zinssatzes endet, festgelegt, unter der Bedingung, dass zu diesem Zwecke der Zinsfestsetzungstag nicht mehr als zwei Geschäftstage nach dem Tag, an dem der Zinsfestsetzungstag ursprünglich vorgesehen war, verschoben wird;
 - (2) if the Determination Agent determines that fewer than two Reference Banks are providing offered quotations in accordance with sub-paragraph (1) immediately above, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date shall be determined by postponing the relevant Interest Determination Date to the first succeeding Business Day on which the Floating Rate Disruption ceases to exist, provided that for such purpose the Interest Determination Date shall not be postponed for more than two Business Days after the date on which the Interest Determination Date was originally scheduled to fall;
 - (3) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass sie nicht in der Lage ist, den Variablen Zinssatz wie in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegt und während der in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegte Zeit zu
 - (3) if the Determination Agent determines that it is unable to determine the Floating Rate in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (2) immediately above, the Floating Rate in respect of such

bestimmen, soll der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt wird.

Interest Determination Date shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

(C) Falls es sich bei dem Gestörten Referenzzinssatz um den EONIA handelt:

(C) If the Disrupted Reference Rate is EONIA:

(1) EONIA_i wird in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag von der Berechnungsstelle festgelegt als der zuletzt veröffentlichte Kurs für EONIA_i, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist, vorausgesetzt, dass der zuletzt veröffentlichte Kurs nicht früher als fünf Geschäftstage vor dem maßgeblichen TARGET Geschäftstag veröffentlicht wurde;

(1) EONIA_i in respect of the relevant TARGET Business Day shall be determined by the Determination Agent as the last published offered quotation for EONIA_i that appeared on the Relevant Screen Page, provided that the last published quotation may not be earlier than the fifth Business Day prior to the relevant TARGET Business Day;

(2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Angebotssatz für EONIA_i wie in dem vorstehenden Unterabsatz (1) festgelegt und während des in dem vorstehenden Unterabsatz (1) bestimmten Zeitraums veröffentlicht wurde, soll der EONIA_i in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt wird.

(2) if the Determination Agent determines that no offered quotation was published for EONIA_i in accordance with and during the period provided in subparagraph (1) immediately above, EONIA_i in respect of the relevant TARGET Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

(iii) **Abbruch des Referenzzinssatzes**

(iii) **Reference Rate Discontinuance**

Falls die Berechnungsstelle an (oder vor) einem Zinsfestsetzungstag feststellt, dass der maßgebliche Referenzzinssatz abgebrochen wurde oder anderweitig aufgehört hat zu existieren (ein solcher Referenzzinssatz ist ein "**Abgebrochener Referenzzinssatz**" und ein solches Ereignis ein "**Abbruch des Referenzzinssatzes**"), soll die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für den maßgeblichen Zinszahlungstag gemäß der folgenden Methoden festlegen:

If on (or prior to) any Interest Determination Date, the Determination Agent determines that the relevant Reference Rate has been discontinued or has otherwise ceased to exist (such Reference Rate, a "**Discontinued Reference Rate**" and such event, a "**Reference Rate Discontinuance**"), the Determination Agent shall determine the Floating Rate of interest for the relevant Interest Payment Date in accordance with the following methodologies, as applicable:

(A) Falls es sich bei dem Abgebrochenen Referenzzinssatz nicht um den EONIA handelt:

(A) If the Discontinued Reference Rate is not EONIA:

(1) die Berechnungsstelle wählt nach billigem Ermessen einen Ersatz- oder Nachfolgezinssatz aus, den

(1) the Determination Agent shall, in its fair discretion, select a substitute or successor rate of

sie als mit dem Abgebrochenen Referenzzinssatz vergleichbar erachtet, um diesen Abgebrochenen Referenzzinssatz zu ersetzen, und ersetzt den Abgebrochenen Referenzzinssatz durch diesen Ersatz- oder Nachfolgezinssatz von dem Tag an, den die Berechnungsstelle festlegt und dieser Ersatz- oder Nachfolge Referenzzinssatz gilt als Referenzzinssatz von diesem Tage an. Die Berechnungsstelle kann an einzelnen oder mehrere Bedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere solche Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen hält, einschließlich und ohne Einschränkung, an sämtlichen Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung aus den Wertpapieren betrifft, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um der Ersetzung Rechnung zu tragen;

- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Ersatz- oder Nachfolgezinssatz für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes (1) zur Verfügung steht, soll der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag und jeden folgenden Zinsfestsetzungstag vom Tag, an dem der maßgebliche Referenzzinssatz abgebrochen wurde oder anderweitig aufgehört hat zu existieren (einschließlich), durch Lineare Interpolation bestimmt werden;
- (3) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass einer oder beide der Zinssätze, die wie in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegt zum Zwecke der Linearen Interpolation benutzt werden, nicht verfügbar sind, soll der Variable Zinssatz für einen solchen Zinszahlungstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle im Rahmen billigen Ermessens festgelegt wird.

(B) Falls es sich bei dem Abgebrochenen Referenzzinssatz um den EONIA

interest that it determines is comparable to the Discontinued Reference Rate to replace such Discontinued Reference Rate, and shall replace the Discontinued Reference Rate by such substitute or successor rate of interest with effect from the date as determined by the Determination Agent and such substitute or successor reference rate will be deemed to be the Reference Rate with effect from such date. The Determination Agent may make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including without limitation, any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to account for such replacement;

- (2) if the Determination Agent determines that no substitute or successor rate is available for the purpose of sub-paragraph (1) immediately above, then, with effect from (and including) the date on which the relevant Reference Rate has been discontinued or has otherwise ceased to exist, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date, and any subsequent Interest Determination Date, shall be determined using Linear Interpolation;
- (3) if the Determination Agent determines that one or both of the rates to be used for the purpose of Linear Interpolation in accordance with (2) immediately above are unavailable, the Floating Rate for such Interest Payment Date shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

(B) If the Discontinued Reference Rate is EONIA:

handelt:

- | | |
|---|---|
| <p>(1) die Berechnungsstelle soll nach billigem Ermessen einen Ersatz- oder Nachfolgezinsatz auswählen, den sie als mit dem Abgebrochenen Referenzzinssatz vergleichbar erachtet, um diesen Abgebrochenen Referenzzinssatz zu ersetzen, und soll den Abgebrochenen Referenzzinssatz durch diesen Ersatz- oder Nachfolgezinsatz von dem Tag an, den die Berechnungsstelle bestimmt, ersetzen und dieser Ersatz- oder Nachfolge Referenzzinssatz gilt von diesem Tage an als Referenzzinssatz. Die Berechnungsstelle kann an einzelnen oder mehreren Bedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere Anpassungen vornehmen, einschließlich und ohne Beschränkung, an Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung aus den Wertpapieren betreffen, die die Berechnungsstelle als angemessen bestimmt, um der Ersetzung Rechnung zu tragen;</p> <p>(2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Ersatz- oder Nachfolgezinsatz für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes (1) zur Verfügung steht, soll der EONIA_i in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt wird.</p> | <p>(1) the Determination Agent shall, in its fair discretion, select a substitute or successor reference rate that it determines is comparable to the Discontinued Reference Rate to replace such Discontinued Reference Rate, and shall replace the Discontinued Reference Rate by such substitute or successor reference rate with effect from the date as determined by the Determination Agent and such substitute or successor reference rate will be deemed to be the Reference Rate with effect from such date. The Determination Agent may make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including without limitation, any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to account for such replacement;</p> <p>(2) if the Determination Agent determines that no substitute or successor reference rate is available for the purpose of subparagraph (1) immediately above, EONIA_i in respect of the relevant TARGET Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.</p> |
|---|---|

1.1.4 Schneeball – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.4.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten

1.1.4 Snowball – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.4 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**T**" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

(b) Zinsberechnung

- (i) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, wird der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

$T \times \text{Festzinssatz} \times$
Berechnungsbetrag;

- (ii) Andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

1.1.5 Phoenix ohne Memory – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Worst of" als "Zinsart" vorsehen,

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**T**" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

(b) Interest Calculation

- (i) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier the "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times$
Calculation Amount;

- (ii) Otherwise, no interest amount is payable.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.5 Phoenix Without Memory – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Worst of" then

gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.5.

this Payoff Condition 1.1.5 will apply.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.5 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

(b) Zinsberechnung

- (i) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, wird der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag" an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag;

- (ii) Andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.5 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

(b) Interest Calculation

- (i) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier the "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount;

- (ii) Otherwise, no interest amount is payable.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding

(ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

Interest Valuation Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.6 Phoenix mit Memory – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.6.

1.1.6 Phoenix With Memory – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.6 will apply.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.6 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.6 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

(b) Zinsberechnung

- (i) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, wird der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem

(b) Interest Calculation

- (i) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier the "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest

Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

[Festzinssatz x
Berechnungsbetrag] +
[Y x Festzinssatz x
Berechnungsbetrag];

- (ii) Andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

Valuation Date as follows:

[Fixed Interest Rate x Calculation
Amount] + [Y x Fixed Interest
Rate x Calculation Amount];

- (ii) Otherwise, no interest amount is payable.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.7 Phoenix One Touch – Täglich – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix One Touch – Täglich – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.7.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.7 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbeobachtungszeitraum**" bezeichnet jeden Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen

1.1.7 Phoenix One Touch – Daily – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix One Touch – Daily – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.7 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.7 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Observation Period**" means each period from (but excluding) one Interest Valuation Date to (and including) the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an

Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Beobachtungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum, jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag, oder, falls solche Tage nicht festgelegt sind, jeden Tag, der für jeden Basiswert ein Planmäßiger Handelstag in einem solchen Zinsbeobachtungszeitraum ist.

(b) Zinsberechnung

- (i) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswertes an einem Beobachtungstag innerhalb des jeweiligen Zinsbeobachtungszeitraumes höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, wird der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" an jedem Zinsbewertungstag abhängig von dem an diesem Zinsbewertungstag endenden Zinsbeobachtungszeitraum wie folgt berechnet:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag;

- (ii) Andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

1.1.8 Phoenix One Touch – Fortlaufend – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix One Touch – Fortlaufend – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.8.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.8 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den

Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Observation Date**" means, in respect of an Interest Observation Period, each date specified as such in the Final Terms, or, where no such dates are specified, each day which is a Scheduled Trading Day for each Underlying Asset in such Interest Observation Period.

(b) Interest Calculation

- (i) If the Valuation Price of each Underlying Asset on any Observation Date during the relevant Interest Observation Period is at or above the relevant Interest Barrier the "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date in respect of the Interest Observation Period ending on such Interest Valuation Date as follows:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount;

- (ii) Otherwise, no interest amount is payable.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.8 Phoenix One Touch – Continuous – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix One Touch – Continuous – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.8 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.8 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in

Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbeobachtungszeitraum**" bezeichnet jeden Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Beobachtungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, oder, falls solche Tage nicht festgelegt sind, jeden Tag, der für jeden Basiswert ein Planmäßiger Handelstag in einem solchen Zinsbeobachtungszeitraum ist.

(b) Zinsberechnung

- (i) Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass der Marktpreis oder Stand jedes Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Beobachtungstag innerhalb des jeweiligen Zinsbeobachtungszeitraumes höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, wird der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" an jedem

the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Observation Period**" means each period from (but excluding) one Interest Valuation Date to (and including) the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Observation Date**" means, in respect of an Interest Observation Period, each date specified as such in the Final Terms, or, where no such dates are specified, each day which is a Scheduled Trading Day for each Underlying Asset in such Interest Observation Period.

(b) Interest Calculation

- (i) If the Determination Agent determines that the market price or level of each Underlying Asset at any time on any Observation Date during the relevant Interest Observation Period is at or above the relevant Interest Barrier the "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date in respect of the Interest Observation Period ending on such Interest

Zinsbewertungstag abhängig von dem an diesem Zinsbewertungstag endenden Zinsbeobachtungszeitraum wie folgt berechnet:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag;

- (ii) Andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

Valuation Date as follows:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount;

- (ii) Otherwise, no interest amount is payable.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.9 Phoenix No Touch – Täglich – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix No Touch – Täglich – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.9.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.9 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbeobachtungszeitraum**" bezeichnet jeden Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

1.1.9 Phoenix No Touch – Daily – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix No Touch – Daily– Worst of" then this Payoff Condition 1.1.9 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.9 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Observation Period**" means each period from (but excluding) one Interest Valuation Date to (and including) the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

"Zinszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Interest Payment Date" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

(b) Zinsberechnung

- (i) Wenn der Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag innerhalb des jeweiligen Zinsbeobachtungszeitraumes niedriger als die entsprechende Zinsbarriere ist – wird kein Zinsbetrag gezahlt;
- (ii) Andernfalls, wird der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" an jedem Zinsbewertungstag abhängig von dem an diesem Zinsbewertungstag endenden Zinsbeobachtungszeitraum wie folgt berechnet:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag.

(b) Interest Calculation

- (i) If the Valuation Price of any Underlying Asset on any Scheduled Trading Day during the relevant Interest Observation Period is below the relevant Interest Barrier, no interest amount is payable;
- (ii) Otherwise, the "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date in respect of the Interest Observation Period ending on such Interest Valuation Date as follows:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.10 Phoenix No Touch – Fortlaufend – Worst of

1.1.10 Phoenix No Touch – Continuous – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix No Touch – Fortlaufend – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.10.

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix No Touch – Continuous – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.10 will apply.

(a) Definitionen

(a) Definitions

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.10 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.10 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no

Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Zinsbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbeobachtungszeitraum" bezeichnet jeden Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

"Zinszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

(b) Zinsberechnung

- (i) Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag innerhalb des jeweiligen Zinsbeobachtungszeitraumes niedriger als die entsprechende Zinsbarriere ist – wird kein Zinsbetrag gezahlt;
- (ii) Andernfalls, wird der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" an jedem Zinsbewertungstag abhängig von dem an diesem Zinsbewertungstag endenden Zinsbeobachtungszeitraum wie folgt berechnet:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden

such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"Interest Barrier Percentage" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Observation Period" means each period from (but excluding) one Interest Valuation Date to (and including) the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

"Interest Payment Date" means in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

(b) Interest Calculation

- (i) If the Determination Agent determines that the market price or level of any Underlying Asset at any time on any Scheduled Trading Day during the relevant Interest Observation Period is below the relevant Interest Barrier, no interest amount is payable;
- (ii) Otherwise, the "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date in respect of the Interest Observation Period ending on such Interest Valuation Date as follows:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of

Zinsbewertungstag eintritt.

the Securities.

1.1.11 Range Accrual – Worst of

1.1.11 Range Accrual – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Range Accrual – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.11.

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Range Accrual – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.11 will apply.

(a) Definitionen

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.11 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.11 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbeobachtungszeitraum**" bezeichnet jeden Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsbewertungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

"**Interest Observation Period**" means each period from (but excluding) one Interest Valuation Date to (and including) the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Untere Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag, in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, falls dieser Betrag nicht angegeben ist, den Unteren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Lower Interest Barrier**" means in relation to an Interest Valuation Date, in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Lower Interest Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Unterer Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Lower Interest Barrier Percentage**" means in relation to an Interest Valuation Date the percentage specified as such in the Final Terms.

"**n**" bezeichnet:

"**n**" means:

- (i) falls die Obere Zinsbarriere in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben ist, die Anzahl von Beobachtungstagen in dem betreffenden Zinsbeobachtungszeitraum, an denen der Bewertungspreis jedes Basiswertes über der jeweiligen Unteren Zinsbarriere liegt oder

- (i) if the Upper Interest Barrier is specified as "Not Applicable" in the Final Terms, the number of Observation Dates in the relevant Interest Observation Period that the Valuation Price of each Underlying Asset is greater than or equal to the relevant Lower Interest Barrier; or

dieser entspricht; oder

- (ii) andernfalls, die Anzahl von Beobachtungstagen in dem betreffenden Zinsbeobachtungszeitraum, an denen der Bewertungspreis jedes Basiswertes über der jeweiligen Unteren Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht und unter der jeweiligen Oberen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht.

- (ii) otherwise, the number of Observation Dates in the relevant Interest Observation Period that the Valuation Price of each Underlying Asset is greater than or equal to the relevant Lower Interest Barrier and less than or equal to the relevant Upper Interest Barrier.

"N" bezeichnet die Anzahl von planmäßigen Beobachtungstagen in dem betreffenden Zinsbeobachtungszeitraum.

"N" means the number of scheduled Observation Dates in the relevant Interest Observation Period.

"**Beobachtungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum, jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag, oder, falls solche Tage nicht festgelegt sind, jeden Tag, der für jeden Basiswert ein Planmäßiger Handelstag in einem solchen Zinsbeobachtungszeitraum ist.

"**Observation Date**" means, in respect of an Interest Observation Period, each date specified as such in the Final Terms, or, where no such dates are specified, each day which is a Scheduled Trading Day for each Underlying Asset in such Interest Observation Period.

"**Obere Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag, falls nicht als "Entfällt" angegeben, in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, falls ein solcher Betrag nicht angegeben ist, den Oberen Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Upper Interest Barrier**" means in relation to an Interest Valuation Date, if not specified as "Not Applicable", in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Upper Interest Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Oberer Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag, sofern anwendbar, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Upper Interest Barrier Percentage**" means in relation to an Interest Valuation Date, if applicable, the percentage specified as such in the Final Terms.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag abhängig von dem an diesem Zinsbewertungstag endenden Zinsbeobachtungszeitraum wie folgt berechnet:

$(n/N) \times \text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag}$.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

1.2 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall) – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Autocall" als anwendbar vorsehen, gilt diese

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date in respect of the Interest Observation Period ending on such Interest Valuation Date as follows:

$(n/N) \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount}$.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.2 Specified Early Redemption (Autocall) – Worst of

Where the Final Terms specify "Autocall" as applicable then this Payoff Condition 1.2 will

Auszahlungsbedingung 1.2.

apply.

1.2.1 Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Autocall Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Autocallbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

1.2.2 Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag

Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswertes an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht (ein solches Ereignis, ein "**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**"), wird die Emittentin:

- (i) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 benachrichtigen; und
- (ii) alle Wertpapiere (vollständig) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, vorbehaltlich der der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4 und 5 in Höhe eines Betrages in der Abrechnungswährung, der durch die Berechnungsstelle wie folgt festgestellt wird, (der "Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag") zurückzahlen:

100 % x Berechnungsbetrag.

1.3 Vorzeitige Rückzahlung nach 1.3

1.2.1 Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Autocall Barrier**" means, in relation to an Underlying Asset and an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Autocall Barrier Percentage**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Specified Early Cash Redemption Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

1.2.2 Specified Early Cash Settlement Amount

If the Valuation Price of each Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier (such event, a "**Specified Early Redemption Event**"), the Issuer shall:

- (i) notify the Holders thereof in accordance with Additional Condition 10; and
- (ii) redeem all of the Securities (in whole only) on the Specified Early Cash Redemption Date, subject to Additional Conditions 3, 4 and 5 at an amount in the Settlement Currency, determined by the Determination Agent in accordance with the following (the "Specified Early Cash Settlement Amount"):

100 % x Calculation Amount.

1.3 Early Redemption following an

Emittentenündigung

Falls eine "Emittentenündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an einem Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Zinszahlungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenündigungserklärung**"). Die Emittentenündigungserklärung enthält den für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag.

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenündigung"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Der aufgrund der Ausübung der "Emittentenündigung" zu zahlende Barbetrag je Berechnungsbetrag wird, vorbehaltlich der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4 und 5, wie folgt berechnet:

Emittentenündigung-Partizipationsprozentsatz
x BB.

1.4 Finale Rückzahlung**1.4.1 Vanilla – Worst of**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Vanilla – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.4.1.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.4.1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Wechselkurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Issuer's Call

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date.

The Issuer shall notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with Additional Condition 10 (such notice, the "**Issuer Call Notice**") prior to the relevant Interest Payment Date on which the Securities are to be redeemed. The Issuer Call Notice shall specify the Interest Payment Date fixed for redemption.

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

The cash amount payable per Calculation Amount by the Issuer on exercise of the "Issuer Call" shall be, subject to Additional Conditions 3, 4 and 5, calculated as follows:

Issuer Call Participation Percentage x CA.

1.4 Final Redemption**1.4.1 Vanilla – Worst of**

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Vanilla – Worst of" then this Payoff Condition 1.4.1 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.41 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Exchange Rate**" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**FB_(SE)**" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Finale Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag in Bezug auf den Basiswert mit Schlechtester Entwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet

"**FB_(WP)**" means the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Final Barrier**" means, in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Final Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Final Valuation Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Final Valuation Price**" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or

wird; oder

- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FBP_(SE)**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**FVP_(WP)**" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"**Underlying Entitlement**" means, in relation to an Underlying Asset:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis, wobei das Ergebnis mit dem Wechselkurs multipliziert wird.

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"**Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

Where:

"**V_{(i)Final}**" ist der Finale Bewertungspreis des Basiswertes; und

"**V_{(i)Final}**" is the Final Valuation Price of Underlying Asset; and

"**V_{(i)Initial}**" ist der Anfangspreis des Basiswertes,

"**V_{(i)Initial}**" is the Initial Price of Underlying Asset,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the

aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtester Entwicklung sein soll.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

ODER

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

(ii) Andernfalls:

$$(FBP_{(SE)} / AP_{(SE)}) \times BB.$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

ODER

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag"

Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$

OR

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

(ii) Otherwise:

$$(FVP_{(WP)} / SP_{(WP)}) \times CA.$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$

OR

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount",

auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100 \% \times BB$ entspricht;

- (ii) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100 \% \times CA$;

- (ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.4.2 Put Spread – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Put Spread – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.4.2.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.4.2. haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Wechselkurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**FB_(SE)**" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**Finale Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag in Bezug auf den Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem

1.4.2 Put Spread – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Put Spread – Worst of" then this Payoff Condition 1.4.2. will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.4.2. the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Exchange Rate**" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**FB_(WP)**" means the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Final Barrier**" means, in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Final Barrier Percentage**" means the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"FBP_(SE)" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"UAP_(SE)" bezeichnet den Unteren Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"Unterer Ausübungspreis" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Unteren Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Unterer Ausübungspreisprozentsatz" oder **"UAPP"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"AP_(SE)" bezeichnet den Ausübungspreis des

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"FVP_(WP)" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"LSP_(WP)" means the Lower Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"Lower Strike Price" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Lower Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"Lower Strike Price Percentage" or **"LSPP"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

"SP_(WP)" means the Strike Price of the Worst

Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis, wobei das Ergebnis mit dem Wechselkurs multipliziert wird.

"**Basiswert mit Schlechtester Entwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Bewertungspreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtester Entwicklung sein soll.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag

Performing Underlying Asset.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Underlying Entitlement**" means, in relation to an Underlying Asset:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Valuation Price of Underlying Asset; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement**"

zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:
- $$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$
- ODER**
- $$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$
- dann:
- $$100 \% \times BB;$$
- (ii) Andernfalls, falls:
- $$AP_{(SE)} > FBP_{(SE)} \geq UAP_{(SE)},$$
- dann:
- $$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB;$$
- (iii) Andernfalls, falls:
- $$FBP_{(SE)} < UAP_{(SE)},$$
- dann:
- $$UAPP \times BB.$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (i) Falls:
- $$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$
- ODER**
- $$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$
- dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der 100 % x BB entspricht;

Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
- $$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$
- OR**
- $$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$
- then:
- $$100 \% \times CA;$$
- (ii) Otherwise, if:
- $$SP_{(WP)} > FVP_{(WP)} \geq LSP_{(WP)},$$
- then:
- $$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA;$$
- (iii) Otherwise, if:
- $$FVP_{(WP)} < LSP_{(WP)},$$
- then:
- $$LSP \times CA.$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
- $$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$
- OR**
- $$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$
- then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to 100 % x CA;

(ii) Andernfalls, falls:

$$AP_{(SE)} > FBP_{(SE)} \geq UAP_{(SE)},$$

dann wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern;

(iii) Andernfalls, falls:

$$FBP_{(SE)} < UAP_{(SE)},$$

dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $UAPP \times BB$ entspricht.

(ii) Otherwise, if:

$$SP_{(WP)} > FVP_{(WP)} \geq LSP_{(WP)},$$

then the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement;

(iii) Otherwise, if:

$$FVP_{(WP)} < LSP_{(WP)},$$

then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $LSP \times CA$.

1.4.3 Europäische Barriere – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Europäische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.4.3.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.4.3 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Wechselkurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag in Bezug auf den Basiswert mit schlechtester Entwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Bewertungspreises des Finalen Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten

1.4.3 European Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Worst of" then this Payoff Condition 1.4.3 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.4.3 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Exchange Rate**" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Final Valuation Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

Tag.

"**Finaler Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**FBP_(SE)**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**KIBP_(SE)**" bezeichnet den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder,

"**Final Valuation Price**" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FVP_(WP)**" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**KIBP_(WP)**" means the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is

sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

"**Basiswert mit Schlechtester Entwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Bewertungspreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtester Entwicklung sein soll.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Underlying Entitlement**" means, in relation to an Underlying Asset:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Valuation Price of Underlying Asset; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- | | |
|---|--|
| <p>(i) Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":</p> <p>(A) Falls:</p> <p style="padding-left: 40px;">$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)}$,</p> <p style="padding-left: 40px;">dann:</p> <p style="padding-left: 40px;">100 % x BB;</p> <p>(B) Andernfalls:</p> <p style="padding-left: 40px;">$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB$;</p> <p>(ii) Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:</p> <p>(A) Falls:</p> <p style="padding-left: 40px;">$FBP_{(SE)} > KIBP_{(SE)}$,</p> <p style="padding-left: 40px;">dann:</p> <p style="padding-left: 40px;">100 % x BB;</p> <p>(B) Andernfalls:</p> <p style="padding-left: 40px;">$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB$.</p> | <p>(i) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:</p> <p>(A) If:</p> <p style="padding-left: 40px;">$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)}$,</p> <p style="padding-left: 40px;">then:</p> <p style="padding-left: 40px;">100 % x CA;</p> <p>(B) Otherwise:</p> <p style="padding-left: 40px;">$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA$;</p> <p>(ii) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:</p> <p>(A) If:</p> <p style="padding-left: 40px;">$FVP_{(WP)} > KIBP_{(WP)}$,</p> <p style="padding-left: 40px;">then:</p> <p style="padding-left: 40px;">100 % x CA;</p> <p>(B) Otherwise:</p> <p style="padding-left: 40px;">$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA$.</p> |
|---|--|

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (i) Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt":
- (A) Falls:
- $FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)}$,
- dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist,

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:
- (A) If:
- $FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)}$,
- then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal

- | | |
|--|---|
| <p>der 100 % x BB entspricht;</p> <p>(B) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern;</p> <p>(ii) Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:</p> <p>(A) Falls:</p> <p style="padding-left: 20px;">$FBP_{(SE)} > KIBP_{(SE)}$,</p> <p style="padding-left: 20px;">dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der 100 % x BB entspricht;</p> <p>(B) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.</p> | <p>to 100 % x CA;</p> <p>(B) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement;</p> <p>(ii) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:</p> <p>(A) If:</p> <p style="padding-left: 20px;">$FVP_{(WP)} > KIBP_{(WP)}$,</p> <p style="padding-left: 20px;">then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to 100 % x CA;</p> <p>(B) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.</p> |
|--|---|

1.4.4 Amerikanische Barriere – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.4.4.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.4.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Wechselkurs**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**FB_(SE)**" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**Finale Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von

1.4.4 American Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Worst of" then this Payoff Condition 1.4.4 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.4.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Exchange Rate**" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**FB_(WP)**" means the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Final Barrier**" means, in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Barrierenprozentsatz" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag in Bezug auf den Basiswert mit Schlechtester Entwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Final Barrier Percentage" means the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination

Agent.

"**FBP_(SE)**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**FVP_(WP)**" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-In Barrierenanfangstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-in Barrier Period Start Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-In Barrierenendtag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-in Barrier Period End Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

"**Trigger Event**" means:

- (i) Wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:

- (i) If the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":

- (A) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum

- (A) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of any Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is

- Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes oder diesem entspricht; oder
- (B) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes.
- (ii) Wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen,
- (A) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes oder diesem entspricht; oder
- (B) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu
- at or below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset; or
- (B) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of any Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.
- (ii) If the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type",
- (A) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of any Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset; or
- (B) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of any Underlying Asset at any time, as determined by the

irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes.

Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.

"Lieferungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

"Underlying Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"Basiswert mit Schlechtester Entwicklung" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Bewertungspreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtester Entwicklung sein soll.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum **"Finalen Barausgleichsbetrag"** in der

"Worst Performing Underlying Asset" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Valuation Price of Underlying Asset; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the **"Final Cash Settlement Amount"** which will be a cash amount in the

Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:
- $$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$
- ODER**
- Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist
- ODER**
- Falls:
- $$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$
- dann:
- 100 % x BB;
- (ii) Andernfalls:
- $$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (i) Falls:
- $$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)},$$
- ODER**
- Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist
- ODER**
- Falls:
- $$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$
- dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der

Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
- $$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$
- OR**
- If a Trigger Event **has not** occurred
- OR**
- If:
- $$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$
- then:
- 100 % x CA;
- (ii) Otherwise:
- $$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical Settlement", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
- $$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)},$$
- OR**
- If a Trigger Event **has not** occurred
- OR**
- If:
- $$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$
- then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to

100 % x BB entspricht;

- (ii) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

1.4.5 Call – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Call – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.4.5.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.4.5 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Höchstbetrag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Wechselkurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag in Bezug auf den Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der

100 % x CA;

- (ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.4.5 Call – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Call – Worst of" then this Payoff Condition 1.4.5 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.4.5 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Cap**" means, if applicable, the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Exchange Rate**" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Final Valuation Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Final Valuation Price**" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of

- | | |
|---|--|
| <p>Averaging-out Tage; oder</p> <p>(ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,</p> | <p>the Averaging-out Dates; or</p> <p>(ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,</p> |
|---|--|

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FBP_(SE)**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**FVP_(WP)**" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**AnP_(SE)**" bezeichnet den Anfangspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**IP_(WP)**" means the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Partizipation**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Participation**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"**Underlying Entitlement**" means, in relation to an Underlying Asset:

- | | |
|---|---|
| <p>(i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;</p> <p>(ii) wenn die Abrechnungswährung</p> | <p>(i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;</p> <p>(ii) if the Settlement Currency is not</p> |
|---|---|

nicht der Basiswertwahrung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"Basiswert mit Schlechtester Entwicklung" bezeichnet den Basiswert mit der schwachsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

"Worst Performing Underlying Asset" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

Wobei:

Where:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Bewertungspreis des Basiswertes;_i und

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Valuation Price of Underlying Asset;_i and

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes;_i

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset;_i,

mit der Magabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwachste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswahlt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwachsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtester Entwicklung sein soll.

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

(b) Barausgleich

(b) Cash Settlement

Sehen die Endgultigen Bedingungen als "Erfullungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmaigen Ruckzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Ruckzahlung oder Kundigung der Wertpapiere fuhren konnte, von der Emittentin am Planmaigen Ruckzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswahrung zuruckgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Magabe festlegt:

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) Falls:

(i) If:

$$FBP_{(SE)} \geq AnP_{(SE)},$$

$$FVP_{(WP)} \geq IP_{(WP)},$$

dann:

then:

(A) Wenn Hochstbetrag in den Endgultigen Bedingungen als "Entfallt" angegeben ist:

(A) If Cap is specified in the Final Terms as "Not Applicable":

$$[100 \% \times BB] + [Partizipation \times ((FBP_{(SE)}/AnP_{(SE)}) - 1) \times BB];$$

$$[100 \% \times CA] + [Participation \times ((FVP_{(WP)}/IP_{(WP)}) - 1) \times CA];$$

(B) Wenn Hochstbetrag in den Endgultigen Bedingungen als "Anwendbar"

(B) If Cap is specified in the Final Terms as

	angegeben ist:		"Applicable":
	$[100 \% \times BB] +$ $[\text{Min}(\text{Partizipation} \times$ $((\text{FBP}_{(SE)}/\text{AnP}_{(SE)}) - 1),$ $\text{Höchstbetrag}) \times BB];$		$[100 \% \times CA] +$ $[\text{Min}(\text{Participation} \times$ $((\text{FVP}_{(WP)}/\text{IP}_{(WP)}) - 1),$ $\text{Cap}) \times CA];$
(ii)	Andernfalls, wenn:	(ii)	Otherwise, if:
	$\text{AnP}_{(SE)} > \text{FBP}_{(SE)} \geq \text{AP}_{(SE)};$		$\text{IP}_{(WP)} > \text{FVP}_{(WP)} \geq \text{SP}_{(WP)};$
	dann:		then:
	100 % x BB;		100 % x CA;
(iii)	Andernfalls, wenn:	(iii)	Otherwise, if:
	$\text{FBP}_{(SE)} < \text{AP}_{(SE)};$		$\text{FVP}_{(WP)} < \text{SP}_{(WP)};$
	dann:		then:
	$(\text{FBP}_{(SE)}/\text{AP}_{(SE)}) \times \text{BB}.$		$(\text{FVP}_{(WP)}/\text{SP}_{(WP)}) \times \text{CA}.$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (i) Falls:
- $\text{FBP}_{(SE)} \geq \text{AnP}_{(SE)},$
- dann wird die Emittentin den **"Finalen Barausgleichsbetrag"** auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist und:
- (A) Wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben ist:
- $[100 \% \times BB] +$
 $[\text{Partizipation} \times$
 $((\text{FBP}_{(SE)}/\text{AnP}_{(SE)}) - 1) \times$
 $\text{BB}];$
- (B) Wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar"

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical Settlement", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
- $\text{FVP}_{(WP)} \geq \text{IP}_{(WP)},$
- then the Issuer will deliver the **"Final Cash Settlement Amount"** which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to:
- (A) If Cap is specified in the Final Terms as "Not Applicable":
- $[100 \% \times \text{CA}] +$
 $[\text{Participation} \times$
 $((\text{FVP}_{(WP)}/\text{IP}_{(WP)}) - 1) \times$
 $\text{CA}];$
- (B) If Cap is specified in the Final Terms as "Applicable":

angegeben ist:

$[100 \% \times BB] +$
 $[\text{Min}(\text{Partizipation} \times$
 $((\text{FBP}_{(\text{SE})}/\text{AnP}_{(\text{SE})}) - 1),$
 $\text{Höchstbetrag}) \times BB]$

$[100 \% \times CA] +$
 $[\text{Min}(\text{Participation} \times$
 $((\text{FVP}_{(\text{WP})}/\text{IP}_{(\text{WP})}) - 1),$
 $\text{Cap}) \times CA];$

entspricht;

(ii) Andernfalls, wenn:

$\text{AnP}_{(\text{SE})} > \text{FBP}_{(\text{SE})} \geq \text{AP}_{(\text{SE})}$,

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist und:

$100 \% \times BB$

entspricht;

(iii) Andernfalls, wenn:

$\text{FBP}_{(\text{SE})} < \text{AP}_{(\text{SE})}$,

dann wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

(ii) Otherwise, if:

$\text{IP}_{(\text{WP})} > \text{FVP}_{(\text{WP})} \geq \text{SP}_{(\text{WP})}$,

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to:

$100 \% \times CA;$

(iii) Otherwise, if:

$\text{FVP}_{(\text{WP})} < \text{SP}_{(\text{WP})}$,

then the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.4.6 Bulle-Bär - Europäische Barriere – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bulle-Bär - Europäische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.4.6.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.4.6 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Höchstbetrag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Wechselkurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit Schlechtesten

1.4.6 Bull-Bear – European Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Bull-Bear – European Barrier – Worst of" then this Payoff Condition 1.4.6 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.4.6 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Cap**" means, if applicable, the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Exchange Rate**" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or

Entwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag in Bezug auf den Basiswert mit Schlechtester Entwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"FBP_(SE)" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"AnP_(SE)" bezeichnet den Anfangspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"KIBP_(SE)" bezeichnet den Knock-In

equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"FVP_(WP)" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"IP_(WP)" means the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"KIBP_(WP)" means the Knock-in Barrier Price of

Barrierenpreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Partizipation**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, der Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, der Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

"**Basiswert mit Schlechtester Entwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

"**V_{(i)Final}**" ist der Finale Bewertungspreis des

the Worst Performing Underlying Asset.

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Price" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Participation**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Underlying Entitlement**" means, in relation to an Underlying Asset:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

"**V_{(i)Final}**" is the Final Valuation Price of

Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes;

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtester Entwicklung sein soll.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

(A) Falls Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben ist:

$$[100 \% \times BB] + [Partizipation \times ((FBP_{(SE)} - AP_{(SE)})/AnP_{(SE)}) \times BB];$$

(B) Falls Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" angegeben ist:

$$[100 \% \times BB] + [Min(Partizipation \times ((FBP_{(SE)} - AP_{(SE)})/AnP_{(SE)}), Höchstbetrag) \times BB];$$

(ii) Andernfalls, wenn:

$$AP_{(SE)} > FBP_{(SE)}$$

UND

$$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)},$$

dann:

Underlying Asset; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset;

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

(A) If Cap is specified in the Final Terms as "Not Applicable":

$$[100 \% \times CA] + [Participation \times ((FVP_{(WP)} - SP_{(WP)})/IP_{(WP)}) \times CA];$$

(B) If Cap is specified in the Final Terms as "Applicable":

$$[100 \% \times CA] + [Min(Participation \times ((FVP_{(WP)} - SP_{(WP)})/IP_{(WP)}), Cap) \times CA];$$

(ii) Otherwise, if:

$$SP_{(WP)} > FVP_{(WP)}$$

AND

$$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)},$$

then:

$$[100 \% \times BB] + [(AP_{(SE)} - FBP_{(SE)})/AnP_{(SE)} \times BB];$$

(iii) Andernfalls, wenn:

$$FBP_{(SE)} < KIBP_{(SE)},$$

dann:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist und

(A) Wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben ist:

$$[100 \% \times BB] + [Partizipation \times ((FBP_{(SE)} - AP_{(SE)})/AnP_{(SE)}) \times BB];$$

(B) Wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" angegeben ist:

$$[100 \% \times BB] + [\text{Min}(\text{Partizipation} \times ((FBP_{(SE)} - AP_{(SE)})/AnP_{(SE)}), \text{Höchstbetrag}) \times BB]$$

entspricht;

(ii) Andernfalls, wenn:

$$AP_{(SE)} > FBP_{(SE)}$$

$$[100 \% \times CA] + [(SP_{(WP)} - FVP_{(WP)})/IP_{(WP)} \times CA];$$

(iii) Otherwise, if:

$$FVP_{(WP)} < KIBP_{(WP)},$$

then:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to:

(A) If Cap is specified in the Final Terms as "Not Applicable":

$$[100 \% \times CA] + [Participation \times ((FVP_{(WP)} - SP_{(WP)})/IP_{(WP)}) \times CA];$$

(B) If Cap is specified in the Final Terms as "Applicable":

$$[100 \% \times CA] + [\text{Min}(\text{Participation} \times ((FVP_{(WP)} - SP_{(WP)})/IP_{(WP)}), \text{Cap}) \times CA];$$

(ii) Otherwise, if:

$$SP_{(WP)} > FVP_{(WP)}$$

UND

$$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)},$$

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der

$$[100 \% \times BB] + [(AP_{(SE)} - FBP_{(SE)}) / AnP_{(SE)} \times BB]$$

entspricht;

(iii) Andernfalls, wenn:

$$FBP_{(SE)} < KIBP_{(SE)},$$

dann wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

AND

$$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)},$$

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to:

$$[100 \% \times CA] + [(SP_{(WP)} - FVP_{(WP)}) / IP_{(WP)} \times CA];$$

(iii) Otherwise, if:

$$FVP_{(WP)} < KIBP_{(WP)},$$

then the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.4.7 Bulle-Bär – Amerikanische Barriere – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bulle-Bär – Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.4.7.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.4.7 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Höchstbetrag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Wechselkurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag in Bezug auf den Basiswert mit Schlechtester Entwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung,

1.4.7 Bull-Bear – American Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Bull-Bear – American Barrier – Worst of" then this Payoff Condition 1.4.7 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.4.7 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Cap**" means, if applicable, the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Exchange Rate**" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the

gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"FBP_(SE)" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"AnP_(SE)" bezeichnet den Anfangspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"Knock-in Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Knock-In Barrierenendtag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-In Barrierenanfangstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen

Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"FVP_(WP)" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"IP_(WP)" means the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"Knock-in Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Period End Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Period Start Date" means

festgelegten Tag.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozensatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Partizipation**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozensatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozensatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In

the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Participation**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Trigger Event**" means:

- (i) if the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of any Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset; or
- (ii) if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of any Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such

Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes.

Underlying Asset.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert:

"**Underlying Entitlement**" means, in relation to an Underlying Asset:

- (iii) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, der Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (iv) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, der Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

- (iii) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (iv) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"**Basiswert mit Schlechtester Entwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

Where:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Final Bewertungspreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Valuation Price of Underlying Asset; and

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes,

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtester Entwicklung sein soll.

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

(b) Barausgleich

(b) Cash Settlement

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) Falls:
 $FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$,

- (i) If:
 $FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$,

dann:

- (A) Wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben ist:

$$[100 \% \times \text{BB}] + [\text{Partizipation} \times ((\text{FBP}_{(\text{SE})} - \text{AP}_{(\text{SE})}) / \text{AnP}_{(\text{SE})}) \times \text{BB}];$$

- (B) Wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" angegeben ist:

$$[100 \% \times \text{BB}] + [\text{Min}(\text{Partizipation} \times ((\text{FBP}_{(\text{SE})} - \text{AP}_{(\text{SE})}) / \text{AnP}_{(\text{SE})}), \text{Höchstbetrag}) \times \text{BB}];$$

- (ii) Andernfalls, wenn:

$$\text{FBP}_{(\text{SE})} < \text{AP}_{(\text{SE})},$$

aber ein Trigger Event ist **nicht** eingetreten, dann:

$$[100 \% \times \text{BB}] + [((\text{AP}_{(\text{SE})} - \text{FBP}_{(\text{SE})}) / \text{AnP}_{(\text{SE})}) \times \text{BB}];$$

- (iii) Andernfalls, wenn:

$$\text{FBP}_{(\text{SE})} < \text{AP}_{(\text{SE})}$$

UND

ein Trigger Event ist eingetreten, dann:

$$(\text{FBP}_{(\text{SE})} / \text{AP}_{(\text{SE})}) \times \text{BB}.$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (i) Falls:

$$\text{FBP}_{(\text{SE})} \geq \text{AP}_{(\text{SE})},$$

then:

- (A) If Cap is specified in the Final Terms as "Not Applicable":

$$[100 \% \times \text{CA}] + [\text{Participation} \times ((\text{FVP}_{(\text{WP})} - \text{SP}_{(\text{WP})}) / \text{IP}_{(\text{WP})}) \times \text{CA}];$$

- (B) If Cap is specified in the Final Terms as "Applicable":

$$[100 \% \times \text{CA}] + [\text{Min}(\text{Participation} \times ((\text{FVP}_{(\text{WP})} - \text{SP}_{(\text{WP})}) / \text{IP}_{(\text{WP})}), \text{Cap}) \times \text{CA}];$$

- (ii) Otherwise, if:

$$\text{FVP}_{(\text{WP})} < \text{SP}_{(\text{WP})},$$

but a Trigger Event **has not** occurred, then:

$$[100 \% \times \text{CA}] + [((\text{SP}_{(\text{WP})} - \text{FVP}_{(\text{WP})}) / \text{IP}_{(\text{WP})}) \times \text{CA}];$$

- (iii) Otherwise, if:

$$\text{FVP}_{(\text{WP})} < \text{SP}_{(\text{WP})}$$

AND

a Trigger Event has occurred, then:

$$(\text{FVP}_{(\text{WP})} / \text{SP}_{(\text{WP})}) \times \text{CA}.$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:

$$\text{FVP}_{(\text{WP})} \geq \text{SP}_{(\text{WP})},$$

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswahrung ist und:

- (A) Wenn Hochstbetrag in den Endgultigen Bedingungen als "Entfallt" angegeben ist:

$$[100 \% \times \text{BB}] + [\text{Partizipation} \times ((\text{FBP}_{(\text{SE})} - \text{AP}_{(\text{SE})}) / \text{AnP}_{(\text{SE})}) \times \text{BB}];$$

- (B) Wenn Hochstbetrag in den Endgultigen Bedingungen als "Anwendbar" angegeben ist:

$$[100 \% \times \text{BB}] + [\text{Min}(\text{Partizipation} \times ((\text{FBP}_{(\text{SE})} - \text{AP}_{(\text{SE})}) / \text{AnP}_{(\text{SE})}), \text{Hochstbetrag}) \times \text{BB}]$$

entspricht;

- (ii) Andernfalls, wenn:

$$\text{FBP}_{(\text{SE})} < \text{AP}_{(\text{SE})},$$

aber ein Trigger Event ist **nicht** eingetreten, dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswahrung ist, der

$$[100 \% \times \text{BB}] + [((\text{AP}_{(\text{SE})} - \text{FBP}_{(\text{SE})}) / \text{AnP}_{(\text{SE})}) \times \text{BB}]$$

entspricht;

- (iii) Andernfalls, wenn:

$$\text{FBP}_{(\text{SE})} < \text{AP}_{(\text{SE})}$$

UND

ein Trigger Event ist eingetreten,

wird die Emittentin den Finalen Physischen Ruckzahlungswert liefern.

2. Vorzeitige Ruckzahlung

2.1 Vorzeitige Ruckzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskundigungsereignisses

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to:

- (A) If Cap is specified in the Final Terms as "Not Applicable":

$$[100 \% \times \text{CA}] + [\text{Participation} \times ((\text{FVP}_{(\text{WP})} - \text{SP}_{(\text{WP})}) / \text{IP}_{(\text{WP})}) \times \text{CA}];$$

- (B) If Cap is specified in the Final Terms as "Applicable":

$$[100 \% \times \text{CA}] + [\text{Min}(\text{Participation} \times ((\text{FVP}_{(\text{WP})} - \text{SP}_{(\text{WP})}) / \text{IP}_{(\text{WP})}), \text{Cap}) \times \text{CA}];$$

- (ii) Otherwise, if:

$$\text{FVP}_{(\text{WP})} < \text{SP}_{(\text{WP})},$$

but a Trigger Event **has not** occurred, then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to:

$$[100 \% \times \text{CA}] + [((\text{SP}_{(\text{WP})} - \text{FVP}_{(\text{WP})}) / \text{IP}_{(\text{WP})}) \times \text{CA}];$$

- (iii) Otherwise, if:

$$\text{FVP}_{(\text{WP})} < \text{SP}_{(\text{WP})}$$

AND

a Trigger Event has occurred,

the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

2. Early Redemption

2.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event

Falls ein "Nennbetragskundigungsereignis" in den If "Nominal Call Event" is specified to apply in A-118

Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin bei Eintritt eines Nennbetragskündigungsereignisses alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber darüber unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen, gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10, an einem Emittenten-Optionsausübungstag innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist (dieser Tag ist ein "**Kündigungsmittlungsübermittlungstag**") und entsprechend der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4 und 5 (diese Benachrichtigung ist eine "**Vorzeitige Rückzahlungsmittlung**").

2.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

- (i) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder
- (ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen

the Final Terms and a Nominal Call Event occurs, the Issuer may, on giving not less than 15 Business Days' irrevocable notice, in accordance with Additional Condition 10, (such notice, an "**Early Redemption Notice**") to Holders on any Issuer Option Exercise Date within the Issuer Option Exercise Period (such delivery date, the "**Call Notice Delivery Date**") and subject to Additional Conditions 3, 4 and 5, redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

2.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

- (i) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or
- (ii) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the

auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen

Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen

Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

2.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Wenn die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder

Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

2.3 Early redemption for Unlawfulness or Impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in

zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung 2.4 zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this Condition 2.4 then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

**ABSCHNITT B - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER DIE AKTIE,
AN DIE DIE WERTPAPIERE GEKOPPELT SIND ("AKTIEN- UND
INDEXBEZOGENE BEDINGUNGEN")**

**SECTION B - CONDITIONS RELATING TO THE INDEX OR SHARE TO WHICH
THE SECURITIES ARE LINKED ("EQUITY AND INDEX LINKED CONDITIONS")**

**1. Änderung, Einstellung, Störung oder
Anpassung des Index**

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle
Indexbezogenen Wertpapiere.

1.1 Indexanpassungsereignisse

- (i) Kündigt der maßgebliche Indexsponsor an oder vor einem Tag, an dem der Stand eines Index in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere zu berechnen ist, einschließlich jedem Durchschnittskursermittlungstag oder Bewertungstag (ein "**Berechnungstag**") an, dass er eine erhebliche Änderung in der zur Berechnung des maßgeblichen Index verwendeten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise diesen Index wesentlich ändert (außer, wenn es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Änderung handelt, die den maßgeblichen Index im Fall von Änderungen der enthaltenen Wertpapiere, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten soll) (eine "**Indexänderung**") oder den maßgeblichen Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolgeindex existiert (eine "**Indexeinstellung**"); oder
- (ii) berechnet und veröffentlicht der Indexsponsor an einem Berechnungstag einen maßgeblichen Index in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere nicht (eine "**Indexstörung**" und, zusammen mit einer Indexänderung und einer Indexeinstellung, ein "**Indexanpassungsereignis**"),

**1. Index Modification, Cancellation,
Disruption or Adjustment Event**

The following provisions will apply to all Index
Linked Securities.

1.1 Index Adjustment Events

- (i) on or prior to any date on which the level of an Index is to be calculated, including, without limitation, any Averaging Date or Valuation Date (a "**Determination Date**"), in respect of Index Linked Securities, the relevant Index Sponsor announces that it will make a material change in the formula for or the method of calculating that Index or in any other way materially modifies that Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain that Index in the event of changes in constituent stock and capitalisation and other routine events) (an "**Index Modification**") or permanently cancels the Index and no successor Index exists (an "**Index Cancellation**"); or
- (ii) on any Determination Date in respect of Index Linked Securities the Index Sponsor fails to calculate and announce a relevant Index (an "**Index Disruption**" and, together with an Index Modification and an Index Cancellation, an "**Index Adjustment Event**"),

so wird die Berechnungsstelle an jedem then the Determination Agent shall on each
betreffenden Berechnungstag ermitteln, ob ein relevant Determination Date determine if such

solches Indexanpassungsereignis eine wesentliche Auswirkung auf die betroffenen Wertpapiere hat. Falls dies der Fall ist, wird sie zur Berechnung des Standes des maßgeblichen Index, an Stelle eines für diesen Index veröffentlichten Standes, den Stand für diesen Index an diesem Berechnungstag ermitteln, indem sie die unmittelbar vor dem Indexanpassungsereignis gültige Formel und Berechnungsmethode heranzieht. Hierzu wird die Berechnungsstelle jedoch nur diejenigen Indexbestandteile aus denen sich der maßgebliche Index unmittelbar vor dem Indexanpassungsereignis zusammengesetzt hat (mit Ausnahme der Indexbestandteile, die seitdem an keiner maßgeblichen Börse notiert waren), heranziehen.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass sie den Index nicht länger berechnen kann, kann sie festlegen, dass ein Indexanpassungsereignis ein Zusätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bestimmungen darstellt und kann die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß Auszahlungsbedingung 2.2 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*) ergreifen.

1.2 Indexsponsornachfolger oder Ersetzung des Index mit im Wesentlichen gleicher Berechnung

Wird ein Index (a) nicht mehr durch den jeweiligen Indexsponsor, sondern durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle geeigneten Nachfolger (der "**Indexsponsornachfolger**") berechnet und veröffentlicht, oder (b) durch einen Nachfolgeindex (der "**Nachfolgeindex**") ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle mittels derselben oder in wesentlichen Teilen gleichen Formel und -Berechnungsmethode wie dieser Index bestimmt wird, so tritt (i) der durch den Indexsponsornachfolger berechnete und veröffentlichte Index beziehungsweise (ii) der Nachfolgeindex an die Stelle dieses Index.

1.3 Indexkorrektur

Sollte der an einem Berechnungstag veröffentlichte und von der Berechnungsstelle zur Festlegung des maßgeblichen Indexwertes verwendete oder zu verwendende Stand eines Index nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur vom Indexsponsor oder einem Indexsponsornachfolger spätestens am zweiten Börsengeschäftstage vor dem nächsten Tag, an dem eine Zahlung durch die Emittentin zu erfolgen hat, veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag unter Verwendung des korrigierten Stands des maßgeblichen Index neu berechnen und, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Festlegungen oder

Index Adjustment Event has a material effect on the relevant Securities and, if so, shall calculate the level of that Index by using, in lieu of a published level for the relevant Index, the level for that Index as at that Determination Date in accordance with the formula for and method of calculating that Index last in effect prior to that Index Adjustment Event. The Determination Agent will use only those Components that constituted the relevant Index immediately prior to that Index Adjustment Event (other than those Components that have since ceased to be listed on any relevant Exchange).

In the event that the Determination Agent determines that it can no longer continue to calculate such Index, the Determination Agent may determine that such Index Adjustment Event constitutes an Additional Disruption Event for the purposes of these provisions and shall take any appropriate actions in accordance with Payoff Condition 2.2 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*).

1.2 Successor Index Sponsor or Substitution of Index with substantially similar calculation

If an Index is (a) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor sponsor (the "**Successor Index Sponsor**") acceptable to the Determination Agent or (b) replaced by a successor index (the "**Successor Index**") using, in the determination of the Determination Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of that Index, then (i) the index as calculated and announced by the Successor Index Sponsor or (ii) the Successor Index will be deemed to be the Index.

1.3 Correction of an Index

If the level of an Index published on any Determination Date and used or to be used by the Determination Agent to determine the relevant Index value is subsequently corrected and the correction is published by the Index Sponsor or a Successor Index Sponsor no later than the second Exchange Business Day prior to the next date upon which any payment shall be made by the Issuer, the Determination Agent shall recalculate the amount that is payable, using such corrected level of the relevant Index and, to the extent necessary, will adjust any relevant determinations or calculations in relation to the Index Linked Securities to account for such correction. The

Berechnungen in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere anpassen, um der Korrektur Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über (a) die Korrektur und (b) den gegebenenfalls aufgrund dieser Korrektur zahlbaren Betrag und (c) alle vorgenommenen Anpassungen benachrichtigen.

Determination Agent shall notify the Holders in accordance with Additional Condition 10 of (a) that correction (b) the amount, if any, that is payable as a result of that correction and (c) any adjustment being made.

1.4 Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung

Unbeschadet anderslautender Regelungen (in diesen Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen) gilt, dass, falls nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an einem Berechnungstag die Berechnung des Index durch den Indexsponsor offensichtlich fehlerhaft ist (und sich dieser Fehler auf den vom Indexsponsor veröffentlichten Indexstand auswirkt), kann die Berechnungsstelle den Stand des Index für den entsprechenden Tag berechnen, anstatt den vom Indexsponsor an diesem Tag veröffentlichten Stand zu verwenden. Diese Berechnung erfolgt gemäß der zuletzt vor Auftreten des offensichtlichen Fehlers vom Indexsponsor verwendeten Formel und Berechnungsmethode. Berechnet die Berechnungsstelle den Indexstand gemäß diesem Absatz, wird sie den bzw. die Wertpapierinhaber spätestens fünf Geschäftstage nach dem maßgeblichen Berechnungstag gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über den neu berechneten Indexstand benachrichtigen.

1.4 Manifest Error in Index Calculation

Notwithstanding anything to the contrary herein, if, on any Determination Date there is, in the reasonable opinion of the Determination Agent, a manifest error in the calculation of the Index by the Index Sponsor (as manifested in the level of the Index published by the Index Sponsor), the Determination Agent may calculate the level of such Index for such date in lieu of using the level published on such date by the Index Sponsor. Such calculation will be determined in accordance with the methodology and formula for calculating the Index used by the Index Sponsor last in effect prior to the manifest error occurring. Where the Determination Agent calculates the level of the Index in accordance with this paragraph, it shall give notice to the Holders in accordance with Additional Condition 10 of the Index level so calculated no later than five Business Days after the relevant Determination Date.

Berechnet der Indexsponsor den Index länger als drei Planmäßige Handelstage offensichtlich fehlerhaft, so kann die Berechnungsstelle die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen, einschließlich u.a. durch Auswahl eines Alternativindex als Ersatz für den Index und/oder Nachbildung der Indexbestandteile und/oder Fortsetzung der Indexberechnung gemäß der zuletzt vor Auftreten des offensichtlichen Fehlers vom Indexsponsor verwendeten Formel und Berechnungsmethode und/oder Anpassung der Bestandteile und Gewichtung des Index. Nimmt die Berechnungsstelle eine oder mehrere Anpassungen gemäß diesem Absatz vor, so hat sie den bzw. die Wertpapierinhaber unverzüglich nach Vornahme einer solchen Anpassung (bzw. solchen Anpassungen) gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 zu benachrichtigen.

If the Index Sponsor continues to calculate the Index with manifest error for more than three Scheduled Trading Days, then the Determination Agent may make such adjustments to the determinations or calculations in relation to the Securities as it may determine, including, without limitation, selecting an alternative index to replace the Index and/or replicating the constituents of the relevant Index and/or continuing to calculate the Index in accordance with the methodology and formula for calculating the Index used by the Index Sponsor last in effect prior to the manifest error occurring and/or adjusting the constituents and weightings of the Index. Where the Determination Agent makes any adjustment(s) in accordance with this paragraph, it shall give notice to the Holder(s) in accordance with Additional Condition 10 as soon as is reasonably practicable after making such adjustment(s).

Wird eine Korrektur des Indexstandes durch den Indexsponsor, wie in der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.3 beschrieben, veröffentlicht, nachdem die Berechnungsstelle den Indexstand gemäß dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.4 berechnet hat, so

Where a correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor as described in Equity and Index Linked Condition 1.3 after the Determination Agent has calculated the level of the Index pursuant to this Equity and Index Linked Condition 1.4, the Determination Agent

kann die Berechnungsstelle jeden zu zahlenden Betrag nach der Veröffentlichung der Korrektur des Indexstands durch den Indexsponsor gemäß den Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.3 neu berechnen, indem sie den korrigierten Indexstand heranzieht. Wenn die Korrektur des Indexstands durch den Indexsponsor veröffentlicht wird, nachdem Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß des vorstehenden Absatzes geändert wurden, wird die Aktien- und Indexbezogene Bedingung 1.3 nicht angewendet und die vorgenommenen Änderungen gehen vor.

2. Aktienanpassungen oder Störungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Aktienbezogenen Wertpapiere.

2.1 Anpassungsereignis

Die Berechnungsstelle kann jederzeit feststellen, dass ein Anpassungsereignis eingetreten ist. Nach einer solchen Feststellung wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat. Stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie (i) die entsprechende Anpassung bzw. Anpassungen in Bezug auf Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle angemessen ist bzw. sind, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung eines solchen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen (die "**Anpassung bzw. Anpassungen**") und (ii) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung bzw. Anpassungen festlegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) bei der Festsetzung der angemessenen Anpassung bzw. Anpassungen der Anpassung bzw. den Anpassungen folgen, die an einer Optionsbörse hinsichtlich des jeweiligen Anpassungsereignisses in Bezug auf an dieser Optionsbörse gehandelte Optionen auf die entsprechenden Aktien vorgenommen werden.

Bei jeder Anpassung sind die folgenden wirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren, die von oder im Namen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle

may recalculate any amount to be paid using such corrected level in accordance with the provisions of Equity and Index Linked Condition 1.3 after the correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor. Where a correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor after an adjustment has been made to the determinations or calculations in relation to the Securities in accordance with the preceding paragraph, Equity and Index Linked Condition 1.3 shall not apply and the terms of such adjustment shall prevail.

2. Share Adjustments or Disruptions

The following provisions will apply to all Share Linked Securities.

2.1 Potential Adjustment Events

The Determination Agent may at any time determine that a Potential Adjustment Event has occurred. Following such determination, the Determination Agent will then determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and, if so, will (i) make the corresponding adjustment(s), relevant to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as the Determination Agent determines appropriate to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event (the "**Adjustment(s)**") and (ii) determine the effective date(s) of the Adjustment(s). The Determination Agent may (but need not) determine the appropriate Adjustment(s) by reference to the Adjustment(s) in respect of such Potential Adjustment Event made by an options exchange to options on the relevant Shares traded on that options exchange.

Any Adjustment shall take into account the economic cost of any taxes, duties, levies, fees or registration payable by or on behalf of the Issuer or any of its relevant Affiliates or a foreign investor charged on subscription, acquisition or receipt of any Shares or other securities received as a result of the Potential Adjustment Event, such calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

nach Treu und Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die Berechnungsstelle wählen, jedem Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "**Anpassungsereigniswertpapiere**") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der "**Anpassungsereignisbetrag**") zu zahlen, um der verwässernden oder werterhöhenden Wirkung des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/oder Zahlung angeben.

2.2 Fusionsereignisse, Verstaatlichung, Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Delisting und Übernahmeangebote

Nach einem (von der Berechnungsstelle festgestellten) Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung, einer Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Eintritt eines Delisting oder eines Übernahmeangebots stellt dieses Ereignis ein Zusätzliches Störungsereignis dar und die Auszahlungsbedingung 2.2 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*) findet Anwendung.

2.3 Austausch von Aktien

- (a) Falls: die Endgültigen Bedingungen "Austausch von Aktien" als "Austausch von Aktien – Standard" vorsehen:
- (i) Hat die Emittentin für den Fall, dass eine Aktie von einem Außergewöhnlichen Ereignis betroffen ist (die "**Betroffenen Aktien**"), unbeschadet der (vorstehend beschriebenen) Rechte der Emittentin unter den Wertpapieren, die Option, die Betroffenen Aktien gegen von der Berechnungsstelle ausgesuchte Austauschaktien (die "**Austauschaktien**") mit Wirkung

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice to the Holders in accordance with Additional Condition 10, elect, in lieu of the Determination Agent making an Adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each Holder one or more additional Securities (the "**Adjustment Event Securities**") and/or pay to each Holder a cash amount (the "**Adjustment Event Amount**") to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be delivered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

2.2 Merger Events, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offers

Following the occurrence of any Merger Event, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting or Tender Offer (as determined by the Determination Agent), such event shall constitute an Additional Disruption Event and the provisions of Payoff Condition 2.2 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*) shall apply.

2.3 Substitution of Shares

- (a) If "Substitution of Shares" is specified in the Final Terms as "Substitution of Shares – Standard":
- (i) If any Share shall be affected by an Extraordinary Event (the "**Affected Shares**"), then without prejudice to the rights that the Issuer has under the Securities (as described above), the Issuer shall have the option to substitute the Affected Shares with substitute shares (the "**Substitute Shares**") as selected by the Determination Agent as at the Announcement Date or the Tender Offer Date or such other date as the

Abschnitt B - Aktien- und Indexbezogene Bedingungen

Section B - Equity and Index Linked Conditions

zum Tag der Bekanntmachung bzw. dem Übernahmeangebotstag oder einem anderen Tag, den die Berechnungsstelle für zweckmäßig erachtet, auszutauschen;

Determination Agent may deem appropriate, as the case may be;

(ii) Für die Austauschaktien gelten die von der Berechnungsstelle für angemessen erachteten Kriterien, unter anderem:

(ii) The Substitute Shares shall have such criteria as the Determination Agent deems appropriate, including, but not limited to, the following:

(A) die Austauschaktien sind einem vergleichbaren Wirtschaftssektor zugehörig wie die Aktienemittentin der Betroffenen Aktien; und

(A) the Substitute Shares shall belong to a similar economic sector as the Share Company of the Affected Shares; and

(B) die Emittentin der Austauschaktie hat eine vergleichbare internationale Reputation und Bonität wie die Aktienemittentin der Betroffenen Aktien.

(B) the issuer of the Substitute Shares shall be of a similar international standing and creditworthiness as the Share Company of the Affected Shares.

(iii) der Anfangspreis und der Anfangspreis der Austauschaktien wird nach der folgenden Formel berechnet:

(iii) the Initial Price and the Initial Price of the Substitute Shares shall be determined in accordance with the following:

$$\text{Anfangspreis} = \text{Austauschpreis} \times \frac{\text{Betroffene Aktie}_{(k)}}{\text{Betroffene Aktie}_{(j)}}$$

$$\text{Initial Price} = \text{Substitute Price} \times \frac{\text{Affected Share}_{(k)}}{\text{Affected Share}_{(j)}}$$

Dabei gilt:

Where:

"**Betroffene Aktie_(j)**" bezeichnet die letzte Schlussnotierung pro Aktie der Betroffenen Aktien am oder vor dem Tag der Bekanntmachung oder dem Übernahmeangebotstag; und

"**Affected Share_(j)**" means the last closing price per Share of the Affected Shares on or prior to the Announcement Date or the Tender Offer Date (as the case may be); and

"**Betroffene Aktie_(k)**" bezeichnet den Anfangspreis pro Aktie der maßgeblichen Betroffenen Aktien, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt; und

"**Affected Share_(k)**" means the Initial Price per Share of the relevant Affected Share as specified in the Final Terms; and

"**Austauschpreis**" bezeichnet den offiziellen Schlusskurs je Aktie der maßgeblichen Austauschaktien zur Bewertungszeit an den Tagen, an denen das Betroffensein der Betroffenen Aktie_(j) festgestellt wird oder, falls dieser Tag an der maßgeblichen Börse in Bezug auf die Austauschaktien kein Planmäßiger Handelstag ist, am folgenden Planmäßigen Handelstag der Austauschaktien;

"**Substitute Price**" means the official closing price per Share of the relevant Substitute Shares as at the Valuation Time on the dates on which the Affected Share_(j) is determined or, if such date is not a Scheduled Trading Date on the relevant Exchange in respect of the Substitute Shares, the following Scheduled Trading Date of the Substitute Shares;

(iv) Die Berechnungsstelle benachrichtigt die

(iv) The Determination Agent shall notify the Holders as soon as

- Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 9 unverzüglich nach Auswahl der Austauschaktien;
- (v) Sehen die Endgültigen Bedingungen als Erfüllungsmethode "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Anwendbar" vor, können die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere eine "Austausch eines Lieferungswertes" vorsehen.
- (b) Falls die Endgültigen Bedingungen "Austausch von Aktien" als "Austausch von Aktien – Basiswert ETF" vorsehen:
- (i) Im Falle eines Außergewöhnlichen Ereignisses, unbeschadet der Rechte der Emittentin unter den Wertpapieren (zur Klarstellung: einschließlich des Rechts, zweckdienliche Anpassungen vorzunehmen oder alle Wertpapiere gemäß der Auszahlungsbedingung 2.2 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung nach einem Zusätzlichen Störungsereignis*) zurückzuzahlen) kann die Emittentin die Aktie nach freiem Ermessen durch Anteile oder sonstige Beteiligungen an einem börsennotierten Fonds oder sonstigem Finanztitel, Index oder Wertpapier (jeweils ein "**Ersatzwertpapier**") ersetzen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle zum Tag der Bekanntmachung, zum Übernahmeangebotstag bzw. zu einem anderen von der Berechnungsstelle für angemessen erachteten Tag vergleichbar mit der nicht mehr gehandelten Aktie (oder dem nicht mehr gehandelten Ersatzwertpapier) sind. Nach dem Austausch tritt das Ersatzwertpapier für alle Zwecke in Bezug auf die Wertpapiere an die Stelle der Aktie.;
- (ii) Bei Austausch eines Ersatzwertpapiers durch die Berechnungsstelle kann sie solange wie notwendig sämtliche Anpassungen der Feststellungen oder Berechnungen in Bezug auf
- practicable after the selection of the Substitute Shares, in accordance with Additional Condition 9;
- (v) If "Cash or Physical" is specified in the Final Terms as the Settlement Method, "Entitlement Substitution" may be specified in the Final Terms to be "Applicable" with respect to Share Linked Securities.
- (b) If "Substitution of Shares " is specified in the Final Terms as "Substitution of Share – ETF underlying":
- (i) On the occurrence of an Extraordinary Event, without prejudice to the rights that the Issuer has under the Securities, (including for the avoidance of doubt, the right to make appropriate adjustments or redeem all of the Securities in accordance with Payoff Condition 2.2 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*)) the Issuer shall have the discretion to substitute the Share with such shares, units or other interests of an exchange-traded fund or other financial security, index or instrument (each a "**Replacement Security**") that the Determination Agent determines, is comparable to the discontinued Share (or discontinued Replacement Security) as at the Announcement Date or the Tender Offer Date or such other date as the Determination Agent may deem appropriate, as the case may be and such Replacement Security shall be deemed to be the Share for all purposes of the Securities after the substitution;
- (ii) Upon the substitution by the Determination Agent of a Replacement Security, the Determination Agent may adjust any variable in the determinations or calculations in relation to the

die Wertpapiere (einschließlich u.a. sämtliche Anpassungen in Bezug auf den Preis der Aktien, der Anteile oder sonstigen Beteiligungen an der Aktie, in Bezug auf die Anzahl der ausstehenden, neuen oder zurückgezahlten Anteile oder sonstigen Beteiligungen oder in Bezug auf Dividenden oder sonstige Ausschüttungen im Zusammenhang mit solchen Anteilen oder sonstigen Beteiligungen) vornehmen, die von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben für notwendig erachtet werden, um für die Zwecke der Wertpapiere eine Vergleichbarkeit des Ersatzwertpapiers mit den Anteilen oder sonstigen Beteiligungen an der nicht mehr gehandelten Aktie (oder dem nicht mehr gehandelten Ersatzwertpapier) sicherzustellen;

Securities (including, without limitation, any variable relating to the price of the shares, units or other interests in the Share, the number of such shares, units or other interests outstanding, created or redeemed or any dividend or other distribution made in respect of such shares, units or other interests) as, in the good faith judgement of the Determination Agent, may be, and for such time as may be, necessary to render the Replacement Security comparable to the shares or other interests of the discontinued Share (or discontinued Replacement Security) for purposes of the Securities;

(iii) Bei Austausch eines Ersatzwertpapiers durch die Berechnungsstelle hat sie die Wertpapierinhaber unverzüglich nach der Auswahl des Ersatzwertpapiers gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 zu benachrichtigen.

(iii) Upon any substitution by the Determination Agent of a Replacement Security, the Determination Agent shall notify the Holders as soon as practicable after the selection of the Replacement Security in accordance with Additional Condition 10.

(c) Wenn (i) die Emittentin festlegt, die Aktien nicht gemäß vorstehendem Absatz (a) bzw. (b) auszutauschen, oder (ii) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie die Betroffene Aktie nicht gemäß Absatz (a) ersetzen kann oder kein Ersatzwertpapier gemäß Absatz (b) festlegen kann, kann die Emittentin in ihrem billigen Ermessen festlegen, dass so ein Außergewöhnliches Ereignis ein Zusätzliches Störungsereignis ist und kann die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß Auszahlungsbedingung 2.2 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*) ergreifen.

(c) In the event that (i) the Issuer determines not to substitute the Share in accordance with paragraph (a) above or paragraph (b) above, as may be applicable, or (ii) the Determination Agent determines that it cannot substitute the Affected Share in accordance with paragraph (a) above or cannot determine a Replacement Security in accordance with paragraph (b) above, the Issuer may in its reasonable discretion determine that such Extraordinary Event is an Additional Disruption Event and shall take any appropriate actions in accordance with Payoff Condition 2.2 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*).

3. Auswirkungen von Störungstagen

3. Consequences of Disrupted Days

3.1 Bewertungstage

3.1 Valuation Dates

(a) Bei nur einem Basiswert:

(a) If there is only one Underlying Asset:

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein If, in the opinion of the Determination Agent, any

Bewertungstag ein Störungstag, dann ist der Bewertungstag der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag ist, es sei denn, jeder der nächsten acht unmittelbar auf den Tag, der, wenn nicht ein Störungstag eingetreten wäre, der Bewertungstag gewesen wäre (der "**Planmäßige Bewertungstag**"), folgenden Planmäßigen Handelstage ist ein Störungstag, in diesem Fall ist der achte Planmäßige Handelstag der Bewertungstag, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt. Die Berechnungsstelle ermittelt,

Valuation Date is a Disrupted Day, then the Valuation Date shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day, unless each of the eight Scheduled Trading Days immediately following the original date that, but for the Disrupted Days, would have been the Valuation Date (the "**Scheduled Valuation Date**") is a Disrupted Day, in which case the eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date, notwithstanding the fact that it is a Disrupted Day, and the Determination Agent shall determine,

(i) bei Aktienbezogenen Wertpapieren den maßgeblichen Börsen- oder Angebotspreis (der "**Handelspreis**") für die maßgebliche Aktie, der am achten Planmäßigen Handelstag gültig gewesen wäre, wenn dieser kein Störungstag gewesen wäre; oder

(i) in the case of a Share Linked Security, the relevant Exchange-traded or quoted price (the "**Traded Price**") for such Share that would have prevailed on that eighth Scheduled Trading Day but for that Disrupted Day; or

(ii) bei Indexbezogenen Wertpapieren, den Stand des Index zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag gemäß der unmittelbar vor dem ersten Störungstag gültigen Formel und Berechnungsmethode unter Verwendung des Handelspreises jedes im Index enthaltenen Wertpapiere zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag (oder, falls ein Ereignis eingetreten ist, das einen Störungstag in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am achten Planmäßigen Handelstag zur Folge hat, wird der Handelspreis für das maßgebliche Wertpapier zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag ermittelt).

(ii) in the case of an Index Linked Security, the level of the Index as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Traded Price as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day of each security comprised in the Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day has occurred in respect of the relevant security on that eighth Scheduled Trading Day, the Traded Price for the relevant security as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day).

(b) Bei mehr als einem Basiswert:

(b) If there is more than one Underlying Asset:

der Bewertungstag für jeden Basiswert, der nicht von einem Störungstag betroffen ist, ist der Planmäßige Bewertungstag. Der Bewertungstag für jeden Basiswert, der von einem Störungstag betroffen ist, ist der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag ist, es sei denn, jeder der nächsten acht unmittelbar auf den Planmäßigen Bewertungstag folgenden Planmäßigen Handelstage ist ein Störungstag,

the Valuation Date for each Underlying Asset not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date, and the Valuation Date for each Underlying Asset affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day unless each of the eight Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date is a Disrupted Day,

in diesem Fall: ist der achte Planmäßige Handelstag der Bewertungstag für den

in which case: that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date for the

maßgeblichen Basiswert, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt und die Berechnungsstelle legt fest:

- (i) in dem Fall, dass der Basiswert eine Aktie ist, den Handelspreis für diese Aktie, der sich zur Bewertungszeit an diesem achten Planmäßigen Handelstag durchgesetzt hätte aber nicht an dem Störungstag; oder
- (ii) in dem Fall, dass der Basiswert ein Index ist, den Stand des Index zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag gemäß der Formel und der Berechnungsmethode, die für den Index zuletzt vor dem Eintritt des ersten Störungstages verwendet wurden unter Verwendung des Handelspreises zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag jedes Wertpapiers, aus dem der Index sich zusammensetzt (oder, falls ein Ereignis eintritt, das in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am achten Planmäßigen Handelstag zu einem Störungstag führt, der Handelspreis für das maßgebliche Wertpapier zu der Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag).

3.2 Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Durchschnittskursermittlungstag oder Lookback-Tag (für die Zwecke dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.2, ein "Referenztag") ein Störungstag, so gilt:

- (a) falls es nur einen Basiswert gibt:
 - (i) falls "Aussetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, gilt dieser Tag nicht als ein Referenztag für die Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages. Dies gilt mit der Maßgabe, dass, wenn aufgrund dieser Bestimmung kein Referenztag bezüglich des Basiswerts eintritt, die jeweiligen Bestimmungen der Definition "Bewertungstag" und der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 für die Zwecke der

relevant Underlying Asset, notwithstanding the fact that such day is a Disrupted Day, and the Determination Agent shall determine:

- (i) in the case of any Underlying Asset that is a Share, the Traded Price for such Share that would have prevailed as of the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day but for the Disrupted Day; or
- (ii) in the case of any Underlying Asset that is an Index, the level of the Index as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Traded Price as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day of each security comprised in that Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day has occurred in respect of the relevant security on that eighth Scheduled Trading Day, the Traded Price for the relevant security as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day).

3.2 Averaging Dates and Lookback Dates

If, in the opinion of the Determination Agent, any Averaging Date or Lookback Date (for the purposes of this Equity and Index Linked Condition 3.2, a "Reference Date") is a Disrupted Day, then:

- (a) if there is only one Underlying Asset:
 - (i) if "Omission" is specified in the Final Terms as "Applicable", such date will be deemed not to be an Reference Date for the purposes of determining the relevant level, price or amount, provided that, if, through the operation of this provision, no Reference Date would occur in respect of such Underlying Asset, then the provisions of the definition of "Valuation Date" and Equity and Index Linked Condition 3.1 (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount on

Festlegung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages am letzten Referenztag hinsichtlich des Bewertungstags so gelten, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag gilt; oder

the final Reference Date with respect to that Valuation Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day; or

(ii) falls "Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, finden die jeweiligen Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 für die Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages an diesem Referenztag Anwendung, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag gilt, unabhängig davon, ob gemäß dieser Festlegung der verschobene Referenztag auf einen Tag fällt, der bereits ein Referenztag ist oder als ein solcher gilt; oder

(ii) if "Postponement" is specified in the Final Terms as "Applicable", the provisions of Equity and Index Linked Condition 3.1 (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount on that Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to such determination, that deferred Reference Date would fall on a day that already is or is deemed to be an Reference Date; or

(iii) falls "Modifizierte Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, ist der Referenztag der nächstfolgende Gültige Tag (wie nachstehend definiert). Ist der nächstfolgende Gültige Tag nicht bis zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag eingetreten, der ohne Eintritt eines weiteren Referenztags oder Störungstags der letzte Referenztag gewesen wäre, dann (A) gilt dieser achte Planmäßige Handelstag als der Referenztag (unabhängig davon, ob der achte Planmäßige Handelstag bereits ein Referenztag ist) und (B) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für diesen Referenztag gemäß der jeweils anwendbaren Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 fest. Für die Zwecke dieser Definition bezeichnet "**Gültiger Tag**" einen Planmäßigen Handelstag, der kein Störungstag ist und an dem kein weiterer Referenztag eintritt oder als eingetreten gilt;

(iii) if "Modified Postponement" is specified in the Final Terms as "Applicable" the Reference Date shall be the first succeeding Valid Date (as defined below). If the first succeeding Valid Date has not occurred as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day immediately following the original date that, but for the occurrence of another Reference Date or Disrupted Day, would have been the final Reference Date, then (A) that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Reference Date (irrespective of whether that eighth Scheduled Trading Day is already an Reference Date) and (B) the Determination Agent shall determine the relevant level or price for that Reference Date in accordance with Equity and Index Linked Condition 3.1 (as applicable). For the purposes of this definition, "**Valid Date**" means a Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day and on which another Reference Date does not or is not deemed to occur;

(b) falls es mehr als einen Basiswert gibt, ist

(b) if there is more than one Underlying

der Referenztag für jeden Basiswert, der nicht von dem Eintritt eines Störungstages betroffen ist, der ursprüngliche Tag, der, abgesehen vom Eintritt eines Störungstags, der Referenztag für alle Basiswerte gewesen wäre (der "**Planmäßige Referenztag**") und für jeden Basiswert, der vom Eintritt eines Störungstags betroffen ist; und

- (i) falls "Aussetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, gilt dieser Tag nicht als Referenztag zum Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Preises oder Betrags für jeden Basiswert, der vom Eintritt eines Störungstags betroffen ist, vorausgesetzt, dass, falls aufgrund der Geltung dieser Regelung, kein Referenztag in Bezug auf diesen Basiswert feststellbar ist, die Regelungen der Definition "Bewertungstag" und Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 (*Bewertungstage*) Anwendung finden zum Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Preises oder Betrags dieses Basiswerts am endgültigen Referenztag als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der ein Störungstag ist; oder
- (ii) falls "Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, finden die Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 (*Bewertungstage*) zum Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Preises oder Betrags dieses Basiswerts an dem Referenztag Anwendung, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag gilt, unabhängig davon, ob gemäß dieser Festlegung, verschobene Referenztag auf einen Tag fällt, der bereits ein Referenztag ist oder als solcher gilt; oder
- (iii) falls "Modifizierte Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, ist der Referenztag der nächstfolgende Gültige Tag (wie nachstehend definiert). Ist der

Asset, the Reference Date for each Underlying Asset not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the original date that, but for the occurrence of a Disrupted Day, would have been the Reference Date for all Underlying Assets (the "**Scheduled Reference Date**") and for each Underlying Asset affected by the occurrence of a Disrupted Day; and

- (i) if "Omission" is specified in the Final Terms as "Applicable", such date will be deemed not to be a Reference Date for the purposes of determining the relevant level, price or amount for each Underlying Asset affected by the occurrence of a Disrupted Day, provided that, if, through the operation of this provision, no Reference Date would occur in respect of such Underlying Asset, then the provisions of the definition of "Valuation Date" and Equity and Index Linked Condition 3.1 (*Valuation Dates*) (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount of such Underlying Asset on the final Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day; or
- (ii) if "Postponement" is specified in the Final Terms as "Applicable", the provisions of Equity and Index Linked Condition 3.1 (*Valuation Dates*) (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount of such Underlying Asset on that Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to such determination, that deferred Reference Date would fall on a day that already is or is deemed to be a Reference Date; or
- (iii) if "Modified Postponement" is specified as in the Final Terms as "Applicable", the Reference Date shall be the first succeeding Valid Date (as defined below). If the first succeeding Valid Date has not

nächstfolgende Gültige Tag nicht bis zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag eingetreten, der unmittelbar auf den endgültigen Planmäßigen Referenztag folgt, (A) gilt dieser achte Planmäßige Handelstag als Referenztag (ungeachtet dessen, ob der achte Planmäßige Handelstag bereits ein Referenztag für diesen Basiswert ist) und (B) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Preis für diesen Basiswert an diesem Referenztag gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 (*Bewertungstage*) fest. Für die Zwecke dieses Abschnitts (iii) bezeichnet "**Gültiger Tag**" einen Planmäßigen Handelstag, der kein Störungstag ist und an dem kein weiterer Referenztag für ein Basiswert eintritt oder als eingetreten gilt.

occurred as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day immediately following the final Scheduled Reference Date, then (A) that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Reference Date (irrespective of whether that eighth Scheduled Trading Day is already a Reference Date for such Underlying Asset) and (B) the Determination Agent shall determine the relevant level or price for such Underlying Asset on that Reference Date in accordance with Equity and Index Linked Condition 3.1 (*Valuation Dates*) (as applicable). For the purposes of this paragraph (iii), "**Valid Date**" means a Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day for an Underlying Asset and on which another Reference Date does not or is not deemed to occur.

4. Anpassungen

Fordert die Emittentin die Berechnungsstelle dazu auf, festzustellen, ob gemäß der Aktien- und Indexbezogene Bedingung 3 eine angemessene Anpassung vorgenommen werden kann, so ist die Emittentin nicht dazu verpflichtet, Anpassungen vorzunehmen, die sie nicht für angemessen hält. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin haften für die Vornahme oder Nichtvornahme einer solchen Anpassung durch die Emittentin.

Die Emittentin behält sich insbesondere das Recht vor, ungeachtet der Anpassungen, die nach den Bestimmungen dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen in Bezug auf ein Ereignis, das eine Aktienemittentin oder deren Aktien oder einen Index oder dessen Indexsponsor betrifft, erforderlich sind, die entsprechende Anpassung nicht vorzunehmen, wenn zum Zeitpunkt, an dem eine entsprechende Anpassung vorzunehmen ist, eine Option oder ein Future auf die maßgebliche Aktie oder den maßgeblichen Index an einer Termin- bzw. Optionsbörse gehandelt wird, und die Termin- bzw. Optionsbörse hinsichtlich des betreffenden Ereignisses keine Anpassung des im Rahmen der Option oder des Future bestehenden Anspruchs vornimmt.

Die Emittentin wird so bald wie möglich jede Anpassung und den Tag, ab dem diese wirksam wird gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 bekannt geben bzw. für eine solche Bekanntgabe

4. Adjustments

If the Issuer requests that the Determination Agent determine whether an appropriate adjustment can be made in accordance with Equity and Index Linked Condition 3, the Issuer shall not be obliged to make any adjustment that it does not think is appropriate and neither the Determination Agent nor the Issuer shall be liable for the Issuer making or failing to make any such adjustment.

In particular, notwithstanding that an adjustment is required to be made by the provisions set out in these Equity and Index Linked Conditions in respect of any event affecting a Share Company or its Shares, or an Index or its Index Sponsor, the Issuer reserves the right not to make that adjustment if, at the time the adjustment is to be made pursuant thereto, an option or future on the relevant Share or Index is traded on any Futures or Options Exchange and no adjustment is made by that Futures or Options Exchange to the entitlement under that traded option or future in respect of that event.

The Issuer will give, or procure that there is given, notice as soon as practicable of any adjustment and of the date from which such adjustment is effective in accordance with

sorgen.

Additional Condition 10.

5. Devisenstörung

Sehen die Endgültigen Bedingungen "Devisenstörung" als "Anwendbar" vor, dann kann die Emittentin, wenn eine Devisenstörung eintritt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag von Zahlungen auf die Wertpapiere abziehen, der den im Zusammenhang mit der Devisenstörung oder im Rahmen einer anderen darauf bezogenen Anpassung entstandenen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und/oder Abzügen entspricht; und/oder
- (b) den maßgeblichen Ausgleichsbetrag und/oder einen anderen von der Emittentin gemäß den Bedingungen in der Festgelegten Währung zu zahlenden Betrag anstelle der Abrechnungswährung zahlen, wobei der in der Festgelegten Währung zu zahlende Betrag von der Berechnungsstelle festgelegt wird; und/oder
- (c) den jeweiligen Bewertungstag oder Zahlungstermin eines von der Emittentin gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrages bis zu einem Tag verschieben, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle die Devisenstörung nicht mehr fortdauert; und/oder
- (d) (im Falle einer Preisquellenstörung):
 - (i) eine von der Berechnungsstelle ausgewählte angemessene Ersatzregelung oder alternative Preis- oder Kursquelle oder Bestimmungsmethode festlegen und anwenden; diese Festlegung kann (muss aber nicht) unter Bezugnahme auf eine Händlerumfrage oder eine andere Veröffentlichungsseite oder einen Veröffentlichungsservice erfolgen, die bzw. der die für die Veröffentlichung eines vergleichbaren oder gleichwertigen Wechselkurses maßgebliche Seite bzw. den maßgeblichen Service ersetzt); oder
 - (ii) gegebenenfalls eine Ersetzung einer oder mehrerer maßgeblicher

5. FX Disruption Event

If "FX Disruption Event" is specified as "Applicable" in the Final Terms then, upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer may take any one or more of the following actions:

- (a) deduct from any payments to be made in respect of the Securities an amount calculated by the Determination Agent as representing a cost, expense, charge and/or deduction arising in connection with such FX Disruption Event or under any other adjustment with respect thereto; and/or
- (b) make payment of the relevant Settlement Amount and/or any other amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions in the Specified Currency instead of the Settlement Currency, the amount payable in the Specified Currency being determined by the Determination Agent; and/or
- (c) postpone or adjust any Valuation Date or the relevant payment date for any amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions until, in the determination of the Determination Agent, an FX Disruption Event is no longer subsisting; and/or
- (d) (in the case of a Price Source Disruption) specify and adopt:
 - (i) an appropriate alternate fallback or alternative price or rate source or method of determination selected by the Determination Agent (which may (or may not) be by reference to dealer poll or such other publication page or service as may replace the relevant page or service for the purpose of displaying a foreign exchange rate comparable or equivalent); or
 - (ii) a replacement of any one or more relevant currencies, as the case may

Währungen vornehmen; und/oder

be; and/or

- (e) ein solches Ereignis als Zusätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bestimmungen erachten und gegebenenfalls jede notwendige Handlung gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Auszahlungsbedingung 2.2 (*Vorzeitige Rückzahlung und/oder Anpassung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*) in Bezug auf die Wertpapiere ergreifen.

- (e) deem such event to be an Additional Disruption Event for the purpose of these provisions and take any necessary action in accordance with the applicable provisions of Payoff Condition 2.2 (*Early Redemption and/or Adjustment following the Occurrence of an Additional Disruption Event*), as the case may be, in respect of the Securities.

Wenn eine Devisenstörung eintritt, unterrichtet die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 der Zusätzlichen Bedingungen unverzüglich darüber, indem sie den Eintritt der Devisenstörung, Details darüber sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen, die diesbezüglich ergriffen werden sollen, angibt. Sofern "Devisenstörung" anwendbar ist und ein Ereignis sowohl eine Währungsstörung als auch eine Devisenstörung ist, gilt ein solches Ereignis als Devisenstörung.

Upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with Condition 10 of the Additional Conditions, stating the occurrence of the FX Disruption Event, giving details thereof and the action proposed to be taken in relation thereto. Where "FX Disruption Event" applies, and an event is both a Currency Disruption Event and an FX Disruption Event, such event shall be deemed to be an FX Disruption Event.

6. Ortsbezogene Steuern und Kosten

6. Local Jurisdiction Taxes and Expenses

Außer die anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere sehen "Ortsbezogene Steuern und Kosten" als "Entfällt" vor:

Unless "Local Jurisdiction Taxes and Expenses" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms in relation to any Securities:

- (a) zieht die Emittentin von den dem Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen (oder von allen sonstigen dem Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten ab, soweit diese nicht bereits zuvor von dem Wertpapierinhaber gezahlten Beträgen (oder sonstigen dem Wertpapierinhaber gelieferten Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen wurden. Diesen Abzug legt die Berechnungsstelle als den Wertpapieren zurechenbar fest; oder
- (b) die Emittentin kann verlangen, dass die Berechnungsstelle feststellt, ob eine angemessene Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden kann, um Ortsbezogenen Steuern und Kosten Rechnung zu tragen. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) vorgenommen werden kann, legt die Emittentin den Tag fest, an dem eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) wirksam wird und leitet

- (a) the Issuer shall deduct from amounts payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder all Local Jurisdiction Taxes and Expenses, not previously deducted from amounts paid (or further Securities or assets delivered) to such Holder, as the Determination Agent shall determine are attributable to such Securities; or
- (b) the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for such Local Jurisdiction Taxes and Expenses. If the Determination Agent determines that such adjustment(s) can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s) and take the necessary steps to effect such adjustment(s). The Issuer shall notify Holders of any such adjustment(s) in accordance with Additional Condition 10

die notwendigen Schritte zu deren Umsetzung ein. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber von einer solchen Anpassung (bzw. solchen Anpassungen) gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 unverzüglich, nachdem deren Art und Tag des Wirksamwerdens festgelegt wurden. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass durch keine mögliche Anpassung ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, informiert sie die Emittentin darüber und es erfolgt keine Anpassung und vorstehender Absatz 6 (a) gilt für die Wertpapiere.

as soon as reasonably practicable after the nature and effective date of the adjustments are determined. If the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result, it shall notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made and paragraph 6 (a) above shall apply to the Securities.

Zur Klarstellung: Die Emittentin haftet nicht für die Zahlung von Ortsbezogenen Steuern und Kosten. Die Wertpapierinhaber tragen die ihren Wertpapieren zurechenbaren Ortsbezogenen Steuern und Kosten und, sofern eine Anpassung gemäß dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 6 erfolgt, werden alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten vom Barausgleichsbetrag oder einem sonstigen dem Wertpapierinhaber in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag (oder sonstigen dem Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen. Diese Regelung in Bezug auf Ortsbezogene Steuern und Kosten gilt zusätzlich zu allen sonstigen in den Bedingungen aufgeführten Rechten der Emittentin in Bezug auf Steuern, Abrechnungskosten und/oder Abrechnungsbedingungen, wie in den Bedingungen festgelegt.

For the avoidance of doubt, the Issuer shall not be liable for any Local Jurisdiction Taxes and Expenses and Holders shall be liable to pay any Local Jurisdiction Taxes and Expenses attributable to their Securities, and, unless an adjustment is made in accordance with this Equity and Index Linked Condition 6, any such Local Jurisdiction Taxes and Expenses shall be deducted from the Cash Settlement Amount or any other amount payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder in respect of the Securities. This Local Jurisdiction Taxes and Expenses provision shall apply in addition to any other rights the Issuer may have in relation to Taxes, Settlement Expenses and/or settlement conditions as set out in the Conditions.

7. Mitteilung von Anpassungen

Alle Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß diesen Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen sind, außer im Falle offensichtlicher Fehler, abschließend und bindend für die Wertpapierinhaber, die Zahlstelle und die Emittentin.

7. Notice of Adjustments

All determinations made by the Determination Agent pursuant to these Equity and Index Linked Conditions shall be conclusive and binding on the Holders, the Paying Agent and the Issuer, except in the case of manifest error.

8. Bestimmungen für Hinterlegungsscheine (*Depository Receipts*)

8.1 Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine" im Hinblick auf eine Aktie als "Anwendbar" vorsehen, finden die folgenden Bedingungen Anwendung; im Hinblick auf eine solche Aktie gelten die weiteren Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen als gemäß diesem Abschnitt 8 der Aktien- und

8. Depository Receipt Provisions

8.1 Partial Look-through Depository Receipt Provisions

Where the Final Terms specify "Partial Look-through Depository Receipt Provisions" to be "Applicable" in respect of a Share, then the provisions set out below shall apply, and, in relation to such Share, the other Equity and Index Linked Conditions shall be deemed to be amended and modified as set out in this section 8 of the Equity and Index Linked

Indexbezogenen Bedingungen geändert.

Annex.

- (a) Die Definition des "Anpassungsereignisses" wird geändert und lautet wie folgt:

- (a) The definition of "**Potential Adjustment Event**" shall be amended so that it reads as follows:

"Anpassungsereignis" bedeutet eines der folgenden oder eine Bekanntmachung der Aktienemittentin zu den Bedingungen der folgenden Ereignisse:

"**Potential Adjustment Event**" means any of the following or a declaration by the Share Company of the terms of any of the following:

- (i) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien (außer soweit dies zu einem Fusionsereignis führt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien und/oder Basisaktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder Ähnlichem;
- (ii) eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien bestehend aus (i) neuen Aktien und/oder Basisaktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien und/oder Basisaktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin und/oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem üblichen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt;
- (iii) im Hinblick auf eine Aktie und/oder eine Basisaktie ein Betrag je Aktie und/oder Basisaktie, den die

- (i) a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares and/or Underlying Shares (unless resulting in a Merger Event), or a free distribution or dividend of any such Shares and/or Underlying Shares to existing holders by way of bonus, capitalization or similar issue;
- (ii) a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares and/or Underlying Shares of (i) additional Shares and/or Underlying Shares, or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, equally or proportionately with such payments to holders of such Shares and/or Underlying Shares, or (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, as a result of a spin-off or other similar transaction, or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent;
- (iii) in respect of a Share and/or Underlying Share, an amount per Share and/or Underlying Share which the Determination Agent

- | | | |
|--------|---|--|
| | Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festgelegt; | determines should be characterised as an extraordinary dividend; |
| (iv) | eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) in Bezug auf noch nicht voll eingezahlte Aktien und/oder Basisaktien; | (iv) a call by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, in respect of the relevant Shares and/or Underlying Shares that are not fully paid; |
| (v) | ein Rückkauf von Aktien und/oder Basisaktien durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) oder ihrer jeweiligen Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird; | (v) a repurchase by the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, or any of its subsidiaries of relevant Shares and/or Underlying Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise; |
| (vi) | ein Ereignis im Hinblick auf die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem), das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin oder der Emittentin der Basisaktien (je nachdem) zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder Absprache folgt, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktwerts liegenden Preis vorsieht, wobei jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; | (vi) in respect of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides upon the occurrence of certain events for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value, provided that any adjustment effected as a result of such an event shall be readjusted upon any redemption of such rights; |
| (vii) | jedes sonstige Ereignis, das sich verwässernd oder werterhöhend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien auswirken kann; oder | (vii) any other event that may have a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and/or Underlying Shares; or |
| (viii) | jegliche Änderungen oder Ergänzungen zu den Bedingungen der Hinterlegungsvereinbarung mit der Maßgabe, dass ein Ereignis unter (i) bis (vii) | (viii) the making of any amendment or supplement to the terms of the Deposit Agreement, provided that an event under (i) to (vii) (inclusive) above in respect of the |

(einschließlich) oben im Hinblick auf die Basisaktien kein Anpassungsereignis darstellt, außer die Berechnungsstelle ist der Auffassung, dass ein solches Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der Aktien hat.

Underlying Shares shall not constitute a Potential Adjustment Event unless, in the opinion of the Determination Agent, such event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

(b) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass:

(b) If the Determination Agent determines that:

(i) ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" im Hinblick auf eine der Basisaktien eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat; oder

(i) an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred in respect of any Underlying Share, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares; or

(ii) ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere hat;

(ii) an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has an economic effect on the Securities;

und, in jedem Fall, wird die Berechnungsstelle die von ihr als geeignet angesehenen entsprechende(n) Anpassung(en) – soweit anwendbar – hinsichtlich einer oder mehrere Variablen in Bezug auf Ausübung, Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, um (x) im Hinblick auf ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", den verwässernden oder werterhöhenden Effekt, und (y) im Hinblick auf ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", einem wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere je nach den Umständen (mit der Maßgabe, dass Anpassungen nicht lediglich zum Ausgleich für Änderungen der Volatilität, erwarteten Dividenden, Aktienlehnsatz oder Liquidität im Hinblick auf die jeweilige Aktie vorgenommen werden) aufgrund des Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle kann

and, in each case, the Determination Agent will make the corresponding adjustment(s), if any, to one or more of any variable relevant to the exercise, to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as the Determination Agent determines appropriate to account for (x) in respect of an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event", that diluting or concentrative effect, and (y) in respect of an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event", such economic effect on the Securities, as the case may be (provided that no adjustments will be made to account solely for changes in volatility, expected dividends, stock loan rate or liquidity relative to the relevant Share) following the Potential Adjustment Event. The Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit

(neben anderen Faktoren) auf die Anpassungen durch die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung Bezug nehmen.

Bei jeder Anpassung in Bezug auf Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere hinsichtlich einer oder mehrere Variablen, die nach dem Eintritt eines Anpassungsereignis wesentlich für die Ausübung, Abwicklung und Zahlung sind, sind die folgenden wirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren, die von oder im Namen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die Berechnungsstelle wählen, jedem Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "**Anpassungsereigniswertpapiere**") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der "**Anpassungsereignisbetrag**") zu zahlen, um den verwässernden oder werterhöhenden Effekt des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/Zahlung angeben.

- (c) Die Definitionen der Begriffe (c) "**Fusionsereignis**" und "**Übernahmeangebot**" sind so zu ändern,

Agreement.

Any adjustment to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as to one or more of any variable relevant to the exercise, settlement, payment following a Potential Adjustment Event shall take into account the economic cost of any taxes, duties, levies, fees or registration payable by or on behalf of the Issuer or any of its relevant affiliates or a foreign investor charged on subscription, acquisition or receipt of any Shares or other securities received as a result of the Potential Adjustment Event, such calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice to the Security-holders as set out in the Additional Condition 10, elect, in lieu of the Determination Agent making an Adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each Security-holder one or more additional Securities (the "**Adjustment Event Securities**") and/or pay to each Security-holder a cash amount (the "**Adjustment Event Amount**") to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be delivered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

- The definitions of "**Merger Event**" and "**Tender Offer**" shall be amended so that (x) all references to "**Shares**" shall be

dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden. Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot im Hinblick auf eine Basisaktie eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle, wenn sie eine Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere im Zusammenhang mit einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot vornimmt, (neben anderen Faktoren) auf Änderungen Bezug nehmen, die die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung vornimmt.

- (d) Die Definitionen "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.

Wenn eine "Verstaatlichung", eine "Insolvenz" oder ein "Delisting" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

Unbeschadet einer gegenteiligen Definition von "Delisting" tritt ein Delisting im Hinblick auf die Basisaktien nicht ein, wenn die Basisaktien unverzüglich in einem Börsensystem oder einem anderen Quotierungssystem wieder gelistet, wieder gehandelt oder wieder notiert werden, unabhängig von dem Standort eines solchen Börsen- oder Quotierungssystems.

- (e) Die Definition "Insolvenzantrag" ist so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt

deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate". If the Determination Agent determines that a Merger Event or Tender Offer has occurred in respect of an Underlying Share, then where the Determination Agent makes an adjustment to the Securities in connection with a Merger Event or Tender Offer, the Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.

- (d) The definitions of "Nationalization", "Insolvency" and "Delisting" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".

If any of "Nationalization", "Insolvency" or "Delisting" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such events shall be interpreted consistently.

Notwithstanding anything to the contrary in the definition of "Delisting", a Delisting shall not occur in respect of the Underlying Shares if the Underlying Shares are immediately re-listed, re-traded or re-quoted on an exchange or quotation system regardless of the location of such exchange or quotation system.

- (e) The definition of "Insolvency Filing" shall be amended so that (x) all references to "hares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as

werden.

Wenn ein "Insolvenzantrag" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

- (f) Die Definition von "Tag der Bekanntmachung" sind am Ende wie folgt zu ergänzen:

"(c) im Falle einer Beendigung der Hinterlegungsvereinbarung das Datum der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Hinterlegungsstelle, dass die Hinterlegungsvereinbarung beendet ist (oder wird)."

8.2 Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine" im Hinblick auf eine Aktie als "Anwendbar" vorsehen, finden die folgenden Bedingungen Anwendung; im Hinblick auf eine solche Aktie gelten die weiteren Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen als gemäß diesem Abschnitt 8 der Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen geändert.

- (a) Die Definition des "Anpassungsereignisses" wird geändert und lautet wie folgt:

"**Anpassungsereignis**" bedeutet eines der folgenden oder eine Bekanntmachung der Aktienemittentin zu den Bedingungen der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien (außer soweit dies zu einem Fusionsereignis führt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien und/oder Basisaktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder Ähnlichem;
- (ii) eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien bestehend aus (i) neuen Aktien und/oder Basisaktien oder (ii) sonstigem

appropriate".

If "Insolvency Filing" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such event shall be interpreted consistently.

- (f) The definition of "Announcement Date" to add at the end thereof the following:

"(c) in the case of a termination of the Deposit Agreement, the date of the first public announcement by the Depository that the Deposit Agreement is (or will be) terminated."

8.2 Full Look-through Depository Receipt Provisions

Where the Final Terms specify "Full Look-through Depository Receipt Provisions" to be "Applicable" in respect of a Share, then the provisions set out below shall apply, and, in relation to such Share, the other Equity and Index Linked Conditions shall be deemed to be amended and modified as set out in this section 8 of the Equity and Index Linked Annex.

- (a) The definition of "Potential Adjustment Event" shall be amended so that it reads as follows:

"**Potential Adjustment Event**" means any of the following or a declaration by the Share Company of the terms of any of the following:

- (i) a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares and/or Underlying Shares (unless resulting in a Merger Event), or a free distribution or dividend of any such Shares and/or Underlying Shares to existing holders by way of bonus, capitalization or similar issue;
- (ii) a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares and/or Underlying Shares of (i) additional Shares and/or Underlying Shares, or (ii) other share capital or securities granting

Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien und/oder Basisaktien gewähren oder (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin und/oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem üblichen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt;

- (iii) im Hinblick auf eine Aktien und/oder eine Basisaktie ein Betrag je Aktie und/oder Basisaktie, den die Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festgelegt;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) in Bezug auf noch nicht voll eingezahlte Aktien und/oder Basisaktien;
- (v) ein Rückkauf von Aktien und/oder Basisaktien durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) oder ihrer jeweiligen Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;
- (vi) ein Ereignis im Hinblick auf die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem), das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem

the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, equally or proportionately with such payments to holders of such Shares and/or Underlying Shares, or (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, as a result of a spin-off or other similar transaction, or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent;

- (iii) in respect of a Share and/or Underlying Share, an amount per Share and/or Underlying Share which the Determination Agent determines should be characterised as an extraordinary dividend;
- (iv) a call by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, in respect of the relevant Shares and/or Underlying Shares that are not fully paid;
- (v) a repurchase by the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, or any of its subsidiaries of relevant Shares and/or Underlying Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise;
- (vi) in respect of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or

gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin oder der Emittentin der Basisaktien (je nachdem) zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder Absprache folgt, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktwerts liegenden Preis vorsieht, wobei jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist;

- (vii) jedes sonstige Ereignis, das sich verwässernd oder werterhöhend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien auswirken kann; oder
- (viii) jegliche Änderungen oder Ergänzungen zu den Bedingungen der Hinterlegungsvereinbarung mit der Maßgabe, dass ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) oben im Hinblick auf die Basisaktien kein Anpassungsereignis darstellt, außer die Berechnungsstelle ist der Auffassung, dass ein solches Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der Aktien hat.

(b) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass:

- (i) ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" im Hinblick auf eine der Basisaktien eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat; oder
- (ii) ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des

other shares of the capital stock of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides upon the occurrence of certain events for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value, provided that any adjustment effected as a result of such an event shall be readjusted upon any redemption of such rights;

- (vii) any other event that may have a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and/or Underlying Shares; or
- (viii) the making of any amendment or supplement to the terms of the Deposit Agreement, provided that an event under (i) to (vii) (inclusive) above in respect of the Underlying Shares shall not constitute a Potential Adjustment Event unless, in the opinion of the Determination Agent, such event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

(b) If the Determination Agent determines that:

- (i) an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred in respect of any Underlying Share, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares; or
- (ii) an event under (viii) of the definition of "Potential

"Anpassungsereignisses" eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere hat;

Adjustment Event" has occurred, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has an economic effect on the Securities;

und, in jedem Fall, wird die Berechnungsstelle die von ihr als geeignet angesehenen entsprechende(n) Anpassung(en) – soweit anwendbar hinsichtlich einer oder mehrere Variablen in Bezug auf Ausübung, Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, um (x) im Hinblick auf ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", den verwässernden oder werterhöhenden Effekt, und (y) im Hinblick auf ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", einem wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere je nach den Umständen (mit der Maßgabe, dass Anpassungen nicht lediglich zum Ausgleich für Änderungen der Volatilität, erwarteten Dividenden, Aktienleihsatz oder Liquidität im Hinblick auf die jeweilige Aktie vorgenommen werden) aufgrund des Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle kann (neben anderen Faktoren) auf die Anpassungen durch die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung Bezug nehmen.

and, in each case, the Determination Agent will make the corresponding adjustment(s), if any, to one or more of any variable relevant to the exercise, settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as the Determination Agent determines appropriate to account for (x) in respect of an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event", that diluting or concentrative effect, and (y) in respect of an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event", such economic effect on the Securities, as the case may be (provided that no adjustments will be made to account solely for changes in volatility, expected dividends, stock loan rate or liquidity relative to the relevant Share) following the Potential Adjustment Event. The Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.

Bei jeder Anpassung in Bezug auf Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere hinsichtlich einer oder mehrere Variablen, die nach dem Eintritt eines Anpassungsereignis wesentlich für die Ausübung, Abwicklung und Zahlung sind, sind die folgenden wirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren, die von oder im Namen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle nach Treu und

Any adjustment to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as to one or more of any variable relevant to the exercise, settlement, payment following a Potential Adjustment Event shall take into account the economic cost of any taxes, duties, levies, fees or registration payable by or on behalf of the Issuer or any of its relevant affiliates or a foreign investor charged on subscription, acquisition or receipt of any Shares or other securities received as a result of the Potential Adjustment Event, such calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die Berechnungsstelle wählen, jedem Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "Anpassungsereigniswertpapiere") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der "Anpassungsereignisbetrag") zu zahlen, um den verwässernden oder werterhöhenden Effekt des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/Zahlung angeben.

Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Anpassung, die sie vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, wird sie die Emittentin (soweit anwendbar) und die Wertpapierinhaber darüber informieren, dass die jeweilige Konsequenz die vorzeitige Zurückzahlung der Wertpapiere ist. In diesem Fall und zu dem von der Berechnungsstelle nach Anwendung des wirtschaftlich angemessen ausgeübten Ermessens bestimmten Zeitpunkt, wird die Emittentin die Wertpapiere nach vorheriger Mitteilung an die Wertpapierinhaber zurückzahlen, und die Emittentin ist verpflichtet, an jeden Wertpapierinhaber im Hinblick auf jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag zu zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

- (c) Die Definitionen der Begriffe "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice to the Security-holders as set out in the Additional Conditions 10, elect, in lieu of the Determination Agent making an adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each Security-holder one or more additional Securities (the "Adjustment Event Securities") and/or pay to each Security-holder a cash amount (the "Adjustment Event Amount") to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be delivered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

If the Determination Agent determines that no adjustment that it could make will produce a commercially reasonable result, it shall notify the Issuer (where applicable) and the Security-holders that the relevant consequence shall be the early redemption of the Securities, in which case, on such date as selected by the Determination Agent in its reasonable commercial discretion, the Issuer shall redeem the Securities upon prior notice made to the Security-holders, and the Issuer will cause to be paid to each Security-holder in respect of each Security held by it an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

- (c) The definitions of "Merger Event" and "Tender Offer" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares";

und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden. Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot im Hinblick auf eine Basisaktie eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle, wenn sie eine Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere im Zusammenhang mit einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot vornimmt, (neben anderen Faktoren) auf Änderungen Bezug nehmen, welche die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung vornimmt.

and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate". If the Determination Agent determines that a Merger Event or Tender Offer has occurred in respect of an Underlying Share, then where the Determination Agent makes an adjustment to the Securities in connection with a Merger Event or Tender Offer, the Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.

- (d) Die Definitionen "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden; und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.

- (d) The definitions of "Nationalization", "Insolvency" and "Delisting" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".

Wenn eine "Verstaatlichung", eine "Insolvenz" oder ein "Delisting" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

If any of "Nationalization", "Insolvency" or "Delisting" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such events shall be interpreted consistently.

- (e) Die Definition "Insolvenzantrag" ist so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.

- (e) The definition of "Insolvency Filing" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".

Wenn ein "Insolvenzantrag" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

If "Insolvency Filing" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such event shall be interpreted consistently.

- (f) Die Definition von "Tag der Bekanntmachung" am Ende wie folgt zu ergänzen:

- (f) The definition of "Announcement Date" to add at the end thereof the following:

"(c) im Falle einer Beendigung der Hinterlegungsvereinbarung das Datum

"(c) in the case of a termination of the Deposit Agreement, the date of the first

der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Hinterlegungsstelle, dass die Hinterlegungsvereinbarung beendet ist (oder wird)."

public announcement by the Depository that the Deposit Agreement is (or will be) terminated."

- (g) Zum Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung im Hinblick auf die Aktie vorliegt, gelten die folgenden Änderungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen:
- (g) For the purpose of determining whether a Market Disruption Event has occurred in respect of the Share, the following amendments shall be deemed to be made to the Equity and Index Linked Conditions:
- (i) jede Bezugnahme in der Definition von "Börsengeschäftstag", "Planmäßiger Börsenschluss", "Planmäßigen Handelstag", "Handelsaussetzung", "Börsenstörung", "Frühzeitige Schließung" und "Störungstag", auf die "Börse" umfasst eine Bezugnahme auf das ursprüngliche Börsen- oder Quotierungssystem, an dem die Basisaktien gehandelt werden; und
- (i) each reference in the definition of "Exchange Business Day", "Scheduled Closing Time", "Scheduled Trading Day", "Trading Disruption", "Exchange Disruption", "Early Closure" and "Disrupted Day", to the "Exchange" shall be deemed to include a reference to the primary exchange or quotation system on which the Underlying Shares are traded; and
- (ii) die Definition von "Marktstörung", "Handelsstörung" und "Börsenstörung" ist so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden. Wenn das in diesen Bedingungen beschriebene Ereignis im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.
- (ii) the definition of "Market Disruption Event", "Trading Disruption" and "Exchange Disruption" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate". If the event described in such provisions occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such event shall be interpreted consistently.

**ABSCHNITT C – BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF ALLE ANDEREN ASPEKTE
DER WERTPAPIERE ("ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN")**

**SECTION C – CONDITIONS RELATING TO ALL OTHER ASPECTS OF THE
SECURITIES ("ADDITIONAL CONDITIONS")**

1. Form

1.1 Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**") werden in der Abrechnungswährung in einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Sie sind auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Wertpapiere und haben eine festgelegte Stückelung.

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") ausgegeben.

Soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Auszahlungsbedingungen 1.2 (*Spezielle Vorzeitige Rückzahlung*) oder 2 (*Vorzeitige Rückzahlung*) oder der Zusätzlichen Bedingung 6 (*Kündigungsgründe*) vorzeitig zurückgezahlt wurden, haben die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Bedingungen das Recht, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag Zahlung entweder des Finalen Barausgleichsbetrages oder die Lieferung des Finalen Physischen Rückzahlungswertes zu verlangen. Das vorgenannte Recht gilt als am Planmäßigen Rückzahlungstag ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung bedarf.

1.2 Globalurkunde

(a) TEFRA C Rules oder kein TEFRA

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA C Rules begeben werden oder die keinen TEFRA-Bestimmungen unterliegen, werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft.

Die Globalurkunde wird bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle

1. Form

1.1 Form of Securities

The securities (the "**Securities**") of Barclays Bank PLC (the "**Issuer**") will be issued in the Settlement Currency in a specific Aggregate Nominal Amount. The Securities are represented by notes payable to bearer and ranking pari passu among themselves having a Specified Denomination.

The Securities will be notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**").

Subject to early termination in accordance with Payoff Conditions 1.2 (*Specified Early Redemption*) or 2 (*Early Redemption*) or Additional Condition 6 (*Events of Default*) and in accordance with the Conditions, Holders have the right to demand from the Issuer, on the Scheduled Redemption Date payment of either the Final Cash Settlement Amount or delivery of the Final Physical Redemption Entitlement. The aforementioned right of Holders will be deemed to be automatically exercised on the Scheduled Redemption Date without the requirement of an exercise notice.

1.2 Global Security

(a) TEFRA C Rules or no TEFRA

Securities issued in compliance with the TEFRA C Rules or in respect of which no TEFRA applies will be represented by a permanent global bearer note (the "**Global Security**") without interest coupons.

The Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depository for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The Global Security shall only be valid if it bears the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person

beauftragten Person trägt.

(b) TEFRA D Rules

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person tragen.

(c) Eigentum und Übertragung

Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, wird ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden können.

Im Rahmen dieser Bedingungen der Wertpapiere bezeichnet der Ausdruck "**Wertpapierinhaber**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

1.3 Nennbetrag und Anzahl

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Schuldverschreibungen sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben den Nennbetrag

instructed by the Paying Agent.

(b) TEFRA D Rules

Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules will be initially issued in the form of a temporary global bearer note (a "**Temporary Global Security**") without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days after their Issue Date for a permanent bearer global security (a "**Permanent Global Security**", the Temporary Global Security and the Permanent Global Security hereinafter together the "**Global Security**") without interest coupons.

The Temporary Global Security and the Permanent Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depository for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The exchange of the Temporary Global Security for the Permanent Global Security shall only be made upon certification to the effect that, subject to certain exceptions, the beneficial owner or owners of the Securities represented by the Temporary Global Security are not U.S. persons.

The Temporary Global Security and the permanent Global Security shall only be valid if they bear the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

(c) Title and Transfer

Definitive Securities and interest coupons will not be issued and the right of the Holders to request the issue and delivery of definitive Securities shall be excluded.

The Holders shall receive co-ownership participations or rights in the Global Security which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Relevant Clearing System.

The term "**Holder**" in these Conditions of the Securities refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Security.

1.3 Denomination and Number

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Notes will specify the denomination (the "**Specified Denomination**") in

(der "**Festgelegter Nennbetrag**"), in dem diese Wertpapiere begeben werden, den Gesamtnennbetrag, die Abrechnungswährung und den Berechnungsbetrag an.

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Zertifikate sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben die Abrechnungswährung dieser Wertpapiere, die Wertpapieranzahl der begebenen Wertpapiere und den Berechnungsbetrag an.

1.4 Mindesthandelsbetrag

Transaktionen bezüglich der Wertpapiere können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einem Mindesthandelsbetrag unterliegen; in diesem Fall sind die Schuldverschreibungen nur zu einem Nennbetrag und die Zertifikate in einer Anzahl übertragbar, der/die zumindest dem Mindesthandelsbetrag entspricht. Die Übertragung erfolgt gemäß den Maßgeblichen Regelungen.

2. Status

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und sind untereinander gleichrangig. Die Zahlungspflichten der Emittentin unter den Wertpapieren stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin (sofern nicht zwingende allgemeingültige gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen).

3. Berechnungen und Veröffentlichung

3.1 Rundungen

Soweit nicht anders vorgesehen, gilt für nach den Bedingungen erforderliche Berechnungen: (a) alle aufgrund solcher Berechnungen entstehenden Prozentsätze werden, sofern erforderlich, auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei 0,000005 aufgerundet werden), (b) alle Zahlen werden auf sieben signifikante Stellen gerundet (ist die achte signifikante Stelle eine fünf oder größer, wird die siebte signifikante Ziffer aufgerundet) und (c) alle fälligen Währungsbeträge werden auf die nächste Einheit dieser Währung gerundet (halbe Einheiten werden aufgerundet, außer bei Japanischen Yen, diese werden abgerundet). Für diese Zwecke bedeutet "Einheit" der kleinste Betrag dieser Währung, der im Land dieser Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist.

3.2 Festlegung und Veröffentlichung von

which such Securities are issued, the Aggregate Nominal Amount, the Settlement Currency and the Calculation Amount.

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Certificates will specify the Settlement Currency of such Securities, the Number of Securities being issued and the Calculation Amount.

1.4 Minimum Tradable Amount

Transactions in the Securities may, if specified in the Final Terms, be subject to a Minimum Tradable Amount, in which case such Securities will be transferable only in a nominal amount in the case of Notes or in a number in the case of Certificates, of not less than such Minimum Tradable Amount in accordance with the Relevant Rules.

2. Status

The obligations under the Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank equally among themselves. The payment obligations of the Issuer under the Securities will rank equally with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer (except for such obligations as may be preferred by provisions of law that are both mandatory and of general application).

3. Calculations and Publication

3.1 Rounding

For the purposes of any calculations required pursuant to the Conditions unless otherwise specified, (a) all percentages resulting from such calculations shall be rounded, if necessary, to the nearest one hundred thousandth of a percentage point (with 0.000005 of a percentage point being rounded up), (b) all figures shall be rounded to seven significant figures (provided that if the eighth significant figure is a 5 or greater, the seventh significant figure shall be rounded up) and (c) all currency amounts that fall due and payable shall be rounded to the nearest unit of such Currency (with half an unit being rounded up, save in the case of Japanese yen, which shall be rounded down to the nearest Japanese yen). For these purposes, "unit" means the lowest amount of such Currency that is available as legal tender in the country of such Currency.

3.2 Determination and Publication of

Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung

Unverzüglich an einem Tag, an dem die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle (wie jeweils anwendbar) in Bezug auf oder in Verbindung mit einem Wertpapier einen Kurs oder Betrag berechnen, Quotierungen einholen oder eine Festlegung vornehmen soll, legt diese Beauftragte Stelle diesen Kurs fest, holt Quotierungen ein bzw. nimmt die Festlegung oder Berechnung vor und sorgt dafür, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, jeder Zahlstelle, den Wertpapierinhabern, jeder anderen Beauftragten Stelle in Bezug auf die Wertpapiere, die eine Zahlung, Lieferung oder weitere Berechnung oder Festlegung vornehmen soll und, sofern die Wertpapiere gelistet sind und die Regelungen der Börse dies erfordern oder falls eine andere zuständige Behörde dies fordert, einer solchen Börse oder zuständigen Behörde, nach deren Festlegung unverzüglich mitgeteilt wird.

3.3 Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere

- (a) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Bedingungen,
- (i) erfolgt jede Berechnung eines zu liefernden physischen Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des entsprechenden Berechnungsbetrages;
- (ii) erfolgt jede Berechnung eines in bar zahlbaren Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des Gesamtnennbetrages oder der Anzahl aller an diesem Tag ausstehenden Wertpapiere und wird gemäß der in der vorstehenden Zusätzlichen Bedingung 3.1 (*Rundungen*) vorgesehenen Methode gerundet und entsprechend der Maßgeblichen Regeln gezahlt.
- (b) Zur Klarstellung: in Bezug auf jeden unter diesen Bedingungen auf ein Wertpapier zu zahlenden Betrag, der unter Bezugnahme auf den Berechnungsbetrag berechnet wird, sind Bezugnahmen auf "Wertpapier" solche auf ein Wertpapier mit einem Nennbetrag (oder Nennwert), der dem Berechnungsbetrag entspricht.

3.4 Geschäftstagekonvention

Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement

Without undue delay on such date as the Paying Agent or, as applicable, the Determination Agent may be required to calculate any rate or amount, obtain any quotation or make any determination or calculation in respect of or in connection with any Security, such Agent shall determine such rate, obtain any required quotation or make such determination or calculation, as the case may be, and cause the relevant payment amount to be notified to the Issuer, each of the Paying Agents, the Holders, any other Agent in respect of the Securities that is to make a payment, delivery or further calculation or determination upon receipt of such information and, if the Securities are listed and the rules of the relevant stock exchange require or any other relevant authority requires, such exchange or relevant authority, without undue delay after their determination.

3.3 Calculations in respect of Securities

- (a) Notwithstanding anything to the contrary in the Conditions,
- (i) each calculation of a physical amount deliverable in respect of a Security hereunder shall be made on the basis of the relevant Calculation Amount;
- (ii) each calculation of an amount payable in cash in respect of a Security shall be based on the aggregate nominal amount or number of all such Securities outstanding on such date, rounded in accordance with the method provided in Additional Condition 3.1 (*Rounding*) above and distributed in accordance with the Relevant Rules.
- (b) For the avoidance of doubt, in relation to any amount which is payable under these Conditions in respect of a Security and which is calculated by reference to a Calculation Amount, references to "Security" shall mean to a Security having a nominal amount (or face value) equal to the Calculation Amount.

3.4 Business Day Convention

Wenn ein Datum, das als gemäß der Geschäftstagekonvention anzupassen festgelegt ist, auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, und in den Endgültigen Bedingungen jeweils als Geschäftstagekonvention:

If any date specified to be subject to adjustment in accordance with a Business Day Convention would otherwise fall on a day that is not a Business Day and where in each case the Business Day Convention is specified in the Final Terms to be:

- | | |
|---|--|
| <p>(i) "Folgende" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist;</p> | <p>(i) "Following", such date shall be postponed to the next day that is a Business Day;</p> |
| <p>(ii) "Modifiziert Folgende" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben;</p> | <p>(ii) "Modified Following", such date shall be postponed to the next day that is a Business Day unless it would fall in the next calendar month, in which case such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day;</p> |
| <p>(iii) "Nächste" angegeben ist, wird dieses Datum auf den ersten vorangehenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum kein Sonntag oder Montag wäre und auf den ersten folgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum ein Sonntag oder Montag wäre;</p> | <p>(iii) "Nearest", such date will be the first preceding day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a day other than a Sunday or a Monday and will be the first following day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a Sunday or a Monday;</p> |
| <p>(iv) "Vorangehende" angegeben ist, wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben; oder</p> | <p>(iv) "Preceding", such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day; or</p> |
| <p>(v) "Variable Rate" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird (A) dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben und (B) jedes entsprechend nachfolgende Datum ist dann der letzte Geschäftstag des Monats in den dieses Datum gefallen wäre, wenn es nicht angepasst werden würde.</p> | <p>(v) "Floating Rate", such date shall be postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (A) such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day and (B) each subsequent such date shall be the last Business Day in the month in which such date would have fallen had it not been subject to adjustment.</p> |

4. Zahlungen und Lieferungen

4. Payments and Deliveries

4.1 Zahlungen auf die Wertpapiere

4.1 Payments on the Securities

Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen – gegen Payments on the Securities shall be made against

Vorlage der Globalurkunde bei der Zahlstelle und im Falle der letzten Auszahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Zahlstelle – an das Maßgebliche Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Maßgeblichen Clearing Systems.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Bei Wertpapieren, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, erfolgen Zahlungen auf Wertpapiere, die durch eine Temporäre Globalurkunde verbrieft sind, gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe der Zusätzlichen Bedingung 1.2(b).

4.2 Bezugnahmen auf Kapital und Zins

Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf das Kapital der Wertpapiere schließen, soweit anwendbar, alle Ausgleichsbeträge sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge in Bezug auf Kapital bzw. Zinsen ein, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 8 (*Besteuerung*) zu zahlen sind.

4.3 Hinterlegung zahlbarer Beträge

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main sämtliche unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

4.4 Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen

Die Zahlung jedes Ausgleichsbetrages und die Lieferung jedes Lieferungswertes unterliegt dem Abzug oder ist bedingt durch die Zahlung von anwendbaren Steuern und Abrechnungskosten (es sei denn, Abrechnungskosten sind in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben) oder sonstigen nach den Bedingungen zahlbaren Beträgen durch den/die entsprechenden Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird den/die Wertpapierinhaber über (a) solche anwendbaren Steuern, Abrechnungskosten und andere

presentation, and in the case of the last payment, against surrender of the Global Security to the Paying Agent for transfer to the Relevant Clearing System or pursuant to the relevant Clearing System's instruction for credit to the relevant account holders of the Relevant Clearing System.

The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Relevant Clearing System.

Payments on Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules and represented by a Temporary Global Security shall be made, upon due certification in accordance with Additional Condition 1.2(b).

4.2 Reference to Principal and Interest

Reference in these Conditions to principal in respect of the Securities shall be deemed to include, as applicable, any Settlement Amount and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Securities. Any reference in these Conditions to principal or interest will be deemed to include any additional amounts in respect of principal or interest (as the case may be) which may be payable under Additional Condition 8 (*Taxation*).

4.3 Depositing of Amounts Due

The Issuer may deposit with the lower court (Amtsgericht) in Frankfurt am Main any amounts payable under the Securities not claimed by Holders within twelve months after the relevant due date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

4.4 Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement

Payment of any Settlement Amount and delivery of any Entitlement shall be subject to deduction, or conditional upon payment by the relevant Holder(s), of any applicable Taxes and (unless Settlement Expenses are specified to be "Not Applicable" in the Final Terms) Settlement Expenses and any other amounts payable as specified in the Conditions. The Issuer shall notify the Holder(s) of (a) such applicable Taxes, Settlement Expenses and other amounts payable and (b) the manner in which such amounts shall

zahlbaren Beträge, und (b) die Art und Weise, in der die Beträge durch den/die Wertpapierinhaber gezahlt werden sollen, unterrichten.

be paid by the Holder(s).

4.5 Zahlungen an Geschäftstagen

Wenn der Tag, an dem ein Betrag zahlbar ist, kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstagekonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zinsen oder weitere Zahlungen im Hinblick auf eine solche Verzögerung.

4.5 Payments on Business Days

Subject to the application of any Business Day Convention, if the date on which any amount is payable is not a Business Day, then payment will not be made until the next succeeding day which is a Business Day, and the Holder thereof shall not be entitled to any interest or any further payment in respect of such delay.

5. Abrechnung

5. Settlement

5.1 Physische Abrechnung durch Lieferung des Lieferungswertes

5.1 Physical Settlement by Delivery of the Entitlement

(a) Lieferung des Lieferungswertes

(a) Delivery of Entitlement

Die folgenden Bestimmungen sind anwendbar auf die Lieferung von sämtlichen Lieferungswerten in Bezug auf die Wertpapiere.

The following provisions apply to the delivery of all Entitlements in respect of Securities.

(i) Die Emittentin liefert, bzw. veranlasst die Lieferung, gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 5 und den Zusätzlichen Bedingungen 3 und 4, an dem betreffenden Physischen Lieferungstag den betreffenden Lieferungswert in Bezug auf jedes Wertpapier gemäß den Maßgeblichen Regeln auf das Konto des Maßgeblichen Clearing Systems auf Risiko und Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers;

(i) The Issuer shall, subject to this Additional Condition 5 and Additional Conditions 3 and 4, on any relevant Physical Delivery Date, deliver or procure the delivery of the relevant Entitlement in respect of each Security to such account in the Relevant Clearing System in accordance with the Relevant Rules at the risk and expense of the relevant Holder;

(ii) Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Erhalt erklärter oder gezahlter Ausschüttungen in Bezug auf einen Basiswert oder auf andere Rechte aus oder im Zusammenhang mit entsprechenden Bestandteilen des Lieferungswertes, falls der Stichtag für die jeweilige Ausschüttung oder das jeweilige Recht in Bezug auf diese Bestandteile und den Lieferungswert vor dem maßgeblichen Physischen Lieferungstag liegt;

(ii) No Holder will be entitled to receive dividends declared or paid in respect of any Underlying Asset or to any other rights relating to or arising out of any such component of the Entitlement if the record date for the relevant dividend or relevant right in respect of such components and Entitlement falls before the relevant Physical Delivery Date;

(iii) Die Lieferung des Lieferungswertes erfolgt in Einklang mit der Abrechnungsbedingung der

(iii) Delivery of any Entitlement shall be subject to the condition to settlement in Additional Condition

Zusätzlichen Bedingung 4.4;

4.4;

- (iv) Sämtliche Lieferungswerte werden auf Risiko des betreffenden Wertpapierinhabers geliefert.

- (iv) All Entitlements will be delivered at the risk of the relevant Holder.

(b) Abrechnungsstörung**(b) Settlement Disruption Event**

Vorbehaltlich des Absatzes 5.1(c) gilt: ist die Lieferung eines Lieferungswertes oder eines Teils davon nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich oder undurchführbar (oder ist es wahrscheinlich, dass dies der Fall sein wird), weil eine Abrechnungsstörung eingetreten ist und an dem maßgeblichen Physischen Lieferungstag andauert (die Vermögenswerte, aus denen dieser Lieferungswert oder Teile davon bestehen (die "**Betroffenen Vermögenswerte**")), so wird dieser Physische Lieferungstag auf den ersten nachfolgenden Maßgeblichen Abrechnungstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt; hierbei gilt folgendes:

Subject to paragraph 5.1(c), if, in the opinion of the Determination Agent, delivery of an Entitlement or any portion thereof is (or is likely to become) impossible or impracticable by reason of a Settlement Disruption Event having occurred and continuing on the relevant Physical Delivery Date (the assets comprising such Entitlement or portions thereof (the "**Affected Assets**")), then such Physical Delivery Date shall be postponed to the first following Relevant Settlement Day in respect of which there is no such Settlement Disruption Event, provided that:

- (i) die Emittentin versucht, Teile des Lieferungswertes, die keine Betroffenen Vermögenswerte beinhalten, am ursprünglichen Physischen Lieferungstag zu liefern;
- (ii) die Emittentin kann sich nach vernünftigem Ermessen dafür entscheiden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere zu erfüllen, indem sie einige oder alle der Betroffenen Vermögenswerte anhand einer von ihr ausgewählten wirtschaftlich angemessenen anderen Methode liefert; in diesem Fall ist der jeweilige Physische Lieferungstag derjenige Tag, den die Emittentin im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferungswertes anhand dieser wirtschaftlich angemessenen anderen Methode für angebracht erachtet; und
- (iii) die Emittentin kann sich nach vernünftigem Ermessen dafür entscheiden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere in Bezug auf die Betroffenen Vermögenswerte anstelle der physischen Lieferung und ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen zu erfüllen, indem sie dem

- (i) the Issuer shall attempt to deliver any portion of the Entitlement which does not comprise Affected Assets, on the originally designated Physical Delivery Date;
- (ii) the Issuer may elect in its reasonable discretion to satisfy its obligations in respect of the relevant Security by delivering some or all of the Affected Assets using such other commercially reasonable manner as it may select and in such event the relevant Physical Delivery Date shall be such day as the Issuer deems appropriate in connection with delivery of the Entitlement in such other commercially reasonable manner; and
- (iii) in respect of any Affected Assets, in lieu of physical settlement and notwithstanding any other provision hereof, the Issuer may elect in its reasonable discretion to satisfy its obligations in respect of the relevant Security by payment to the relevant Holder of the Disruption Cash Settlement Price on the Disruption Cash Settlement Date.

jeweiligen Wertpapierinhaber am Lieferstörungs-Abrechnungstag den Lieferstörungs-Abrechnungspreis zahlt.

Die Berechnungsstelle hat die Wertpapierinhaber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Abrechnungsstörung eingetreten ist und dass die Zahlung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises, nach Maßgabe dieser Zusätzlichen Bedingung 5 und der Zusätzlichen Bedingungen 3 und 4, jeweils in der gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 mitgeteilten Art und Weise erfolgt. Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Beträge im Falle einer Verspätung der Lieferung des Lieferungswertes oder der Zahlung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung, und die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle übernehmen diesbezüglich keine Haftung.

(c) Austausch eines Lieferungswertes

Ungeachtet der Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 2.2 gilt folgendes: falls "Austausch eines Lieferungswertes" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, und die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass (i) der Lieferungswert ganz oder teilweise aus Wertpapieren, Instrumenten oder Schuldtiteln besteht, die nicht frei übertragbar sind, und/oder (ii) sie aufgrund von Illiquidität nicht in der Lage ist (oder hiervon ausgehen muss), den Lieferungswert (oder Teile davon) am Sekundärmarkt rechtzeitig zu erwerben, so dass sie den Lieferungswert bei Fälligkeit der Wertpapiere liefern kann, und/oder (iii) der Preis des Lieferungswertes (oder von Teilen davon) aufgrund von Illiquidität nachteilig beeinflusst ist (jeweils ein "**Lieferungswert-Austauschereignis**"), (wobei die entsprechenden Bestandteile des Lieferungswertes die "**Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes**" sind), kann sich die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise entscheiden,

die Lieferung der Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes an den jeweiligen Wertpapierinhaber nicht vorzunehmen bzw. zu veranlassen, sondern diesem stattdessen, gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 5 und den Zusätzlichen Bedingungen 3 und 4, am Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag den Ersatzbarbetrag zu zahlen.

Die Wertpapierinhaber werden unverzüglich von der Emittentin gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über die Feststellung eines Lieferungswert-Austauschereignisses und

The Determination Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders that a Settlement Disruption Event has occurred and payment of the Disruption Cash Settlement Price will be made, subject to this Additional Condition 5 and Additional Conditions 3 and 4, in such manner as shall be notified, in each case, in accordance with Additional Condition 10. No Holder shall be entitled to any additional amount in the event of any delay in the delivery of the Entitlement or payment of the Disruption Cash Settlement Price due to the occurrence of a Settlement Disruption Event and no liability in respect thereof shall attach to the Issuer and/or the Determination Agent.

(c) Entitlement Substitution

Notwithstanding any provisions set out in Equity and Index Linked Condition 2.2, where "Entitlement Substitution" is specified in the Final Terms, if the Issuer determines in a commercially reasonable manner that (i) all or part of the Entitlement comprises securities, instruments or obligations that are not freely transferable, and/or (ii) it is not able to (or reasonably expects not to be able to) acquire all or part of the Entitlement in the secondary market in time to deliver the Entitlement when due under the Securities as a result of illiquidity, and/or (iii) the price of all or part of the Entitlement has been materially affected as a result of illiquidity (each an "**Entitlement Substitution Event**"), (in each case, such components of the Entitlement constituting the "**Affected Entitlement Components**"), the Issuer may in a commercially reasonable manner elect to

not deliver or procure the delivery of the Affected Entitlement Components to the relevant Holders, but, subject to this Additional Condition 5 and Additional Conditions 3 and 4, in lieu thereof to make payment of the Alternate Cash Amount to the relevant Holders on the Alternate Cash Amount Settlement Date.

Notification of the determination of an Entitlement Substitution Event and any such Alternate Cash Amount and Alternate Cash Amount Settlement Date will be given to Holders

jedlichen Ersatzbarbeträgen und Ersatzbarbetrag-Abrechnungstagen informiert.

in accordance with Additional Condition 10 by the Issuer as soon as reasonably practicable.

(d) Haftung

Die Rückzahlung der Wertpapiere sowie Zahlungen seitens der Emittentin und der Beauftragten Stellen sowie jegliche Lieferungen eines Lieferungswertes, jeweils ganz oder teilweise, durch bzw. im Namen der Emittentin und/oder einer Beauftragten Stelle, unterliegen stets allen zum betreffenden Zeitpunkt geltenden anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Vorschriften und Verfahrensweisen (insbesondere anwendbaren Devisenkontrollgesetzen oder -vorschriften und den Maßgeblichen Regeln). Weder die Emittentin noch das Maßgebliche Clearing System oder eine Beauftragte Stelle übernehmen eine wie auch immer geartete Haftung, wenn sie aufgrund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen trotz aller zumutbaren Unternehmungen nicht in der Lage sind, beabsichtigte Zahlungen oder Lieferungen vorzunehmen. Die Emittentin und die Beauftragten Stellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen des Maßgeblichen Clearing Systems bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren und/oder - im Zusammenhang mit der Lieferung der Lieferungswerte - für Handlungen oder Unterlassungen einer maßgeblichen Börse.

(d) Liability

Redemption of the Securities, payments by the Issuer and any Agent and any delivery of an Entitlement, in whole or in part, by or on behalf of the Issuer and/or any Agent will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws, regulations and practices in force at such time (including, without limitation, any relevant exchange control laws or regulations and the Relevant Rules) and none of the Issuer, the Relevant Clearing System or any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect any payments or deliveries contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations and practices. Neither the Issuer nor any Agent shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of the Relevant Clearing System in the performance of their respective duties in relation to the Securities or, in relation to the delivery of the Entitlement, the acts or defaults of any relevant Exchange.

5.2 Abrechnungsbedingungen

Wenn die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, das eine von einem Wertpapierinhaber zu erfüllende Abrechnungsbedingung in Bezug auf die Wertpapiere am oder vor dem Tag, an dem die Rückzahlung andernfalls eingetreten wäre, nicht erfüllt wurde, so werden bis zu dem Tag, an dem alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind keine Zahlungen oder Lieferungen des jeweiligen Ausgleichsbetrags oder Lieferungswertes fällig (dieser Ausgleichsbetrag oder Lieferungswert der "**Bedingte Ausgleichsbetrag**"). Aufgrund dieser Verspätung oder Verschiebung werden keine zusätzlichen Beträge gezahlt oder geliefert.

5.2 Conditions to Settlement

If the Issuer determines in a commercially reasonable manner that any condition to settlement to be satisfied by a Holder has not been satisfied in respect of the Securities on or prior to the date on which settlement would otherwise have been scheduled to occur, payment or delivery of the relevant Settlement Amount or Entitlement shall not become due until the date on which all conditions to settlement have been satisfied in full (such Settlement Amount or Entitlement the "**Conditional Settlement Amount**"). No additional amounts shall be payable or deliverable as a result of any such delay or postponement.

5.3 Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung

Falls eine zur Berechnung eines am Zahlungstag oder Physischen Lieferungstag zu zahlenden oder zu liefernden Betrages verwendete Feststellung eines Preises oder Stands gemäß den Bedingungen der Wertpapiere verspätet ist oder verschoben wird, erfolgt die Abrechnung am späteren der beiden folgenden Tage: (i) an dem

5.3 Postponement of Payments and Settlement

If the determination of a price or level used to calculate any amount payable or deliverable on any Payment Date or Physical Delivery Date is delayed or postponed pursuant to the Conditions of the Securities, payment or settlement will occur on the later of either (i) the scheduled Payment Date or Physical Delivery Date, or (ii) the third

planmäßigen Zahlungstag bzw. Physischen Lieferungstag oder (ii) an dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag. Die Emittentin zahlt oder liefert keine zusätzlichen Beträge aufgrund einer solchen Verschiebung.

Ist ein Tag, an dem ein Betrag als zahlbar festgelegt (oder anderweitig bestimmt) ist, kein Geschäftstag, dann erfolgt die Vornahme der betreffenden Zahlung gemäß der "Folgende" Geschäftstageskonvention.

6. Kündigungsgründe

Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt und fortbesteht und soweit der Kündigungsgrund nicht durch die Emittentin vor dem Eingang einer Benachrichtigung des Wertpapierinhabers behoben wird (jedes ein "**Kündigungsgrund**"), kann der Wertpapierinhaber das Wertpapier der Zahlstelle sowie der Emittentin gegenüber kündigen und das Wertpapier unverzüglich fällig und zahlbar zum Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag stellen (und, ungeachtet dessen, dass die Endgültigen Bedingungen als "Abrechnungsmethode" "Physische Lieferung" vorsehen, soll Barausgleich Anwendung finden, wie wenn die Endgültigen Bedingungen als "Abrechnungsmethode" "Barausgleich" vorsehen würden):

- (i) Die Emittentin zahlt einen Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, Wahlbarausgleichsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. Finalen Barausgleichsbetrag bezüglich der Wertpapiere nicht, wenn diese fällig sind und eine solche Nichtzahlung dauert 30 Kalendertage an; oder
- (ii) Ein Zinsbetrag wurde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Stichtag für die Zahlung gezahlt; oder
- (iii) Die Emittentin liefert einen Lieferungswert nicht am Stichtag für die Lieferung und eine solche Nichtlieferung wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab der entsprechenden Benachrichtigung der Emittentin durch einen Wertpapierinhaber geheilt, mit der Maßgabe, dass ein Kündigungsgrund unter dieser

Business Day following the relevant Valuation Date. No additional amounts shall be payable or deliverable by the Issuer because of such postponement.

If the date on which any amount is specified as being (or otherwise determined to be) payable in respect of any Security is not a Business Day, then the relevant payment will be made in accordance with the "Following" Business Day Convention.

6. Events of Default

If any of the following events occurs and is continuing and unless the Event of Default shall have been cured by the Issuer prior to receipt of a notice from the Holders (each an "**Event of Default**") the Holder may give notice to both the Paying Agent and the Issuer and declare such Security due and payable at the Early Cash Settlement Amount (and notwithstanding that the Final Terms specify the "Settlement Method" to be "Physical Settlement", cash settlement shall be deemed to apply as if the Final Terms specified the "Settlement Method" to be "Cash"):

- (i) The Issuer does not pay any Specified Early Cash Settlement Amount, Optional Cash Settlement Amount, Early Cash Settlement Amount, or Final Cash Settlement Amount, as applicable, in respect of the Securities when the same is due and payable and such failure continues for 30 calendar days; or
- (ii) Any interest amount has not been paid within 14 calendar days of the due date for payment; or
- (iii) The Issuer fails to deliver any Entitlement on the due date for delivery and such failure to deliver has not been remedied within 30 calendar days of notice of such failure having been given to the Issuer by any Holder, provided that an Event of Default shall not occur under this Additional Condition 6(iii) if (I) any of the conditions to

Zusätzlichen Bedingung 6(iii) dann nicht eintritt, wenn (I) eine der von dem Wertpapierinhaber zu erfüllenden Bedingungen für die Abrechnung am Stichtag für die Lieferung nicht erfüllt war oder (II) die Emittentin gemäß der Zusätzlichen Bedingungen 5.1(b) oder (c) gewählt hat, den Barausgleichsbetrag bei Störung oder den Alternativen Barausgleichsbetrag zu bezahlen; oder

- (iv) Die Emittentin verletzt eine Bedingung dieser Wertpapiere in einer Art und Weise, die in erheblichem Maße schädlich für die Interessen der Wertpapierinhaber ist, und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt geheilt, zu dem die Emittentin eine entsprechende Benachrichtigung über das Abhilfeverlangen von Wertpapierinhabern, die mindestens ein Viertel des ausstehenden Nennbetrags der entsprechenden Serie halten, erhalten hat; oder
- (v) Es wird eine Anordnung oder ein Beschluss über die Abwicklung der Emittentin (außer in Verbindung mit einem Umstrukturierungsprogramm, einem Zusammenschluss oder einer Verschmelzung) erlassen.

settlement to be satisfied by the Holder have not been so satisfied as at the due date for delivery or (II) the Issuer has elected to pay the Disruption Cash Settlement Price or Alternate Cash Amount pursuant to Additional Conditions 5.1(b) or (c); or

- (iv) The Issuer breaches any term and condition of such Securities in a way that is materially prejudicial to the interests of the Holders, and that breach has not been remedied within 30 calendar days of the Issuer having received notice thereof from Holders holding at least one quarter in outstanding nominal amount of the relevant Series demanding remedy; or
- (v) An order is made or an effective resolution is passed for the winding-up of the Issuer (otherwise than in connection with a scheme of reconstruction, merger or amalgamation).

Zum Zwecke der Berechnung eines Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags nach Eintritt eines Kündigungsgrunds, wird die Berechnungsstelle die Auswirkungen eines solchen Kündigungsgrunds auf den Marktwert der Wertpapiere nicht beachten.

For the purposes of calculating any Early Cash Settlement Amount at any time following an Event of Default, the Determination Agent will ignore the effect of such Event of Default upon the market value of the Securities.

7. Beauftragte Stellen

7. Agents

7.1 Ernennung von Beauftragten Stellen

7.1 Appointment of Agents

Die Beauftragten Stellen handeln einzig als Beauftragte Stellen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtung und kein Agenten- oder Treuhandverhältnis gegenüber einem Wertpapierinhaber. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die ernannten Beauftragten Stellen zu ändern oder zu kündigen und zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen zu benennen, vorbehaltlich dessen, dass die

The Agents act solely as agents of the Issuer and do not assume any obligation or relationship of agency or trust for or with any Holder. The Issuer reserves the right to vary or terminate the appointment of the Agents and to appoint additional or other Agents, provided that the Issuer shall at all times maintain:

Emittentin jederzeit unterhält:

- | | |
|--|---|
| (a) eine Zahlstelle; | (a) a Paying Agent; |
| (b) einen oder mehrere Berechnungsstellen; | (b) one or more Determination Agent(s); |
| (c) andere Beauftragte Stellen, wie sie eine solche Börse erfordert, an der die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden können. | (c) such other agents as may be required by any stock exchange on which the Securities may be listed. |

Die Kündigung einer benannten Beauftragten Stelle oder die Änderung der Niederlassung einer Beauftragten Stelle wird den Wertpapierinhabern mitgeteilt.

Notice of any termination of appointment and of any changes to the specified office of any Agent will be given to Holders.

7.2 Festlegungen der Berechnungsstelle

Alle Festlegungen, Überlegung, Entscheidungen, Wahlen und Berechnungen in den Bedingungen erfolgen durch die Berechnungsstelle. In Bezug auf jede einer solchen Festlegung Überlegung, Entscheidung und Berechnung findet diese Zusätzliche Bedingung 7.2 Anwendung.

7.2 Determinations by the Determination Agent

All determinations, considerations, decisions, elections and calculations in the Conditions shall be made by the Determination Agent. In respect of each such determination, consideration, decision, election and calculation, this Additional Condition 7.2 shall apply.

Bei den Festlegungen, Überlegungen, Entscheidungen, Wahlen und Berechnungen kann die Berechnungsstelle den Einfluss auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin berücksichtigen. Diese Festlegungen und Berechnungen nimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich angemessenen Weise vor, und diese Festlegungen und Berechnungen sind für die Emittentin, die Beauftragten Stellen und die Wertpapierinhaber (mit Ausnahme von offensichtlichen oder nachweislichen Fehlern) endgültig und verbindlich.

In making such determinations, considerations, decisions, elections and calculations, the Determination Agent may take into account the impact on the Issuer's hedging arrangements. In all circumstances the Determination Agent shall make such determinations and calculations in good faith and in a commercially reasonable manner, and (save in the case of manifest or proven error) such determinations and calculations shall be final and binding on the Issuer, the Agents and the Holders.

8. Steuern

Die Emittentin haftet nicht für und ist auch sonst nicht zur Zahlung von Steuern eines Wertpapierinhabers verpflichtet. Ein Wertpapierinhaber hat alle Steuern zu zahlen, die aus und in Verbindung mit Zahlungen aus den Wertpapieren resultieren. Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder eine politische Untereinheit) auferlegt oder erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.

8. Taxation

The Issuer is not liable for, or otherwise obliged to pay amounts in respect of, any Taxes borne by a Holder. A Holder must pay all Taxes arising from or payable in connection with all payments relating to the Securities and all payments in respect of the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future Taxes of whatever nature imposed or levied, collected, withheld or assessed by or within the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.

In dem Fall wird die Emittentin entsprechende Beträge einbehalten oder abziehen und gegebenenfalls erforderliche Zusatzbeträge ("**Zusätzliche Beträge**") entrichten, damit der

In that event, the appropriate withholding or deduction shall be made and the Issuer shall pay such additional amounts ("**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts

Nettobetrag, den der jeweilige Wertpapierinhaber erhält, dem Betrag entspricht, den er ohne einen Einbehalt oder einen Abzug erhalten hätte. Unbeschadet des Obigen, sind keine Zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier zu entrichten:

- (a) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der wegen einer anderen Beziehung zur Rechtsordnung der Emittentin, als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber des jeweiligen Wertpapiers ist, solchen Steuern im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegt; oder
- (b) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der einen solchen Abzug oder Einbehalt rechtmäßig vermeiden kann (aber nicht vermieden hat), indem er beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter gesetzliche Erfordernisse beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Ausnahmeantrag gegenüber einer Steuerbehörde an dem Ort abgibt, an dem das jeweilige Wertpapier zum Zwecke der Zahlung vorgelegt wird; oder
- (c) wenn das Wertpapier mehr als 30 Kalendertage nach dem Maßgeblichen Tag zum Zweck der Zahlung vorgelegt wird, es sei denn, der Wertpapierinhaber hätte Anspruch auf einen Zusätzlichen Betrag gehabt, wenn er das Wertpapier spätestens am letzten Tag dieser 30 Tageperiode vorgelegt hätte; oder
- (d) wenn ein solcher Abzug oder Einbehalt gemäß der Regeln des *U.S. Internal Revenue Code of 1986*, in seiner jeweils gültigen Fassung, (der "**Code**") erfolgt, und zwar einschließlich und jedoch ohne Beschränkung auf diese, auch in Bezug auf Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge (einschließlich aber nicht begrenzt im Sinne von Section 871(m) des Codes), direkte und indirekte Zinsen aus US-Liegenschaften sowie gemäß der Paragraphen 1471 bis 1474 des Code (oder etwaiger Änderungs- oder Nachfolgevorschriften) oder gemäß einer Vereinbarung mit dem *U.S. Internal Revenue Service* oder infolge eines diesbezüglichen zwischenstaatlichen Abkommens (zusammen bezeichnet als "**FATCA**"); oder
- (e) zur Zahlung durch oder im Namen eines

receivable by the relevant Holder shall equal the respective amounts that would have been receivable by such Holder in the absence of such withholding or deduction. Notwithstanding the above, no Additional Amounts shall be payable with respect to any Security:

- (a) to, or to a third party on behalf of, a Holder who is liable for such Taxes in respect of such Securities by reason of his having a connection with the Bank Jurisdiction other than the mere holding of the relevant Security; or
- (b) to, or to a third party on behalf of, a Holder who could lawfully avoid (but has not so avoided) such withholding or deduction by complying or procuring that any third party complies with any statutory requirements or by making or procuring that any third party makes a declaration of non-residence or other similar claim for exemption to any tax authority in the place where the relevant Security is presented for payment; or
- (c) presented for payment more than 30 calendar days after the Relevant Date, except to the extent that the Holder would have been entitled to an Additional Amount on presenting such Security for such payment on the last day of such 30-day period at the latest; or
- (d) where such withholding or deduction is required by the rules of the *U.S. Internal Revenue Code of 1986*, as amended, (the "**Code**"), including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments (including without limitation under section 871(m) of the Code), direct and indirect interests in U.S. real property, and sections 1471 through 1474 of the Code (or any amended or successor provisions), or pursuant to any agreement with the *U.S. Internal Revenue Service* or in furtherance of any intergovernmental agreement in respect thereof (together, "**FATCA**"); or
- (e) presented for payment by or on behalf of

Wertpapierinhabers vorgelegt wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch hätte vermeiden können, dass er das Wertpapier bei einer anderen Zahlstelle vorgelegt hätte.

a Holder who would have been able to avoid such withholding or deduction by presenting the relevant Security to another Paying Agent without such deduction or withholding.

9. Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. (1) Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist.

9. Presentation Periods, Prescription

The period for presentation of the Securities (§ 801, Paragraph (1), Sentence 1 of the German Civil Code (*BGB*)) shall be ten years and the period of limitation for claims under the Securities presented during the period for presentation shall be two years calculated from the expiry of the relevant presentation period.

10. Mitteilungen

10. Notices

10.1 An die Wertpapierinhaber

Sämtliche die Wertpapiere betreffende Bekanntmachungen werden:

10.1 To Holders

All notices relating to the Securities shall be published:

- (a) auf der Internetseite <http://www.barx-is.com> (hier unter "Produkte") veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer ersten Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
- (b) im Falle gelisteter Wertpapiere, gemäß den Regeln der Maßgeblichen Börse oder anderen einschlägigen Behörde veröffentlicht und gelten am ersten Tag ihrer Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt; und/oder
- (c) wenn eine Veröffentlichung gemäß (a) oder (b) nicht praktikabel ist, in einer anderen führenden deutschsprachigen Tageszeitung mit europäischer Verbreitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt; und/oder
- (d) sofern die Veröffentlichungsanforderungen, soweit anwendbar, der Zusätzlichen Bedingung 10.1.(b) erfüllt sind, an das Maßgebliche Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bewirkt und gelten am ersten Tag nach deren Übermittlung an das entsprechende Maßgebliche Clearing System als erfolgt.

- (a) at the website <http://www.barx-is.com> (see under "Products") and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or
- (b) in the case of listed Securities, in accordance with the rules and regulations of the Relevant Stock Exchange or other relevant authority and will be deemed to have been given on the first date of transmission or publication; and/or
- (c) if publication pursuant to (a) or (b) is not practicable, in another leading German language daily newspaper with circulation in Europe and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or
- (d) provided that any publication or other requirements required pursuant to Additional Condition 10.1(b) shall also be complied with if applicable, to the Relevant Clearing System for communication by the Relevant Clearing System to the Holders and will be deemed to be given on the first day following the day of transmission to the applicable Relevant Clearing System.

Das Unterlassen einer erforderlichen Bekanntmachung führt nicht zur Ungültigkeit der Festlegung, Berechnung bzw. Korrektur.

Failure to give notice where required will not invalidate the determination, calculation or correction, as applicable.

10.2 An die Emittentin und die Beauftragten Stellen

10.2 To the Issuer and the Agents

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, sind alle Mitteilungen an die Emittentin und/oder die Beauftragten Stellen an die entsprechend in den Endgültigen Bedingungen angegebene Adresse oder an solche Personen oder Orte zu versenden, wie sie von der Emittentin und/oder der Beauftragten Stelle an die Wertpapierinhaber mitgeteilt werden. Jede Mitteilung, welche sich als ungültig, ineffektiv, unvollständig und der richtigen Form nicht entsprechend herausstellt ist nichtig, soweit die Emittentin und das Maßgebliche Clearing System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht eine neue oder korrigierte Mitteilung zu liefern. Die Emittentin und die Zahlstelle verpflichten sich alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Wertpapierinhaber zu informieren, wenn eine Mitteilung ungültig, ineffektiv, unvollständig ist oder nicht der richtigen Form entspricht.

In respect of any Series of Securities, all notices to the Issuer and/or the Agents must be sent to the address specified for each such entity in the Final Terms or to such other person or place as shall be specified by the Issuer and/or the Agent by notice given to Holders. Any notice determined not to be valid, effective, complete and in proper form shall be null and void unless the Issuer and the Relevant Clearing System agree otherwise. This provision shall not prejudice any right of the person delivering the notice to deliver a new or corrected notice. The Issuer and the Paying Agent, shall use all reasonable endeavours promptly to notify any Holder submitting a notice if it is determined that such notice is not valid, effective, complete or in the proper form.

11. Schuldnerersetzung

- (a) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz (4) jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen, vorausgesetzt (a) die langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft haben ein Rating, das dem der Emittentin für solche Verbindlichkeiten entspricht, dieses Rating von einer international anerkannten Ratingagentur vergeben wurde und (b) keine Kündigung im Sinne der Zusätzlichen Bedingung 6 daraus resultiert.
- (b) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**") genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapiere ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Zusätzlichen Bedingung 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren

11. Substitution

- (a) Any other company may assume at any time during the life of the Securities, subject to paragraph (4), without the Holders' consent upon notice by the Issuer given through publication in accordance with Additional Condition 10, all the obligations of the Issuer under these Conditions of the Securities, (a) provided that the long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations of such company have a rating from an internationally recognised rating agency equivalent to the rating of the Issuer and (b) no Event of Default as set out in Additional Condition 6 shall occur as a result thereof.
- (b) Upon any such substitution, such substitute company (hereinafter called the "**New Issuer**") shall succeed to, and be substituted for, and may exercise every right and power of, the Issuer under these Conditions of the Securities with the same effect as if the New Issuer had been named as the Issuer herein; the Issuer (and, in the case of a repeated application of this Additional Condition 11, each previous New Issuer) shall be released from its obligations hereunder and from its liability as obligor under the Securities.

befreit.

- | | |
|--|--|
| <p>(c) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.</p> | <p>(c) In the event of such substitution, any reference in these Conditions of the Securities (except for this Additional Condition 11) to the "Issuer" shall from then on be deemed to refer to the New Issuer and any reference to the country of the corporate seat of the Issuer which is to be substituted (except for the references in Additional Condition 11 to the Federal Republic of Germany) shall be deemed to refer to the country of the corporate seat of the New Issuer and the country under the laws of which it is organised.</p> |
| <p>(d) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn:</p> <p>(i) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;</p> <p>(ii) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "Garantin" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 veröffentlicht wurde; und</p> <p>(iii) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind.</p> | <p>(d) No such assumption shall be permitted unless:</p> <p>(i) the New Issuer has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution;</p> <p>(ii) the Issuer (in this capacity referred to as the "Guarantor") has unconditionally and irrevocably guaranteed to the Holders compliance by the New Issuer with all payment obligations assumed by it under guarantee terms usually given by the Guarantor with respect to note issues by any of its finance companies and the text of this guarantee has been published in accordance with Additional Condition 10; and</p> <p>(iii) the New Issuer and the Guarantor have obtained all governmental authorisations, approvals, consents and permissions necessary in the jurisdictions in which the Guarantor and/or the New Issuer are domiciled or the country under the laws of which they are organised.</p> |
| <p>(e) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet diese Zusätzlichen Bedingung 11 erneut Anwendung.</p> | <p>(e) Upon any substitution of the Issuer for a New Issuer, this Additional Condition 11 shall apply again.</p> |

- | | |
|---|--|
| <p>(f) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Wertpapiere und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.</p> | <p>(f) The Issuer may at any time, designate by publication in accordance with Additional Condition 10 any branch (<i>Betriebsstätte</i>) of the Issuer outside the Federal Republic of Germany as the branch (<i>Betriebsstätte</i>) primarily responsible for the due and punctual payment in respect of the Securities then outstanding and the performance of all of the Issuer's other obligations under the Securities then outstanding.</p> |
|---|--|

Die Absätze (d)(iii) und (e) dieser Zusätzlichen Bedingung 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

Paragraphs (d)(iii) and (e) of this Additional Condition 11 shall apply *mutatis mutandis* to such designation.

12. Schlussbestimmungen

12. Final Clauses

- | | |
|--|--|
| <p>(a) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Feststellungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> | <p>(a) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.</p> |
| <p>(b) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.</p> | <p>(b) Place of performance is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.</p> |
| <p>(c) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.</p> | <p>(c) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.</p> |
| <p>(d) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.</p> | <p>(d) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.</p> |

13. Anpassungen

13. Modifications

- | | |
|---|---|
| <p>(a) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Schreibfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.</p> | <p>(a) If the Conditions of the Securities contain manifest typographical errors or misspellings, the Issuer shall be entitled to correct such errors or misspellings without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.</p> |
| <p>(b) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Rechenfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung</p> | <p>(b) If the Conditions of the Securities contain manifest calculation errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction,</p> |

unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

- (c) Sofern in den Bedingungen ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (d) Sonstige widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen darf die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind jedoch nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Derartige Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (e) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin eine Bestimmung der Bedingungen gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 13 und gibt dies den Wertpapierinhabern bekannt, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, die von ihm gehaltenen Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der entsprechenden Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber wesentlichen nachteiligen Weise ändern. Die Emittentin hat die Wertpapierinhaber auf das Kündigungsrecht in der Bekanntmachung der Berichtigung bzw.

taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

- (c) If the Conditions of the Securities contain any similar manifest errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.
- (d) Any other inconsistencies or omissions in the Conditions of the Securities or in individual provisions of the Conditions of the Securities may be corrected or supplemented by the Issuer in its reasonable discretion (§315 German Civil Code (*BGB*)). However, only such corrections or supplements shall be permitted as – taking into account the Issuer's interests – can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, do not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections or supplements shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.
- (e) If the Issuer corrects or supplements any provision of the Conditions of the Securities in accordance with this Additional Condition 13 and announces such correction or supplement to the Holders, each Holder may within three weeks of the relevant announcement declare the Securities held by him to be forthwith due and payable if such correction or supplement results in the Issuer's performance obligations being changed in a way that materially adversely affects the Holder. The Issuer shall inform the Holders of their right to declare their Securities to be due and payable when announcing the correction or supplement. If the Securities are

Änderung hinzuweisen. Erfolgt eine solche Kündigung, sind die betreffenden Wertpapiere zum Ausgabepreis zurückzuzahlen.

declared to be due and payable, they shall be redeemed at the Issue Price.

(f) Offensichtliche Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.

(f) Manifest typographical errors or misspellings and similar manifest errors in Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (Anfechtung) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.

(g) Offensichtliche Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.

(g) Manifest calculation errors and similar manifest errors in the Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (Anfechtung) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.

14. Begebung weiterer Wertpapiere

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber, weitere Wertpapiere mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapier" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

14. Further issues

The Issuer shall be at liberty from time to time, without the consent of the Holders to create and issue further Securities with substantially identical terms so as to form a single Series with the Securities of any particular Series and increase the aggregate initial principal amount of the Securities. The term "Securities" shall, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued securities.

15. Erwerb und Entwertung

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften können jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Wertpapiere ankaufen.

Alle so erworbenen Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, zur Entwertung hingegeben oder erneut ausgegeben oder verkauft werden und gelten für jegliche Zwecke als Teil der ursprünglichen Serie von Wertpapieren.

15. Purchases and cancellations

The Issuer and any of its subsidiaries may at any time purchase Securities in the open market or otherwise at any price.

All Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation, or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original Series of Securities.

SCHWEIZER ANHANG**SWISS ANNEX**

In Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen oder die bei SIX SIS Ltd. Registriert sind, wird Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("**Zusätzliche Bedingungen**") wie folgt geändert:

Sofern und soweit die Bestimmungen dieses Swiss Annex von den übrigen Angaben in diesem Basisprospekt abweichen, sind die Bestimmungen des Swiss Annex maßgeblich.

1. Form und Übertragung**1.1 Form der Wertpapiere**

Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen, können auch als Wertrechte in Form von Bucheffekten ("**Wertrechte**") ausgestaltet werden.

1.2 Globalurkunde

Für Wertpapiere, die als Wertrechte begeben werden, gilt anstelle der Zusätzlichen Bedingung 1.2 (*Globalurkunde*):

1.3 Wertrechte

Die Emittentin führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger einzutragen sind. Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Buch (*Wertrechtbuch*) und werden mittels schriftlicher Abtretungserklärung übertragen.

Durch Registrierung der Wertrechte im Hauptregister der SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz, ("**SIS**") oder Hinterlegung der Globalurkunden bei SIS werden Bucheffekten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes geschaffen. Gläubiger und rechtlicher Eigentümer der Bucheffekten ist diejenige Person, welche die Wertpapiere in einem Effektenkonto bei einer Verwahrstelle auf ihren Namen und auf ihre Rechnung hält.

In respect of Securities governed by Swiss law or registered with SIX SIS Ltd., Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**") shall be amended as follows:

If and to the extent the provisions of this Swiss Annex deviate from other terms contained in this Base Prospectus, the terms of the Swiss Annex shall prevail.

1. Form and Transfer**1.1 Form of Securities**

Securities governed by Swiss law may also be issued in the form of uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten) ("**Uncertificated Securities**").

1.2 Global Security

In the case of Securities issued as Uncertificated Securities the following applies instead of Additional Condition 1.2 (*Global Security*):

1.3 Uncertificated Securities

The Issuer runs a register of uncertificated securities in which number and denomination of the uncertificated securities and the first holders are entered. Uncertificated Securities are created by registration in the register of uncertificated securities (*Wertrechtbuch*) and transferred by means of written assignment.

By registering the Uncertificated Securities in the main register (*Hauptregister*) of SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland, ("**SIS**") or depositing the Global Securities with SIS, Intermediate Securities (*Bucheffekten*) in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) are created. The holder and legal owner of the Intermediated Securities is the person holding the Intermediated Securities in a securities account in its own name and for its own account with depositary (*Verwahrstelle*).

So lange die Wertpapiere Bucheffekten sind, werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes, d.h. durch Weisung des Gläubigers an die Verwahrstelle, die Bucheffekten zu übertragen und dem Effektenkonto bei der Verwahrstelle des Erwerbers gutzuschreiben, übertragen.

Sind die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft, so ist der Anspruch auf Herausgabe im Umfang seines Bruchteils an der Globalurkunde (Miteigentumsanteil) jedes Wertpapierinhabers aufgeschoben so lange die Globalurkunde bei SIS hinterlegt ist.

Falls Wertpapiere als Wertrechte ausgegeben werden und falls nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren anders geregelt, haben die Gläubiger der Wertpapiere zu keiner Zeit das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in (oder die Lieferung von) eine dauerhafte Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen. Umgekehrt hat die Emittentin das Recht, Wertrechte in eine dauerhafte Globalurkunde umzuwandeln.

Das schweizerische Bucheffektengesetz gewährt jedem Gläubiger das Recht, von der Verwahrstelle jederzeit einen Ausweis über die dem betreffenden Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen. Diesem Ausweis kommt nicht die Eigenschaft eines Wertpapiers zu.

2. Vertragliches Anerkenntnis des Bail-In in Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen

"Gruppe" bezieht sich auf Barclays PLC (oder einen Rechtsnachfolger) und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.

"Relevante britische Abwicklungsbehörde" bezeichnet eine Behörde mit der Fähigkeit zur Ausübung von britischen Bail-In Befugnissen. Zum Ausgabetag ist die relevante britische Abwicklungsbehörde die Bank of England.

"Vereinigtes Königreich" bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

As long as the Securities are Intermediated Securities, they are transferred and otherwise disposed of in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*), i.e. by instruction of the account holder to its depositary (*Verwahrstelle*) to transfer the Intermediated Securities and crediting the Intermediated Securities to the account of the transferee with its depositary (*Verwahrstelle*).

If Securities are issued in the form of a Global Security, the quotal co-ownership interest (*Miteigentumsanteil*) of each holder in the Global Security in accordance with his claim against the Issuer shall be suspended upon creation of Intermediated Securities and remain suspended as long as the Global Security remains deposited with SIS.

If Securities are issued as Uncertificated Securities, unless otherwise stated in the relevant Final Terms of a Series of Securities, the holders of the Securities shall at no time have the right to demand the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into, or the delivery of, a permanent global certificate (*Globalurkunde*) or definitive securities (*Wertpapiere*). By contrast, the Issuer shall have the right to effect the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into a permanent global certificate (*Globalurkunde*).

The Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) grants each account holder the right to ask his depositary (*Verwahrstelle*) for information about Intermediated Securities that are credited to his account. The respective disclosure document (*Ausweis*) does not constitute a security.

2. Contractual acknowledgement of bail-in in respect of Securities governed by Swiss law

"Group" refers to Barclays PLC (or any successor entity) and its consolidated subsidiaries.

"Relevant UK Resolution Authority" means any authority with the ability to exercise an UK Bail-In Power. At the Issue Date the Relevant UK Resolution Authority is the Bank of England.

"United Kingdom" means the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

"Britische Bail-In Befugnisse" bezeichnet gesetzliche Abschreibungs- und/oder Umwandlungsbefugnisse, die jeweils im Rahmen von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften oder Auflagen in Verbindung mit der Abwicklung von im Vereinigten Königreich errichteten Banken, Unternehmen von Bankengruppen, Kreditinstituten und/oder Investmentgesellschaften in Kraft sind und im Vereinigten Königreich für die Emittentin oder andere Mitglieder der Gruppe gelten, insbesondere von solchen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften oder Auflagen, die im Rahmen der EU-Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 15. Mai 2014 und/oder im Rahmen eines britischen Abwicklungsplans gemäß dem *UK Banking Act 2009* in seiner jeweils gültigen Fassung oder anderweitig umgesetzt, übernommen oder verfügt werden, und demzufolge Verpflichtungen einer Bank, eines Unternehmens einer Bankengruppe, eines Kreditinstituts oder einer Investmentgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften reduziert, aufgehoben und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Zahlungsverpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

(a) Durch den Erwerb der Wertpapiere bestätigt jeder Inhaber der Wertpapiere:

(i) und erklärt sich damit einverstanden, an die Ausübung von britischen Bail-In Befugnissen durch die relevante britische Abwicklungsbehörde gebunden und mit dieser einverstanden zu sein, was zu einer Löschung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen für die Wertpapiere und/oder zur Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen für die Wertpapiere in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person führen kann, einschließlich durch eine Änderung der Bestimmungen der Wertpapiere jeweils der Ausübung durch die relevante britische Abwicklungsbehörde einer solchen britischen Bail-In Befugnis Wirkung zu verleihen;

(ii) und erklärt sich damit

"UK Bail-In Power" means any statutory write-down and/or conversion power existing from time to time under any laws, regulations, rules or requirements relating to the resolution of banks, banking group companies, credit institutions and/or investment firms incorporated in the United Kingdom in effect and applicable in the United Kingdom to the Issuer or other members of the Group, including but not limited to any such laws, regulations, rules or requirements that are implemented, adopted or enacted within the context of the European Union directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms of 15 May 2014, and/or within the context of an UK resolution regime under the UK Banking Act 2009, as amended, or otherwise, pursuant to which obligations of a bank, banking group company, credit institution or investment firm or any of its affiliates can be reduced, cancelled and/or converted into shares or other securities or obligations of the Issuer or any other person.

(a) By its acquisition of the Securities, each Holder of the Securities:

(i) acknowledges, agrees to be bound by and consents to the exercise of any UK Bail-In Power by the Relevant UK Resolution Authority that may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, or interest on, the Securities and/or the conversion of all, or a portion of, the principal amount of, or interest on, the Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person, including by means of a variation to the terms of the Securities, in each case, to give effect to the exercise by the Relevant UK Resolution Authority of such UK Bail-In Power;

(ii) acknowledges and agrees that the

einverstanden, dass die Rechte von Inhabern der Wertpapiere der Ausübung einer britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde unterliegen und bei Bedarf geändert werden, um dieser Ausübungsbefugnis Wirkung zu verleihen.

- (b) Es wird davon ausgegangen, dass jeder Inhaber von Wertpapieren, der seine Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt erwirbt, bestätigt und sich einverstanden erklärt, in gleichem Maße an dieselben, in den Wertpapierbedingungen angegebenen Bestimmungen gebunden und mit diesen einverstanden zu sein wie die Inhaber von Wertpapieren, die die Wertpapiere bei ihrer Erstausgabe erwerben. Dies gilt uneingeschränkt auch in Bezug auf die Bestätigung und das Einverständnis, an die Wertpapierbedingungen der Wertpapiere, einschließlich in Bezug auf die britische Bail-In Befugnis, gebunden und mit diesen einverstanden zu sein.
- (c) Die Ausübung der britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar.

3. Zahlungen und Lieferungen

Die Zusätzliche Bedingung 4 wird durch Folgendes ergänzt:

Sämtliche auf die Wertpapiere zahlbare Beträge an Kapital oder Zinsen sowie Lieferungen in Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen oder andere Wertpapiere, welche bei SIS hinterlegt sind, sollen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften des Maßgeblichen Clearing Systems an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten auf ein Konto des maßgeblichen Kontoinhabers in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems erfolgen. Die Emittentin und die Schweizerische Zahlstelle werden durch Leistung der Zahlung oder Lieferung an oder zu Gunsten der Kontoinhaber von ihrer Zahlungs- resp. Leistungspflicht befreit. Die Wertpapiere werden nicht physisch geliefert, so lange keine Urkunden ausgegeben worden sind. Wertpapiere können nach freiem Ermessen der Emittentin und der relevanten Stelle ganz aber nicht teilweise als

rights of Holders of the Securities are subject to, and will be varied, if necessary, so as to give effect to, the exercise of any UK Bail-in Power by the Relevant UK Resolution Authority.

- (b) Each Holder of the Securities that acquires its Securities in the secondary market shall be deemed to acknowledge and agree to be bound by and consent to the same provisions specified in the Terms and Conditions to the same extent as the Holders of the Notes that acquire the Securities upon their initial issuance, including, without limitation, with respect to the acknowledgement and agreement to be bound by and consent to the Terms and Conditions of the Securities, including in relation to the UK Bail-In Power.
- (c) The exercise of the UK Bail-In Power by the Relevant UK Resolution Authority with respect to the Securities shall not constitute an Event of Default.

3. Payments and Deliveries

The Additional Condition 4 is supplemented by the following:

Payments of principal and deliveries in respect of Securities governed by Swiss law or other Securities held through SIS shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations of the Relevant Clearing System(s), to the Relevant Clearing System(s) or to its/their order for credit to the account(s) of the relevant account holder(s) in accordance with the rules and regulations of the Relevant Clearing System(s). The Issuer and the Swiss Paying Agent shall be discharged by payment or delivery to, or to the order of, such account holders. Securities shall not be physically delivered as long as no definitive securities (*Wertpapiere*) are printed. Securities may be printed in whole but not in part in the Issuer's and the relevant Agent's sole and absolute discretion.

Urkunden ausgegeben werden.

4. Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Zusätzliche Bedingung 9 wird durch Folgendes ersetzt:

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen die Emittentin, welche in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der Rückzahlung bei Endfälligkeit, der Fälligkeit einer vorzeitigen Rückzahlung oder der Fälligkeit einer vorzeitigen Kündigung (je nachdem, welches von diesen zeitlich gesehen zuerst eintritt). Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

5. Mitteilungen

Die Zusätzliche Bedingung 10.1 wird durch Folgendes ersetzt:

Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.barx-is.com> (hier unter "Produkte") zu publizieren.

Jede derartige Mitteilung gilt mit dem ersten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem ersten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Im Fall der Kotierung der Wertpapiere an der SIX werden alle Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere, für welche die Emittentin gemäß den anwendbaren Reglements, Richtlinien und Rundschreiben der SIX Mitteilungspflichten gegenüber der SIX unterliegt, der SIX zur weiteren Verbreitung gemäß ihren Reglements, Richtlinien und Rundschreiben zugestellt. Die Emittentin veröffentlicht Informationen, deren Publikation gemäß den maßgeblichen Reglements, Richtlinien und Rundschreiben der SIX in Zusammenhang mit den Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung an der SIX in Printmedien oder mittels *SIX Internet Based Listing* ("**IBL**") zwingend vorgesehen ist, auf den Internetseiten der SIX. Potenziell kursrelevante Tatsachen i.S. der Ad hoc-Publizität werden auf den Internetseiten der Emittentin unter www.barx-is.com veröffentlicht.

6. Schlussbestimmungen

Die Zusätzliche Bedingung 12 wird durch Folgendes ersetzt:

(a) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie

4. Presentation Periods, Prescription

Additional Condition 9 is replaced by the following:

In accordance with Swiss law, claims of any kind against the Issuer arising under the Securities will be prescribed ten years after the earlier of the date on which the early redemption or the date on which the ordinary redemption of the Securities has become due, except for claims for interests which will be prescribed five years after maturity of such interest claims.

5. Notices

Additional Condition 10.1 is replaced by the following:

All notices concerning the Securities shall be published on the Internet on website <http://www.barx-is.com> (see under "Products") webpage thereto.

Any notice so given will be deemed to have been validly given on the first day following the date of such publication (or, if published more than once, on the first day following the date of the first such publication).

In case of a listing of the Securities at SIX, all notices concerning the Securities which are subject to reporting obligations of the Issuer towards SIX pursuant to the applicable rules, directives and circulars of SIX will be submitted to SIX for their further distribution by SIX in accordance with its applicable rules, directives and circulars. The Issuer publishes information which shall be published either in print media or through Internet Based Listing ("**IBL**") pursuant to the relevant rules, directives and circular of SIX in connection with reporting obligations regarding the maintenance of a listing at SIX through IBL on SIX's websites. Potentially price-sensitive facts in terms of ad hoc-publicity will be published on the internet pages of the Issuer at www.barx-is.com.

6. Final Clauses

Additional Condition 12 is replaced by the following:

(a) The form and content of the Securities

Abschnitt C - Zusätzliche Bedingungen

Section C - Additional Conditions

die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht Schweizerischem Recht.

and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by Swiss law.

(b) Erfüllungsort ist Zürich, Schweiz.

(b) Place of performance is Zurich, Switzerland.

(c) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich (1), Schweiz.

(c) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Zurich (1), Switzerland.

(d) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.

(d) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.

ABSCHNITT D – AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE DEFINITIONEN (DIE "DEFINITIONEN")

SECTION D – DEFINITIONS THAT WILL APPLY TO THE SECURITIES (THE "DEFINITIONS")

1. Definitionen

In den Bedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

"Abrechnungskosten" bezeichnet, bezüglich eines Wertpapiers oder der Wertpapiere, falls "Abrechnungskosten" in den Endgültigen Bedingungen für "Anwendbar" erklärt wird, alle Kosten, Gebühren und Ausgaben oder sonstigen Beträge (außer in Verbindung mit Steuern), die von einem Wertpapierinhaber pro Berechnungsbetrag durch Lieferung eines Lieferungswerts bei Rückzahlung oder Abwicklung des Wertpapiers oder der Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen sind.

"Abrechnungsstörung" bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgelegten Eintritt eines von der Emittentin nicht zu verantwortenden Ereignisses, infolgedessen die Emittentin die Lieferung der Basiswerte nicht vornehmen oder veranlassen kann.

"Abrechnungswährung" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"Aktie" bezeichnet, in Bezug auf eine Serie, einen Anteil (einschließlich eines Anteils an einem ETF), einen Hinterlegungsschein, eine Beteiligung oder ein Aktienrecht, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"Aktien- und Indexbezogene Bedingungen" bezeichnet die den Basiswert betreffenden und auf Seiten B-1 bis B-28 dieses Basisprospektes aufgeführten Bedingungen.

"Aktienanzahl" bezeichnet bei einem Aktienbezogenen Wertpapier, das sich auf eine Aktie bezieht, die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Aktien.

"Aktienbezogenes Wertpapier" bezeichnet ein Wertpapier dessen Zahlungen oder Lieferungen abhängig von einer Aktie sind und/oder in Bezug auf eine Aktie berechnet werden.

"Aktienemittentin" bezeichnet, im Falle eines Wertpapiers; die Gesellschaft, die Depotbank, den Anlagefonds, das Investmentvehikel (*pooled*

1. Definitions

In the Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

"Settlement Expenses" means, in respect of any Security or Securities, if "Settlement Expenses" is specified in the Final Terms as "Applicable", any costs, fees and expenses or other amounts (other than in relation to Taxes) payable by a Holder per Calculation Amount on or in respect of or in connection with the redemption or settlement of such Security or Securities by way of delivery of any Entitlement.

"Settlement Disruption Event" means, in the determination of the Determination Agent, that an event beyond the control of the Issuer has occurred as a result of which the Issuer cannot make or procure delivery of the Underlying Assets.

"Settlement Currency" means the currency specified as such in the Final Terms.

"Share" means, in respect of a Series, a share (including a share of an ETF), an unit, a depositary receipt, an interest or an equity unit, in each case as specified in the Final Terms.

"Equity and Index Linked Conditions" means the conditions relating to the Underlying Asset set out on pages B-1 to B-28 of this Base Prospectus.

"Number of Shares" means in a Share Linked Security referencing a Share, the number of Shares specified as such in the Final Terms.

"Share Linked Security" means a Security, payments or deliveries in respect of which will be contingent on and/or calculated by reference to a Share.

"Share Company" means, in the case of a Security; the company, the depositary bank, the fund, the pooled investment vehicle, the

investment vehicle), den kollektiven Anlagefonds (*collective investment scheme*), die Partnerschaft, das Treuhandvermögen (*trust*) oder jede andere rechtliche Einrichtung, durch die bzw. den die jeweilige Aktie ausgegeben wurde oder entstanden ist.

"Anfänglicher Aktienleihsatz" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) den bezüglich dieser Aktie oder dieses Indexbestandteiles in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen anfänglichen Aktienleihsatz. Falls ein solcher in den Endgültigen Bedingungen nicht vorgesehen ist, die Leihkosten für diese Aktie bzw. diesen Indexbestandteil am Handelstag.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse oder eine Erklärung der Aktienemittentin zu einem der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien (außer einem Fusionsereignis) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder Ähnlichem;
- (b) eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien bestehend aus (i) neuen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem üblichen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt;
- (c) ein Betrag je Aktie, den die Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festlegt;

collective investment scheme, the partnership, the trust or other legal arrangement that has issued or gave rise to the relevant Share.

"Initial Stock Loan Rate" means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the initial stock loan rate specified in relation to such Share or Component in the Final Terms; or if none is specified in the Final Terms, the Borrow Costs on the Trade Date for such Share or Component.

"Potential Adjustment Event" means any of the following or a declaration by the Share Company of any of the following:

- (a) a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares (other than a Merger Event) or a free distribution or dividend of any such Shares to existing holders of the relevant Shares by way of bonus, capitalisation or similar issue;
- (b) a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares of (i) additional Shares, (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of the Share Company equally or proportionately with such payments to holders of such Shares, (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company as a result of a spin-off or other similar transaction or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent;
- (c) an amount per Share which the Determination Agent determines should be characterised as an extraordinary dividend;

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| (d) | eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin in Bezug auf noch nicht voll eingezahlte Aktien; | (d) | a call by the Share Company in respect of the relevant Shares that are not fully paid; |
| (e) | ein Rückkauf von Aktien durch die Aktienemittentin oder ihre Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird; | (e) | a repurchase by the Share Company or any of its subsidiaries of relevant Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise; |
| (f) | ein Ereignis, das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder Absprache folgt, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktwerts liegenden Preis vorsieht, wobei jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder | (f) | an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of the Share Company pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides, upon the occurrence of certain events, for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value, provided that any adjustment effected as a result of such an event shall be readjusted upon any redemption of such rights; or |
| (g) | jedes sonstige Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien auswirken kann. | (g) | any other event that may have a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares. |

"Aufwendungen" bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Aufwendungen, einschließlich etwaiger Depotgebühren, Transaktionsgebühren, Stempelsteuern, Börsenumsatzsteuern, Ausgabe-, Registrierungs-, Wertpapierübertragungs- und/oder sonstigen Steuern und Abgaben in Zusammenhang mit der Rückzahlung eines solchen Wertpapiers und/oder der Lieferung oder Übertragung der Basiswerte.

"Expenses" means all taxes, duties and/or expenses, including any applicable depository charges, transaction charges, stamp duty, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with the redemption of such Security and/or delivery or transfer of the Underlying Assets.

"Ausgabepreis" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Preis.

"Issue Price" means the price specified as such in the Final Terms.

"Ausgabetag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Tag.

"Issue Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Ausgleichsbetrag" bezeichnet den Finalen Barausgleichsbetrag, den den Wahlbarausgleichsbetrag, den Ersatzbarbetrag, den den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, den Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. den Lieferstörungs-Abrechnungspreis.

"Settlement Amount" means the Final Cash Settlement Amount, the Optional Cash Settlement Amount, the Alternate Cash Amount, the Early Cash Settlement Amount, the Specified Early Cash Settlement Amount or the Disruption Cash Settlement Price, as applicable.

"Außergewöhnliche Marktstörung" bezeichnet an oder nach dem Handelstag ein

"Extraordinary Market Disruption" means, on or after the Trade Date, an extraordinary event or

außergewöhnliches Ereignis oder einen außergewöhnlichen Umstand, einschließlich der Gesetzgebung (national oder international), die Intervention einer Behörde (national oder international), eine Naturkatastrophe, Krieg, Blockade, Boykott oder Aussperrung oder ähnliche Ereignisse oder Umstände, die nach Feststellung der Emittentin diese davon abhalten, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

"Außergewöhnliches Ereignis" bezeichnet ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, einen Insolvenzantrag, eine Insolvenz, ein Delisting, eine Fondsstörung oder, dass die Aktie anderweitig nicht mehr gehandelt wird bzw. eine Ankündigung erfolgt ist, dass die Aktie aus irgendeinem Grund annulliert wird.

"Auszahlungsbedingungen" bezeichnet die Bedingungen für auf Zinsen und Tilgung, die auf den Seiten A-1 bis A-120 dieses Basisprospektes beschrieben sind.

"Basisaktien" bezeichnet die Aktien oder andere Wertpapiere, die Gegenstand der Hinterlegungsvereinbarung sind.

"Basiswert" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswert.

"Basiswertwährung" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung des Basiswerts.

"Bedingungen" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die jeweils in den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen aufgeführten Bedingungen der Wertpapiere, die jeweils durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen emissionspezifischen Angaben vervollständigt werden.

"Berechnungsbetrag" oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Berechnungsstelle" ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

circumstance, including any legal enactment (domestic or foreign), the intervention of a public authority (domestic or foreign), a natural disaster, an act of war, strike, blockade, boycott or lockout or any other similar event or circumstance which the Issuer determines, has prevented it from performing its obligations, in whole or in part, under the Securities.

"Extraordinary Event" means each of a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency Filing, Insolvency, Delisting, Fund Disruption Event or that the Share is otherwise cancelled or an announcement has been made for it to be cancelled for whatever reason, as the case may be.

"Payoff Conditions" means the conditions relating to interest and redemption set out on pages A-1 to A-120 of this Base Prospectus.

"Underlying Share" means the share or other security which is subject of the Deposit Agreement.

"Underlying Asset" means each asset specified as such in the Final Terms.

"Underlying Asset Currency" means, in respect of an Underlying Asset, the underlying asset currency specified as such in the Final Terms.

"Conditions" means, with respect to a Series of Securities, the terms and conditions of the Securities each as set out in the Payoff Conditions, the Equity and Index Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

"Calculation Amount" or **"CA"** means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Determination Agent" means the agent specified in the Final Terms.

"Betroffene Rechtsordnung" bezeichnet, falls "Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung" und/oder "Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen sind, die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rechtsordnung der Hedgingpositionen.

"Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten" bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen ein wesentlich höherer Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, insbesondere des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren realisiert, betreibt oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung überweist.

"Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, entweder (a) eine oder mehrere Transaktionen oder einen oder andere Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, einschließlich des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme oder die Erfüllung ihrer Pflichten in Zusammenhang mit den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren frei zu realisieren, beizutreiben, zu erhalten, zurückzuführen, zu übertragen oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung zu überweisen.

"Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, den Anfänglichen Bewertungstag, jeden Zinsbewertungstag, Autocall Bewertungstag, Beobachtungstag und den Finalen Bewertungstag (oder, wenn

"Affected Jurisdiction" means if "Affected Jurisdiction Hedging Disruption" and/or "Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging" is specified in the Final Terms as "Applicable", the jurisdiction of the Hedge Positions as specified in the Final Terms.

"Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging" means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside the Affected Jurisdiction.

"Affected Jurisdiction Hedging Disruption" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to either (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities or (b) freely realise, recover, receive, repatriate, remit or transfer the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside of the Affected Jurisdiction.

"Valuation Date" means in respect of:

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, the Initial Valuation Date, each Interest Valuation Date, Autocall Valuation Date, Observation Date and the Final Valuation Date (or, if any such date is

dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und

- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, den Anfänglichen Bewertungstag, jeden Zinsbewertungstag, Autocall Bewertungstag, Beobachtungstag und den Finalen Bewertungstag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

"Börse" bezeichnet:

- (a)
- (i) hinsichtlich eines Index bei Indexbezogenen Wertpapieren, der kein Mehrfachbörsenindex ist, jede Börse oder jedes Handelssystem, welche(s) als solche(s) in den Endgültigen Bedingungen für diesen Index vorgesehen ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel der Indexbestandteile, die einem Index oder Indizes unterliegen, vorübergehend übertragen worden ist, vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in Bezug auf die Indexbestandteile, die einem Index oder Indizes unterliegen, vorhanden ist; und
- (ii) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex und jeden Indexbestandteil, die von der Berechnungsstelle festgelegte Hauptbörse, an der der Indexbestandteil gehandelt wird;

not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day), unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply; and;

- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, the Initial Valuation Date, each Interest Valuation Date, Autocall Valuation Date, Observation Date and the Final Valuation Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply.

"Exchange" means:

- (a)
- (i) in respect of an Index relating to Index Linked Securities other than a Multi-exchange Index, each exchange or quotation system specified as such for such Index in the Final Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the Components underlying such Index of Indices has temporarily relocated, provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the Components underlying such Index or Indices on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Exchange; and
- (ii) with respect to any Multi-exchange Index, and in respect of each Component, the principal stock exchange on which such Component is principally traded; and

und

- (b) hinsichtlich einer Aktie bei Aktienbezogenen Wertpapieren, jede Börse oder jedes Handelssystem, welche(s) als solche(s) in den Endgültigen Bedingungen für diese Aktie vorgesehen ist, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse oder dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel der jeweiligen Aktie vorübergehend übertragen worden ist, vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in Bezug auf die jeweilige Aktie vorhanden ist.
- (b) in respect of a Share relating to Share Linked Securities, each Exchange or quotation system specified as such for such Share in the Final Terms, any successor to such Exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the Share has temporarily relocated, provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to such Share on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Exchange.

"Börsengeschäftstag" bezeichnet:

- (a) außer in Bezug auf einen Index, der kein Mehrfachbörsenindex ist, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem die Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, auch wenn diese vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der Indexsponsor den Indexstand veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, auch wenn die jeweilige Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, ein Ereignis (außer einer Frühzeitigen Schließung), das die Fähigkeit von Marktteilnehmern im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), (i) an der Börse, an der die Aktie gehandelt wird (oder im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren, an einer relevanten Börse, an der Indexbestandteile gehandelt werden, die mindestens 20 % des Indexstands ausmachen), Transaktionen hinsichtlich der Aktie an jeder maßgeblichen Börse durchzuführen oder für diese Marktwerte zu erzielen oder (ii) Transaktionen hinsichtlich Termin- oder Optionsgeschäften bezogen auf die Indexbestandteile des maßgeblichen

"Exchange Business Day" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which each Exchange is open for trading during its regular trading sessions, notwithstanding any such Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time; and
- (b) with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which (i) the Index Sponsor publishes the level of the Index; and (ii) the Related Exchange is open for trading during its regular trading session, notwithstanding any Exchange or the Related Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time.

"Exchange Disruption" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any event (other than an Early Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Determination Agent) the ability of market participants in general (i) to effect transactions in, or obtain market values for, the Shares on the Exchange (or, in the case of Index Linked Securities, on any relevant Exchange(s) relating to Components that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Index) or (ii) to effect transactions in, or obtain market values for, futures and options contracts relating to the Components of the relevant Index on any relevant Related Exchange; and

Index an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse durchzuführen oder Marktwerte für diese zu erzielen; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, ein Ereignis (außer einer Frühzeitigen Schließung), das (nach Ansicht der Berechnungsstelle) die generelle Fähigkeit von Marktteilnehmern stört oder beeinträchtigt, für (i) einen Indexbestandteil an der diesen Indexbestandteil betreffenden Börse oder (ii) für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den an der Verbundenen Börse gehandelten Index, Transaktionen auszuführen oder Marktwerte zu erzielen.

- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any event (other than an Early Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Determination Agent) the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for: (i) any Component on the Exchange in respect of such Component; or (ii) futures or options contracts relating to the Index on the Related Exchange.

"Clearing System-Geschäftstag" bezeichnet, hinsichtlich eines Maßgeblichen Clearing Systems, jeden Tag, an dem ein solches Maßgebliches Clearing System für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsanweisungen geöffnet ist (oder ohne den Eintritt einer Abrechnungsstörung geöffnet gewesen wäre).

"Clearing System Business Day" means, in respect of a Relevant Clearing System, any day on which such Relevant Clearing System is (or, but for the occurrence of a Settlement Disruption Event, would have been) open for the acceptance and execution of settlement instructions.

"Clearstream" ist Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg, und jeder ihrer Rechtsnachfolger.

"Clearstream" means Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg, and any successor thereto.

"Clearstream Frankfurt" oder **"CBF"** ist Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

"Clearstream Frankfurt" or **"CBF"** means Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany.

"Clearstream Frankfurt Regeln" bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Clearstream Frankfurt und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream Frankfurt, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"Clearstream Frankfurt Rules" means the General Terms and Business Conditions of Clearstream Frankfurt and the Instructions to Participants of Clearstream Frankfurt, as may be from time to time amended, supplemented or modified.

"Clearstream Regeln" bezeichnet die Management Regulations von Clearstream und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"Clearstream Rules" means the Management Regulations of Clearstream and the Instructions to Participants of Clearstream, as may be from time to time amended, supplemented or modified.

"Definitionen" bezeichnet die Definitionen in Bezug auf das Programm, die auf den Seiten D-1 bis D-40 dieses Basisprospektes.

"Definitions" means the definitions set out on pages D-1 to D-40 of this Base Prospectus relating to the Programme.

"Delisting" bedeutet in Bezug auf jede Aktie eine Ankündigung der maßgeblichen Börse, dass, gemäß den Regeln dieser Börse, die Aktien aus irgendeinem Grund (außer einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot) nicht länger an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert sind oder dies in Zukunft nicht mehr sein werden und diese nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in

"Delisting" means, in respect of any Shares, that the relevant Exchange announces that, pursuant to the rules of such Exchange, the Shares cease (or will cease) to be listed, traded or publicly quoted on the Exchange for any reason (other than a Merger Event or Tender Offer) and are not immediately relisted, re-traded or re-quoted on an exchange or quotation system located in the same country as the Exchange (or, where the Exchange is within the European Union, in any member

einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

state of the European Union).

"**Devisenstörung**" bezeichnet den von der Berechnungsstelle bestimmten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

"**FX Disruption Event**" means the occurrence of any of the following events, as determined by the Determination Agent:

- (a) Währungersetzungsereignis: Ein Währungersetzungsereignis;
- (b) Dualer Wechselkurs: Aufspaltung eines maßgeblichen Wechselkurses in zwei oder mehrere Wechselkurse;
- (c) Illiquidität: Es ist oder wird für die Emittentin unmöglich oder undurchführbar oder könnte mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich oder undurchführbar werden, eine Abrechnungswährung zu erhalten oder einen Wechselkurs in entsprechender Höhe zu erhalten bzw. zu verwenden;
- (d) Nichtkonvertierbarkeit: Der Eintritt eines Ereignisses, durch das es für die Emittentin unmöglich und/oder undurchführbar wird oder mit einiger Wahrscheinlichkeit werden könnte, die Abrechnungswährung auf dem üblichen rechtmäßigen Wege in eine andere Währung umzutauschen (oder umgekehrt) (einschließlich u. a. Ereignisse, die unmittelbar oder mittelbar dazu führen, dass die Konvertierbarkeit durch Verzögerungen, erhöhte Kosten, diskriminierende Wechselkurse oder gegenwärtige oder künftige Beschränkungen bei der Rückführung einer Währung in eine andere erschwert, eingeschränkt oder begrenzt wird);
- (e) Nichtübertragbarkeit: Der Eintritt eines Ereignisses in einer maßgeblichen Rechtsordnung oder mit Auswirkungen auf diese, durch das es für die Emittentin unmöglich und/oder undurchführbar wird oder mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich und/oder undurchführbar werden könnte, eine Abrechnungswährung auf ein maßgebliches Konto zu überweisen; und/oder
- (f) Störung der Preisquelle: Eine Preisquellenstörung.

- (a) Currency Replacement Event: A Currency Replacement Event;
- (b) Dual Exchange Rate: A relevant Exchange Rate splits into dual or multiple currency exchange rates;
- (c) Illiquidity: It is or becomes or is likely to become impossible or impracticable for the Issuer to obtain any Settlement Currency or obtain or use an Exchange Rate in an appropriate amount;
- (d) Inconvertibility: The occurrence of any event that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to convert the Settlement Currency into another currency (or vice versa) through customary legal channels (including, without limitation, any event that has the direct or indirect effect of hindering, limiting or restricting convertibility by way of any delays, increased costs or discriminatory rates of exchange or any current or future restrictions on repatriation of one currency into another currency);
- (e) Non-Transferability: The occurrence of any event in or affecting any relevant jurisdiction that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to deliver any Settlement Currency into a relevant account; and/or
- (f) Price Source Disruption: A Price Source Disruption.

"**Durchschnittskursermittlungstag**" bezeichnet in Bezug auf:

"**Averaging Date**" means, in respect of:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf

- (a) a particular Series of Securities that

nur einen Basiswert bezieht, jeden Averaging-in Tag und Averaging-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und

- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, jeden Averaging-in Tag und Averaging-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

"Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen infolge einer Eigentumsbeschränkung für ausländische Anleger, die der Emittent dieser Hedgingpositionen und/oder dessen Vertragspartner oder ein im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder dem Fortführen dieser Hedgingpositionen durch die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde verhängt hat, nicht in der Lage ist, Hedgingpositionen zu halten, zu erwerben, abzuschließen, wieder abzuschließen, auszutauschen oder aufrecht zu erhalten.

"Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Emittentin der Basisaktien" bezeichnet die Emittentin, die die Basisaktien ausgegeben hat.

"Emittenten-Optionsausübungsfrist" bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Emittenten-Optionsausübungstag" bezeichnet, sofern anwendbar den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Emittenten-Steuerereignis" bedeutet, dass die Emittentin verpflichtet ist oder eine hohe

references a single Underlying Asset, each Averaging-in Date and Averaging-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day) unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply; and

- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, each Averaging-in Date and Averaging-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply.

"Foreign Ownership Event" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to hold, acquire, establish, re-establish, substitute or maintain any Hedge Positions, due to any foreign ownership restriction imposed by the issuer of and/or counterparty to such Hedge Positions, or any court, tribunal or regulatory authority having competent jurisdiction with respect to the ability of the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, maintain or own such Hedge Positions.

"Issuer Call Participation Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Underlying Share Company" means the issuer of the Underlying Share.

"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"Issuer Tax Event" means that the Issuer is, or there is a substantial likelihood that it will be,

Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie verpflichtet sein wird Zusätzliche Beträge gemäß der Zusätzlichen Bedingung 8 (Steuern) zu zahlen, wenn diese Verpflichtung in Folge einer Änderung oder Anpassung der Gesetze oder Verordnungen in der Rechtsordnung der Bank (oder durch eine Behörde oder einer Gebietskörperschaft der Rechtsordnung der Bank) oder durch eine Änderung in der Anwendung oder allgemeingültigen Interpretation dieser Gesetze oder Verordnungen oder einer Entscheidung, Bestätigung oder Anweisung einer Steuerbehörde, deren Änderung oder Anpassung oder Entscheidung an oder nach dem Handelstag in Kraft tritt, entsteht.

"**Emittentin**" ist Barclays Bank PLC.

"**Endgültige Bedingungen**" bezeichnet die für eine Serie von Wertpapieren vorgesehenen Endgültigen Bedingungen.

"**Erfüllungsmethode**" bezeichnet, hinsichtlich eines Wertpapiers, die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Methode.

"**Ersatzbarbetrag**" bezeichnet, hinsichtlich jeden Wertpapiers, einen Betrag in der Abrechnungswährung, der dem verhältnismäßigen Anteil des Marktwerts der Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes an oder um den Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag entspricht. Dieser Betrag soll durch Bezugnahme auf diejenigen Faktoren festgelegt werden, welche die Berechnungsstelle als geeignet erachtet, einschließlich und ohne Beschränkung:

- (a) Marktpreise oder Werte für den bzw. die Basiswert(e) und andere maßgebliche ökonomische Variable zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;
- (b) die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere wenn sie bis zur vorgesehenen Laufzeit oder Ausübung ausstehend geblieben wären und/oder vorgesehene vorzeitige Rückzahlungs- bzw. Ausübungstage;
- (c) den Wert von Mindestrückzahlungs- bzw. -rückkaufbeträgen, die gezahlt worden wären, wenn die Wertpapiere bis zu ihrer vorgesehenen Laufzeit oder Ausübung ausstehend geblieben wären und/oder vorgesehene vorzeitige Rückzahlungs- bzw. Ausübungstage;
- (d) interne Preisermittlungsmodelle, und
- (e) Preise zu denen andere Marktteilnehmer den Wertpapieren ähnliche Wertpapiere

obliged to pay any Additional Amounts pursuant to Additional Condition 8 (Taxation) where that obligation arises as a result of any change in or amendment to the laws or regulations in the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) or any change in the application or official interpretation of such laws or regulations or any ruling, confirmation or advice from any taxing authority, which change or amendment or ruling becomes effective on or after the Trade Date.

"**Issuer**" means Barclays Bank PLC.

"**Final Terms**" means, with respect to a Series of Securities, the final terms specified as such for such Securities.

"**Settlement Method**" means, in respect of a Security, the method specified as such in the Final Terms.

"**Alternate Cash Amount**" means, in respect of each Security, an amount in the Settlement Currency equal to the pro rata proportion of the market value of the Affected Entitlement Components on or about the Alternate Cash Amount Settlement Date. Such amount shall be determined by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:

- (a) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables at the relevant time;
- (b) the remaining term of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption or exercise date;
- (c) the value at the relevant time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been payable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption or exercise date;
- (d) internal pricing models, and
- (e) prices at which other market participants might bid for securities similar to the

kaufen würden,

dabei gilt sofern "Auflösungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" vorgesehen ist die Maßgabe, dass die Berechnungsstelle die der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verluste und Aufwendungen nicht bei der Festlegung dieses Betrags berücksichtigen soll.

"Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag" bezeichnet einen Tag, den die Emittentin in wirtschaftlich vernünftiger Weise festlegen kann.

"EUR", "Euro" und "€" bezeichnet die gesetzliche Einheitswährung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die, entsprechend europäischem Vertragsrecht (in der jeweils gültigen Fassung), die Einheitswährung angenommen haben und weiter behalten.

"Euroclear" ist die Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien, und jeden ihrer Rechtsnachfolger.

"Euroclear Regeln" bezeichnet die jeweils gültigen Fassung der Bedingungen, die die Nutzung und die Betriebsabläufe der Euroclear regeln.

"Eurozone" bezeichnet die Region bestehend aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als Einheitswährung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt haben.

"FCA" bezeichnet die *United Kingdom Financial Conduct Authority*.

"Festgelegte Währung" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"Festgelegter Nennbetrag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrag.

"Finaler Barausgleichsbetrag" bezeichnet den Betrag welcher in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Auszahlungsbedingung festgelegt wird.

"Finaler Physischer Rückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Finalen Physischen Rückzahlungswert den Planmäßigen Rückzahlungstag.

Securities,

provided that, if "Unwind Costs" is specified in the Final Terms as "Not Applicable", the Determination Agent shall not take into account deductions for any costs, charges, fees, accruals, losses and expenses, which are incurred by the Issuer or its Affiliates relating to the unwinding of any Hedging Positions and/or related funding arrangements, when determining such amount.

"Alternate Cash Amount Settlement Date" means such date as the Issuer may determine in a commercially reasonable manner.

"EUR", "euro" and "€" each means the lawful single currency of the member states of the European Union that have adopted and continue to retain the common single currency through monetary union in accordance with European Union treaty law (as amended from time to time).

"Euroclear" means Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium, or any successor thereto.

"Euroclear Rules" means the terms and conditions governing the use of Euroclear and the operating procedures of Euroclear, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

"Euro-zone" means the region comprising of member states of the European Union that have adopted the euro as the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community as amended by the Treaty on European Union.

"FCA" means the United Kingdom Financial Conduct Authority.

"Specified Currency" means the currency or currencies specified in the Final Terms.

"Specified Denomination" means the denomination specified in the Final Terms.

"Final Cash Settlement Amount" means the amount determined in accordance with the relevant Payoff Condition.

"Final Physical Redemption Date" means, in relation to any Final Physical Redemption Entitlement the Scheduled Redemption Date.

"Fondsstörung" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aktien werden umklassifiziert oder die Aktienemittentin wird von einem anderen Anlagefonds, einer Depotbank, einem Investmentvehikel (*pooled investment vehicle*), einem kollektiven Anlagefonds (*collective investment scheme*), einer Partnerschaft, einem Treuhandvermögen (*trust*) oder einer ähnlichen rechtlichen Einrichtung übernommen oder mit diese(m/r) zusammengefasst, und dessen/deren Auftrag, Risikoprofil und/oder Benchmark weicht von den am Handelstag gemachten Angaben zu Auftrag, Risikoprofil und/oder der Benchmark der Aktienemittentin ab;
- (b) es erfolgt eine, im Vergleich zu den am Handelstag gemachten Angaben, wesentliche Änderung in der Aktienemittentin, den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin oder dem Auftrag, dem Risikoprofil, den Anlagerichtlinien oder -zielen oder Handelsbedingungen der Aktienemittentin (insbesondere eine Änderung der Art der Vermögenswerte, in die die Aktienemittentin investiert, oder die Höhe der damit verbundenen Fremdfinanzierung);
- (c) es liegt ein wesentlicher Verstoß gegen die Satzungsunterlagen der Aktienemittentin oder der Anlage-, Fremdkapital- oder Aktienleihebeschränkungen der Aktienemittentin vor;
- (d) der Geschäftsführer, der Treuhänder und/oder der Investment Manager der Aktienemittentin verlangt von der Emittentin in Übereinstimmung mit den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin die Rückzahlung oder Übertragung der von der Emittentin oder deren Verbundenen Unternehmen gehaltenen Aktien;
- (e) die Währungseinheit der Aktien wird gemäß den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin geändert;
- (f) jede Änderung der für die Aktienemittentin oder für die Aktien geltenden regulatorischen bzw. steuerlichen Behandlung, die sich negativ auf die Emittentin oder ihre Verbundenen

"Fund Disruption Event" means any of the following:

- (a) the Shares are reclassified or the Share Company is acquired by, or aggregated into, another fund, depositary bank, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement whose mandate, risk-profile and/or benchmarks are different from the mandate, risk-profile and/or benchmark of the Share Company as stated as at the Trade Date;
- (b) there is a material change in the Share Company, the constitutional documents of the Share Company or the mandate, risk profile, investment guidelines or objectives or dealing terms of the Share Company as stated as at the Trade Date (including without limitation any change in the type of assets in which the relevant Share Company invests or the level of embedded leverage);
- (c) there is a material breach of the constitutional documents of the Share Company or the investment, borrowing or stock lending restrictions of the Share Company;
- (d) the director, trustee and/or investment manager of the Share Company, in accordance with the provisions of the constitutional documents of the Share Company, requires the Issuer to redeem or transfer such Shares held by the Issuer or its Affiliates;
- (e) the currency denomination of the Shares is amended in accordance with the constitutional documents of the Share Company;
- (f) any change in the regulatory or tax treatment applicable to the Share Company or the Shares, as applicable, which could have a negative effect on the Issuer or its Affiliates if it were the

- Unternehmen auswirken könnte, wenn diese die Inhaber dieser Aktien wären;
- (g) die Tätigkeiten der Aktienemittentin, der Geschäftsführer, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Aktienemittentin oder eines Dienstleistungsanbieters der Aktienemittentin werden Gegenstand (i) einer Untersuchung, Prüfung, eines Verfahrens oder Prozesses aufgrund eines angeblichen Fehlverhaltens, der Verletzung einer Vorschrift oder Verordnung oder anderen ähnlichen Gründen oder (ii) eines Disziplinarverfahrens bezüglich der Aktienemittentin, der Geschäftsführer, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Aktienemittentin oder eines Dienstleistungsanbieters (insbesondere die Aussetzung oder des Widerrufs einer erforderlichen Genehmigung oder Lizenz), die jeweils durch die zuständige staatliche, Rechts-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde eingeleitet werden;
- (h) eine Änderung der nationalen, internationalen, finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder des Devisenkurses oder der Devisenkontrolle;
- (i) eine wesentliche Änderung oder voraussichtlich wesentliche Änderung in der Größe, Art, Verwaltung oder der Häufigkeit des Handels in den Aktien oder anderen Besonderheiten der Aktienemittentin;
- (j) der Eintritt oder das Bestehen eines Ereignisses, Umstands oder Grundes, das bzw. der der Kontrolle der Emittentin entzogen ist und in Bezug auf die Aktienemittentin wesentliche nachteilige Auswirkungen auf (i) die Hedgingpositionen der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder deren Fähigkeit, ihre Positionen abzusichern, oder (ii) die Kosten, die der Emittentin und/oder ihren Verbundenen Unternehmen entstehen, um ihre Positionen abzusichern hat oder voraussichtlich hätte;
- (k) eine Änderung des Betriebes, der Organisation oder der Geschäftsführung der Aktienemittentin (insbesondere eine Änderung hinsichtlich der Dienstleistungsanbieter der Aktienemittentin), die die Emittentin als
- holder of such Shares;
- (g) the activities of the Share Company, its directors, the trustee and/or the investment manager of the Share Company or any service provider of the Share Company becomes subject to (i) any investigation, review, proceeding or litigation for reasons of any alleged wrongdoing, breach of any rule or regulation or other similar reason, or (ii) any disciplinary action is taken in respect of such Share Company, its directors, trustee and/or investment manager of the Share Company or service providers (including without limitation the suspension or removal of any requisite approval or licence), in each case by any governmental, legal, administrative or regulatory authority;
- (h) a change in national, international, financial, political or economic conditions or foreign exchange rate or exchange controls;
- (i) a material change or prospective material change in the size, nature, management or frequency of trading of the Shares or any other characteristics of the Share Company;
- (j) the occurrence or existence of any event, circumstance or cause beyond the control of the Issuer that has had or would be expected to have a material adverse effect on (i) the Hedge Positions of the Issuer and/or its Affiliates or their ability to hedge their positions or (ii) the cost which the Issuer and/or its Affiliates incurs in hedging its position, in each case with respect to the Share Company;
- (k) a change in the operation, organisation or management of any Share Company (including without limitation any change to the services providers of the Share Company) which the Issuer determines to have a material effect on the

erhebliche Auswirkungen auf die Wertpapiere oder sich selbst bestimmt (einschließlich des Hedgingrisikoprofils der Emittentin oder deren Fähigkeit, ihre Haftung bezüglich der Wertpapiere effektiv abzusichern);

Securities or on the Issuer itself (including the Issuer's hedging risk profile or ability to effectively hedge its liability under the Securities);

(l) in Bezug auf die in den Unterabsätzen (a) bis (f) beschriebenen Ereignisse wird durch die Aktienemittentin oder in ihrem Namen oder durch die Börse angekündigt, dass ein solches Ereignis eintreten wird; oder

(l) in relation to the events in paragraphs (a) to (f) above, there is an announcement by or on behalf of the Share Company or by the Exchange that such an event will occur; or

(m) es tritt eine Rechtswidrigkeit ein oder den Geschäftsführern, dem Treuhänder und/oder dem Investment Manager der Aktienemittentin und/oder der Aktienemittentin selbst wird die maßgebliche Genehmigung oder Lizenz entzogen.

(m) an illegality occurs or the relevant authorisation or licence is revoked in respect of the directors, the trustee and/or the investment manager of the Share Company and/or the Share Company.

"Frühzeitige Schließung" bezeichnet:

"Early Closure" means:

(a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, die Schließung der maßgeblichen Börse (oder im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren, der maßgeblichen Börse(n) für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Standes des jeweiligen Index ausmachen) oder jeder Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss an einem Börsengeschäftstag, es sei denn, diese Schließung ist von diese(r/n) Börse(n) bzw. jeder Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt worden: (i) die tatsächliche Schlusszeit der planmäßigen Börsengeschäftszeiten an diese(r/n) Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) der Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zur Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag; und

(a) except with respect to a Multi-exchange Index, the closure on any Exchange Business Day of the relevant Exchange (or in the case of an Index Linked Security, any relevant Exchange(s) relating to Components that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Index) or any Related Exchange(s) prior to its Scheduled Closing Time, unless such earlier closing time is announced by such Exchange(s) or any Related Exchange(s) at least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange(s) or Related Exchange(s) on such Exchange Business Day and (ii) the submission deadline for orders to be entered into the Exchange or Related Exchange system for execution at the Valuation Time on such Exchange Business Day; and

(b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, die Schließung der einen Indexbestandteil betreffenden Börse oder Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss an einem Börsengeschäftstag, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse bzw. einer Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt worden: (i) die tatsächliche Schlusszeit der planmäßigen

(b) with respect to any Multi-exchange Index, the closure on any Exchange Business Day of the Exchange in respect of any Component or the Related Exchange prior to its Scheduled Closing Time, unless such earlier closing is announced by such Exchange or Related Exchange (as the case may be) at least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange or

Börsengeschäftszeiten an dieser Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag, und (ii) der Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag.

Related Exchange (as the case may be) on such Exchange Business Day and (ii) the submission deadline for orders to be entered into such Exchange or Related Exchange system for execution at the relevant Valuation Time on such Exchange Business Day.

"FSMA" bezeichnet den *Financial Services and Markets Act 2000* in seiner jeweils gültigen Fassung.

"FSMA" means the Financial Services and Markets Act 2000, as amended from time to time.

"Fusionsereignis" ist in Bezug auf alle maßgeblichen Aktien:

"Merger Event" means, in respect of any relevant Shares, any:

- | | |
|--|---|
| <p>(a) eine Umklassifizierung oder Änderung dieser Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung von mindestens 20 % der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat;</p> | <p>(a) reclassification or change of such Shares that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer 20 per cent. or more of such Shares outstanding;</p> |
| <p>(b) eine Konsolidierung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin mit einem anderen Rechtsträger (es sei denn, die Aktienemittentin ist hierbei das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat eine Umklassifizierung oder einen Austausch von weniger als 20 % der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge);</p> | <p>(b) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the Share Company with or into another entity (other than a consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange in which such Share Company is the continuing entity and which results in a reclassification or change of less than 20 per cent. of the relevant Shares outstanding);</p> |
| <p>(c) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, einen Vorschlag oder ein sonstiges Ereignis durch ein Unternehmen in Bezug auf diese Aktien, das zu einer Übertragung von mindestens 20 % dieser Aktien oder einer entsprechenden unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung führt (es sei denn, die Aktien gehören dem Anbieter oder werden von ihm kontrolliert); oder</p> | <p>(c) takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity for such Shares that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer 20 per cent. or more of such Shares (other than such Shares owned or controlled by the offeror); or</p> |
| <p>(d) eine Konsolidierung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochterunternehmen mit einem anderen oder in ein anderes Unternehmen, sofern die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und dies weder die Umklassifizierung noch den Austausch aller im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, sondern die unmittelbar vor diesem Ereignis im Umlauf befindlichen Aktien (außer den von diesem anderen Unternehmen gehaltenen oder kontrollierten Aktien) unmittelbar danach</p> | <p>(d) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the Share Company or its subsidiaries with or into another entity in which the Share Company is the continuing entity and which does not result in a reclassification or change of all such Shares outstanding, but results in the outstanding Shares (other than Shares owned or controlled by such other entity) immediately prior to such event collectively representing less than 50 per cent. of the outstanding Shares immediately following such event;</p> |

insgesamt weniger als 50 % der im Umlauf befindlichen Aktien ausmachen;

dabei muss jeweils der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, im Fall von Wertpapieren mit Physischer Lieferung am oder vor dem Physischen Lieferungstag oder, in allen anderen Fällen, am oder vor dem Berechnungstag des maßgeblichen Wertpapiers liegen.

"**GBP**", "**Sterling**" und "**£**" bezeichnet Pfund Sterling, die gesetzliche Währung im Vereinigten Königreich.

"**Gemeinsame Verwahrstelle**" bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren, unabhängig davon, ob diese an einer Maßgeblichen Börse oder einem anderen Handelssystem notiert ist, diejenige gemeinsame Verwahrstelle (die sich außerhalb des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika befinden soll (sowie der Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika)), die für diese Serie von Wertpapieren ernannt wurde.

"**Gesamtnennbetrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, in Form von Schuldverschreibungen, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag der Wertpapiere dieser Serie am Ausgabetag. An jedem nachfolgenden Tag den vorstehenden Betrag, der um etwaige Tilgungen oder Teilrückzahlungen vor oder an diesem Tag vermindert wurde.

"**Geschäftstag**" bezeichnet jeden der folgenden Tage:

- (a) ein Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in London, jedem weiteren Finanzzentrum, das in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde und in jedem Zusätzlichen Geschäftszentrum geöffnet sind;
- (b) ein Clearing System-Geschäftstag für das Maßgebliche Clearing System;
- (c) in Bezug auf Beträge, die in einer anderen Währung als Euro zu zahlen sind, ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in

if, in each case, the date on which the Determination Agent determines that such event occurs is on or before, in the case of Physically Delivered Securities, the Physical Delivery Date or, in any other case, the Determination Date in respect of the relevant Security.

"**GBP**", "**Sterling**" and "**£**" each means pounds sterling the lawful currency of the United Kingdom.

"**Common Depository**" means, in relation to a particular Series of Securities, whether listed on any Relevant Stock Exchange or elsewhere, such common depository (who shall be outside the United Kingdom and the United States (and the possessions of the United States)) appointed with respect to such Series of Securities.

"**Aggregate Nominal Amount**" means, in respect of a Series of Securities that are Notes, on the Issue Date, the aggregate nominal amount of the Securities of such Series specified in the Final Terms and on any date thereafter such amount as reduced by any amortisation or partial redemption on or prior to such date.

"**Business Day**" means a day which is each of:

- (a) a day other than a Saturday or Sunday on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in London, any other financial centres as specified in the Final Terms and any Additional Business Centre;
- (b) a Clearing System Business Day for the Relevant Clearing System;
- (c) in relation to any sum payable in a currency other than euro, a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in the principal financial centre

dem Hauptfinanzzentrum des Landes der maßgeblichen Währung geöffnet sind; und

of the country of the relevant currency; and

- (d) in Bezug auf Beträge, die in Euro zu zahlen sind, ein TARGET Geschäftstag;

- (d) in relation to any sum payable in euro, a TARGET Business Day;

jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

all as specified in the Final Terms.

"**Geschäftstagekonvention**" bezeichnet die in der Zusätzlichen Bedingung 3.4 vorgesehenen Konventionen.

"**Business Day Convention**" means any of the conventions specified in Additional Condition 3.4.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass an oder nach dem Handelstag, aufgrund (a) der Verabschiedung oder Ankündigung von Änderungen geltender Gesetze oder Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren (einschließlich aller Steuergesetze sowie aller Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren zuständiger Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden und/oder Börsen) oder (b) der Verkündung, Änderung oder öffentlichen Bekanntmachung der formellen Gesetze oder informellen Auslegung der geltenden Gesetze oder Rechtsvorschriften durch zuständige Behörden oder Gerichte (einschließlich der *Commodity Futures Trading Commission* bzw. maßgeblicher Börsen oder Handelssysteme) (einschließlich aller Maßnahmen von Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass (i) es für die Emittentin und/oder ihre Verbundenen Unternehmen illegal ist oder wird oder mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal werden wird oder wurde, am Handelstag die Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder die Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere auf die von der maßgeblichen Hedge-Partei vorgesehene Weise zu halten, zu erwerben, zu veräußern oder mit ihnen zu handeln, oder (ii) die Kosten der Emittentin oder ihrer Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Folgendem wesentlich steigen: (x) der Erfüllung ihrer Pflichten unter den Wertpapieren (insbesondere infolge der Erhöhung von Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung) oder (y) dem Erwerb, der Begründung, der Wiederherstellung, dem Austausch, der Aufrechterhaltung, Auflösung oder der Veräußerung einer oder mehrerer Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder der Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere.

"**Change in Law**" means that, on or after the Trade Date, due to (a) the adoption or announcement of or any change in any applicable law, regulation, rule, order, ruling or procedure (including, without limitation, any tax law and any regulation, rule, order, ruling or procedure of any applicable regulatory authority, tax authority and/or any exchange), or (b) the promulgation of or any change in or public announcement of the formal or informal interpretation by any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction (including, without limitation, the Commodity Futures Trading Commission or any relevant exchange or trading facility) of any applicable law or regulation (including any action taken by a taxing authority), the Issuer determines that (i) it will, or there is a substantial likelihood that it will, become, or it has become illegal for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities in the manner contemplated by the relevant hedging party on the Trade Date, or (ii) the Issuer or any of its Affiliates will incur a materially increased cost in (x) performing their obligations under such Securities (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on their tax position) or (y) acquiring, establishing, re-establishing, substituting, maintaining, unwinding or disposing of any Hedge Position(s) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities.

"**Gestiegene Hedgingkosten**" bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen

"**Increased Cost of Hedging**" means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a

Unternehmen einen wesentlich höheren Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) Transaktionen erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie für notwendig erachtet oder (b) Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen; dies gilt mit der Maßgabe, dass Beträge, die sich nur aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin erhöht haben, nicht als Gestiegene Hedgingkosten gelten.

"Gestiegene Kosten der Aktienleihe" bedeutet, dass die Leihkosten bezüglich einer Aktie oder eines Bestandteils des Index über den Anfänglichen Aktienleihefuß gestiegen ist.

"Handelsaussetzung" bezeichnet:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Preisschwankungen, welche die zulässigen Grenzen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten, oder aus sonstigen Gründen (i) in Bezug auf die Aktie oder, im Falle eines Indexbezogenen Wertpapiers, an einer maßgeblichen Börse oder maßgeblichen Börsen in Bezug auf einen Indexbestandteil, der mindestens 20 % des Stands des jeweiligen Index oder der Indices umfasst, oder (ii) in Bezug auf Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien oder den jeweiligen Index oder die Indices an einer maßgeblichen Verbundenen Börse; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Preisschwankungen, welche die zulässigen Grenzen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten oder aus sonstigen Gründen (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil an der Börse in Bezug auf diesen Indexbestandteil oder (ii) in Bezug auf Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index (oder einen Indexbestandteil) an der

materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s); provided that any such materially increased amount that is incurred solely due to the deterioration of the creditworthiness of the Issuer shall not be deemed an Increased Cost of Hedging.

"Increased Cost of Stock Borrow" means that the Borrow Cost to borrow any Share or any component comprised in an Index has increased above the Initial Stock Loan Rate.

"Trading Disruption" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any suspension of, impairment of or limitation imposed on trading by the Exchange or Related Exchange or otherwise and whether by reason of movements in price exceeding limits permitted by the Exchange or Related Exchange or otherwise (i) relating to the Share or, in the case of an Index Linked Security, on any relevant Exchange(s) relating to any Component that comprises 20 per cent. or more of the level of the relevant Index or Indices or (ii) in futures or options contracts relating to the Shares or the relevant Index or indices on any relevant Related Exchange; and
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any suspension of, impairment of or limitation imposed on trading by the Exchange or Related Exchange or otherwise and whether by reason of movements in price exceeding limits permitted by the Exchange or Related Exchange or otherwise (i) relating to any Component on the Exchange in respect of such Component or (ii) in futures or options contracts relating to the Index (or any Component thereof) on the Related Exchange.

Verbundenen Börse.

Zur Klarstellung: Die folgenden Ereignisse gelten für Zwecke einer Handelsaussetzung als Aussetzung oder Begrenzung des Handels: (i) eine die Grenzen der jeweiligen Börse übersteigende Preisänderung; (ii) ein Ungleichgewicht bei den Aufträgen; oder (iii) ein Missverhältnis zwischen Kauf- und Verkaufspreisen.

"Handelstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

"Hedging-Aktien" bezeichnet die Aktienanzahl (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) bzw. die Indexbestandteile (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren), die die Emittentin für die Absicherung des Aktienkurs- oder eines anderen Preisrisikos in Zusammenhang mit der Übernahme und Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere für erforderlich hält.

"Hedgingpositionen" bezeichnet den Erwerb, Verkauf, Abschluss bzw. die Aufrechterhaltung einer bzw. eines oder mehrerer (a) Wertpapierpositionen oder -verträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen, (b) Aktienleihegeschäfte oder (c) sonstiger (wie auch immer beschriebener) Instrumente oder Vereinbarungen (darunter u. a. auch illiquide oder nicht marktfähige Vermögenswerte (die mit Null bewertet werden können) oder synthetische Absicherungsgeschäfte (deren Bewertung zum Marktpreis Null sein kann oder im Geld gegenüber der jeweiligen Gegenpartei)) der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen, die der individuellen Absicherung oder der Absicherung auf Portfoliobasis der Verpflichtungen der Emittentin bezüglich der Wertpapiere dienen.

"Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen.

"Hinterlegungsstelle" bezeichnet die Aktienemittentin der Aktie oder die jeweilige Emittentin als Nachfolgerin, soweit die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Bedingungen für Partial Look-through

For the avoidance of doubt, the following events shall be deemed to be a suspension or limitation of trading for the purposes of a Trading Disruption: (i) a price change exceeding limits set by the relevant Exchange; (ii) an imbalance of orders; or (iii) a disparity in bid prices and ask prices.

"Trade Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Hedging Shares" means the Number of Shares (in the case of Share Linked Securities) or Components comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) that the Issuer deems necessary to hedge the equity or other price risk of entering into and performing its obligations with respect to the Securities.

"Hedge Positions" means any purchase, sale, entry into or maintenance of one or more (a) positions or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange, (b) stock loan transactions or (c) other instruments or arrangements (howsoever described and which may include illiquid or non-marketable assets (which may be valued at zero) or synthetic hedges (where the mark-to-market may be zero or in-the-money to the relevant counterparty) by the Issuer or any of its Affiliates in order to hedge individually, or on a portfolio basis, the Issuer's obligations in respect of the Securities.

"Hedging Disruption" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s).

"Depository" means, where the Final Terms specify that the "Partial Lookthrough Depository Receipt Provisions" or the "Full Lookthrough Depository Receipt Provisions" shall apply to a Share, the Share Company of the Shares or any

Hinterlegungsscheine" oder "Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine" auf eine Aktie Anwendung findet.

"Hinterlegungsvereinbarung" bezeichnet im Hinblick auf die Aktien die Vereinbarungen oder andere Instrumente, die die Aktien begründen, jeweils in der im Einklang mit ihren Bedingungen jeweils gültigen Fassung.

"Index" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Index, der unter anderem ein von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin aufgelegter Index sein kann.

"Indexbestandteil" bezeichnet in Bezug auf einen Index jede in diesem Index enthaltene Aktie, jedes darin enthaltene Wertpapier und jeden anderen Bestandteil.

"Indexbezogenes Wertpapier" bezeichnet ein Wertpapier, in Bezug auf welches Zahlungen von einem Index abhängig sind und/oder anhand eines Index berechnet werden.

"Indexsponsor" bezeichnet in Bezug auf ein Indexbezogenes Wertpapier die Gesellschaft oder den Rechtsträger, die bzw. der für die Festsetzung und Überprüfung der Regeln und Verfahren sowie die Berechnungsmethoden und Anpassungen (sofern vorhanden) des Index verantwortlich ist.

"Insolvenz" bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Insolvenz, Auflösung, Beendigung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens die bzw. das die Aktienemittentin betrifft, (a) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Amtsperson zu übertragen sind oder (b) den Inhabern der Aktien dieser Aktienemittentin die Übertragung dieser von Rechts wegen verboten wird oder (c) die Aktienemittentin aufgelöst oder beendet wird bzw. aufhört zu bestehen.

"Insolvenzantrag" bedeutet, dass die Aktienemittentin selbst oder eine Regulierungs-, Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde, die hauptsächlich für Insolvenz-, Sanierungs- und Aufsichtsverfahren in der Jurisdiktion, in der die Aktienemittentin gegründet wurde oder ihren Geschäfts- oder Hauptsitz hat zuständig ist, ein Verfahren eingeleitet hat, oder einem Verfahren zugestimmt hat, das auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses oder eine anderweitige Befreiung nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder ähnlichem Recht, das sich auf die Gläubigerrechte auswirkt, gerichtet ist, oder es wurde ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag durch die Aktienemittentin oder eine solche

successor issuer of the Shares from time to time.

"Deposit Agreement" means, in relation to the Shares, the agreements or other instruments constituting the Shares, as from time to time amended or supplemented in accordance with their terms.

"Index" means the index (including, but not limited to, a proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer) specified in the Final Terms.

"Component" means, in relation to an Index, any share, security or other component which comprises such Index.

"Index Linked Security" means a Security, payments in respect of which will be contingent on and/or calculated by reference to an Index.

"Index Sponsor" means, in relation to an Index Linked Security, the corporation or entity that is responsible for setting and reviewing the rules and procedures, and the methods of calculation and adjustments, if any, related to such Index.

"Insolvency" means, by reason of the voluntary or involuntary liquidation, bankruptcy, insolvency, dissolution, termination or winding-up of, or any analogous proceeding affecting, a Share Company, (a) all the Shares of that Share Company are required to be transferred to a trustee, liquidator or other similar official or (b) the holders of the Shares of that Share Company become legally prohibited from transferring them or (c) the Share Company is dissolved, terminated or ceases to exist, as the case may be.

"Insolvency Filing" means that a Share Company institutes or has instituted against it by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organisation or the jurisdiction of its head or home office, or it consents to a proceeding seeking a judgement of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official or it consents to such a petition, or it has a resolution passed or an announcement published for its

Regulierungs-, Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde gestellt bzw. die Aktienemittentin stimmt einem solchen Antrag zu, oder es wurde hinsichtlich deren Auflösung oder Abwicklung ein Beschluss gefasst oder eine Bekanntmachung veröffentlicht, oder es wurde durch einen Gläubiger ein Verfahren eingeleitet, welches auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses oder eine anderweitige Befreiung nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder ähnlichem Recht, das sich auf die Gläubigerrechte auswirkt, gerichtet ist, oder es wurde durch einen Gläubiger ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag gestellt, und keines dieser Verfahren wurde innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab der Einleitung bzw. Beantragung abgewiesen, eingestellt, ausgesetzt oder eingeschränkt.

"Kündigungsgrund" bezeichnet jeden der in der Zusätzlichen Bedingung 6 aufgeführten Gründe.

"Kündigungsmittelungsübermittlungstag" hat die in der jeweils gültigen Auszahlungsbedingung 2.2 vorgesehene Bedeutung.

"Kursberechnungstag" bezeichnet jeden Tag, an dem die Bestimmung des Wechselkurses gemäß den Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen ist.

"Leihkosten" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) die Kosten für die Leihe der jeweiligen Aktie, die einem dritten Marktteilnehmer als Entleiher dieser Aktie entstünden. Die Kosten werden von der Berechnungsstelle am maßgeblichen Ermittlungstag festgelegt und umfassen (a) die Marge unterhalb der variablen Rendite, die für in Bezug auf diese geliehenen Aktien hinterlegte Sicherheiten erzielt würde, abzüglich Kosten und Gebühren, sowie (b) jede als jährlicher fester Prozentsatz ausgedrückte Wertpapierleihgebühr, die auf diese Aktien zu zahlen wäre.

"Letzter Zinszahlungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen Tag.

"Lieferstörungs-Abrechnungspreis" bezeichnet in Bezug auf jedes Wertpapier einen Betrag in der Abrechnungswährung, der dem verhältnismäßigen Anteil des Marktwerts des jeweiligen Wertpapiers entspricht (wobei im Falle einer ordnungsgemäßen Lieferung gemäß Zusätzlicher Bedingung 5.1(a) einiger, jedoch nicht aller Basiswerte, aus denen dieser Lieferungswert besteht, der Wert dieser Basiswerte zu berücksichtigen ist). Dieser Marktwert wird von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf

dissolution or termination, or it has instituted against it a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by a creditor and such proceeding is not dismissed, discharged, stayed or restrained in each case within 15 days of the institution or presentation thereof.

"Event of Default" means each of the events set out in Additional Condition 6.

"Call Notice Delivery Date" has the meaning given to it in Payoff Condition 2.2, as the case may be.

"Rate Calculation Date" means each day on which the Exchange Rate is due to be determined under the terms of the Securities.

"Borrow Cost" means in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the cost to borrow the relevant Share that would be incurred by a third-party market participant borrowing such Shares, as determined by the Determination Agent, on the relevant date of determination. Such costs shall include (a) the spread below the applicable floating rate of return that would be earned on collateral posted in connection with such borrowed Shares, net of any costs or fees, and (b) any stock loan borrow fee that would be payable for such Shares, expressed as fixed rate per annum.

"Final Interest Payment Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Disruption Cash Settlement Price" means, in respect of each Security, an amount in the Settlement Currency equal to the pro rata proportion of the market value of such Security (which shall take into account, where some but not all of the Underlying Asset(s) comprising the Entitlement have been duly delivered pursuant to Additional Condition 5.1(a), the value of such Underlying Assets). Such amount shall be determined by the Determination Agent by reference to such factors as the Determination

diejenigen Faktoren bestimmt, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, einschließlich:

- (a) Marktpreise oder Werte für den bzw. die Basiswert(e), aus denen der/die Lieferungswert(e) einer ordnungsgemäßen Lieferung gemäß Zusätzlicher Bedingung 5.1(a) besteht bzw. bestehen und andere maßgebliche ökonomische Variable (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;
- (b) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf geblieben;
- (c) der Wert eines jeden Mindestrückzahlungsbetrags oder Mindestkündigungsbetrags, der zum maßgeblichen Zeitpunkt anwendbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf geblieben;
- (d) interne Preisermittlungsmodelle; und
- (e) Preise die andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden;

dabei gilt sofern "Auflösungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" vorgesehen ist, dass die Berechnungsstelle der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verluste, Einbehalte und Aufwendungen nicht bei der Festlegung dieses Betrags berücksichtigen soll.

"Lieferstörungs-Abrechnungstag" bezeichnet den fünften Maßgeblichen Abrechnungstag, der auf den Tag der Mitteilung über die jeweilige Entscheidung, den Lieferstörungs-Abrechnungspreis zu zahlen, folgt. Der Tag kann in der jeweiligen Mitteilung abweichend angegeben werden.

"Lieferungswert" bezeichnet den Finalen Physischen Rückzahlungswert (zusammen mit den jeweiligen Übertragungsdokumenten).

"Lieferungswert-Austauschereignis" hat die in Zusätzlichen Bedingung 5.1(c) vorgesehene

Agent considers to be appropriate including, without limitation:

- (a) market prices or values for the Underlying Asset(s) comprising the Entitlement which have been duly delivered pursuant to Additional Condition 5.1(a) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time;
- (b) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;
- (c) the value at the relevant time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;
- (d) internal pricing models; and
- (e) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities;

provided that if "Unwind Costs" is specified in the Final Terms as "Not Applicable", the Determination Agent shall not take into account deductions for costs, charges, fees, accruals, losses, withholdings and expenses, which are or will be incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with unwinding of any Hedge Positions and/or related funding arrangements, when determining such market value.

"Disruption Cash Settlement Date" means the fifth Relevant Settlement Day following the date of the notice of the relevant election to pay the Disruption Cash Settlement Price or such other date as may be specified in the relevant notice.

"Entitlement" means the Final Physical Redemption Entitlement (together with any Transfer Documentation relating thereto).

"Entitlement Substitution Event" has the meaning given to it in Additional

Bedeutung.

Condition 5.1(c).

"Lookback-Tag" bezeichnet in Bezug auf:

"Lookback Date" means, in respect of:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, jeden Lookback-in Tag und Lookback-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und
- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, jeden Lookback-in Tag und Lookback-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, each Lookback-in Date and Lookback-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day) unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply; and
- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, each Lookback-in Date and Lookback-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply.

"Manager" bezeichnet die Bank oder die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesellschaft.

"Manager" means shall be the Bank or such other entity as specified in the Final Terms.

"Marktstörung" bezeichnet:

"Market Disruption Event" means:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, das Entstehen oder Bestehen:
 - (i) einer Handelsaussetzung innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird;
 - (ii) einer Börsenstörung innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird;
 - (iii) einer Frühzeitigen Schließung, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgestellt wird; oder
 - (iv) eines von der Berechnungsstelle als wesentlich eingestuftes Ereignisses, welches die Emittentin oder andere Marktteilnehmer in ihrer Fähigkeit stört oder beeinträchtigt, Transaktionen bezüglich des

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, the occurrence or existence of:
 - (i) a Trading Disruption, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time;
 - (ii) an Exchange Disruption, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time;
 - (iii) in Early Closure, which the Determination Agent determines is material; or
 - (iv) any event, which the Determination Agent determines is material, which disrupts or impairs the ability of the Issuer or of any market participants to effect transactions in, or obtain market values for, futures, options or

Basiswerts durchzuführen oder Marktpreise für Termin-, Options- oder Derivatekontrakte zu erhalten, die sich auf den Basiswert beziehen (einschließlich eigener Indizes, die von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin selbst auferlegt wurden).

derivatives contracts relating to the Underlying Asset (including any proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer).

- | | |
|---|--|
| <p>(b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex in Bezug auf jeden Indexbestandteil, das Entstehen oder Bestehen:</p> <p>(i) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegten Handelsaussetzung in Bezug auf diesen Indexbestandteil innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit in Bezug auf die Börse, an der dieser Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird;</p> <p>(ii) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegten Börsenstörung in Bezug auf diesen Indexbestandteil innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit in Bezug auf die Börse, an der dieser Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird; oder</p> <p>(iii) einer Frühzeitigen Schließung in Bezug auf diesen Indexbestandteil; und</p> <p>(c) In allen Fällen in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte, die sich auf den Index beziehen, das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung; (ii) einer Börsenstörung innerhalb der letzten Stunde vor dem Bewertungszeit in Bezug auf die Verbundene Börse, die jeweils von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird; oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung, jeweils in Bezug auf diese Termin- oder Optionskontrakte.</p> | <p>(b) with respect to a Multi-exchange Index, the occurrence or existence, in respect of any Component, of:</p> <p>(i) a Trading Disruption in respect of such Component, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time in respect of the Exchange on which such Component is principally traded;</p> <p>(ii) an Exchange Disruption in respect of such Component, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time in respect of the Exchange on which such Component is principally traded; or</p> <p>(iii) an Early Closure in respect of such Component; and</p> <p>(c) In all cases, the occurrence or existence, in respect of futures or options contracts relating to the Index, of: (i) a Trading Disruption; (ii) an Exchange Disruption, which, in either case, the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the Valuation Time in respect of the Related Exchange; or (iii) an Early Closure, in each case in respect of such futures or options contracts.</p> |
|---|--|

Zur Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf einen Index, der kein Mehrfachbörsenindex ist, gilt darüber hinaus, dass im Fall des Auftretens einer Marktstörung zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf ein jeweils in diesem Index enthaltenes Wertpapier, ist der maßgebliche prozentuale Beitrag dieses Wertpapiers zum Stand dieses Index anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem diesem Wertpapier zurechenbaren Anteil am

In addition, for the purposes of determining whether a Market Disruption Event exists in respect of an Index which is not a Multi-exchange Index at any time, if a Market Disruption Event occurs in respect of a security included in such Index at any time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of such Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of such Index attributable to that security to (y) the overall level of such Index,

Stand dieses Index und (y) dem gesamten Stand dieses Index, jeweils unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung, zu bestimmen.

"Maßgebliche Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, die in den Endgültigen Bedingungen u.U. angegebene Börse, an der die Wertpapiere notiert sind.

"Maßgebliche Regeln" bezeichnet die Clearstream Regeln, die Euroclear Regeln, die Clearstream Frankfurt Regeln, die SIS Regeln und/oder die Bestimmungen und Verfahren, denen die Nutzung eines solchen anderen Maßgeblichen Clearing Systems unterliegt, in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren angegeben.

"Maßgeblicher Abrechnungstag" bezeichnet einen Clearing System-Geschäftstag und einen Planmäßiger Handelstag.

"Maßgeblicher Tag" bezeichnet den Tag, an dem deren Zahlung oder Lieferung auf ein Wertpapier erstmalig fällig wird (oder erstmalig fällig geworden wäre, wenn alle Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären) oder (falls Beträge der fälligen Zahlungen unbillig zurückbehalten oder verweigert werden) den Tag, an dem die vollständige Zahlung des ausstehenden Betrags erfolgt, oder (falls früher) den 5. Kalendertag nach dem Tag, an dem die Wertpapierinhaber ordnungsgemäß informiert werden, dass diese Zahlung bei weiterer Vorlage der Wertpapiere gemäß den Zusätzlichen Bedingungen erfolgt, wobei die Zahlung auch tatsächlich bei entsprechender Vorlage zu erfolgen hat.

"Maßgebliches Clearing System" bezeichnet jeweils Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in Bezug auf schweizerische Wertpapiere) und/oder jedes andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System, das Wertpapieranteile halten und/oder über sein Konto abzuwickeln sind.

"Maximaler Aktienleihesatz" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren), den in den Endgültigen Bedingungen unter "Wegfall der Aktienleihe" vorgesehenen Zinssatz oder, falls kein Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, den Anfänglichen Aktienleihesatz.

"Mehrfachbörsenindex" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen

in each case immediately before the Market Disruption Event occurred.

"Relevant Stock Exchange" means, in respect of a Series of Securities, the stock exchange upon which such Securities are listed as specified in the Final Terms, if any.

"Relevant Rules" means the Clearstream Rules, the Euroclear Rules, the Clearstream Frankfurt Rules, the SIS Rules and/or the terms and conditions and any procedures governing the use of such other Relevant Clearing System, as updated from time to time, as may be specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, as applicable.

"Relevant Settlement Day" means a Clearing System Business Day and a Scheduled Trading Day.

"Relevant Date" means the date on which payment or delivery in respect of any Security first becomes due (or would have first become due if all conditions to settlement had been satisfied) or (if any amount of the money payable is improperly withheld or refused) the date on which payment in full of the amount outstanding is made or (if earlier) the date five calendar days after that on which notice is duly given to the Holders that, upon further presentation of the Security being made in accordance with the Additional Conditions, such payment will be made, provided that payment is in fact made upon such presentation.

"Relevant Clearing System" means, as appropriate, Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in respect of Swiss Securities) and/or such other clearing system specified in the Final Terms, as the case may be, through which interests in Securities are to be held and/or through an account at which such Securities are to be cleared.

"Maximum Stock Loan Rate" means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the rate as specified in the Final Terms under "Loss of Stock Borrow", or if none is specified in the Final Terms, the Initial Stock Loan Rate.

"Multi-exchange Index" means any Index

angegebenen Index.

"**Mindesthandelsbetrag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

"**Nachfolger**" bezeichnet in Bezug auf eine jeweils von der Emittentin ernannten Beauftragte Stelle oder andere oder weitere Person, die von der Emittentin als Nachfolger dieser Beauftragten Stelle oder anderen Person bestimmte Stelle. Der entsprechend ernannte Nachfolger ist den Wertpapierinhabern unverzüglich nach seiner Ernennung mitzuteilen.

"**Nennbetragskündigungsereignis**" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"**Nennbetragskündigungsprozentsatz**" bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"**Nennbetragskündigungsschwellenwert**" bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"**Ortsbezogene Steuern und Kosten**" bezeichnet bezogen auf jedes Wertpapier, alle bestehenden, künftigen oder eventuellen Steuern, Zinsen, Aufschläge auf Steuern oder Strafzahlungen, die einbehalten werden (können) oder wurden (oder hätten einbehalten werden können) bzw. zahlbar oder anderweitig angefallen sind, waren oder sein könnten – und zwar gemäß den Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis des auf einen Basiswert oder auf einen Indexbestandteil anwendbaren Rechts (die "**Örtliche Rechtsordnung**") oder in einem anderen Staat (oder dessen Gebietskörperschaft oder Behörde) – die in Zusammenhang stehen mit:

- (a) der Begebung, Übertragung, Rückzahlung, Abwicklung oder Vollstreckung der Wertpapiere;
- (b) jeder Zahlung (oder Lieferung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten) an einen solchen

specified as such in the Final Terms.

"**Minimum Tradable Amount**" means the amount specified as such in the Final Terms.

"**Successor**" means, in relation to any Agent or such other or further person as may from time to time be appointed by the Issuer, the entity identified as the successor to such Agent or other person by the Issuer. Notice of any Successor identified shall be given to Holders as soon as reasonably practicable after such identification.

"**Nominal Call Event**" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"**Nominal Call Threshold Percentage**" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"**Nominal Call Threshold Amount**" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"**Local Jurisdiction Taxes and Expenses**" means in respect of each Security, all present, future or contingent Taxes, together with interest, additions to Taxes or penalties, which are (or may be) or were (or may have been) withheld or payable or otherwise incurred under the laws, regulations or administrative practices of the jurisdiction of any Underlying Asset(s) or any Component comprised in an Index (the "**Local Jurisdiction**") or any other state (or political subdivision or authority thereof or therein) in respect of:

- (a) the issue, transfer, redemption, unwind or enforcement of the Securities;
- (b) any payment (or delivery of Securities or other assets) to such Holder;

Wertpapierinhaber;

- | | |
|--|--|
| <p>(c) einer (nicht in der Örtlichen Rechtsordnung ansässigen) Person oder dem/den Basiswert(en) oder den Indexbestandteilen dieser Person oder ihres Vertreters bzw. sämtlichen mit diesen Aktien oder Indexbestandteilen verbundenen Rechten, Ausschüttungen oder Dividenden (falls ein solcher Anleger (oder Vertreter) Aktien oder Indexbestandteile erworben, gehalten, realisiert, verkauft oder anderweitig veräußert hat), deren Anzahl die Berechnungsstelle in wirtschaftlich vernünftiger Weise als eine angemessene Absicherung oder verbundene Handelsposition in Zusammenhang mit den Wertpapieren festlegen kann); oder</p> | <p>(c) a person (not resident in the Local Jurisdiction) or any of its or its agent's Underlying Asset(s) or any Component comprised in an Index or any rights, distributions or dividends appertaining to any such Share or any such Component (had such an investor (or agent) purchased, owned, held, realised, sold or otherwise disposed of Shares or a Component comprised in an Index in such a number as the Determination Agent, in a commercially reasonable manner, may determine to be appropriate as a hedge or related trading position in connection with the Securities); or</p> |
|--|--|

alle sonstigen Hedgingpositionen der Emittentin (oder ihrer Verbundenen Unternehmen) in Zusammenhang mit den Wertpapieren.

any of the Issuer's (or any Affiliates) other Hedge Positions in connection with the Securities.

"Physischer Lieferungstag" ist, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen der Zusätzlichen Bedingung 5 hinsichtlich jedes Wertpapiers der für einen lieferbaren Lieferungswert anwendbare Finale Physische Rückzahlungstag.

"Physical Delivery Date" means, in relation to any Entitlement to be delivered, subject to compliance with the provisions of Additional Condition 5 in respect of any Security, the applicable Final Physical Redemption Date.

"Planmäßiger Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Börse oder Verbundene Börse und einen Planmäßigen Handelstag die planmäßige wochentägliche Schlusszeit dieser Börse oder Verbundenen Börse an diesem Planmäßigen Handelstag, ohne Berücksichtigung eines Handels nach Börsenschluss oder außerhalb der regulären Börsengeschäftszeiten.

"Scheduled Closing Time" means, in respect of any Exchange or Related Exchange and a Scheduled Trading Day, the scheduled weekday closing time of such Exchange or Related Exchange on such Scheduled Trading Day, without regard to after-hours or other trading outside regular trading session hours.

"Planmäßiger Handelstag" bezeichnet:

"Scheduled Trading Day" means:

- | | |
|--|---|
| <p>(a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, einen Tag, an dem jede Börse und jede Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zum Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsengeschäftszeiten geöffnet ist; oder</p> | <p>(a) except with respect to a Multi-exchange Index, any day on which each Exchange and each Related Exchange in respect of such Underlying Asset is scheduled to be open for trading respective regular trading sessions; or</p> |
| <p>(b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex einen Tag, an dem (i) der Indexsponsor planmäßig den Stand des Index veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse planmäßig zum Handel während ihrer regulären Börsengeschäftszeiten geöffnet ist.</p> | <p>(b) with respect to any Multi-exchange Index, any day on which (i) the Index Sponsor is scheduled to publish the level of the Index and (ii) the Related Exchange is scheduled to be open for trading for its regular trading session.</p> |

"Planmäßiger Rückzahlungstag", bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen

"Scheduled Redemption Date" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the

planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"**Preisquellenstörung**" bezeichnet einen Umstand, der es unmöglich oder undurchführbar macht, einen Wechselkurs an einem (oder in Bezug auf einen) Kursberechnungstag (oder, falls abweichend, der Tag, an dem Preise für diesen Kursberechnungstag, im normalen Geschäftsverlauf von der/den jeweiligen Preisquelle(n) veröffentlicht oder angekündigt würden) zu erhalten.

"**Rechtsordnung der Bank**" bezeichnet jederzeit die Rechtsordnung des Gründungsstaates der Emittentin oder jeder Neuen Emittentin, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 12 als Ersatz für die Emittentin eingesetzt wurde.

"**Schweizerische Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere für die in den Endgültigen Bedingungen schweizerisches Recht als "Anwendbares Recht" angegeben ist.

"**Schweizerische Zahlstelle**" ist die in Bezug auf eine Serie Schweizerischer Wertpapiere ernannte Zahlstelle.

"**Securities Act**" bezeichnet den *United States Securities Act* von 1933 in jeweils gültiger Fassung.

"**Serie**" bezeichnet die Wertpapiere jeder ursprünglichen Emission zusammen mit den Wertpapieren weiterer Emissionen, die mit diesen zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden.

"**SIS**" ist SIX SIS Ltd, Baslerstr. 100, 4600 Olten, Schweiz.

"**SIS Regeln**" bezeichnet die jeweils gültigen Regeln, Handbücher und Betriebsabläufe sowie Vereinbarungen zwischen der Emittentin und SIS über die Nutzung der SIS.

"**Steuern**" bezeichnet Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge in Form der Besteuerung oder diesbezügliche Einbehalte oder Abzüge, einschließlich u. a. geltender Börsensteuern, Umsatzsteuern, Finanztransaktionssteuern, Stempelsteuern, Stempellersatzsteuern, Belastungen des Einkommens, Zaghunge (oder Lieferung von Vermögenswerten), Veräußerungsgewinn und/oder sonstiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher Abgaben jeglicher Art und umfasst auch diesbezügliche Zinsen und Strafzahlungen.

"**Störungstag**" bezeichnet:

(a) außer im Falle eines

Final Terms.

"**Price Source Disruption**" means it becomes impossible or impracticable to obtain an Exchange Rate on or in respect of any Rate Calculation Date (or, if different, the day on which rates for that Rate Calculation Date would, in the ordinary course, be published or announced by the relevant pricing source(s)).

"**Bank Jurisdiction**" means, at any time, the jurisdiction of incorporation of the Issuer or any New Issuer substituted therefor in accordance with Additional Condition 12.

"**Swiss Securities**" means Securities in respect of which the "Governing Law" is specified to be Swiss in the Final Terms.

"**Swiss Paying Agent**" means the paying agent appointed in respect of any Series of Swiss Securities.

"**Securities Act**" means the United States Securities Act of 1933, as amended.

"**Series**" means the Securities of each original issue together with the Securities of any further issues expressed to be consolidated to form a single Series with the Securities of an original issue.

"**SIS**" means SIX SIS Ltd, Baslerstr. 100, 4600 Olten, Switzerland.

"**SIS Rules**" means the rules and regulations, manuals and operating procedures as well as any agreements between the Issuer and SIS governing the use of SIS, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

"**Taxes**" means any tax, duty, impost, levy, charge or contribution in the nature of taxation or any withholding or deduction for or on account thereof, including (but not limited to) any applicable stock exchange tax, turnover tax, financial transaction tax, stamp duty, stamp duty reserve tax, charge on income, payments (or deliveries of assets), profits or capital gains and/or other taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature chargeable or payable and includes any interest and penalties in respect thereof.

"**Disrupted Day**" means:

(a) except with respect to a Multi-exchange

Mehrfachbörsenindex, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem eine relevante Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten nicht geöffnet hat oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist; und

- (b) im Falle eines Mehrfachbörsenindex, einen Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der Indexsponsor den Indexstand nicht veröffentlicht, (ii) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten nicht geöffnet hat oder (iii) eine Marktstörung eingetreten ist.

"Tag der Bekanntmachung" bezeichnet (a) in Bezug auf ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder ein Delisting, den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung einer festen Absicht, im Falle eines Fusionsereignisses, zu fusionieren oder ein Angebot abzugeben und im Falle einer Verstaatlichung zu verstaatlichen (unabhängig davon, ob dies zu den ursprünglich angekündigten Bedingungen oder zu geänderten Bedingungen erfolgt) und im Falle eines Delistings den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung durch die Börse, dass die jeweiligen Aktien nicht länger an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden, was dann zu dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. dem Delisting führt, und (b) in Bezug auf eine Insolvenz den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung der Beendigung, Auflösung oder Eröffnung eines Verfahrens, der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (oder einer entsprechenden Maßnahme in einer anderen Rechtsordnung), die zur Insolvenz führt, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"TARGET Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das TARGET System in Betrieb ist.

"TARGET System" bezeichnet das *Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer* Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform nutzt und am 19. November 2007 eingeführt wurde ("**TARGET2**") (oder, falls dieses System nicht mehr in Betrieb ist, ggf. ein anderes System, das von der Berechnungsstelle als geeigneter Ersatz bestimmt wird).

"TEFRA" bezeichnet den *U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act* von 1982.

"TEFRA C Rules" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(C) der *U.S. Treasury Regulation*.

Index, any Scheduled Trading Day on which a relevant Exchange or Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session or on which a Market Disruption Event has occurred; and

- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which (i) the Index Sponsor fails to publish the level of the Index, (ii) the Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session, or (iii) a Market Disruption Event has occurred.

"Announcement Date" means (a) in respect of a Merger Event or Nationalisation or Delisting, the date of the first public announcement of a firm intention, in the case of a Merger Event, to merge or to make an offer and, in the case of a Nationalisation, to nationalise (whether or not amended or on the terms originally announced) and, in the case of a Delisting, the date of the first public announcement by the Exchange that the relevant shares will cease to be listed, traded or publicly quoted that leads to the Merger Event or the Nationalisation or Delisting, as the case may be and (b) in respect of an Insolvency, the date of the first public announcement of the termination, dissolution or institution of a proceeding, presentation of a petition or passing of a resolution (or other analogous procedure in any jurisdiction) that leads to the Insolvency, in each case as determined by the Determination Agent.

"TARGET Business Day" means a day on which the TARGET System is operating.

"TARGET System" means the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer payment system which utilises a single shared platform and which was launched on 19 November 2007 ("**TARGET2**") (or, if such system ceases to be operative, such other system (if any) determined by the Determination Agent to be a suitable replacement).

"TEFRA" means the *U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act* of 1982.

"TEFRA C Rules" means the requirements under *U.S. Treasury Regulation* section 1.163-5(c)(2)(i)(C).

"**TEFRA D Rules**" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(D) der *U.S. Treasury Regulation*.

"**Termin- oder Optionsbörse**" bezeichnet die maßgebliche Börse für Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich der maßgeblichen Aktie oder Aktien oder des maßgeblichen Index oder der Indizes.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, einen Vorschlag oder ein sonstiges Ereignis durch eine juristische oder natürliche Person, das zur Folge hat, dass diese juristische oder natürliche Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin, wie jeweils durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder anhand sonstiger von der Berechnungsstelle als maßgeblich eingestufte Informationen festgelegt, kauft oder auf andere Weise erhält oder zu deren Übertragung berechtigt ist.

"**Übernahmeangebotstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag, an dem Anteile im Wert der jeweiligen prozentualen Schwelle tatsächlich gekauft oder anderweitig erworben werden (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

"**Übertragungsdokumente**" bezeichnet für jede Serie von Wertpapieren die Dokumente, die für die Abwicklung der Übertragung von Basiswerten an einer Verbundenen Börse oder über das Maßgebliche Clearing System grundsätzlich akzeptiert sind, einschließlich sog. stock notes und/oder stock transfer forms im Falle der Abwicklung an der Londoner Börse.

"**USD**", "**U.S.\$**", "**\$**" und "**U.S. Dollars**" bezeichnet jeweils Dollar der Vereinigten Staaten.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet, vorbehaltlich des nachstehenden, die in den Endgültigen Bedingungen für den Basiswert vorgesehene Börse oder das Handelssystem die/das als solche für den betreffenden Basiswert angegeben sind, deren Rechtsnachfolger oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Basiswert vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Basiswert bezogenen Termin- oder Optionsgeschäften vorhanden ist). Falls jedoch in

"**TEFRA D Rules**" means the requirements under U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D).

"**Futures or Options Exchange**" means the relevant exchange in options or futures contracts on the relevant Share or Shares the relevant Index or Indices, as the case may be.

"**Tender Offer**" means a takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity or person that results in such entity or person purchasing, or otherwise obtaining or having the right to obtain, by conversion or other means, greater than 10 per cent. and less than 100 per cent. of the outstanding shares of the Share Company as determined by the Determination Agent, based upon the making of filings with governmental or self-regulatory agencies or such other information as the Determination Agent deems relevant.

"**Tender Offer Date**" means, in respect of a Tender Offer, the date on which shares in the amount of the applicable percentage threshold are actually purchased or otherwise obtained (as determined by the Determination Agent).

"**Transfer Documentation**" means for each Series of Securities, such documentation as is generally acceptable for settlement of the transfer of the Underlying Assets on any Related Exchange or through the Relevant Clearing System, including, without limitation, stock notes and/or stock transfer forms in the case of settlement on the London Stock Exchange.

"**USD**", "**U.S.\$**", "**\$**" and "**U.S. Dollars**" each means United States dollars.

"**Related Exchange**" means, subject to the below, in respect of an Underlying Asset, each exchange or quotation system, specified as such for such Underlying Asset in the Final Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in futures and options contracts relating to such Underlying Asset has temporarily relocated (provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the futures or options contracts relating to such Underlying Asset on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Related Exchange), provided, however, that, if "All Exchanges" is specified in the Final Terms as the Related Exchange, "Related

den Endgültigen Bedingungen "Alle Börsen" als Verbundene Börse angegeben ist, bezeichnet "Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem, an der bzw. dem der Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für auf diesen Basiswert bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet in Bezug auf irgendein Unternehmen (das **"Erste Unternehmen"**) jedes Unternehmen, das von dem Ersten Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das das Erste Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert sowie jedes Unternehmen unter gemeinsamer direkter oder indirekter Kontrolle mit dem Ersten Unternehmen. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet "Kontrolle", über die Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens zu verfügen.

"Verstaatlichung" bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte der Aktienemittentin verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.

"Vertriebsbeschränkungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum, der 40 Kalendertage nach Abschluss des Vertriebes jeder Serie von Wertpapieren endet. Dies wird durch den jeweiligen Manager (im Fall einer nicht-syndizierten Emission) oder den jeweiligen Lead Manager (im Fall einer syndizierten Emission) bestätigt (welcher die Manager benachrichtigen soll, sobald alle teilnehmenden Manager dieser syndizierten Emission ihm dies in Bezug auf die von oder durch ihn erworbenen Wertpapiere bestätigt haben).

"Vorzeitige Rückzahlungsmittelung" hat die in Auszahlungsbedingung 2.2 vorgesehene Bedeutung.

"Vorzeitige Rückzahlungsmittelungsfristanzahl" sind, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"Vorzeitiger Barrückzahlungstag" bezeichnet den in der den Wertpapierinhabern gemäß der Auszahlungsbedingung 2.2 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung nach einem Zusätzlichen Störungsereignis*) gemachten Mitteilung als solchen bezeichneten Tag.

Exchange" shall mean each exchange or quotation system where trading has a material effect (as determined by the Determination Agent) on the overall market for futures or options contracts relating to such Underlying Asset.

"Affiliate" means, in relation to any entity (the **"First Entity"**), any entity controlled, directly or indirectly, by the First Entity, any entity that controls, directly or indirectly, the First Entity or any entity, directly or indirectly, under common control with the First Entity. For these purposes, "control" means ownership of a majority of the voting power of an entity.

"Nationalisation" means that all the Shares or all the assets or substantially all the assets of the Share Company are nationalised, expropriated or are otherwise required to be transferred to any governmental agency, authority or entity.

"Distribution Compliance Period" means the period that ends 40 calendar days after the completion of the distribution of each Series of Securities, as certified by the relevant Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue) (who shall notify the Managers when all Managers participating in that syndicated issue have so certified in respect of the Securities purchased by or through it).

"Early Redemption Notice" has the meaning given to it in Payoff Condition 2.2.

"Early Redemption Notice Period Number" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"Early Cash Redemption Date" means the date specified as such in the notice given to Holders in accordance with Payoff Condition 2.2 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*) following an Additional Disruption Event.

"Vorzeitiger

Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" bezeichnet in Bezug auf das jeweilige zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führende maßgebliche Ereignis an jedem Tag:

- (a) wenn "Par" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einen Betrag in der Abrechnungswährung der dem ausstehenden Nennbetrag eines Wertpapiers entspricht; oder
- (b) wenn "Marktwert" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einen Betrag in der Abrechnungswährung der dem entsprechenden Marktpreis eines Wertpapiers (unter Berücksichtigung seines verbleibenden Barwerts) nach dem Ereignis, das die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst hat, entspricht. Dieser Betrag wird am oder sobald wie möglich nach dem für die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ursächlichen Ereignis festgelegt. Dies erfolgt unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren die die Berechnungsstelle für geeignet hält, einschließlich:
 - (i) Marktpreise oder Werte für den Basiswert/die Basiswerte und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;
 - (ii) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;
 - (iii) der Wert, der zum maßgeblichen Zeitpunkt eines jeden Mindestrückzahlungsbetrags oder Mindestkündigungsbetrags zahlbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;
 - (iv) interne Preisermittlungsmodelle; und
 - (v) Preise zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden;

"Early Cash Settlement Amount" means, in relation to the relevant event leading to early redemption of the Securities on any day:

- (a) if "Par" is specified in the Final Terms, an amount in the Settlement Currency equal to the outstanding nominal amount of a Security; or
- (b) if "Market Value" is specified in the Final Terms, an amount in the Settlement Currency equal to the suitable market price of a Security, taking into account its remaining present value following the event triggering the early redemption. Such amount shall be determined as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption of the Securities and by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:
 - (i) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time;
 - (ii) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;
 - (iii) the value at the relevant time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been payable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;
 - (iv) internal pricing models; and
 - (v) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities;

dabei gilt (sofern nicht "Auflösungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt"

provided that (and unless "Unwind Costs" are specified to be "Not Applicable" in the Final

vorgesehen ist) die Maßgabe, dass die Berechnungsstelle diesen Betrag zur Berücksichtigung von der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung oder Aufhebung der Wertpapiere entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verlusten und Aufwendungen (darunter solche, die sich auf die Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen beziehen oder infolge einer Aussetzung des Devisenhandels oder einer Verspätung oder eines Ausfalls der Abrechnung im örtlichen Markt des maßgeblichen Basiswerts bzw. der maßgeblichen Basiswerte entstanden sind, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgelegt) anpassen kann.

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Kündigungsmittelübermittlungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Wahlbarrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Währung" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Währung.

"Währungersetzungsereignis" bezeichnet den Umstand, dass die Abrechnungswährung aufhört zu bestehen und durch eine neue Währung der jeweiligen Rechtsordnung ersetzt wird.

"Währungsstörungsereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den Eintritt oder die offizielle Erklärung eines Ereignisses mit Auswirkungen auf eine oder mehrere Währungen, welche die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise in ihrer

Terms) the Determination Agent may adjust such amount to take into account any costs, charges, fees, accruals, losses and expenses, which are incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with the early redemption or cancellation of the Securities, including those relating to the unwinding of any Hedge Positions and/or related funding arrangements, or incurred as a result of any foreign exchange suspension or settlement delays or failures in the local market of the relevant Underlying Asset(s), as determined by the Determination Agent.

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Call Notice Delivery Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

"Currency" means the currency specified in the Final Terms.

"Currency Replacement Event" means the Settlement Currency ceases to exist and is replaced by a new currency in the relevant jurisdiction.

"Currency Disruption Event" means, with respect to a Series of Securities, the occurrence or official declaration of an event impacting one or more Currencies that the Issuer, in a commercially reasonable manner, determines would materially disrupt or impair its ability to

Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten in der Abrechnungswährung zu erfüllen oder die betreffende Serie von Wertpapieren anderweitig abzurechnen oder zu abzuwickeln, als erheblich störend oder beeinträchtigend festlegt.

"Wegfall der Aktienleihe" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen trotz wirtschaftlich angemessener Unternehmungen nicht in der Lage ist, Aktien (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder Indexbestandteile (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) im Umfang der Hedging-Aktien zu Leihkosten zu leihen (oder die Aktienleihe zu Leihkosten aufrechtzuerhalten), die unterhalb des Maximalen Aktienleihesatzes liegen oder diesem entsprechen.

"Wertpapier" oder **"Wertpapiere"** sind unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen oder Zertifikate welche von Zeit zu Zeit im Einklang mit den Bestimmungen dieses Basisprospektes ausgegeben werden können. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten Bezugnahmen auf "Wertpapier" als Bezugnahmen auf eine Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag in Höhe des jeweiligen festgelegten Nennbetrages oder auf ein einzelnes Zertifikat.

"Wertpapieranzahl" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl.

"Zahlstelle" ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

"Zahlungstag" bezeichnet einen Tag, an dem eine auf die Wertpapiere zu leistende Zahlung fällig ist.

"Zinstagequotient" oder **"ZTQ"** bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

(a) wenn **"Actual/Actual (ICMA)"** oder **"Act/Act (ICMA)"** in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der **"Berechnungszeitraum"**):

(i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und

meet its obligations in the Settlement Currency or otherwise settle or clear such Series of Securities.

"Loss of Stock Borrow" means that the Issuer and/or any Affiliate is unable, after using commercially reasonable efforts, to borrow (or maintain a borrowing of) any Share (in the case of Share Linked Securities) or any Components comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) in an amount equal to the Hedging Shares at a Borrow Cost equal to or less than the Maximum Stock Loan Rate.

"Security" or **"Securities"** means any Notes or Certificates which may from time to time issued under the Programme in accordance with the terms of this Base Prospectus. Unless the context otherwise requires, any reference to "Security" shall be deemed to refer to a Note having a nominal amount equal to the relevant Specified Denomination or to a single Certificate.

"Number of Securities" means the number specified in the Final Terms.

"Paying Agent" means the agent specified in the Final Terms.

"Payment Date" means a day on which a payment is due in respect of the Securities.

"Day Count Fraction" or **"DCF"** means:

If interest is to be calculated for a period:

(a) if **"Actual/Actual (ICMA)"** or **"Act/Act (ICMA)"** is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the **"Calculation Period"**):

(i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any

(y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

(ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

(A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

UND

(B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

(b) wenn "**Actual/Actual**" oder "**Actual/Actual (ISDA)**" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

year;

(ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:

(A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

AND

(B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

(b) if "**Actual/Actual**" or "**Actual/Actual (ISDA)**" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

- (c) wenn "**Actual/365 (Fixed)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;
- (d) wenn "**Actual/360**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;
- (e) falls "**30/360**", "**360/360**" oder "**Bond Basis**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:
- Zinstagequotient =
- $$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$
- dabei gilt:
- "**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;
- "**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;
- "**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;
- "**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;
- "**D₁**" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und
- "**D₂**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist;
- (f) wenn "**30E/360**" oder "**Eurobond Basis**"
- (c) if "**Actual/365 (Fixed)**" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365;
- (d) if "**Actual/360**" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;
- (e) if "**30/360**", "**360/360**" or "**Bond Basis**" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:
- Day Count Fraction =
- $$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$
- where:
- "**Y₁**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;
- "**Y₂**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;
- "**M₁**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;
- "**M₂**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;
- "**D₁**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D1 will be 30; and
- "**D₂**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D1 is greater than 29, in which case D2 will be 30;
- (f) if "**30E/360**" or "**Eurobond Basis**" is

in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

- (g) wenn "**30E/360 (ISDA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl,

specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₂ will be 30;

- (g) if "**30E/360 (ISDA)**" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number,

in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"**Zusätzliche Bedingungen**" bezeichnet die auf Seiten C-1 bis C-26 dieses Basisprospektes, wie durch einen Nachtrag von Zeit zu Zeit ergänzt, aufgeführten Bedingungen.

"**Zusätzliches Geschäftszentrum**" ist jedes in den Endgültigen Bedingungen als solches bezeichnete Zentrum.

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bezeichnet:

- (a) sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, jeweils ein Währungsstörungsereignis, ein Emittenten-Steuerereignis und eine Außergewöhnliche Marktstörung;
- (b) sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, jeweils eine Gesetzesänderung und eine Hedgingstörung;
- (c) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren und sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, jeweils Gestiegene Hedgingkosten, eine

in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D₂ will be 30.

"**Additional Conditions**" means the conditions set out on pages C-1 to C-26 of this Base Prospectus, as supplemented from time to time.

"**Additional Business Centre**" means each centre specified as such in the Final Terms.

"**Additional Disruption Event**" means of:

- (a) if specified in the Final Terms as "Applicable", each of a Currency Disruption Event, Issuer Tax Event and Extraordinary Market Disruption;
- (b) if specified in the Final Terms as "Applicable", each of a Change in Law and Hedging Disruption;
- (c) if the Securities are Share Linked Securities and in each case if specified as "Applicable" in the Final Terms, each of an Increased Cost of Hedging, Affected Jurisdiction Hedging Disruption,

- | | |
|--|---|
| <p>Betroffene Rechtsordnung
Hedgingstörung, Betroffene
Rechtsordnung Gestiegene
Hedgingkosten, Gestiegene Kosten der
Aktienleihe, einen Wegfall der
Aktienleihe und eine
Eigentumsbeschränkung für
Ausländische Anleger;</p> | <p>Affected Jurisdiction Increased Cost of
Hedging, Increased Cost of Stock
Borrow, Loss of Stock Borrow, and
Foreign Ownership Event;</p> |
| <p>(d) im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren ein Indexanpassungsereignis und sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, wenn von der Berechnungsstelle gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.1 als solches benannt;</p> | <p>(d) if the Securities are Index Linked Securities and if specified in the Final Terms as "Applicable", and if so designated by the Determination Agent in accordance with Equity and Index Linked Condition 1.1, an Index Adjustment Event;</p> |
| <p>(e) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren und jeweils sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, jeweils ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, einen Insolvenzantrag, ein Delisting oder ein Übernahmeangebot, wie von der Berechnungsstelle gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 2.2 als solches benannt; und</p> | <p>(e) if the Securities are Share Linked Securities and in each case if specified in the Final Terms as "Applicable", each of a Merger Event, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offer if so designated by the Determination Agent in accordance with Equity and Index Linked Condition 2.2; and</p> |
| <p>(f) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren bezogen auf einen Anteil an einem ETF und sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, eine Fondsstörung.</p> | <p>(f) if the Securities Share Linked Securities in respect of a Share of an ETF and if specified in the Final Terms as "Applicable", a Fund Disruption Event.</p> |
| <p>2. Interpretation</p> | <p>2. Interpretation</p> |
| <p>(a) Bezugnahmen auf eine "Person" in den Bedingungen beinhalten jede Person, Firma, Gesellschaft, jedes Unternehmen, jede Regierung, jeden Staat oder jede Staatliche Behörde oder jede Vereinigung, jeden Trust oder Partnerschaft (ob mit oder ohne separate Rechtspersönlichkeit) von zwei der vorher genannten.</p> | <p>(a) A reference to a "person" in the Conditions includes any person, firm, company, corporation, government, state or agency of a state or any association, trust or partnership (whether or not having separate legal personality) of two or more of the foregoing.</p> |
| <p>(b) Bezugnahmen auf eine gesetzliche Regelung in den Bedingungen sind solche auf die jeweils gültige oder wieder in Kraft getretene Fassung.</p> | <p>(b) A reference in the Conditions to a provision of law is a reference to that provision as amended or re-enacted.</p> |
| <p>(c) Bezugnahmen auf eine Gesellschaft oder Einheit in den Bedingungen gelten auch für deren Rechtsnachfolger oder sie ersetzende Gesellschaften bzw. Einheiten.</p> | <p>(c) References in the Conditions to a company or entity shall be deemed to include a reference to any successor or replacement thereto.</p> |

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

*In diesem Abschnitt sind jeweils die Muster Endgültigen Bedingungen aus dem RSSP Basisprospekt A vom 10. Juni 2016, dem RSSP Basisprospekt A vom 15. Juni 2015, dem RSSP Basisprospekt A vom 1. Juli 2014, dem RSSP Basisprospekt A vom 8. Juli 2013, dem RSSP Basisprospekt D vom 10. Juli 2015, dem RSSP Basisprospekt D vom 14. Juli 2014 und dem RSSP Basisprospekt D vom 25. Juli 2013 (zusammen die "**Vorjahresprospekte**" und jeweils der "**maßgebliche Vorjahresprospekt**") der Barclays Bank PLC per Verweis einbezogen.*

1. Begebung neuer Wertpapiere, Erhöhung des Emissionsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebener Wertpapiere und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter Vorjahresprospekten begebener Wertpapieren bei erneuter Dokumentation (Prospektierung)

In den folgenden Fällen werden die Endgültigen Bedingungen erstellt, indem die in dem folgenden Abschnitt dargestellten Muster Endgültigen Bedingungen dieses Basisprospekts mit den emissionsspezifischen Angaben vervollständigt werden.

- (a) Begebung neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt;
- (b) Erhöhung des Emissionsvolumens von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben wurden; und
- (c) Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Vorjahresprospekt vom 10. Juni 2016 angeboten wurden und deren Angebot über das Gültigkeitsdatum dieses Vorjahresprospekts hinaus fortgeführt werden soll, indem neue Endgültige Bedingungen auf Basis des in diesem Basisprospekt enthaltenen Musters der Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbedingungen erstellt werden (erneute Prospektierung).

Die in diesem Basisprospekt abgedruckten Wertpapierbedingungen (d.h. die jeweiligen Bedingungen nach Abschnitt A bis D der Wertpapierbedingungen in diesem Basisprospekt) werden dabei durch Teil A der Muster Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert.

Die so erstellten Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Basisprospekt und mit den Wertpapierbedingungen dieses Basisprospekts zu lesen und stellen die für die jeweilige Emission relevanten und vervollständigten Wertpapierbedingungen dar.

2. Erhöhung des Emissionsvolumens von unter den Vorjahresprospekten begebener Wertpapiere

In dem Fall, in dem das Emissionsvolumen von Wertpapieren, die bereits unter den Vorjahresprospekten begeben wurden, erhöht werden soll, werden die Endgültigen Bedingungen erstellt, indem die jeweils maßgeblichen per Verweis einbezogenen Muster Endgültige Bedingungen aus dem jeweils maßgeblichen Vorjahresprospekt (jeweils die "Einbezogenen Muster Endgültige Bedingungen") mit den emissionsspezifischen Angaben vervollständigt werden.

Die in den Vorjahresprospekten abgedruckten und per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen (d.h. die jeweiligen Bedingungen nach Abschnitt A bis D der Wertpapierbedingungen in den Vorjahresprospekten) (jeweils die "Einbezogenen Wertpapierbedingungen") werden dabei durch Teil A der Einbezogenen Muster Endgültige Bedingungen vervollständigt und spezifiziert.

Die so erstellten Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Basisprospekt und mit den maßgeblichen Einbezogenen Wertpapierbedingungen zu lesen. Die so erstellten Endgültigen Bedingungen stellen die für die jeweilige Emission relevanten und vervollständigten Wertpapierbedingungen dar.

MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN



BARCLAYS BANK PLC

(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

[für die Begebung von neuen Wertpapieren] [zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren] [zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

für

[bis zu] [●] [Autocall] [Worst-of] [Reverse Convertible] Wertpapiere

Zinsart: [Festbetrag] [Festzinssatz] [Variable Zinssatzfestsetzung] [Schneeball] [Phoenix ohne Memory] [Phoenix mit Memory] [Phoenix One Touch – Täglich] [Phoenix One Touch – Fortlaufend] [Phoenix No Touch – Täglich] [Phoenix No Touch – Fortlaufend] [Range Accrual] [– Worst of]

Rückzahlungsart: [Vanilla] [Put Spread] [Europäische Barriere] [Amerikanische Barriere] [Call] [Bulle-Bär – Europäische Barriere] [Bulle-Bär – Amerikanische Barriere] [– Worst of]

[([Marketingname der Wertpapiere])]

*[(die mit den [●] Wertpapieren fällig [●] und begeben am [●] unter dem RSSP Basisprospekt A zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden (die "Tranche [●] Wertpapiere"))]
[die im Rahmen eines fortlaufenden Angebots angeboten werden]*

Ausgabepreis: [●] [% des Festgelegten Nennbetrags] [je Wertpapier]

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Wertpapieren (die "Endgültigen Bedingungen") unter dem RSSP Basisprospekt A zur Begebung von Aktien- und Indexbezogenen Wertpapieren der Barclays Bank PLC (die "Emittentin"). Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "Prospektrichtlinie"), abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Programm vom 11. Juli 2017 und etwaigen Nachträgen (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie.

Um sämtliche Angaben über die Emittentin und das Wertpapierangebot zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung der Wertpapieremission beigefügt. Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sind auf <http://www.home.barclays/prospectuses-and-documentation/structured-securities/prospectuses> einsehbar und können außerdem zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten am Sitz der Barclays Bank PLC Frankfurt Branch und am genannten Sitz der Zahlstelle eingesehen werden; Kopien der Dokumente sind auch dort erhältlich.

[Einfügen, wenn bei der Begebung neuer Wertpapiere das öffentliche Angebot über das Gültigkeitsdatum dieses Prospekts hinausgeht und im Rahmen der Fortsetzung des öffentlichen Angebots über das Gültigkeitsdatum dieses Prospekts hinaus keine erneute Dokumentation (Prospektierung) der Wertpapiere unter dem Muster der Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbedingungen des Nachfolgeprospekts erfolgen soll: Der Basisprospekt mit Datum 25. Juli 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am [●] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen

Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen RSSP Basisprospekt A zur Begebung von Aktien- und Indexbezogenen Wertpapieren der Barclays Bank PLC zu lesen, der dem Basisprospekt vom 25. Juli 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuelle RSSP Basisprospekt A zur Begebung von Aktien- und Indexbezogenen Wertpapieren wird auf der Internetseite <http://www.home.barclays/propectuses-and-documentation/structured-securities/prospectuses> veröffentlicht.]

[Einfügen, wenn in Bezug auf die Wertpapiere festgelegt wird, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Entfällt" bestimmt ist: Kein grundsätzliches Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger: Es ist nicht beabsichtigt, die Wertpapiere ab dem 1. Januar 2018 EWR-Kleinanlegern ("**EWR-Kleinanleger**") im Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb von Deutschland, Österreich, den Niederlanden und Luxemburg ("**Nicht Zulässige EWR-Kleinanleger**") anzubieten, zu verkaufen oder ihnen auf andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen und ab diesem Tag sollen sie Nicht Zulässigen EWR-Kleinanlegern nicht angeboten, verkauft oder zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet EWR-Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Privatkunde wie in Punkt (11) von Artikel 4(1) der Richtlinie 2014/65/EU ("**MiFID II**") definiert; (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie über Versicherungsvermittlung (Richtlinie 2002/92/EU (wie zuletzt geändert)) ("**IMD**"), wenn der Kunde sich nicht als professioneller Kunde qualifiziert, wie in Punkt (10) von Artikel 4(1) der MiFID II definiert; oder (iii) ein nicht qualifizierter Anleger wie definiert in Richtlinie 2003/71/EC (wie zuletzt geändert, die ("**Prospektrichtlinie**"). Demzufolge, wird kein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die ("**PRIIPs-Verordnung**") für das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an Nicht Zulässige EWR-Kleinanleger bereitgestellt und folglich ist das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an Nicht Zulässige EWR-Kleinanleger gemäß der PRIIPs-Verordnung nicht zulässig.]

[Einfügen, wenn in Bezug auf die Wertpapiere festgelegt wird, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Anwendbar" bestimmt ist: Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger: Es ist nicht beabsichtigt, die Wertpapiere ab dem 1. Januar 2018 Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR-Kleinanleger**") anzubieten, zu verkaufen oder ihnen auf andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen und ab diesem Tag sollen sie EWR-Kleinanlegern nicht angeboten, verkauft oder zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet EWR-Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Privatkunde wie in Punkt (11) von Artikel 4(1) der Richtlinie 2014/65/EU ("**MiFID II**") definiert; (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie über Versicherungsvermittlung (Richtlinie 2002/92/EU (wie zuletzt geändert)) ("**IMD**"), wenn der Kunde sich nicht als professioneller Kunde qualifiziert, wie in Punkt (10) von Artikel 4(1) der MiFID II definiert; oder (iii) ein nicht qualifizierter Anleger wie definiert in Richtlinie 2003/71/EC (wie zuletzt geändert, die ("**Prospektrichtlinie**"). Demzufolge, wird kein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die ("**PRIIPs-Verordnung**") für das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an EWR-Kleinanleger bereitgestellt und folglich ist das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an EWR-Kleinanleger gemäß der PRIIPs-Verordnung nicht zulässig.]

Begriffe, die in dem Basisprospekt definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

[Angaben von Seiten Dritter

Die hier enthaltenen Informationen bezüglich [●] [und[●]] wurden [Informationsquelle(n) einfügen] entnommen.] [Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels von [●] [und[●]] veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

Barclays

Endgültige Bedingungen vom [Ausgabetag] [Fortsetzungstag des öffentlichen Angebots] [Beginn des öffentlichen Angebots] [Erhöhungstag des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

TEIL A/PART A

Wertpapierbedingungen/Securities Terms

Regelungen bezogen auf die Wertpapiere

Provisions relating to the Securities

1. Serie: [●]
[Tranche: [●]

Die Wertpapiere werden am [Ausgabetag/Tag des Austausches der Temporären Globalurkunde in die Permanente Globalurkunde, wie unten in Absatz [●] beschrieben, wahrscheinlich am oder um den [●]] mit der Serie [●] konsolidiert und bilden mit dieser eine einheitliche Serie.]
2. Währung: [●]
3. Wertpapier: [Schuldverschreibung][Zertifikat]
4. Art des Wertpapiers: [Aktienbezogene Wertpapiere] [Aktienindexbezogene Wertpapiere]

Abschnitt A der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen)

Section A of the Conditions (Payoff Conditions)

5. Anfangspreis: ["Averaging-in": Das arithmetische Mittel des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage.]
Initial Price: ["Averaging-in": *The arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates.*]
["Min Lookback-in": Der niedrigste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird.]
["Min Lookback-in": *The minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates.*]
["Max Lookback-in": Der höchste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird.]
["Max Lookback-in": *The maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates.*]
[Jeder im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Anfangspreis" vorgesehene Betrag.]
[*Each amount set out in the annex [1] in the column "Initial Price".*]
[Der Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag.]
[*The Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date.*]

- [●] [●]
- [a. Averaging-in Tage: [●][Entfällt]
Averaging-in Dates: [●] [Not Applicable]]
- [b. Min Lookback-in Tage: [●] [Entfällt]
Min Lookback-in Dates: [●] [Not Applicable]]
- [c. Max Lookback-in Tage: [●][Entfällt]
Max Lookback-in Dates: [●] [Not Applicable]]

Bedingungen bezogen auf die Verzinsung

Provisions relating to interest

6. Zinsen:

Interest:

- a. ¹ Zinsart: [Festbetrag]
Interest Type: [Fixed Amount]
 [Festzinssatz]
 [Fixed Interest]
 [Variable Zinssatzfestsetzung]
 [Floating Rate Determination]
 [Schneeball]
 [Snowball]
 [Schneeball – Worst of]
 [Snowball – Worst of]
 [Phoenix ohne Memory]
 [Phoenix without Memory]
 [Phoenix ohne Memory – Worst of]
 [Phoenix without Memory – Worst of]
 [Phoenix mit Memory]
 [Phoenix with Memory]
 [Phoenix mit Memory – Worst of]
 [Phoenix with Memory – Worst of]

¹ [Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A, 1, Part I, 1.1 or Section A, 1, Part II, 1.1 should be inserted here.]

[Phoenix One Touch – Täglich]
 [*Phoenix One Touch – Daily*]
 [Phoenix One Touch – Täglich – Worst of]
 [*Phoenix One Touch – Daily – Worst of*]
 [Phoenix One Touch - Fortlaufend]
 [*Phoenix One Touch– Continuous*]
 Phoenix One Touch – Fortlaufend – Worst of]
 [*Phoenix One Touch – Continuous – Worst of*]
 [Phoenix No Touch – Täglich]
 [*Phoenix No Touch – Daily*]
 [Phoenix No Touch – Täglich – Worst of]
 [*Phoenix No Touch – Daily – Worst of*]
 [Phoenix No Touch – Fortlaufend]
 [*Phoenix No Touch – Continuous*]
 Phoenix No Touch – Fortlaufend – Worst of]
 [*Phoenix No Touch – Continuous – Worst of*]
 [Range Accrual]
 [*Range Accrual*]
 [Range Accrual – Worst of]
 [*Range Accrual – Worst of*]

b. Festzinssatz: [●]% [, der [Währung][●] je Berechnungsbetrag entspricht] [●]

Fixed Interest Rate: [< ●] per cent. [, equal to [Currency][●] per Calculation Amount [●]

c. Variable Zinssatzfestsetzung:

Floating Rate Determination:

[Variabler Zinssatz:] [Angebotsquotierung] [Arithmetisches Mittel][EONIA]

[*Floating Rate:*] [*Offered Quotation*] [*Arithmetic Mean*][EONIA]

[Festgelegte Fälligkeit:] [●]

[*Designated Maturity:*] [< ●]

[Marge:] [●]

[*Margin:*] [< ●]

[Höchstzinssatz:]	[●][Entfällt]
[<i>Maximum Interest Rate:</i>]	[●][<i>Not Applicable</i>]
[Mindestzinssatz:]	[●][Entfällt]
[<i>Minimum Interest Rate:</i>]	[●][<i>Not Applicable</i>]
[Partizipation:]	[●]
[<i>Participation:</i>]	[●]
[Referenzzinssatz:]	[EURIBOR]
[<i>Reference Rate:</i>]	[<i>LIBOR</i>]
[Maßgebliche Bildschirmseite:]	[●]
[<i>Relevant Screen Page:</i>]	[●]
[Maßgebliche Zeit:]	[●][Entfällt]
[<i>Relevant Time:</i>]	[●][<i>Not Applicable</i>]
[Lineare Interpolation:]	[Anwendbar][Entfällt]
[<i>Linear Interpolation:</i>]	[<i>Applicable</i>][<i>Not Applicable</i>]
[Festgelegte Laufzeit:]	[●][Entfällt]
[<i>Specified Duration:</i>]	[●][<i>Not Applicable</i>]
d. [Zinsfestsetzungstag:]	[●][[Der][Die] in der nachstehenden Tabelle in der Spalte
[Zinsbewertungstag(e):]	"Zinsbewertungstag" angegebene[n] Tag[e].]
[<i>Interest Determination Date:</i>]	[●][<i>The date(s) set out in the table below in the column entitled "Interest Valuation Date".</i>]
[<i>Interest Valuation Date(s):</i>]	
e. Zinszahlungstag(e):	[●][[Der][Die] in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegebene[n] Tag[e].] [Der Letzte Zinszahlungstag ist [●].]
[<i>Interest Payment Date(s):</i>]	[●][<i>The date(s) set out in the table below in the column entitled "Interest Payment Date".</i>] [<i>The Final Interest Payment Date is [●].</i>]
f. [T:]	[Die in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "T" angegebene(n) Zahl(en).]
[<i>T:</i>]	[<i>The number(s) set out in the table below in the column entitled "T".</i>]

g. [Zinsbarriere:

[T]	[Zinsbarriere]	Zinsbarrierenpro-zentsatz	Zinsbe-wertungstag	Zins-zah-lungstag	[Beo-bach-tungs-tag]
[●]	[●] [Jede Zinsbarriere wie im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Zinsbarriere" angegeben.]	[●]	[●]	[●]	[●]

Interest Barrier:]

[T]	[Interest Barrier]	Interest Barrier Percentage	Interest Valuation Date	Interest Payment Date	[Observation Date]
[●]	[●] [Each Interest Barrier as set out in the annex [1] in the column "Interest Barrier".]	[●]	[●]	[●]	[●]

h. [Zinsbarrierenprozensatz: [Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Zinsbarrierenprozensatz" angegebene Prozentsatz.]

Interest Barrier Percentage:]

[The percentage set out in the column entitled "Interest Barrier Percentage" in the table above.]

i. [Anfänglicher Bewertungstag: [[●]

Initial Valuation Date:] [●]

j. [Untere Zinsbarriere:

Zinsbewertungstag	[Untere Zinsbarriere]	Unterer Zinsbarrierenpro-zentsatz	[Obere Zinsbarriere]	[Oberer Zinsbarrierenprozent-satz]	Zins-zah-lungs-tag	[Beo-bach-tung-stag]
[●]	[●][Jede Untere Zinsbarriere wie im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Untere Zinsbarriere" angegeben.]	[●]	[●] [Jeder im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Oberer Zinsbarriere" angegebene Betrag.]	[●]	[●]	[●]

Lower Interest Barrier:]

<i>Interest Valuation Date</i>	<i>[Lower Interest Barrier]</i>	<i>Lower Interest Barrier Percentage</i>	<i>[Upper Interest Barrier]</i>	<i>[Upper Interest Barrier Percentage]</i>	<i>Interest Payment Date</i>	<i>[Observation Date]</i>
[●]	[●] [Each lower interest barrier as set out in the annex [1] in the column entitled "Lower Interest Barrier".]	[●]	[●] [Each amount set out in the annex [1] in the column entitled "Upper Interest Barrier".]	[●]	[●]	[●]

- k. [Unterer Zinsbarrierenprozensatz: *Lower Interest Barrier Percentage:*] [Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Unterer Zinsbarrierenprozensatz" angegebene Prozentsatz.]
[The percentage set out in the table above in the column entitled "Lower Interest Barrier Percentage".]
- l. [Obere Zinsbarriere: *Upper Interest Barrier:*] [Entfällt] [Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Obere Zinsbarriere" angegebene Betrag.]
[Not Applicable] [The amount set out in the table above in the column entitled "Upper Interest Barrier".]
- m. [Oberer Zinsbarrierenprozensatz: *Upper Interest Barrier Percentage:*] [Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Oberer Zinsbarrierenprozensatz" angegebene Prozentsatz.]
[The percentage set out in the table above in the column entitled "Upper Interest Barrier Percentage".]
- n. [Zinstagequotient: *Day Count Fraction:*] [Actual/Actual (ICMA) oder Act/Act (ICMA)]
[Actual/Actual (ICMA) or Act/Act (ICMA)]
[Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/Actual or Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/365 (Fixed)]
[Actual/365 (Fixed)]
[Actual/360]
[Actual/360]
[30/360, 360/360 oder Bond Basis]
[30/360, 360/360 or Bond Basis]
[30E/360 oder Eurobond Basis]
[30E/360 or Eurobond Basis]

[30E/360 (ISDA)]

[30E/360 (ISDA)]

[Entfällt]

[Not Applicable]

Bedingungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung

Provisions relating to Specified Early Redemption

7. Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis:

Specified Early Redemption Event:

Autocall: [Anwendbar][Entfällt]

Autocall: [Applicable][Not Applicable]

- [a. ²Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: [●] [Entfällt]

Specified Early Cash Settlement Amount: [●][Not Applicable]

- b. Autocall Barriere: [

[Autocall Barriere:]	Autocall-barrieren-prozent-satz:	Autocall Bewer-tungstag:	Spezieller Vorzeitiger Barrück-zahlungstag:
[●][Jede Barriere wie im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Autocall Barriere" angegeben.	[●]	[●]	[●]

]

[Entfällt]

² [Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A, 1, Part I, 1.2.2 or Section A, 1, Part II, 1.2.2 should be inserted here.]

Autocall Barrier:

[

<i>[Autocall Barrier:]</i>	<i>Autocall Barrier Percentage:</i>	<i>Autocall Valuation Date:</i>	<i>Specified Early Cash Redemption Date:</i>
<i>[●][Each Barrier as set out in the annex [1] in the column entitled "Autocall Barrier".]</i>	<i>[●]</i>	<i>[●]</i>	<i>[●]</i>

]

[Not Applicable]

c. Autocallbarrierenprozensatz: *[Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Autocallbarrierenprozensatz" angegebene Prozentsatz.] [Entfällt]*

Autocall Barrier Percentage: *[The percentage set out in the table above in the column entitled "Autocall Barrier Percentage".] [Not Applicable]*

d. Autocall Bewertungstag: *[Jeder in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Autocall Bewertungstag" angegebene Tag.] [Entfällt]*

Autocall Valuation Date: *[Each date set out in the table above in the column entitled "Autocall Valuation Date".] [Not Applicable]*

e. Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag: *[Jeder in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag" angegebene Tag.] [Entfällt]*

Specified Early Cash Redemption Date: *[Each date set out in the table above in the column entitled "Specified Early Cash Redemption Date".] [Not Applicable]*

Emittentenündigung: *[Anwendbar][Entfällt]*

Issuer Call: *[Applicable][Not Applicable]*

[*Emittentenündigung-Partizipationsprozensatz:* *[●]*

Issuer Call Participation Percentage: *[●]*

Bedingungen zur Finalen Rückzahlung

Provisions relating to Final Redemption

8. Finale Rückzahlung:

Final Redemption:

- a. ³ Rückzahlungsart: [Vanilla]
- Redemption Type:* [Vanilla]
- [Vanilla – Worst of]
- [Vanilla – Worst of]
- [Put Spread]
- [Put Spread]
- [Put Spread – Worst of]
- [Put Spread – Worst of]
- [Europäische Barriere]
- [European Barrier]
- [Europäische Barriere – Worst of]
- [European Barrier – Worst of]
- [Amerikanische Barriere]
- [American Barrier]
- [Amerikanische Barriere – Worst of]
- [American Barrier – Worst of]
- [Call]
- [Call]
- [Call – Worst of]
- [Call – Worst of]
- [Bulle-Bär – Europäische Barriere]
- [Bull-Bear – European Barrier]
- [Bulle-Bär – Europäische Barriere – Worst of]
- [Bull-Bear – European Barrier – Worst of]

³ [Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A, 1, Part I, 1.3 or Section A, 1, Part II, 1.3 should be inserted here.]

		[Bulle-Bär – Amerikanische Barriere]
		[<i>Bull-Bear – American Barrier</i>]
		[Bulle-Bär – Amerikanische Barriere – Worst of]
		[<i>Bull-Bear – American Barrier – Worst of</i>]
b.	Abrechnungswährung:	[●]
	<i>Settlement Currency:</i>	[●]
c.	Erfüllungsmethode:	[●] [Barausgleich] [Barausgleich oder Physische Lieferung]
	<i>Settlement Method:</i>	[●] [<i>Cash</i>] [<i>Cash or Physical</i>]
d.	[Trigger Ereignis-Art:]	[Täglich] [Fortlaufend]
	[<i>Trigger Event Type:</i>]	[<i>Daily</i>] [<i>Continuous</i>]
e.	[Touch Barriere:]	[Anwendbar] [Entfällt]
	[<i>Touch Barrier:</i>]	[<i>Applicable</i>] [<i>Not Applicable</i>]
f.	[Finale Barriere:]	[●] [Jede im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Finale Barriere" angegebene Barriere (berechnet durch Multiplikation des Finalen Barrierenprozentsatzes mit dem Anfangspreis).]
		[Wie in den Wertpapierbedingungen definiert.]
	[<i>Final Barrier:</i>]	[●] [<i>Each Barrier in relation to the Final Valuation Date as set out in the annex [1] in the column entitled "Final Barrier" (calculated as the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price).</i>]
		[<i>As defined in the Conditions.</i>]
g.	[Finaler Barrierenprozentsatz:]	[[●]%] [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt[, entsprechend auf http://www.barx-is.com (hier unter "Produkte") veröffentlicht] und beträgt zwischen [●]% und [●].%]
	[<i>Final Barrier Percentage:</i>]	[<i>[●]%</i>] [<i>The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date[, published accordingly on http://www.barx-is.com (see under "Products")]</i>] and will be between [<i>●</i>]% and [<i>●</i>].%]
h.	Finaler Bewertungstag:	[●] [Entfällt]
	<i>Final Valuation Date:</i>	[●] [<i>Not Applicable</i>]
i.	Finaler Bewertungspreis:	["Averaging-out": Das arithmetische Mittel des Bewertungspreises an jedem der Averaging-out Tage.]
	<i>Final Valuation Price:</i>	[<i>"Averaging-out": The arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-out Dates.</i>]

["Min Lookback-out": Der niedrigste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird.]

["Min Lookback-out": The minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates.]

["Max Lookback-out": Der höchste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird.]

["Max Lookback-out": The maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates.]

[Der Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag.]

[The Valuation Price of the Underlying Asset on the Final Valuation Date.]

- | | | |
|-------|----------------------------------|--|
| (i) | [Averaging-out Tage:] | [●] [Entfällt] |
| | <i>[Averaging-out Dates:]</i> | <i>[●] [Not Applicable]</i> |
| (ii) | [Min Lookback-out Tage:] | [●] [Entfällt] |
| | <i>[Min Lookback-out Dates:]</i> | <i>[●] [Not Applicable]</i> |
| (iii) | [Max Lookback-out Tage:] | [●] [Entfällt] |
| | <i>[Max Lookback-out Dates:]</i> | <i>[●] [Not Applicable]</i> |
| j. | Anfänglicher Bewertungstag: | [●] [Entfällt] |
| | <i>Initial Valuation Date:</i> | <i>[●] [Not Applicable]</i> |
| k. | Ausübungspreis: | [●] [Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Ausübungspreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Ausübungspreisprozentsatzes mit dem Anfangspreis).] |
| | | [Wie in den Wertpapierbedingungen definiert.] |
| | <i>Strike Price:</i> | <i>[●] [Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Strike Price" (calculated as the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price).]</i> |
| | | <i>[As defined in the Conditions.]</i> |
| l. | Ausübungspreisprozentsatz: | [[●] %] [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt[, entsprechend auf http://www.barx-is.com (hier unter "Produkte") veröffentlicht] und beträgt zwischen [●] % und [●] %.] |
| | <i>Strike Price Percentage:</i> | <i>[[●] %] [The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date[, published accordingly on http://www.barx-is.com (see under "Products") and will</i> |

be between [●]% and [●].]

- m. [Knock-in
Barrierenprozensatz:] [[●]%] [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt [, entsprechend auf <http://www.barx-is.com> (hier unter "Produkte") veröffentlicht] und beträgt zwischen [●]% und [●].]
- [Knock-in Barrier
Percentage:] [[●]%] [*The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date[, published accordingly on <http://www.barx-is.com> (see under "Products")]*] and will be between [●]% and [●].]
- n. [Knock-In Barrierenpreis:] [●] [Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Knock-In Barrierenpreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Knock-in Barrierenprozensatzes mit dem Anfangspreis).]
- [Wie in den Wertpapierbedingungen definiert.]
- [Knock-in Barrier Price:] [●] [*Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Knock-in Barrier Price" (calculated as the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price).*]
- [As defined in the Conditions.]
- o. [Knock-In
Barrirenanfangstag:] [●]
- [Knock-in Barrier Period
Start Date:] [●]
- p. [Knock-In
Barrirenendtag:] [●]
- [Knock-in Barrier Period
End Date:] [●]
- q. [Partizipation:] [●]
- [Participation:] [●]
- r. [Höchstbetrag:] [Anwendbar, [●]][Entfällt]
- [Cap:] [Applicable, [●]][Not Applicable]
- s. [Unterer Ausübungspreis:] [●] [Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Unterer Ausübungspreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Unteren Ausübungspreisprozensatzes mit dem Anfangspreis).]
- [Wie in den Wertpapierbedingungen definiert.]
- [Lower Strike Price:] [●] [*Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Lower Strike Price" (calculated as the Lower Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price).*]
- [As defined in the Conditions.]

- | | | |
|----|--------------------------------------|--|
| t. | [Unterer Ausübungspreisprozentsatz:] | [[●]%] [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt und beträgt zwischen [●]% und [●].] |
| | [Lower Strike Price Percentage:] | [/●]% [The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date and will be between [●]% and [●]%.] |

Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung

Provisions relating to Early Redemption

9. Vorzeitige Rückzahlung:

Early Redemption:

- | | | |
|-------|--|--|
| [| Nennbetragskündigungsereignis: | [Anwendbar][Entfällt] |
| | <i>Nominal Call Event:</i> | [Applicable][Not Applicable] |
| (i) | Nennbetragskündigungsprozentsatz: | [●]% [NB: Nicht größer als 10 %][Entfällt] |
| | <i>Nominal Call Threshold Percentage:</i> | [●] per cent. [Note: Not greater than 10%][Not Applicable] |
| (ii) | Wahlbarrückzahlungstag: | [●] [Entfällt] |
| | <i>Optional Cash Redemption Date:</i> | [●] [Not Applicable] |
| (iii) | Vorzeitige Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl: | [●] [NB: Nicht weniger als 10][Entfällt] |
| | <i>Early Redemption Notice Period Number:</i> | [●] [NOTE: Not less than 10][Not Applicable] |

Abschnitt B der Bedingungen (Aktien- und Indexbezogene Bedingungen)

Section B of the Conditions (Equity and Index Linked Conditions)

- | | | |
|------|--------------------------|---|
| 10. | Basiswert: | [●] [Jeder im Anhang [1] zu diesen Endgültigen Bedingungen angegebene Basiswert.] |
| | <i>Underlying Asset:</i> | [●] [Each Underlying Asset set out in the Annex [1] to these Final Terms.] |
| [a. | Aktie: | [Anwendbar][Entfällt][●] |
| | <i>Share:</i> | [Applicable][Not Applicable][●] |

		[Bedingungen für [Partial] [Full] Look-through Hinterlegungsscheine: Anwendbar]
		[[<i>Partial</i>] [<i>Full</i>] <i>Look-through Repository Receipt Provisions: Applicable</i>]
[(i) Börse:	[●]
	<i>Exchange:</i>	[●]
	(ii) Verbundene Börse:	[●]
	<i>Related Exchange:</i>	[●]
	(iii) Basiswertwährung:	[●]
	<i>Underlying Asset Currency:</i>	[●]
	(iv) Bloomberg Code:	[●]
	(v) Reuters Code:	[●]
	(vi) ISIN des Basiswertes:	[●]
	<i>Underlying Asset ISIN:</i>	[●]
[[(vii)]Austausch von Aktien:	[Austausch von Aktien – Standard] [Austausch von Aktien – Basiswert ETF] [Entfällt]
	<i>Substitution of Shares:</i>	[<i>Substitution of Shares – Standard</i>] [<i>Substitution of Shares – ETF underlying</i>] [<i>Not Applicable</i>]
[(viii)]Aktienanzahl:	[●] [Entfällt]
	<i>Number of Shares:</i>	[●] [<i>Not Applicable</i>]
[[(ix)]Austausch eines Lieferungswerts:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Entitlement Substitution:</i>	[<i>Applicable</i>][<i>Not Applicable</i>]]
[b.	Aktienindex:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Equity Index:</i>	[<i>Applicable</i>][<i>Not Applicable</i>]
	(i) Börse:	[●] [Mehrfachbörse]
	<i>Exchange:</i>	[●] [<i>Multi-exchange</i>]

- (ii) Verbundene Börse: [●] [Alle Börsen]
Related Exchange: [●] [All Exchanges]
 - (iii) Basiswertwährung: [●]
Underlying Asset Currency: [●]
 - (iv) Bloomberg Code: [●]
 - (v) Reuters Code: [●]
 - (vi) Indexsponsor: [●]
Index Sponsor: [●]
11. Handelstag: [●]
Trade Date: [●]
12. [Auswirkungen von Störungstagen (bezogen auf Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage):
Consequences of Disrupted Days (in respect of Averaging Dates and Lookback Dates):
- [[a. Aussetzung: [Anwendbar][Entfällt]
Omission: [Applicable][Not Applicable]]
 - [[b. Verschiebung: [Anwendbar][Entfällt]
Postponement: [Applicable][Not Applicable]]
 - [[Modifizierte Verschiebung: [Anwendbar][Entfällt]
Modified Postponement: [Applicable][Not Applicable]]]
13. [Devisenstörung: [Anwendbar][Entfällt]
FX Disruption Event: [Applicable][Not Applicable]
- [a. Festgelegte Währung: [●] [Entfällt]
Specified Currency: [●] [Not Applicable]]
14. Ortsbezogene Steuern und Kosten: [Anwendbar][Entfällt]
Local Jurisdiction Taxes and Expenses: [Applicable][Not Applicable]
15. Zusätzliche Störungsereignisse:
Additional Disruption Events:

a.	Währungsstörun- gsereignis:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Currency Disruption Event:</i>	[Applicable][Not Applicable]
b.	Emittenten-Steuerereignis:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Issuer Tax Event:</i>	[Applicable][Not Applicable]
c.	Außergewöhnliche Marktstörung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Extraordinary Market Disruption:</i>	[Applicable][Not Applicable]
d.	Gesetzesänderung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Change in Law:</i>	[Applicable][Not Applicable]
e.	Hedgingstörung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Hedging Disruption:</i>	[Applicable][Not Applicable]
f.	Gestiegene Hedgingkosten:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Increased Cost of Hedging:</i>	[Applicable][Not Applicable]
g.	Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörungen:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Affected Jurisdiction Hedging Disruption:</i>	[Applicable][Not Applicable]
h.	Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging:</i>	[Applicable][Not Applicable]
	[Betroffene Rechtsordnung:	[●]
	<i>Affected Jurisdiction:</i>	[●]
i.	Gestiegene Kosten der Aktienleihe:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Increased Cost of Stock Borrow:</i>	[Applicable][Not Applicable]
	[Anfänglicher Aktienleihesatz:	[●]
	<i>Initial Stock Loan Rate:</i>	[●]

	[Maximaler Aktienleihesatz:	[●]
	<i>Maximum Stock Loan Rate:</i>	[●]
j.	Wegfall der Aktienleihe:	[●] [Anwendbar][Entfällt]
	<i>Loss of Stock Borrow:</i>	[●] [Applicable][Not Applicable]
k.	Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Foreign Ownership Event:</i>	[Applicable][Not Applicable]
l.	Indexanpassungsereignis:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Index Adjustment Event:</i>	[Applicable][Not Applicable]
m.	Fusionsereignis:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Merger Event:</i>	[Applicable][Not Applicable]
n.	Verstaatlichung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Nationalisation:</i>	[Applicable][Not Applicable]
o.	Insolvenz:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Insolvency:</i>	[Applicable][Not Applicable]
p.	Insolvenzantrag:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Insolvency Filing:</i>	[Applicable][Not Applicable]
q.	Delisting:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Delisting:</i>	[Applicable][Not Applicable]
r.	Übernahmeangebot:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Tender Offer:</i>	[Applicable][Not Applicable]
s.	Fondsstörung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Fund Disruption Event:</i>	[Applicable][Not Applicable]
t.	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Par][Marktwert]
	<i>Early Cash Settlement Amount:</i>	[Par][Market Value]
u.	Auflösungskosten:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Unwind Costs:</i>	[Applicable][Not Applicable]

Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen)

Section C of the Conditions (Additional Conditions)

16. Form der Wertpapiere: **[Für deutschem Recht unterliegende Wertpapiere:**
Inhaberschuldverschreibungen]
- [Für schweizerischem Recht unterliegende Wertpapiere:** [Inhaberschuldverschreibungen]
- [Wertrechte, die in Form von Bucheffekten begeben werden]]
- Form of Securities:* **[For German law securities:** *Bearer securities*]
- [For Swiss law securities:** *Bearer securities*]
- [*Uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten)*]]
17. [871(m) Wertpapiere: *[Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere nicht aus Aktien oder Aktienindizes besteht:* Die Emittentin hat festgestellt, dass die Section 871(m) des US Internal Revenue Code auf die Wertpapiere keine Anwendung findet.]
- [Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere aus Aktien oder Aktienindizes besteht und die Emittentin festgestellt hat, dass die Wertpapiere nicht unter die Quellensteuer gemäß Section 871(m) fallen:* Die Emittentin hat festgestellt, dass die Wertpapiere (ohne Rücksicht auf irgendwelche andere Geschäfte) nicht unter die US-Quellensteuer nach Section 871(m) des US Internal Revenue Code und der darunter erlassenen Verordnungen fallen sollten.]
- [Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere aus Aktien oder Aktienindizes besteht und die Emittentin festgestellt hat, dass die Wertpapiere unter die Quellensteuer gemäß Section 871(m) fallen, aber die Emittentin nicht in der Lage ist W-8s von den Wertpapierinhabern einzubehalten:* Die Emittentin hat festgestellt, dass die Wertpapiere unter die US-Quellensteuer nach Section 871(m) des US Internal Revenue Code und der darunter erlassenen Verordnungen fallen. Die Emittentin erwartet einen Einbehalt in Höhe von 30 Prozent, ohne Rücksicht auf etwaige ermäßigten Sätze, die unter einer Vereinbarung einschlägig sein könnten.]
- [Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere aus Aktien oder Aktienindizes besteht und die Emittentin festgestellt hat, dass die Wertpapiere unter die Quellensteuer gemäß Section 871(m) fallen, und die Emittentin in der Lage ist W-8s von den Wertpapierinhabern einzubehalten:* Die Emittentin hat festgestellt, dass die Wertpapiere unter die US-Quellensteuer nach Section 871(m) des US Internal Revenue Code und der darunter erlassenen Verordnungen fallen und einem Abzug gemäß einer

anwendbaren Vereinbarung unterliegen könnten.]

871(m) Securities:

[*Include if the Securities are not linked to an underlying equity or equity-index:* The Issuer has determined that Section 871(m) of the US Internal Revenue Code is not applicable to the Securities.]

[*Include if the Securities are linked to one or more equities or equity-indices and the Issuer has determined that the Securities will not be subject to withholding under Section 871(m):* The Issuer has determined that the Securities (without regard to any other transactions) should not be subject to US withholding tax under Section 871(m) of the US Internal Revenue Code and regulations promulgated thereunder.]

[*Include if the Securities are linked to one or more equities or equity-indices and the Issuer has determined that the Securities will be subject to withholding under Section 871(m) but the Issuer will be unable to collect W-8s from the Securityholder:* The Issuer has determined that the Securities are subject to US withholding tax under Section 871(m) of the US Internal Revenue Code and regulations promulgated thereunder. The Issuer expects to withhold at the rate of 30 per cent. without regard to any reduced rate that may apply under a treaty.]

[*Include if the Securities are linked to one or more equities or equity-indices and the Issuer has determined that the Securities will be subject to withholding under Section 871(m) and the Issuer will be able to collect W-8s from the Securityholder:* The Issuer has determined that the Securities are subject to US withholding tax under Section 871(m) of the US Internal Revenue Code and the regulations promulgated thereunder, which may be subject to reduction under an applicable treaty.]]

18. **[Bei Inhaberschuldverschreibungen: Globalurkunde:]**

[TEFRA C: Permanente Globalurkunde] [Keine TEFRA Bestimmungen: Permanente Globalurkunde] [TEFRA D: Temporäre Globalurkunde austauschbar gegen eine Permanente Globalurkunde]

[In the case of bearer securities: Global Security:]

[TEFRA C: Permanent Global Security] [No TEFRA: Permanent Global Security] [TEFRA D: Temporary Global Security, exchangeable for a Permanent Global Security]

[Wertrechte:]

[Wertrechte in dematerialisierter und eingetragener Form gemäß Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechtes]

[Uncertificated Securities:]

[*Uncertificated Securities in dematerialised and registered form, in accordance with article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations*]

19. Maßgebliches Clearing-System:

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland]

[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg]

		[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien]
		[SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100,4600 Olten, Schweiz]
		[●]
	<i>Relevant Clearing System:</i>	[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany]
		[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxemburg]
		[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium]
		[SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100,4600 Olten, Switzerland]
		[●]
20.	Maßgebliche Regeln:	[Clearstream Regeln] [Euroclear Regeln] [Clearstream Frankfurt Regeln] [SIS Regeln] [●]
	<i>Relevant Rules:</i>	[Clearstream Rules] [Euroclear Rules] [Clearstream Frankfurt Rules] [SIS Rules] [●]
21.	Geschäftstagekonvention:	[Folgende][Modifiziert Folgende][Nächste][Vorangehende][Variable Rate]
	<i>Business Day Convention:</i>	[Following][Modified Following][Nearest][Preceding][Floating Rate]
22.	Geschäftstag:	[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [,] [und] [TARGET] [und] [Clearing System-Geschäftstag] [●]
	<i>Business Day:</i>	[insert all relevant financial centres] [,] [and] [TARGET] [and] [Clearing System Business Day] [●]
23.	Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger:	[Anwendbar – siehe dazu das Deckblatt der Endgültigen Bedingungen] [Entfällt]
	<i>Prohibition of Sales to EEA Retail Investors:</i>	[Applicable – see the cover page of these Final Terms] [Not Applicable]
24.	Zusätzliches Geschäftszentrum:	[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [Entfällt]
	<i>Additional Business Centre:</i>	[insert all relevant financial centres] [Not Applicable]
25.	Abrechnungskosten:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Settlement Expenses:</i>	[Applicable][Not Applicable]
26.	Auflösungskosten bei der Berechnung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Unwind Costs in case of calculation of the Disruption Cash Settlement Price:</i>	[Applicable][Not Applicable]

27.	Anwendbares Recht:	[Recht der Bundesrepublik Deutschland] [Schweizerisches Recht]
	<i>Governing Law:</i>	[<i>Laws of the Federal Republic of Germany</i>] [<i>Swiss law</i>]
28.	Erfüllungsort:	[Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Zürich, Schweiz]
	<i>Place of Performance:</i>	[<i>Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany</i>] [<i>Zurich, Switzerland</i>]
29.	Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand:	[Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Zürich (1), Schweiz]
	<i>Non-exclusive place of jurisdiction:</i>	[<i>Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany</i>] [<i>Zurich (1), Switzerland</i>]
30.	Verbindliche Sprache:	[Deutsch] [Englisch]
	<i>Legally binding language:</i>	[<i>German</i>] [<i>English</i>]

Abschnitt D der Bedingungen (Definitionen)

Section D of the Conditions (Definitions)

31.	Schuldverschreibungen:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Notes:</i>	[<i>Applicable</i>] [<i>Not Applicable</i>]
[a.	Gesamtnennbetrag am Ausgabetag:	[Bis zu] [●] [Am [Anfänglichen Bewertungstag][Ausgabetag] wird das anfänglich ausgegebene Emissionsvolumen festgelegt und entsprechend auf [http://www.barx-is.com (hier unter "Produkte")][●] veröffentlicht.]
	<i>Aggregate Nominal Amount as at the Issue Date:</i>	[<i>Up to</i>][●] [<i>The initially issued amount of securities will be determined on the [Initial Valuation Date][Issue Date] and published accordingly on [http://www.barx-is.com (see under "Products")]</i>] [●].]
[(i)	Gesamtnennbetrag der Serie:	[●]
	<i>Aggregate Nominal Amount of the Series:</i>	[●]
(ii)	Gesamtnennbetrag der Tranche:	[●]
	<i>Aggregate Nominal Amount of the Tranche:</i>	[●]
b.	Festgelegter Nennbetrag:	[●]
	<i>Specified Denomination:</i>	[●]
c.	Mindesthandelsbetrag:	[●] [Entfällt]

	<i>Minimum Tradable Amount:</i>	[●] [Not Applicable]
d.	Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabebetag:	[●] [Entfällt]
	<i>Calculation Amount per Security as at the Issue Date:</i>	[●][Not Applicable]
32.	Zertifikate:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Certificates:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
[a.	Wertpapieranzahl:	[Bis zu] [●] [Am [Anfänglichen Bewertungstag][Ausgabebetag] wird das anfänglich ausgegebene Emissionsvolumen festgelegt und entsprechend auf [http://www.barx-is.com (hier unter "Produkte")][●] veröffentlicht.]
	<i>Number of Securities:</i>	[Up to][●] [The initially issued amount of securities will be determined on the [Initial Valuation Date][Issue Date] and published accordingly on [http://www.barx-is.com (see under "Products")] [●].]
[(iii)	Anzahl der Zertifikate der Serie:	[●]
	<i>Number of Certificates of the Series:</i>	[●]
(iv)	Anzahl der Zertifikate der Tranche:	[●]
	<i>Number of Certificates of the Tranche:</i>	[●]
b.	Mindesthandelsbetrag:	[●] [Entfällt]
	<i>Minimum Tradeable Amount:</i>	[●] [Not Applicable]
c.	Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabebetag:	[●] [Entfällt]
	<i>Calculation Amount per Security as at the Issue Date:</i>	[●] [Not Applicable]
33.	Ausgabepreis:	[●]
		[Schuldverschreibungen – [●]% des Festgelegten Nennbetrages]

		[Zertifikate – [●] je Wertpapier]
	<i>Issue Price:</i>	[●]
		[Notes – [●] per cent. of the Specified Denomination]
		[Certificates – [●] per Security]
34.	Ausgabetag:	[●]
	<i>Issue Date:</i>	[●]
35.	Planmäßiger Rückzahlungstag:	[●]
	<i>Scheduled Redemption Date:</i>	[●]
36.	Berechnungsstelle:	[Barclays Bank PLC] [●]
	<i>Determination Agent:</i>	[Barclays Bank PLC] [●]
37.	Zahlstelle(n):	
	<i>Paying Agent(s):</i>	[Deutsche Bank Aktiengesellschaft Attn. Trust& Agency Services Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland <i>Deutsche Bank Aktiengesellschaft Attn. Trust& Agency Services Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main Federal Republic of Germany]</i> [BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris, succursale de Zurich Selnaustrasse 16 P.O. Box 8022 Zürich Schweiz <i>BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris, succursale de Zurich Selnaustrasse 16 P.O. Box 8022 Zurich Switzerland]</i>

[Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
Vereinigtes Königreich
Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
United Kingdom]
[Andere]
[Other]

38. Zusätzliche Beauftragte Stellen: [●][Entfällt]

Additional Agents: [●][Not Applicable]

TEIL B

Weitere Informationen

1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel

- (i) Börsenzulassung (Maßgebliche Börse): [Die [Zulassung der] [Einbeziehung der] [Börsennotierung der] [einzelnen Serien von Wertpapieren] [Wertpapiere] [notieren] [zum Handel] [an dem regulierten Markt] [in [den][dem] Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse [im Marktsegment Zertifikate Standard][im Marktsegment Zertifikate Premium]] [und] [im offiziellen Kursblatt (*Official List*) der Luxemburger Wertpapierbörse] [im Euro MTF der Luxemburger Wertpapierbörse] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [Segment EUWAX]] [und] [der Schweizer Börse][wird durch die Emittentin (oder in ihrem Namen) voraussichtlich [am [●]]beantragt..]]

[Andere]

[Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, einfügen.]

[Entfällt]

- (ii) [Weitere Bestehende Börsenzulassungen: [●][Entfällt]]

2. Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Mit Ausnahme der Provisionen für die Manager [(siehe Abschnitt 7 unten)] und sofern] [Sofern] nicht im Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**" und dem Risikofaktor 17 "*Risiken im Zusammenhang mit Interessenskonflikten*" dargelegt, liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten. [●]

3. Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten

Gründe für das Angebot: [Allgemeine Gesellschaftszwecke]

[Siehe "Allgemeine Informationen – Verwendung des Emissionserlöses" im Basisprospekt)]

4. Wertentwicklung des Basiswertes

[Informationen über [den Aktienindex und] die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Aktienindex][der Aktie] und [ihre][seine] Volatilität können auf der Internetseite [●] eingeholt werden.]

[Informationen über [die Aktienindizes und] die vergangene und künftige Wertentwicklung [der Aktienindizes][der Aktien] und ihre Volatilität können auf den folgenden Internetseiten eingeholt werden:

[Aktienindex] [Aktie]	Internetseite
-----------------------	---------------

[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

5. Angaben zur Abwicklung

- (i) Wertpapierkennung: ISIN: [●]
 [Wertpapierkennnummer (WKN): [●]]
 [Valorennummer: [●]]
 [Common Code: [●]]
 [Andere: [●]]
- (ii) Lieferung: [●] [Lieferung [gegen/frei von] Zahlung]

6. Vertrieb

[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospektes durch Dritte nicht zu.]

[Bezüglich eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß der Prospektrichtlinie gilt (ein "**Öffentliches Angebot**"), stimmt die Emittentin der Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die in folgender Tabelle angegebenen Finanzintermediär(e), und während der in folgender Tabelle angegebenen Angebotsfrist in dem/den in folgender Tabelle angegebenen Mitgliedsstaat(en) zu:

("Zugelassene(r) Anbieter"):

[*Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll:* Sämtliche Finanzintermediäre die gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFID) (Richtlinie 2004/39/EG) zugelassen sind und die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen "Weiteren Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter" erfüllen.]

[*Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll:* Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist: [●]]

Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: Vom [●] bis [●].

Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: [Bundesrepublik Deutschland]
 [Österreich]
 [Niederlande]
 [Luxemburg]

Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die (1) Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss jederzeit gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFID) (Richtlinie 2004/39/EG)

Zugelassenen Anbieter: zugelassen sein.

(2) [●]

Gesamtprovision: [Bis zu][●]% [des Ausgabepreises][des Festgelegten Nennbetrags][der Anzahl an Wertpapieren]. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern die Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder (iii) weitere Bedingungen hinzufügen oder Bedingungen löschen, Informationen darüber werden auf der Internetseite [●] veröffentlicht.]

7. Bedingungen des Angebots

(i) Angebotspreis: [Ausgabepreis [(zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [●] des Ausgabepreises)]]

(ii) [Angebotsbedingungen: [●][Entfällt]]

(iii) [Zeichnungsfrist/Angebot: [Vom [●] [bis [●]].]

[Die Wertpapiere werden seit dem [Beginn der ersten Angebotsfrist einfügen] öffentlich angeboten. Mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen werden die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist vom [●] [bis [●]] geschaffen.]

[Der Basisprospekt vom 25. Juli 2017 verliert am [●] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen RSSP Basisprospekt A zur Begebung von Aktien- und Indexbezogenen Wertpapieren der Barclays Bank PLC zu lesen, der dem Basisprospekt nachfolgt.]

[Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.]

(iv) [Beschreibung des Zeichnungsverfahrens: [●][Entfällt]]

(v) [Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe: [Mindestzeichnungshöhe: [●][Entfällt]]

(vi) [maximale Zeichnungshöhe: [●][Entfällt]]

(vii) [Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner: [●][Entfällt]]

(viii) [Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse: [●][Entfällt]]

(ix) [Art der Ausübung des Bezugsrechts, wenn ein solches besteht und Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der

Wertpapiere:

- (x) [Angabe der Tranche, die bestimmten Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden: [●][Entfällt]]
- (xi) [Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: [●][Entfällt]]
- (xii) [Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden: [●][Entfällt]]
- (xiii) [Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sofern der Emittentin bekannt: [Name und Adresse] [Entfällt]]
- (xiv) [Bei syndizierten Emissionen sowie bei nicht-syndizierten Emissionen soweit erforderlich, Name und Anschrift der Manager und Übernahmeverpflichtung sowie Datum des Übernahmevertrags: [Entfällt]
[Namen, Adressen und Übernahmeverpflichtungen]]
- (xv) [*Market Making*: [●]
[Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung.]]
- (xvi) [Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en): [Entfällt] [Liste aller Plazeure: [●]]]

Anhang [1]

Annex [1]

Aktie:	(i) Börse:	(ii) Verbundene Börse:	(iii) Basiswertwährung:	(iv) Bloomberg Code:	(v) Reuters Code:	(vi) ISIN des Basiswertes:
Share:	<i>Exchange:</i>	<i>Related Exchange:</i>	<i>Underlying Asset Currency:</i>			<i>Underlying Asset ISIN:</i>
[●]	[●] [●]	[●] [●]	[●] [●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●] [●]	[●] [●]	[●] [●]			
Index:	(i) Börse	(ii) Verbundene Börse:	(iii) Bloomberg Code:	(iv) Reuters Code:	(v) Indexsponsor:	
Index:	<i>Exchange:</i>	<i>Related Exchange:</i>			<i>Index Sponsor:</i>	
[●]	[●] [Mehrfachbörsenindex: [Hauptbörse angeben]]	[●] [Alle Börsen]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●] [Multi-exchange Index: [specify principal stock exchange]]	[●][All Exchanges]	[●]			
	[●] [Mehrfachbörsenindex:	[●] [Alle Börsen]	[●]	[●]	[●]	[●]

Aktie:	(i) Börse:	(ii) Verbundene Börse:	(iii) Basiswertwährung:	(iv) Bloomberg Code:	(v) Reuters Code:	(vi) ISIN des Basiswertes:
Share:	<i>Exchange:</i>	<i>Related Exchange:</i>	<i>Underlying Asset Currency:</i>			<i>Underlying Asset ISIN:</i>
	[Hauptbörse angeben]]					
	[●] [<i>Multi-exchange Index: [specify principal stock exchange]</i>]	[●] [<i>All Exchanges</i>]	[●]	[●]	[●]	[●]

Basiswert	[Zinsbarriere]	[Anfangs- preis]	[Untere Zins- barriere]	[Obere Zinsbarriere]	[Autocall Barriere]	[Finale Barriere]	[Ausübungs- preis]	[Unterer Ausübungs- preis]	[Knock-in Barrieren- preis]
<i>Underlying Asset</i>	[<i>Interest Barrier</i>]	[<i>Initial Price</i>]	[<i>Lower Interest Barrier</i>]	[<i>Upper Interest Barrier</i>]	[<i>Autocall Barrier</i>]	[<i>Final Barrier</i>]	[<i>Strike Price</i>]	[<i>Lower Strike Price</i>]	[<i>Knock-in Barrier Price</i>]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[ZUSAMMENFASSUNG]

[Deutsch-sprachige Zusammenfassung aus dem Basisprospekt einfügen unter Ergänzung der maßgeblichen emissionspezifischen Details und Löschung der nicht relevanten Abschnitte.]

[SUMMARY]

[Insert English language summary of the base prospectus supplemented by the issue specific details and remove the sections which are not relevant]

[Anhang 2]

[Im Falle von Wertpapieren, die an der SIX notiert werden sollen, einfügen:

Dieser Anhang wurde nicht nach den prospektrechtlichen Regeln im Europäischen Wirtschaftsraum erstellt.

Seit dem [*Datum des letzten Jahres- bzw. Zwischenabschlusses*] sind[, mit Ausnahme von wesentlichen Veränderungen, die [am [*Datum angeben*]] [in dem Zeitraum [*Zeitraum (von-bis) angeben*]] eingetreten und am [*Datum*] [*falls weitere Mitteilungen:* und am [*Datum*]] der Öffentlichkeit mitgeteilt worden sind,] keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder in der Handelsstellung von Barclays Bank PLC eingetreten.]

[Im Falle von Wertpapieren, die schweizerischem Recht unterliegen, einfügen:

Der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den vollständigen Kotierungsprospekt.

Die Emittentin, Barclays Bank PLC, mit eingetragenem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.]

[Im Falle von Wertpapieren, die schweizerischem Recht unterliegen, einfügen:

Die Wertpapiere stellen keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) dar. Dementsprechend besteht für den Investor in die Wertpapiere kein Anlegerschutz nach dem KAG und kein Schutz durch die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).]

BESTEuerung

Allgemeine steuerliche Informationen

Die unten stehenden Informationen stellen keine vollständige Zusammenfassung der derzeit für die Wertpapiere geltenden Steuergesetze und deren Anwendung dar. Wertpapiertransaktionen (einschließlich Käufe, Übertragungen und/oder Rückzahlungen), das Auflaufen oder Erhalten von Zinsen oder Prämien auf die Wertpapiere, die Lieferung etwaiger Lieferungswerte und der Tod eines Wertpapierinhabers kann steuerliche Auswirkungen auf die Anleger haben, die u. a. von deren Steuersitz und/oder -status abhängen. Anleger sollten daher ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Wertpapiertransaktionen und der Auswirkungen von Steuergesetzen in der Rechtsordnung, in der sie steuerlich ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind, zu Rate zu ziehen. Insbesondere, werden keine Zusicherungen dahingehend abgegeben, wie Zahlungen auf die Wertpapiere von der entsprechenden Steuerbehörde bewertet werden.

Die nachfolgenden Zusammenfassungen berücksichtigen die steuerliche Behandlung von Zahlungen oder Lieferungen des Basiswertes nicht. Die auf diese Positionen anwendbaren steuerlichen Bestimmungen können sich (in einigen Fällen sogar erheblich) von den in der nachstehenden Zusammenfassung beschriebenen unterscheiden.

Käufer und/oder Verkäufer von Wertpapieren müssen unter Umständen zusätzlich zu dem Ausgabepreis oder (falls abweichend) dem Kaufpreis der Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit der Übertragung oder Lieferung der Basiswerte Stempelsteuern und andere Abgaben zahlen.

Anleger werden auf die Aktien- und Indexbezogene Bedingung 6 und die Zusätzliche Bedingung 8 verwiesen.

In den nachstehenden Abschnitten definierte Begriffe sind ausschließlich für Zwecke der betreffenden Abschnitte definiert.

1. Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die nachstehenden Erläuterungen auf der Grundlage des derzeit geltenden britischen Steuerrechts und der publizierten Praxis der britischen Steuerbehörde *HM Revenue & Customs* ("HMRC") sind allgemeiner Natur; sie stellen eine Zusammenfassung des derzeit geltenden britischen Rechts und dessen Anwendung nach dem Verständnis der Emittentin hinsichtlich bestimmter Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich dar und verstehen sich nicht als abschließend. Sie gelten nur für wirtschaftliche Eigentümer von Wertpapieren und nicht für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen (beispielsweise mit Wertpapieren handelnde Personen, bestimmte professionelle Anleger oder mit der Emittentin verbundene Personen), für die spezielle Regelungen gelten können.

Anleger, die unter Umständen einer Besteuerung außerhalb des Vereinigten Königreichs unterliegen oder hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation Zweifel haben, sollten eigene professionelle Berater konsultieren.

Quellensteuer

Zinszahlungen ausschließlich durch die Emittentin

Bei Zinszahlungen muss die Emittentin keinen Einbehalt oder Abzug aufgrund der britischen Steuern vornehmen, sofern es sich bei ihr auch weiterhin um eine Bank im Sinne von *Section 991* des *Income Tax Act 2007* (das "Gesetz") handelt und die Zahlung der Zinsen auf die Wertpapiere im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Sinne von *Section 878* des Gesetzes erfolgt.

Zinszahlungen in Bezug auf Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind

Zinszahlungen aus den Wertpapieren dürfen ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund der britischen Steuern erfolgen, sofern diese Wertpapiere einen Anspruch auf Zinsen begründen

und an einer "anerkannten Börse" entsprechend der Definition in *Section 1005* des Gesetzes notiert sind und dort auch künftig notiert sind. Bei der London Stock Exchange handelt es sich um eine anerkannte Börse. Wertpapiere erfüllen diese Voraussetzung, wenn sie an der jeweiligen anerkannten Börse zum Handel zugelassen und (im Falle des Vereinigten Königreichs) zur *Official List* zugelassen bzw. (im Falle eines Landes mit einer anerkannten Börse außerhalb des Vereinigten Königreichs) nach Maßgabe von Bestimmungen, die den im Allgemeinen in EWR-Staaten anwendbaren Bestimmungen entsprechen, amtlich notiert sind. Bei der Frankfurter Wertpapierbörse, der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart und bei der Luxemburger Wertpapierbörse handelt es sich jeweils um anerkannte Börsen und Wertpapiere, die zum Handel an dem regulierten Markt zugelassen sind (im Fall der Frankfurter Wertpapierbörse oder der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgarter) oder an dem Hauptsegment (*Main Market*) oder an dem Euro MTF Segment (im Falle der Luxemburger Wertpapierbörse) zugelassen sind oder notieren sind erfüllen die Definition "amtlich notiert" HMRC kann bestimmte Börsen als anerkannte Börsen bezeichnen. Bei der Schweizer Börse (*SIX Swiss Exchange*) handelt es sich um eine von HMRC anerkannte Börse und Wertpapiere, die in Übereinstimmung mit dem *Main Standard* oder *Domestic Standard* an ihr notieren oder geführt werden, erfüllen die Definition "amtlich notiert".

Es ist zu beachten, dass Wertpapiere, die zum Handel im bzw. am Freiverkehr der oben genannten Börsen (wie dem Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und dem Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart) zugelassen sind oder notieren, oder in irgendeiner anderen Art und Weise als der oben genannten geführt werden, die Anforderungen von *Section 1005* des Gesetzes nicht erfüllen.

Setzt man somit voraus, dass diese Börsenzulassung der Wertpapiere bestehen bleibt, erfolgen Zinszahlungen auf diese Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund der britischen Steuer, unabhängig davon, ob die Emittentin im Vereinigten Königreich ein Bankgeschäft betreibt und ob die Zinszahlungen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs geleistet werden.

Zinszahlungen an bestimmte Wertpapierinhaber

Außerdem können Zinszahlungen auf die Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund der britischen Steuer erfolgen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Zahlung begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass entweder

- (i) die Person, in deren wirtschaftlichem Eigentum die auf diese Wertpapiere entfallenden Zinsen stehen, hinsichtlich der entsprechenden Zinszahlungen britischer Körperschaftsteuer unterliegt, oder
- (ii) die Zahlung an eine der in *Section 936* des Gesetzes aufgeführten Rechtsträger- oder Personengruppen erfolgt, für die eine entsprechende Ausnahmeregelung gilt,

vorausgesetzt, die HMRC hat (in Fällen, in denen sie hinreichend Grund zu der Annahme hat, dass die betreffende Zinszahlung nicht als sog. "*excepted payment*" zum Zeitpunkt der Zahlung von der Ausnahmeregelung erfasst ist) keine Weisung erteilt, dass von der Zinszahlung ein Steuerabzug vorzunehmen ist.

Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als 365 Kalendertagen

Zinszahlungen auf die Wertpapiere können ebenfalls ohne Abzug aufgrund der britischen Einkommensteuern erfolgen, wenn die Laufzeit der Wertpapiere weniger als ein Jahr ab dem Tag der Ausgabe beträgt und die Wertpapiere nicht im Rahmen von Vereinbarungen begeben werden, die Kreditaufnahmen mit Laufzeiten von insgesamt einem Jahr oder mehr vorsehen.

Zahlungen von Zinsen auf die Derivate

Zinsen auf Wertpapiere, die unter die Regelungen der Derivatekontrakte in Teil 7 des CTA (*Corporation Tax Act*) 2009 fallen, können ebenfalls gezahlt werden, ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs.

Qualifizierte Privatplatzierung

Darüber hinaus könnten bestimmte Inhaber von nicht notierten Wertpapieren (vorausgesetzt, dass alle relevanten Bedingungen erfüllt sind) aus der kürzlich erfolgten Einführung des Regimes der qualifizierten Privatplatzierung des Vereinigten Königreichs profitieren, zur Sicherstellung, dass es keine britische Steuer auf Zinszahlungen solcher nicht notierten Wertpapiere einbehalten wird.

Sonstige Einbehalte

In anderen Fällen ist, vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen (die von den oben genannten Befreiungen abweichen) oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zinszahlungen auf die Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen.

Darüber hinaus ist, jeweils vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zahlungen auf Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen, sofern die betreffenden Zahlungen für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich keine Zinszahlungen, sondern entweder jährliche Zahlungen oder (bei Wertpapieren, bei denen Erfüllung durch Lieferung möglich ist) Ausgleichszahlungen für Wertpapiererträge (manufactured payments) für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich darstellen.

Auslegung

Vorangegangene Bezugnahmen auf "Zinsen" beziehen sich auf "Zinsen" im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs und insbesondere kann jede Prämienkomponente des Rückzahlungsbetrags eines mit einer Prämie rückzahlbaren Wertpapiers, eine Zinszahlung darstellen, die den vorstehend beschriebenen Vorschriften zur Quellenbesteuerung unterliegt. In bestimmten Fällen gilt das Gleiche für Abschlagsbeträge bei Wertpapieren, die mit einem Abschlag begeben werden. Die vorstehenden Aussagen berücksichtigen keine anderen Definitionen von "Zinsen" oder "Nennbetrag", die gemäß anderer Gesetze gelten oder durch die Wertpapierbedingungen der Wertpapiere oder damit zusammenhängender Dokumente hervorgebracht werden.

Berichtspflicht

Die HMRC hat die Berechtigung unter bestimmten Umständen Informationen einzuholen. Die Personen, von denen die HMRC Informationen einholen kann, umfassen: Eine Person die eine Zahlung aus Wertpapieren erhält (oder berechtigt ist, eine Zahlung zu erhalten); eine Person, die eine solche Zahlung leistet (die sie von einer anderen Person erhalten hat oder im Namen einer anderen Person vornimmt); eine Person von der oder durch die Zinsen gezahlt oder gutgeschrieben werden; eine Person, die im Namen anderer Wertpapiertransaktionen (was die Begebung von Wertpapieren umfasst) tätig oder Partei davon ist; Registerführer oder Verwalter im Hinblick auf Wertpapiertransaktionen und jeder registrierte oder eingetragene Wertpapierinhaber. Die Informationen, die von der HMRC eingeholt werden können umfassen: Einzelheiten über den wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere, Einzelheiten über die Person, für die die Wertpapiere gehalten werden oder die Person an welche die eine Zahlung zu erfolgen hat (und, falls es mehr als eine sind, ihre jeweils maßgeblichen Anteile); Informationen und Dokumente bezüglich Wertpapiertransaktionen und im Hinblick auf Zinsen, die auf einen Geldbetrag gezahlt oder gutgeschrieben worden sind, welcher im Vereinigten Königreich erhalten oder einbehalten wurde, die Identität des Wertpapiers aus dem die Zinsen gezahlt werden.

Unter bestimmten Umständen können Informationen, die die HMRC mit diesen Berechtigungen eingeholt hat, mit den Steuerbehörden anderer Rechtsordnungen ausgetauscht werden.

Stempelsteuer und *Stamp Duty Reserve Tax* ("SDRT") im Vereinigten Königreich

Emission

Grundsätzlich sollte im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren keine Stempelsteuer oder *Stamp Duty Reserve Tax* ("SDRT") zu zahlen sein, außer wenn alle der drei unter (a), (b) und (c) aufgeführten Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- (i) die Wertpapiere stellen kein ausgenommenes Fremdkapital dar (siehe unten);
- (ii) die Wertpapiere unterfallen nicht Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (Richtlinie 2008/7/EG des Rates); und
- (iii) es gibt eine Bestimmung für physische Abwicklung.

Wenn alle der drei Bedingungen erfüllt sind, kann bei der Emission von solchen Wertpapieren in bestimmten Fällen zusätzlich eine Stempelsteuer von 0,5% anfallen oder wenn die Wertpapiere an einen Emittenten von Aktienzertifikaten (*depository receipt*) oder einen Abrechnungsdienst (*clearance service*) (oder einer vom ihm benannten Person) ausgegeben werden (siehe unten) eine SDRT von 1,5% auf die Emission.

Wertpapiere sind "ausgenommenes Fremdkapital", wenn die Wertpapiere "Fremdkapital" (wie in Paragraph 78 *Finance Act 1986* definiert) darstellen und keines der folgenden vier Rechte beinhalten (bzw. in den Fällen von (b) - (d) niemals beinhaltet haben):

- (a) ein Recht des Wertpapierinhabers, sich für eine Umwandlung in Aktien oder andere Wertpapiere oder den Erwerb von Aktien oder anderer Wertpapiere, (einschließlich Fremdkapitals gleicher Art) zu entscheiden;
- (b) ein Recht, den Betrag zu verzinsen, der einen angemessenen finanziellen Gewinn bezogen auf den Nennbetrag des Kapitals überschreitet;
- (c) ein Recht, den Betrag zu verzinsen, dessen Höhe durch die Bezugnahme auf die Ergebnisse eines Geschäfts oder auf irgendeines Teils des Geschäfts oder auf den Wert eines Vermögens festgelegt wird;
- (d) ein Recht auf Rückzahlung eines Betrags, der den Nennbetrag des Kapitals überschreitet und der nicht in angemessener Weise vergleichbar ist mit dem, was normalerweise zurückgezahlt wird (hinsichtlich eines gleichartigen Nennbetrags von Kapital) unter den Bedingungen der Begebung von Fremdkapital in der Offiziellen Liste (*Official List*) der Londoner Wertpapierbörse (*London Stock Exchange*).

Übertragung von Wertpapieren

Die Übertragung von Anteilen an Wertpapieren, die durch ein Abrechnungsdienst (*clearance service*) gehalten werden, unterfallen nicht der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs oder der SDRT, vorausgesetzt das keine Wahl im Sinne von Paragraph 97A ausgeübt wurde.

Wenn Wertpapiere kein ausgenommenes Fremdkapital darstellen und auch nicht durch einen Abrechnungsdienst (*clearance service*) gehalten werden, können Übertragungen dieser Wertpapiere möglicherweise zu einer SDRT in Höhe von 0,5% des anrechenbaren Entgelts führen.

Zusätzlich kann eine Stempelsteuer in Höhe von 0,5% in Bezug auf jedes Dokument anfallen, das eine Übertragung betrifft, die kein ausgenommenes Fremdkapital beinhaltet.

Wenn jedoch auf eine Verbindlichkeit zur Zahlung einer Stempelsteuer innerhalb von sechs Jahren gezahlt wird, während derer eine Verbindlichkeit aus SDRT entsteht, wird die Verpflichtung auf SDRT aufgehoben oder zurückgezahlt, soweit angemessen.

Rückzahlung oder Lieferung (*Settlement*) der Wertpapiere

Eine Stempelsteuer von 0,5 % in Bezug kann auf eine physische Lieferung der Wertpapiere entstehen. Wenn eine solche Stempelsteuer zu zahlen ist, kann der höhere Satz von 1,5% erhoben werden, in Bezug auf jedes Übertragungsdokument oder jede Vereinbarung über die Übertragung der Wertpapiere an eine Hinterlegungsstelle (*depository receipt system*) oder einen Abrechnungsdienst (*clearance service*).

Abrechnungsdienst (*Clearance services*)

Für diese Zwecke begründen die Abrechnungsdienste, die von Euroclear Bank und Clearstream Luxembourg betrieben werden, einen Abrechnungsdienst (*clearance service*), nicht jedoch das CREST system, das von Euroclear UK und Irland betrieben wird.

2. Besteuerung in Deutschland

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können. Daher sollte der jeweilige Inhaber oder potentielle Erwerber eigenen Steuerrat einholen, der seine individuelle Situation berücksichtigt.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle.

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer von 8 Prozent oder 9 Prozent). Der Satz der Kirchensteuer hängt von der Konfession und der Ansässigkeit des Anlegers ab.

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft der Wertpapiere. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt. Bei physischer Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere wird im Regelfall – vorbehaltlich der unten dargestellten Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere – der Marktwert der gelieferten Vermögensgegenstände als Veräußerungserlös angesetzt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Bei Wertpapieren, unter denen die Emittentin zur physischen Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren berechtigt ist, kann die Lieferung der Aktien oder anderen Wertpapieren abhängig von den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere in Bezug auf einen

in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinn oder -verlust steuerneutral erfolgen. Die Anschaffungskosten des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere würden in diesem Fall auf die gelieferten Aktien oder anderen Wertpapieren als deren Anschaffungskosten übertragen werden. Die Besteuerung eines in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts würde erst bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft der gelieferten Aktien oder anderen Wertpapieren erfolgen.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen. Auch in diesem Fall werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Anleger geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z. B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Zu beachten ist ferner, dass nach physischer Lieferung von Aktien und ähnlichen Wertpapieren, Verluste aus der Veräußerung dieser Wertpapiere besonderen Verlustabzugsbeschränkungen unterliegen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich EUR 801 (EUR 1.602 für zusammen veranlagte natürliche Personen) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Anleger tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Kapitalertragsteuer

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben auf Kapital- und/oder Zinszahlungen auf die Wertpapiere. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Hiervon zu unterscheiden ist die Kapitalertragsteuer (siehe nachfolgenden Absatz), für deren Einbehalt die "inländische Zahlstelle" (wie unten definiert) verantwortlich ist.

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle

zusammen eine "inländische Zahlstelle") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer (mit einem Satz von 8 Prozent oder 9 Prozent je nach Konfession und Ansässigkeit des Anlegers) einbehalten wird. Ein solcher Einbehalt erfolgt standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle, es sei denn, der Inhaber der Wertpapiere hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung von einem anderen Wertpapierdepot auf ein bei einer inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Anleger oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer (mit einem Satz von 8 Prozent oder 9 Prozent je nach Konfession und Ansässigkeit des Anlegers) einbehalten wird. Ein solcher Einbehalt erfolgt standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle, es sei denn, der Inhaber der Wertpapiere hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Die physische Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere stellt einen steuerpflichtigen Tauschvorgang dar, bei dem der Differenzbetrag zwischen dem Marktwert der Wertpapiere und den Anschaffungskosten der Wertpapiere (d. h. regelmäßig ihrem Buchwert) der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie grundsätzlich der Gewerbesteuer, wie oben dargestellt, unterliegt. Im Gegensatz zu im Inland ansässigen Anlegern, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, ist eine Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere auf die gelieferten Vermögensgegenstände bei in einem inländischen Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren nicht möglich.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer (mit einem Satz von 8 Prozent oder 9 Prozent je nach Konfession und Ansässigkeit des Anlegers) einbehalten wird. Ein solcher Einbehalt erfolgt standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle, es sei denn eine natürliche Person als Wertpapierinhaber hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Anleger, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Anleger

Anleger, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich keiner Besteuerung und es wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Wertpapiere aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmten Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Einkünfte gegen Vorlage der Wertpapiere oder Zinsscheine durch eine inländische Zahlstelle ausgezahlt werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u. a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Anleger wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungssteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

3. Besteuerung in Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Einkommensbesteuerung von Wertpapieren

Gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs. 3 Z 1 EStG);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Nullkuponanleihen); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs. 3 Z 2 lit a EStG); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht z.B. im Fall von Indexzertifikaten dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 3 lit c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs. 6 Z 1 und 2 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 2 lit b EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs. 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie z.B. Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs. 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5 Prozent anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs. 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie z.B. Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit. c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 Prozent ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften i.S.d. § 27 Abs. 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 Prozent. Inländische Einkünfte i.S.d. § 27 Abs. 1 EStG aus den Wertpapieren unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. Ein Steuersatz von 25 Prozent kann jedoch gemäß § 93 Abs. 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 i.V.m. § 22 Abs. 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie z.B. Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs. 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. Ein Steuersatz von 25 Prozent kann jedoch gemäß § 93 Abs. 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG (i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 KStG)). Darüber hinaus unterliegen in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen auch mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs. 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) aus den Wertpapieren der Einkommensteuer, wenn KEST einzubehalten war. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG). Die Emittentin versteht, dass im konkreten Fall keine Steuerpflicht vorliegt. Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 Prozent beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung die Investmentfondsrichtlinien noch nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Investor grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer unterliegen würde.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG) wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 Prozent, ist in speziellen Fällen jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 Prozent des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 und 2 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

4. Besteuerung in den Niederlanden

Die folgende Zusammenfassung bestimmter Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden basiert auf den zum Datum dieses Basisprospektes geltenden Gesetzen und

Verfahrensweisen und unterliegt möglichen Änderungen des Rechts sowie der Interpretation und Anwendung desselben. Entsprechende Änderungen könnten rückwirkend in Kraft treten. Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle für eine Entscheidung zum Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere relevanten Steueraspekte umfassend darzustellen oder die steuerlichen Folgen für alle Kategorien von Anlegern zu erörtern. Für einige Anlegerkategorien können spezielle Regelungen gelten.

Anleger sollten bezüglich der steuerlichen Folgen eines Kaufs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere ihre sachkundigen Steuerberater konsultieren.

Quellensteuer

Alle Zins- und Kapitalzahlungen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin können ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern jeder Art erfolgen, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder von dortigen Steuerbehörden auferlegt, erhoben, einbehalten oder festgesetzt werden. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Andere Steuern

Die Zeichnung, Ausgabe, Platzierung, Zuteilung, Lieferung oder Übertragung der Wertpapiere unterliegt keinen Eintragungssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen vergleichbaren Steuern oder Abgaben, die in den Niederlanden zu zahlen sind.

Ansässigkeit

Der Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere oder die Ausführung, Erfüllung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Wertpapiere wird allein nicht dazu führen, dass Inhaber der Wertpapiere für Steuerzwecke in den Niederlanden ansässige Personen werden oder als in den Niederlanden ansässige Personen gelten und anderweitig der Besteuerung in den Niederlanden unterliegen.

5. Besteuerung in Luxemburg

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um einen Überblick über bestimmte steuerliche Konsequenzen in Bezug auf den Kauf, das Halten oder den Verkauf der Wertpapiere hinsichtlich der Luxemburger Gesetzgebung. Potenzielle Anleger sollten sich an ihre eigenen Steuerberater wenden falls sie Zweifel hinsichtlich ihrer Besteuerung haben.

Quellensteuer und Abgeltungssteuer

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf nicht am gewinngekoppelte fremdübliche Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) keine Quellensteuer in Luxemburg an, es sei denn, die Zinszahlungen erfolgen an bestimmte in Luxemburg ansässige. Die Rückzahlung des Nominalbetrags, im Rahmen der Einziehung, des Rückkaufs oder des Tausches der Wertpapiere, unterliegt keiner Quellensteuer.

Nicht in Luxemburg ansässige Steuerzahler

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf nicht an gewinngekoppelte fremdübliche Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) an nicht in Luxemburg ansässige Steuerzahler keine Quellensteuer in Luxemburg an. Die Rückzahlung des Nominalbetrags an nicht in Luxemburg ansässige Steuerzahler, im Rahmen der Einziehung, des Rückkaufs oder des Tausches der Wertpapiere, unterliegt keiner Quellensteuer.

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf Dividendenausüttungen so wie, unter bestimmten Voraussetzungen, an gewinngekoppelte oder nicht fremdübliche Zinszahlungen an nicht in Luxemburg ansässige Steuerzahler eine Quellensteuer in Höhe von 15% in Luxemburg an, wenn die zahlende Gesellschaft in Luxemburg ansässig ist. Der

Quellensteuersatz kann je nach den Bestimmungen der von Luxemburg unterzeichneten Doppelbesteuerungsabkommen eventuell gemindert werden.

In Luxemburg ansässige Steuerzahler

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf nicht an gewinngekoppelte fremdübliche Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) an in Luxemburg ansässige Steuerzahler keine Quellensteuer in Luxemburg an, es sei denn, die Zinszahlungen erfolgen an bestimmte in Luxemburg ansässige natürliche Personen (siehe unten). Die Rückzahlung des Nominalbetrags an nicht in Luxemburg ansässige Steuerzahler, im Rahmen der Einziehung, des Rückkaufs oder des Tausches der Wertpapiere, unterliegt keiner Quellensteuer.

Im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung (das "**2005 Gesetz**") zur Einführung einer Abgeltungsquellensteuer auf bestimmten Zinserträgen, die vom 2005 Gesetz erfasst werden, wird auf Zinszahlungen durch eine Luxemburger Zahlstelle an oder für den sofortigen Vorteil einer natürlichen Person die ihren steuerlichen Sitz in Luxemburg hat, eine 20 %ige Quellensteuer erhoben, durch die die Einkommensteuer vollständig abgegolten wird. Die Luxemburger Zahlstelle trägt die Verantwortung für die Abführung der Quellensteuer.

Gemäß dem 2005 Gesetz können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die Zinsen oder zinsähnliche Erträge aus ihrem Privatvermögen beziehen die vom 2005 Gesetz erfasst werden, dafür optieren, die erfolgten Zinszahlungen durch Zahlstellen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat (als Luxemburg) oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum (ausgenommen EU-Mitgliedstaaten) niedergelassen sind, selbst zu erklären und eine 20 %ige Abgeltungssteuer darauf zu zahlen. Wenn von einer solchen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, müssen diese Zinsen nicht in der jährlichen Steuererklärung gemeldet werden.

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf Dividendenausschüttungen so wie, unter bestimmten Voraussetzungen, an gewinngekoppelte oder nicht fremdübliche Zinszahlungen an in Luxemburg ansässige Steuerzahler eine Quellensteuer in Höhe von 15% in Luxemburg an, wenn die zahlende Gesellschaft in Luxemburg ansässig ist. Die abgeführte Quellensteuer kann grundsätzlich auf die Einkommensteuerschuld angerechnet werden.

6. Besteuerung in den USA von Nicht-US-Inhabern

Nachstehend sind bestimmte der wesentlichen Folgen des Erwerbs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere durch einen Nicht-US-Inhaber, der keine Verbindung zu den USA aufweist als das Eigentum an den Wertpapieren, nach dem US-Bundeseinkommensteuerrecht zusammengefasst. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet "**Nicht-US-Inhaber**" einen wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere, der (i) für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer ein nichtansässiger Ausländer (*non-resident alien individual*), (ii) für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer eine ausländische Kapitalgesellschaft (*foreign corporation*), oder (iii) eine Vermögensmasse (*estate*) oder ein Trust ist, deren/dessen Einkünfte nicht auf Basis des Reingewinns der US-Bundeseinkommensbesteuerung unterliegen. Ist der Anleger kein Nicht-US-Inhaber, sollte er sich bezüglich der nach dem US-Bundeseinkommensteuerrecht erfolgenden steuerlichen Behandlung einer Anlage in die Wertpapiere von seinem Steuerberater beraten lassen. Darüber hinaus finden diese Regelungen keine Anwendung auf Wertpapiere, die eine Laufzeit von 30 Jahren oder mehr haben oder keine Laufzeit haben.

Diese Zusammenfassung basiert auf Auslegungen des Code, der in dessen Rahmen durch das *U.S. Department of the Treasury* erlassenen Regelungen (*Treasury Regulations*) und der Urteile und Entscheidungen, die derzeit in Kraft (oder in einigen Fällen geplant) sind. Diese können allesamt Änderungen unterliegen. Entsprechende Änderungen können rückwirkend gelten und sich negativ auf die in diesem Dokument beschriebenen Folgen der US-Bundeseinkommensbesteuerung auswirken. Anleger, die den Erwerb der Wertpapiere in Betracht ziehen, sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern bezüglich der Anwendbarkeit des US-Bundeseinkommensteuerrechts auf ihre individuellen Umstände sowie etwaiger

Folgen des Erwerbs, wirtschaftlichen Eigentums und Verkaufs der Wertpapiere aufgrund der Gesetze einer anderen Steuerrechtsordnung beraten lassen.

ANLEGER SOLLTEN SICH VON IHREN STEUERBERATERN BEZÜGLICH DER STEUERLICHEN FOLGEN BERATEN LASSEN, DIE DER ERWERB, BESITZ UND VERKAUF DER WERTPAPIERE AUFGRUND DES US-STEUERRECHTS AUF BUNDES-, BUNDESSTAATS- UND KOMMUNALEBENE SOWIE ANDERWEITIGEN STEUERRECHTS FÜR SIE HABEN.

Behandlung im Hinblick von nicht-US-Wertpapierinhabern auf US-Bundessteuern

Im allgemeinen und nach Maßgabe der Beschreibungen in den folgenden Abschnitten unterliegen Zahlungen auf die Wertpapiere an einen Nicht-US-Wertpapierinhaber, der außer der Inhaberschaft der Wertpapiere und der Erzielung von Gewinnen bei Verkauf, Austausch, Rückzahlung oder anderen Verfügungen über die Wertpapiere durch einen solchen Nicht-US-Wertpapierinhaber keine Verbindung zu den Vereinigten Staaten hat, nicht der US-Bundeseinkommenssteuer oder -Quellensteuer, vorausgesetzt, dass der Nicht-US-Wertpapierinhaber alle anwendbaren Anforderungen im Hinblick auf steuerliche Identifizierung und Bestätigungen einhält.

Der *Internal Revenue Service* ("IRS") hat im Jahr 2007 eine Mitteilung herausgegeben, welche die Besteuerung von Nicht-US-Wertpapierinhabern betreffen kann. Gemäß dieser Mitteilung erwägen der IRS und das *Treasury Department* ob, neben anderen Angelegenheiten, von den Inhabern von Instrumenten wie etwa Wertpapieren zu verlangen ist, ordnungsgemäßes Einkommen auf ständiger Basis zu erzielen. Es ist nicht möglich, festzustellen, welche Richtlinie sie letztlich ausgehen werden, soweit überhaupt eine erfolgt. Es ist jedoch möglich, das unter einer solchen Richtlinie von Nicht-US-Inhabern von Wertpapieren letztlich verlangt wird, ständiges Einkommen zu erzielen, und das Nicht-US-Inhaber von Wertpapieren der Quellensteuer auf die als erzielt geltenden Einkünfte und/oder auf andere Zahlungen im Hinblick auf solche Wertpapiere unterliegen. Zusätzlich sind alternative Behandlungen von Wertpapieren unter dem US-Bundeseinkommenssteuerrecht möglich. Unter einer dieser alternativen Charakterisierungen ist es möglich, dass ein Anleger so angesehen wird, als wäre er Eigentümer der den Wertpapieren zugrundeliegenden Vermögenswerte.

Im Falle von Wertpapieren, die auf einen oder mehrere Vermögenswerte bezogen sind, die als "Anteile an US-Grundvermögen" zu charakterisieren sind (gemäß der Definition dieses Begriffes in Abschnitt 897(c) des US Internal Revenue Code von 1986 (der "Code")) unterliegen Inhaber von Wertpapieren, die keine US-Bürger sind, möglicherweise besonderen Regelungen, die das Eigentum an und die Verfügung über Anteile an US-Grundvermögen regeln. Potentielle zukünftige Inhaber von Wertpapieren, die keine US-Bürger sind, sollten ihre eigenen Steuerberater im Hinblick auf mögliche alternative Behandlungen der Wertpapiere konsultieren.

Gemäß Abschnitt 871(m) des Code und den Regelungen unter diesem ("**Section 871(m)**") sind Zahlungen auf Finanzinstrumente, die auf ein oder mehrere US-Unternehmen referenzieren, möglicherweise als ausschüttungsgleiche Erträge zu behandeln, die der US-Quellensteuer zu einem Satz von 30 Prozent unterliegen. Im allgemeinen sind ausschüttungsgleiche Erträge solche Zahlungen, die direkt oder indirekt durch eine US-Quellen-Ausschüttung bedingt sind oder durch eine Referenz auf eine US-Quellen-Ausschüttung bestimmt werden. Für Finanzinstrumente, die an oder nach dem 01.01.2017, jedoch vor dem 01.01.2018 ausgegeben werden, legen die Bestimmungen unter Abschnitt 871(m) fest, dass ausschüttungsgleiche Erträge der Quellensteuer unterliegen, wenn das Instrument ein "Delta" von 1 im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs hat. Im Hinblick auf Finanzinstrumente, die an oder nach dem 01.01.2018 ausgegeben werden, unterliegen die ausschüttungsgleichen Erträge auf (1) ein "einfaches" Finanzinstrument mit einem Delta von 0,8 oder größer im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs, und (2) ein "komplexes" Finanzinstrument, das den "Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit" im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde

liegenden Index oder Korbs erfüllt, der Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m). Eine Ausgabe von Wertpapieren, die auf einen Index oder Korb referenziert, der als "qualifizierter Index" anzusehen ist, unterliegt nicht der Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m), auch wenn solche Wertpapiere, jeweils, das Delta oder den Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit erfüllen. Im allgemeinen ist ein qualifizierter Index ein vielfältiger, passiver und weitverbreiteter Index, welcher die durch Vorschriften verlangten technischen Anforderungen erfüllt.

Das Delta eines Finanzinstrumentes wird im allgemeinen definiert als das Verhältnis der Änderung des üblichen Marktpreises für das Instrument zu einer kleinen Veränderung am üblichen Marktpreis der Anzahl von Anteilen des zugrunde liegenden US-Unternehmens, zu bestimmen gemäß den anwendbaren Vorschriften entweder zum Preisermittlungsdatum oder zum Ausgabetag des Instruments. Ein Finanzinstrument wird im allgemeinen so behandelt als hätte es ein Delta von 1 behandelt, wenn es 100 Prozent Beteiligung an allen Zu- und Abschreibungen eines oder mehrerer der zugrunde liegenden US-Aktien vorsieht. Sehr allgemein gesprochen analysiert der Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit, ob ein Finanzinstrument eine Korrelation zu der jeweiligen zugrunde liegenden US-Aktie hat, der mindestens so groß wie der eines simplen Finanzinstrumentes mit einem Delta von mindestens 0,8 ist.

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Emittentin bestimmt hat, dass von der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren zu erwarten ist, dass sie dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt. Bestimmungen der Emittenten im Hinblick auf die Anwendung des Abschnitt 871(m) sind im allgemeinen für die Nicht-US-Inhaber bindend, haben jedoch keine Bindungswirkung für den US Internal Revenue Service ("**IRS**"). Die Vorschriften in Abschnitt 871(m) verlangen die Vornahme von komplexen Berechnungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die auf Anteile von US-Unternehmen referenzieren und deren Anwendung auf die jeweilige Ausgabe von Wertpapieren kann unsicher sein. Folglich kann, auch wenn der Emittentin bestimmt, dass ein Wertpapier nicht dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, der IRS zu der Auffassung gelangen, dass der Einbehalt im Hinblick auf ein solches Wertpapier erforderlich ist, einschließlich in den Fällen, in denen der IRS zu der Auffassung gelangt, dass das Delta oder die wesentliche Gleichwertigkeit im Hinblick auf ein solches Wertpapier mehr als 14 Tage vor dem Ausgabetag des Wertpapiers festgelegt wurde.

Zusätzlich kann ein Wertpapier für die Zwecke des Abschnitt 871(m) im Falle von signifikanten Änderungen der Bedingungen des Wertpapiers als neu emittiert behandelt werden. In diesem Zusammenhang kann eine Neugewichtung oder eine Anpassung der Bestandteile eines zugrunde liegenden Index oder Korbs zur Annahme einer Neuemission führen. In diesem Fall unterliegt ein Wertpapier, dass bei der Ausgabe dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) nicht unterlag, möglicherweise zum Zeitpunkt der Annahme einer Neuemission dem Einbehalt unterliegen. Zusätzlich kann auf ein Wertpapier, das für sich gesehen dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) nicht unterliegt, dennoch Abschnitt 871(m) Anwendung finden, wenn der Nicht-US-Inhaber andere Transaktionen im Hinblick auf eine zugrundeliegende US-Aktie oder einen Bestandteil eines zugrundeliegenden Index oder Korb vorgenommen hat oder vornimmt. In diesen Situationen unterliegt der Nicht-US-Inhaber möglicherweise der Steuer gemäß Abschnitt 871(m), auch wenn die Emittentin einen Einbehalt im Hinblick auf das Wertpapier nicht vornimmt. Des Weiteren wird von einem Nicht-US-Inhaber möglicherweise unter anderem von Verwahrstellen oder anderen für den Einbehalt zuständigen Stellen verlangt, Zusicherungen zur Natur anderer Positionen im Hinblick auf US-Aktien, die durch das Wertpapier direkt oder indirekt referenziert werden (einschließlich Komponenten eines Index oder Korbs) abzugeben. Ein Nicht-US-Inhaber, der andere Transaktionen im Hinblick auf eine US-Aktie, Bestandteile eines zugrunde liegenden Index oder Korbs oder der Wertpapiere eingegangen ist oder eingeht, sollte seinen eigenen Steuerberater zur Anwendbarkeit des Abschnitt 871(m) auf die Wertpapiere und diese anderen Transaktionen konsultieren.

Soweit für die Ausgabe eines Wertpapiers festgelegt wird, dass es der US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, werden Informationen zum Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, dem Delta der Wertpapiere, zum Betrag von einbehaltenen und hinterlegten Steuern, zum geschätzten Betrag der Ausschüttung (soweit anwendbar) und alle anderen Informationen, die unter Abschnitt 871(m) erforderlich sind, den Nicht-US-Inhaber auf eine von den anwendbaren Vorschriften gestattete Weise zur Verfügung gestellt,

diesen mitgeteilt oder für diese bereitgestellt. Ein Einbehalt auf Zahlungen basiert auf tatsächlichen Ausschüttungen der zugrunde liegenden US-Aktie oder, wenn nicht anderweitig durch die Emittentin im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften mitgeteilt, auf geschätzten Ausschüttungen, die für die Preisermittlung der Wertpapiere verwendet werden. Soweit die Ausgabe eines Wertpapiers, die auf geschätzte Ausschüttungen basiert, auch zusätzliche Zahlungen im Hinblick auf tatsächliche Ausschüttungen auf die zugrundeliegende US-Aktie vorsieht, ist die Quellensteuer auf diese zusätzlichen Zahlungen ebenfalls anwendbar.

Soweit die Emittentin festlegt, dass ein Wertpapier dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, behält sie die Steuern im Hinblick auf die tatsächlichen (oder geschätzten, wie oben beschrieben) Ausschüttungen ein, die auf die zugrundeliegenden US-Aktie zu zahlen sind, auch wenn die Emittentin nicht gleichzeitig eine entsprechende Zahlung an die Nicht-US-Inhaber vornimmt. Zusätzlich kann die US-Steuer auf jeden Anteil einer Zahlung oder einer anzunehmenden Zahlung (einschließlich, soweit angemessen, die Zahlung des Kaufpreises) einbehalten werden, bei der es sich um ausschüttungsgleiche Erträge handelt. Ein solcher Einbehalt kann zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, an dem die Ausschüttung auf die jeweilige US-Aktie gezahlt wird (oder, in bestimmten Fällen, zum Ende des Quartals, zu welchem die Ausschüttung gezahlt wird). Bei Weiterleitung der einbehaltenen Steuern an den IRS ist jede Werterhöhung des jeweiligen Vermögenswertes, Index oder Korbs oder Ausschüttungen an einen Nicht-US-Inhaber im Hinblick auf die ausschüttungsgleichen Erträge im Betrag der Nettodividende ohne den Einbehalt wie oben beschrieben widerzuspiegeln.

Außer im Falle von wenigen Ausnahmen wie unten beschrieben, ist der Satz eines Einbehalts im allgemeinen nicht zu reduzieren, selbst wenn dem Nicht-US-Inhaber ansonsten eine Reduzierung gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag zustünde, obwohl der Nicht-US-Inhaber möglicherweise in der Lage ist, die Rückzahlung von einbehaltenen überschüssenden Beträgen durch Einreichung einer US-Steuererklärung geltend zu machen. Jedoch erhalten Nicht-US-Inhaber möglicherweise nicht die notwendigen Informationen, um ordnungsgemäß eine Rückzahlung von Einbehalten geltend zu machen, die über den gemäß einem Staatsvertrag anwendbaren Betrag hinausgehen. Zusätzlich wird der IRS einem Nicht-US-Inhaber möglicherweise die weitergeleitete Quellensteuer im Hinblick auf seine Wertpapiere nicht für die Zwecke der Forderung einer Rückzahlung anrechnen. Letztlich gestattet die auf den Nicht-US-Inhaber anwendbare Steuerrechtsordnung es dem Inhaber möglicherweise nicht, die US-Quellensteuer in Bezug zu ausschüttungsgleichen Erträgen anzurechnen. Bei bestimmten Ausgaben von Wertpapieren, die dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen, und bei denen die Emittentin nach alleinigem Ermessen bestimmt, dass sie berechtigt ist, Zahlungen unter Anwendung eines reduzierten Satzes für den Einbehalt gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag vorzunehmen, ist ein Nicht-US-Inhaber, dem Vergünstigungen unter dem Staatsvertrag zustehen, möglicherweise in der Lage, eine solchen reduzierten Satz zu verlangen. Um einen reduzierten Satz gemäß einem Staatsvertrag für den Einbehalt zu verlangen, ist ein Nicht-US-Inhaber allgemein verpflichtet, ein gültiges IRS-Formular W-8BEN, IRS-Formular W-8BEN-E oder ein akzeptables Ersatzformular vorzulegen, auf welchem der Nicht-US-Inhaber in Form einer eidesstattlichen Erklärung seinen Status als Nicht-US-Person und seinen Anspruch auf den geringeren Satz gemäß dem Staatsvertrag bestätigt. Jedoch gibt es keine Gewähr, dass die Emittentin in der Lage sein wird, Zahlungen auf ein Wertpapier zu einem reduzierten Satz des Einbehalts vorzunehmen, auch wenn der Nicht-US-Inhaber die geeigneten Bestätigungen vorlegt. Soweit die Emittentin festgelegt hat, dass die Ausgabe von Wertpapieren dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, legen die Endgültigen Bestimmungen fest, ob die Emittentin beabsichtigt, Einbehalte zum Satz von 30 Prozent ohne Rücksicht auf reduzierte Sätze vorzunehmen, die unter einem Staatsvertrag Anwendung finden können, oder ob der Satz des Einbehalts der Reduktion gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag unterliegt. In jedem Fall gilt, dass soweit ein Einbehalt Anwendung findet, die Emittentin keine zusätzlichen Beträge im Hinblick auf die einbehaltenen Beträge zahlen wird. Nicht-US-Inhaber sollten ihre Steuerberater im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Abschnitt 871(m) auf ihre Wertpapiere konsultieren.

Steuereinbehalt nach dem *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act*

Die Emittentin (und jeder Zwischenhändler in der Zahlungskette) kann aufgrund von FATCA jeden Inhaber eines Wertpapiers verpflichten, Bescheinigungen und Informationen über seine Identität und die seiner Eigentümer zur Verfügung zu stellen. Werden diese Informationen nicht zur Verfügung gestellt oder scheitert die Einhaltung von FATCA durch bestimmte nicht US-Finanzinstitute, ist die Emittentin (oder der Zwischenhändler) möglicherweise gezwungen, eine Steuer von 30 Prozent von Zahlungen (einschließlich Rückzahlungen und Bruttoerlöse) an diese Wertpapierinhaber einzubehalten und weder die Emittentin noch eine andere Person wird zusätzliche Beträge im Hinblick auf diesen Einbehalt leisten. Ein solcher Einbehalt wird nicht vor dem 1. Januar 2019 durchgeführt, außer im Falle von Zahlungen aus US-Mitteln, die derzeit einem FATCA-Einbehalt unterliegen. Zahlungen aus US-Mitteln sollten grundsätzlich auf dividendenähnliche Zahlungen Anteile an US-Grundvermögen beschränkt sein (obwohl es keine Garantie dafür gibt, dass die IRS nicht auch andere Zahlungen, die an US-Wertpapiere gebunden sind als Einkommen aus den USA behandelt).

Keine Ausgleichszahlungen

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Zahlungen an Inhaber der Wertpapiere leisten, um diese für etwaige im Zusammenhang mit FATCA einbehaltenen Steuern oder eine andere US-Quellensteuer einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf diese, in Bezug auf Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge und direkte und indirekte Zinsen aus US-Liegenschaften, zu entschädigen.

7. Besteuerung in der Schweiz

Die nachfolgenden Angaben stellen lediglich eine Zusammenfassung zu der Besteuerung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere gemäß dem derzeit geltenden schweizerischen Recht und dessen Anwendung in der Schweiz nach dem Verständnis der Emittentin dar. Da diese Zusammenfassung nicht auf sämtliche Aspekte des schweizerischen Steuerrechts eingeht und die spezifische Steuersituation des Anlegers in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden kann, wird Anlegern empfohlen, ihre persönlichen Steuerberater zu Rate zu ziehen, soweit es um die Steuerfolgen von Kauf, Eigentum, Verkauf oder Rückzahlung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere und um die Erträge aus diesen Wertpapiere geht, insbesondere die Auswirkungen des Steuerrechts einer anderen Rechtsordnung.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 7. Februar 2007 ein Kreisschreiben Nr. 15 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben erlassen ("**Kreisschreiben Nr. 15**"). Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere werden nach Maßgabe des Kreisschreibens Nr. 15 und seiner Anhänge besteuert. In Abhängigkeit von der Qualifizierung des jeweiligen Wertpapiers durch die zuständigen schweizerischen Steuerbehörden können einzelne Wertpapiere unterschiedlich besteuert werden.

Einkommensteuer

Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung sind Kapitalgewinne grundsätzlich dann von der schweizerischen Einkommensteuer befreit, wenn sie (i) für die Zwecke der direkten Bundessteuer bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen realisiert werden oder (ii) für die Zwecke der direkten Kantons-/Gemeindesteuern bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem Privatvermögen realisiert werden; im Privatvermögen erzielte Erträge aus Kapitalanlagen (z. B. Zinsen, Dividenden etc.) unterliegen hingegen der schweizerischen Einkommensteuer. Im Privatvermögen erlittene Kapitalverluste sind jedoch nicht steuerlich abzugsfähig. Daher sind (i) beim Verkauf oder der Rückzahlung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne oder (ii) aus Kapitalgewinnen stammende Erträge aus den Wertpapieren grundsätzlich für in der Schweiz ansässige Anleger, von denen die Wertpapiere als Privatvermögen gehalten werden, von der schweizerischen Einkommensteuer befreit; mit den Wertpapieren erzielte Erträge aus Kapitalanlagen unterliegen hingegen grundsätzlich der schweizerischen Einkommensteuer.

Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Geschäftsvermögen gehaltene Wertpapiere

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch oder der Neubewertung von Geschäftsvermögen realisierte Kapitalgewinne, gleichermaßen wie alle anderen Erträge aus gewerblicher Tätigkeit oder aus Kapitalanlagen, im Allgemeinen (i) entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche Personen oder (ii) der Schweizer Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften. Dies gilt sowohl für bewegliches als auch für unbewegliches Vermögen. Aus der Tatsache, dass Kapitalgewinne aus Geschäftsvermögen grundsätzlich vollumfänglich steuerpflichtig sind, ergibt sich jedoch, dass Kapitalverluste aus Geschäftsvermögen steuerlich abzugsfähig sind. Daher (i) unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch, der Rückzahlung oder der Neubewertung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne und (ii) Erträge aus den Wertpapieren, unabhängig davon, ob das betreffende Einkommen aus Erträgen aus Kapitalanlagen oder aus Kapitalgewinnen stammt, grundsätzlich entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche, in der Schweiz ansässige Personen, von denen die Wertpapiere als Geschäftsvermögen gehalten werden, oder der Schweizer Körperschaftsteuer für Anleger, bei denen es sich um in der Schweiz ansässige Unternehmen handelt.

Verrechnungssteuer

Grundsätzlich ist die Verrechnungssteuer eine in der Schweiz vom Bund auf Einkommen (beispielsweise auf Zinsen, Renten, Gewinnausschüttungen etc.) erhobene Steuer aus u. a. Anleihen und anderen umlauffähigen, von in der Schweiz Steueransässigen, sog. Inländern, begebenen Schuldtiteln, Ausschüttungen von in der Schweiz steueransässigen Kapitalgesellschaften, Zinsen auf Einlagen bei Schweizer Banken sowie Ausschüttungen von oder im Zusammenhang mit in der Schweiz steueransässigen Organismen für gemeinsame Anlagen. Für die Zwecke der in der Schweiz vom Bund erhobenen Verrechnungssteuer gelten natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften als in der Schweiz steueransässige und der Verrechnungssteuer unterliegende Inländer, wenn sie (i) in der Schweiz ansässig sind, (ii) ihren dauernden Aufenthalt in der Schweiz haben, (iii) Gesellschaften nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in der Schweiz sind, (iv) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch ihren Sitz in der Schweiz haben, oder (v) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch in der Schweiz geleitet werden und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben. Solange die Wertpapiere nicht von einem Emittenten begeben werden, der für die Zwecke der Schweizer Verrechnungssteuer als in der Schweiz steueransässig gilt, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren daher grundsätzlich nicht der Schweizer Verrechnungssteuer.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Am 19. November 2014 hat die Schweiz die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement, "MCAA") unterzeichnet. Das MCAA stützt sich auf Art. 6 des Amtshilfeübereinkommens der OECD und des Europarats und soll die einheitliche Umsetzung des Automatischen Informationsaustausches ("AIA") garantieren. Das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ("AIA-Gesetz") ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Das AIA-Gesetz bildet die rechtliche Grundlage für die Umsetzung des AIA-Standards in der Schweiz.

Die Einführung des AIA in der Schweiz soll mittels bilateraler oder multilateraler Abkommen erfolgen. Die Abkommen wurden und werden auf der Basis garantierter Reziprozität, Einhaltung des Spezialitätsprinzips (d.h. die ausgetauschten Informationen dürfen nur zur Veranlagung und Erhebung von Steuern (sowie für Steuerstrafverfahren) verwendet werden) und Gewährleistung ausreichenden Datenschutzes abgeschlossen.

Die Schweiz hat mit der EU ein multilaterales AIA-Abkommen abgeschlossen, welches das Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU ersetzt, und hat bilaterale AIA-Abkommen mit mehreren Nicht-EU-Staaten abgeschlossen.

Basierend auf solchen multilateralen und bilateralen Abkommen und der Ausführungsgesetzgebung der Schweiz, wird die Schweiz, je nach Datum des Inkrafttretens

des Abkommens, 2017 oder 2018 beginnen, Daten betreffend Vermögenswerte, einschliesslich in der Schweiz gehaltene Wertpapiere, daraus generierte Einkünfte, welche auf Konten und Depots mit Zahlstelle in der Schweiz zugunsten von Personen mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat gutgeschrieben werden, zu sammeln und diese 2018 oder 2019 auszutauschen.

Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren

Die Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren wird bei der entgeltlichen Eigentumsübertragung von bestimmten steuerpflichtigen Wertpapieren (beispielsweise Anleihen) erhoben, sofern ein schweizerischer Effektenhändler an der Transaktion beteiligt ist. Sekundärmarkttransaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen jedoch der auf den Kaufpreis oder Umsatzerlös erhobenen Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren, sofern die Wertpapiere als steuerpflichtige Wertpapiere eingestuft sind; dies setzt voraus, dass ein Schweizer Effektenhändler an der Transaktion beteiligt ist und dass keine Ausnahmeregelung Anwendung findet.

ERWERB UND VERKAUF

Die Emittentin kann bisweilen Verträge mit einem oder mehreren Managern (jeweils ein "**Manager**") abschließen, auf Basis derer ein solcher oder solche Manager sich zum Erwerb von Wertpapieren bereit erklärt. Jeder solche Vertrag erstreckt sich, unter anderem, auch über die im obigen Abschnitt "**Zusammenfassung**" und den jeweiligen "**Bedingungen**" genannten Themen.

Es wird nicht zugesichert, dass die Emittentin oder die Manager in einer Rechtsordnung irgendwelche Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder anderer Angebotsunterlagen oder Endgültiger Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem/der solche Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind (außer Maßnahmen der Emittentin zur Erfüllung der Anforderungen der Prospektrichtlinie für in diesem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Angebote). In einer Rechtsordnung oder aus einer Rechtsordnung heraus und/oder an eine natürliche Person oder einen Rechtsträger dürfen keine Angebote, Verkäufe, Weiterverkäufe oder Aushändigungen von Wertpapieren oder eine Verbreitung von Angebotsunterlagen in Bezug auf Wertpapiere erfolgen, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften und der Emittentin und/oder den Managern entstehen dadurch keine Verpflichtungen.

Verkaufsbeschränkungen

1. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Vertragsstaat**"), hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er ab dem Zeitpunkt, zu dem die Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat umgesetzt wird (der "**Maßgebliche Umsetzungszeitpunkt**"), in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots nach den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sind, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird; ein öffentliches Angebot solcher Wertpapiere ist jedoch ab dem Maßgeblichen Umsetzungszeitpunkt in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat zulässig:

- (a) sofern durch die Emittentin festgelegt ist, dass ein Angebot dieser Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat auf andere Weise als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie erfolgen kann (ein "**Öffentliches Angebot**"), nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospektes für die betreffenden Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde und der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat eine entsprechende Bescheinigung übermittelt wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt anschließend stets durch die endgültigen Bedingungen, in denen das betreffende Öffentliche Angebot vorgesehen ist, ergänzt worden ist, jeweils gemäß der Prospektrichtlinie und in dem Zeitraum, der zu den im betreffenden Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitpunkten beginnt bzw. endet und die Emittentin der Verwendung des Prospektes bzw. der Endgültigen Bedingungen für Zwecke dieses Öffentlichen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit gegenüber Personen oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des qualifizierten Anlegers im Sinne der Prospektrichtlinie erfüllen;
- (c) gegenüber weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der betreffenden von der Emittentin für das jeweilige Angebot benannten Managers bzw. Manager; oder

- (d) in allen anderen Fällen des Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie,

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Ziffern (2) bis (5) nicht die Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder einen Manager erfordert.

Im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Vertragsstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, gegebenenfalls in einer in diesem Vertragsstaat durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Vertragsstaat abgeänderten Form und der Ausdruck "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils gültigen Fassung, wie von Zeit zu Zeit geändert, einschließlich der Änderungen aufgrund der Richtlinie 2010/73/EG und einschließlich jeder relevanten Umsetzungsmaßnahme im Maßgeblichen Vertragsstaat.

Jeder Manager hat zugesichert und sich entsprechend verpflichtet, und jeder weitere unter diesem Programm benannte Manager wird zusichern und sich dazu verpflichten müssen, dass in Bezug auf jedes Angebot der Wertpapiere für das die Richtlinie 2004/39/EC über Märkte für Finanzinstrumente, wie zuletzt geändert, von Zeit zu Zeit angepasst oder ersetzt (einschließlich durch die Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ("**MiFID**") Anwendung findet, jede Kommission oder Gebühr, die die Manager von der Emittentin erhalten, mit MiFID vereinbar ist.

Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger

Ab dem 1. Januar 2018, sofern die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere festlegen, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Entfällt" bestimmt ist, hat jeder Manager zugesichert und sich entsprechend verpflichtet und jeder weitere unter diesem Programm benannte Manager wird zusichern und sich dazu verpflichten müssen, dass er mit Ausnahme von EWR-Kleinanlegern in Deutschland, Österreich, den Niederlanden und Luxemburg, an EWR-Kleinanleger keine Wertpapiere, die dem Angebot dieses Prospekts, wie vervollständigt durch die Endgültigen Bedingungen, unterliegen, angeboten, verkauft oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt hat und auch nicht anbieten, verkaufen oder auf andere Art und Weise zur Verfügung stellen wird.

Ab dem 1. Januar 2018, sofern die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere festlegen, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Anwendbar" bestimmt ist, hat jeder Manager zugesichert und sich entsprechend verpflichtet und jeder weitere unter diesem Programm benannte Manager wird zusichern und sich dazu verpflichten müssen, dass er EWR-Kleinanlegern keine Wertpapiere, die dem Angebot dieses Prospekts, wie vervollständigt durch die Endgültigen Bedingungen, unterliegen, angeboten, verkauft oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt hat und auch nicht anbieten, verkaufen oder auf andere Art und Weise zur Verfügung stellen wird.

Zum Zwecke dieser Regelung gilt:

(a) der Begriff EWR-Kleinanleger bezeichnet eine Person die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt

(i) ein Privatkunde wie in Punkt (11) von Artikel 4(1) MiFID II definiert;

(ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie über Versicherungsvermittlung ("**IMD**"), wenn der Kunde sich nicht als professioneller Kunde qualifiziert, wie in Punkt (10) von Artikel 4(1) der MiFID II definiert; oder

(iii) ein nicht qualifizierter Anleger wie definiert in der Prospektrichtlinie.

(b) der Begriff "Angebot" schließt die Kommunikation in jedweder Form und jegliche ausreichende Information über die Bedingungen der Angebote und die angebotenen Wertpapiere ein, die einen Anleger in die Lage versetzen, eine Entscheidung über den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu treffen.

2. USA

US-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke

Wertpapiere, die für US-Steuerzwecke als Inhaberpapiere ("**Inhaberpapiere**") begeben werden, können nicht innerhalb der USA oder deren Besitzungen oder an eine US-Person angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, dies ist gemäß den Bestimmungen der *U.S. Treasury Regulation Section 1.163 5(c)(2)(i)(D)* (die "**TEFRA D Rules**") zulässig.

Die Emittentin und jeder Manager haben neben der Einhaltung der nachstehend aufgeführten maßgeblichen US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere Folgendes zugesichert und sich entsprechend verpflichtet (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird Folgendes zusichern und sich dazu verpflichten müssen):

- (a) Soweit dies nicht gemäß den TEFRA D Rules zulässig ist, (x) hat sie/er keine Inhaberpapiere an eine in den USA oder deren Besitzungen befindliche Person oder an eine US-Person angeboten oder verkauft und wird dies während des Beschränkungszeitraumes (*restricted period*) nicht tun, und (y) der entsprechende Manager hat innerhalb der USA oder deren Besitzungen keine Inhaberpapiere, die während des Beschränkungszeitraumes verkauft werden, in Form von effektiven Stücken ausgehändigt und wird dies nicht tun;
- (b) sie/er hat Vorkehrungen getroffen hat, und verpflichtet sich, diese während des gesamten Beschränkungszeitraumes aufrechtzuerhalten, durch die in angemessener Weise gewährleistet werden soll, dass seinen Mitarbeiter und Vertretern, die unmittelbar mit dem Verkauf von Inhaberpapieren befasst sind, bekannt ist, dass diese Inhaberpapiere während des Beschränkungszeitraumes Personen, die sich in den USA oder deren Besitzungen befinden, und US-Personen weder angeboten noch verkauft werden dürfen, außer soweit dies gemäß den TEFRA D-Rules zulässig ist;
- (c) falls es sich bei ihr/ihm um eine US-Person handelt, erwirbt sie/er die Inhaberpapiere zum Weiterverkauf im Zusammenhang mit deren Erstemission, und falls sie/er Inhaberpapiere auf eigene Rechnung hält, hält sie/er die Vorgaben der TEFRA D Rules ein;
- (d) in Bezug auf jedes verbundene Unternehmen oder jede Vertriebsstelle, das/die von einem Manager Inhaberpapiere zum Zweck erwirbt, um diese während des Beschränkungszeitraums anzubieten oder zu verkaufen, wiederholt und bestätigt der Manager entweder die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen im Namen dieses verbundenen Unternehmens oder dieser Vertriebsstelle, oder verpflichtet er sich, von diesem verbundenen Unternehmen oder dieser Vertriebsstelle die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen zugunsten der Emittentin und jedes Managers einzuholen; und
- (e) sie/er hat keinen schriftlichen Vertrag (ausgenommen eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung in Bezug auf die Transaktion), gemäß dem eine andere Partei des Vertrags (ausgenommen eines ihrer/seiner verbundenen Unternehmen oder ein anderer Manager) Inhaberpapiere angeboten oder verkauft hat oder dies während des Beschränkungszeitraums tun wird, abgeschlossen und wird dies nicht tun, es sei denn, der jeweilige Manager hat gemäß dem Vertrag von dieser Partei zugunsten der Emittentin und jedes Managers die vorstehend in den Bestimmungen unter (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen sowie die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen eingeholt oder wird diese einholen.

Darüber hinaus unterliegen Finanzinstrumente, die auf den Inhaber lauten, soweit die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Finanzinstrumente, die auf den Inhaber lauten vorsehen, dass die Wertpapiere Paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(C) der Durchführungsverordnung des US-Finanzministeriums (die "**TEFRA C Regularien**") unterliegen, den Anforderungen des US-Steuerrechts und können nicht innerhalb der USA oder ihrer Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Jeder Manager

hat zugesichert und sich damit einverstanden erklärt (und jeder zusätzliche Manager, der in den Endgültigen Bedingungen genannt wird, ist verpflichtet, zuzusichern und sich damit einverstanden zu erklären), dass er Finanzinstrumente, die auf den Inhaber lauten, nicht in den USA anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die in diesem Abschnitt "**US-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke**" verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen im Code und den in dessen Rahmen erlassenen Regulations, einschließlich der TEFRA D Rules, zugewiesene Bedeutung.

US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere

Die Wertpapiere, und in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem Securities Act registriert oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates oder einer Rechtsordnung innerhalb der USA, und dürfen nicht innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die von den Registrierungsanforderungen des Securities Act und der anwendbaren bundesstaatlichen Wertpapiergesetze (*state securities laws*) ausgenommen sind. Der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenerminhandel (*Commodities Futures Trading Commission*) gemäß dem US-Terminbörsengesetz (*Commodity Exchange Act*) und den darunter erlassenen Regelungen und Vorschriften genehmigt. Die in diesem Abschnitt ("**US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere**") verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung.

Jeder Manager hat zugesichert und sich damit einverstanden erklärt (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird zusichern und sich damit einverstanden erklären), dass er Wertpapiere oder Lieferungswerte (i) zu keinem Zeitpunkt im Rahmen ihres Vertriebs oder (ii) nicht anderweitig vor Ablauf eines Zeitraums von 40 Kalendertagen nach Abschluss des Vertriebs einer identifizierbaren Tranche, die einen Teil dieser Wertpapiere darstellen, wie (im Falle einer nicht-syndizierten Emission) von diesem Manager oder (im Falle einer syndizierten Emission) vom jeweiligen Lead Manager bestimmt und der Beauftragten Stelle bescheinigt, innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft hat oder anbieten und verkaufen wird, und jedem Manager, an den er während des Vertriebsbeschränkungszeitraumes Wertpapiere oder Lieferungswerte verkauft hat oder verkaufen wird, eine Bestätigung oder andere Mitteilung zukommen zu lassen, in der die Beschränkungen für Angebote und Verkäufe der Wertpapiere und Lieferungswerte innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen aufgeführt sind. Im vorangehenden Satz verwendete Begriffe haben die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung. Keiner dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen oder in dessen/deren Namen handelnde Personen haben gezielte Verkaufsmaßnahmen (*direct selling efforts*, wie in Regulation S definiert) in Bezug auf die Wertpapiere oder Lieferungswerte unternommen oder werden dies tun, und dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen und alle in dessen/deren Namen handelnden Personen haben und werden alle anwendbaren Vorgaben der Regulation S bezüglich der Angebotsbeschränkungen einhalten.

Bis zu 40 Kalendertage nach Beendigung des Vertriebs einer bestimmaren Wertpapiertranche, kann ein Angebot oder Verkauf von Wertpapieren oder Lieferungswerten innerhalb der USA durch einen Manager (unabhängig davon, ob er am Angebot beteiligt ist) gegen die Registrierungsanforderungen des Securities Act verstoßen.

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte werden gemäß Regulation S außerhalb der USA an Nicht-US-Personen angeboten und verkauft.

Der Basisprospekt wurde von der Emittentin zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Wertpapieren und, in bestimmten Fällen, Lieferungswerten außerhalb der USA sowie für den Weiterverkauf der Registrierten Wertpapiere in den USA und die Notierung von Wertpapieren an der Maßgeblichen Börse erstellt. Der Emittentin und den Managern ist das Recht vorbehalten, ein Angebot zum Kauf der Wertpapiere vollständig oder in Teilen aus beliebigem Grund abzulehnen. Der Basisprospekt stellt kein Angebot an eine Person in den USA oder US-Person dar. Die Verbreitung des Basisprospektes durch eine Nicht-US-Person außerhalb der USA ist unzulässig, und jede ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin erfolgende Offenlegung von Inhalten des

Basisprospektes gegenüber einer solchen US-Person oder anderen Person innerhalb der USA ist verboten.

US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Altersversorgungspläne

Die Wertpapiere dürfen nicht an einen Pensions- oder Versorgungsplan (*pension or welfare plan*) im Sinne der Definition in *Section 3* des *Employment Retirement Income Security Act* ("**ERISA**"), der *Title 1* des ERISA unterliegt, oder einen Plan oder eine Vereinbarung, die *Section 4975* des *Internal Revenue Code* unterliegt, oder einen Rechtsträger, dessen Vermögen als Vermögen eines entsprechenden Plans gilt oder einen staatlichen, kirchlichen oder anderen Plan, der einem Gesetz oder einer Verordnung unterliegt, die im Wesentlichen *Title 1* des ERISA oder *Section 1975* des Code entspricht, verkauft oder übertragen werden, und mit dem Erwerb der Wertpapiere muss sich jeder Käufer so behandeln lassen, als habe er erklärt und zugesichert, dass er die Wertpapiere nicht für die oder im Namen der genannten Pläne erwirbt und die Wertpapiere nicht auf diese überträgt.

3. Vereinigtes Königreich

Ein Anbieter von Wertpapieren hat zu erklären und sich dazu zu verpflichten, dass

- (a) in Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (i) er eine Person ist, dessen gewöhnliche Aktivitäten im Erwerben, Halten, Verwalten oder Verkauf von Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) für die Zwecke seiner Geschäftstätigkeit bestehen und (ii) er die Wertpapiere weder angeboten oder verkauft hat, noch anbieten oder verkaufen wird an andere Personen als die, deren gewöhnliche Aktivitäten im Erwerben, Halten, Verwalten oder Verkaufen von Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) bestehen oder bei denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie für die Zwecke ihrer Geschäften Anlagen erwerben, halten, verwalten oder verkaufen (als Auftraggeber oder als Vertreter) wenn die Begebung von Wertpapieren andernfalls einen Gesetzesverstoß nach Paragraph 19 des FSMA bei dem maßgeblichen Emittenten darstellen würde;
- (b) *Finanzwerbung*: Er eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment (*investment activity* – im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die er im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn der Manager keine berechnigte Person im Sinne des 21 (1) FSMA war und 21(1) FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und
- (c) *Allgemeine Zustimmung*: Er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere und dem Handbuch der *Financial Conduct Authority* eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

4. Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht öffentlich vertrieben werden. Dieser Basisprospekt darf nicht übersandt, in Kopie oder auf eine andere Art und Weise erhältlich gemacht werden und die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht zum Bezug angeboten werden, außer gegenüber qualifizierten Anlegern wie in Art. 10 des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("**KAG**") definiert.

Dieses Dokument stellt weder einen Emissionsprospekt im Sinne von Artikel 652a bzw. 1156 des schweizerischen Obligationenrechts noch einen vereinfachten Prospekt im Sinne von Art. 5 KAG noch einen Börsenzulassungsprospekt im Sinne des Kotierungsreglements der SIX dar.

5. Allgemein

Eine Änderung der Verkaufsbeschränkungen kann mit Zustimmung der Emittentin und des jeweiligen Managers erfolgen, unter anderem auch im Anschluss an eine Änderung einschlägiger Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien.

Es wurden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder sonstiger

Angebotsmaterialien oder Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Rechtsordnung ermöglichen würden.

Jeder Manager hat sich dazu verpflichtet in jeder Rechtsordnung, in der er Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert, den Basisprospekt, andere Angebotsunterlagen oder Endgültigen Bedingungen in seinem Besitz hat oder verbreitet, sämtliche einschlägige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien einzuhalten und sämtliche einschlägige Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen; die Verantwortung hierfür liegt weder bei der Emittentin noch bei den Managern.

EMITTENTIN

Barclays Bank PLC
Eingetragener Sitz
1 Churchill Place
London E14 5HP
VEREINIGTES KÖNIGREICH

ZAHLSTELLE

**Deutsche Bank
Aktiengesellschaft**
Attn. Trust & Agency Services
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

**BNP PARIBAS SECURITIES
SERVICES**
Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zürich
SCHWEIZ

Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
VEREINIGTES KÖNIGREICH

BERECHNUNGSSTELLE

Barclays Bank PLC
1 Churchill Place
London E14 5HP
VEREINIGTES KÖNIGREICH

RECHTLICHE BERATER DER MANAGER

Deutsches Recht:

Ashurst LLP
Operturm
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main
BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

Schweizerisches Recht:

Niederer Kraft & Frey AG
Bahnhofsstrasse 13
8001 Zürich
SCHWEIZ

Österreichisches Recht:

**Wolf Theiss
Rechtsanwälte GmbH & Co.
KG**
Schubertring 6
1010 Wien
ÖSTERREICH

Luxemburger Recht:

Bonn Steichen & Partners
2 Rue Petermelchen
2370 Howald
LUXEMBURG

Niederländisches Recht:

Clifford Chance
Droogbak 1A
P.O. Box 251
1013 GE Amsterdam
NIEDERLANDE

US-Recht:

Ashurst LLP
Times Square Tower
7 Times Square
New York, NY 10036
VEREINIGTE STAATEN
VON AMERIKA

UNTERSCHRIFTENSEITE

London, 25. Juli 2017

Barclays Bank PLC, London

Durch:

Katharina Pakendorf

Zeichnungsberechtigter

Die nachfolgende unverbindliche englischsprachige Übersetzung von Teilen des vorstehenden deutschsprachigen Prospektes stellt keinen Bestandteil eines Prospektes gemäß Art. 22 Abs (6) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung (die "Verordnung") dar und wurde entsprechend auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt.

The following non-binding English language translation of parts of the foregoing German language prospectus above does not constitute a part of a prospectus pursuant to Art. 22 para. (6) of the Commission Regulation (EC) No. 809/2004 of 29 April 2004, as amended (the "Regulation") and, accordingly, was not approved by the *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*.



BARCLAYS BANK PLC
(Incorporated with limited liability in England and Wales)

RSSP BASE PROSPECTUS A

This document constitutes the base prospectus (the "**Base Prospectus**" or the "**Prospectus**") relating to a structured debt issuance programme (the "**Programme**") which allows for the issuance of equity and index linked securities (the "**Securities**"). RSSP means Retail Structured Securities Programme which comprises a number of base prospectuses for the issuance of structured securities to retail investors. The Securities will be issued by Barclays Bank PLC (the "**Bank**" or the "**Issuer**"), either pursuant to German law or pursuant to Swiss law, and will be described as notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**"). German law Securities will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*), Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (*Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten*). Barclays PLC and its subsidiary undertakings together the "**Group**" and the issuer and its subsidiary undertakings together referred as "**Bank Group**" or "**Barclays**".

This Base Prospectus constitutes a base prospectus within the meaning of Article 5(4) of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and the Council of November 4, 2003 as amended by Directive 2010/73/EU (the "**Prospectus Directive**") and within the meaning of Article 22 Para. (6) No. 4 of the Commission Regulation (EC) No 809/2004 of April 29, 2004, as amended (the "**Commission Regulation**").

Application has been made to the *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ("**BaFin**") in its capacity as competent authority (the "**Competent Authority**") in the Federal Republic of Germany under the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz* ("**WpPG**")) for the approval of this Base Prospectus. BaFin examines the Prospectus only in respect of its completeness, coherence and comprehensibility pursuant to section 13 paragraph 1 sentence 2 WpPG. Application may be made for such Securities to be admitted to trading on the regulated market (*regulierter Markt*) of the Frankfurt Stock Exchange and/or the *Baden-Württemberg* Stock Exchange and/or the Luxembourg Stock Exchange or to be included to trading on the exchange regulated market (Frankfurt Stock Exchange (*Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard bzw. Zertifikate Premium*) and/or the *Baden-Württemberg* Stock Exchange (EUWAX)) and/or Luxembourg Stock Exchange and/or to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be admitted to trading, either in the Main Segment (*Hauptsegment*) of the SIX or on the platform of SIX Structured Products Exchange AG, as the case may be. Securities may be listed on any other stock exchange or may be unlisted as specified in the relevant final terms (the "**Final Terms**").

The Issuer will request BaFin to provide the competent authorities in Austria, the Netherlands and Luxembourg with a certificate of approval attesting that this Base Prospectus has been drawn up in accordance with the German Securities Prospectus Act. The Issuer may, in the future, also request BaFin to provide additional competent authorities in other Member States within the European Economic Area with such a certificate.

Barclays Bank PLC
25 July 2017

TABLE OF CONTENTS

RISK FACTORS	7
FACTORS THAT MAY AFFECT THE ISSUER'S ABILITY TO FULFIL ITS OBLIGATIONS UNDER THE SECURITIES	7
1. Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities and status of the Securities	7
2. Regulatory action in the event a bank or investment firm in the Group (such as the Issuer) is failing or likely to fail could materially adversely affect the value of the Securities	23
3. A downgrade of the credit rating assigned by any credit rating agency to the Issuer could adversely affect the liquidity or market value of the Securities. Credit ratings downgrades could occur as a result of, among other causes, changes in the ratings methodologies used by credit rating agencies.....	26
FACTORS WHICH ARE MATERIAL FOR THE PURPOSES OF ASSESSING THE MARKET RISKS IN RELATION TO THE SECURITIES	26
4. Risks associated with the valuation of Securities	26
5. Risks associated with the liquidity of Securities	28
6. Risks associated with the calculation of the interest or principal amount or the delivery of entitlements under the Securities.....	30
7. Risk factors relating to Securities linked to one or more Underlying Asset.....	33
8. Risks associated with early redemption (including autocall features) or adjustment of the Securities	35
9. Risks associated with certain other miscellaneous features and terms of the Securities, including discretions, Issuer substitution and amendments, amongst others.....	38
10. Risks associated with foreign exchange	41
11. Risks associated with Securities linked to common shares, ADRs, GDRs, ETFs and profit participation certificates (<i>Genussscheine</i>) as Underlying Asset(s).....	42
12. Risks associated with Securities linked to equity indices as Underlying Asset(s)	45
13. Risks associated with Securities linked to dividends of shares comprised in an equity index that is a dividend index.....	47
14. Risks associated with discretionary powers of the Issuer and the Determination Agent, including in relation to the Issuer's hedging arrangements.....	47
15. Risks associated with the reform of LIBOR, EURIBOR and other interest rate index and equity, commodity and foreign exchange rate index "benchmarks"	48
16. Risks associated with taxation.....	49
17. Risks associated with conflicts of interest.....	53
IMPORTANT INFORMATION	55
INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE.....	59
GENERAL INFORMATION.....	62
INFORMATION RELATING TO THE ISSUER.....	68
The Bank and the Group	68
ACQUISITIONS, DISPOSALS AND RECENT DEVELOPMENTS	69
LEGAL PROCEEDINGS.....	69

General	83
Directors	84
Potential conflicts of interest	85
Employees	85
Auditors	85
DESCRIPTION OF THE FUNCTIONALITY OF THE SECURITIES	86
General and Overview	86
Governing Law	87
Form, Custody and Transfer	87
U.S. Tax Law Characteristics	87
Clearing	87
Currency	87
Type and Class	87
Status and Ranking	87
Functionality of the Securities	88
Single Underlying Asset Linked Securities	92
<i>Interest profiles</i>	92
(1) <i>Fixed Amount</i>	92
(2) <i>Fixed Interest</i>	92
(3) <i>Floating Rate Determination</i>	93
(4) <i>Snowball</i>	93
(5) <i>Phoenix Without Memory</i>	94
(6) <i>Phoenix With Memory</i>	94
(7) <i>Phoenix One Touch – Daily</i>	95
(8) <i>Phoenix One Touch – Continuous</i>	95
(9) <i>Phoenix No Touch – Daily</i>	96
(10) <i>Phoenix No Touch – Continuous</i>	97
(11) <i>Range Accrual</i>	97
<i>Redemption profiles</i>	98
<i>Early Redemption of the Securities</i>	98
<i>Specified Early Redemption (Autocall)</i>	98
<i>Issuer Call</i>	98
<i>Nominal Call</i>	99
<i>Redemption at the scheduled maturity of the Securities</i>	99
(1) <i>Vanilla</i>	99
(2) <i>Put Spread</i>	100
(3) <i>European Barrier</i>	101
(4) <i>American Barrier</i>	101
(5) <i>Call</i>	102
(6) <i>Bull-Bear - European Barrier</i>	103

(7) <i>Bull-Bear - American Barrier</i>	105
Worst of Underlying Asset Linked Securities	106
Interest profiles	106
(1) Fixed Amount	106
(2) Fixed Interest	107
(3) Floating Rate Determination	107
(4) Snowball – Worst of	107
(5) Phoenix Without Memory – Worst of.....	108
(6) Phoenix With Memory– Worst of.....	108
(7) Phoenix One Touch – Daily – Worst of.....	109
(8) Phoenix One Touch – Continuous – Worst of.....	109
(9) Phoenix No Touch – Daily – Worst of.....	110
(10) Phoenix No Touch – Continuous – Worst of.....	111
(11) Range Accrual – Worst of.....	111
Redemption profiles	112
Early Redemption of the Securities	112
Specified Early Redemption (Autocall)	112
Issuer Call	112
Nominal Call	113
Redemption at the scheduled maturity of the Securities	113
(1) <i>"Vanilla – Worst of"</i>	113
(2) <i>"Put Spread – Worst of"</i>	113
(3) <i>"European Barrier – Worst of"</i>	113
(4) <i>"American Barrier – Worst of"</i>	113
(5) <i>"Call – Worst of"</i>	113
(6) <i>"Bull-Bear - European Barrier – Worst of"</i>	113
(7) <i>"Bull-Bear - American Barrier – Worst of"</i>	113
Determination of Initial Price and Final Valuation Price	121
Initial Price	121
Final Valuation Price	121
WERTPAPIERBEDINGUNGEN	122
TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES	122
MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	123
FORM OF FINAL TERMS	123
TAXATION	124
General Taxation Information	124
1. United Kingdom Taxation.....	124
2. German Taxation.....	127
3. Austrian Taxation.....	130
4. Dutch Taxation.....	134

5.	Luxembourg Taxation	134
6.	United States Taxation of non-U.S. Holders	135
7.	Swiss Taxation	138
PURCHASE AND SALE		140
1.	European Economic Area	140
2.	United States of America	141
3.	United Kingdom	143
4.	Switzerland.....	143
5.	General	143

RISK FACTORS

An investment in the Securities should only be made after assessing these principal risks, including any risks applicable to the relevant Underlying Asset(s). The risks described in this section can be cumulative and apply simultaneously which may unpredictably affect the Securities. Specifically, no assurance can be given as to the effect that any combination of risk factors may have on the return on the Securities. The effect of any one factor may be offset or magnified by the effect of another factor. The risks below are not exhaustive and there may be additional risks and uncertainties that are not presently known to the Issuer or that the Issuer currently believes to be immaterial but that could have a material impact on the business, operations, financial conditions or prospects of the Issuer or the value of and return on the Securities.

Investors should consider carefully the following discussion of risks to help decide whether or not the Securities are a suitable investment.

RISK WARNING

There are a number of circumstances in which investors may lose some or all of their investment in the Securities.

The terms of the Securities do not provide for scheduled minimum payment of the face value or issue price of the Securities at maturity: depending on the performance of the Underlying Asset(s) in respect of such Securities, investors may lose some or all of their investment.

The payment of any amount or delivery of any property due under the Securities is dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations when they fall due. The Securities are unsecured obligations. They are not deposits and they are not protected under the UK's Financial Services Compensation Scheme or any other deposit protection insurance scheme. Therefore, if the Issuer fails or is otherwise unable to meet its payment or delivery obligations under the Securities, investors will lose some or all of their investment.

Investors may also lose some or all of their investment in the following circumstances:

- The market price of the Securities prior to maturity may be significantly lower than the purchase price investors paid for them. Consequently, if investors sell their Securities before their scheduled maturity, investors may receive far less than their original invested amount.
- The Securities may be redeemed in certain extraordinary circumstances by the issuer prior to scheduled maturity and, in such case, the early redemption amount paid to investors may be less than what they paid for the Securities.
- The determinations and calculations in relation to the Securities may be adjusted by the Issuer or Determination Agent with the effect that the amount payable or property deliverable to investors may be less than their initial investment.

FACTORS THAT MAY AFFECT THE ISSUER'S ABILITY TO FULFIL ITS OBLIGATIONS UNDER THE SECURITIES

1. Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities and status of the Securities

The Issuer is a major, global financial services company and, as such, faces a variety of risks that are substantial and inherent in its businesses, and which may affect its ability to fulfil its payment, delivery or other obligations under the relevant Securities as they fall due. These risks include business conditions, general economy and geopolitical issues, model risk, credit risk, market risk, funding risk, operational risk, litigation, competition and regulatory proceedings, risks in connection with regulatory changes and reviews as well as conduct risk.

The Securities are direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and will rank equally among themselves. The Securities are unsecured obligations, are not deposits and are not protected under the UK's Financial Services Compensation Scheme or any other deposit protection insurance

scheme. Holders of Securities are therefore exposed to the creditworthiness of the Issuer and any deterioration in the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by actual or anticipated changes in the credit ratings of the Issuer) may adversely affect the value of the Securities.

1.1 Investors in Securities are exposed to the creditworthiness of the Issuer

The Securities are direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and will rank equally among themselves. Any payments to be made by the Issuer under the Securities are dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations when they fall due. Investors are therefore exposed to the creditworthiness of the Issuer and any deterioration in the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by actual or anticipated changes in the credit ratings of the Issuer) may adversely affect the value of the Securities.

The Issuer is a major, global financial services company and, as such, faces a variety of risks that are substantial and inherent in its businesses, and which may affect its ability to fulfil its payment, delivery or other obligations under the relevant Securities. The following information describes the material risks which the Issuer believes could cause its future results of operations, financial condition and prospects to differ materially from current expectations. Certain of the risks below also have the potential to adversely impact the Issuer's reputation and brand which could in turn adversely affect the Issuer's results of its operations, financial condition and prospects.

1.2 Principal Risks relating to the Issuer

Material risks and their impact are described below in two sections: i) risks which senior management believe are likely to affect more than one Principal Risk; and ii) risks which senior management believe are likely to impact a single Principal Risk. An emerging risk is a risk that has the potential to have a significant detrimental effect on the Group's performance, but currently the outcome and the time horizon for the crystallisation of its possible impact is more uncertain and more difficult to predict than for other risk factors that are not identified as emerging risks. A revised Enterprise Risk Management Framework ("ERMF") was approved by the Board in December 2016. This includes a revised risk taxonomy comprising eight Principal Risks (Model Risk, Reputation Risk and Legal Risk were not previously classified as Principal Risks).

i) Material existing and emerging risks potentially impacting more than one Principal Risk

1. Structural reform

The UK Financial Services (Banking Reform) Act 2013 (the UK Banking Reform Act) and associated secondary legislation and regulatory rules, require all UK deposit-taking banks with over £25bn of deposits (from individuals and small businesses) to separate certain day-to-day banking activities (e.g. deposit-taking) offered to retail and smaller business customers from other wholesale and investment banking services.

Through the creation of the Group's ring-fenced bank, the Group will ensure that core deposits placed within the European Economic Area ("EEA") are ring-fenced to meet the requirements of the legislation by 2019. The implementation of these changes involves a number of risks which include:

- (a) The Group must restructure its intra-group and external capital, funding and liquidity arrangements to meet regulatory requirements and support business needs. The changes will impact the sources of funding available to the different entities, including preventing the Issuer (as the non ring-fenced bank) from accessing certain categories of deposit funding. These changes may result in higher funding costs.
- (b) The changes to the Group structure may negatively impact the assessment made by credit rating agencies and creditors. The risk profile and key risk drivers of the ring-fenced bank and the non ring-fenced bank will be specific to the activities and risk profile of each entity. As a result different Group entities are likely to be assessed differently and this may result in differences in credit ratings.

- (c) Changes to the credit assessment at the Group or individual entity level, including the potential for ratings downgrades and ratings differences across entities, could impact access and cost of certain sources of funding.
- (d) Implementation of ring-fencing introduces a number of execution risks. Technology change could result in outages or operational errors. Legal challenge to the ring-fence transfer scheme may delay the transfer of assets and liabilities to the ring-fenced bank. In particular, the setup of the Group Service Company as a separate legal entity servicing both trading entities (i.e. ring-fenced bank and non ring-fenced bank) will require a number of intra-group service level agreements to be established and agreed between the Group Service Company and the trading entities and will require the Group to set up a new approach to manage, fund and deliver the activities that will be provided by this entity. Delayed delivery could increase reputational risk or result in regulatory non-compliance. Uncertain customer preference (for placement in the ring-fenced or non ring-fenced bank) may result in changes to design and implementation plans.
- (e) At the European level, structural reform regulation is still being developed as highlighted by the European Union proposal issued in November 2016 for Intermediate Holding Companies. The impact of final rules on the Group's businesses is still to be assessed once European regulation is finalised. Final rules will need to be considered alongside EU Referendum implications. The implementation date for these proposals will depend on the date on which any final legislation is agreed.
- (f) There is a risk that the Group does not meet regulatory requirements across the new structure. Failure to meet these requirements may have an adverse impact on the Group's profitability, operating flexibility, flexibility of deployment of capital and funding, return on equity, ability to pay dividends, credit ratings, and/or financial condition.

2. Business conditions, general economy and geopolitical issues

The Group's performance could be adversely affected in relation to more than one Principal Risk by a weak or deteriorating global economy or political instability. These factors may also occur in one or more of the Group's main countries of operation.

The Group offers a broad range of services including to retail, institutional and government customers, in a large number of countries. The breadth of these operations means that deterioration in the economic environment, or an increase in political instability in countries where the Group is active, or in any other systemically important economy, could adversely affect the Group's performance and prospects.

For the Group, a deterioration of conditions in its key markets could affect performance in a number of ways including, for example: (i) deteriorating business, consumer or investor confidence leading to reduced levels of client activity, or indirectly, a material adverse impact on GDP growth in significant markets and therefore on Group performance; (ii) higher levels of default rates and impairment; (iii) mark to market losses in trading portfolios resulting from changes in factors such as credit ratings, share prices and solvency of counterparties; and (iv) lower levels of fixed asset investment and productivity growth overall.

Global growth is expected to remain modest in 2017, with low single digit growth in advanced economies alongside a slowdown in emerging markets. This moderate economic performance, lower commodity prices and increased geopolitical tensions mean that the distribution of risks to global economic activity continues to be biased to the downside. Commodity prices, particularly oil prices, remain depressed, but could fall further if growth in demand remains weak or supply takes longer than expected to adjust. At the same time, countries with high reliance on commodity-related earnings have already experienced a tightening of financial conditions. A sustained period of low prices risks triggering further financial distress, default and contagion, for the Group's customers, their suppliers and local communities, and resulting losses for the Group.

Moreover, sentiment towards emerging markets as a whole continues to be driven in large part by developments in China, where there is significant concern around the ability of authorities to manage growth whilst transitioning towards services. A stronger than expected slowdown could result if authorities fail to appropriately manage the end of the investment and credit-led boom, while the

consequences from a faster slowdown would flow through both financial and trade channels into other economies, and affect commodity markets.

Whilst tightening of monetary policy by the US Federal Reserve was not as pronounced as expected during 2016, a moderate increase in activity is expected during 2017, the increasing divergence of policies between major advanced economies risks triggering further financial market volatility. Changes to interest rate expectations could ignite further volatility and US Dollar appreciation, particularly if the US Federal Reserve were to increase interest rates faster than markets currently expect.

Emerging markets have already seen growth slow following increased capital outflows, but growth may slow further if tighter US interest rate policy drives further reallocation of capital.

In several countries, reversals of capital inflows, as well as fiscal austerity, have already caused deterioration in political stability. This could be exacerbated by a renewed rise in asset price volatility or sustained pressure on government finances. In addition, geopolitical tensions in some areas of the world, including the Middle East and Eastern Europe are already acute, and are at risk of further deterioration.

In the US, the policy platform of the new administration may lead to significant changes in policy in sectors including trade, healthcare and commodities which may have an impact on associated the Group's portfolios. Proposed policy changes (including tax-cuts and significant infrastructure spending) are likely to result in higher global growth, further reinforcing the move towards global reflation. Political change may increase uncertainty as to regulatory trends, both in the US and the EU.

In the UK, the vote in favour of leaving the EU has given rise to political uncertainty with attendant consequences for investment and confidence (see also risk factor "6. *EU Referendum*").

3. Change and execution risk

The Group continues to drive changes to its functional capabilities and operating environment in order to allow the business to exploit emerging and digital technologies, and improve customer experience whilst also embedding enhanced regulatory requirements, strategic realignment, and business model changes. The complexity, increasing pace, and volume of changes underway simultaneously mean there is heightened execution risk and potential for change not being delivered to plan.

Failure to adequately manage this risk could result in extended outages and disruption, financial loss, customer detriment, legal liability, potential regulatory censure and reputational damage.

4. Risks arising from regulation of the financial services industry

The financial services industry continues to be the focus of significant regulatory change and scrutiny which may adversely affect the Group's business, financial performance, capital and risk management strategies.

(a) Regulatory change

The Group, in common with much of the financial services industry, remains subject to significant levels of regulatory change and increasing scrutiny in many of the countries in which it operates (including, in particular, the UK and the US). This has led to a more intensive approach to supervision and oversight, increased expectations and enhanced requirements. As a result, regulatory risk will remain a focus for senior management and consume significant levels of business resources. Furthermore, this more intensive approach and the enhanced requirements, uncertainty and extent of international regulatory coordination as enhanced supervisory standards are developed and implemented may adversely affect the Group's business, capital and risk management strategies and/or may result in the Group deciding to modify its legal entity structure, capital and funding structures and business mix, or to exit certain business activities altogether or not to expand in areas despite otherwise attractive potential.

(b) Changes in prudential requirements, including changes to CRD IV

The Group's results and ability to conduct its business may be negatively affected by changes or additions to supervisory and prudential expectations, including in relation to any minimum requirements for own funds and eligible liabilities, leverage or liquidity requirements, applicable buffers and/or add-ons to such minimum requirements and RWA calculation methodologies all as may be set by international, EU or national authorities from time to time (including, for example, through changes being proposed to the framework of the Capital Requirements Directive (CRD IV)).

Changes to or additional supervisory and prudential expectations, either individually or in aggregate, may lead to unexpected enhanced requirements in relation to the Group's capital, leverage, liquidity and funding ratios or alter the way such ratios are calculated. This may result in, amongst other things, a need for further management actions to meet the changed requirements, such as: increasing capital or liquidity resources, reducing leverage and risk weighted assets; modifying legal entity structure (including with regard to issuance and deployment of capital and funding for the Group); changing the Group's business mix or exiting other businesses; and/or undertaking other actions to strengthen the Group's position.

(c) Market infrastructure reforms

Financial market infrastructure is subject to extensive and increasing regulation in many of the Group's markets. The derivatives market has been the subject of particular focus across the G20 countries, requiring the clearing of standardised derivatives and the mandatory margining of non-cleared derivatives. More broadly, the recast Markets in Financial Instruments Directive in Europe (MiFID II) will fundamentally change the framework for market infrastructure, the Benchmarks Regulation will regulate the use of benchmarks in the EU, and regulation governing Central Securities Depositories will increase the requirements upon participants in the financial markets.

It is possible that these additional regulations, and the related expenses and requirements, will increase the cost of and therefore impact willingness of participation in the financial markets.

(d) Recovery and resolution planning

In recent years, there has been a strong regulatory focus on 'resolvability' from regulators globally, and the Group continues to work with the relevant authorities to identify and address potential impediments to the Group's resolvability. As part of this work, the Group is required to submit formal Recovery and Resolution Plan (RRP) submissions to UK, US and South African regulators describing the Group's strategy for recovery and rapid and orderly resolution. These submissions are evaluated by regulators on the basis of both qualitative and quantitative metrics, the specifics of which may become more rigorous over time.

Should the relevant authorities in any jurisdiction ultimately determine that a resolution plan were not credible or would not facilitate an orderly resolution, the Group or its subsidiaries could be made subject to more stringent capital, leverage or liquidity requirements, or restrictions on growth, activities or operations. The potential structural changes that may be required to address such a determination may negatively impact the financial or competitive position or results of operations of the Group, as well as increase the risk that the Group would be unable to maintain appropriate prudential ratios or be restricted from making intragroup or external capital contributions.

(e) Stress testing

The Group and certain of its members are subject to supervisory stress testing exercises in a number of jurisdictions. These exercises currently include the programmes of the BoE, the EBA, the FDIC, the FRB and the SARB. These exercises are designed to assess the resilience of banks to adverse economic or financial developments and ensure that they have robust, forward-looking capital and liquidity management processes that account for the risks associated with their business profile.

Assessment by regulators is on both a quantitative and qualitative basis, the latter focusing on the Group's or certain of its members' business model, data provision, stress testing capability and internal management processes and controls. The stress testing requirements to which the Group and its members are subject are becoming increasingly stringent, including in the US where the newly sub-consolidated operations and the IHC will be stress-tested and examined under the FRB's annual CCAR programme for the first time in 2017. Failure to meet requirements of regulatory stress tests, or the failure by regulators to approve the stress test results and capital plans of the Group, could result in the Group being required to enhance its capital position, limit capital distributions or position capital in specific subsidiaries.

5. Regulatory action in the event of a bank failure

The UK resolution authorities have the right under certain circumstances to intervene in the Group pursuant to the stabilisation and resolution powers granted to them under the Banking Act and other applicable legislation.

If any of the powers conferred on the BoE were to be exercised, or there were an increased risk of exercise, in respect of the Group or any entity within the Group, this might result in a material adverse effect on the rights or interests of shareholders and creditors including holders of debt securities and could have a material adverse effect on the market price of shares and other securities issued by the Group. Such effects could include losses of shareholdings or associated rights including, the dilution of percentage ownership of the Group's share capital, and may result in creditors, including debt holders, losing all or a part of the value of their investment in the Group's issued securities.

Please see risk factor "*Regulatory action in the event a bank or investment firm in the Group is failing or likely to fail could materially adversely affect the value of the Securities*" for further detail of the risks to Holders of bank resolution actions in the event of the Issuer's failure.

6. EU referendum

The UK held a referendum on 23 June 2016 on whether it should remain a member of the EU. This resulted in a vote in favour of leaving the EU. The result of the referendum means that the long-term nature of the UK's relationship with the EU is unclear and there is uncertainty as to the nature and timing of any agreement with the EU on the terms of exit. In the interim, there is a risk of uncertainty for both the UK and the EU, which could adversely affect the economy of the UK and the other economies in which we operate. The potential risks associated with an exit from the EU have been carefully considered by the Board and include:

Market risk

Potential for continued market volatility (notably FX and interest rates) given political uncertainty which could affect the value of Trading Book positions.

Credit risk

Increased risk of a UK recession with lower growth, higher unemployment and falling UK house prices. This would likely negatively impact a number of the Group's portfolios, notably: higher Loan to Value home loans, UK unsecured lending including cards and Commercial Real Estate exposures.

Operational risk

- (a) Changes to current EU "Passporting" rights: the UK's withdrawal from the EU may result in the loss of cross-border market access rights which would require the Group to make alternative licensing arrangements in EU jurisdictions in which the Group continues to operate.
- (b) Uncertainty over UK's future approach to EU freedom of movement will impact the Group's access to the EU talent pool, decisions on hiring from the EU of critical roles and rights to work of current non-UK EU citizens of the Group located in the UK and UK citizens located in the EU.

Legal risk

The legal framework within which the Group operates could change and become more uncertain as the UK takes steps to replace or repeal certain laws currently in force, which are based on EU legislation and regulation. Certainty of existing contracts, enforceability of legal obligations and uncertainty around the outcome of disputes may be affected until the impacts of the loss of the current jurisdictional arrangements between UK and EU courts and the universal enforceability of judgements across the EU, are fully known (including the status of existing EU case law).

Treasury and capital risk

- (a) Potential for credit spread widening and reduced investor appetite for the Group's debt issuance, which could negatively impact the cost of and/or access to funding. Potential for continued market volatility could affect interest rate risk in the banking book, as well as securities held by the Group for liquidity purposes.
- (b) Changes in the long-term outlook for UK interest rates might also adversely affect UK Pension IAS19 liabilities.

7. Impairment

The introduction of the impairment requirements of IFRS 9 Financial Instruments, due to be implemented on 1 January 2018, is expected to result in higher impairment loss allowances that are recognised earlier, on a more forward looking basis and on a broader scope of financial instruments than is the case under IAS 39. Measurement will involve increased complexity, judgement and is expected to have a material financial impact and impairment charges will tend to be more volatile. Unsecured products with longer expected lives, such as revolving credit cards, are expected to be most impacted. The capital treatment on the increased reserves is the subject of ongoing discussion with regulators and across the industry, but there is potential for significant adverse impact on regulatory capital ratios. In addition, the move from incurred to expected credit losses has the potential to impact the Group's performance under stressed economic conditions or regulatory stress tests.

The Group has a jointly accountable risk and finance implementation and governance programme with representation from all impacted departments. During 2016, work continued on the design and build of impairment models, systems, processes, governance, controls and data collection and continues to be refined during 2017. During 2017, there is a planned parallel run which includes continued model, process and output validation, testing, calibration and analysis.

There will be three different layers of impairment committees. In addition to the existing Group and Business level committees, Legal Entity committees for Barclays UK and Barclays International will also be in place. Committees will be chaired by the Chief Risk Officer (CRO), with joint accountability by both CROs and Chief Financial Officers (CFOs) for signing off the results. The new IFRS 9 impairment committee structure, with underlying key controls, is expected to be in operation from Q2 2017. There will also be a Scenarios Management Committee to review and approve the scenario process. The scope of review will include the scenarios and scenario narratives, the core set of macroeconomic variables and any management overlays. The Scenario Management Committee will attest that the scenarios adequately account for the non-linearity and asymmetry of the loss distribution. Reported results and key messages will be communicated to the Board Audit Committee and Risk Executive Committee, who will have oversight roles and provide challenge of key assumptions, including the basis of the scenarios adopted.

ii) Material existing and emerging risks by Principal Risk

1. Credit risk

The risk of loss to the firm from the failure of clients, customers or counterparties, including sovereigns, to fully honour their obligations to the firm, including the whole and timely payment of principal, interest, collateral and other receivables.

The Group may suffer financial loss if any of its customers, clients or market counterparties fails to fulfil their contractual obligations to the Group. The Group may also suffer loss when the value of its investment in the financial instruments of an entity falls as a result of that entity's credit rating being

downgraded. In addition, the Group may incur significant unrealised gains or losses due to changes in the Group's credit spreads or those of third parties, as these changes affect the fair value of the Group's derivative instruments, debt securities that the Group holds or issues, and loans held at fair value.

(1) Deterioration in political and economic environment

The Group's performance is at risk from deterioration in the political and economic environment (see also "2. *Business conditions, general economy and geopolitical issues*" on pages) which may result from a number of uncertainties, including the following:

(a) Specific regions

Adverse impacts on customers' ability to service debt and may result in higher impairment charges for the Group.

(i) United Kingdom

Following the EU referendum on 23 June 2016 (see also "6. *EU Referendum*"), the UK may experience a period of political and economic uncertainty throughout the negotiation period during which exit options are hard to fully and accurately predict. The initial impact has been the depreciation of Sterling resulting in higher costs for companies exposed to imports and a more favourable environment for exporters. Rising domestic costs resulting from higher import prices may impact household incomes and the affordability of consumer loans and home loans. In turn this may affect businesses dependent on consumers for revenue. There has also been a reduction in activity in both commercial and residential real estate markets which has the potential to impact value.

(ii) United States

A significant proportion of the Group's portfolio is located in the US, including a major credit card portfolio and a range of corporate and investment banking exposures. Stress in the US economy, weakening GDP, rising unemployment and/or an increase in interest rates could lead to increased levels of impairment.

(iii) Emerging Markets

Slower growth in China continues to affect a number of emerging economies, particularly those with high fiscal deficits and those reliant on short-term external financing and/or material reliance on commodity exports. Their vulnerability has been further impacted by the fall, and sustained volatility in oil prices, the strong US dollar and the winding down of quantitative easing policies by some central banks. The impact on the Group may vary depending on the vulnerabilities present in each country, but the impact may result in increased impairment charges through sovereign defaults, or the inability or unwillingness of clients and counterparties in that country to meet their debt obligations.

(iv) South Africa

The negative economic outlook in South Africa continues, with a challenging domestic and external economic environment and ongoing political uncertainty. Real GDP growth remains low resulting in these domestic and global factors impacting credit quality across the Group's portfolios. In the retail sector, concerns remain over the level of consumer indebtedness and affordability, particularly as interest rates rise.

(b) Interest rate rises, including as a result of slowing of monetary stimulus, could impact consumer debt affordability and corporate profitability

To the extent that central banks increase interest rates in certain developed markets, particularly in the Group's main markets, the UK and the US, they are expected to be small and gradual in scale during 2017, albeit following differing timetables. Recent increases in interest rates occurred in the US with a 0.25% rise in December 2015 and the same rise in December 2016. Whilst further increases may support Group income, future interest rate increases, if larger or more frequent than expectations, could cause stress in the loan portfolio and underwriting activity of the Group. This would be particularly

applicable to non-investment grade lending, leading to the possibility of the Group incurring higher impairment.

Higher credit losses driving an increased impairment allowance would most notably impact retail unsecured and secured portfolios as a result of a reduction in recoverability and value of the Group's assets, coupled with a decline in collateral values. Interest rate increases in developed markets may also negatively impact emerging economies, as capital flows to mature markets to take advantage of the higher returns and strengthening economic fundamentals.

(2) Specific sectors

The Group is subject to risks arising from changes in credit quality and recovery rate of loans and advances due from borrowers and counterparties in a specific portfolio. Any deterioration in credit quality could lead to lower recoverability and higher impairment in a specific sector. The following are areas of uncertainties to the Group's portfolio which could have a material impact on performance.

(a) UK property

With UK property representing a significant portion of the overall UK Corporate and Retail credit exposure, the Group is at risk from a fall in property prices in both the residential and commercial sectors in the UK. Strong house price growth in London and the South East of the UK, fuelled by foreign investment, strong buy-to-let (BTL) demand and subdued housing supply, has resulted in affordability metrics becoming stretched. Average house prices as at the end of 2016 were more than 7.9 times average earnings.

However, the recent EU referendum has had a negative impact on home loan applications due to the increased uncertainty in the UK housing market, with ongoing concerns regarding the potential for falling house prices, particularly in London and the South East. Further, a weakening economy would impact the home loan portfolio as costs rise off the back of higher interest rates and customers are impacted by inflationary affordability pressures. Potential losses would likely be most pronounced in the higher Loan to Value (LTV) segments as falling house prices lead to higher impairment and negative capital impact as loss given default (LGD) rates increase.

(b) Natural resources

Despite limited recovery in oil and commodities prices, the risk of losses and increased impairment is more pronounced where leverage is higher, or in sectors currently subject to strain, notably oil and gas, mining and metals and commodities. Sustained oil price depression from its recent high continues and is driven by ongoing global excess supply. The positioning of these portfolios focuses on investment grade customers or collateralised positions. Continued stress in this market does have the potential to further increase credit losses and impairment where a decline in the value of oil impacts both customer revenue and the value of the Group's underlying collateral.

(c) Large single name losses

The Group has large individual exposures to single name counterparties. The default of such counterparties could have a significant impact on the carrying value of these assets. In addition, where such counterparty risk has been mitigated by taking collateral, credit risk may remain high if the collateral held cannot be realised, or has to be liquidated at prices which are insufficient to recover the full amount of the loan or derivative exposure. Any such defaults could have a material adverse effect on the Group's results due to, for example, increased credit losses and higher impairment charges.

(d) Leverage finance underwriting

The Group takes on significant sub-investment grade underwriting exposure, including single name risk, particularly in the US and Europe. The Group is exposed to credit events and market volatility during the underwriting period. Any adverse events during this period may potentially result in loss for the Group or an increased capital requirement should there be a need to hold the exposure for an extended period.

2. Market risk

The risk of loss arising from potential adverse changes in the value of the firm's assets and liabilities from fluctuation in market variables including, but not limited to, interest rates, foreign exchange, equity prices, commodity prices, credit spreads, implied volatilities and asset correlations.

Increased uncertainty across global markets from such factors as an unexpected slowdown in global economic growth, sudden changes in monetary policy, unexpected foreign exchange volatility, especially if accompanied by a significant deterioration in the depth of marketplace liquidity ("**emerging risk**").

The trading business model is focused on client facilitation in wholesale financial markets, ranging from underwriting of debt and equity on behalf of issuers, to acting as a market maker in exchange-traded and over the counter products, to providing risk management solutions.

The Group's trading business is generally adversely exposed to a prolonged period of elevated asset price volatility, particularly if it negatively affects the depth of marketplace liquidity. Such a scenario could impact the Group's ability to execute client trades and may also result in lower client flow-driven income and/or market-based losses on its existing portfolio of market risks. These can include having to absorb higher hedging costs from rebalancing risks that need to be managed dynamically as market levels and their associated volatilities change.

3. Treasury and capital risk

The risk that the Group may not achieve its business plans because of the availability of planned liquidity, a shortfall in capital or a mismatch in the interest rate exposures of its assets and liabilities.

The Group may not be able to achieve its business plans due to: i) being unable to maintain appropriate capital ratios; ii) being unable to meet its obligations as they fall due; iii) rating agency downgrades; iv) adverse changes in foreign exchange rates on capital ratios; v) negative interest rates; and vi) adverse movements in the pension fund.

(a) Inability to maintain appropriate prudential ratios

Should the Group be unable to maintain or achieve appropriate capital ratios this could lead to: an inability to support business activity; a failure to meet regulatory capital requirements including any additional capital add-ons or the requirements set for regulatory stress tests; increased cost of funding due to deterioration in investor appetite or credit ratings; restrictions on distributions including the ability to meet dividend targets; and/or the need to take additional measures to strengthen the Group's capital or leverage position. While the requirements in directive 2013/36/EU of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions and investment firms (CRD IV), are now in force in the UK, further changes to regulatory capital requirements could occur, whether as a result of: (i) further changes to EU legislation (for example, expected implementation of Bank of International Settlements (BIS) regulatory update recommendations through CRD V, etc); (ii) relevant binding regulatory technical standards updates by the European Banking Authority (EBA); (iii) changes to UK legislation; (iv) changes to the rules of the UK Prudential Regulatory Authority (PRA); (v) additional capital requirements through Financial Policy Committee (FPC) recommendations; or (vi) changes to International Financial Reporting Standards (IFRS). Such changes, either individually and/or in aggregate, may lead to further unexpected additional requirements in relation to the Group's regulatory capital. For example, during 2016, the European Commission proposed substantial changes to the CRD IV framework (including the Capital Requirements Directive (CRR)) in line with internationally-agreed standards. These include changes to the regulatory definition of trading activity, standardised and advanced RWA calculation methodologies for market risk and new standardised RWA rules for counterparty credit risk. The proposal also includes phase-in arrangements for the regulatory capital impact of IFRS9 and the ongoing interaction of IFRS9 with the regulatory framework. The Basel Committee has continued its post-crisis work on RWA and leverage reform. Further standards are expected during the course of 2017 on RWAs for credit risk and operational risk, limitations on the use of internal models for RWA purposes and possible floors based on standardised RWAs. The implementation timeframe for these changes is not yet certain.

Additional prudential requirements may also arise from other regulatory reforms, including UK, EU and US proposals on bank structural reform and current proposals for 'Minimum Requirement for own funds and Eligible Liabilities (MREL) under the EU Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD). Included within these reforms are the Bank of England's latest responses to consultation and statement of policy on MREL requirements for UK banks which were published in November 2016 and which remain subject to further changes.

Many of the expected regulatory proposals are still subject to finalisation, with calibration and timing of implementation still to be determined, and there is potential for the impacts to be different from those originally expected when in final form. Overall, it is likely that these changes in law and regulation will have an impact on the Group as they are likely, when implemented, to require changes to the legal entity structure of the Group and how businesses are capitalised and funded. Any such increased prudential requirements may also constrain the Group's planned activities, require balance sheet reductions and could increase the Group's costs, impact the Group's earnings and restrict the Group's ability to pay dividends. Moreover, if combined with a period of market dislocation or when there is significant competition for the type of funding that the Group needs, it may be more difficult and/or costly to increase the Group's capital resources.

(b) Inability to manage liquidity and funding risk effectively

Failure to manage its liquidity and funding risk effectively may result in the Group either not having sufficient financial resources to meet its payment obligations as they fall due or, although solvent, only being able to meet these obligations at excessive cost. This could cause the Group to fail to meet regulatory liquidity standards, be unable to support day-to-day banking activities, or no longer be a going concern.

(c) Credit rating changes and the impact on funding costs

A credit rating assesses the creditworthiness of the Group, its subsidiaries and branches, and is based on reviews of a broad range of business and financial attributes including risk management processes and procedures, capital strength, asset quality, earnings, funding, liquidity, accounting and governance. Any adverse event to one or more of these attributes may lead to a downgrade, which in turn could result in contractual outflows to meet contractual requirements on existing contracts. Furthermore, outflows related to a multiple-notch credit rating downgrade are included in the LRA stress scenarios and a portion of the liquidity pool is held against this risk. There is a risk that any potential downgrades could impact the Group's performance should borrowing cost and liquidity change significantly versus expectations or the credit spreads of the Group be negatively affected.

(d) Adverse changes in foreign exchange rates on capital ratios

The Group has capital resources, risk weighted assets and leverage exposures denominated in foreign currencies. Changes in foreign currency exchange rates may adversely impact the Sterling equivalent value of these items. As a result, the Group's regulatory capital ratios are sensitive to foreign currency movements, and any failure to appropriately manage the Group's balance sheet to take account of foreign currency movements could result in an adverse impact on regulatory capital and leverage ratios.

(e) Negative interest rates

A fall in interest rates leading to an environment with negative nominal interest rates would adversely impact Group profitability as retail and corporate business income would decrease due to margin compression. This is because the significant reduction in asset income would not be offset by a reduction in cost in liabilities due to the presence of a floor in the Group's customer deposit and savings rates which are typically set at positive level of rates.

(f) Adverse movements in the pension fund

Adverse movements between pension assets and liabilities for defined benefit pension schemes could contribute to a pension deficit. The liabilities discount rate is a key driver and, in accordance with International Financial Reporting Standards (IAS 19), is derived from the yields of high quality corporate bonds (deemed to be those with AA ratings) and consequently includes exposure to both risk-free yields and credit spreads. Therefore, the Group's defined benefits scheme valuation would be adversely affected by a prolonged fall in the discount rate or a persistent low rate and/or credit spread

environment. Inflation is another significant risk driver to the pension fund, as the liabilities are adversely impacted by an increase in long-term inflation expectations. However in the long term, inflation and rates risk tend to be negatively correlated and therefore partially offset each other.

4. Operational risk

The risk of loss to the firm from inadequate or failed processes or systems, human factors or due to external events (for example fraud) where the root cause is not due to credit or market risks.

The Group is exposed to many types of operational risk. These include: fraudulent and other internal and external criminal activities; breakdowns in processes, controls or procedures (or their inadequacy relative to the size and scope of the Group's business); systems failures or an attempt by an external party to make a service or supporting technological infrastructure unavailable to its intended users, known as a denial of service attack; and the risk of geopolitical cyber threat activity which destabilises or destroys the Group's information technology, or critical technological infrastructure the Group depends upon but does not control. The Group is also subject to the risk of business disruption arising from events wholly or partially beyond its control, for example natural disasters, acts of terrorism, epidemics and transport or utility failures, which may give rise to losses or reductions in service to customers and/or economic loss to the Group. All of these risks are also applicable where the Group relies on outside suppliers or vendors to provide services to it and its customers. The operational risks that the Group is exposed to could change rapidly and there is no guarantee that the Group's processes, controls, procedures and systems are sufficient to address, or could adapt promptly to, such changing risks to avoid the risk of loss.

(a) Cyber risk

The risk posed by cyber attacks is growing, with financial institutions being a primary target of increasingly capable cyber crime groups, as demonstrated by sophisticated targeted attacks against global payment networks throughout 2016. The increased maturity of online marketplaces for criminal services and stolen data has reduced barriers to entry for criminals perpetrating financial attacks which carry high reward and low risk of law enforcement prosecution.

The cyber threat increases the inherent risk to the Group's data (whether it is held by the Group or in its supply chain), to the integrity of financial transactions of the Group, its clients, counterparties and customers, and to the availability of the Group's services. Failure to adequately manage this risk, and to continually review and update processes, could result in increased fraud losses, inability to perform critical economic functions, customer detriment, potential regulatory censure and penalty, legal liability and reputational damage.

(b) Infrastructure and technology resilience

The failure of the Group's and its suppliers' technology infrastructures remain a material risk driver for the Group. The increased use of technologies to support business strategy, and customer and client demand, means any failures will be felt more immediately and with greater impact.

Failure to adequately manage resilience in the Group's technologies, real estate, and business and suppliers' processes, may result in disruption to normal service which could in turn result in significant customer detriment, cost to reimburse losses incurred by the Group's customers, potential regulatory censure or penalty, and reputational damage.

(c) Ability to hire and retain appropriately qualified employees

The Group requires a diverse mix of highly skilled and qualified colleagues to deliver its strategy and so is dependent on attracting and retaining appropriately qualified and experienced individuals. The Group's ability to attract and retain such talent is impacted by a range of external and internal factors.

External regulation such as the introduction of the Individual Accountability Regime and the required deferral and claw back provisions of the Group's compensation arrangements may make the Group a less attractive proposition relative to both the Group's international competitors and other industries. Similarly, the impact of the planned exit of the UK from the EU could potentially have an impact on the Group's ability to hire and retain key employees.

Failure to attract or prevent the departure of appropriately qualified employees who are dedicated to overseeing and managing current and future regulatory standards and expectations, or who have the necessary skills required to deliver the Group strategy, could negatively impact the Group's financial performance, control environment, level of employee engagement and may result in disruption to service which could in turn lead to customer detriment and reputational damage.

(d) Tax Risk

The Group is required to comply with the domestic and international tax laws and practice of all countries in which it has business operations. There is a risk that the Group could suffer losses due to additional tax charges, other financial costs or reputational damage as a result of failing to comply with such laws and practice or by failing to manage its tax affairs in an appropriate manner. The Group also faces emerging risks from domestic and international tax developments. For example, the OECD's Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) project, and the implementation of its recommendations into domestic law in countries around the world, has the potential to significantly increase the compliance burden on the Group, as well as to increase the incidence of double taxation on the Group as a result of different countries adopting different interpretations and approaches to the BEPS recommendations.

(e) Critical accounting estimates and judgements

The preparation of financial statements in accordance with IFRS requires the use of estimates. It also requires management to exercise judgement in applying relevant accounting policies. The key areas involving a higher degree of judgement or complexity, or areas where assumptions are significant to the consolidated and individual financial statements include provisions for conduct and legal, competition and regulatory matters, fair value of financial instruments, credit impairment charges for amortised cost assets, impairment and valuation of available for sale investments, and accounting for pensions and post-retirements benefits. There is a risk that if the judgement exercised, or the estimates or assumptions used, subsequently turn out to be incorrect, this could result in significant loss to the Group, beyond what was anticipated or provided for.

As part of the assets in the Non-Core business, the Group holds a UK portfolio of generally longer-term loans to counterparties in Education, Social Housing and Local Authorities (ESHLA) sectors, which are measured on a fair value basis. The valuation of this portfolio is subject to substantial uncertainty due to the long-dated nature of the portfolios, the lack of a secondary market in the relevant loans and unobservable loan spreads. As a result of these factors, the Group may be required to revise the fair values of these portfolios to reflect, among other things, changes in valuation methodologies due to changes in industry valuation practices and as further market evidence is obtained in connection with the Non-Core asset run-off and exit process.

The further development of standards and interpretations under IFRS could also significantly impact the financial results, condition and prospects of the Group.

(f) Outsourcing

The Group depends on suppliers for the provision of many of the Group's services, though the Group continues to be accountable for risk arising from the actions of such suppliers. Failure to monitor and control the Group's suppliers could potentially lead to client information, or the Group's critical infrastructures and services, not being adequately protected.

The dependency on suppliers and sub-contracting of outsourced services introduces concentration risk where the failure of specific suppliers could have an impact on the Group's ability to continue to provide services that are material to the Group.

Failure to adequately manage outsourcing risk could result in increased losses, inability to perform critical economic functions, customer detriment, potential regulatory censure and penalty, legal liability and reputational damage.

(g) Data quality

The quality of the data used in models across the Group has a material impact on the accuracy and completeness of the Group's risk and financial metrics. The evolution of complex modelling underpinning risk decisions, forecasting and capital calculations, demands greater precision in the

Group's data. Failure to manage data standards accordingly may have a material adverse effect on the quality of the Group's risk management.

(h) Operational precision and payments

The risk of material errors in operational processes, including payments, are exacerbated during the present period of significant levels of structural and regulatory change, the evolving technology landscape, and a transition to digital channel capabilities.

Material operational or payment errors could disadvantage the Group's customers, clients or counterparties and could result in regulatory censure and penalties, legal liability and reputational damage.

5. Model risk

The risk of the potential adverse consequences from financial assessments or decisions based on incorrect or misused model outputs and reports.

The Group uses models to support a broad range of business and risk management activities, including informing business decisions and strategies, measuring and limiting risk, valuing exposures, conducting stress testing, assessing capital adequacy, supporting new business acceptance and risk/reward evaluation, managing client assets, or meeting reporting requirements.

Models are imperfect and incomplete representations of reality, and so they may be subject to errors affecting the accuracy of their outputs. Models may also be misused. Model errors or misuse may result in the Group making inappropriate business decisions and being subject to financial loss, regulatory risk, reputational risk and/or inadequate capital reporting.

6. Conduct risk

The risk of detriment to customers, clients, market integrity, competition or the Group from the inappropriate supply of financial services, including instances of wilful or negligent misconduct.

The Group is committed to ensuring that positive customer and client outcomes and protecting market integrity are integral to the way the firm operates. This includes taking reasonable steps to ensure the Group's culture and strategy are appropriately aligned to these objectives; the Group's products and services are reasonably designed and delivered to meet the needs of the Group's customers and clients, as well as maintaining the fair and orderly operation of the markets in which we do business.

Certain other risks referenced herein may result in detriment to customers, clients and market integrity if not managed effectively. These include but are not limited to: cyber risk; infrastructure and technology resilience; ability to hire and retain qualified people; outsourcing; data quality; operational precision and payments; regulatory change; structural reform; change and execution risk; and the exit of the UK from the EU.

(a) Execution of strategic divestment in Non-Core businesses

As the Group executes strategic decisions to exit products, businesses or countries, the firm must consider and mitigate any potential detriment to customers, clients and market integrity. There is a risk some customers and clients may have reduced market access and a limited choice of alternative providers, or transitions to alternate providers could cause disruptions. There is also a risk the firm's strategic divestments may impact market liquidity or result in adverse pricing movements. In connection with any country exits, there is a risk that any ongoing crossborder activities into those countries are not conducted in accordance with local laws and regulations. The crystallisation of any of these risks could cause detriment to customers, clients and market integrity, as well as regulatory sanctions, financial loss and reputational damage.

(b) Product governance and sales practices

Effective product governance, including design, approval and periodic review of products, and appropriate controls over various internal and third-party sales channels are critical to ensuring positive outcomes for customers and clients. In particular, the Group must ensure that its remuneration practices

and performance management framework are designed to prevent conflicts of interest and inappropriate sales incentives. Failure of product governance and sales controls could result in the sale of products and services that fail to meet the needs of, or are unsuitable for, customers and clients, regulatory sanctions, financial loss and reputational damage.

(c) Trading controls and benchmark submissions

Maintaining controls over trading activities and benchmark submissions is critical to ensuring the trust of the Group's customers, clients and other market participants. These controls must be designed to ensure compliance with all applicable regulatory requirements, as well as to prevent market manipulation, unauthorised trading and inadvertent errors. A failure of these controls could result in detriment to customers and clients, disruptions to market integrity, regulatory sanctions, financial loss and reputational damage. The risk of failure could be enhanced by the changes necessary to address various new regulations, including but not limited to the Markets in Financial Instruments Directive II.

(d) Financial Crime

The management of Financial Crime remains a key area of regulatory focus. Delivering a robust control environment to ensure that the Bank effectively manages the risks of Money Laundering, Terrorist Financing, Sanctions and Bribery and Corruption protects the Bank, its customers and its employees, as well as society at large, from the negative effects of financial crime. Failure to maintain an effective control environment may lead to regulatory sanctions, financial loss and reputational damage.

(e) Data protection and privacy

The proper handling of data and protection of data privacy is critical to developing trust and sustaining long-term relationships with the Group's customers and clients. Inadequate protection of data (including data held and managed by third party suppliers) could lead to security compromise, data loss, financial loss and other potential detriment to the Group's customers and clients, as well as regulatory sanctions, financial loss and reputational damage. The risk of failure could be enhanced by the changes necessary to address various new regulations, including but not limited to the EU Data Protection Initiative.

(f) Regulatory focus on culture and accountability

Various regulators around the world have emphasised the importance of culture and personal accountability in helping to ensure appropriate conduct and drive positive outcomes for customers, clients and markets integrity. Regulatory changes such as the new UK Senior Managers Regime and Conduct Rules coming into effect in 2017, along with similar regulations in other jurisdictions, will require the Group to enhance its organisational and operational governance to evidence its effective management of culture and accountability. Failure to meet these new requirements and expectations may lead to regulatory sanctions, financial loss and reputational damage.

7. Reputation risk

The risk that an action, transaction, investment or event will reduce trust in the firm's integrity and competence by clients, counterparties, investors, regulators, employees or the public.

(a) Climate change, human rights and support for the defence sector

Any one transaction, investment or event that, in the perception of key stakeholders reduces their trust in the firm's integrity and competence, may have the potential to give rise to risk to the Group's reputation. The Group's association with sensitive sectors is often an area of concern for stakeholders and the following topics have been of particular interest:

Fossil fuels: As the Paris agreement on CO₂ emissions comes into force, banks are coming under increased pressure from civil society, shareholders and potentially national governments regarding the management and disclosure of their climate risks and opportunities, including the activities of certain sections of their client base;

Human Trafficking: The UK Modern Slavery Act came into force in October 2015 and with the scrutiny of global business investments rising, the risks of association with human rights violations are growing within the banking sector, through the perceived indirect involvement in human rights abuses committed by clients and customers. Campaigners have been seeking to hold all parties in the value chain to account for environmental and human rights violations where they occur; and

Defence Sector: Supporting the manufacture and export of military and riot control goods and services continues to require significant review internally in order to ensure compliance with all relevant requirements and to avoid reputational damage.

8. Legal risk

The risk of loss or imposition of penalties, damages or fines from the failure of the firm to meet its legal obligations including regulatory or contractual requirements.

Legal disputes, regulatory investigations, fines and other sanctions relating to conduct of business and breaches of legislation and/or regulations may negatively affect the Group's results, reputation and ability to conduct its business.

The Group conducts diverse activities in a highly regulated global market and therefore is exposed to the risk of fines and other sanctions relating to the conduct of its business. In recent years authorities have increasingly investigated past practices, pursued alleged breaches and imposed heavy penalties on financial services firms. This trend is expected to continue. A breach of applicable legislation and/or regulations could result in the Group or its staff being subject to criminal prosecution, regulatory censure, fines and other sanctions in the jurisdictions in which it operates, particularly in the UK and the US.

Where clients, customers or other third parties are harmed by the Group's conduct, this may also give rise to legal proceedings, including class actions. Other legal disputes may also arise between the Group and third parties relating to matters such as breaches, enforcement of legal rights or obligations arising under contracts, statutes or common law. Adverse findings in any such matters may result in the Group being liable to third parties seeking damages, or may result in the Group's rights not being enforced as intended.

The Group is engaged in various other legal proceedings in the UK and US and a number of other overseas jurisdictions which arise in the ordinary course of business. The Group is also subject to requests for information, investigations and other reviews by regulators, governmental and other public bodies in connection with business activities in which the Group is or has been engaged. The Group is keeping all relevant agencies briefed as appropriate in relation to these matters on an ongoing basis. In light of the uncertainties involved in legal, competition and regulatory matters, there can be no assurance that the outcome of a particular matter or matters will not be material to the Group's results of operations or cash flow for a particular period, depending on, amongst other things, the amount of the loss resulting from the matter(s) and the amount of income otherwise reported for the period.

The outcome of legal, competition and regulatory matters, both those to which the Group is currently exposed and any others which may arise in the future, is difficult to predict. However, in connection with such matters the Group may incur significant expense, regardless of the ultimate outcome, and any such matters could expose the Group to any of the following: substantial monetary damages and/or fines; remediation of affected customers and clients; other penalties and injunctive relief; additional litigation; criminal prosecution in certain circumstances; the loss of any existing agreed protection from prosecution; regulatory restrictions on the Group's business operations including the withdrawal of authorisations; increased regulatory compliance requirements; suspension of operations; public reprimands; loss of significant assets or business; a negative effect on the Group's reputation; loss of investor confidence and/or dismissal or resignation of key individuals.

In January 2017, Barclays PLC was sentenced to serve three years of probation from the date of the sentencing order in accordance with the terms of its May 2015 plea agreement with the DOJ. During the term of probation Barclays PLC must, amongst other things, (i) commit no crime whatsoever in violation of the federal laws of the United States, (ii) implement and continue to implement a compliance programme designed to prevent and detect the conduct that gave rise to the plea agreement and (iii) strengthen its compliance and internal controls as required by relevant regulatory or

enforcement agencies. Potential consequences of breaching the plea agreement include the imposition of additional terms and conditions on the Group, an extension of the agreement, or the criminal prosecution of Barclays PLC, which could, in turn, entail further financial penalties and collateral consequences and have a material adverse effect on the Group's business, operating results or financial position.

There is also a risk that the outcome of any legal, competition or regulatory matters in which the Group is involved may give rise to changes in law or regulation as part of a wider response by relevant law makers and regulators. A decision in any matter, either against the Group or another financial institution facing similar claims, could lead to further claims against the Group.

1.3 The Issuer is affected by risks affecting the Bank Group

The Issuer is also affected by risks affecting the Bank Group as there is substantial overlap in the businesses of the Issuer and its subsidiaries. Further, the Issuer can be negatively affected by risks and other events affecting its subsidiaries even where the Issuer is not directly affected. For example, where reputation of one of its subsidiaries is damaged, the Issuer's reputation would likely also be damaged which could negatively affect the Issuer.

2. Regulatory action in the event a bank or investment firm in the Group (such as the Issuer) is failing or likely to fail could materially adversely affect the value of the Securities

The majority of the requirements of the European Union directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms of 15 May 2014, as amended (**BRRD**) (including the Bail-In Tool) were implemented in the U.K. by way of amendments to the Banking Act. For more information on the Bail-In Tool, see 2.3 *"The relevant UK resolution authority may exercise the Bail-In Tool in respect of the Issuer and the Securities, which may result in holders of the Securities losing some or all of their investment."* and 2.5 *"Under the terms of the Swiss Securities, investors have agreed to be bound by the exercise of any UK Bail-In Power by the relevant UK resolution authority."* below.

On 23 November 2016, the European Commission published, among other proposals, proposals to amend the BRRD. These proposals are in draft form and are still subject to the EU legislative process and national implementation. Therefore, it is unclear what the effect of such proposals may be on the Group, the Issuer or the Securities.

2.1 The Banking Act confers substantial powers on a number of UK authorities designed to enable them to take a range of actions in relation to UK banks or investment firms and certain of their affiliates in the event a bank or investment firm in the same group is considered to be failing or likely to fail. The exercise of any of these actions in relation to the Issuer could materially adversely affect the value of the Securities.

Under the Banking Act, substantial powers are granted to the Bank of England (or, in certain circumstances, HM Treasury), in consultation with the PRA, the FCA and HM Treasury, as appropriate as part of a special resolution regime (the "**SRR**"). These powers enable the relevant U.K. resolution authority to implement resolution measures with respect to a U.K. bank or investment firm and certain of its affiliates (each a "**relevant entity**") in circumstances in which the relevant U.K. resolution authority is satisfied that the resolution conditions are met. Such conditions include that a U.K. bank or investment firm is failing or is likely to fail to satisfy the *Financial Services and Markets Act 2000* ("**FSMA**") threshold conditions for authorisation to carry on certain regulated activities (within the meaning of section 55B of the FSMA) or, in the case of a U.K. banking group company that is an EEA or third country institution or investment firm, that the relevant EEA or third country relevant authority is satisfied that the resolution conditions are met in respect of such entity.

The SRR consists of five stabilisation options:

- (a) private sector transfer of all or part of the business or shares of the relevant entity,
- (b) transfer of all or part of the business of the relevant entity to a "bridge bank" established by the Bank of England,

- (c) transfer to an asset management vehicle wholly or partly owned by HM Treasury or the Bank of England,
- (d) the Bail-In Tool (as described below) and
- (e) temporary public ownership (nationalization).

The Banking Act also provides for two new insolvency and administration procedures for relevant entities. Certain ancillary powers include the power to modify contractual arrangements in certain circumstances (which could include a variation of the terms of the Securities), powers to impose temporary suspension of payments, powers to suspend enforcement or termination rights that might be invoked as a result of the exercise of the resolution powers and powers for the relevant U.K. resolution authority to disapply or modify laws in the U.K. (with possible retrospective effect) to enable the powers under the Banking Act to be used effectively.

Holders of the Securities should assume that, in a resolution situation, financial public support will only be available to a relevant entity as a last resort after the relevant U.K. resolution authorities have assessed and used, to the maximum extent practicable, the resolution tools, including the Bail-In Tool (as described below).

The exercise of any resolution power or any suggestion of any such exercise could materially adversely affect the value of any Securities and could lead to holders of the Securities losing some or all of the value of their investment in the Securities.

2.2 The SRR is designed to be triggered prior to insolvency of the Issuer and holders of the Securities may not be able to anticipate the exercise of any resolution power (including the UK Bail-In Tool) by the relevant UK resolution authority.

The stabilisation options are intended to be used prior to the point at which any insolvency proceedings with respect to the relevant entity could have been initiated. The purpose of the stabilisation options is to address the situation where all or part of a business of a relevant entity has encountered, or is likely to encounter, financial difficulties, giving rise to wider public interest concerns.

Although the Banking Act provides specific conditions to the exercise of any resolution powers and, furthermore, the European Banking Authority's guidelines published in May 2015 set out the objective elements for the resolution authorities to apply in determining whether an institution is failing or likely to fail, it is uncertain how the relevant U.K. resolution authority would assess such conditions in any particular pre-insolvency scenario affecting the Issuer and/or other members of the Group and in deciding whether to exercise a resolution power. The relevant U.K. resolution authority is also not required to provide any advance notice to holders of the Securities of its decision to exercise any resolution power. Therefore, holders of the Securities may not be able to anticipate a potential exercise of any such powers nor the potential effect of any exercise of such powers on the Issuer, the Group and the Securities.

Holders of the Securities may have only very limited rights to challenge the exercise of any resolution powers (including the U.K. Bail-In Tool) by the relevant U.K. resolution authority.

Holders of the Securities may have only very limited rights to challenge and/or seek a suspension of any decision of the relevant U.K. resolution authority to exercise its resolution powers (including the U.K. Bail-In Tool) or to have that decision reviewed by a judicial or administrative process or otherwise.

2.3 The relevant UK resolution authority may exercise the Bail-In Tool in respect of the Issuer and the Securities, which may result in holders of the Securities losing some or all of their investment.

Where the relevant statutory conditions for use of the Bail-In Tool have been met, the relevant U.K. resolution authority would be expected to exercise these powers without the consent of the holders of the Securities. Any such exercise of the Bail-In Tool in respect of the Issuer and the Securities may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, interest on, or any other amounts payable on, the Securities and/or the conversion of the Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person, or any other modification or variation to the terms of the Securities.

The Banking Act specifies the order in which the Bail-In Tool should be applied, reflecting the hierarchy of capital instruments under CRD IV and otherwise respecting the hierarchy of claims in an ordinary insolvency. In addition, the Bail-In Tool contains an express safeguard (known as "no creditor worse off") with the aim that shareholders and creditors do not receive a less favourable treatment than they would have received in ordinary insolvency proceedings of the relevant entity.

The exercise of the Bail-In Tool in respect of the Issuer and the Securities or any suggestion of any such exercise could materially adversely affect the rights of the holders of the Securities, the price or value of their investment in the Securities and/or the ability of the Issuer to satisfy its obligations under the Securities and could lead to holders of the Securities losing some or all of the value of their investment in such Securities. In addition, even in circumstances where a claim for compensation is established under the 'no creditor worse off' safeguard in accordance with a valuation performed after the resolution action has been taken, it is unlikely that such compensation would be equivalent to the full losses incurred by the holders of the Securities in the resolution and there can be no assurance that holders of the Securities would recover such compensation promptly.

2.4 As insured deposits are excluded from the scope of the Bail-In Tool and other preferred deposits (and insured deposits) rank ahead of any Securities issued by the Bank, such Securities would be more likely to be bailed-in than certain other unsubordinated liabilities of the Bank (such as other preferred deposits).

As part of the reforms required by the BRRD, amendments have been made to relevant legislation in the U.K. (including the U.K. Insolvency Act 1986) to establish in the insolvency hierarchy a statutory preference (i) firstly, for deposits that are insured under the U.K. Financial Services Compensation Scheme ("**insured deposits**") to rank with existing preferred claims as 'ordinary' preferred claims and (ii) secondly, for all other deposits of individuals and micro, small and medium sized enterprises held in EEA or non-EEA branches of an EEA bank ("**other preferred deposits**"), to rank as 'secondary' preferred claims only after the 'ordinary' preferred claims. In addition, the U.K. implementation of the EU Deposit Guarantee Scheme Directive increased, from July 2015, the nature and quantum of insured deposits to cover a wide range of deposits, including corporate deposits (unless the depositor is a public sector body or financial institution) and some temporary high value deposits. The effect of these changes is to increase the size of the class of preferred creditors. All such preferred deposits will rank in the insolvency hierarchy ahead of all other unsecured senior creditors of the Bank, including the holders of the Securities. Furthermore, insured deposits are excluded from the scope of the Bail-In Tool. As a result, if the Bail-In Tool were exercised by the relevant U.K. resolution authority, the Securities would be more likely to be bailed-in than certain other unsubordinated liabilities of the Bank such as other preferred deposits.

2.5 Under the terms of the Swiss Securities, investors have agreed to be bound by the exercise of any UK Bail-In Power by the relevant UK resolution authority.

Notwithstanding any other agreements, arrangements, or understandings between us and any holder of the Swiss Securities, by acquiring the Swiss Securities, each holder of the Swiss Securities acknowledges, accepts, agrees to be bound by, and consents to the exercise of, any U.K. Bail-In Power by the relevant U.K. resolution authority that may result in (i) the reduction or cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, or interest on, the Swiss Securities; (ii) the conversion of all, or a portion, of the principal amount of, or interest on, the Swiss Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person (and the issue to, or conferral on, the holder of the Swiss Securities such shares, securities or obligations); and/or (iii) the amendment or alteration of the maturity of the Swiss Securities, or amendment of the amount of interest due on the Swiss Securities, or the dates on which interest becomes payable, including by suspending payment for a temporary period; which U.K. Bail-In Power may be exercised by means of a variation of the terms of the Swiss Securities solely to give effect to the exercise by the relevant U.K. resolution authority of such U.K. Bail-In Power. Each holder of the Swiss Securities further acknowledges and agrees that the rights of the holders of the Swiss Securities are subject to, and will be varied, if necessary, solely to give effect to, the exercise of any U.K. Bail-In Power by the relevant U.K. resolution authority.

Accordingly, any U.K. Bail-In Power may be exercised in such a manner as to result in investors of the Swiss Securities losing all or a part of the value of their investment in the Swiss Securities or receiving a different security from the Swiss Securities, which may be worth significantly less than the Swiss Securities and which may have significantly fewer protections than those typically afforded to debt

securities. Moreover, the relevant U.K. resolution authority may exercise the U.K. Bail-In Power without providing any advance notice to, or requiring the consent of, the holders of the Swiss Securities. In addition, under the terms of the Swiss Securities, the exercise of the U.K. Bail-In Power by the relevant U.K. resolution authority with respect to the Swiss Securities is not an Event of Default. Additional information can be found in the Swiss Annex.

3. A downgrade of the credit rating assigned by any credit rating agency to the Issuer could adversely affect the liquidity or market value of the Securities. Credit ratings downgrades could occur as a result of, among other causes, changes in the ratings methodologies used by credit rating agencies.

Any rating assigned to the Issuer may be withdrawn entirely by a credit rating agency, may be suspended or may be lowered, if, in that credit rating agency's judgment, circumstances relating to the basis of the rating so warrant. Ratings may be impacted by a number of factors which can change over time, including the credit rating agency's assessment of: the Issuer's strategy and management's capability; the Issuer's financial condition including in respect of capital, funding and liquidity; competitive and economic conditions in the Issuer's key markets; the level of political support for the industries in which the Issuer operates; and legal and regulatory frameworks affecting the Issuer's legal structure, business activities and the rights of its creditors. The credit rating agencies may also revise the ratings methodologies applicable to issuers within a particular industry or political or economic region. If credit rating agencies perceive there to be adverse changes in the factors affecting an issuer's credit rating, including by virtue of change to applicable ratings methodologies, the credit rating agencies may downgrade, suspend or withdraw the ratings assigned to an issuer and/or its securities. Revisions to ratings methodologies and actions on the Issuer's ratings by the credit rating agencies may occur in the future.

If the Issuer determines to no longer maintain one or more ratings, or if any credit rating agency withdraws, suspends or downgrades the credit ratings of the Issuer, or if such a withdrawal, suspension or downgrade is anticipated (or any credit rating agency places the credit ratings of the Issuer on "**credit watch**" status in contemplation of a downgrade, suspension or withdrawal), whether as a result of the factors described above or otherwise, such event could adversely affect the liquidity or market value of the Securities (whether or not the Securities had an assigned rating prior to such event).

FACTORS WHICH ARE MATERIAL FOR THE PURPOSES OF ASSESSING THE MARKET RISKS IN RELATION TO THE SECURITIES

4. Risks associated with the valuation of Securities

4.1 The initial market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue or initial purchase price of the Securities

The market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue price of the Securities. In particular, the difference between the issue price and the initial market value may be a result of:

- (i) where permitted by applicable law, amounts with respect to commissions relating to the issue and sale of the Securities;
- (ii) the estimated profit that the Issuer and its subsidiary undertakings (together, the "**Bank Group**" or "**Barclays**") expects to earn in connection with structuring the Securities;
- (iii) the estimated cost which Barclays may incur in hedging its obligations under the Securities; and
- (iv) estimated development and other costs which Barclays may incur in connection with the Securities.

In relation to (i) above if not already disclosed, information with respect to the amount of any such inducements, commissions and fees may be obtained from the Issuer or distributor upon request.

4.2 The secondary market value of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities

Any secondary market prices of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities because, among other things, secondary market prices (as described in risk factor 4.1 "*The initial market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue or initial purchase price of the Securities*" above) will likely be reduced by selling commissions, profits and hedging and other costs that are accounted for in the original issue price of the Securities. As a result, the price, if any, at which the Manager or any other person would be willing to buy Securities from investors in secondary market transactions, if at all, is likely to be lower than the original issue price. Any sale by investors prior to the scheduled redemption date could result in a substantial loss to investors. See for information on additional factors that may impact any secondary market prices also risk factor 4.3 "*The value and quoted price of the Securities (if any) at any time prior to redemption will reflect many factors and cannot be predicted*".

4.3 The value and quoted price of the Securities (if any) at any time prior to redemption will reflect many factors and cannot be predicted

Generally, the market value of the Securities will be affected by the volatility, level, value or price of the Underlying Asset(s) at the time, changes in interest rates, the financial condition of the Issuer (whether such changes are actual or perceived) and credit ratings, the supply of and demand for the Securities, the time remaining until the maturity of the Securities and a number of other factors. Some of these factors are interrelated in complex ways; as a result, the effect of any one factor may be offset or magnified by the effect of another factor.

The price, if any, at which investors will be able to sell their Securities prior to maturity, may be substantially less than the amount originally invested. The following paragraphs describe the manner in which the market value of the Securities may be affected in the event of a change in a specific factor, assuming all other conditions remain constant.

- Performance of the Underlying Asset(s). The market value of the Securities prior to maturity, will likely depend substantially on the current level of the Underlying Asset(s) relative to its initial level, value or price. If investors decide to sell their Securities prior to maturity, when the current level, price or value of the Underlying Asset at the time of sale is favourable relative to its initial level, value or price, investors may nonetheless receive substantially less than the amount that would be payable at maturity based on that level, value or price because of expectations that the level, value or price will continue to fluctuate until the final level, value or price is determined.

The value of and return on the Securities will depend on the performance of the Underlying Asset(s). The performance of the Underlying Asset(s) may be subject to unpredictable change over time, which may depend on many factors, including financial, political, military or economic events, government actions and the actions of market participants. Any of these events could have a negative effect on the value of the Underlying Asset(s) which in turn could adversely affect the value of and return on the Securities.

See also risk factor 7. "*Risk factors relating to Securities linked to one or more Underlying Asset*".

- Volatility of the Underlying Asset(s). Volatility is the term used to describe the size and frequency of market fluctuations. If the volatility or the expectation of volatility of the Underlying Asset(s) or its or their components changes, the market value of the Securities may be adversely affected. A higher coupon rate or yield may be associated with a higher expected volatility in the Underlying Asset(s) which may also be associated with a greater risk of losing some or all of the investment.
- Interest rates. The market value of the Securities will likely be affected by changes in interest rates. Interest rates also may affect the economy and, in turn, the value of the Underlying Asset(s) (if any) (or its components, if any), which would affect the market value of the Securities.

- Supply and demand for the Securities. In general, if the supply of the Securities increases and/or the demand for the Securities decreases, the market value of the Securities may be adversely affected. The supply of the Securities, and therefore the market value of the Securities, may be affected by inventory positions held by Barclays.
- The Issuer's or the Bank Group's financial condition, credit ratings and results of operations. Actual or anticipated changes in the financial condition of the Issuer or the Bank Group, current credit ratings or results of operations may significantly affect the market value of the Securities. The significant difficulties experienced in the global financial system in recent periods and resulting lack of credit, lack of confidence in the financial sector, increased volatility in the financial markets and reduced business activity could materially and adversely affect Barclays' business, financial condition, credit ratings and results of operations. However, because the return on the Securities is dependent upon factors in addition to the Issuer's ability to pay or settle its obligations under the Securities (such as the final level, value or price of the Underlying Asset(s)), an improvement in the Issuer's financial condition, credit ratings or results of operations is not expected to have a positive effect on the market value of the Securities. These credit ratings relate only to the Issuer's creditworthiness, do not affect or enhance amounts payable under the terms of the Securities and are not indicative of the risks associated with the Securities or an investment in the Underlying Asset(s). A rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be subject to suspension, change or withdrawal at any time by the assigning rating agency.
- Time remaining to maturity. A "time premium" results from uncertainty concerning the level, value or price of the Underlying Asset(s) during the period prior to the maturity of the Securities. As the time remaining to the maturity of the Securities decreases, this time premium will likely decrease, potentially adversely affecting the market value of the Securities. As the time remaining to maturity decreases, the market value of the Securities may be less sensitive to the expected volatility in the Underlying Asset(s).
- Events affecting or involving the Underlying Asset(s). Economic, financial, regulatory, geographic, judicial, political and other developments that affect the level, value or price of the Underlying Asset(s), and real or anticipated changes in those factors, also may affect the market value of the Securities. For example, for Underlying Asset(s) composed of equity securities, the financial condition and earnings results of the share issuer, and real or anticipated changes in those conditions or results, may affect the market value of the Securities. In addition, speculative trading by third parties in the Underlying Asset(s) could significantly increase or decrease the level, value or price of the Underlying Asset(s), thereby exposing the Underlying Asset(s) to additional volatility which could affect the market value of the Securities.
- Exchange rates. Depending on the terms of the Securities, movements in exchange rates and the volatility of the exchange rates between the currency of denomination of the Securities and the currency of the Underlying Asset(s) (if different) may affect the market value of the Securities.

The effect of any one or more of the factors specified above may offset the effect of the change in the market value of the Securities attributable to another factor.

These factors may affect the market price of the Securities, including any market price which investors receive in any secondary market transaction, and may be: (i) different from the value of the Securities as determined by reference to Barclays' pricing models; and (ii) less than the issue price. As a result, if the Securities are sold prior to scheduled maturity, investors may receive back less than their initial investment or even zero.

5. Risks associated with the liquidity of Securities

5.1 The Securities may not have an active trading market and the Issuer may not be under any obligation to make a market or repurchase the securities prior to redemption

Investors must be prepared to hold the Securities until their scheduled maturity.

The Securities may have no established trading market when issued, and one may never develop. If a market does develop, it may not be very liquid and investors may not be able to find a buyer.

Therefore, investors may not be able to sell their Securities or, if they can, investors may only be able to sell them at a price which is substantially less than the original purchase price.

The Issuer may list the Securities on a stock exchange but, in such case, the fact that such Securities are listed will not necessarily lead to greater liquidity. If Securities are not listed or traded on any exchange, pricing information for such Securities may be more difficult to obtain and they may be more difficult to sell.

The Issuer is under no obligation to make a market or to repurchase the Securities. The Issuer and any Manager may, but is not obliged to, at any time purchase Securities at any price in the open market or by tender or private agreement. Any Securities so purchased may be held or resold or surrendered for cancellation. If any Securities are redeemed in part, then the number of Securities outstanding will decrease. Any of these activities may have an adverse effect on the liquidity and/or price of the outstanding Securities in the secondary market.

Any of the Issuer or a Manager or other party may, as part of its activities as a broker and dealer in fixed income and equity securities and related products or pursuant to stock exchange listing requirements, make a secondary market in relation to any Securities and may provide an indicative bid price on a daily basis. Any indicative prices so provided shall be determined by the relevant party in its sole discretion taking into account prevailing market conditions and shall not be a representation by such party that any Securities can be purchased or sold at such prices (or at all).

However, any of these parties may suspend or terminate making a market and providing indicative prices without notice, at any time and for any reason. Consequently, there may be no market for the Securities and investors should not assume that such a market will exist.

5.2 Conditions of a secondary market and pricing implications associated with terminating a buy-to-hold investment early

Where the Issuer does quote an indicative bid price for the Securities, the Issuer may determine the price in a significantly different manner than other market participants. Any price will depend on an assortment of factors including, but not limited to, (i) the creditworthiness of the Issuer, (ii) the time to maturity or expiry of the Securities, (iii) the then current funding levels of the Issuer taking into account market conditions, including the cost to replace a funding amount represented by the Securities being repurchased for a term equivalent to the time to maturity or expiry, and (iv) the value of the Underlying Asset(s) – see risk factor 4.2 "*The secondary market value of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities*". For example, without taking into account the value of the Underlying Asset, if the Securities are due to mature in five years' time and a Holder wanted the Issuer to repurchase its holdings in those Securities, the Issuer may, among other matters, calculate what it would cost to replace the funding amount represented by the Holder's repurchase request for the remaining term of the Securities (in this example, five years). The then current market conditions affecting the Issuer's ability to borrow funds for a five year term would influence the level of the secondary market price. The higher the current funding levels for the Issuer as compared to funding levels for a comparable term on the Issue Date, the more likely the secondary market price of the Securities would be negatively affected (without taking into consideration changes to other factors that impact the price). The lower the current funding levels for the Issuer as compared to funding levels for a similar term on the Issue Date, the more likely the secondary market price of the Securities would be positively affected (without taking into consideration changes to other factors that impact the price).

If the Issuer or Manager elects to make a secondary market, it may suspend or terminate such market at any time and impose other conditions and quote prices that may vary substantially from other market participants. For these reasons, investors should not assume that a secondary market will exist, and investors should be prepared to hold their Securities until their scheduled maturity.

Where such secondary market is created, conditions imposed may include, but are not limited to:

- (i) providing a bid/offer spread determined by the Issuer in its commercially reasonable discretion;
- (ii) providing the timing that any secondary market quotation will remain open, or in any event, not longer than what the Issuer considers a reasonable time;
- (iii) requiring that normal market and funding conditions prevail at such date; and

- (iv) limiting the number of Securities in respect of which it is prepared to offer such secondary market.

Any of these conditions may severely limit the availability of any such secondary market and may result in investors receiving significantly less than investors would otherwise receive by holding the Securities to their scheduled maturity.

5.3 Over-issuance

As part of its issuing, market-making and/or trading arrangements, the Issuer may issue more Securities than those which are to be initially subscribed or purchased by third party investors. The Issuer (or the Issuer's affiliates) may hold such Securities for the purpose of meeting any future investor interest or to satisfy market-making requirements. Investors should therefore not regard the issue size of any Securities as indicative of the depth or liquidity of the market for such Securities, or of the demand for such Securities.

5.4 The Issuer may withdraw the public offer at any time

In the case of public offers, the Issuer may, for whatever reason, withdraw the offer in whole or in part at any time at the discretion of the Issuer, including for reasons beyond its control, such as extraordinary events, substantial change of the political, financial, economic, legal, monetary or market conditions at national or international level and/or adverse events regarding the financial or commercial position of the Issuer and/or other relevant events that in the determination of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void. In such case, where investors have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities, investors will be entitled to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.

6. Risks associated with the calculation of the interest or principal amount or the delivery of entitlements under the Securities

6.1 Risks associated with Securities, which interest is linked to one or more Underlying Asset(s)

The Securities may bear interest at a rate that is contingent upon the performance of an underlying share, depository receipt representing shares, ETF, equity index, fund or profit participation certificate (*Genussschein*) and may vary from one interest payment date to the next. The interest rate reflected by any given interest payment may be less than the rate that the Issuer (or any other bank or deposit taking institution) may pay in respect of deposits for an equivalent period and there may even be no interest payment.

The Securities may bear interest at a rate that is contingent upon the performance of one or more Underlying Asset(s) and may vary from one interest payment date to the next. The interest rate reflected by any given interest payment may be less than the rate that the Issuer (or any other bank or deposit-taking institution) may pay in respect of fixed rate securities for an equivalent period and there may even be no interest payment. If interest payments are contingent upon the performance of one or more Underlying Asset(s), investors should be aware of the risk that they may not receive any interest payments if the Underlying Asset(s) do not meet the performance criteria.

If the Final Terms specify Snowball, Phoenix Without Memory, Phoenix With Memory, Phoenix One Touch-Daily, Phoenix One Touch-Continuous, Phoenix No Touch-Daily or Phoenix No Touch-Continuous as being the applicable interest type, interest will only be paid if the value or the level of the Underlying Asset is greater than, or equal to, a certain barrier. If the Final Terms specify Snowball-Worst of, Phoenix Without Memory-Worst of, Phoenix With Memory-Worst of, Phoenix One Touch-Daily-Worst of, Phoenix One Touch-Continuous-Worst of, Phoenix No Touch-Daily-Worst of or Phoenix No Touch-Continuous-Worst of as being the applicable interest type, interest will only be paid if the value or the level of each Underlying Asset is greater than, or equal to, a certain barrier. It is possible that the applicable barrier may not be reached throughout the lifetime of the Securities and, therefore, no interest will be payable. The Securities may also redeem at the same time as interest is to be paid.

If the Final Terms specify Range Accrual as being the applicable interest type, interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Observation Period is at or above the specific lower barrier and, if applicable, also at or below the specific upper barrier. It is possible that the closing prices or levels will be less than the specific lower barrier or, if applicable, greater than the specific upper barrier and no interest will be paid over the lifetime of the Securities. If the Final Terms specify Range Accrual – Worst of as being the applicable interest type, interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset on the corresponding Interest Observation Period is at or above the specific lower barrier and, if applicable, also at or below the specific upper barrier. It is possible that the closing prices or levels will be less than the specific lower barrier or, if applicable, greater than the specific upper barrier and no interest will be paid over the lifetime of the Securities.

6.2 Fixed rate or fixed amount Securities

Investors of Securities with fixed interest rates or fixed amounts are exposed to the risk that the price of such Security falls as a result of changes in the market interest rate. While the nominal interest rate of a fixed rate or fixed amount Security is fixed during the life of such Security, the current interest rate on the capital market ("market interest rate") typically changes on a daily basis. As the market interest rate changes, the price of a fixed rate or fixed amount Security also changes, but in the opposite direction. If the market interest rate increases, the price of a fixed rate Security typically falls, until the yield of such Security is approximately equal to the market interest rate of comparable issues. If the market interest rate falls, the price of a fixed rate or fixed amount Security typically increases, until the yield of such Security is approximately equal to the market interest rate. Such changes in the market interest rate will be particularly relevant for any investor who wants to sell the Securities prior to the maturity date or if the Securities will be redeemed prior to maturity (also by the Issuer as the case may be).

6.3 Securities with floating interest rates

The performance of floating interest rates is dependent upon a number of factors, including supply and demand on the international money markets, which are influenced by measures taken by governments and central banks, as well as speculations and other macroeconomic factors. This means that the interest amount payable over the term of the Securities may vary and any of these factors could affect the performance of the floating interest rate and therefore could adversely affect the value and return on your Securities.

(a) *Determination of a floating rate following a floating rate disruption*

If, on any day on which a valuation or determination in respect of a reference rate is to be made, the relevant reference rate is not available, the Determination Agent shall determine the floating rate using one of a pre-determined set of methodologies to determine a substitute rate, which will vary depending on the designated maturity of the relevant reference rate and whether the reference rate is EONIA.

There is a risk that the determination of the floating rate using any of these methodologies may result in a lower interest amount payable to you than the use of other methodologies.

(b) *Reference rate discontinuance*

If the calculation and publication of the relevant reference rate is permanently discontinued, the Determination Agent shall determine the floating rate using alternative arrangements which will vary depending on the reference rate. Despite these alternative arrangements, the discontinuance of the relevant reference rate may adversely affect the market value of the Securities.

6.4 There are risks where the Securities have high coupons which may indicate a higher risk of capital loss

A higher coupon rate indicates a higher likelihood of capital risk. This means there is a greater likelihood that the barrier (if any) will be breached and/or the final price of the Underlying Asset(s) will be below a specified level which would mean the amount investors receive at maturity is worth considerably less than the full return of principal.

6.5 There are risks where Securities have a "leverage" feature

"Leverage" refers to the use of financial techniques to gain additional exposure to the Underlying Asset(s). A leverage feature will magnify the impact of the performance of the Underlying Asset(s) to cause a greater or lower return on the Securities than would otherwise be the case in the absence of leverage. As such, a leverage feature magnifies losses in adverse market conditions. In the terms of the Securities, the leverage feature may be referred to variously as "Participation", "Leverage", "Variable", "Factor" and "Multiplier", or other term and the Securities will have "leverage" where any of these factors is equal to more than 100 per cent. (or 1.00). The inclusion of such a leverage feature in the Securities means that the Securities will be more speculative and riskier than in the absence of such feature, since smaller changes in the performance of the Underlying Asset(s) can reduce (or increase) the return on the Securities by more than if the Securities did not contain a leverage feature. Investors should be aware that a small movement in the value of the Underlying Asset(s) can have a significant effect on the value of the Securities.

6.6 There are risks where Securities have an "averaging" feature (averaging over a series of valuation dates)

Where the terms and conditions of the Securities include an averaging feature, the return on the Securities will depend on an initial price and/or final price which is the arithmetic average of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified averaging dates, rather than on one initial valuation date and/or final valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically changes on one and/or more of the averaging dates, the return on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on an initial valuation date and/or final valuation date.

6.7 Risks associated with Securities that have a "lookback" feature

Where the terms and conditions of the Securities provide that "min lookback-out" applies, the return on the Securities will depend on the lowest of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified "lookback-out" dates, rather than a single final valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically falls on one of the "min lookback-out" dates, the return on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date or another method.

Where the terms and conditions of the Securities provide that "max lookback-in" applies, the return on the Securities will depend on the maximum of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified "lookback-in" dates, rather than a single initial valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically surges on one of the "lookback-in" dates, the return on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date or another method.

6.8 There are risks where the Securities include a "cap"

Where the terms and conditions of the Securities provide that the amount payable or property deliverable is subject to a pre-defined cap, the investor's ability to participate in any positive change in the value of the Underlying Asset(s) will be limited, no matter how much the level, price or value of the Underlying Asset(s) rises above the cap level over the life of the Securities. Accordingly, the value of or return on the Securities may be significantly less than if investors had purchased the Underlying Asset(s) directly.

6.9 There are risks where the Securities have a "worst-of" feature

Where the terms and conditions of the Securities include a "worst-of" feature, investors will be exposed to the performance of the Underlying Asset(s) which has the worst performance, rather than the basket as a whole.

This means that, regardless of how the other Underlying Asset(s) perform, if the worst performing Underlying Asset in the basket fails to meet a relevant threshold or barrier for the payment of interest

or the calculation of any redemption amount, investors might receive no interest payments or return on their initial investment and investors could lose some or all of their investment.

6.10 There are risks where the Securities have a minimum scheduled redemption amount feature

If the Securities do not provide for a minimum scheduled redemption amount payable at maturity, investors may lose some or all of the investment, depending on the performance of the Underlying Asset(s).

If the Securities do provide for a minimum scheduled redemption amount payable at maturity, investors must hold them until maturity; otherwise, investors may receive less than their original invested amount if investors sell their Securities prior to maturity (assuming that investors are able to sell them). All payment and delivery obligations of the Issuer under the Securities are subject to the credit risk of the Issuer: if the Issuer fails or goes bankrupt or enters into a resolution regime, investors will lose some or all of their investment.

6.11 There are risks where the Securities have a "barrier" feature

If the calculation of interest or the calculation of any redemption amount depends on the level, value or price of the Underlying Asset(s) reaching or crossing a "barrier" during a specified period or specified dates during the term of the Securities, such interest or redemption amount may alter dramatically depending on whether the barrier is reached or crossed (as applicable). This means investors may receive less (or, in certain cases, more) if the level, value or price of the Underlying Asset(s) crosses or reaches (as applicable) a barrier, than if it comes close to the barrier but does not reach or cross it (as applicable), and in certain cases investors might receive no interest payments and/or could lose some or all of their investment.

6.12 There are risks where the redemption of the Securities depends only on the final performance

If the Securities determine the redemption amount based on the performance of the Underlying Asset(s) as at the final valuation date only (rather than in respect of multiple periods throughout the term of the Securities) then investors may not benefit from any movement in level, value or price of the Underlying Asset(s) during the term of the Securities that is not maintained in the final performance.

6.13 There are risks where the Securities have a limited maximum return

Investors will not benefit from any appreciation in the Underlying Asset(s) during the term of the product. The maximum return is limited to the coupon amounts payable and a direct investment in the Underlying Asset(s) may provide a higher return over the term of the product.

7. Risk factors relating to Securities linked to one or more Underlying Asset

Securities linked to one or more Underlying Asset(s) have a different risk profile to other unsecured debt securities. This section describes the most common features and related additional factors which investors should take into account when considering an investment in such Securities.

7.1 Past performance of an Underlying Asset is not indicative of future performance

Any information about the past performance of an Underlying Asset should not be regarded as indicative of any future performance of such Underlying Asset, or as an indication of the range of, or trends or fluctuations in, the price or value of such Underlying Asset that may occur in the future. It is not possible to predict the future value of the Securities based on such past performance. Actual results will be different, and such differences may be material.

7.2 Investors will have no claim against or interest in any Underlying Asset(s)

The Securities are unsecured, and the Issuer has no obligation to hold the Underlying Asset(s). Investors will not have any legal or beneficial rights of ownership in the Underlying Asset(s). For example, where the Underlying Asset is a share, investors will have no voting rights, no rights to receive dividends or other distributions or any other rights with respect to the Underlying Asset(s). In addition, investors will have no claim against any share or participation certificate issuer, index sponsor, fund issuer, fund sponsor or any other third party in relation to an Underlying Asset; such

parties have no obligation to act in their interests. Accordingly, investors may receive a lower return on the Securities than they would have received had they invested directly in the Underlying Asset(s).

7.3 There are certain risks if investors are purchasing Securities for hedging purposes

If investors are intending to purchase Securities as a hedge instrument, investors should recognise the complexities of utilising Securities in this manner. Due to fluctuating supply and demand for the Securities and various other factors, there is a risk that the value of the Securities may not correlate with movements of the Underlying Asset(s), and the Securities may not be a perfect hedge for the Underlying Asset(s) or a portfolio containing the Underlying Asset(s). In addition, it may not be possible to liquidate the Securities at a level reflective of the prevailing price, level or value of the Underlying Asset(s).

7.4 Non-trading days or market disruption events may adversely affect the value of and return on the Securities

If the Determination Agent determines that a scheduled valuation date falls on a day which is not a scheduled trading day or any other day which is subject to adjustment in accordance with the terms and conditions of the Securities, then the relevant valuation date may be postponed until the next scheduled trading day.

The Determination Agent may determine that the markets have been affected in a manner that prevents it from properly determining the value of an Underlying Asset basis on a scheduled valuation date. These events may include disruptions or suspensions of trading in the markets as a whole. In such case, the valuation date will be postponed and the value of and return on the Securities could be adversely affected.

If any valuation date is postponed to the last possible day and the market disruption event is still occurring on that day or such day is not a trading day, the Determination Agent will nevertheless determine the value of that Underlying Asset(s) on such last possible day. Any such determination may negatively impact the value of and return on the Securities.

7.5 There are particular risks where the Securities are linked, directly or indirectly, to emerging markets

If the Securities are linked, directly or indirectly, to Underlying Asset(s) issued by issuers in, or comprising of assets or constituents located in emerging market jurisdictions, investors should be aware that investments linked to emerging markets involve additional risks to those typically seen in more developed markets, including generally increased volatility, higher likelihood of governmental intervention and the lack of a developed system of law.

Such Securities may also be exposed to the risks of economic, social, political, financial and military conditions in such jurisdictions, including, in particular, political uncertainty and financial instability; the increased likelihood of restrictions on export or currency conversion; the greater potential for an inflationary environment; the possibility of nationalisation or confiscation of assets; the greater likelihood of regulation by national, provincial and local governments, including the imposition of currency exchange laws and taxes; less liquidity in emerging market currency markets as compared to the liquidity in developed markets and less favourable growth prospects, capital reinvestment, resources and self-sufficiency.

There is generally less publicly available information about emerging market issuers and potentially less developed accounting, auditing and financial reporting standards and requirements and securities trading rules. Furthermore, the small size of the securities markets and relative inexperience of local market participants in certain emerging market countries and the limited volume of trading in securities may make the Underlying Asset(s) illiquid and more volatile than investments in more established markets.

Any or all of these risks may have a negative impact on the value of and return on Securities with exposure to emerging markets.

8. Risks associated with early redemption (including autocal features) or adjustment of the Securities

8.1 If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk

The Securities may be redeemed prior to their scheduled redemption date, and investors are therefore subject to the following risks:

Risk of loss of investment: depending on the circumstance in which the Securities are redeemed prior to their scheduled redemption date, the amount of redemption proceeds investors receive may be less than their original investment (see below and, in particular, risk factor 8.6 "*There are costs associated with any early redemption of Securities (other than an automatic (autocall) redemption or the exercise by the Issuer of a call option) that will reduce the amount otherwise payable or deliverable*")

Risk of loss of opportunity: in the event that the Securities are redeemed prior to their scheduled redemption date, investors will lose the opportunity to participate in any subsequent (theoretical) positive performance of the Securities; and

Reinvestment risk: following such early redemption, investors may not be able to reinvest the proceeds from an investment at a comparable return and/or with a comparable interest rate for a similar level of risk. Investors should consider such reinvestment risk in light of other available investments before they purchase the Securities.

The circumstances in which the Securities may be redeemed prior to their scheduled redemption date and the amount investors can expect to receive in such case are described in risk factor 8.2 "*The Securities may redeem early following an "automatic redemption (autocall) event"*" and in risk factor 8.4 "*The Securities may be redeemed early following the exercise by the Issuer of a call option*".

Also, in certain circumstances, determinations and calculations in relation to the Securities may be adjusted by the Issuer or the Determination Agent. Such adjustment could have an adverse effect on the value of and return on the Securities. These circumstances include following an Additional Disruption Event (as described in risk factor 8.3 "*The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability*"), an index correction, a FX-Disruption Event and a manifest error in index calculation and a potential adjustment event in relation to shares.

8.2 The Securities may redeem early following an "automatic redemption (autocall) event"

The terms of the Securities may provide that they will be automatically redeemed prior to the scheduled redemption date if an automatic redemption (autocall) event occurs. An automatic redemption (autocall) event will occur if the level, price, value or performance of the Underlying Asset(s) breaches one or more specified thresholds on one or more specified dates. In the event that such an automatic redemption (autocall) event occurs, investors will be paid an early redemption amount equal to the Calculation Amount or such other amount specified in the terms and conditions. In such case, investors may not be able to reinvest the proceeds from an investment at a comparable return and/or with a comparable interest rate for a similar level of risk. Investors should consider such reinvestment risk in light of other available investments before they purchase the Securities. In the event that an automatic redemption (autocall) event does not occur during the term of the Securities, investors may lose some or all of their investment at maturity, depending on the performance of the Underlying Asset(s) and the specific terms and conditions of the Securities.

8.3 The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability

There are certain events – relating to the Issuer, its hedging arrangements, the Underlying Asset(s), taxation or the relevant currency – the occurrence of which may cause the Securities to be redeemed prior to their scheduled redemption date:

(a) ***Additional Disruption Event***

"Additional Disruption Events" include:

- unless specified to be not applicable to the Securities, an obligation of the Issuer to pay any gross-up amount as a result of any change in or amendment to the laws or regulations in the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) or any change in the application or official interpretation of such laws or regulations or any ruling, confirmation or advice from any taxing authority;
- unless specified to be not applicable to the Securities, an extraordinary market disruption event preventing the Issuer's performance of its obligations under the Securities;
- an extraordinary and/or disruptive event relating to the existence, continuity, trading, valuation, pricing or publication of an Underlying Asset;
- unless specified to be not applicable to the Securities, an event impacting one or more currencies that the Issuer determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations or otherwise settle, clear or hedge the Securities;
- unless specified to be not applicable to the Securities, the Issuer's ability to source or unwind related transactions put in place to provide the returns on the Securities (Hedge Positions) is adversely affected in any material respect; and
- unless specified to be not applicable to the Securities, a change in law that means it has become, or is likely to become, illegal for the Issuer to hold Hedge Positions or it will incur a materially increased cost in dealing with Hedge Positions;

If any of these events occurs, the Issuer may:

- adjust the determinations and calculations in relation to the Securities (without the consent of Holders); or
- if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the holders of a holding of the relevant Security, redeem the Securities prior to their scheduled redemption date.

Any adjustment made to the Terms and Conditions of the Securities (this may involve a reduction of the amounts to be paid or assets to be delivered under securities to reflect increased costs or the like for the Issuer) may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

In the event of early redemption of the Securities due to the occurrence of any of the above events, unless "par" is specified in the terms and conditions of the Securities, the early redemption amount investors will receive will be equal to the fair market value of their Securities following the event triggering the early redemption (as determined by the Determination Agent). The market value may include allowances for costs associated with the early redemption, such as those incurred by the Issuer in unwinding any related transactions which were put in place to provide the returns on the Securities. In any case, **the early redemption amount investors will receive may be less than their original investment and investors could lose some or all of their investment.**

See also risk factor 8.1 "*If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk*" and risk factor 8.6 "*There are costs associated with any early redemption of Securities (other than an automatic (autocall) redemption or the exercise by the Issuer of a call option) that will reduce the amount otherwise payable or deliverable*".

(b) *Unlawfulness or impracticability*

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date.

In the event of early redemption of the Securities due to the occurrence of any of the above events, unless "par" is specified in the Final Terms, the early redemption amount investors will receive will be equal to the fair market value of their Securities prior to redemption (as determined by the Determination Agent). The market value may include allowances for costs associated with the early redemption, such as those incurred by the Issuer in unwinding any related transactions which were put in place to provide the returns on the Securities. In any case, **the early redemption amount investors will receive may be less than their original investment and investors could lose some or all of their money.**

See also risk factor 8.1 *"If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk"* and risk factor 8.6 *"There are costs associated with any early redemption of Securities (other than an automatic (autocall) redemption or the exercise by the Issuer of a call option) that will reduce the amount otherwise payable or deliverable"*.

(c) *FX Disruption Event*

An "FX Disruption Event" is an event occurring on or prior to a payment date that prevents or delays the conversion into the settlement currency of the Securities, including capital controls or other restrictions in the relevant jurisdiction. If "FX Disruption Event" is applicable in the terms and conditions of the Securities, the Issuer may, following the occurrence of an FX Disruption Event, deduct costs, expenses or charges in connection with such FX Disruption Event, pay in another currency, postpone the relevant valuation or payment date, designate an alternative fallback or price source or treat the FX Disruption Event as an Additional Disruption Event and apply the corresponding adjustments or early redemption – see also risk factor 8.1 *"If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk"* above.

8.4 The Securities may be redeemed early following the exercise by the Issuer of a call option

Where the terms and conditions of your Securities provide that the Issuer has the right to call the Securities, following the exercise by the Issuer of such option, you will no longer be able to realise your expectations for a gain in the value of such Securities and, if applicable, will no longer participate in the performance of the Underlying Asset(s).

Also, an optional redemption feature of Securities is likely to limit the market value of your Securities. During any period when the Issuer may elect to redeem Securities, the market value of the Securities generally will not rise above the price at which they can be redeemed. This also may be true prior to the beginning of any redemption period.

The Issuer is under no obligation to consider the interests of Holders when it determines whether or not to exercise its call option, and the Issuer may be expected to redeem Securities when its cost of borrowing is lower than the effective interest rate on the Securities. At those times, you generally would not be able to reinvest the redemption proceeds at an effective interest rate as high as the effective interest rate on the Securities being redeemed and may only be able to do so at a significantly lower rate. You should consider such reinvestment risk in light of other currently available investments.

8.5 The Securities may be redeemed early following a Nominal Call Event

Where the terms and conditions of the Securities provide that "Nominal Call Event" applies, the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date if the aggregate nominal amount or the number of Securities outstanding drops below a certain specified threshold. In such case, investors will receive an early redemption amount equal to the fair market value of their Securities on the call date (as determined by the Determination Agent) less costs associated with the Issuer's hedging arrangements. **The early redemption amount investors will receive may be less than their original investment and investors could lose some or all of their investment.**

See also risk factor 8.1 "*If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk*" and risk factor 8.6 "*There are costs associated with any early redemption of Securities (other than an automatic (autocall) redemption or the exercise by the Issuer of a call option) that will reduce the amount otherwise payable or deliverable*".

8.6 There are costs associated with any early redemption of Securities (other than an automatic (autocall) redemption or the exercise by the Issuer of a call option) that will reduce the amount otherwise payable or deliverable

If the Securities are redeemed prior to their scheduled maturity (other than due to an automatic (autocall) redemption or the exercise by the Issuer of a call option), the amount payable or deliverable will be (unless "par" is specified in the terms and conditions of the Securities) determined by the Determination Agent as equal to the proportion of the market value of the Securities as soon as reasonably practicable on the relevant date and by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate. Such factors may include market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time, the remaining term of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption, the value at the relevant time of any minimum redemption which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity, internal pricing models and prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities. The amount may also be adjusted to take into account any costs, charges, fees, accruals, losses, withholdings and expenses in connection with hedging unwind and funding breakage costs, Local Jurisdiction Taxes and Expenses and certain other taxes, prices or expenses paid (in each case, if any and as applicable as set out in the terms and conditions of the Securities). Such costs, losses and expenses will reduce the amount investors will receive on such early redemption and may reduce such amount to zero. The Issuer is not under any duty to hedge itself at all or in any particular manner, and are not required to hedge itself in a manner that would (or may be expected to) result in the lowest costs, losses and expenses.

9. Risks associated with certain other miscellaneous features and terms of the Securities, including discretions, Issuer substitution and amendments, amongst others

9.1 Discretionary determinations made by the Determination Agent may have a negative impact on the Securities

Any determination made by the Determination Agent will be made in good faith and in a commercially reasonable manner and, in the absence of manifest or proven error, shall be conclusive and binding on all persons (including, without limitation, the Holders), notwithstanding the disagreement of such persons or other financial institutions, rating agencies or commentators. Any such determination could adversely affect the value of and return on the Securities. See also risk factor 14 "*Risks associated with discretionary powers of the Issuer and the Determination Agent, including in relation to the Issuer's hedging arrangements*".

9.2 The Issuer may be substituted for another entity without the investor's consent

The Issuer may substitute itself as the principal obligor under the Securities for any other company which has an equivalent or better rating of long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations from an internationally recognised rating agency. Following such a substitution, the original Issuer entity will be released from all payment and delivery obligations under the Securities, and investors will become subject to the credit risk of the substitute issuer under the Securities. Investors will have no right of claim against the original Issuer or the substituted Issuer in the event that such substitution has adverse tax consequences for investors. A substitution of the Issuer may affect any listing of the Securities and, in particular, it may be necessary for the substituted issuer to reapply for listing on the relevant market or stock exchange on which the Securities are listed.

9.3 If investors have not fully satisfied each of the conditions to settlement, delivery of any property deliverable to them and/or payment under the Securities shall be postponed and may ultimately be forfeit

If the Issuer determines that investors have not satisfied each of the conditions to settlement in full, payment of the amount payable or delivery of the property deliverable to investors will not take place until all such conditions to settlement have been satisfied in full. No additional amounts will be payable to investors by the Issuer because of any resulting delay or postponement.

9.4 Settlement disruption risk

Certain settlement disruption events may occur which could restrict the Issuer's ability to make payments and/or deliver entitlements (in the case of Securities which provide for settlement by way of physical delivery), and the date of delivery of payments and/or entitlements could be delayed accordingly. In the case of a Security in respect of which physically delivery applies, where the delivery of the relevant entitlement using the method of delivery specified in the terms and conditions of the Securities is or is likely to become impossible or impracticable by reason of a settlement disruption event having occurred and continuing on the physical delivery date, such date will first be postponed and the Issuer also has the right to either (i) deliver some or all of the entitlement using such other commercially reasonable manner as it may select, or (ii) pay an amount in lieu of delivering the relevant entitlement. Such a disruption event and related determinations may have an adverse effect on the value of the relevant Security.

9.5 There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s)

The following risks apply where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s). Any of these features could have a negative effect on the value of and return on the Securities.

(a) Conditions to settlement

See risk factor 9.3 "*If investors have not fully satisfied each of the conditions to settlement, delivery of any property deliverable to them and/or payment under the Securities shall be postponed and may ultimately be forfeit*".

(b) Entitlement Substitution

If the terms and conditions of the Securities provide that "Entitlement Substitution" applies, where the Issuer determines that the relevant property to be delivered is not freely transferable, it is unable to acquire the relevant property or the price has been significantly affected by illiquidity, the Issuer may pay an amount in lieu thereof to Holders. This may result in investors being exposed to the issuer of the substituted assets (as well as any custodian holding such assets). Also, if the substituted assets are physically delivered upon redemption of the Securities, investors may not be able to sell such substituted assets for a specific price and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

9.6 Amendments to the terms and conditions of the Securities bind all investors

The Conditions of the Securities may be amended by the Issuer in certain circumstances (such as to cure a manifest typographical error, misspellings, manifest calculation errors or similar manifest errors or other inconsistencies or omissions in the Conditions) without the consent of the investors. In this case the Holders have the right to declare the Securities due and payable, if such amendments materially adversely affect the Holder.

9.7 Risks in relation to Minimum Tradable Amounts where specified to be applicable

Where the terms and conditions of the Securities provide for a Minimum Tradable Amount consisting of a nominal amount plus one or more integral multiples of another smaller amount or in case of certificates consisting of a certain number of certificates, an investor who holds an amount or number which is less than the Minimum Tradable Amount at the relevant time:

- will not be able to transfer or sell its holding; and

- would need to purchase a nominal amount of Securities such that its holding amounts to such Minimum Tradable Amount in order to be able to sell or transfer Securities.

9.8 There are risks where the Securities are Book-Entry Securities

Investors who hold Securities governed by Swiss law in dematerialised and/or uncertificated form ("**Book-Entry Securities**"), will not be the legal owner of the Book-Entry Securities. Rights in the Book-Entry Securities will be held through custodial and depositary links through the relevant clearing systems. This means that holders of Book-Entry Securities:

- will only be able to enforce rights in respect of the Book-Entry Securities indirectly through the intermediary depositaries and custodians; and
- in the event of any insolvency or liquidation of an intermediary, could receive less than they otherwise would have if they had invested directly in the Book-Entry Securities.

In addition, investors may incur fees, charges, costs, taxes, duties and/or other expenses and liabilities in connection with the acquisition, delivery, holding, settlement, transfer or disposal of Book-Entry Securities. These expenses and liabilities, which may vary amongst different investors and will depend on the rules and procedures applicable to the relevant Book-Entry Securities, could reduce the value of and return on the Securities.

9.9 Investors should be aware that certain specific information in relation to the Securities may not be known at the beginning of an offer period

In relation to Securities which are being offered by way of a public offer, certain specific information relating to the Securities (such as certain amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) used to determine or calculate amounts payable or assets deliverable in respect of the Securities) may not be fixed or determined by the start of the offer. In such case, the terms and conditions of the Securities will provide an indicative amount, an indicative minimum amount, or an indicative maximum amount, or any combination of the foregoing.

The actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) will be determined based on market conditions by the Issuer on or around the end of the offer period and may be the same as or different from any indicative amount specified in the terms and conditions of the Securities, provided that such actual amounts will be less than any indicative minimum amount provided in the terms and conditions of the Securities and will not be more than any indicative maximum amount provided in the terms and conditions of the Securities. Notice of the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) will be published prior to the Issue Date in accordance with the Conditions.

Investors must make their investment decision in relation to the Securities based on the indicative amounts provided rather than the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable), which will only be fixed or determined at the end of the offer period after the investment decision has been made. As there is a risk that the indicative amounts will not be the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable), investors should assume, for the purposes of evaluating the risks and benefits of an investment in the Securities, that the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) which are fixed or determined at the end of the offer period will be (i) lower than the indicative amount and equal to the minimum amount (where provided and where a higher amount, level, percentage, price, rate or value (as applicable) would lead to a greater return on the Securities) or (ii) higher than the indicative amount and equal to the maximum amount (where provided and where a lower amount, level, percentage, price, rate or value (as applicable) would lead to a greater return on the Securities).

10. Risks associated with foreign exchange

10.1 There are foreign exchange risks where the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Underlying Asset(s) and/or different from the investor's home currency, or are subject to a foreign exchange conversion

If the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Underlying Asset(s) and/or different from the investor's home currency then, depending on the particular payout terms of the Securities, investors may be exposed to the adverse movement of the settlement currency of the Securities relative to the currency of the Underlying Asset(s) and/or the investor's home currency.

If the terms and conditions of the Securities provide for physical delivery of particular Underlying Asset(s) and the currency of the Underlying Asset(s) is different from the settlement currency of the Securities and/or the investor's home currency then, following the date on which the entitlement to delivery of the relevant property is determined, investors will (i) not benefit from the positive movement of the settlement currency of the Securities relative to the currency of the Underlying Asset(s) (if any) and (ii) be exposed to the volatility and fluctuations of such currency of the Underlying Asset(s) relative to the settlement currency of the Securities and/or the investor's home currency. Further, where the currency of the Underlying Asset(s) is different from the settlement currency of the investor's Securities, investor's may be exposed to similar foreign exchange risk in respect of any fraction of the Underlying Asset(s) which is not delivered to investors but for which investors are entitled to a cash amount.

Foreign exchange rates can be highly volatile and are determined by various factors, including supply and demand for currencies in the international foreign exchange markets, economic factors including inflation rates in the countries concerned, interest rate differences between the respective countries, economic forecasts, international political factors, currency convertibility, safety of making financial investments in the currency concerned, speculation and measures taken by governments and central banks.

A foreign exchange rate can be fixed by the sovereign government, allowed to float within a range of exchange rates set by the government or left to float freely. Exchange rates of most economically developed nations are permitted to fluctuate in value relative to each other. However, from time to time governments may use a variety of techniques, such as intervention by a country's central bank, the imposition of regulatory controls or taxes or changes in interest rates to influence the exchange rates of their currencies. In addition, governments around the world, including the governments of other major world currencies, have recently made, and may be expected to continue to make, very significant interventions in their economies, and sometimes directly in their currencies. Governments may also issue a new currency to replace an existing currency or alter the exchange rate or relative exchange characteristics by a devaluation or revaluation of a currency. These governmental actions could change or interfere with currency valuations and may cause foreign exchange rates to fluctuate more than would otherwise occur in response to economic forces, as well as in response to the movement of currencies across borders.

Foreign exchange fluctuations between the investor's home currency and the currency in which payment under the Securities is due may affect investors where they intend to convert gains or losses from the exercise or sale of Securities into the investor's home currency and may eventually cause a partial or total loss of the investor's initial investment.

11. Risks associated with Securities linked to common shares, ADRs, GDRs, ETFs and profit participation certificates (*Genussscheine*) as Underlying Asset(s)

If the Underlying Asset(s) of the Securities is or includes any one or more of a common share, ADR, GDR, ETF or profit participation certificates (*Genussscheine*), investors should consider the following risks:

11.1 Risks associated with common shares, ADRs, GDRs ETFs and profit participation certificates (*Genussscheine*)

(a) *The performance of the Underlying Asset(s) depends on many diverse and unpredictable factors*

The performance of common shares, American Depositary Receipts ("**ADRs**"), Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), exchange traded funds ("**ETFs**") and profit participation certificates (*Genussscheine*) is dependent upon (i) macroeconomic factors, such as interest and price levels on the capital markets, currency developments and political factors as well as (ii) company-specific factors such as earnings, market position, risk situation, shareholder structure and distribution policy. Any one or a combination of such factors could adversely affect the performance of the Underlying Asset(s) which, in turn, would have an adverse effect on the value of and return on the Securities.

(b) *Holders of Securities linked to common shares, ADRs, GDRs, ETFs or profit participation certificates (*Genussscheine*) will not participate in dividends or any other distributions (unless otherwise specified to be applicable in the terms and conditions) and the return on the Securities may therefore be lower than holding such Underlying Asset(s) directly*

Unless otherwise specified to be applicable in the terms and conditions, investors (as an investor of Securities linked to common shares, ADRs, GDRs, ETFs or profit participation certificates (*Genussscheine*)) will not participate in dividends or any other distributions paid on those common shares, ADRs, GDRs ETFs or profit participation certificates (*Genussscheine*). Therefore, the return on the Securities may be lower than holding such Underlying Asset(s) directly.

(c) *The occurrence of an "Additional Disruption Event" or certain other events in relation to the Underlying Asset(s) may lead to the adjustment or early redemption of the Securities or substitution of the Underlying Asset(s)*

If a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency or Delisting (all as defined in the terms and conditions of the Securities) occurs in relation to the underlying shares or the issuer of the relevant underlying shares, this will constitute an "Additional Disruption Event" leading to the adjustment by the Determination Agent of the determinations and calculations in relation to the Securities (without the consent of Holders) or the early redemption of the Securities, and for an amount which may be less than investors paid for the Securities – see risk factor 8.3 "*The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability*".

If the terms and conditions of the Securities provide that "Substitution of Shares" applies, the occurrence of any of the events described in the above paragraph or an insolvency filing, delisting, fund disruption event (in the case of an ETF) or share cancellation in relation to the underlying shares or the issuer of the relevant underlying shares (all as set out in the terms and conditions of the Securities) may cause the replacement of the deliverable shares for substitute shares (as selected by the Determination Agent in accordance with the terms and conditions of the Securities). If there is a substitution of shares, investors will be exposed to the issuer of the substituted assets (as well as any custodian holding such assets). If the substituted assets are physically delivered upon redemption of the Securities, investors may not be able to sell such substituted assets for a specific price and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

- (d) *The occurrence of a "potential adjustment event" could trigger an adjustment to the determinations and calculations in relation to the Securities which may have a negative effect on the value of and return on the Securities.*

A "potential adjustment event" is an event which has a diluting or concentrating effect on the theoretical value of the Underlying Asset. If a Potential Adjustment Event occurs, the Issuer may elect to amend the determinations and calculations in relation to the Securities (such amendment to be determined by the Determination Agent without the consent of Holders) or to deliver additional Securities or cash to the Holders to account for the diluting or concentrative effect of the event.

Any adjustment made to the determinations and calculations in relation to the Securities may have a negative effect on the value of and return on the Securities. Any amount received from the Issuer following an amendment of the determinations and calculations in relation to the Securities may be less than the initial investment and could be zero.

- (e) *There are particular risks in relation to Securities which provide for physical delivery*

The Securities may include the right of the Issuer, subject to the fulfilment of certain conditions by investors as the Holder, to redeem the Securities by delivering common shares, ADRs, GDRs, shares in the ETF or profit participation certificates (*Genussscheine*) (as applicable) to investors rather than a cash amount. Investors will therefore be exposed to the issuer of such common shares, profit participation certificates (*Genussscheine*) or shares underlying the ADRs or GDRs (as well as the custodian holding such shares) or the ETF and the risks associated with such assets to be delivered. Investors may not be able to sell such delivered assets for a specific price after the redemption of the Securities and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

Additionally, where the property due to be delivered to investors would include a fraction of any component comprising the property, investors will be entitled to receive an amount in cash in lieu of such fraction.

See also risk factor 9.4 "*Settlement disruption risk*".

Certain settlement disruption events may occur which could restrict the Issuer's ability to make payments and/or deliver entitlements (in the case of Securities which provide for settlement by way of physical delivery), and the date of delivery of payments and/or entitlements could be delayed accordingly. In the case of a Security in respect of which physical delivery applies, where the delivery of the relevant entitlement using the method of delivery specified in the terms and conditions of the Securities is or is likely to become impossible or impracticable by reason of a settlement disruption event having occurred and continuing on the physical delivery date, such date will first be postponed and the Issuer also has the right to either (i) deliver some or all of the entitlement using such other commercially reasonable manner as it may select, or (ii) pay an amount in lieu of delivering the relevant entitlement. Such a disruption event and related determinations may have an adverse effect on the value of the relevant Security.

There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s).

11.2 Additional risks associated with common shares

The issuer of common shares of a company will not have participated in the offering and issuance of the Securities and none of the Issuer or the Manager(s) will have made any investigation or enquiry in relation to the share issuer for the purposes of the Securities. Therefore, there can be no assurance that all events occurring prior to the issue date of the Securities that would affect the trading price of the relevant share(s) will have been publicly disclosed. Subsequent disclosure of any such events or the disclosure of or failure to disclose material future events concerning the share issuer could affect the trading price of the share and therefore the trading price of the Securities. Also, investors should be aware that the issuer of any common shares may or may not take actions in respect of common shares without regard to the interests of Holders and any of these actions could have a negative effect on the value of the Securities.

11.3 Additional risks associated with depository receipts

(a) There is a risk of realising a lower return than the shares underlying the depository receipt

ADRs are instruments issued in the US in the form of share certificates representing a number of shares held outside the US, in the country where the share issuer is domiciled. GDRs are instruments in the form of share certificates representing a number of shares held in the country of domicile of the share issuer and are usually offered or issued in a country other than the US. The amount investors receive on Securities linked to ADRs or GDRs may not reflect the return that investors would obtain if they actually owned the shares underlying such ADRs or GDRs because the price of the ADR or GDR may not take into account the value of any dividends or other distributions paid on the underlying shares. Therefore, investors may receive a lower return on the Securities than they would have had they invested in the shares underlying such ADRs or GDRs directly.

(b) There is a risk of non-recognition of beneficial ownership

The legal owner of the shares underlying the ADRs or GDRs is the custodian bank which is also the issuing agent of the depository receipts. Depending on the jurisdiction under which the depository receipts have been issued, there is a risk that such jurisdiction does not legally recognise the purchaser of the ADR or GDR as the beneficial owner of the underlying shares. In the event the custodian becomes insolvent or that enforcement measures are taken against the custodian it is possible that an order restricting the free disposition of the underlying shares is issued. In this event the purchaser of an ADR or GDR may lose its rights to the underlying shares under the ADR or GDR and the ADR or GDR could become worthless. As a result, the value of Securities linked to the ADRs or GDRs may be negatively affected and could become worthless.

11.4 Additional risks associated with exchange traded funds ("ETFs")

(a) There is a risk of tracking error

Where the Securities are linked to an interest in an ETF (being a fund, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement holding assets, such as shares, indices, bonds, commodities and/or other securities such as financial derivative instruments (for the purposes of this sub-paragraph "ETF Underlying Asset(s)") and listed on a recognised exchange) and the investment objective of such ETF is to track the performance of such ETF Underlying Asset(s), investors are exposed to the performance of such ETF rather than the ETF Underlying Asset(s). There is a risk that the ETF may not reflect the actual return investors would obtain if they actually owned the ETF Underlying Asset(s) underlying the ETF. Accordingly, investors may receive a lower return than they would have received had they invested in the ETF Underlying Asset(s) underlying such ETF directly.

(b) There are risks relating to the ETF managers, analytical tools and investments of the ETF

There is a risk that the ETF managers will not succeed in meeting the investment objectives of the ETF, that any analytical model used thereby will prove to be incorrect and that any assessments of the short-term or long-term prospects, volatility and correlation of the types of investments in which such ETF has or may invest will prove inaccurate, any of which may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

(c) There is a risk of adverse actions by the management company, trustee or sponsor

The management company, trustee or sponsor of an ETF will have no involvement in the offer and sale of the Securities and accordingly will have no obligation to investors as Holder and could take any actions without regard to the interests of Holders. Any such action may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

(d) There is a risk that where the relevant ETF invests in financial derivative instruments

An ETF may invest in financial derivative instruments which expose the ETF and an investor to the credit, liquidity and concentration risks of the counterparties to such financial derivative instruments. This means that, if the relevant counterparties default under any of these financial derivative

instruments, the value of the ETF may decline. As a result, the value of and return on the Securities could be adversely affected.

11.5 Additional Risks in connection with Profit Participation Certificates (*Genussscheine*)

Profit participation certificates are complex financial instruments that may have different features and may provide for all kinds of rights and/or restrictions.

Profit participation certificates are investment instruments that provide the holder with financial rights typical of shareholders, such as an interest in the profit, liquidation proceeds and/or other earnings of the company issuing the profit participation certificate. However, unlike shares, profit participation certificates do not constitute any rights in the company. In particular, holders of profit participation certificates normally do not have any voting rights, rights of rescission, subscription rights or other rights in the company and control rights.

Profit participation certificates often bear interest. However, the interest rate of the profit participation certificates normally depends on or is based on business ratios of the company. The terms and conditions of profit participation certificates often provide for a participation in losses that may have a negative effect on the repayment of or the interest on the profit participation certificate. Furthermore, profit participation certificates are in most cases subordinated, so that the repayment claims of the holders of profit participation certificates are subordinated to the claims of the company's other creditors in the event of insolvency or liquidation. Often, the company is entitled to terminate a profit participation certificate under certain circumstances, whereas holders of profit participation certificates usually do not have a right of ordinary termination. Also, in case of a deterioration of the company's economic situation, an extraordinary termination by the holders of profit participation certificates is usually excluded. This may have a negative effect on the value of the Securities.

12. Risks associated with Securities linked to equity indices as Underlying Asset(s)

If the Underlying Asset(s) of the Securities is or includes an equity index, investors should consider the following risks:

(a) *There are risks of fluctuations and volatility*

Securities linked to the performance of one or more equity indices provide investment diversification opportunities, but will be subject to the risk of fluctuations in both equity prices and the value and volatility of the relevant equity index or indices.

(b) *There are risks of shares and indices*

Equity indices are composed of a synthetic portfolio of shares, and, as such, the performance of an equity index is in turn subject to the risks associated with indices, as outlined in this risk factor 12. "*Risks associated with Securities linked to equity indices as Underlying Asset(s)*", and with shares as specified above in risk factor 11. "*Risks associated with Securities linked to common shares, ADRs, GDRs, ETFs and profit participation certificates (Genussscheine) as Underlying Asset(s)*".

(c) *Investors may receive a potentially lower return than if they held the underlying shares directly*

The amount payable or property deliverable on any Securities linked to one or more equity indices (which are not dividend indices or which do not otherwise include dividend distributions in their level) may not reflect the return that investors would realise if they actually owned the relevant shares of the companies comprising that equity index. This is because the closing index level of such index on any specified valuation date may reflect the prices of such index components without taking into account any dividend payments on those component shares. Accordingly, investors may receive a lower return on Securities linked to one or more equity indices than they would have received had they invested directly in those shares.

(d) *There are risks in relation to a change in composition, methodology or policy used in compiling the index*

The Index Sponsor can add, delete or substitute the components of an index at its discretion, and may also alter the methodology used to calculate the level of the index. These events may have a detrimental impact on the level of the index, which in turn could have a negative impact on the value of and return on the Securities.

(e) *There are risks in relation to index adjustments events, successor indices, corrections and manifest errors*

If an Index Sponsor makes a material alteration to an index or cancels an index and no successor exists, or fails to calculate and announce the index, the Determination Agent may, if it deems the event to have a material effect on the Securities, calculate the level of the Index as per the previous formula and method or redeem the Securities prior to their scheduled redemption date in accordance with the terms and conditions of the Securities, and for an amount which may be less than investors paid for the Securities – see risk factor 8.3 *"The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability"*.

If an index is calculated by a successor index sponsor, or is replaced by a successor index, the successor index or index as calculated by the successor index sponsor will be deemed to be the index if approved by the Determination Agent. Any such successor index may perform poorly and may result in investors receiving less than investors otherwise expected.

If a correction to the relevant index is published not less than two exchange business days prior to the next payment date, the Determination Agent will recalculate the amount payable based on the corrected level of the relevant index. If there is a manifest error in the calculation of an index in the opinion of the Determination Agent, the Determination Agent may recalculate the Index based on the formula and method used prior to the manifest error occurring. Any of these events may have an adverse effect on the value of and return on the Securities.

(f) *The index or any of its underlying components may trade around the clock; however, the Securities may trade only during regular trading hours in Europe*

If the market for the relevant index or any of its underlying components is a global, around-the-clock market, the hours of trading for the Securities may not conform to the hours during which the relevant index or any of its underlying components are traded. Significant movements may take place in the levels, values or prices of the relevant index or any of its underlying components that will not be reflected immediately in the price of the relevant Securities. There may not be any systematic reporting of last-sale or similar information for the relevant index or any of its underlying components. The absence of last-sale or similar information and the limited availability of quotations would make it difficult to obtain timely, accurate data about the state of the market for the relevant index or any of its underlying components.

(g) *There are data sourcing and calculation risks*

The annual composition of indices is typically recalculated in reliance upon historical price, liquidity and production data that are subject to potential errors in data sources or other errors that may affect the weighting of the index components. Any discrepancies that require revision are not applied retroactively but will be reflected in the weighting calculations of the index for the following year. Index sponsors may not discover every discrepancy. Any such errors or discrepancies may result in the Securities performing less well than they theoretically might have (if all such errors and discrepancies had been discovered earlier).

13. Risks associated with Securities linked to dividends of shares comprised in an equity index that is a dividend index

Where the Securities are linked to dividends of shares comprised in an equity index, the investor will be exposed to the declaration and payment of such dividends (if any) by the issuers of such shares, and such declaration and payment of dividends (if any) may be subject to the following risks:

- The value of the dividends paid by the individual constituent members of the equity index may be influenced by many factors: Payments of cash dividends by constituent members of the equity index may be reduced or not made at all due to a variety of independent factors, such as earnings and dividend policy, which could result in a reduction in the value of and return on the Securities.
- Changes to the regulator and tax environment: Tax and regulatory decisions may result in reductions in the amount of dividends paid by individual constituent members of the equity index.
- Constituent members of the equity index may not pay dividends in the relevant dividend period at all: If no dividends are paid by constituent members of the equity index during the relevant dividend period to which the Securities are linked, an investor could receive no return on the investment and, in some instances, the Securities may be worth zero.
- Not all dividends paid by constituent members may be reflected in the level of the equity index: The equity index may only reflect certain types of dividends, such as ordinary unadjusted gross cash dividends and/or withholding taxes on special cash dividends and capital returns as applied to the constituent members and may exclude extraordinary dividends which may, in turn, result in a lower return on the Securities.

14. Risks associated with discretionary powers of the Issuer and the Determination Agent, including in relation to the Issuer's hedging arrangements

There are certain events – relating to the Issuer, the Issuer's hedging arrangements, the Underlying Asset(s), taxation, the relevant currency or other matters – the occurrence of which may give rise to discretionary powers of the Issuer or the Determination Agent under the terms and conditions of the Securities. For example, see risk factor 8.3 "*The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability*".

In relation to the Underlying Asset(s), a key investment objective of the Securities is to allow Holders to gain an economic exposure to the Underlying Asset(s). If an Underlying Asset is materially impacted by an unexpected event (for example, a company merges and the original stock that formed an Underlying Asset is restructured or changed, or the rules of an index that is an Underlying Asset are materially modified) or the relevant price, level or value can no longer be calculated, then it may not be possible to achieve the investment objective of the Securities based on their original terms. In that case, the Determination Agent may have discretionary powers under the terms and conditions of the Securities to (i) adjust the determinations and calculations in relation to the Securities to preserve the original economic terms and rationale, (ii) in certain cases, substitute the Underlying Asset(s) for another, (iii) calculate the relevant price, level or value itself, (iv) postpone payment (v) redeem the Securities early or (vi) apply some combination thereof.

In relation to the Issuer's hedging arrangements, investors should be aware that (i) in exercising its discretionary powers under the terms and conditions of the Securities, each of the Issuer and the Determination Agent may take into account such factors as it determines appropriate in each case, which may include, in particular, any circumstances or events which have or may have a material impact on the Issuer's hedging arrangements in respect of the Securities; and (ii) unless the terms and conditions of the Securities provide that certain hedge disruption events do not apply, certain events which affect the Issuer's hedging arrangements can give rise to discretionary powers on the part of the Issuer and the Determination Agent. For example, see risk factor 8.3 "*The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability*".

Hedging arrangements are the transactions (if any) entered into by the Issuer or one or more of its affiliates to seek to cover the Issuer's exposure to the relevant cash amounts to be paid or assets to be delivered under the Securities as these fall due. This may involve investing directly in the Underlying Asset(s) or entering into derivative contracts referencing the Underlying Asset(s) or other techniques. The particular hedging arrangements (if any) undertaken by the Issuer, and their cost, will likely be a significant determinant of the issue price and/or economic terms of the Securities. Accordingly, if an event occurs which negatively impacts the Issuer's hedging arrangements, the Issuer or the Determination Agent on the Issuer's behalf may have options available to it under the terms and conditions of the Securities which it may select in its discretion in order to deal with the impact of the event on the Issuer's hedging arrangements. These options may include adjustment of the determinations and calculations in relation to the Securities or early redemption of the Securities. In the event of early redemption, the early redemption amount investors will receive will be equal to the fair market value of the Securities prior to redemption less costs associated with the Issuer's hedging arrangements. **This amount may be less than the investor's original investment and, therefore, investors could lose some or all of their money.** See risk factor 8.1 *"If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk"*.

15. Risks associated with the reform of LIBOR, EURIBOR and other interest rate index and equity, commodity and foreign exchange rate index "benchmarks"

The London Inter-Bank Offered Rate ("**LIBOR**"), the Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") and other interest rate, equity, commodity, foreign exchange rate and other types of indices which are deemed to be "benchmarks" are the subject of recent national, international and other regulatory guidance and proposals for reform. Some of these reforms are already effective whilst others are still to be implemented. These reforms may cause such "benchmarks" to perform differently than in the past, or to disappear entirely, or have other consequences which cannot be predicted. Any such consequence could have a material adverse effect on any Securities linked to such a "benchmark".

Key international proposals for reform of "benchmarks" include IOSCO's Principles for Financial Market Benchmarks (July 2013) (the "**IOSCO Benchmark Principles**") and the EU Regulation on indices used as "benchmarks" in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds (the "**Benchmark Regulation**").

The IOSCO Benchmark Principles aim to create an overarching framework of principles for benchmarks to be used in financial markets, specifically covering governance and accountability as well as the quality and transparency of benchmark design and methodologies. A review published by IOSCO in February 2015 of the status of the voluntary market adoption of the IOSCO Benchmark Principles noted that, as the benchmarks industry is in a state of change, further steps may need to be taken by IOSCO in the future, but that it is too early to determine what those steps should be. The review noted that there has been a significant market reaction to the publication of the IOSCO Benchmark Principles, with widespread efforts being made to implement the IOSCO Benchmark Principles by the majority of administrators surveyed.

On 17 May 2016 the Council of the European Union adopted the Benchmark Regulation. The Benchmark Regulation was published in the Official Journal of the EU on 29 June 2016 and entered force on 30 June 2016. It applies across the EU from 1 January 2018 with the exception of certain provisions (specified in article 59) that began to apply from 30 June 2016 and certain provisions which amend the Regulation (EU) No 596/2014 on market abuse (the "**Market Abuse Regulation**") and therefore became effective on the date of entry into force of the Market Abuse Regulation, 3 July 2016.

The Benchmark Regulation will apply to "contributors", "administrators" and "users" of "benchmarks" in the EU, and will, among other things, (i) require benchmark administrators to be authorised (or, if non-EU-based, to have satisfied certain "equivalence" conditions in its local jurisdiction, to be "recognised" by the authorities of a Member State pending an equivalence decision or to be "endorsed" for such purpose by an EU competent authority) and to comply with requirements in relation to the administration of "benchmarks" and (ii) ban the use of "benchmarks" of unauthorised administrators. The scope of the Benchmark Regulation is wide and, in addition to so-called "critical benchmark" indices such as LIBOR and EURIBOR, will apply to many other interest rate indices, as well as equity, commodity and foreign exchange rate indices and other indices (including 'proprietary' indices or strategies) which are referenced in certain financial instruments (securities or OTC derivatives listed on

an EU regulated market, EU multilateral trading facility (MTF), EU organised trading facility (OTF) or "systematic internaliser"), certain financial contracts and investment funds. Different types of "benchmark" are subject to more or less stringent requirements, and in particular a lighter touch regime will apply where a "benchmark" is not based on interest rates or commodities and the total average value of financial instruments, financial contracts or investment funds referring to a benchmark over the past six months is less than €50bn, subject to further conditions.

The Benchmark Regulation could have a material impact on any listed Securities linked to a "benchmark" rate or index, including in any of the following circumstances:

- a rate or index which is a "benchmark" could not be used as such if its administrator does not obtain authorisation or is based in a non-EU jurisdiction which (subject to applicable transitional provisions) does not satisfy the "equivalence" conditions, is not "recognised" pending such a decision and is not "endorsed" for such purpose. In such event, depending on the particular "benchmark" and the applicable terms of the Securities, the Securities could be de-listed, adjusted, redeemed prior to maturity or otherwise impacted; and
- the methodology or other terms of the "benchmark" could be changed in order to comply with the terms of the Benchmark Regulation, and such changes could have the effect of reducing or increasing the rate or level or affecting the volatility of the published rate or level, and could lead to adjustments to the terms of the Securities including Determination Agent determination of the rate or level in its discretion.

Any of the international, national or other proposals for reform or the general increased regulatory scrutiny of "benchmarks" could increase the costs and risks of administering or otherwise participating in the setting of a "benchmark" and complying with any such regulations or requirements. Such factors may have the effect of discouraging market participants from continuing to administer or contribute to certain "benchmarks", trigger changes in the rules or methodologies used in certain "benchmarks" or lead to the disappearance of certain "benchmarks". The disappearance of a "benchmark" or changes in the manner of administration of a "benchmark" could result in adjustment to the terms and conditions, early redemption, discretionary valuation by the Determination Agent, delisting or other consequence in relation to Securities linked to such "benchmark". Any such consequence could have a material adverse effect on the value of and return on any such Securities.

16. Risks associated with taxation

16.1 General

Investors should be aware that duties and other taxes and/or expenses, including any applicable depositary charges, transaction charges, stamp duty and other charges, may be levied in accordance with the laws and practices in the countries where the Securities are transferred and that it is the obligation of an investor to pay all such taxes and/or expenses.

All payments made under the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein), unless such withholding or deduction is imposed or required by law. If any such withholding or deduction is imposed and required by law, the Issuer will, save in limited circumstances, be required to pay additional amounts to cover the amounts so withheld or deducted, and such event may result in the Securities being redeemed early as this would be an Issuer Tax Event which is an Additional Disruption Event. In no event will additional amounts be payable in respect of FATCA (defined below) or any U.S. withholding tax, including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in U.S. real property.

16.2 Investors should be aware that tax laws may change and this may lead to adjustment, early redemption and/or have a negative impact on their tax position in relation to the Securities

Investors should be aware that tax regulations and their application by the relevant taxation authorities are subject to change and differing interpretations, possibly with retrospective effect, and this could negatively affect the value of the Securities. Any such change may cause the tax treatment of the Securities to change from the tax position at the time of purchase and may cause the statements in this

Prospectus concerning the relevant tax law and practice to be inaccurate or insufficient to cover the material tax considerations in respect of the Securities. It is not possible to predict the precise tax treatment which will apply at any given time and changes in tax law may give the Issuer the right to amend the determinations and calculations in relation to the Securities, or redeem the Securities.

Foreign Account Tax Compliance Withholding

Under FATCA (as defined below) the Issuer (and any intermediary in the chain of payment) may require each holder of a Security to provide certifications and identifying information about itself and certain of its owners. The failure to provide such information, or the failure of certain non-U.S. financial institutions to comply with FATCA, may compel the Issuer (or an intermediary) to withhold a 30 per cent. tax on payments (including redemption payments and gross proceeds) to such holders and neither the Issuer nor any other person will pay any additional amounts with respect to such withholding. Any such withholding would not begin earlier than 1 January 2019 except in the case of U.S. source payments, which are currently subject to FATCA withholding. U.S. source payments generally should be limited to dividend equivalent payments and interests in "US real property interests" (although there can be no assurance the IRS may not seek to treat other payments that reference U.S. securities as U.S. source income). "FATCA" means Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code, any final current or future regulations or official interpretations thereof, any agreement entered into pursuant to Section 1471(b) of the Code, or any U.S. or non-U.S. fiscal or regulatory legislation, rules or practices adopted pursuant to any intergovernmental agreement entered into in connection with either the implementation of such sections of the U.S. Internal Revenue Code.

The Issuer will not make any additional payments to holders of Securities to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any U.S. withholding tax, including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in U.S. real property.

16.3 Investors may be subject to withholding on dividend equivalent payments and US real property interests

In the case of Securities that are linked to one or more assets characterised as 'US real property interests' (as such term is defined in Section 897(c) of the US Internal Revenue Code of 1986 (the "Code")), non-US holders of Securities may be subject to special rules governing the ownership and disposition of US real property interests. Prospective non-US holders of Securities should consult their own tax advisers regarding the potential treatment of the Securities as US real property interests.

Under Section 871(m) of the Code and regulations thereunder ("**Section 871(m)**"), payments on financial instruments that reference one or more US corporations may be treated as "dividend equivalent" payments that are subject to US withholding tax at a rate of 30 per cent. Generally, a "dividend equivalent" is a payment that is directly or indirectly contingent upon a US source dividend or is determined by reference to a US source dividend. For financial instruments issued on or after 1 January 2017 but prior to 1 January 2018, regulations under Section 871(m) provide that dividend equivalent payments will be subject to withholding if the instrument has a "delta" of one with respect to either an underlying US stock or a US stock component of an underlying index or basket. For financial instruments issued on or after 1 January 2018, dividend equivalent payments on (1) a "simple" financial instrument that has a delta of 0.8 or greater with respect to an underlying US stock or a US stock component of an underlying index or basket and (2) a "complex" financial instrument that meets the "substantial equivalence" test with respect to an underlying US stock or a US stock component of an underlying index or basket, will be subject to withholding tax under Section 871(m). An issue of Securities that references an index or basket that is treated as a "qualified index" will not be subject to withholding under Section 871(m), even if such Securities meet, as applicable, the delta or substantial equivalence test. In general, a qualified index is a diverse, passive, and widely used index that satisfies the technical requirements prescribed by regulations.

The delta of a financial instrument generally is defined as the ratio of the change in the fair market value of the instrument to a small change in the fair market value of the number of shares of the underlying US corporation, determined either as of the pricing or issue date of the instrument, in accordance with applicable regulations. A financial instrument generally will be treated as having a delta of one if it provides for 100 per cent. participation in all of the appreciation and depreciation of one or more underlying US stocks. Very broadly, the substantial equivalence test analyses whether a

financial instrument has a correlation to the applicable underlying US stock that is at least as great as that of a simple financial instrument with a delta of at least 0.8.

The Final Terms will indicate if the Issuer has determined that the particular issue of Securities is expected to be subject to withholding under Section 871(m). Any determination by the Issuer on the application of Section 871(m) to a particular Security generally is binding on Securityholders, but is not binding on the US Internal Revenue Service ("IRS"). The Section 871(m) regulations require complex calculations to be made with respect to Securities referencing shares of US corporations and their application to a specific issue of Securities may be uncertain. Accordingly, even if the Issuer determines that a Security is not subject to Section 871(m), the IRS could assert that withholding is required in respect of such Security, including where the IRS concludes that the delta or substantial equivalence with respect to the Security was determined more than 14 days prior to the Security's issue date.

In addition, a Security may be treated as reissued for purposes of Section 871(m) upon a significant modification of the terms of the Security. In this context, a rebalancing or adjustment to the components of an underlying index or basket may result in the deemed reissuance of the Security. In that case, a Security that was not subject to withholding under Section 871(m) at issuance may become subject to withholding at the time of the deemed reissuance. In addition, a Security that in isolation is not subject to Section 871(m) may nonetheless be subject to Section 871(m) if the Securityholder has engaged, or engages, in other transactions in respect of an underlying US stock or component of an underlying index or basket. In such situations, such Securityholders could be subject to Section 871(m) tax even if the Issuer does not withhold in respect of the Security. Further, a Securityholder may be required, including by custodians and other withholding agents with respect to the Security, to make representations regarding the nature of any other positions with respect to US stock directly or indirectly referenced (including components of any index or basket) by such Security. A Securityholder that enters, or has entered, into other transactions in respect of a US stock, component of an underlying index or basket, or the Securities should consult its own tax advisor regarding the application of Section 871(m) to the Securities and such other transactions.

If an issue of Securities is determined to be subject to US withholding tax under Section 871(m), information regarding the amount of each dividend equivalent, the delta of the Securities, the amount of any tax withheld and deposited, the estimated dividend amount (if applicable), and any other information required under Section 871(m), will be provided, communicated, or made available to Securityholders in a manner permitted by applicable regulations. Withholding on payments will be based on actual dividends on the underlying US stock or, if otherwise notified by the Issuer in accordance with applicable regulations, on estimated dividends used in pricing the Securities. Where an issue of Securities that references estimated dividend amounts also provides for any additional payments to reflect actual dividends on the underlying US stock, withholding tax will also apply to any additional payments.

If the Issuer determines that a Security is subject to withholding under Section 871(m), it will withhold tax in respect of the actual (or estimated, as described above) dividends that are paid on the underlying US stock. In addition, the US tax may be withheld on any portion of a payment or deemed payment (including, if appropriate, the payment of the purchase price) that is a dividend equivalent. Such withholding may occur at the time a dividend is paid on the relevant US stock (or, in certain cases, at the close of the quarter upon which the dividend is paid). Upon remitting the taxes withheld to the IRS, any increase in value of the relevant asset, index or basket or distributions to a Securityholder in respect of a dividend equivalent will reflect the amount of the dividend net of the withholding described above.

Other than in very limited circumstances described below, the rate of any withholding generally will not be reduced even if the Securityholder is otherwise eligible for a reduction under an applicable treaty, although the Securityholder may be able to claim a refund for any excess amounts withheld by filing a US tax return. However, Securityholders may not receive the necessary information to properly claim a refund for any withholding in excess of the applicable treaty-based amount. In addition, the IRS may not credit a Securityholder with withholding taxes remitted in respect of its Security for purposes of claiming a refund. Finally, a Securityholder's resident tax jurisdiction may not permit the holder to take a credit for US withholding taxes related to the dividend equivalent amount. For certain issues of Securities that are subject to withholding under Section 871(m), if the Issuer determines in its sole discretion that it is able to make payments at a reduced rate of withholding under an applicable treaty, a Securityholder eligible for treaty benefits may be able to claim such a reduced rate. To claim a reduced

treaty rate for withholding, a Securityholder generally must provide a valid IRS Form W-8BEN, IRS Form W-8BEN-E, or an acceptable substitute form on which the Securityholder certifies, under penalty of perjury, its status as a non-US person and its entitlement to the lower treaty rate. However, there can be no assurances that the Issuer will be able to make payments on a Security at a reduced rate of withholding, even where a Securityholder furnishes the appropriate certification. Where the Issuer has determined that an issue of Securities is subject to withholding under Section 871(m), the Final Terms will indicate whether the Issuer intends to withhold at the rate of 30 per cent. without regard to any reduced rate that may apply under a treaty or if the rate of withholding tax may be subject to reduction under an applicable treaty. In any case where withholding applies, the Issuer will not pay any additional amounts with respect to amounts withheld. Securityholders should consult with their tax advisors regarding the application of Section 871(m) to their Securities.

In addition, the Issuer will not make any additional payments to Securityholders to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any US withholding tax, including without limitation, in respect of direct and indirect interests in US real property, dividends, or, as discussed above, dividend equivalent payments. If any amount were to be deducted or withheld from payments on the Securities as a result of the above, the return on the Securities may be significantly less than expected.

16.4 Proposed Financial Transaction Tax ("FTT")

On 14 February 2013, the European Commission published a proposal (the "**Commission's Proposal**") for a Directive for a common FTT in Belgium, Germany, Greece, Spain, France, Italy, Austria, Portugal, Slovenia and Slovakia (the "**participating Member States**").

The Commission's Proposal has very broad scope and could, if introduced, apply to certain dealings in Securities (including secondary market transactions) in certain circumstances. The issuance and subscription of Securities should, however, be exempt.

Under the Commission's Proposal the FTT could apply in certain circumstances to persons both within and outside of the participating Member States. Generally, it would apply to certain dealings in the Securities where at least one party is a financial institution and at least one party is established in a participating Member State. A financial institution may be, or be deemed to be, "established" in a participating Member State in a broad range of circumstances, including (a) by transacting with a person established in a participating Member State or (b) where the financial instrument which is subject to the dealings is issued in a participating Member State.

The European Commission were expected to present draft legislation for consideration by the participating Member States by the end of 2016, but this has not yet been published. The FTT proposal remains subject to negotiation between participating Member States. It may therefore be altered prior to any implementation, the timing of which remains unclear. Additional EU Member States may decide to participate.

Prospective holders of the Securities are advised to seek their own professional advice in relation to the FTT.

16.5 Risks associated with the ability to enforce under the Securities

Following an event of default by the Issuer (such as a failure to pay interest or return capital, or, if the Issuer is subject to a winding-up order), including expiry of an applicable grace period, investors may (i) determine to keep their Securities outstanding (in which case, the market value of those Securities may decline significantly) or (ii) by giving notice to the Issuer and the Issue and Paying Agent require immediate redemption of the Securities at the early cash settlement amount. **This amount may be less than the original investment and, therefore, investors could lose some or all of their money.** See also risk factor 8.1 "*If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk*".

See also risk factor 9.8 "*There are risks where the Securities are Book-Entry Securities*".

17. Risks associated with conflicts of interest

17.1 As Issuer or as Determination Agent, Barclays has certain discretionary powers under the terms and conditions of the Securities that it could exercise in a way which is contrary to the interests of Holders

See risk factor 14 "*Risks associated with discretionary powers of the Issuer and the Determination Agent, including in relation to the Issuer's hedging arrangements.*"

17.2 Trading and other transactions by the Issuer or its affiliates could affect the levels, values or prices of Underlying Asset(s) and their components

In connection with Barclays' normal business practices or in connection with hedging its obligations under the Securities, Barclays may from time to time buy or sell the Underlying Asset(s) and its or their components, or similar instruments, or derivative instruments relating to the Underlying Asset(s) or its or their components. These trading activities may present a conflict of interest between the investor's interest in the Securities and the interests which Barclays may have in its proprietary accounts, in facilitating transactions, including block trades, for Barclays' other customers and in accounts under management. These trading activities also could affect the levels, values or prices of the Underlying Asset(s) in a manner that would decrease the market value of the Securities prior to maturity, or the amount investors would receive at maturity or at the payment or settlement date. To the extent that Barclays has a hedge position in the Underlying Asset(s) or its or their components, or in a derivative or synthetic instrument related to the Underlying Asset(s) or its or their components, Barclays may increase or liquidate a portion of those holdings at any time before, during or after the term of the Securities. This activity may affect the amount payable at maturity, any amount of money or property payable or deliverable at the payment or settlement date, or the market value of the Securities in a manner that would be adverse to the investor's investment in the Securities. Depending on, among other things, future market conditions, the aggregate amount and the composition of those hedge positions are likely to vary over time. In addition, Barclays may purchase or otherwise acquire a long or short position in the Securities. Barclays may hold or resell any such position in the Securities.

17.3 Research reports and other transactions may create conflicts of interest between investors and Barclays

Barclays may have previously published, and may in the future publish, research reports relating to the Underlying Asset(s) or its or their components. The views expressed in this research may be modified from time to time without notice and may express opinions or provide recommendations that are inconsistent with purchasing or holding the Securities. Any of these activities may affect the levels, values or prices of the Underlying Asset(s) or its or their components and, therefore, the market value of the Securities. Moreover, other professionals who deal in these markets may at any time have views that differ significantly from Barclays. In connection with the purchase of the Securities, investors should investigate the Underlying Asset(s) and not rely on Barclays' views with respect to future movements in the Underlying Asset(s) and its or their components.

Barclays also may issue, underwrite or assist unaffiliated entities in the issuance or underwriting of other securities or financial instruments with returns indexed to the Underlying Asset(s). By introducing competing products into the marketplace in this manner, Barclays could adversely affect the market value of the Securities.

17.4 Barclays may have confidential information relating to the Underlying Asset(s) or components

Barclays, at present or in the future, may engage in business relating to the person or organisation responsible for calculating, publishing or maintaining the Underlying Asset(s), referred to as the "sponsor" of the Underlying Asset(s). In addition, Barclays may engage in business relating to any components of the Underlying Asset(s), including making loans to, equity investments in, or providing investment banking, asset management or other advisory services to the respective sponsor or issuer. In connection with these activities, Barclays may receive information pertinent to the Underlying Asset(s) or its or their components that Barclays will not divulge to investors.

17.5 Distributor(s) and conflicts of interest

Potential conflicts of interest may arise in relation to Securities offered through distribution, as the appointed manager(s) and/or distributor(s) will act pursuant to a mandate granted by the Issuer and may (to the extent permitted by law) receive commissions and/or fees on the basis of the services performed and the outcome of the placement of the Securities.

IMPORTANT INFORMATION

THE TERMS AND CONDITIONS OF SOME SECURITIES WILL PROVIDE THAT THE AMOUNT REPAYABLE ON MATURITY MAY BE LESS THAN THE ORIGINAL INVESTED AMOUNT (AND IN SOME CASES MAY BE ZERO), IN WHICH CASE INVESTORS MAY LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

FOR ALL SECURITIES, IF THE ISSUER BECOMES INSOLVENT OR BANKRUPT OR OTHERWISE FAILS TO MAKE ITS PAYMENT OBLIGATIONS ON THE SECURITIES, INVESTORS WILL LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

INVESTING IN SECURITIES INVOLVES CERTAIN RISKS, AND INVESTORS SHOULD FULLY UNDERSTAND THESE BEFORE THEY INVEST. SEE "RISK FACTORS" ON PAGES 7 TO 54 OF THIS BASE PROSPECTUS.

No Investment Advice

Neither this Base Prospectus nor any Final Terms is or purports to be investment advice. Unless expressly agreed otherwise with a particular investor, neither the Issuer nor any Manager is acting as an investment adviser or providing advice of any other nature to any investor in Securities.

Responsibility and Consent

The Issuer, Barclays Bank PLC, with its registered office in London, United Kingdom accepts responsibility for the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms. To the best of the knowledge of the Issuer the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms is accurate and does not contain any material omissions. The Issuer has taken all reasonable care to ensure that the information contained in the Base Prospectus is, to the best of its knowledge, in accordance with the facts and contains no omission likely to affect its import.

Certain tranches of Securities may, subject as provided below, be subsequently resold, placed or otherwise offered by financial intermediaries in circumstances where there is no exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive. Any such resale, placement or offer is referred to in this Base Prospectus as a "**Public Offer**".

If and to the extent specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, the Issuer consents to the use of this Base Prospectus and Final Terms (and accepts responsibility for the content of this Base Prospectus also with respect to subsequent resale or final placement of Securities by any financial intermediary which was given consent to use the Base Prospectus) with respect to any Public Offer of Securities which satisfied the following conditions:

- (i) the Public Offer is only made in respect of the tranche of Securities specified in the Final Terms;
- (ii) the Public Offer is only made in the Federal Republic of Germany, Austria, The Netherlands or Luxembourg;
- (iii) the Public Offer is only made during the offer period specified in the Final Terms (the "**Offer Period**");
- (iv) the Public Offer is made by an entity (an "**Authorised Offeror**") which is expressly named as an Authorised Offeror in the Final Terms and which complies with any further Conditions regarding to the utilisation of this Base Prospectus by the Authorised Offeror in the Final Terms (e.g., registration according to the directive on markets in financial instruments (MiFID) (Directive 2004/39/EC)); and
- (v) the consent referred to above relates to Offer Periods occurring within 12 months from the date of approval of this Prospectus.

The Issuer may give consent to one or more additional Authorised Offerors in respect of a Public Offer after the filing date of the Final Terms, discontinue or change the Offer Period, and/or remove or add conditions to consent and, if it does so, such information will be published at <http://www.barx-is.com> (see under "Products" or in case of general publications "Additional Downloads"). Any new information with respect to Authorised Offerors unknown at the time of the approval of this Base Prospectus or the filing of the Final Terms will be

published and can be found at <http://www.barx-is.com> (see under "Products" or in case of general publications "Additional Downloads").

Neither the Issuer nor any Manager has any responsibility for any of the actions of any Authorised Offeror, including their compliance with applicable conduct of business rules or other local regulatory requirements or other securities law requirements in relation to an offer.

Other than as set out above, neither the Issuer nor any Manager has authorised (nor do they authorise or consent to the use of this Base Prospectus in connection with) the making of any Public Offer of the Securities by any person in any circumstances. Any such unauthorised offers are not made on behalf of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors and none of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors has any responsibility or liability for the actions of any person making such offers. Investors should enquire whether a financial intermediary is an Authorised Offeror. If an investor is offered Securities by a person or entity which is not an Authorised Offeror, the investor should check with such person or entity whether any entity is responsible for this Base Prospectus in the context of an offer of Securities to the public. If the investor is in doubt about whether it can rely on the Base Prospectus and/or who is responsible for its contents, it should take legal advice.

No person has been authorised to give any information or to make any representation not contained in or inconsistent with this Base Prospectus or any Final Terms. If given or made, it must not be relied upon as having been authorised by the Issuer or any Manager. The Issuer accepts responsibility only for any information contained in this Base Prospectus or any Final Terms.

In the event of an offer being made by an Authorised Offeror, the Authorised Offeror will provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time the offer is made.

Any offer or sale of Securities to an investor by an Authorised Offeror will be made in accordance with any terms and other arrangements in place between such Authorised Offeror and such investor including as to price allocations and settlement arrangements. Where such information is not contained in the Base Prospectus or Final Terms, it will be the responsibility of the applicable financial intermediary at the time of such offer to provide the investor with that information and neither the Issuer, nor any Manager or other Authorised Offeror has any responsibility or liability for such information.

Any Authorised Offeror using this Base Prospectus in connection with a Public Offer as set out above is required, for the duration of the relevant Offer Period, to publish on its website that it is using this Base Prospectus for such Public Offer in accordance with the consent of the Issuer and the conditions attached thereto.

Information sourced from a Third Party

The Issuer confirms that information contained in this Base Prospectus sourced from a third party (for example regarding the rating of the Issuer) has been accurately reproduced and that, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by that third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

Underlying Assets

If any Final Terms contain information relating to an Underlying Asset that have been extracted from third party sources, the Issuer will confirm in those Final Terms that such information has been accurately reproduced. In addition, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by such third party sources, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

The Final Terms specify, where information about the past and future performance of the Underlying Asset and its volatility can be obtained. If the Underlying Asset is a security, the Final Terms specify, inter alia, ISIN or further securities codes, name of the issuer of the security, the exchange on which such share is traded, and the currency of the Underlying Asset. If the Underlying Asset is an index, the Final Terms specify, inter alia, the name of the index, the relevant exchange and the place where information about the index can be obtained.

The Issuer does neither make any representation or warranty whatsoever or accepts any responsibility with respect to any Underlying Asset, nor does the Issuer make any representation or warranty whatsoever or accept any responsibility with respect to the performance of any Underlying Asset.

Independent Investigation

Nothing in this Base Prospectus should be considered as a recommendation by the Issuer or any Manager that any recipient of this Base Prospectus should purchase any Securities.

Given the nature, complexity and risks inherent in Securities, they may not be suitable for an investor's investment objectives in the light of his or her financial circumstances. Investors should not purchase the Securities unless they understand the extent of their exposure to potential loss. Prospective investors should consult with their legal, tax, accountancy, regulatory, investment or other professional advisers to assist them in determining whether the Securities are a suitable investment for them or to assist in the evaluation of the information contained or incorporated by reference into this Base Prospectus or any applicable supplement and the Final Terms.

Change of Circumstances

The Issuer will update the Base Prospectus in accordance with the provisions of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*) and prepare the relevant supplements accordingly. The information contained in this Base Prospectus and in any Final Terms could be outdated. Neither the delivery of this Base Prospectus or any Final Terms nor the sale of Securities pursuant thereto shall create any impression that the information therein relating to the Issuer is correct at any time subsequent to the date thereof, or that any other information supplied in connection with the Programme is correct as of any time subsequent to the date indicated in the document containing the same. Investors should review, inter alia, the most recent consolidated financial statements and any recent public announcements of the Issuer when interested in purchasing any Securities.

Distribution

The distribution or delivery of this Base Prospectus or any Final Terms and any offer and sale of Securities in certain jurisdictions may be restricted by law. This document does not constitute, and may not be used for the purposes of, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such offering or solicitation. Other than expressly described in this Base Prospectus, no action is being taken to permit an offering of Securities or the delivery of this Base Prospectus in any jurisdiction. Persons into whose possession this Base Prospectus or any Final Terms come are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions.

Details of selling restrictions for various jurisdictions are set out in the section headed "**Purchase and Sale**".

United States Selling Restrictions

The Securities and, in certain cases the Entitlements have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**"), or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (as defined in Regulation S under the Securities Act ("**Regulation S**"), except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act and applicable state securities laws.

The Securities are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S.

Securities in bearer form may be subject to U.S. tax law requirements. Subject to certain exceptions, the Securities may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person (as defined in the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "**Code**"), and regulations thereunder).

For a description of these and certain further restrictions on offers, sales and transfers of Securities and, in certain cases, Entitlements and delivery of this Base Prospectus and any Final Terms, see "**Purchase and Sale**".

THE SECURITIES AND, IN CERTAIN CASES, THE ENTITLEMENTS HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE APPROVED OR DISAPPROVED BY THE U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, ANY STATE SECURITIES COMMISSION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER U.S. REGULATORY AUTHORITY, NOR HAVE ANY OF THE FOREGOING AUTHORITIES PASSED UPON OR ENDORSED THE MERITS OF THE OFFERING OF SECURITIES OR ENTITLEMENTS, OR THE

ACCURACY OR THE ADEQUACY OF THE OFFERING DOCUMENTS. ANY REPRESENTATION TO THE CONTRARY IS A CRIMINAL OFFENCE IN THE UNITED STATES.

INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE

The following information has been filed with the Financial Conduct Authority (FCA) and shall be deemed to be incorporated in, and to form part of, this Base Prospectus:

- The pages 1 to 429 of the Joint Annual Report of Barclays PLC and Barclays Bank PLC (**Bank**), as filed with the US Securities and Exchange Commission (**SEC**) on Form 20-F on 23 February 2017 in respect of the years ended 31 December 2015 and 31 December 2016 (**Joint Annual Report**); the data of Barclays Bank BLC from page 429 will not included;
- the Annual Reports of the Bank containing the audited consolidated financial statements of the Bank in respect of the years ended 31 December 2015 (**2015 Bank Annual Report**) and 31 December 2016 (**2016 Bank Annual Report**), respectively; and
- the unaudited Q1 2017 Results Announcement of Barclays PLC as filed with the SEC on Form 6-K on 28 April 2017 in respect of the three months ended 31 March 2017 (**Q1 2017 Results Announcement**).

The above information is incorporated in this Base Prospectus on page 68 in the section "**INFORMATION RELATING TO THE ISSUER**".

The table below sets out the relevant page references for the information contained within the Joint Annual Report:

Governance	Page
Directors' report	2
People	47
Remuneration Report	51
Risk review	
Material existing and emerging risks	88
Risk management	97
Risk performance	115
Financial review	190
Financial statements	
Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays PLC	218
Consolidated financial statements of Barclays PLC	219
Notes to the consolidated financial statements of Barclays PLC	226
Additional information	
Additional Shareholder Information	317
Additional Information	329
Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays Bank PLC	427

The following information in the sections "Terms and Conditions of the Securities" and "Form of Final Terms" are contained in the below listed Base Prospectuses each of which has been approved by the *Bundesanstalt für*

Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") and are incorporated in and form part of this Base Prospectus in accordance with sec. 11 para. 1 no. 1 of the WpPG. Provided that (i) the reference to the RSSP Base Prospectus A dated 10 June 2016 and/or RSSP Base Prospectus A dated 15 June 2015 and/or RSSP Base Prospectus A dated 1 July 2014 and/or RSSP Base Prospectus A dated 8 July 2013 and/or RSSP Base Prospectus D dated 10 July 2015 and/or RSSP Base Prospectus D dated 14 July 2014 and/or RSSP Base Prospectus D dated 25 July 2013 should be replaced by a reference to this Base Prospectus and (ii) in case of a continuous offer the clarification "which are offered in the context of a continuous offer" should be added to the cover page of the Final Terms.

Document	Information incorporated by reference	Page(s) of the document incorporated	Page in this Base Prospectus
RSSP Base Prospectus A dated 10 June 2016	Terms and Conditions of the Securities	264 - 271 A-1 – A-120 B-1 – B-28 C-1 – C-27 D-1 – D-40	122 122 122 122 122
	Form of Final Terms	272 - 303	123
RSSP Base Prospectus A dated 15 June 2015	Terms and Conditions of the Securities	266 - 273 A-1 – A-94 B-1 – B-28 C-1 - C-27 D-1 - D-37	122 122 122 122 122
	Form of Final Terms	274 - 301	123
RSSP Base Prospectus A dated 1 July 2014	Terms and Conditions of the Securities	264 - 273	122
		A-1 – A-109	122
		B-1 – B-19	122
		C-1 - C-30	122
	D-1 - D-46	122	
Form of Final Terms	274 - 298	123	
RSSP Base Prospectus A dated 8 July 2013	Terms and Conditions of the Securities	229 - 232	122
		A-1 – A-109	122
		B-1 – B-18	122
		C-1 - C-30	122
	D-1 - D-44	122	
Form of Final Terms	233 - 261	123	
RSSP Base Prospectus D	Terms and Conditions of	191 - 198	122

dated 10 July 2015	the Securities	A-1 – A-47	122
		B-1 – B-28	122
		C-1 - C-27	122
		D-1 - D-40	122
	Form of Final Terms	199 - 224	123
RSSP Base Prospectus D dated 14 July 2014	Wertpapierbedingungen	184 - 192	122
		A-1 – A-46	122
		B-1 – B-19	122
		C-1 - C-30	122
		D-1 - D-50	122
	Form of Final Terms	193 - 217	123
RSSP Base Prospectus D dated 25 July 2013	Terms and Conditions of the Securities	148 - 151	122
		A-1 – A-46	122
		B-1 – B-18	122
		C-1 - C-30	122
		D-1 - D-49	122
	Form of Final Terms	152 - 178	123

To the extent that information is incorporated into this Prospectus by making reference only to certain parts of a document, the non-incorporated parts are not relevant for investors in the Securities. The above documents may be inspected during normal business hours at the registered office of the Issuer, at <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results-announcements> and at the specified office of the Paying Agent as described in the section entitled "**Documents Available**" of "**General Information**".

Each of the Bank and Barclays PLC has applied International Financial Reporting Standards (IFRS) as issued by the International Accounting Standards Board and as adopted by the European Union (EU) in the financial statements incorporated by reference above. A summary of the significant accounting policies for each of the Bank and Barclays PLC is included in each of the Joint Annual Report, the 2015 Bank Annual Report and the 2016 Bank Annual Report.

GENERAL INFORMATION

Authorisation and Consents

The establishment of the Programme and the issue of Securities under the Programme have been duly authorised by resolutions of an authorised committee of the Board of Directors of the Bank as part of the Barclays Retail Structured Securities Programme.

The Issuer has obtained all necessary consents, approvals and authorisations in connection with the establishing of this Programme and will obtain all such consents, approvals and authorisations in connection with the issue and performance of each Security or Series of Securities issued under this Programme.

Potential Investors

The Notes may be offered to private and professional clients and other eligible counterparties.

Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue or Offer

Conflicts of interests to the detriment of the investors may arise if fees are paid to the Managers. Whether fees are paid to the Managers will be specified in the Final Terms.

Further interest of natural and legal persons involved in the issue or offer are mentioned in "**Purchase and Sale**" and the risk factor 17 "*Risks associated with conflicts of interest*". So far as the Issuer is aware, no further person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

Reasons for the Offer and Use of Proceeds

The issuer is in the use of the net proceeds free. The Issuer intends to apply the proceeds from the sale of any Securities for its general corporate purposes, which include making a profit and/or hedging certain risks.

Offer

The specifics of the offer of Securities, in particular the Issue Date, total amount of the issue, the conditions of the offer, the method and periods for the service of the securities and its delivery and the offer price in relation to each issue will be specified in the Final Terms.

In the case of an offer of Securities during a subscription period, the Final Terms specify the following:

- length of subscription period;
- description of the application process;
- minimum and/or maximum amount of application;
- manner in and date on which results of the offer are to be made public;
- process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made.

If any expenses and taxes are specifically charged to the subscriber or purchaser this will be specified in the Final Terms.

If the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a certain tranche is reserved for certain markets, such tranche will be specified in the Final Terms.

Placing and Underwriting

As far as known by the Issuer, the Final Terms specify the names and addresses of entities agreeing to underwrite the issue on a firm commitment basis and names and addresses of dealers.

In the case of a syndicates issue, the Final Terms specify names and addresses of Managers, the underwriting commitments and the date of the underwriting agreement.

Base Prospectus and Supplements

This Base Prospectus is from the date of its approval valid for a period of twelve months for a public offer of Securities in the EU, or for their admission to trading on an organised market (*organisierter Markt*) or their inclusion to trading on an unregulated market (*Freiverkehr*) of a stock exchange. An updated Base Prospectus will be prepared in connection with the listing of Securities or of any Series of Securities issued after such period.

If at any time the Bank shall be required to prepare a supplement to the Base Prospectus (a "**Supplement**") pursuant to Section 16 of the WpPG the Bank will prepare and make available an appropriate amendment or Supplement to this Base Prospectus. Such Supplement shall in respect of any subsequent issue of Securities to be offered to the public constitute an integral part of this Base Prospectus.

Listing

With respect to any Series of Securities, application may be made for such Securities to be listed on the regulated Market or on the Open Market (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange in *Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium/Börse Frankfurt Zertifikate Standard)* and/or the Baden-Wuerttemberg Stock Exchange (outside EUWAX or within EUWAX) and/or the Official List or the Euro MTF of the Luxembourg Stock Exchange. Application may be made to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be listed at SIX and to be admitted to trading, either in the Main Segment (*Hauptsegment*) of the SIX or on the platform of SIX Structured Products Exchange AG or other Stock Exchanges. Unlisted Securities may also be issued under the Programme. If known by the Issuer, the Final Terms specify the earliest dates on which the Securities will be admitted to trading and additional existing listings. In the case of a continuation of a public offer, the Final Terms specify, if an application in relation to a listing has been made.

If applicable, the Final Terms specify the names and addresses of entities (market maker) which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment.

Passporting

The Issuer has requested the BaFin to provide the competent authorities listed below with a certificate of approval attesting that the Base Prospectus has been drawn up in accordance with the WpPG (the "**Notification**"):

- (i) *Finanzmarktaufsicht (FMA)* (Austria);
- (ii) *Autoriteit Financiële Markten (AFM)* (The Netherlands); and
- (iii) *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)* (Luxembourg).

The Issuer may request the BaFin to provide additional Member States within the European Economic Area with a Notification.

Relevant Clearing Systems

The Securities issued under the Programme may be accepted for clearance through the Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt or SIX SIS Ltd. systems or any other Clearing System. The Relevant Clearing System is set out in the Final Terms. The appropriate common code for each Series of Securities or the securities number (*Wertpapierkennnummer ("WKN")*) or the Valorenummer indicated by SIX SIS Ltd. will be set out in the Final Terms, together with the International Securities Identification Number (the "**ISIN**") for that Series. Transactions will be effected for settlement in accordance with the Relevant Rules.

The addresses of the Clearing Systems are: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg, Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany, and SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland.

Documents Available

For as long as this Base Prospectus remains in effect or any Securities remain outstanding, copies of the following documents will be made available during usual business hours on a weekday (Saturdays, Sundays and public holidays excepted) for inspection and, in the case of (b) and (c) below, at <http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors> (under "Results and reports"), in case of (d) at <https://www.home.barclays/prospectuses-and-documentation/structured-securities/prospectuses> and in the case of (e) and (f) at <http://www.barx-is.com> (under "Products" or in case of general publications "Additional Downloads"):

- (a) the constitutional documents of the Issuer;
- (b) the Annual Reports of the Issuer containing the audited consolidated financial statements of the Issuer in respect of the years ended 31 December 2015 and 31 December 2016, respectively and the other documents set out under "Information Incorporated by Reference" in this Prospectus;
- (c) all future annual reports and semi-annual financial statements of the Bank;
- (d) the current Base Prospectus in respect of the Programme and any future supplements thereto;
- (e) any Final Terms issued in respect of Securities admitted to listing, trading and/or quotation by any listing authority, stock exchange, and/or quotation system since the most recent base prospectus was published; and
- (f) any other future documents and/or announcements issued by the Issuer.

The documents under (b), (c), (e) and (f) shall be available for collection free of charge at the registered office of the Issuer and at the specified office of the Paying Agent.

Post-issuance Information

The Issuer does not intend to provide any post-issuance information in relation to any of the Securities or the performance of any Underlying Asset or any other underlying relating to Securities.

Ratings

As far as credit ratings are referred to in this Base Prospectus, any Final Terms or any document incorporated by reference, these will be treated as having been issued by Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") and Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**"). Each of Fitch and Standard & Poor's, as well as Moody's is established in the European Union and is registered under Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies as amended by Regulation (EU) No. 513/2011 and is included in the list of registered credit rating agencies published on the website of the European Securities and Markets Authority at <http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs>.

As of the date of this Base Prospectus, the short term unsecured obligations of the Bank are rated A-2 by Standard & Poor's, P-1 by Moody's, and F1 by Fitch and the long-term obligations of the Bank are rated A- by Standard & Poor's, A1 by Moody's, and A by Fitch. The Ratings are represented without taking into account any prospects, if any, regarding to the relevant Rating.

The ratings have the following meaning:

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Short-term Rating)			Definition
P-1	A-1+	F1+	Highest quality of obligations, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be exceptionally strong
	A-1	F1	
P-2	A-2	F2	High quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be strong but somewhat more susceptible to changes as compared with top class
P-3	A-3	F3	Adequate quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be strong, however, susceptible to changes
NP	B	B	Moody's: Issuers rated Not Prime do not fall within any of the Prime rating categories, Fitch / S & P: the ability to pay strongly depends on financial or economic conditions
NP	C	C	The ability to pay seems arguable, high default risk, the ability to meet financial obligations, solely depends on beneficial business and the economic environment
NP	SD ¹⁾ /D	RD ²⁾ /D	Questionable quality of obligations, ability to repay short-term debt obligations in due time is uncertain, default of payment

¹⁾ SD = Selective Default

²⁾ RD = Restricted Default

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Long-term Rating)			Definition
			Exceptional
Aaa	AAA	AAA	Highest quality of obligations, i.e., exceptional certainty with respect to payments of principal and interest.
			Excellent
Aa1	AA+	AA+	High quality, i.e., very good to good certainty with respect to payments of principal and interest.
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
			Good
A1	A+	A+	Good to adequate coverage of principal and interest, many favourable investment characteristics, but also elements which may have adverse effects in case of changes in economic conditions.
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Adequate quality, adverse economic conditions or changes may weaken the capacity of the obligor to meet its financial commitment.
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
			Speculative
Ba1	BB+	BB+	Speculative element, but economic parameters still good, moderate coverage of payments of principal and interest under unfavourable economic conditions.
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Very speculative, low protection of long-term payments of principal and interest.
B2	B	B	
B3	B-	B-	
			Highly speculative
	CCC+	CCC+	Lowest quality, currently vulnerable and lowest

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Long-term Rating)			Definition
Caa	CCC	CCC	investor protection, first signs of payment default.
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Highly speculative, default obvious.
C	C	C	Lowest Moody's rating, in payment default.
			Default
---	D	DDD	Payment default
		D	
		D	

German Act on Notes

The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen in its current version ("SchVG")*). The terms and conditions of the Securities, issued under this Programme will not provide for meetings of Holders or majority resolutions by Holders pursuant to §§ 5 et seq. SchVG.

Significant Change Statement

There has been no significant change in the financial or trading position of the Group since 31 March 2017.

Material Adverse Change Statement

There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2016.

Legal Proceedings

Save as disclosed under "*The Bank and the Group — Acquisitions, Disposals and Recent Developments*" and "*The Bank and the Group — Legal Proceedings*" (other than under the heading "*General*") there are no governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which the Issuer is aware), which may have or have had during the 12 months preceding the date of this Document, a significant effect on the financial position or profitability of the Issuer and/or the Bank Group.

INFORMATION RELATING TO THE ISSUER

The Bank and the Group

In this section the information incorporated by reference relating to the Issuer and/or the Group which are provided in the Joint Annual Report, the 2015 Issuer Annual Report, the 2016 Issuer Annual Report, the are incorporated.

The Bank (together with its subsidiary undertakings (Bank Group)) is a public limited company registered in England and Wales under number 1026167. The liability of the members of the Bank is limited. It has its registered and head office at 1 Churchill Place, London, E14 5HP, United Kingdom (telephone number +44 (0)20 7116 1000). The Bank was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and on 4 October 1971 was registered as a company limited by shares under the Companies Acts 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank Act 1984, on 1 January 1985, the Bank was re-registered as a public limited company and its name was changed from 'Barclays Bank International Limited' to 'Barclays Bank PLC'. The whole of the issued ordinary share capital of the Bank is beneficially owned by Barclays PLC. Barclays PLC (together with its subsidiary undertakings (Group)) is the ultimate holding company of the Group and is one of the largest financial services companies in the world by market capitalisation.

The Group is a transatlantic consumer, corporate and investment bank offering products and services across personal, corporate and investment banking, credit cards and wealth management, with a strong presence in the Group's two home markets of the UK and the US. The Group is focused on two core divisions – Barclays UK and Barclays International. Barclays UK comprises the UK retail banking operations, UK consumer credit card business, UK wealth management business and corporate banking for smaller businesses. Barclays International comprises the corporate banking franchise, the Investment Bank, the US and international cards business and international wealth management. Assets which do not fit the Group's strategic objectives will continue to be managed in Barclays Non-Core and designated for exit or run-down over time.

The short term unsecured obligations of Barclays Bank PLC are rated A-2 by Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, P-1 by Moody's Investors Service Ltd. and F1 by Fitch Ratings Limited and the long-term unsecured unsubordinated obligations of Barclays Bank PLC are rated A- by Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, A1 by Moody's Investors Service Ltd. and A by Fitch Ratings Limited.

The following financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2016 and 31 December 2015, respectively, which are incorporated by reference:

	As at 31.12.2016 £m	As at 31.12.2015 £m
Total Assets	1,213,955	1,120,727
Loans and advances to banks	43,634	41,829
Loans and advances to customers	392,783	399,217
Deposits from banks	48,214	47,080
Customer accounts	424,703	418,307
Total equity	70,955	66,019
Non-controlling interests	3,522	1,914
	Year ended 31.12.2016	Year ended 31.12.2015
Profit before tax from continuing operations	4,383	1,914

	As at 31.12.2016 £m	As at 31.12.2015 £m
Credit impairment charges and other provisions	(2,373)	(1,762)

Based on the Bank Group's audited financial information for the year ended 31 December 2016, the Bank Group had total assets of £1,213,955m (2015: £1,120,727m), loans and advances to banks of £43,634m (2015: £41,829m), loans and advances to customers £392,783m (2015: £399,217m), deposits from banks of £48,214m (2015: £47,080m), customer accounts of £424,703m (2015: £418,307m) and total equity of £70,955m (2015: £66,019m) (including non-controlling interests of £3,522m (2015: £1,914m)). The profit before tax of the Bank Group for the year ended 31 December 2016 was £4,383m (2015: £1,914m) after credit impairment charges and other provisions of £2,373m (2015: £1,762m). The financial information in this paragraph is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2016.

Acquisitions, Disposals and Recent Developments

SFO charges Barclays regarding matters which arose in the context of Barclays' capital raisings in 2008

On 20 June 2017, Barclays PLC published the following announcement:

“The Serious Fraud Office (“SFO”) charged Barclays PLC (“Barclays”) with two offences of conspiring with certain former senior officers and employees of Barclays to commit fraud by false representations relating to two advisory services agreements entered into with Qatar Holding LLC in June and October 2008, contrary to Sections 1-2 of the Fraud Act 2006, and Section 1(1) of the Criminal Law Act 1977 (the “**ASA Charges**”) and one offence of unlawful financial assistance contrary to section 151(1) of the Companies Act 1985 in relation to a USD 3 billion loan (the “**Loan**”) provided to the State of Qatar in November 2008 (together with the ASA Charges, the “**Charges**”).

Barclays is considering its position in relation to these developments.

The Charges arise in the context of Barclays' capital raisings in June and November 2008. Barclays awaits further details of the Charges from the SFO. The SFO has informed Barclays that it has not made a decision as to whether it will also bring charges against Barclays Bank PLC in respect of the Loan.

As previously disclosed, the FCA issued warning notices in connection with its investigation into the advisory services agreements and the United States Department of Justice and the US Securities and Exchange Commission have also been conducting investigations relating to these same agreements. The FCA's investigation in relation to the advisory services agreements had been stayed in view of the SFO's investigation but that stay is currently lifted. Other authorities have also been kept informed of developments in these matters. Also, as previously disclosed, a civil claim has been served on Barclays Bank PLC by PCP Capital Partners LLP and PCP International Finance Limited in relation to the November 2008 capital raising, which Barclays Bank PLC is defending

Legal Proceedings

Barclays PLC, Barclays Bank PLC and the Group face legal, competition and regulatory challenges, many of which are beyond the Group's control. The extent of the impact on Barclays PLC, Barclays Bank PLC and the Group of these matters cannot always be predicted but may materially impact the Group's operations, financial results, condition and prospects. Matters arising from a set of similar circumstances can give rise to either a contingent liability or a provision, or both, depending on the relevant facts and circumstances. The Group has not disclosed an estimate of the potential financial effect on the Group of contingent liabilities where it is not currently practicable to do so.

Investigations into certain advisory services agreements and civil action

The UK Serious Fraud Office (SFO), the Financial Conduct Authority (FCA), the US Department of Justice (DOJ) and the US Securities and Exchange Commission (SEC) have been conducting investigations into certain advisory services agreements entered into by Barclays Bank PLC.

Background Information

Barclays Bank PLC entered into two advisory services agreements with Qatar Holding LLC (Qatar Holding) in June and October 2008. The FCA subsequently commenced an investigation into whether these agreements may have related to Barclays PLC's capital raisings in June and November 2008 (the Capital Raisings). The existence of the June 2008 advisory services agreement was disclosed, but the entry into the advisory services agreement in October 2008 and the fees payable under both agreements, which amounted to a total of £322m payable over a period of five years, were not disclosed in the announcements or public documents relating to the Capital Raisings.

In September 2013, the FCA issued warning notices (the Notices) finding that while, Barclays PLC and Barclays Bank PLC believed at the time of the execution of the agreements that there should be at least some unspecified and undetermined value to be derived from them, the primary purpose of the agreements was not to obtain advisory services but to make additional payments, which would not be disclosed, for the Qatari participation in the Capital Raisings. The Notices concluded that Barclays PLC and Barclays Bank PLC were in breach of certain disclosure-related listing rules and Barclays PLC was also in breach of Listing Principle 3 (the requirement to act with integrity towards holders and potential holders of the company's shares). In this regard, the FCA considers that Barclays PLC and Barclays Bank PLC acted recklessly. The financial penalty provided in the Notices against the Group is £50m. Barclays PLC and Barclays Bank PLC continue to contest the findings.

The SFO has also been conducting an investigation into the agreements, and the Group continues to respond to requests for further information in that investigation, which is at an advanced stage. The FCA action has been stayed pending the resolution of the SFO investigation.

In addition, the DOJ and the SEC have been conducting investigations relating to the agreements.

In January 2016, PCP Capital Partners LLP and PCP International Finance Limited (PCP) served a claim on Barclays Bank PLC seeking damages of £721.4m plus interest and costs for fraudulent misrepresentation and deceit, arising from alleged statements made by Barclays Bank PLC to PCP in relation to the terms on which securities were to be issued to investors, including PCP, in the November 2008 capital raising. Barclays Bank PLC is defending the claim.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period. PCP has made a claim against Barclays Bank PLC totalling £721.4m plus interest and costs. This amount does not necessarily reflect Barclays Bank PLC's potential financial exposure if a ruling were to be made against it.

Investigations into certain business relationships

The DOJ and SEC are undertaking an investigation into whether the Group's relationships with third parties who assist Barclays PLC to win or retain business are compliant with the US Foreign Corrupt Practices Act. Certain regulators in other jurisdictions have also been briefed on the investigations. Separately, the Group is cooperating with the DOJ and SEC in relation to an investigation into certain of its hiring practices in Asia and elsewhere and is keeping certain regulators in other jurisdictions informed.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Alternative Trading Systems and High-Frequency Trading

The SEC, the New York State Attorney General (NYAG) and regulators in certain other jurisdictions have been investigating a range of issues associated with alternative trading systems (ATSs), including dark pools, and the activities of high-frequency traders.

Background Information

In June 2014, the NYAG filed a complaint (NYAG Complaint) against Barclays PLC and Barclays Capital Inc. (BCI) in the Supreme Court of the State of New York alleging, amongst other things, that Barclays PLC and BCI engaged in fraud and deceptive practices in connection with LX, the Group's SEC-registered ATS. In February 2016, Barclays reached separate settlement agreements with each of the SEC and the NYAG to resolve those agencies' claims against Barclays PLC and BCI relating to the operation of LX for \$35m each.

Barclays PLC and BCI have been named in a purported class action by an institutional investor client under California law based on allegations similar to those in the NYAG Complaint. In October 2016, the federal court in California granted the motion of Barclays PLC and BCI to dismiss the entire complaint and plaintiffs have appealed the court's decision.

Following the filing of the NYAG Complaint, Barclays PLC and BCI were also named in a shareholder securities class action along with certain of its former CEOs, and its current and a former CFO, as well as an employee in Equities Electronic Trading (Shareholder Class Action). The plaintiffs claim that investors suffered damages when their investments in Barclays American Depository Receipts declined in value as a result of the allegations in the NYAG Complaint. Barclays PLC and BCI filed a motion to dismiss the complaint, which the court granted in part and denied in part. In February 2016, the court certified the action as a class action, and Barclays has appealed that certification.

Claimed Amounts/Financial Impact

The class actions seek unspecified monetary damages and injunctive relief. It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

FERC

The US Federal Energy Regulatory Commission (FERC) has filed a civil action against Barclays Bank PLC and certain of its former traders in the US District Court in California seeking to collect a \$435m civil penalty and the disgorgement of \$34.9m of profits, plus interest, in connection with allegations that Barclays Bank PLC manipulated the electricity markets in and around California. A civil class action complaint was also filed in the US District Court for the Southern District of New York (SDNY) against Barclays Bank PLC asserting antitrust claims based on allegations that mirror those raised in the civil suit filed by FERC.

Background Information

In October 2012, FERC issued an Order to Show Cause and Notice of Proposed Penalties (Order and Notice) against Barclays Bank PLC and four of its former traders in relation to their power trading in the western US. In the Order and Notice, FERC asserted that Barclays Bank PLC and its former traders violated FERC's Anti-Manipulation Rule by manipulating the electricity markets in and around California from November 2006 to December 2008, and proposed civil penalties and profit disgorgement to be paid by Barclays Bank PLC.

In October 2013, FERC filed a civil action against Barclays Bank PLC and its former traders in the US District Court in California seeking to collect the \$435m civil penalty and disgorgement of \$34.9m of profits, plus interest.

In June 2015, a civil class action complaint was filed in the US District Court for the SDNY against Barclays Bank PLC by Merced Irrigation District, a California utility company, asserting antitrust allegations in connection with Barclays Bank PLC's purported manipulation of the electricity markets in and around California. The factual allegations mirror those raised in the civil action filed by FERC against Barclays Bank PLC currently pending in the US District Court in California.

In October 2015, the US District Court in California ordered that it would bifurcate its assessment of liabilities and penalties from its assessment of disgorgement. FERC has filed and Barclays Bank PLC is opposing a brief seeking summary affirmance of the penalty assessment. The court has indicated that it will either affirm the penalty assessment or require further evidence to determine this issue. Oral argument on the motion to affirm the penalty assessment occurred in February 2017.

In December 2015, Barclays Bank PLC filed a motion to dismiss the civil class action for failure to state a claim, which the SDNY in February 2016 granted in part and denied in part.

Claimed Amounts/Financial Impact

FERC has made claims against Barclays Bank PLC totalling \$469.9m, plus interest, for civil penalties and profit disgorgement. The civil class action complaint refers to damages of \$139.3m. These amounts do not necessarily reflect Barclays Bank PLC's potential financial exposure if a ruling were to be made against it in either action.

Investigations into LIBOR and other Benchmarks

Regulators and law enforcement agencies, including certain competition authorities, from a number of governments have been conducting investigations relating to Barclays Bank PLC's involvement in manipulating certain financial benchmarks, such as LIBOR and EURIBOR. Barclays Bank PLC, Barclays PLC and BCI have reached settlements with the relevant law enforcement agency or regulator in certain of the investigations, but others, including the investigations by the SFO and the prosecutors' office in Trani, Italy remain pending.

Background Information

In June 2012, Barclays Bank PLC announced that it had reached settlements with the Financial Services Authority (FSA) (as predecessor to the FCA), the US Commodity Futures Trading Commission (CFTC) and the DOJ Fraud Section (DOJ-FS) in relation to their investigations concerning certain benchmark interest rate submissions, and Barclays Bank PLC agreed to pay total penalties of £290m. The settlement with the DOJ-FS was made by entry into a Non-Prosecution Agreement (NPA) which has now expired. In addition, Barclays Bank PLC was granted conditional leniency from the DOJ Antitrust Division (DOJ-AD) in connection with potential US antitrust law violations with respect to financial instruments that reference EURIBOR. The DOJ granted final leniency to Barclays Bank PLC in May 2016.

Settlements with the US State Attorneys General and the Swiss Competition Commission

Following the settlements announced in June 2012, a group of US State Attorneys General (SAGs) commenced its own investigations into LIBOR, EURIBOR and the Tokyo Interbank Offered Rate. In August 2016, Barclays Bank PLC, BCI and 44 SAGs entered into a settlement agreement resolving the claims of those SAGs (and those of any other SAG who joined the settlement within 60 days) with respect to the matters subject to the investigations. Barclays agreed among other things to make payments totalling \$100m to the SAGs in connection with the settlement.

In December 2016, a settlement in the sum of CHF29.8m was reached with the Swiss Competition Commission relating to its investigation into EURIBOR-related conduct.

Investigation by the SFO

In July 2012, the SFO announced that it had decided to investigate the LIBOR matter, in respect of which Barclays Bank PLC has received and continues to respond to requests for information. The SFO's investigation, including in respect of Barclays Bank PLC, continues.

For a discussion of civil litigation arising in connection with these investigations see 'LIBOR and other Benchmarks Civil Actions'.

Claimed Amounts/Financial Impact

Aside from the settlements discussed above, it is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

LIBOR and other Benchmark Civil Actions

Following the settlements of the investigations referred to above in 'Investigations into LIBOR and other Benchmarks', a number of individuals and corporates in a range of jurisdictions have threatened or brought civil actions against the Group in relation to LIBOR and/or other benchmarks. While several of such cases have been dismissed and certain have settled subject to approval from the court (and in the case of class actions, the right of class members to opt-out of the settlement and to seek to file their own claims), other actions remain pending and their ultimate impact is unclear.

Background Information

A number of individuals and corporates in a range of jurisdictions have threatened or brought civil actions against the Group and other banks in relation to manipulation of LIBOR and/or other benchmark rates.

USD LIBOR Cases in MDL Court

The majority of the USD LIBOR cases, which have been filed in various US jurisdictions, have been consolidated for pre-trial purposes before a single judge in the SDNY (MDL Court).

The complaints are substantially similar and allege, amongst other things, that Barclays Bank PLC and the other banks individually and collectively violated provisions of the US Sherman Antitrust Act (Antitrust Act), the Commodity Exchange Act (CEA), the US Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO) and various state laws by manipulating USD LIBOR rates.

The lawsuits seek unspecified damages with the exception of five lawsuits, in which the plaintiffs are seeking a combined total in excess of \$1.25bn in actual damages against all defendants, including Barclays Bank PLC, plus punitive damages. Some of the lawsuits also seek trebling of damages under the Antitrust Act and RICO.

The proposed class actions purported to be brought on behalf of (amongst others) plaintiffs that (i) engaged in USD LIBOR-linked over-the-counter transactions (OTC Class); (ii) purchased USD LIBOR-linked financial instruments on an exchange (Exchange-Based Class); (iii) purchased USD LIBOR-linked debt securities (Debt Securities Class); (iv) purchased adjustable-rate mortgages linked to USD LIBOR (Homeowner Class); or (v) issued loans linked to USD LIBOR (Lender Class).

In August 2012 the MDL Court stayed all newly filed proposed class actions and individual actions (Stayed Actions). In March 2013, August 2013 and June 2014, the MDL Court issued a series of decisions effectively dismissing the majority of claims against Barclays Bank PLC and other panel bank defendants in the three lead proposed class actions (Lead Class Actions) and three lead individual actions (Lead Individual Actions).

In July 2014, the MDL Court allowed the Stayed Actions to proceed and a number of plaintiffs filed amended complaints. The MDL Court subsequently dismissed a number of Lead Individual Action claims and all Homeowner Class and Lender Class claims. In May 2016, the appeal court reversed the MDL Court's holding that plaintiffs in the Lead Class Actions, including the Debt Securities Class, and Lead Individual Actions had not suffered an injury under the Antitrust Act, and remanded the antitrust claims for the MDL Court's further consideration of those claims and related issues. Following further consideration, the MDL Court dismissed the majority of antitrust claims against foreign defendants, including Barclays Bank PLC, for lack of personal jurisdiction. Certain plaintiffs have sought leave to move the MDL Court to reconsider its decision, and certain defendants, including Barclays Bank PLC, have sought leave to move to dismiss certain of the remaining antitrust claims.

In December 2014, the MDL Court granted preliminary approval for the settlement of the Exchange-Based Class claims for \$20m. Final approval of the settlement is awaiting plaintiff's submission of a plan for allocation of the settlement proceeds acceptable to the MDL Court and will be subject to the right of class members to opt-out of the settlement and to seek to file their own claims.

In November 2015, the OTC Class claims were settled for \$120m. The settlement was preliminarily approved by the MDL court in December 2016, but remains subject to final court approval and the right of class members to opt-out of the settlement and to seek to file their own claims.

In November 2016, a settlement was agreed with respect to the Debt Securities Class claims. As the plaintiffs have not yet sought court approval of the settlement, the amount (which Barclays does not consider to be material to the Group) has not yet been publicly disclosed.

EURIBOR Case in the SDNY

In February 2013, a EURIBOR-related class action was filed against Barclays PLC, Barclays Bank PLC, BCI and other EURIBOR panel banks in the SDNY. The plaintiffs asserted antitrust, CEA, RICO, and unjust enrichment claims relating to EURIBOR manipulation. In October 2015, the class action was settled for \$94m subject to court approval. The settlement has been preliminarily approved by the court but remains subject to final approval and the right of class members to opt-out of the settlement and to seek to file their own claims.

Additional USD LIBOR Case in the SDNY

An additional individual action was commenced in February 2013 in the SDNY against Barclays Bank PLC and other panel bank defendants. The plaintiff alleged that the panel bank defendants conspired to increase USD LIBOR, which caused the value of bonds pledged as collateral for a loan to decrease, ultimately resulting in the sale of the bonds at a low point in the market. In April 2015, the court dismissed the action. The plaintiff's motion to file a further amended complaint is pending.

Sterling LIBOR Case in SDNY

In May 2015, a putative class action was commenced in the SDNY against Barclays Bank PLC and other Sterling LIBOR panel banks by a plaintiff involved in exchange-traded and over-the-counter derivatives that were linked to Sterling LIBOR. The complaint alleges, among other things, that Barclays Bank PLC and other panel banks manipulated the Sterling LIBOR rate between 2005 and 2010 and, in so doing, committed CEA, Antitrust Act, and RICO violations. In early 2016, this class action was consolidated with an additional putative class action making similar allegations against Barclays Bank PLC and BCI and other Sterling LIBOR panel banks. Defendants have filed a motion to dismiss.

Complaint in the US District Court for the Central District of California

In July 2012, a putative class action complaint in the US District Court for the Central District of California was amended to include allegations related to USD LIBOR and names Barclays Bank PLC as a defendant. The amended complaint was filed on behalf of a putative class that includes holders of adjustable rate mortgages linked to USD LIBOR. In January 2015, the court granted Barclays Bank PLC's motion for summary judgement and dismissed all of the remaining claims against Barclays Bank PLC. The dismissal was affirmed on appeal in December 2016.

Japanese Yen LIBOR Cases in SDNY

A putative class action was commenced in April 2012 in the SDNY against Barclays Bank PLC and other Japanese Yen LIBOR panel banks by a plaintiff involved in exchange-traded derivatives. The complaint also names members of the Japanese Bankers Association's Euroyen Tokyo Interbank Offered Rate (Euroyen TIBOR) panel, of which Barclays Bank PLC is not a member. The complaint alleges, amongst other things, manipulation of the Euroyen TIBOR and Yen LIBOR rates and breaches of the CEA and Antitrust Act between 2006 and 2010. In March 2014, the court dismissed the plaintiff's antitrust claims in full, but sustained the plaintiff's CEA claims, which are pending. Plaintiff has amended the pleadings to extend the putative class period, and defendants have filed a partial motion to dismiss claims arising during the extended period.

In July 2015, a second putative class action concerning Yen LIBOR was filed in the SDNY against Barclays PLC, Barclays Bank PLC and BCI. The complaint alleges breaches of the Antitrust Act and RICO between 2006 and 2010 based on factual allegations that are substantially similar to those in the April 2012 class action. Defendants have filed a motion to dismiss.

SIBOR/SOR Case in the SDNY

A putative class action was commenced in July 2016 in the SDNY against Barclays PLC, Barclays Bank PLC, BCI, and other defendants, alleging manipulation of the Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) and Singapore Swap Offer Rate (SOR). The complaint alleges, amongst other things, manipulation of the SIBOR and SOR rates and breaches of the Antitrust Act and RICO between 2007 and 2011. Defendants filed motions to dismiss.

Non-US Benchmarks Cases

In addition to US actions, legal proceedings have been brought or threatened against the Group in connection with alleged manipulation of LIBOR and EURIBOR in a number of jurisdictions. The number of such proceedings in non-US jurisdictions, the benchmarks to which they relate, and the jurisdictions in which they may be brought have increased over time.

Claimed Amounts/Financial Impact

Aside from the settlements discussed above, it is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Foreign Exchange Investigations

Various regulatory and enforcement authorities have been investigating a range of issues associated with Foreign Exchange sales and trading, including electronic trading. Certain of these investigations involve multiple market participants in various countries. The Group has reached settlements with the CFTC, the DOJ, the New York State Department of Financial Services (NYDFS), the Board of Governors of the Federal Reserve System (Federal Reserve) and the FCA (together, the 2015 Resolving Authorities) and the Administrative Council for Economic Defence in Brazil with respect to certain of these investigations as further described below. The South African Competition Commission (SACC) has initiated proceedings before the South African Competition Tribunal (Tribunal). Investigations by the European Commission (Commission) and the DOJ, amongst others, remain pending.

Background Information

In 2015, the Group reached settlements with the 2015 Resolving Authorities in relation to investigations into certain sales and trading practices in the Foreign Exchange market. In connection with these settlements, the Group agreed to pay total penalties of approximately \$2.38bn, and to undertake certain remedial actions.

Under the plea agreement with the DOJ, in addition to a criminal fine, Barclays PLC agreed to a term of probation of three years during which Barclays PLC must, amongst other things, (i) commit no crime whatsoever in violation of the federal laws of the United States, (ii) implement and continue to implement a compliance program designed to prevent and detect the conduct that gave rise to the plea agreement and (iii) strengthen its compliance and internal controls as required by relevant regulatory or enforcement agencies. In January 2017, the US District Court for the District of Connecticut accepted the plea agreement and in accordance with the agreement sentenced Barclays PLC to pay \$650m as a fine and \$60m for violating the NPA (which amounts are part of the \$2.38bn referred to above) and to serve three years of probation from the date of the sentencing order. The Group also continues to provide relevant information to certain of the 2015 Resolving Authorities.

The full text of the DOJ plea agreement, the orders of the CFTC, NYDFS and Federal Reserve, and the Final Notice issued by the FCA related to the settlements referred to above are publicly available on the 2015 Resolving Authorities' respective websites.

In December 2016 the Group reached a settlement with the Administrative Council for Economic Defence in Brazil regarding its investigation into certain Foreign Exchange trading conduct. The Group agreed to a penalty of approximately £4.9m as part of the settlement agreement.

An investigation by the FCA into historic pricing practices by Barclays Bank PLC associated with certain Foreign Exchange transactions was discontinued in December 2016. Barclays Bank PLC has initiated a customer remediation program and is keeping the FCA informed on its progress.

The DOJ is also conducting an investigation into conduct relating to certain trading activities in connection with certain transactions during 2011 and 2012. Barclays is providing information to the DOJ and other relevant authorities reviewing this conduct.

In February 2017 the SACC referred Barclays Bank PLC, BCI and Absa Bank Limited, a subsidiary of Barclays Africa Group Limited, among other banks, to the Tribunal to be prosecuted for breaches of South African antitrust law related to Foreign Exchange trading of South African Rand. The SACC found from its investigation that, from at least 2007, the banks had engaged in various forms of collusive behaviour. Barclays was the first to bring the conduct to the attention of the SACC under its leniency programme and has cooperated with, and will continue to cooperate with, the SACC in relation to this matter. The SACC is therefore not seeking an order from the Tribunal to impose any fine on Barclays Bank PLC, BCI or Absa Bank Limited.

For a discussion of civil litigation arising in connection with these investigations see 'Civil Actions in respect of Foreign Exchange' below.

Claimed Amounts/Financial Impact

The provision for the customer remediation program relating to historic pricing practices by Barclays Bank PLC associated with certain Foreign Exchange transactions referred to above was £264m as of 31 December 2016. Aside from the settlements discussed above, it is not currently practicable to provide an estimate of any further financial impact of the actions described on the Group or what effect they might have on the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Civil Actions in respect of Foreign Exchange

Background Information

A number of individuals and corporates in a range of jurisdictions have threatened or brought civil actions against the Group and other banks in relation to Foreign Exchange or may do so in future. Certain of these cases have been dismissed or have been settled subject to approval from the relevant court (and in the case of class actions, the right of class members to opt-out of the settlement and to seek to file their own claims).

Consolidated FX Action

Beginning in November 2013, a number of civil actions were filed in the SDNY on behalf of proposed classes of plaintiffs alleging manipulation of Foreign Exchange markets under the Antitrust Act and New York state law and naming several international banks as defendants, including Barclays Bank PLC. In February 2014, the SDNY combined all then-pending actions alleging a class of US persons in a single consolidated action (Consolidated FX Action). In September 2015, Barclays Bank PLC and BCI settled the Consolidated FX Action for \$384m. The settlement itself is subject to final court approval and the right of class members to opt-out of the settlement and to seek to file their own claims.

ERISA FX Action

Since February 2015, several other civil actions have been filed in the SDNY on behalf of proposed classes of plaintiffs purporting to allege different legal theories of injury (other than those alleged in the Consolidated FX Action) related to alleged manipulation of Foreign Exchange rates and naming several international banks as defendants, including Barclays PLC, Barclays Bank PLC and BCI. One such consolidated action asserts claims under the US Employee Retirement Income Security Act (ERISA) statute (ERISA Claims) and includes allegations of conduct that are duplicative of allegations in the other cases, as well as additional allegations about ERISA plans. The Court has ruled that the ERISA allegations concerning collusive manipulation of FX rates are covered by the settlement agreement in the Consolidated FX Action, but has not ruled on whether allegations characterised by the ERISA plaintiffs as non-collusive manipulation of FX rates are likewise covered by the agreement. In September 2016, the Court dismissed all claims (based on both alleged collusive and non-collusive conduct) in the ERISA Claims against Barclays and all other defendants as a matter of law. The ERISA plaintiffs have appealed this decision.

Retail Basis Action

Another action was filed in the Northern District of California (and subsequently transferred to the SDNY) against several international banks, including Barclays PLC and BCI, on behalf of a putative class of individuals that exchanged currencies on a retail basis at bank branches (Retail Basis Claims). The Court has ruled that the Retail Basis Claims are not covered by the settlement agreement in the Consolidated FX Action. Barclays has moved to dismiss the Retail Basis Claims as a matter of law.

Last Look Actions

In addition, in November 2015 and December 2015, two additional civil actions were filed in the SDNY on behalf of proposed classes of plaintiffs alleging injuries based on Barclays' purported improper rejection of customer trades through Barclays Last Look system. In February 2016, Barclays Bank PLC and BCI settled one of the actions for \$50m on a class-wide basis. (The other action was voluntarily dismissed.) Class members have the right to opt-out of the settlement and to seek to file their own claims.

ETF FX Action

In September 2016, another action was filed in the SDNY under federal, New York and California law on behalf of proposed classes of stockholders of Exchange Traded Funds and others who supposedly were indirect

investors in FX Instruments. Barclays will move to dismiss this action as a matter of law or, alternatively, to enjoin the claims as covered by the settlement agreement in the Consolidated FX Action.

Canadian FX Action

Similar civil actions to the Consolidated FX Action have been filed in Canadian courts on behalf of proposed classes of plaintiffs containing similar factual allegations of manipulation of Foreign Exchange rates as in the US actions and of damages resulting from such manipulation in violation of Canadian law.

Claimed Amounts/Financial Impact

Aside from the settlements discussed above, the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period is currently uncertain.

Civil Actions in respect of ISDAFIX

Beginning in September 2014, a number of ISDAFIX related civil actions were filed in the SDNY on behalf of a proposed class of plaintiffs, alleging that Barclays Bank PLC, a number of other banks and one broker, violated the Antitrust Act and several state laws by engaging in a conspiracy to manipulate the USD ISDAFIX. Those actions, which were consolidated in February 2015, arose in connection with certain regulatory and law enforcement agencies' investigations into historical practices with respect to ISDAFIX.

In April 2016, Barclays Bank PLC and BCI entered into a settlement agreement with plaintiffs to resolve the consolidated action for \$30m, fully resolving all ISDAFIX-related claims that were or could have been brought by the class. In May 2016, the court preliminarily approved the settlement, which remains subject to final approval and to the right of class members to opt-out of the settlement and to seek to file their own claims.

Claimed Amounts/Financial Impact

Aside from the settlements discussed above, it is not currently practicable to provide an estimate of any further financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Precious Metals Investigation

Barclays Bank PLC has been providing information to the DOJ, the CFTC and other authorities in connection with investigations into precious metals and precious metals-based financial instruments.

For a discussion of civil litigation arising in connection with these investigations see 'Civil Actions in respect of the Gold Fix' below.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Civil Actions in respect of the Gold Fix

Since March 2014, a number of civil complaints have been filed in US Federal Courts, each on behalf of a proposed class of plaintiffs, alleging that Barclays Bank PLC and other members of The London Gold Market Fixing Ltd. manipulated the prices of gold and gold derivative contracts in violation of the CEA, the Antitrust Act, and state antitrust and consumer protection laws. All of the complaints have been transferred to the SDNY and consolidated for pretrial purposes.

A similar civil action has been filed in Canadian courts on behalf of a proposed class of plaintiffs containing similar factual allegations of the manipulation of the prices of gold in violation of Canadian law.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

US Residential and Commercial Mortgage-related Activity and Litigation

The Group's activities within the US residential mortgage sector during the period from 2005 through 2008 included:

- (i) sponsoring and underwriting of approximately \$39bn of private-label securitisations;
- (ii) economic underwriting exposure of approximately \$34bn for other private-label securitisations;
- (iii) sales of approximately \$0.2bn of loans to government sponsored enterprises (GSEs);
- (iv) sales of approximately \$3bn of loans to others; and
- (v) sales of approximately \$19.4bn of loans (net of approximately \$500m of loans sold during this period and subsequently repurchased) that were originated and sold to third parties by mortgage originator affiliates of an entity that the Group acquired in 2007 (Acquired Subsidiary).

Throughout this time period affiliates of the Group engaged in secondary market trading of US residential mortgaged-backed securities (RMBS) and US commercial mortgage-backed securities (CMBS), and such trading activity continues today.

In connection with its loan sales and certain private-label securitisations, on 31 December 2016, the Group had unresolved repurchase requests relating to loans with a principal balance of approximately \$2.2bn at the time they were sold, and civil actions have been commenced by various parties alleging that the Group must repurchase a substantial number of such loans.

In addition, the Group is party to a lawsuit filed by a purchaser of RMBS asserting statutory and/or common law claims. The current outstanding face amount of RMBS related to these pending claims against the Group as of 31 December 2016 was approximately \$0.1bn.

Regulatory and governmental authorities, including amongst others, the DOJ, SEC, Special Inspector General for the US Troubled Asset Relief Program (SIGTARP), the US Attorney's Office for the District of Connecticut and the US Attorney's Office for the Eastern District of New York (EDNY) have been conducting wide-ranging investigations into market practices involving mortgage-backed securities, and the Group is cooperating with those investigations. In December 2016, the DOJ filed a civil complaint against Barclays in the US District Court for the EDNY containing a number of allegations, including mail and wire fraud, relating to mortgage-backed securities sold between 2005 and 2007. The complaint seeks, amongst other relief, unspecified monetary penalties. Barclays is defending the complaint.

RMBS Repurchase Requests

Background Information

The Group was the sole provider of various loan-level representations and warranties (R&Ws) with respect to:

- (i) approximately \$5bn of Group sponsored securitisations;
- (ii) approximately \$0.2bn of sales of loans to GSEs; and
- (iii) approximately \$3bn of loans sold to others.

In addition, the Acquired Subsidiary provided R&Ws on all of the \$19.4bn of loans it sold to third parties.

R&Ws on the remaining Group sponsored securitisations were primarily provided by third-party originators directly to the securitisation trusts with a Group subsidiary, such as the depositor for the securitisation, providing more limited R&Ws. There are no stated expiration provisions applicable to most R&Ws made by the Group, the Acquired Subsidiary or these third parties.

Under certain circumstances, the Group and/or the Acquired Subsidiary may be required to repurchase the related loans or make other payments related to such loans if the R&Ws are breached.

The unresolved repurchase requests received on or before 31 December 2016 associated with all R&Ws made by the Group or the Acquired Subsidiary on loans sold to GSEs and others and private-label activities had an original unpaid principal balance of approximately \$2.2bn at the time of such sale.

The unresolved repurchase requests discussed above relate to civil actions that have been commenced by the trustees for certain RMBS securitisations in which the trustees allege that the Group and/or the Acquired Subsidiary must repurchase loans that violated the operative R&Ws. Such trustees and other parties making repurchase requests have also alleged that the operative R&Ws may have been violated with respect to a greater (but unspecified) amount of loans than the amount of loans previously stated in specific repurchase requests made by such trustees. Cumulative realised losses reported at 31 December 2016 on loans covered by R&Ws made by the Group or the Acquired Subsidiary are approximately \$1.3bn. All of the litigation involving repurchase requests remain at early stages.

In addition, the Acquired Subsidiary is subject to a more advanced civil action seeking, among other things, indemnification for losses allegedly suffered by a loan purchaser as a result of alleged breaches of R&Ws provided by the Acquired Subsidiary in connection with loan sales to the purchaser during the period 1997 to 2007. This litigation is ongoing.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

RMBS Securities Claims

Background Information

As a result of some of the RMBS activities described above, the Group has been party to a number of lawsuits filed by purchasers of RMBS sponsored and/or underwritten by the Group between 2005 and 2008. As a general matter, these lawsuits alleged, among other things, that the RMBS offering materials allegedly relied on by such purchasers contained materially false and misleading statements and/or omissions and generally demanded rescission and recovery of the consideration paid for the RMBS and recovery of monetary losses arising out of their ownership. The Group has resolved a number of these claims, and only one action currently remains pending.

Claimed Amounts/Financial Impact

Approximately \$0.1bn of the original face amount of RMBS related to the remaining pending action was outstanding as at 31 December 2016. There were virtually no cumulative realised losses reported on these RMBS as at 31 December 2016. The Group does not expect that, if it were to lose the remaining pending action, any such loss to be material.

Mortgage-related actions

Numerous governmental authorities have been investigating various aspects of the mortgage-related business. The Group has responded to requests from the DOJ relating to the RMBS Working Group of the Financial Fraud Enforcement Task Force (RMBS Working Group), which was formed to investigate pre-financial crisis mortgage-related misconduct. In connection with several of the investigations by members of the RMBS Working Group, a number of financial institutions have entered into settlements involving substantial monetary payments resolving claims related to the underwriting, securitisation and sale of residential mortgage-backed securities. In December 2016, the DOJ filed a civil complaint against Barclays in the US District Court in the EDNY containing a number of allegations, including mail and wire fraud, relating to mortgage-backed securities sold between 2005 and 2007. The complaint seeks, amongst other relief, unspecified monetary penalties. Barclays is defending the complaint.

The Group has also received requests for information and subpoenas from the SEC, the US Attorney's Office for the District of Connecticut and SIGTARP related to trading practices in the secondary market for both RMBS and CMBS. The investigation by the SEC is at an advanced stage.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period. The cost of resolving these actions could individually or in aggregate prove to be substantial.

American Depositary Shares

Barclays PLC, Barclays Bank PLC and various former members of Barclays PLC's Board of Directors have been named as defendants in a securities class action consolidated in the SDNY alleging misstatements and omissions in offering documents for certain American Depositary Shares issued by Barclays Bank PLC in April 2008 with an original face amount of approximately \$2.5 billion (the April 2008 Offering).

Background Information

The plaintiffs have asserted claims under the Securities Act of 1933, alleging that the offering documents for the April 2008 Offering contained misstatements and omissions concerning (amongst other things) Barclays Bank PLC's portfolio of mortgage-related (including US subprime-related) securities, Barclays Bank PLC's exposure to mortgage and credit market risk, and Barclays Bank PLC's financial condition. The plaintiffs have not specifically alleged the amount of their damages. In June 2016, the SDNY certified the action as a class action. Barclays has moved for summary judgement.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the action described on the Group or what effect that it might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

BDC Finance L.L.C.

BDC Finance L.L.C. (BDC) filed a complaint against Barclays Bank PLC in the NY Supreme Court alleging breach of contract in connection with a portfolio of total return swaps governed by an ISDA Master Agreement (collectively, the Agreement). Parties related to BDC have also sued Barclays Bank PLC and BCI in Connecticut State Court in connection with Barclays Bank PLC's conduct relating to the Agreement.

Background Information

In October 2008, BDC filed a complaint in the NY Supreme Court alleging that Barclays Bank PLC breached the Agreement when it failed to transfer approximately \$40m of alleged excess collateral in response to BDC's October 2008 demand (Demand).

BDC asserts that under the Agreement Barclays Bank PLC was not entitled to dispute the Demand before transferring the alleged excess collateral and that even if the Agreement entitled Barclays Bank PLC to dispute the Demand before making the transfer, Barclays Bank PLC failed to dispute the Demand. BDC demands damages totalling \$298m plus attorneys' fees, expenses, and pre-judgement interest. Proceedings are currently pending and a trial on liability issues is currently scheduled to occur in 2017.

In September 2011, BDC's investment advisor, BDCM Fund Adviser, L.L.C. and its parent company, Black Diamond Capital Holdings, L.L.C. also sued Barclays Bank PLC and BCI in Connecticut State Court for unspecified damages allegedly resulting from Barclays Bank PLC's conduct relating to the Agreement, asserting claims for violation of the Connecticut Unfair Trade Practices Act and tortious interference with business and prospective business relations. The parties agreed to stay this case.

Claimed Amounts/Financial Impact

BDC has made claims against the Group totalling \$298m plus attorneys' fees, expenses, and pre-judgement interest. This amount does not necessarily reflect the Group's potential financial exposure if a ruling were to be made against it.

Civil Actions in respect of the US Anti-Terrorism Act

In April 2015, an amended civil complaint was filed in the US Federal Court in the EDNY by a group of approximately 250 plaintiffs, alleging that Barclays Bank PLC and a number of other banks engaged in a conspiracy and violated the US Anti-Terrorism Act (ATA) by facilitating US dollar denominated transactions for the Government of Iran and various Iranian banks, which in turn funded Hezbollah and other attacks that injured or killed the plaintiffs' family members. Plaintiffs seek to recover for pain, suffering and mental anguish pursuant to the provisions of the ATA, which allows for the tripling of any proven damages and attorneys' fees. Plaintiffs filed a second amended complaint in July 2016, which, among other things, added various plaintiffs, bringing the total number of plaintiffs to approximately 350. In November 2016, defendants' filed a motion to dismiss.

In November 2016, a separate civil complaint was filed in the US Federal Court in the Southern District of Illinois by a group of approximately 90 plaintiffs, alleging claims under the ATA against Barclays Bank PLC and a number of other banks. The allegations against Barclays Bank PLC are substantially similar to those in the second amended complaint in the US Federal Court in the EDNY action. Plaintiffs filed an amended complaint in January 2017, which, among other things, added various plaintiffs, bringing the total number of plaintiffs to approximately 200.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Interest Rate Swap US Civil Action

Barclays PLC, Barclays Bank PLC, and BCI, together with other financial institutions that act as market makers for interest rate swaps (IRS), Trade Web, and ICAP, are named as defendants in several antitrust class actions consolidated in the SDNY. The complaints allege defendants conspired to prevent the development of exchanges for IRS and demand unspecified money damages, treble damages and legal fees. Plaintiffs include certain swap execution facilities, as well as buy-side investors. The buy-side investors claim to represent a class that transacted in fixed-for-floating IRS with defendants in the US from 1 January 2008 to the present, including, for example, US retirement and pension funds, municipalities, university endowments, corporations, insurance companies and investment funds. Defendants filed motions to dismiss.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect it have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Treasury Auction Securities Civil Actions

Numerous putative class action complaints have been filed in US Federal Courts against BCI and other financial institutions that have served as primary dealers in US Treasury securities. The complaints have been consolidated in the US Federal Court in New York. The complaints generally allege that defendants conspired to manipulate the US Treasury securities market in violation of US federal antitrust laws, the CEA and state common law. Some complaints also allege that defendants engaged in illegal "spoofing" of the US Treasury market.

Certain governmental authorities have been conducting investigations into activities relating to the trading of government securities in various markets and Barclays has been providing information to various authorities on an ongoing basis.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Investigation into Americas Wealth & Investment Management Advisory Business

The SEC is investigating certain practices in Barclays' former Wealth Americas investment advisory business relating to certain due diligence failures, fee and billing practices and mutual fund fee waivers and related disclosures. Barclays has been cooperating with the investigation, which is at an advanced stage.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the action described on the Group or what effect that it might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Retail Structured Products Investigation

The Group is cooperating with an enforcement investigation commenced by the FCA in connection with structured products provided to UK customers from November 2009 to the present.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the action described on the Group or what effect that it might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Investigation into suspected money laundering related to foreign exchange transactions in South African operation

Absa Bank Limited, a subsidiary of Barclays Africa Group Limited, has identified potentially fraudulent activity by certain of its customers using advance payments for imports in 2014 and 2015 to effect foreign exchange transfers from South Africa to beneficiary accounts located in East Asia, UK, Europe and the US. As a result, the Group has been conducting a review of relevant activity, processes, systems and controls. The Group is keeping relevant authorities informed as to the status of this matter and is providing information to these authorities as part of its ongoing cooperation.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Portuguese Competition Authority Investigation

The Portuguese Competition Authority is investigating whether competition law was infringed by the exchange of information about retail credit products amongst 15 banks in Portugal, including the Group, over a period of 11 years with particular reference to mortgages, consumer lending and lending to small and medium enterprises. The Group is cooperating with the investigation.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the action described or what effect it might have upon operating results, cash flows or the Group's financial position in any particular period.

Credit Default Swap (CDS) Antitrust Investigations and Civil Actions

The Commission and the DOJ-AD commenced investigations into the CDS market in 2011 and 2009, respectively. In December 2015 the Commission announced its decision to close its investigations in respect of Barclays Bank PLC and 12 other banks. In July 2016 the Commission announced its decision to accept legally binding commitments relating to licensing of inputs for CDS exchange trading from each of the remaining entities subject to the investigation, ISDA and Markit Ltd., and close its investigation. The DOJ-AD has also closed its investigation.

A related civil class action in the SDNY involving similar claims against Barclays Bank PLC, other financial institutions, Markit Ltd., and ISDA was settled for a total of US\$1.864bn (including a payment of US \$170m from Barclays Bank PLC). The settlement received final approval in April 2016 subject to the right of class members to opt-out of the settlement and to seek to file their own claims.

Claimed Amounts/Financial Impact

Aside from the settlement discussed above, it is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

FCA and PRA investigations into Jes Staley and Barclays

On 10 April 2017, Barclays PLC and Barclays Bank PLC (Barclays) announced that the Financial Conduct Authority (FCA) and the Prudential Regulation Authority (PRA) had commenced investigations into Jes Staley, Group Chief Executive Officer of Barclays, as to his individual conduct and senior manager responsibilities relating to Barclays whistleblowing programme and an attempt by Mr Staley in 2016 to identify the author of a letter that was treated by Barclays Bank PLC as a whistleblower; and Barclays Bank PLC, as to its responsibilities relating to the attempt by Mr Staley to identify the author of the letter, as well as Barclays systems and controls and culture relating to whistleblowing. Investigations are continuing and Barclays has been providing information to the FCA and the PRA on an ongoing basis.

The Barclays Board instructed an external law firm to investigate this matter on its behalf and promptly notified the FCA and PRA and other relevant authorities. Following this investigation, the Board concluded that Mr Staley had made an error in this matter and will be issuing a formal written reprimand and will make a very significant compensation adjustment upon conclusion of the FCA and PRA investigations. Mr Staley continues to have the Board's unanimous confidence and it will support his re-appointment at Barclays Annual General Meeting on 10 May 2017. Barclays and Mr Staley will fully cooperate with the FCA and PRA investigations (see the original announcement of Barclays PLC and Barclays Bank PLC available in English on the website of the Issuer (<http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors>) under *Investor news*).

Provisions for Legal, competition and regulatory matters

Payment Protection Insurance Redress

As at 31 December 2016, the Group had recognised cumulative provisions totalling £8.44bn (31 December 2015: £7.44bn) against the cost of Payment Protection Insurance (PPI) redress and associated processing costs with utilisation of £6.46bn (31 December 2015: £5.33bn), leaving a residual provision of £1.98bn (31 December 2015: £2.11bn).

Through to 31 December 2016, 1.8m (31 December 2015: 1.6m) customer initiated claims had been received and processed. The volume of claims received during 2016 decreased 8% from 2015. This rate of decline was slower than previously recorded but in line with expectations.

The current provision reflects the estimated costs of PPI redress primarily relating to customer initiated complaints and on-going remediation programmes. This also includes liabilities managed by third parties arising from portfolios previously sold where the Group remains liable.

As at 31 December 2016, the provision of £2.0bn represents the Group's best estimate of expected PPI redress. However, it is possible the eventual outcome may differ from the current estimate. We will continue to review the adequacy of provision level in respect of the on-going level of complaints.

The PPI provision is calculated using a number of key assumptions which continue to involve significant management judgement and modelling. These assumptions remain subjective, in particular due to the uncertainty associated with future claims levels, which include complaints driven by claims management company activity. The current provision represents the Group's revised best estimate of all future expected costs of PPI redress.

General

The Group is engaged in various other legal, competition and regulatory matters in the UK and US and a number of other overseas jurisdictions. It is subject to legal proceedings by and against the Group which arise in the ordinary course of business from time to time, including (but not limited to) disputes in relation to contracts, securities, debt collection, consumer credit, fraud, trusts, client assets, competition, data protection, money laundering, financial crime, employment, environmental and other statutory and common law issues.

The Group is also subject to enquiries and examinations, requests for information, audits, investigations and legal and other proceedings by regulators, governmental and other public bodies in connection with (but not limited to) consumer protection measures, compliance with legislation and regulation, wholesale trading activity and other areas of banking and business activities in which the Group is or has been engaged. The Group is keeping all relevant agencies briefed as appropriate in relation to these matters and others described in this Note on an ongoing basis.

At the present time, the Group does not expect the ultimate resolution of any of these other matters to have a material adverse effect on its financial position. However, in light of the uncertainties involved in such matters and the matters specifically described in this note, there can be no assurance that the outcome of a particular matter or matters will not be material to the Group's results of operations or cash flow for a particular period, depending on, amongst other things, the amount of the loss resulting from the matter(s) and the amount of income otherwise reported for the reporting period.

Directors

The Directors of the Bank, each of whose business address is 1 Churchill Place, London E14 5HP, United Kingdom, their functions in relation to the Bank and their principal outside activities (if any) of significance to the Bank are as follows:

Name	Function(s) within the Bank	Principal outside activities
John McFarlane	Chairman	Chairman, Barclays PLC; Director, Westfield Corporation; Director, Old Oak Holdings Limited; Chairman, The CityUK
James Staley	Group Chief Executive Officer	Group Chief Executive Officer, Barclays PLC
Tushar Morzaria	Group Finance Director	Group Finance Director, Barclays PLC
Mike Ashley	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Barclays PLC; Member, International Ethics Standards Board for Accountants; Member, Institute of Chartered Accountants in England & Wales' Ethics Standards Committee; Chairman, Government Internal Audit Agency; Member, Board of The Charity Commission
Tim Breedon CBE	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Barclays PLC; Chairman, Apax Global Alpha; Chairman, The Northview Group
Sir Ian Cheshire	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Barclays PLC; Chairman, Debenhams plc, Chairman, Maisons du monde; Senior Independent Director, Whitbread plc; Chairman, Menhaden plc
Mary Francis CBE	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Barclays PLC; Non-Executive Director, Ensco plc; Non-Executive Director, Swiss re Group
Crawford Gillies	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Barclays PLC; Chairman, Control Risks International; Senior Independent Director, SSE plc; Director, The Edrington Group
Sir Gerry Grimstone	Deputy Chairman and Senior Independent Director	Deputy Chairman and Senior Independent Director, Barclays PLC; Chairman, Standard Life plc; Non-Executive Board Member of Deloitte LLP; Lead non-executive, Ministry of Defence; Financial Services Trade and Investment Board;

<u>Name</u>	<u>Function(s) within the Bank</u>	<u>Principal outside activities</u>
Reuben Jeffery III	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Barclays PLC; Chief Executive Officer, President and Director, Rockefeller & Co., Inc. and Rockefeller Financial Services Inc.; Member, Advisory Board of Towerbrook Capital Partners LP; Director, Financial Services Volunteer Corps; Advisory Board, J. Rothschild Capital Management Limited; Trustee, The Asia Foundation
Dambisa Moyo	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Barclays PLC; Non-Executive Director, Barrick Gold Corporation; Non-Executive Director, Seagate Technology; Non-Executive Director, Chevron Corporation
Diane Schueneman	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Barclays PLC;

Potential conflicts of interest

No potential conflicts of interest exist between any duties to the Bank of the Directors listed above and their private interests or other duties.

Employees

At 31 December 2016, the total number of persons employed by the Group (full-time equivalent) was approximately 119,300 (31 December 2015: 129,400).

Auditors

The annual consolidated and unconsolidated financial statements of the Issuer for the two years ended 31 December 2016 and 31 December 2015 have been audited without qualification by PricewaterhouseCoopers of Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, chartered accountants and registered auditors (authorised and regulated by the Financial Conduct Authority for designated investment business). PricewaterhouseCoopers in the United Kingdom is not a member of any professional body. However, PricewaterhouseCoopers are registered with the Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW) and the Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB).

DESCRIPTION OF THE FUNCTUALITY OF THE SECURITIES

The information set out below provides an overview of material terms of the types of Securities which may be issued under this Programme. Capitalised terms are explained in further detail in Section D of the Conditions.

Since the Final Terms and characteristics of the Securities will only be determined when the Securities are publicly offered and/or issued. This Description of the Functuality of the Securities should be read in conjunction with the relevant Final Terms. The Final Terms will be published upon each public offer and/or issue of Securities in accordance with Section 14 of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*).

The Conditions comprise the "**Payoff Conditions**" (see Section A – Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**") of the Conditions), the "**Equity and Index Linked Conditions**" (see Section B – Conditions relating to the index or share to which the Securities are linked ("**Equity and Index Linked Conditions**") of the Conditions), the "**Additional Conditions**" (see Section C – All other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**") of the Conditions) and the "**Definitions**" (see Section D – Definitions that will apply to the Securities ("**Definitions**") of the Conditions). The Conditions contain a variety of possible options for a provision. The Final Terms provide the missing information and specify which of the possibilities provided by the Conditions shall apply with respect to the specific issue of Securities. The Conditions are then to be read as if they contained the appropriately completed and specified provisions.

General and Overview

Securities issued under this Programme will be Notes or Certificates. If issued under German law, Notes as well as Certificates will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the meaning of Section 793 German Civil Code. Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (*Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten*).

A typical feature of Notes and Certificates is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not securitize (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.

The holder of a Note or a Certificate is entitled to repayment and to payment of interest (if applicable) at the agreed interest rate. The Securities have a fixed term maturity but may automatically redeem early and, if specified in the Final Terms, can be redeemed earlier at the option of the Issuer.

It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.

The following are the main features of the Securities:

Interest: The amount of interest payable on the Securities may depend (i) on a Fixed Amount, or (ii) may depend on a Fixed Interest, a Floating Rate Determination or the value of one or more assets to which the Securities are linked (the "**Underlying Asset(s)**"). In some cases no interest could be paid.

Specified Early Redemption: "**Autocall**" means that the Securities may automatically redeem early (i.e., prior to their Scheduled Redemption Date). This is the case, if the "**Autocall**"-feature of the Final Terms applies and the Underlying Asset, or, in the case of more than one Underlying Assets, each Underlying Asset is at or above a certain value (the "**Autocall Barrier**") on a specified date or on one of a series of specified dates. If this occurs, the investor will receive a cash payment per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

Final Redemption: If the Securities have not redeemed early they will generally redeem on the Scheduled Redemption Date. The investor will receive either a cash payment or, in case of share-linked Securities, the Underlying Asset (or in case of more than one Underlying Asset, the worst performing Underlying Asset). Both will be determined by the value of the relevant Underlying Asset and on the Final Valuation Date.

Underlying Assets are: common share(s), an equity index or equity indices, ADR(s), GDR(s), ETF(s) or profit participation certificate(s) (*Genussschein(e)*).

Governing Law

The Issuer may issue (i) bearer notes (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the form of Certificates or Notes subject to German law or Swiss law as well as (ii) uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (*Wertrechte in Form von Bucheffekten*) subject to Swiss law.

Form, Custody and Transfer

Securities issued as bearer notes will be issued in global form and in the denominations specified in the Final Terms. Uncertificated securities issued as Intermediated Securities (*Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten*) will be issued in dematerialised form according to article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations. Uncertificated securities have the same function as physical securities.

U.S. Tax Law Characteristics

Securities in bearer form will be issued in accordance with the TEFRA D Rules, unless the relevant Final Terms provide that: (i) such Securities will be issued in accordance with the TEFRA C Rules; (ii) such Securities will be issued in circumstances in which the Securities will not constitute "**registration required obligations**" for U.S. federal income tax purposes (which circumstances will be referred to in the relevant Final Terms as a transaction to which TEFRA is "Not Applicable"). Bearer Securities of a particular tranche or series issued in accordance with TEFRA D will initially be represented by a Temporary Global Security. On or after the date which is 40 days after the date on which such Temporary Global Security is issued and upon certification as to non-U.S. beneficial ownership thereof or otherwise as required by U.S. Treasury Regulations, interests in a Temporary Global Security will be exchangeable for interests in a Permanent Global Security in accordance with the terms of such Temporary Global Security.

Bearer Securities of any particular tranche or series issued in accordance with TEFRA C or to which neither the TEFRA C Rules nor the TEFRA D Rules apply will be represented by a Permanent Global Security.

Clearing

The relevant Temporary Global Security or Permanent Global Security relating to the Securities will be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany) or a depository common to Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg), and Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium) or SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland) or any other clearing system, as specified in the Final Terms.

The Securities may be transferred in accordance with rules of the relevant Clearing System.

Currency

Subject to compliance with all applicable laws, regulation and directories, Securities under the Base Prospectus and the Programme may be issued in any currency as may be determined in the Final Terms.

Type and Class

Under the Programme, the Issuer will issue different series of Securities. Each series may be sub-divided into different tranches. The Conditions of any one tranche are identical in every respect, whereas the tranches of a series may have different issue dates, interest commencement dates and/or issue prices.

The ISIN or any other security identification code will be specified in the Final Terms.

Status and Ranking

The Securities are direct, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer.

In respect of the Securities which are subject to Swiss law each Holder of the Securities agrees to be bound by and consents to the exercise of any UK Bail-In Power by the Relevant UK Resolution Authority that may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, or interest on, the Securities and/or the conversion of all, or a portion of, the principal amount of, or interest on, the Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person.

Functionality of the Securities

The following section describes the functionality of the payoff profiles (interest and redemption profiles) of the individual Securities.

This description is only a general description of the individual payoff profiles. Investors should not make any investment decision solely on the basis of this description but only after consideration of the information contained in the entire Base Prospectus as well as any supplements (if any) and the respective Final Terms.

The description starts with the functionality of Securities which are linked to a single Underlying Asset. The subsequent section describes the functionality of Securities which are linked to more than one Underlying Asset.

The detailed provisions in relation to interest and redemption payments are contained in Section A of the Terms and Conditions of the Securities (Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**")).

All securities can have the "Autocall"-feature and may be redeemed early automatically or can have an Issuer call option and be redeemed early by the Issuer at its option. In the Final Terms a single interest profile will be combined with a single redemption profile for redemption of the Securities at the scheduled maturity.

The following combinations are possible (for Securities issued in the form of Notes and Securities issued in the form of Certificates):

Single Underlying Asset Linked Securities	
Interest profile	Redemption profile
Fixed Amount	Vanilla
Fixed Amount	Put Spread
Fixed Amount	European Barrier
Fixed Amount	American Barrier
Fixed Amount	Call
Fixed Amount	Bull-Bear - European Barrier
Fixed Amount	Bull-Bear - American Barrier
Fixed Interest	Vanilla
Fixed Interest	Put Spread
Fixed Interest	European Barrier
Fixed Interest	American Barrier
Fixed Interest	Call
Fixed Interest	Bull-Bear - European Barrier
Fixed Interest	Bull-Bear - American Barrier
Floating Rate Determination	Vanilla
Floating Rate Determination	Put Spread
Floating Rate Determination	European Barrier
Floating Rate Determination	American Barrier
Floating Rate Determination	Call
Floating Rate Determination	Bull-Bear - European Barrier
Floating Rate Determination	Bull-Bear - American Barrier
Snowball	Vanilla
Snowball	Put Spread
Snowball	European Barrier
Snowball	American Barrier
Snowball	Call
Snowball	Bull-Bear - European Barrier
Snowball	Bull-Bear - American Barrier
Phoenix without Memory	Vanilla
Phoenix without Memory	Put Spread
Phoenix without Memory	European Barrier
Phoenix without Memory	American Barrier

Interest profile	Redemption profile
Phoenix without Memory	Call
Phoenix without Memory	Bull-Bear - European Barrier
Phoenix without Memory	Bull-Bear - American Barrier
Phoenix with Memory	Vanilla
Phoenix with Memory	Put Spread
Phoenix with Memory	European Barrier
Phoenix with Memory	American Barrier
Phoenix with Memory	Call
Phoenix with Memory	Bull-Bear - European Barrier
Phoenix with Memory	Bull-Bear - American Barrier
Phoenix One Touch – Daily	Vanilla
Phoenix One Touch – Daily	Put Spread
Phoenix One Touch – Daily	European Barrier
Phoenix One Touch – Daily	American Barrier
Phoenix One Touch – Daily	Call
Phoenix One Touch – Daily	Bull-Bear - European Barrier
Phoenix One Touch – Daily	Bull-Bear - American Barrier
Phoenix One Touch – Continuous	Vanilla
Phoenix One Touch – Continuous	Put Spread
Phoenix One Touch – Continuous	European Barrier
Phoenix One Touch – Continuous	American Barrier
Phoenix One Touch – Continuous	Call
Phoenix One Touch – Continuous	Bull-Bear - European Barrier
Phoenix One Touch – Continuous	Bull-Bear - American Barrier
Phoenix No Touch – Daily	Vanilla
Phoenix No Touch – Daily	Put Spread
Phoenix No Touch – Daily	European Barrier
Phoenix No Touch – Daily	American Barrier
Phoenix No Touch – Daily	Call
Phoenix No Touch – Daily	Bull-Bear - European Barrier

Interest profile	Redemption profile
Phoenix No Touch – Daily	Bull-Bear - American Barrier
Phoenix No Touch – Continuous	Vanilla
Phoenix No Touch – Continuous	Put Spread
Phoenix No Touch – Continuous	European Barrier
Phoenix No Touch – Continuous	American Barrier
Phoenix No Touch – Continuous	Call
Phoenix No Touch – Continuous	Bull-Bear - European Barrier
Phoenix No Touch – Continuous	Bull-Bear - American Barrier
Range Accrual	Vanilla
Range Accrual	Put Spread
Range Accrual	European Barrier
Range Accrual	American Barrier
Range Accrual	Call
Range Accrual	Bull-Bear - European Barrier
Range Accrual	Bull-Bear - American Barrier
Worst of Underlying Asset Linked Securities	
Interest profile	Redemption profile
Fixed Amount	Vanilla – Worst of
Fixed Amount	Put Spread- Worst of
Fixed Amount	European Barrier – Worst of
Fixed Amount	American Barrier- Worst of
Fixed Amount	Call – Worst of
Fixed Amount	Bull-Bear - European Barrier – Worst of
Fixed Amount	Bull-Bear - American Barrier – Worst of
Fixed Interest	Vanilla –Worst of
Fixed Interest	Put Spread –Worst of
Fixed Interest	European Barrier –Worst of
Fixed Interest	American Barrier –Worst of
Fixed Interest	Call –Worst of

Interest profile	Redemption profile
Fixed Interest	Bull-Bear - European Barrier – Worst of
Fixed Interest	Bull-Bear - American Barrier – Worst of
Floating Rate Determination	Vanilla – Worst of
Floating Rate Determination	Put Spread – Worst of
Floating Rate Determination	European Barrier – Worst of
Floating Rate Determination	American Barrier – Worst of
Floating Rate Determination	Call – Worst of
Floating Rate Determination	Bull-Bear - European Barrier – Worst of
Floating Rate Determination	Bull-Bear - American Barrier – Worst of
Snowball –Worst of	Vanilla –Worst of
Snowball –Worst of	Put Spread –Worst of
Snowball –Worst of	European Barrier –Worst of
Snowball –Worst of	American Barrier –Worst of
Snowball –Worst of	Call –Worst of
Snowball –Worst of	Bull-Bear - European Barrier – Worst of
Snowball –Worst of	Bull-Bear - American Barrier –Worst of
Phoenix without Memory – Worst of	Vanilla –Worst of
Phoenix without Memory – Worst of	Put Spread –Worst of
Phoenix without Memory – Worst of	European Barrier –Worst of
Phoenix without Memory – Worst of	American Barrier –Worst of
Phoenix without Memory – Worst of	Call –Worst of
Phoenix without Memory – Worst of	Bull-Bear - European Barrier – Worst of
Phoenix without Memory – Worst of	Bull-Bear - American Barrier –Worst of
Phoenix with Memory – Worst of	Vanilla –Worst of
Phoenix with Memory – Worst of	Put Spread –Worst of
Phoenix with Memory – Worst of	European Barrier –Worst of

Interest profile	Redemption profile
Phoenix with Memory – Worst of	American Barrier –Worst of
Phoenix with Memory – Worst of	Call –Worst of
Phoenix with Memory – Worst of	Bull-Bear - European Barrier – Worst of
Phoenix with Memory – Worst of	Bull-Bear - American Barrier –Worst of
Phoenix One Touch – Daily – Worst of	Vanilla –Worst of
Phoenix One Touch – Daily – Worst of	Put Spread –Worst of
Phoenix One Touch – Daily – Worst of	European Barrier –Worst of
Phoenix One Touch – Daily – Worst of	American Barrier –Worst of
Phoenix One Touch – Daily – Worst of	Call –Worst of
Phoenix One Touch – Daily – Worst of	Bull-Bear - European Barrier – Worst of
Phoenix One Touch – Daily – Worst of	Bull-Bear - American Barrier –Worst of
Phoenix One Touch – Continuous –Worst of	Vanilla –Worst of
Phoenix One Touch – Continuous –Worst of	Put Spread –Worst of
Phoenix One Touch – Continuous –Worst of	European Barrier –Worst of
Phoenix One Touch – Continuous –Worst of	American Barrier –Worst of
Phoenix One Touch – Continuous –Worst of	Call –Worst of
Phoenix One Touch – Continuous –Worst of	Bull-Bear - European Barrier – Worst of
Phoenix One Touch – Continuous –Worst of	Bull-Bear - American Barrier –Worst of
Phoenix No Touch – Daily – Worst of	Vanilla –Worst of
Phoenix No Touch – Daily – Worst of	Put Spread –Worst of
Phoenix No Touch – Daily – Worst of	European Barrier –Worst of

Interest profile	Redemption profile
Phoenix No Touch – Daily – Worst of	American Barrier –Worst of
Phoenix No Touch – Daily – Worst of	Call –Worst of
Phoenix No Touch – Daily – Worst of	Bull-Bear - European Barrier – Worst of
Phoenix No Touch – Daily – Worst of	Bull-Bear - American Barrier –Worst of
Phoenix No Touch – Continuous –Worst of	Vanilla –Worst of
Phoenix No Touch – Continuous –Worst of	Put Spread –Worst of
Phoenix No Touch – Continuous –Worst of	European Barrier –Worst of
Phoenix No Touch – Continuous –Worst of	American Barrier –Worst of
Phoenix No Touch – Continuous –Worst of	Call –Worst of
Phoenix No Touch – Continuous –Worst of	Bull-Bear - European Barrier – Worst of
Phoenix No Touch – Continuous –Worst of	Bull-Bear - American Barrier –Worst of
Range Accrual –Worst of	Vanilla –Worst of
Range Accrual –Worst of	Put Spread –Worst of
Range Accrual –Worst of	European Barrier –Worst of
Range Accrual –Worst of	American Barrier –Worst of
Range Accrual –Worst of	Call –Worst of
Range Accrual –Worst of	Bull-Bear - European Barrier – Worst of
Range Accrual –Worst of	Bull-Bear - American Barrier –Worst of

In addition, redemption profile regarding (specified) early redemption (autocall, issuer call and nominal call event) may apply. The Final Terms specify the combination chosen by the Issuer. Investors should therefore read the description of the interest profile specified in the Final Terms as well as the description of the redemption profile specified in the Final Terms.

In addition to the Payoff Conditions, Section B of the Terms and Conditions of the Securities (Conditions relating to the index or share to which the Securities are linked ("**Equity and Index Linked Conditions**")) contains certain rights of the Issuer in relation to adjustment measures and Disruption Events. In addition, the Payoff Conditions contain a provision according to which the Issuer may terminate the Securities early instead of making an adjustment (Payoff Condition 2.2). The Issuer may at its option, redeem the Securities early if the Issuer determines that its obligations under the Securities have become or are likely to become unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, due to certain conditions (Payoff Condition 2.3).

Single Underlying Asset Linked Securities

Interest profiles

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

- (1) ***"Fixed Amount"***
- (2) ***"Fixed Interest"***
- (3) ***"Floating Rate Determination"***
- (4) ***"Snowball"***
- (5) ***"Phoenix without Memory"***
- (6) ***"Phoenix with Memory"***
- (7) ***"Phoenix One Touch – Daily"***
- (8) ***"Phoenix One Touch – Continuous"***
- (9) ***"Phoenix No Touch – Daily"***
- (10) ***"Phoenix No Touch – Continuous"***
- (11) ***"Range Accrual"***

The detailed provisions in relation to these interest profiles are contained in Part I Number 1.1 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**")) under the same respective heading as well as in Number 6 of the respective Final Terms.

(1) Fixed Amount

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities. The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(2) Fixed Interest

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and the relevant Day Count Fraction.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(3) Floating Rate Determination

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay an amount of interest on each Interest Payment Date linked to a reference interest rate plus margin, if any (each as set out in the Final Terms of each Series of Securities). The reference interest rate may include a participation factor, maximum or minimum interest rate, or any combination of those features.

The reference interest rate may be EURIBOR, LIBOR, EONIA or (currency) interbank offered rate as set out in the Final Terms.

EURIBOR (Euro interbank offered rate) means the interbank interest rate (i.e., the rate at which banks lend to each other), calculated daily as the average of the quotations for one to twelve month observed at 11.00 a.m. Brussels time of a sample of commercial banks, selected periodically by the European Banking Federation.

LIBOR (London Interbank Offered Rate) is the rate at which an individual contributor panel bank could borrow funds, were it to do so by asking for and then accepting interbank offers in reasonable market size, just prior to 11.00 a.m. London time.

EONIA is the rate of return of a daily compound interest investment with the arithmetic mean of the daily rates of the day-to-day Eurozone interbank euro money market as reference rate and which will be determined in accordance with a specified formula.

This means that, unless the reference interest rate on the relevant determination date is equal to zero, an investor will generally receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(4) Snowball

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will only pay interest if the closing price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, multiplied by T ("T"). T is a value that increases for each Interest Payment Date elapsed. This is known as the snowball system. This means that the later the Interest Barrier is reached (if at all), the greater the amount of interest an investor will receive.

This means:

- (A) *If the Interest Barrier is above the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (B) *If the Interest Barrier is equal to the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to the Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (C) *If the Interest Barrier is below the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to

or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Final Terms specify the "**Autocall**"-feature as applicable an Interest Barrier is always equal to the corresponding Autocall Barrier to the effect that the Security will redeem at the same time as interest is paid. Therefore, an investor can only receive one interest payment over the life of the Securities.

In the worst case, the closing price or level of the Underlying Asset is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(5) Phoenix Without Memory

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will only pay interest if the closing price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means:

As the Interest Barrier is always lower than or equal to the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset on any Interest Valuation Date as compared to the Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below the relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards as compared to the Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the Underlying Asset is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(6) Phoenix With Memory

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the sum of (a) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, and (b) the product of (a) and the number of previous consecutive Interest Payment Dates for which no interest was payable ("Y"). This means that the amount of interest that is paid on an Interest Payment Date will also include interest which has not been paid in respect of any directly preceding interest periods.

This means:

As the Interest Barrier is always lower than or equal to the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset on any relevant Interest Valuation Date as compared to the Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below the relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards as compared to the Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the Underlying Asset is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(7) Phoenix One Touch – Daily

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset, on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period is equal to or greater than the Interest Barrier specified for such period.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

The Interest Observation Period for an Interest Payment Date is the period from but excluding one Interest Valuation Date to and including the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

This means:

- (A) *If the Interest Barrier is above the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (B) *If the Interest Barrier is equal to the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to the Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (C) *If the Interest Barrier is below the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, the closing price or level of the Underlying Asset is lower than the corresponding Interest Barrier on every Observation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(8) Phoenix One Touch – Continuous

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the market price or level of the Underlying Asset at any time, on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period is equal to or greater than the Interest Barrier specified for such period.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

The Interest Observation Period for an Interest Payment Date is the period from but excluding one Interest Valuation Date to and including the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

This means:

- (A) *If the Interest Barrier is above the Initial Price:* If the market price or level of the Underlying Asset moves upwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period), an investor will receive an interest payment. However, if the market price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (B) *If the Interest Barrier is equal to the Initial Price:* If the market price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to the Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the market price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (C) *If the Interest Barrier is below the Initial Price:* If the market price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period), an investor will receive an interest payment. However, if the market price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, the market price or level of the Underlying Asset is lower than the corresponding Interest Barrier on every Observation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(9) Phoenix No Touch – Daily

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if on every Scheduled Trading Day during the Interest Observation Period the closing price or level of the Underlying Asset on such Scheduled Trading Day is greater than or equal to the relevant Interest Barrier specified for such period.

In that case the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

The Interest Observation Period for an Interest Payment Date is the period from but excluding one Interest Valuation Date to and including the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

This means:

As the Interest Barrier is always below the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier on every Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period), an investor will receive an interest payment.

However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on any Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the Underlying Asset is lower than the corresponding Interest Barrier on any Scheduled Trading Day during each Interest Observation Period and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(10) Phoenix No Touch – Continuous

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if on every Scheduled Trading Day during the Interest Observation Period the market price or level of the Underlying Asset at any time on such Scheduled Trading Day is greater than or equal to the relevant Interest Barrier specified for such period.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

The Interest Observation Period for an Interest Payment Date is the period from but excluding one Interest Valuation Date to and including the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

This means:

As the Interest Barrier is always below the Initial Price: If the market price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier on every Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period), an investor will receive an interest payment.

However, if the market price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on any Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the market price or level of the Underlying Asset is lower than the corresponding Interest Barrier on any Scheduled Trading Day during each Interest Observation Period and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(11) Range Accrual

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if

- in the case only a Lower Interest Barrier is specified in the Final Terms: the closing price or level of the Underlying Asset is at or above the Lower Interest Barrier at least on one Observation Date during the corresponding Interest Observation Period;
- in the case a Lower Interest Barrier and an Upper Interest Barrier are specified in the Final Terms: the closing price or level of the Underlying Asset is at or between the Lower Interest Barrier and the Upper Interest Barrier at least on one Observation Date during the corresponding Interest Observation Period.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, multiplied by the fraction of (i) the number of Observation Dates during the relevant Interest Observation Period on which the closing price or level of the Underlying Asset was either at or above the Lower Interest Barrier and at or below the Upper Interest Barrier (in case an Upper Interest Barrier is specified in the Final Terms) during the corresponding Interest Observation Period and (ii) the total number of Observation Dates in the relevant Interest Observation Period.

The Interest Observation Period for an Interest Payment Date is the period from but excluding one Interest Valuation Date to and including the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset moves in such a manner that its closing price or level on any Observation Date during an Interest Observation Period is equal to or greater than the Lower Interest Barrier and, where relevant, equal to or less than the Upper Interest Barrier, an investor will receive an interest payment.

However, if the closing price or level of the Underlying Asset on every Observation Date during an Interest Observation Period moves in such a manner that it is less than the Lower Interest Barrier or, where relevant, greater than the Upper Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the Underlying Asset is lower than the Lower Interest Barrier or, where relevant, greater than the Upper Interest Barrier on every Observation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Redemption profiles

The type of settlement depends on the provisions of the Final Terms and the type of the Underlying Asset. This is either (i) a cash amount ("**cash**") or (ii) a cash amount or the physical delivery of the Underlying Asset ("**cash or physical**"). Physical delivery does not apply if the Underlying Asset is an index.

Early Redemption of the Securities

Specified Early Redemption (Autocall)

The Final Terms may specify that the Securities have the so-called "Autocall"-feature. This feature means that, a Specified Early Redemption of the Securities will occur if the closing price or level of the Underlying Asset is greater than or equal to the relevant Autocall Barrier on any Autocall Valuation Date ("**Autocall**").

This means:

- (A) *If the Autocall Barrier is above the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards, sideways or slightly upwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the Calculation Amount.
- (B) *If the Autocall Barrier is equal to the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves sideways or upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the Calculation Amount.
- (C) *If the Autocall Barrier is below the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves upwards, sideways or slightly downwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the Calculation Amount.

In each case, once the Securities redeem, no further interest payments will be made.

The detailed provisions in relation to such Autocall-feature are contained in Part I Number 1.2 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments* ("**Payoff Conditions**")) under the same respective heading as well as in Number 7 of the respective Final Terms.

Issuer Call

The Final Terms may specify that the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities prior to the redemption date on any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date subject to prior publication of the relevant notice.

Number 7 of the respective Final Terms of the Securities specifies if such type of redemption applies to the relevant Securities. The detailed provisions in relation to this feature are contained in Part I Number 1.3 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments* ("**Payoff Conditions**")) under the same respective heading as well as in Number 7 of the respective Final Terms.

Nominal Call

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding Aggregate Nominal Amount or the outstanding Number of Securities, respectively of a Series of Securities is less than a certain threshold specified in the Final Terms.

Number 9 of the respective Final Terms of the Securities specifies if such type of redemption applies to the relevant Securities. The detailed provisions in relation to this feature are contained in Part I Number 2.1 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments* ("**Payoff Conditions**")) under the same respective heading as well as in Number 9 of the respective Final Terms.

Redemption at the scheduled maturity of the Securities

If the Securities have not redeemed early, they will redeem on the Scheduled Redemption Date. The redemption amount payable (if any) will depend on the type of redemption applicable pursuant to the respective Final Terms. The following types of redemption may apply to the Securities:

- (1) ***"Vanilla"***
- (2) ***"Put Spread"***
- (3) ***"European Barrier"***
- (4) ***"American Barrier"***
- (5) ***"Call"***
- (6) ***"Bull-Bear - European Barrier"***
- (7) ***"Bull-Bear - American Barrier"***

The return on the Securities will depend on the Final Valuation Price of the Underlying Asset. The Final Valuation Price is calculated by the Determination Agent with reference to one or more closing prices or levels of the Underlying Asset.

The detailed provisions in relation to these redemption profiles are contained in Part I Number 1.3 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**")) under the same respective heading as well as in Number 8 of the respective Final Terms.

(1) Vanilla

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset in the following respects:

- if "**cash**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "**cash or physical**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Underlying Asset will be delivered and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset is (a) greater than or equal to the Final Barrier, or (b) greater than or equal to the Strike Price, each investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Barrier and the Final Terms specify "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price and (2) the Strike Price.

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Barrier and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will receive a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price and the Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the lower of the Strike Price or the Final Barrier).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

(2) Put Spread

The Securities offer an element of capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset in the following respects:

- if "**cash**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption;
- if "**cash or physical**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption; or
 - the number of units of the Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset is (a) greater than or equal to the Final Barrier, or (b) greater than or equal to the Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price is (a) less than the Strike Price and (b) greater than or equal to the Lower Strike Price and the Final Terms specify "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Valuation Price and the Strike Price.

If the Final Valuation Price is (a) less than the Strike Price and (b) greater than or equal to the Lower Strike Price and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will receive a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

If the Final Valuation Price is less than the Lower Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of the Calculation Amount and the Lower Strike Price Percentage.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price and the Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the lower of the Strike Price or the Final Barrier).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will receive back the Calculation Amount multiplied by the Lower Strike Price Percentage.

(3) *European Barrier*

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset in the following respects:

- if "**cash**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "**cash or physical**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset is greater than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Not Applicable" - greater than or equal to the Knock-in Barrier Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price is less than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - less than or equal to the Knock-in Barrier Price and the respective Final Terms specify "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price and (2) the Strike Price.

If the Final Valuation Price is less than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - less than or equal to the Knock-in Barrier Price and the Final Terms specify "cash or physical" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - not below or equal to the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

(4) *American Barrier*

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset in the following respects:

- if "**cash**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "**cash or physical**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset is (a) greater than or equal to the Final Barrier, or (b) greater than or equal to the Strike Price or a Trigger Event (as described below) has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price is less than each of the Strike Price and the Final Barrier and the Final Terms specify "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price and (2) the Strike Price.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price is less than each of the Strike Price and the Final Barrier and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

To determine whether a Trigger Event has occurred, different observation types for the Underlying Asset are relevant: (1) daily observation and (2) continuous observation. In the first case, a Trigger Event occurs if the closing price or level of the Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - less than or equal to the Knock-in Barrier Price. In the second case, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - less than or equal to the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways or moves slightly downwards during the life of the Securities (such that on any Scheduled Trading Day it is never below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - never below or equal to the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price and the Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the lower of the Strike Price or the Final Barrier on the Final Valuation Date).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one Scheduled Trading Day it is below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - below or equal to the Knock-in Barrier Price) and is at the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

(5) Call

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset in the following respects:

- if "**cash**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "**cash or physical**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Initial Price and the Final Terms determine that a cap shall not apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100 % and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Underlying Asset.

The performance of the Underlying Asset is measured by the percentage change of the Final Valuation Price relative to the Initial Price.

If the Final Valuation Price is greater than or equal to the Initial Price and the Final Terms determine that a cap shall apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100 % and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Underlying Asset, subject to a maximum of the cap.

The performance of the Underlying Asset is measured by the percentage change of the Final Valuation Price relative to the Initial Price.

If the Final Valuation Price is less than the Initial Price but greater than or equal to the Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Terms specify "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Valuation Price and the Strike Price.

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, an investor will receive a cash amount greater than the Calculation Amount. If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the price or level of the Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the Strike Price).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

(6) Bull-Bear - European Barrier

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset in the following respects:

- if "**cash**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);

- if "**cash or physical**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price and the Final Terms determine that a cap shall not apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100 % and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Underlying Asset.

The performance of the Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference between the Final Valuation Price and the Strike Price and (2) the Initial Price.

No physical settlement will take place.

If the Final Valuation Price is greater than or equal to the Strike Price and the Final Terms determine that a cap shall apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100 % and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Underlying Asset subject to a maximum of the cap.

The performance of the Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Final Valuation Price and the Strike Price and (2) the Initial Price.

No physical settlement will take place.

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price but greater than or equal to the Knock-in Barrier Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100 % and (2) an amount determined by reference to the negative performance of the Underlying Asset.

The negative performance of the Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Strike Price and the Final Valuation Price and (2) the Initial Price.

No physical settlement will take place.

If the Final Valuation Price is less than the Knock-in Barrier Price and the Final Terms specify "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Valuation Price and the Strike Price.

If the Final Valuation Price is less than the Knock-in Barrier Price and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency, such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount greater than or equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

(7) Bull-Bear - American Barrier

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset in the following respects:

- if "**cash**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "**cash or physical**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price and the Final Terms determine that a cap shall not apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100 % and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Underlying Asset.

The performance of the Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Final Valuation Price and the Strike Price and (2) the Initial Price.

No physical settlement will take place.

If the Final Valuation Price is greater than or equal to the Strike Price and the Final Terms determine that a cap shall apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100 % and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Underlying Asset subject to a maximum of the cap.

The performance of the Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Final Valuation Price and the Strike Price and (2) the Initial Price.

No physical settlement will take place.

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price, the amount each investor will receive on the Scheduled Redemption Date will depend on whether a Trigger Event (as defined below) has occurred.

If a Trigger Event has not occurred and the Final Valuation Price is less than the Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100 % and (2) an amount determined by reference to the negative performance of the Underlying Asset.

The negative performance of the Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Strike Price and the Final Valuation Price and (2) the Initial Price.

No physical settlement will take place.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Terms specify "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Valuation Price and the Strike Price.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency, such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

To determine whether a Trigger Event has occurred, different observation types for the Underlying Asset are relevant: (1) daily observation and (2) continuous observation. In the first case, a Trigger Event occurs if the closing price or level of the Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price. In the second case, a Trigger Event occurs if the market price or level of an Underlying Asset at any time on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Strike Price moves (i) upwards or sideways or (ii) moves slightly downwards during the life of the Securities (such that on any Scheduled Trading Day it is never below the Knock-in Barrier Price) and is below the Strike Price on the Final Valuation Date, an investor will receive a cash amount greater than or equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one Scheduled Trading Day it is below the Knock-in Barrier Price) and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

Worst of Underlying Asset Linked Securities

Interest profiles

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

- (1) *"Fixed Amount"*
- (2) *"Fixed Interest"*
- (3) *"Floating Rate Determination"*
- (4) *"Snowball – Worst of"*
- (5) *"Phoenix without Memory – Worst of"*
- (6) *"Phoenix with Memory – Worst of"*
- (7) *"Phoenix One Touch – Daily – Worst of"*
- (8) *"Phoenix One Touch – Continuous – Worst of"*
- (9) *"Phoenix No Touch – Daily – Worst of"*
- (10) *"Phoenix No Touch – Continuous – Worst of"*
- (11) *"Range Accrual – Worst of"*

The detailed provisions in relation to these interest profiles are contained in Part II Number 1.1 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 6 of the respective Final Terms.

(1) Fixed Amount

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Assets.

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Assets.

(2) Fixed Interest

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and the relevant Day Count Fraction.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(3) Floating Rate Determination

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay an amount of interest on each Interest Payment Date linked to a reference interest rate plus margin, if any (each as set out in the Final Terms of each Series of Securities). The reference interest rate may include a participation factor, maximum or minimum interest rate, or any combination of those features.

The reference interest rate may be EURIBOR, LIBOR, EONIA or (currency) interbank offered rate as set out in the Final Terms.

EURIBOR (Euro interbank offered rate) means the interbank interest rate (i.e., the rate at which banks lend to each other), calculated daily as the average of the quotations for one to twelve month observed at 11.00 a.m. Brussels time of a sample of commercial banks, selected periodically by the European Banking Federation.

LIBOR (London Interbank Offered Rate) is the rate at which an individual contributor panel bank could borrow funds, were it to do so by asking for and then accepting interbank offers in reasonable market size, just prior to 11.00 a.m. London time.

EONIA is the rate of return of a daily compound interest investment with the arithmetic mean of the daily rates of the day-to-day Eurozone interbank euro money market as reference rate and which will be determined in accordance with a specified formula.

This means that, unless the reference interest rate on the relevant determination date is equal to zero, an investor will generally receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(4) Snowball – Worst of

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets.

The Security will only pay interest if the closing price or level of each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to its corresponding Interest Barrier. In that case the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, multiplied by T ("T"). T is a value that increases for each Interest Payment Date elapsed. This is known as the snowball system. This means that the later the relevant Interest Barrier is reached (if at all), the greater the amount of interest an investor will receive.

This means:

- (A) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is above its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

- (B) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is equal to its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to its Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (C) *If the Interest Barrier of each Underlying is below its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Final Terms specify the "Autocall"-feature as applicable the Interest Barrier is always equal to its corresponding Autocall Barrier to the effect that the Security will redeem at the same time as interest is paid. Therefore, an investor can only receive one interest payment over the life of the Securities. In the worst case, the closing price or level of any Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on every Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(5) Phoenix Without Memory – Worst of

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets.

The Security will only pay interest if the closing price or level of each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to its corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means:

As the Interest Barrier of each Underlying Asset is always lower than or equal to its Initial Price: If the closing price or level of each Underlying Asset on any relevant Interest Valuation Date as compared to its Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below its relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards as compared to its Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of any Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on every Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(6) Phoenix With Memory– Worst of

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to its corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the sum of (a) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, and (b) the product of (a) and the number of previous consecutive Interest Payment Dates for which no interest was payable ("Y"). This means that the amount of interest that is paid on an Interest Payment Date will also include interest which has not been paid in respect of any directly preceding interest periods.

This means:

As the Interest Barrier of each Underlying Asset is always lower than or equal to its Initial Price: If the closing price or level of each Underlying Asset on any Interest Valuation Date as compared to its Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below its relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards as compared to its Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of any Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on every Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(7) Phoenix One Touch – Daily – Worst of

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of each Underlying Asset, on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period is equal to or greater than its relevant Interest Barrier specified for such period.

In that case the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

The Interest Observation Period for an Interest Payment Date is the period from but excluding one Interest Valuation Date to and including the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

This means:

- (A) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is above its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (B) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is equal to its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to its Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (C) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is below its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, the closing price or level of any Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on every Observation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(8) Phoenix One Touch – Continuous – Worst of

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the market price or level of each Underlying Asset at any time, on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period is equal to or greater than its Interest Barrier specified for such period.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

The Interest Observation Period for an Interest Payment Date is the period from but excluding one Interest Valuation Date to and including the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

This means:

- (A) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is above its Initial Price:* If the market price or level of each Underlying Asset moves upwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period), an investor will receive an interest payment. However, if the market price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (B) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is equal to its Initial Price:* If the market price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to its Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the market price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (C) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is below its Initial Price:* If the market price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier on any Observation Date during the corresponding Interest Observation Period), an investor will receive an interest payment. However, if the market price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on every Observation Date during the corresponding Interest Observation Period lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, the market price or level of any Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on every Observation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(9) Phoenix No Touch – Daily – Worst of

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if on every Scheduled Trading Day during the Interest Observation Period the closing price or level of each Underlying Asset, on such Scheduled Trading Day is greater than or equal to its Interest Barrier specified for such period.

In that case the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

The Interest Observation Period for an Interest Payment Date is the period from but excluding one Interest Valuation Date to and including the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

This means:

As the Interest Barrier of each Underlying Asset is always below its Initial Price: If the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier on every Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period), an investor will receive an interest payment.

However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on any Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, the closing price or level of any Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on any Scheduled Trading Day during each Interest Observation Period and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(10) Phoenix No Touch – Continuous – Worst of

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if on every Scheduled Trading Day during the Interest Observation Period the market price or level of each Underlying Asset at any time on such Scheduled Trading Day is greater than or equal to its Interest Barrier specified for such period.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

The Interest Observation Period for an Interest Payment Date is the period from but excluding one Interest Valuation Date to and including the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

This means:

As the Interest Barrier of each Underlying Asset is always below its Initial Price: If the market price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier on every Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period), an investor will receive an interest payment.

However, if the market price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on any Scheduled Trading Day during the corresponding Interest Observation Period lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, the market price or level of any Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on any Scheduled Trading Day during each Interest Observation Period and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(11) Range Accrual – Worst of

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if

- in the case only a Lower Interest Barrier is specified in the Final Terms: the closing price or level of each Underlying Asset is at or above the relevant Lower Interest Barrier at least on one Observation Date during the corresponding Interest Observation Period;
- in the case a Lower Interest Barrier and an Upper Interest Barrier are specified in the Final Terms: the closing price or level of each Underlying Asset is at or between the relevant Lower Interest Barrier and the Upper Interest Barrier at least on one Observation Date during the corresponding Interest Observation Period.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, multiplied by the fraction of (i) the number of Observation Dates during the relevant Interest Observation Period on which the closing price or level of each Underlying Asset was either at or above the Lower Interest Barrier and at or below the Upper Interest Barrier (in case an Upper Interest Barrier is specified in the Final Terms) during the corresponding Interest Observation Period and (ii) the total number of Observation Dates in the relevant Interest Observation Period.

The Interest Observation Period for an Interest Payment Date is the period from but excluding one Interest Valuation Date to and including the immediately following Interest Valuation Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Valuation Date and end on (and include) the first Interest Valuation Date.

This means:

If the price or level of each Underlying Asset moves in such a manner that its closing price or level on any Observation Date during an Interest Observation Period is equal to or greater than its Lower Interest Barrier and, where relevant, equal to or less than its Upper Interest Barrier, an investor will receive an interest payment.

However, if the closing price or level of any Underlying Asset on every Observation Date during an Interest Observation Period moves in such a manner that it is less than its Lower Interest Barrier or, where relevant, greater than its Upper Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of any Underlying Asset is lower than its Lower Interest Barrier or, where relevant, greater than its Upper Interest Barrier on every Observation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Redemption profiles

The type of settlement depends on the provisions of the Final Terms and the type of the Underlying Asset. This is either (i) a cash amount ("**cash**") or (ii) a cash amount or the physical delivery of the Worst Performing Underlying Asset ("**cash or physical**"). Physical delivery does not apply if any Underlying Asset is an index.

Early Redemption of the Securities

Specified Early Redemption (Autocall)

The Final Terms may specify that the Securities have the so-called "**Autocall**"-feature. This feature means that, a Specified Early Redemption of the Securities will occur if the closing price or level of each Underlying Asset is greater than or equal to its corresponding Autocall Barrier on any Autocall Valuation Date ("**Autocall**").

This means:

- (A) *If the Autocall Barrier of each Underlying Asset is above its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to its Initial Price moves downwards, sideways or slightly upwards (such that it is below its relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above its relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the Calculation Amount.
- (B) *If the Autocall Barrier of each Underlying Asset is equal to its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to its Initial Price moves downwards (such that it is below its relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above its relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the Calculation Amount.
- (C) *If the Autocall Barrier of each Underlying Asset is below its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to its Initial Price moves downwards (such that it is below its relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above its relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the Calculation Amount.

In each case, once the Securities redeem, no further interest payments will be made.

The detailed provisions in relation to such Autocall-feature are contained in Part II Number 1.2 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**")) under the same respective heading as well as in Number 7 of the respective Final Terms.

Issuer Call

The Final Terms may specify that the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities prior to the redemption date on any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date subject to prior publication of the relevant notice.

Number 7 of the respective Final Terms of the Securities specifies if such type of redemption applies to the relevant Securities. The detailed provisions in relation to this feature are contained in Number 1.3 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 7 of the respective Final Terms.

Nominal Call

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding Aggregate Nominal Amount or the outstanding Number of Securities, respectively of a Series of Securities is less than a certain threshold specified in the Final Terms.

Number 9 of the respective Final Terms of the Securities specifies if such type of redemption applies to the relevant Securities. The detailed provisions in relation to this feature are contained in Number 2.1 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 9 of the respective Final Terms.

Redemption at the scheduled maturity of the Securities

If the Securities have not redeemed early, they will redeem on the Scheduled Redemption Date. The redemption amount payable (if any) will depend on the type of redemption applicable pursuant to the respective Final Terms. The following types of redemption may apply to the Securities:

- (1) ***"Vanilla – Worst of"***
- (2) ***"Put Spread – Worst of"***
- (3) ***"European Barrier – Worst of"***
- (4) ***"American Barrier – Worst of"***
- (5) ***"Call – Worst of"***
- (6) ***"Bull-Bear - European Barrier – Worst of"***
- (7) ***"Bull-Bear - American Barrier – Worst of"***

The return on the Securities will depend on the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset. The Final Valuation Price is calculated by the Determination Agent with reference to one or more closing prices or levels of the Worst Performing Underlying Asset.

The detailed provisions in relation to these redemption profiles are contained in Part II Number 1.3 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 8 of the respective Final Terms.

- (1) ***Vanilla – Worst of***

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset in the following respects:

- if "**cash**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "**cash or physical**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Worst Performing Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or

- the number of units of the Worst Performing Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset, or (b) greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset. If the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will receive a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to its Initial Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price and the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the lower of its Strike Price or its Final Barrier).

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Final Barrier and its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

(2) Put Spread – Worst of

The Securities offer an element of capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset in the following respects:

- if "**cash**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption;
- if "**cash or physical**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Worst Performing Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption; or
 - the number of units of the Worst Performing Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset, or (b) greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (b) greater than or equal to the Lower Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the

fraction of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (b) greater than or equal to the Lower Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset. If the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will receive a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Lower Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of the Calculation Amount and the Lower Strike Price Percentage.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price and the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the lower of its Strike Price or its Final Barrier).

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Final Barrier and its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will receive back the Calculation Amount multiplied by the Lower Strike Price Percentage.

(3) European Barrier – Worst of

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset in the following respects:

- if "**cash**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "**cash or physical**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Worst Performing Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Worst Performing Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Not Applicable" - greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - less than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset and the respective Final Terms specify "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and (2) the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - less than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation

Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset. If the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - not below or equal to its Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - below or equal to its Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

(4) American Barrier – Worst of

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of each Underlying Asset in the following respects:

- if "**cash**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "**cash or physical**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Worst Performing Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Worst Performing Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (b) greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset or a Trigger Event (as described below) has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and (2) the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset. If the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

To determine whether a Trigger Event has occurred, different observation types are relevant: (1) daily observation and (2) continuous observation. In the first case, a Trigger Event occurs if the closing price or level of any Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - less than or equal to the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset. In the second case, a Trigger Event occurs if the market price or level of any Underlying Asset at any time on any

Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - less than or equal to the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset.

This means:

If (i) the closing price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways, or (ii) the price or level of no Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on any Scheduled Trading Day it is never below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - never below or equal to its Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price and the closing price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the lower of its Strike Price or its Final Barrier on the Final Valuation Date).

If the price or level of any Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one Scheduled Trading Day it is below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - below or equal to its Knock-in Barrier Price) and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset is at the end of the lifetime of the Securities below its Final Barrier and its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

(5) Call – Worst of

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset in the following respects:

- if "**cash**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "**cash or physical**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Worst Performing Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Worst Performing Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms determine that a cap shall not apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100 % and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Worst Performing Underlying Asset.

The performance of an Underlying Asset is measured by the percentage change of the Final Valuation Price of such Underlying Asset relative to the Initial Price of such Underlying Asset.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms determine that a cap shall apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100 % and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Worst Performing Underlying Asset subject to a maximum of the cap.

The performance of an Underlying Asset is measured by the percentage change of the Final Valuation Price of such Underlying Asset relative to the Initial Price of such Underlying Asset.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset but greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset. If the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to its Initial Price moves upwards, an investor will receive a cash amount greater than the Calculation Amount. If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to its Initial Price moves sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below its Strike Price).

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

(6) Bull-Bear - European Barrier – Worst of

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset in the following respects:

- if "**cash**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "**cash or physical**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Worst Performing Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Worst Performing Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms determine that a cap shall not apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100 % and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Worst Performing Underlying Asset.

The performance of an Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference between the Final Valuation Price of such Underlying Asset and the Strike Price of such Underlying Asset and (2) the Initial Price of such Underlying Asset.

No physical settlement will take place.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms determine that a cap shall apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100 % and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Worst Performing Underlying Asset subject to a maximum of the cap.

The performance of an Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Final Valuation Price of such Underlying Asset and the Strike Price of such Underlying Asset and (2) the Initial Price of such Underlying Asset.

No physical settlement will take place.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100 % and (2) an amount determined by reference to the negative performance of the Worst Performing Underlying Asset.

The negative performance of an Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Strike Price of such Underlying Asset and the Final Valuation Price of such Underlying Asset and (2) the Initial Price of such Underlying Asset.

No physical settlement will take place.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset. If the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not the Settlement Currency, such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to its Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below its Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount greater than or equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of its Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

(7) Bull-Bear - American Barrier – Worst of

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset in the following respects:

- if "**cash**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "**cash or physical**" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Worst Performing Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Worst Performing Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms determine that a cap shall not apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100 % and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Worst Performing Underlying Asset.

The performance of an Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Final Valuation Price of such Underlying Asset and the Strike Price of such Underlying Asset and (2) the Initial Price of such Underlying Asset.

No physical settlement will take place.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms determine that a cap shall apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100 % and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Worst Performing Underlying Asset subject to a maximum of the cap.

The performance of an Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Final Valuation Price of such Underlying Asset and the Strike Price of such Underlying Asset and (2) the Initial Price of such Underlying Asset.

No physical settlement will take place.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, the amount each investor will receive on the Scheduled Redemption Date will depend on whether a Trigger Event (as defined below) has occurred.

If a Trigger Event has not occurred and the Final Valuation Price is less than the Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100 % and (2) an amount determined by reference to the negative performance of the Worst Performing Underlying Asset.

The negative performance of the Worst Performing Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and (2) the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.

No physical settlement will take place.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset. If the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not the Settlement Currency, such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

To determine whether a Trigger Event has occurred, different observation types are relevant: (1) daily observation and (2) continuous observation. In the first case, a Trigger Event occurs if the closing price or level of any Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset. In the second case, a Trigger Event occurs if the market price or level of any Underlying Asset at any time on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset.

This means:

If the closing price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to its Strike Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount greater than or equal to the Calculation Amount. An investor will also receive a cash amount greater than or equal to the Calculation Amount, if the closing price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards (such that on the Final Valuation Date it is below its Strike Price) but no Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on any Scheduled Trading Day it is never below its Knock-in Barrier Price).

If the price or level of any Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one Scheduled Trading Day it is below its Knock-in Barrier Price) and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

Determination of Initial Price and Final Valuation Price

Initial Price

The Initial Price of the Underlying Asset is either:

- specified as such in the Final Terms; or
- if "Averaging-in" is specified as applicable in the Final Terms: the arithmetic average of the closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Min Lookback-in" is specified as applicable in the Final Terms: the lowest closing price or level of the Underlying Asset observed on certain dates; or
- if "Max Lookback-in" is specified as applicable in the Final Terms: the maximum closing price or level of the Underlying Asset observed on certain dates; or
- if nothing is specified in the Final Terms, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date.

Final Valuation Price

The Final Valuation Price of the Underlying Asset is either:

- if "Averaging-out" is specified as applicable in the Final Terms: the arithmetic average of the closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Min-Lookback-out" is specified as applicable in the Final Terms: the minimum closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Max-Lookback-out" is specified as applicable in the Final Terms: the maximum closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if nothing is specified in the Final Terms, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Final Valuation Date.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

(see dual language version in the German prospectus)

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

FORM OF FINAL TERMS

(see dual language version in the German prospectus)

TAXATION

General Taxation Information

The information provided below does not purport to be a complete summary of tax law and practice currently applicable to the Securities. Transactions involving Securities (including purchases, transfers and/or redemptions), the accrual or receipt of any interest or premium payable on the Securities, the delivery of any entitlement and the death of a holder of any Security may have tax consequences for investors which may depend, amongst other things, upon the tax residence and/or status of the investor. Investors are therefore advised to consult their own tax advisers as to the tax consequences of transactions involving Securities and the effect of any tax laws in any jurisdiction in which they may be tax resident or otherwise liable to tax. In particular, no representation is made as to the manner in which payments under the Securities would be characterised by any relevant taxing authority.

The following summaries do not consider the tax treatment of payments or deliveries in respect of Underlying Assets. The taxation provisions applicable to such items may be different (and in some cases significantly different) from those described in the summary below.

Purchasers and/or sellers of Securities may be required to pay stamp taxes and other charges in addition to the issue price or purchase price (if different) of the Securities and in connection with the transfer or delivery of any Underlying Asset.

Investors are referred to Equity and Index Linked Condition 6 and Additional Condition 8.

Terms defined in the sections below are defined for the purpose of the relevant section only.

1. United Kingdom Taxation

The comments below are of a general nature based on current United Kingdom tax law and HM Revenue & Customs ("HMRC") published practice and are a summary of the understanding of the Issuer of current law and practice in the United Kingdom relating only to certain aspects of United Kingdom taxation. They are not intended to be exhaustive. They relate only to persons who are the beneficial owners of Securities and do not apply to certain classes of taxpayers (such as persons carrying on a trade of dealing in Securities, certain professional investors and persons connected with the Issuer) to whom special rules may apply.

Investors who may be subject to tax in a jurisdiction other than the United Kingdom or who may be unsure as to their tax position should seek their own professional advice.

Withholding Tax

Payments of interest by the Issuer only

The Issuer, provided that it continues to be a bank within the meaning of section 991 of the Income Tax Act 2007 (the "Act"), and provided that the interest on Securities is paid in the ordinary course of its business within the meaning of section 878 of the Act, will be entitled to make payments of interest without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax.

Payments of interest in respect of Securities which are listed on a recognised stock exchange

Payments of interest under Securities may be made without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax, provided that such Securities carry a right to interest, and are and remain listed on a "recognised stock exchange", as defined in section 1005 of the Act. Securities will satisfy this requirement if they are admitted to trading on the relevant recognised stock exchange, and are (in the case of the United Kingdom) included in the Official List or (in a country outside the United Kingdom where there is a recognised stock exchange) are officially listed in accordance with provisions corresponding to those generally applicable in EEA states. The Frankfurt Stock Exchange, the *Baden-Württembergische* Stock Exchange and the Luxembourg Stock Exchange are all recognised stock exchanges, and Securities admitted to trading on the regulated market (in the case of the Frankfurt Stock Exchange or the *Baden-Württembergische* Stock Exchange) or listed and admitted to trading on the Main Market or Euro MTF (in the case of the Luxembourg Stock Exchange) meet the definition of "listed". HMRC may designate certain exchanges as recognised stock exchanges. The SIX Swiss

Exchange is designated as a recognised stock exchange by HMRC, and Securities admitted to trading on its Main Segment listed and maintained on it in accordance with the Main Standard or Domestic Standard meet the definition of "listed".

It should be noted that Securities listed and admitted to trading on the unregulated markets of the stock exchanges mentioned above (such as the *Freiverkehr* of the Frankfurt and *Baden-Württembergische* Stock Exchanges), or listed in any other manner than as specified above will not satisfy the requirements of section 1005 of the Act.

Provided, therefore, that Securities are and remain so listed, interest on such Securities will be payable without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax whether or not the Issuer carries on a banking business in the United Kingdom and whether or not the interest is paid in the ordinary course of its business. However, Securities admitted to trading or listed elsewhere may not satisfy this exemption.

Payments of interest to certain holders

Interest on Securities may also be paid without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax where, at the time the payment is made, the Issuer reasonably believes that either:

- (i) the person beneficially entitled to the interest payable on such Securities is within the charge to United Kingdom corporation tax as regards the payment of such interest; or
- (ii) the payment is made to one of the classes of exempt bodies or persons set out in section 936 of the Act,

provided that HMRC has not given a direction (in circumstances where it has reasonable grounds to believe that such payment of interest will not be an "excepted payment" at the time the payment is made) that the interest should be paid under deduction of tax.

Securities with a maturity of less than 365 calendar days

Interest on Securities having a maturity of less than one year from the date of issue and which are not issued under arrangements, the effect of which is to render such Securities part of a borrowing with a total term of a year or more, may also be paid without deduction for or on account of United Kingdom income tax.

Payments of interest on derivatives

Interest on Securities that fall within the derivative contract rules in Part 7 of CTA (Corporation Tax Act) 2009 may also be paid without withholding or deduction for or on account of United Kingdom Income Tax.

Qualifying private placement

Additionally, certain holders of unlisted Securities might be able to benefit (assuming all the relevant conditions have been met) from the recent introduction of the United Kingdom's qualifying private placement regime to ensure that there is no United Kingdom tax withheld on payments of interest on such unlisted Securities.

Other withholdings

In other cases, an amount may have to be withheld from payments of interest on Securities for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate, subject to the availability of other exemptions (which will differ from those set out above) or reliefs or to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

In addition, an amount for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate may have to be withheld on payments on Securities where such payments do not constitute interest for United Kingdom tax purposes but instead constitute either annual payments or, in the case of Securities which are capable of physical settlement, manufactured payments for United Kingdom tax purposes, in each

case subject to the availability of exemptions or reliefs or subject to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

Interpretation

The references to "interest" above mean "interest" as understood in United Kingdom tax law and in particular any premium element of the redemption amount of any Securities redeemable at a premium may constitute a payment of interest subject to the withholding tax provisions discussed above. In certain cases, the same could be true for amounts of discount where Securities are issued at a discount. The statements above do not take any account of any different definitions of "interest" or "principal" which may prevail under any other law or which may be created by the terms and conditions of the Securities or any related documentation.

Reporting requirements

HMRC has powers, in certain circumstances, to obtain information. The persons from whom HMRC can obtain information include: a person who receives (or is entitled to receive) a payment derived from Securities; a person who makes such a payment (received from, or paid on behalf of another person); a person by or through whom interest is paid or credited; a person who effects or is a party to Securities transactions (which includes an issue of Securities) on behalf of others; registrars or administrators in respect of Securities transactions; and each registered or inscribed holder of Securities. The information HMRC can obtain includes: details of the beneficial owner of Securities; details of the person for whom the Securities are held, or the person to whom the payment is to be made (and, if more than one, their respective interests); information and documents relating to Securities transactions; and, in relation to interest paid or credited on money received or retained in the United Kingdom, the identity of the Security under which interest is paid.

In certain circumstances the information which HMRC has obtained using these powers may be exchanged with tax authorities in other jurisdictions.

United Kingdom Stamp Duty and Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT")

Issue

No UK stamp duty or stamp duty reserve tax ("SDRT") should generally be payable on the issue of Securities save where all three of the conditions in (a), (b) and (c) below are met:

- (i) the Securities do not constitute exempt loan capital (see below);
- (ii) the Securities are not covered by article 5(2) of the capital duties directive (Council Directive 2008/7/EC); and
- (iii) there is a provision for physical settlement.

Where those three conditions are all met, the issue of such Securities could, in certain cases, attract stamp duty at 0.5 per cent. or, if issued to an issuer of depositary receipts or a clearance service (or their nominees) (see below) SDRT at 1.5 per cent. on issue.

Securities will constitute "exempt loan capital" if the Securities constitute "loan capital" (as defined in section 78 Finance Act 1986) and do not carry (and in the case of (b)-(d) below have never carried) any one of the following four rights:

- (a) a right for the holder of the securities to opt for conversion into shares or other securities or to acquire shares or other securities, including loan capital of the same description;
- (b) a right to interest the amount of which exceeds a reasonable commercial return on the nominal amount of the capital;
- (c) a right to interest the amount of which falls or has fallen to be determined to any extent by reference to the results of, or of any part of, a business or to the value of any property; or

- (d) a right on repayment to an amount which exceeds the nominal amount of the capital and is not reasonably comparable with what is generally repayable (in respect of a similar nominal amount of capital) under the terms of issue of loan capital listed in the Official List of the London Stock Exchange.

Transfer of Securities

Transfers of interests in Securities held through a clearance service do not attract UK stamp duty or SDRT provided that no section 97A election has been made.

Where Securities do not comprise exempt loan capital and are not held through a clearance service, then agreements to transfer such Securities may attract SDRT at 0.5 per cent. of the chargeable consideration.

In addition, stamp duty at 0.5 per cent. may arise in respect of any document transferring any Security that does not comprise exempt loan capital. However, where a liability to stamp duty is paid within six years of a liability to SDRT arising the liability to SDRT will be cancelled or repaid as appropriate.

Redemption or Settlement of Securities

Stamp duty at 0.5 per cent. may arise on physical settlement in certain cases. Where such stamp duty is payable, it may be charged at the higher rate of 1.5 per cent. in respect of any document transferring or agreement to transfer Securities to depositary receipts system or clearance service.

Clearance services

For these purposes, the clearing systems run by Euroclear Bank and Clearstream Luxembourg constitute a "clearance service" however the CREST system run by Euroclear UK & Ireland does not.

2. German Taxation

German tax resident investors

The following general overview does not consider all aspects of income taxation in the Federal Republic of Germany ("**Germany**") that may be relevant to a Holder in the light of the Holder's particular circumstances and income tax situation. This general overview is based on German tax laws and regulations, all as currently in effect and all subject to change at any time, possibly with retroactive effect. The individual investor should therefore seek tax advice which will take the investor's tax situation into account.

The Issuer assumes no responsibility for the withholding of tax at the source.

German tax resident investors holding Securities as private assets

Taxation of income from the Securities

If the Securities are held as private assets (*Privatvermögen*) by an individual investor whose residence or habitual abode is in Germany, payments of interest under the Securities are generally taxed as investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) at a 25 per cent. flat tax (*Abgeltungsteuer*) (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) thereon and, if applicable to the individual investor, church tax (*Kirchensteuer*) at a rate of 8 per cent. or 9 per cent. the rate of the church tax depends on the residency and confession of the individual investor).

The same applies to capital gains from the sale, redemption, repayment, assignment or hidden contribution into a corporation (*verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft*) of the Securities. The capital gain is generally determined as the difference between the proceeds from the sale, redemption, repayment, assignment or hidden contribution into a corporation (*verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft*) of the Securities and the acquisition costs. Expenses directly and factually related (*unmittelbarer sachlicher Zusammenhang*) to the sale, redemption, repayment, assignment or hidden contribution into a corporation (*verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft*) are taken into account in computing the taxable capital gain. Otherwise the deduction of related expenses for tax purposes is not permitted. In case of physical delivery of assets upon redemption of the Securities, generally the fair

market value of the assets delivered will be taken into account when determining the amount of proceeds received from the redemption subject to the provisions on the rollover relief described below.

Where the Securities are acquired and/or sold in a currency other than Euro, the acquisition costs will be converted into Euro at the time of acquisition, the sales proceeds will be converted in Euro at the time of sale, and only the difference will then be computed in Euro.

In case of Securities where the Issuer is entitled to physical delivery of shares or securities (*Wertpapiere*), the delivery of the shares or securities may, depending on the final terms of the Securities, not constitute a taxable event with respect to capital gain or losses built into the Securities at the time of the delivery (so-called rollover relief). In case of the rollover relief being available, the acquisition costs the investor has in the Securities will generally be rolled over into acquisition costs of the shares or securities delivered. Any capital gains or losses built into the Securities would then be taxable upon the sale, redemption, repayment, assignment or hidden contribution into a corporation (*verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft*) of the shares or securities delivered only.

The flat tax is generally collected by way of withholding (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) and the tax withheld shall generally satisfy the individual investor's tax liability with respect to the Securities. If, however, no or not sufficient tax was withheld (e.g., in case there is no Domestic Paying Agent, as defined below) the investor will have to include the income received with respect to the Securities in its annual income tax return. The flat tax will then be collected by way of tax assessment. The investor may also opt for inclusion of investment income in its income tax return if the aggregated amount of tax withheld on investment income during the year exceeded the investor's aggregated flat tax liability on investment income (e.g., because of available losses carried forward or foreign tax credits). If the investor's individual progressive income tax rate which is applicable on all taxable income including the investment income is lower than 25 per cent., the investor may opt to be taxed at individual progressive rates with respect to its investment income. Also in this case the deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

Capital losses from the sales or redemption of the Securities held as private assets should generally be tax-recognised irrespective of the holding period of the Securities. However, in case where no (or only *de minimis*) payments are made to the Holders on the maturity or redemption date of the Securities, any capital losses might not be recognised by the German tax authorities. Any tax-recognised capital losses may not be used to offset other income like employment or business income but may only be offset against investment income. It needs to be noted that following the physical delivery of stock and certain similar securities, losses arising from the disposal of such stock is subject to further limitations. Capital losses not utilised in one annual assessment period may be carried forward into subsequent assessment periods but may not be carried back into preceding assessment periods.

Individual investors are entitled to a saver's lump sum tax allowance (*Sparer-Pauschbetrag*) for investment income of EUR 801 per year (EUR 1,602 for jointly assessed individuals). The saver's lump sum tax allowance is also taken into account for purposes of withholding tax (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) if the investor has filed a withholding tax exemption request (*Freistellungsauftrag*) with the respective Domestic Paying Agent (as defined below). The deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

Withholding tax

There is in the Federal Republic of Germany no statutory obligation for the Issuer to withhold or deduct taxes or other duties on capital and/or interest payments on the Securities on the date of this Prospectus. The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source. The withholding tax (please see paragraph below), for the withholding of which the German Paying Agent is responsible, is to be distinguished from the aforesaid.

If the Securities are kept or administered in a domestic securities deposit account by a German credit institution (*Kreditinstitut*) or financial services institution (*Finanzdienstleistungsinstitut*) (or with a German branch of a foreign credit or financial services institution), or with a German securities trading company (*Wertpapierhandelsunternehmen*) or a German securities trading bank (*Wertpapierhandelsbank*) (altogether a "**Domestic Paying Agent**") which keeps or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent., is levied on the interest payments. The applicable

withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax (at a rate of 8 per cent. or 9 per cent. depending on the residency and confession of the individual investor) is collected for the individual investor. This applies as a standard procedure unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*).

Capital gains from the sale or redemption of the Securities are also subject to the 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, if the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent effecting the sale or redemption from the time of their acquisition. If the Securities were sold or redeemed after being transferred from another depository bank to a securities deposit account with a Domestic Paying Agent, 25 per cent. withholding tax (plus 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon) would be levied on 30 per cent. of the proceeds from the sale or the redemption, as the case may be, unless the investor or the previous depository bank was able and allowed to prove evidence for the investor's actual acquisition costs to the current Domestic Paying Agent. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax (at a rate of 8 per cent. or 9 per cent. depending on the residency and confession of the individual investor) is collected for the individual investor. This applies as a standard procedure unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*).

German resident investors holding the Securities as business assets

Taxation of income from the Securities

If the Securities are held as business assets (*Betriebsvermögen*) by an individual or corporate investor which is tax resident in Germany (i.e., a corporation with its statutory seat or place of management in Germany), interest income and capital gains from the Securities are subject to personal income tax at individual progressive rates or corporate income tax (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon and church tax, if applicable) and, in general, trade tax. The effective trade tax rate depends on the applicable trade tax factor (*Gewerbsteuer-Hebesatz*) of the relevant municipality where the business is located. In case of individual investors the trade tax may, however, be partially or fully creditable against the investor's personal income tax liability depending on the applicable trade tax factor and the investor's particular circumstances.

In case of physical delivery of assets upon redemption of the Securities, the delivery will constitute a taxable exchange where the difference amount between the fair market value of the Securities and the tax base of the Securities (i.e., generally book values) will be subject to personal income tax or corporate income tax and, in general, trade tax as described above. Unlike for German tax resident investors holding the Securities as private assets, no rollover relief will be available for German resident investors holding the Securities as business assets.

Capital losses from the sale or redemption of the Securities should generally be tax-recognised and may generally be offset against other income. It can however not be ruled out that certain Securities may be classified as derivative transactions (*Termingeschäfte*) for tax purposes. In this case, any capital losses from such Securities would be subject to a special ring-fencing provision and could generally only be offset against gains from other derivative transactions.

Withholding tax

If the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent which pays or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent., is generally levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax (at a rate of 8 per cent. or 9 per cent. depending on the residency and confession of the individual investor) is collected for the individual investor. This applies as a standard procedure unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*).

No withholding is generally required on capital gains from the disposal or redemption of the Securities which is derived by German resident corporate investors and, upon application, by individual investors holding the Securities as assets of a German business, subject to certain requirements.

Any capital losses incurred from the disposal or redemption of the Securities will not be taken into account for withholding tax purposes. The withholding tax does not satisfy the investor's personal or

corporate income tax liability with respect to the Securities. The income from the Securities will have to be included in the investor's personal or corporate income tax return.

Any German withholding tax (including surcharges) is generally fully creditable against the investor's personal or corporate income tax liability or refundable, as the case may be.

Non-German tax resident investors

Income derived from the Securities by investors who are not tax resident in Germany is in general not subject to German income taxation, and no withholding tax shall be withheld, provided however (i) the Securities are not held as business assets of a German permanent establishment of the investor or by a permanent German representative of the investor and (ii) the income derived from the Securities does not otherwise constitute German source income (such as income from the letting and leasing of certain property located in Germany) or (iii) the income is paid by a Domestic Paying Agent against presentation of the Securities or interest coupons (so-called over-the-counter transaction, *Tafelgeschäfte*).

If the income derived from the Securities is subject to German taxation according to (i) through (iii) above, the income is subject to German income taxation and withholding tax similar to that described above for German tax residents. Under certain circumstances, foreign investors may benefit from tax reductions or tax exemptions under applicable double tax treaties (*Doppelbesteuerungsabkommen*) entered into with Germany.

Inheritance tax and gift tax

The transfer of Securities to another person by way of gift or inheritance may be subject to German gift or inheritance tax, respectively, if *inter alia*

- (i) the testator, the donor, the heir, the donee or any other acquirer had his residence, habitual abode or, in case of a corporation, association (*Personenvereinigung*) or estate (*Vermögensmasse*), has its seat or place of management in Germany at the time of the transfer of property;
- (ii) except as provided under (i), the testator's or donor's Securities belong to business assets attributable to a permanent establishment or a permanent representative in Germany.

Special regulations may apply to certain German expatriates.

Prospective Holders are urged to consult with their tax advisor to determine the particular inheritance or gift tax consequences in light of their particular circumstances.

Other taxes

The purchase, sale or other disposal of Securities does not give rise to capital transfer tax, value added tax, stamp duties or similar taxes or charges in Germany. However, under certain circumstances entrepreneurs may choose liability to value added tax with regard to the sales of Securities to other entrepreneurs which would otherwise be tax exempt. Net wealth tax (*Vermögensteuer*) is, at present, not levied in Germany.

3. Austrian Taxation

This section on taxation contains a brief summary of the Issuer's understanding with regard to certain important principles which are of significance in connection with the purchase, holding or sale of the Securities in Austria. This summary does not purport to exhaustively describe all possible tax aspects and does not deal with specific situations which may be of relevance for certain potential investors. The following comments are rather of a general nature and included herein solely for information purposes. They are not intended to be, nor should they be construed to be, legal or tax advice. This summary is based on the currently applicable tax legislation, case law and regulations of the tax authorities, as well as their respective interpretation, all of which may be amended from time to time. Such amendments may possibly also be effected with retroactive effect and may negatively impact on the tax consequences described. It is recommended that potential investors in the Securities consult with their legal and tax advisors as to the tax consequences of the purchase, holding or sale of the Securities. Tax risks resulting from the Securities (in particular from a potential qualification as a foreign investment

fund within the meaning of sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011 (*Investmentfondsgesetz 2011*)) shall in any case be borne by the investor. For the purposes of the following it is assumed that the Securities are legally and factually offered to an indefinite number of persons.

General remarks

Individuals having a domicile (*Wohnsitz*) and/or their habitual abode (*gewöhnlicher Aufenthalt*), both as defined in sec. 26 of the Austrian Federal Fiscal Procedures Act (*Bundesabgabenordnung*), in Austria are subject to income tax (*Einkommensteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited income tax liability; *unbeschränkte Einkommensteuerpflicht*). Individuals having neither a domicile nor their habitual abode in Austria are subject to income tax only on income from certain Austrian sources (limited income tax liability; *beschränkte Einkommensteuerpflicht*).

Corporations having their place of management (*Ort der Geschäftsleitung*) and/or their legal seat (*Sitz*), both as defined in sec. 27 of the Austrian Federal Fiscal Procedures Act, in Austria are subject to corporate income tax (*Körperschaftsteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited corporate income tax liability; *unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht*). Corporations having neither their place of management nor their legal seat in Austria are subject to corporate income tax only on income from certain Austrian sources (limited corporate income tax liability; *beschränkte Körperschaftsteuerpflicht*).

Both in case of unlimited and limited (corporate) income tax liability Austria's right to tax may be restricted by double taxation treaties.

The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source.

Income taxation of the Securities

Pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act (*Einkommensteuergesetz*), the term investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) comprises:

- income from the letting of capital (*Einkünfte aus der Überlassung von Kapital*) pursuant to sec. 27(2) of the Austrian Income Tax Act, including dividends and interest; the tax basis is the amount of the earnings received (sec. 27a(3)(1) of the Austrian Income Tax Act);
- income from realised increases in value (*Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen*) pursuant to sec. 27(3) of the Austrian Income Tax Act, including gains from the alienation, redemption and other realisation of assets that lead to income from the letting of capital (including zero coupon bonds); the tax basis amounts to the sales proceeds or the redemption amount minus the acquisition costs, in each case including accrued interest (sec. 27a(3)(2)(a) of the Austrian Income Tax Act); and
- income from derivatives (*Einkünfte aus Derivaten*) pursuant to sec. 27(4) of the Austrian Income Tax Act, including cash settlements, option premiums received and income from the sale or other realisation of forward contracts like options, futures and swaps and other derivatives such as index certificates (the mere exercise of an option does not trigger tax liability); e.g., in the case of index certificates, the tax basis amounts to the sales proceeds or the redemption amount minus the acquisition costs (sec. 27a(3)(3)(c) of the Austrian Income Tax Act).

Also the withdrawal of the Securities from a securities account (*Depotentnahme*) and circumstances leading to a restriction of Austria's taxation right regarding the Securities vis-à-vis other countries, e.g., a relocation from Austria (*Wegzug*), are in general deemed to constitute a sale (cf. sec. 27(6)(1) and (2) of the Austrian Income Tax Act). The tax basis amounts to the fair market value minus the acquisition costs (sec. 27a(3)(2)(b) of the Austrian Income Tax Act).

Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as non-business assets are subject to income tax on all resulting investment income pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act. In case of investment income from the Securities with an Austrian nexus (*inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen*), basically meaning income paid by an Austrian paying agent (*auszahlende Stelle*) or an Austrian custodian agent (*depotführende Stelle*), the income is subject to withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) at a flat rate of 27.5 %; no additional income tax is levied over

and above the amount of tax withheld (final taxation pursuant to sec. 97(1) of the Austrian Income Tax Act). In case of investment income from the Securities without an Austrian nexus, the income must be included in the investor's income tax return and is subject to income tax at the flat rate of 27.5 %. In both cases upon application the option exists to tax all income subject to income tax at a flat rate pursuant to sec. 27a(1) of the Austrian Income Tax Act at the lower progressive income tax rate (option to regular taxation pursuant to sec. 27a(5) of the Austrian Income Tax Act). The acquisition costs must not include ancillary acquisition costs (*Anschaftungsnebenkosten*; sec. 27a(4)(2) of the Austrian Income Tax Act). Expenses such as bank charges and custody fees must not be deducted (sec. 20(2) of the Austrian Income Tax Act); this also applies if the option to regular taxation is exercised. Sec. 27(8) of the Austrian Income Tax Act, inter alia, provides for the following restrictions on the offsetting of losses: negative income from realised increases in value and from derivatives may be neither offset against interest from bank accounts and other non-securitized claims vis-à-vis credit institutions (except for cash settlements and lending fees) nor against income from private foundations, foreign private law foundations and other comparable legal estates (*Privatstiftungen, ausländische Stiftungen oder sonstige Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind*); income subject to income tax at a flat rate pursuant to sec. 27a(1) of the Austrian Income Tax Act may not be offset against income subject to the progressive income tax rate (this equally applies in case of an exercise of the option to regular taxation); negative investment income not already offset against positive investment income may not be offset against other types of income. The Austrian custodian agent has to effect the offsetting of losses by taking into account all of a taxpayer's securities accounts with the custodian agent, in line with sec. 93(6) of the Austrian Income Tax Act, and to issue a written confirmation to the taxpayer to this effect.

Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as business assets are subject to income tax on all resulting investment income pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act. In case of investment income from the Securities with an Austrian nexus, the income is subject to withholding tax at a flat rate of 27.5 %. While withholding tax has the effect of final taxation for income from the letting of capital, income from realised increases in value and income from derivatives must be included in the investor's income tax return (nevertheless income tax at the flat rate of 27.5 %). In case of investment income from the Securities without an Austrian nexus, the income must always be included in the investor's income tax return and is subject to income tax at the flat rate of 27.5 %. In both cases upon application the option exists to tax all income subject to income tax at a flat rate pursuant to sec. 27a(1) of the Austrian Income Tax Act at the lower progressive income tax rate (option to regular taxation pursuant to sec. 27a(5) of the Austrian Income Tax Act). The flat tax rate does not apply to income from realised increases in value and income from derivatives if realizing these types of income constitutes a key area of the respective investor's business activity (sec. 27a(6) of the Austrian Income Tax Act). Expenses such as bank charges and custody fees must not be deducted (sec. 20(2) of the Austrian Income Tax Act); this also applies if the option to regular taxation is exercised. Pursuant to sec. 6(2)(c) of the Austrian Income Tax Act, depreciations to the lower fair market value and losses from the alienation, redemption and other realisation of financial assets and derivatives in the sense of sec. 27(3) and (4) of the Austrian Income Tax Act, which are subject to income tax at the flat rate of 27.5 %, are primarily to be offset against income from realised increases in value of such financial assets and derivatives and with appreciations in value of such assets within the same business unit (*Wirtschaftsgüter desselben Betriebes*); only 55% of the remaining negative difference may be offset against other types of income.

Corporations subject to unlimited corporate income tax liability in Austria are according to sec. 7(2) of the Austrian Corporate Income Tax Act (*Körperschaftsteuergesetz*) subject to corporate income tax on income in the sense of sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act from the Securities at a rate of 25 %. In the case of income in the sense of sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act from the Securities with an Austrian nexus, the income is subject to withholding tax at a flat rate of 27.5%. However, a 25 % rate may pursuant to sec. 93(1a) of the Austrian Income Tax Act be applied by the withholding agent, if the debtor of the withholding tax is a corporation. Such withholding tax can be credited against the corporate income tax liability. Under the conditions set forth in sec. 94(5) of the Austrian Income Tax Act withholding tax is not levied in the first place. Losses from the alienation of the Securities can be offset against other income.

Private foundations (*Privatstiftungen*) pursuant to the Austrian Private Foundations Act (*Privatstiftungsgesetz*) fulfilling the prerequisites contained in sec. 13(3) and (6) of the Austrian Corporate Income Tax Act and holding the Securities as non-business assets are according to sec. 13(3)(1) in conjunction with sec. 22(2) of the Austrian Corporate Income Tax Act subject to interim

taxation at a rate of 25 % on interest income, income from realised increases in value and income from derivatives (*inter alia*, if the latter are in the form of securities). Pursuant to the Austrian tax authorities' view, the acquisition costs must not include ancillary acquisition costs. Expenses such as bank charges and custody fees must not be deducted (sec. 12(2) of the Austrian Corporate Income Tax Act). Interim tax does generally not fall due insofar as distributions subject to withholding tax are made to beneficiaries in the same tax period. In case of investment income from the Securities with an Austrian nexus, the income is in general subject to withholding tax at a flat rate of 27.5%. However, a 25 % rate may pursuant to sec. 93(1a) of the Austrian Income Tax Act be applied by the withholding agent, if the debtor of the withholding tax is a corporation. Such withholding tax can be credited against the tax falling due. Under the conditions set forth in sec. 94(12) of the Austrian Income Tax Act withholding tax is not levied.

Individuals and corporations subject to limited (corporate) income tax liability in Austria are taxable on income from the Securities if they have a permanent establishment (*Betriebsstätte*) in Austria and the Securities are attributable to this permanent establishment (*cf.* sec. 98(1)(3) of the Austrian Income Tax Act; sec. 21(1)(1) of the Austrian Corporate Income Tax Act). In addition, individuals subject to limited income tax liability in Austria are also taxable on interest in the sense of sec. 27(2)(2) of the Austrian Income Tax Act and accrued interest (including from zero coupon bonds) in the sense of sec. 27(6)(5) of the Austrian Income Tax Act from the Securities if the (accrued) interest has an Austrian nexus and if withholding tax is levied on such (accrued) interest. This does not apply to individuals being resident in a state with which automatic exchange of information exists. Interest with an Austrian nexus is interest the debtor of which has its place of management and/or its legal seat in Austria or is an Austrian branch of a non-Austrian credit institution; accrued interest with an Austrian nexus is accrued interest from securities issued by an Austrian issuer (sec. 98(1)(5)(b) of the Austrian Income Tax Act). The Issuer understands that no taxation applies in the case at hand.

Pursuant to sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011 as amended in the course of the implementation of Directive 2011/61/EU the term "foreign investment fund" comprises (i) undertakings for collective investment in transferable securities the member state of origin of which is not Austria; (ii) alternative investment funds pursuant to the Austrian Act on Alternative Investment Fund Managers (*Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz*) the state of origin of which is not Austria; and (iii) secondarily, undertakings subject to a foreign jurisdiction, irrespective of the legal form they are organized in, the assets of which are invested according to the principle of risk-spreading on the basis either of a statute, of the undertaking's articles or of customary exercise, if one of the following conditions is fulfilled: (a) the undertaking is factually, directly or indirectly, not subject to a corporate income tax in its state of residence that is comparable to Austrian corporate income tax; (b) the profits of the undertaking are in its state of residence subject to corporate income tax that is comparable to Austrian corporate income tax, at a rate of less than 15 %; or (c) the undertaking is subject to a comprehensive personal or material tax exemption in its state of residence. Certain collective investment vehicles investing in real estate are exempted. Up to now the tax authorities have not yet adapted the Austrian Investment Fund Guidelines (*Investmentfondsrichtlinien*) to the legislation as currently in force. In case of a qualification as a foreign investment fund, the tax consequences would substantially differ from those described above: A special type of transparency principle would be applied, pursuant to which generally both distributed income as well as deemed income would be subject to Austrian (corporate) income tax.

Austrian inheritance and gift tax

Austria does not levy inheritance or gift tax.

Certain gratuitous transfers of assets to private law foundations and comparable legal estates (*privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen*) are subject to foundation transfer tax (*Stiftungseingangssteuer*) pursuant to the Austrian Foundation Transfer Tax Act (*Stiftungseingangssteuergesetz*) if the transferor and/or the transferee at the time of transfer have a domicile, their habitual abode, their legal seat or their place of management in Austria. Certain exemptions apply in cases of transfers *mortis causa* of financial assets within the meaning of sec. 27(3) and (4) of the Austrian Income Tax Act (except for participations in corporations) if income from such financial assets is subject to income tax at a flat rate pursuant to sec. 27a(1) of the Austrian Income Tax Act. The tax basis is the fair market value of the assets transferred minus any debts, calculated at the time of transfer. The tax rate is in general 2.5 %, with higher rates applying in special cases.

In addition, there is a special notification obligation for gifts of money, receivables, shares in corporations, participations in partnerships, businesses, movable tangible assets and intangibles if the donor and/or the donee have a domicile, their habitual abode, their legal seat or their place of management in Austria. Not all gifts are covered by the notification obligation: In case of gifts to certain related parties, a threshold of EUR 50,000 per year applies; in all other cases, a notification is obligatory if the value of gifts made exceeds an amount of EUR 15,000 during a period of five years. Furthermore, gratuitous transfers to foundations falling under the Austrian Foundation Transfer Tax Act described above are also exempt from the notification obligation. Intentional violation of the notification obligation may trigger fines of up to 10 % of the fair market value of the assets transferred.

Further, gratuitous transfers of the Securities may trigger income tax at the level of the transferor pursuant to sec. 27(6)(1) and (2) of the Austrian Income Tax Act (see above).

4. Dutch Taxation

The following summary of certain Dutch taxation matters is based on the laws and practice in force as of the date of this Base Prospectus and is subject to any changes in law and the interpretation and application thereof, which changes could be made with retroactive effect. The following summary does not purport to be a comprehensive description of all the tax considerations that may be relevant to a decision to acquire, hold or dispose of a Security, and does not purport to deal with the tax consequences applicable to all categories of investors, some of which may be subject to special rules.

Investors are advised to consult their professional advisers as to the tax consequences of purchase, ownership and disposition of the Securities.

Withholding Tax

All payments made by the Issuer of interest and principal under the Securities can be made free of withholding or deduction of any taxes of whatever nature imposed, levied, withheld or assessed by The Netherlands or any political subdivision or taxing authority thereof or therein. The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source.

Other Taxes

The subscription, issue, placement, allotment, delivery or transfer of a Security will not be subject to registration tax, stamp duty or any other similar tax or duty payable in The Netherlands.

Residence

The holder of a Security will not be, or deemed to be, resident in The Netherlands for tax purposes and will not otherwise be subject to Dutch taxation, by reason only of acquiring, holding or disposing of a Security or the execution, performance, delivery and/or enforcement of a Security.

5. Luxembourg Taxation

The comments below are intended as a basic overview of certain tax consequences in relation to the purchase, ownership and disposal of the Securities under Luxembourg law. Persons who are in any doubt as to their tax position should consult a professional tax adviser.

Withholding tax and self-applied tax

Under Luxembourg tax law currently in effect and with the possible exception of interest paid to certain Luxembourg resident individual holders, there is no Luxembourg withholding tax on payments of non-profit participating arm's length interest (including accrued but unpaid interest), nor upon repayment of principal in case of reimbursement, redemption, repurchase or exchange.

Luxembourg non-resident taxpayers

Under Luxembourg tax law currently in effect, there is no Luxembourg withholding tax on payments of non-profit participating arm's length interest (including accrued but unpaid interest) made to

Luxembourg non-resident taxpayers, nor upon repayment of principal in case of reimbursement, redemption, repurchase or exchange held by Luxembourg non-resident taxpayers.

Under Luxembourg tax law currently in effect, dividend distributions as well as, under certain conditions, profit participating or non-arm's length interest payments made to Luxembourg non-resident taxpayers are subject to 15% withholding taxes, provided that the payor is a Luxembourg tax resident company. Said withholding tax rate can in certain cases be reduced by virtue of provisions contained within double tax treaties entered into by Luxembourg.

Luxembourg resident taxpayers

Under Luxembourg tax law currently in effect and with the possible exception of interest paid to certain Luxembourg resident individual holders (as further detailed below), there is no Luxembourg withholding tax on payments of non-profit participating arm's length interest (including accrued but unpaid interest) made to Luxembourg resident taxpayers, nor upon repayment of principal in case of reimbursement, cancellation, repurchase or exchange held by Luxembourg resident taxpayers.

In accordance with the law of 23 December 2005, as amended (the "**2005 Law**"), on the introduction of a withholding tax on certain interest payments on savings income, as defined in the 2005 Law, interest payments made by Luxembourg paying agents to or for the immediate benefit of an individual beneficial owner who is tax resident of Luxembourg are subject to a 20 per cent withholding tax in full discharge of income tax. The Luxembourg based paying agent is responsible for retaining the withholding tax. Pursuant to the 2005 Law, Luxembourg resident individuals, acting in the course of their private wealth, can opt to self-declare and pay a 20 per cent tax on interest payments, as defined in the 2005 Law, made by paying agents located in an EU member state other than Luxembourg or a member state of the European Economic Area other than an EU member state. In case such option is exercised, such interest does not need to be reported in the annual tax return.

Under Luxembourg tax law currently in effect, dividend distributions as well as, under certain conditions, profit participating or non-arm's length interest payments made to Luxembourg resident taxpayers are subject to 15% withholding taxes, provided that the payor is a Luxembourg tax resident company. Said withholding tax rate can in principle be credited against the final tax charge.

6. United States Taxation of non-U.S. Holders

The following is a summary of certain of the material U.S. federal income tax consequences of the acquisition, ownership and disposition of Securities by a non-U.S. holder that has no connection with the United States other than owning Securities. For purposes of this section, a "**non-U.S. holder**" is a beneficial owner of Securities that is: (i) a non-resident alien individual for U.S. federal income tax purposes; (ii) a foreign corporation for U.S. federal income tax purposes; or (iii) an estate or trust whose income is not subject to U.S. federal income tax on a net income basis. If the investor is not a non-U.S. holder, he/she should consult his/her tax advisor with regard to the U.S. federal income tax treatment of an investment in Securities. In addition, this section does not apply to Securities that have a term of 30 years or more or that have no term.

This summary is based on interpretations of the Code, Treasury regulations issued thereunder, and rulings and decisions currently in effect (or in some cases proposed), all of which are subject to change. Any of those changes may be applied retroactively and may adversely affect the U.S. federal income tax consequences described herein. Investors considering the purchase of Securities should consult their own tax advisors concerning the application of U.S. federal income tax laws to their particular situations as well as any consequences of the purchase, beneficial ownership and disposition of Securities arising under the laws of any other taxing jurisdiction.

INVESTORS SHOULD CONSULT THEIR TAX ADVISORS AS TO THE U.S. FEDERAL, STATE, LOCAL, AND OTHER TAX CONSEQUENCES TO THEM OF THE PURCHASE, OWNERSHIP AND DISPOSITION OF SECURITIES.

US federal tax treatment of non-US holders

In general and subject to the discussion in the following paragraphs, payments on the Securities to a non-US holder that has no connection to the United States other than holding Securities and gain realised on the sale, exchange, redemption or other disposition of the Securities by such a non-US holder generally will not be subject to US federal income or withholding tax, provided the non-US holder complies with any applicable tax identification and certification requirements.

The Internal Revenue Service ("**IRS**") released a notice in 2007 that may affect the taxation of non-US holders of Securities. According to the notice, the IRS and the Treasury Department are actively considering whether, among other issues, the holder of instruments such as Securities should be required to accrue ordinary income on a current basis. It is not possible to determine what guidance they will ultimately issue, if any. It is possible, however, that under such guidance, non-US holders of Securities will ultimately be required to accrue income currently and that non-US holders of Securities could be subject to withholding tax on deemed income accruals and/or other payments made in respect of such Securities. In addition, alternative treatments of Securities are possible under US federal income tax law. Under one such alternative characterisation, it is possible that an investor could be treated as owning the Underlying Asset of Securities.

In the case of Securities that are linked to one or more assets characterised as 'US real property interests' (as such term is defined in section 897(c) of the US Internal Revenue Code of 1986 (the "**Code**")), non-US holders of Securities may be subject to special rules governing the ownership and disposition of US real property interests. Prospective non-US holders of Securities should consult their own tax advisers regarding the possible alternative treatments of the Securities.

Under Section 871(m) of the Code and regulations thereunder ("**Section 871(m)**"), payments on financial instruments that reference one or more US corporations may be treated as "dividend equivalent" payments that are subject to US withholding tax at a rate of 30 per cent. Generally, a "dividend equivalent" is a payment that is directly or indirectly contingent upon a US source dividend or is determined by reference to a US source dividend. For financial instruments issued on or after 1 January 2017 but prior to 1 January 2018, regulations under Section 871(m) provide that dividend equivalent payments will be subject to withholding if the instrument has a "delta" of one with respect to either an underlying US stock or a US stock component of an underlying index or basket. For financial instruments issued on or after 1 January 2018, dividend equivalent payments on (1) a "simple" financial instrument that has a delta of 0.8 or greater with respect to an underlying US stock or a US stock component of an underlying index or basket and (2) a "complex" financial instrument that meets the "substantial equivalence" test with respect to an underlying US stock or a US stock component of an underlying index or basket, will be subject to withholding tax under Section 871(m). An issue of Securities that references an index or basket that is treated as a "qualified index" will not be subject to withholding under Section 871(m), even if such Securities meet, as applicable, the delta or substantial equivalence test. In general, a qualified index is a diverse, passive, and widely used index that satisfies the technical requirements prescribed by regulations.

The delta of a financial instrument generally is defined as the ratio of the change in the fair market value of the instrument to a small change in the fair market value of the number of shares of the underlying US corporation, determined either as of the pricing or issue date of the instrument, in accordance with applicable regulations. A financial instrument generally will be treated as having a delta of one if it provides for 100 per cent. participation in all of the appreciation and depreciation of one or more underlying US stocks. Very broadly, the substantial equivalence test analyses whether a financial instrument has a correlation to the applicable underlying US stock that is at least as great as that of a simple financial instrument with a delta of at least 0.8.

The Final Terms will indicate if the Issuer has determined that the particular issue of Securities is expected to be subject to withholding under Section 871(m). Any determination by the Issuer on the application of Section 871(m) to a particular Security generally is binding on non-U.S. holder, but is not binding on the US Internal Revenue Service ("**IRS**"). The Section 871(m) regulations require complex calculations to be made with respect to Securities referencing shares of US corporations and

their application to a specific issue of Securities may be uncertain. Accordingly, even if the Issuer determines that a Security is not subject to Section 871(m), the IRS could assert that withholding is required in respect of such Security, including where the IRS concludes that the delta or substantial equivalence with respect to the Security was determined more than 14 days prior to the Security's issue date.

In addition, a Security may be treated as reissued for purposes of Section 871(m) upon a significant modification of the terms of the Security. In this context, a rebalancing or adjustment to the components of an underlying index or basket may result in the deemed reissuance of the Security. In that case, a Security that was not subject to withholding under Section 871(m) at issuance may become subject to withholding at the time of the deemed reissuance. In addition, a Security that in isolation is not subject to Section 871(m) may nonetheless be subject to Section 871(m) if the non-U.S. holder has engaged, or engages, in other transactions in respect of an underlying US stock or component of an underlying index or basket. In such situations, such non-U.S. holder could be subject to Section 871(m) tax even if the Issuer does not withhold in respect of the Security. Further, a non-U.S. holder may be required, including by custodians and other withholding agents with respect to the Security, to make representations regarding the nature of any other positions with respect to US stock directly or indirectly referenced (including components of any index or basket) by such Security. A non-U.S. holder that enters, or has entered, into other transactions in respect of a US stock, component of an underlying index or basket, or the Securities should consult its own tax advisor regarding the application of Section 871(m) to the Securities and such other transactions.

If an issue of Securities is determined to be subject to US withholding tax under Section 871(m), information regarding the amount of each dividend equivalent, the delta of the Securities, the amount of any tax withheld and deposited, the estimated dividend amount (if applicable), and any other information required under Section 871(m), will be provided, communicated, or made available to non-U.S. holder in a manner permitted by applicable regulations. Withholding on payments will be based on actual dividends on the underlying US stock or, if otherwise notified by the Issuer in accordance with applicable regulations, on estimated dividends used in pricing the Securities. Where an issue of Securities that references estimated dividend amounts also provides for any additional payments to reflect actual dividends on the underlying US stock, withholding tax will also apply to any additional payments.

If the Issuer determines that a Security is subject to withholding under Section 871(m), it will withhold tax in respect of the actual (or estimated, as described above) dividends that are paid on the underlying US stock, even if the Issuer does not make a concurrent payment to non-U.S. holder. In addition, the US tax may be withheld on any portion of a payment or deemed payment (including, if appropriate, the payment of the purchase price) that is a dividend equivalent. Such withholding may occur at the time a dividend is paid on the relevant US stock (or, in certain cases, at the close of the quarter upon which the dividend is paid). Upon remitting the taxes withheld to the IRS, any increase in value of the relevant asset, index or basket or distributions to a non-U.S. holder in respect of a dividend equivalent will reflect the amount of the dividend net of the withholding described above.

Other than in very limited circumstances described below, the rate of any withholding generally will not be reduced even if the non-U.S. holder is otherwise eligible for a reduction under an applicable treaty, although the Securityholder may be able to claim a refund for any excess amounts withheld by filing a US tax return. However, non-U.S. holder may not receive the necessary information to properly claim a refund for any withholding in excess of the applicable treaty-based amount. In addition, the IRS may not credit a non-U.S. holder with withholding taxes remitted in respect of its Security for purposes of claiming a refund. Finally, a non-U.S. holder's resident tax jurisdiction may not permit the holder to take a credit for US withholding taxes related to the dividend equivalent amount. For certain issues of Securities that are subject to withholding under Section 871(m), if the Issuer determines in its sole discretion that it is able to make payments at a reduced rate of withholding under an applicable treaty, a non-U.S. holder eligible for treaty benefits may be able to claim such a reduced rate. To claim a reduced treaty rate for withholding, a non-U.S. holder generally must provide a valid IRS Form W-8BEN, IRS Form W-8BEN-E, or an acceptable substitute form on which the non-U.S. holder certifies, under penalty of perjury, its status as a non-US person and its entitlement to the lower treaty rate. However, there can be no assurances that the Issuer will be able to make payments on a Security at a reduced rate of withholding, even where a non-U.S. holder furnishes the appropriate certification. Where the Issuer has determined that an issue of Securities is subject to withholding under Section 871(m), the Final Terms will indicate whether the Issuer intends to withhold at the rate of 30 per cent.

without regard to any reduced rate that may apply under a treaty or if the rate of withholding tax may be subject to reduction under an applicable treaty. In any case where withholding applies, the Issuer will not pay any additional amounts with respect to amounts withheld. Non-U.S. holder should consult with their tax advisors regarding the application of Section 871(m) to their Securities.

Foreign Account Tax Compliance Withholding

Under "FATCA" the Issuer (and any intermediary in the chain of payment) may require each holder of a Security to provide certifications and identifying information about itself and certain of its owners. The failure to provide such information, or the failure of certain non-U.S. financial institutions to comply with FATCA, may compel the Issuer (or an intermediary) to withhold a 30 per cent. tax on payments (including redemption payments and gross proceeds) to such holders and neither the Issuer nor any other person will pay any additional amounts with respect to such withholding. Any such withholding would not begin earlier than 1 January 2019 except in the case of U.S. source payments, which are currently subject to FATCA withholding. US-source payments generally should be limited to dividend equivalent payments and interests in "US real property interests" (although there can be no assurance the IRS may not seek to treat other payments that reference U.S. securities as U.S. source income).

No Gross Up

The Issuer will not make any additional payments to holders of Securities to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any U.S. withholding tax, including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in U.S. real property.

7. Swiss Taxation

The following is a summary only of the Issuer's understanding of current law and practice in Switzerland relating to the taxation of the Securities issued under the Programme. Because this summary does not address all tax considerations under Swiss law and as the specific tax situation of an investor cannot be considered in this context, investors are recommended to consult their personal tax advisers as to the tax consequences of the purchase, ownership, sale or redemption of and the income derived from the Securities issued under the Programme including, in particular, the effect of tax laws of any other jurisdiction.

The Swiss Federal Tax Administration has issued on 7 February 2007 a Circular Letter No. 15 regarding Certificates and Derivative Financial Instruments subject to Direct Federal Tax, Withholding Tax and Stamp Duty ("**Circular Letter No. 15**"). The Securities issued under the Programme will be taxed in accordance with Circular Letter No. 15 and its appendices. Depending on the qualification of the relevant Security by the competent Swiss tax authorities the taxation of each Security may be different.

Income Tax

Securities are held as private assets (Privatvermögen) by investors resident in Switzerland

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for (i) federal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable and immovable private assets and for (ii) cantonal/municipal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable private assets whereas investment income (such as, but not limited to, interest, dividends etc.) deriving from private assets is subject to Swiss personal income tax. However, any capital losses sustained in relation to private assets are not tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale or redemption of the Securities or (ii) income derived from the Securities stemming from capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for an investor resident in Switzerland holding the Securities as private assets whereas investment income deriving from the Securities is in principle subject to Swiss personal income tax.

Securities are held as business assets (Geschäftsvermögen) by investors resident in Switzerland

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains realised upon disposal, exchange or re-evaluation of business assets are in general subject to (i) either Swiss personal income tax with

respect to individuals or (ii) to Swiss corporate income tax with respect to corporations in the same manner as any other commercial or investment income. This applies to both movable and immovable assets. However, as capital gains in relation to business assets are in principle fully taxable, it follows that capital loss in relation to business assets is tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale, exchange, redemption or re-evaluation of the Securities or (ii) income derived from the Securities, irrespective of whether such income stems from investment income or capital gains, are in principle subject to either Swiss personal income tax with respect to an individual investor resident in Switzerland holding the Securities as business assets or subject to Swiss corporate income tax with respect to a corporate investor resident in Switzerland.

Withholding Tax

The Swiss federal withholding tax is in principle levied on income (such as, but not limited to, interest, pensions, profit distributions etc.) from, amongst others, bonds and other similar negotiable debt instruments issued by a Swiss tax resident (Inländer), distributions from Swiss tax resident corporations, interest on deposits with Swiss banks as well as distributions of or in connection with Swiss tax resident collective investment schemes. For Swiss federal withholding tax purposes, an individual or corporation qualifies as Swiss tax resident (Inländer) being subject to withholding taxation if it (i) is resident in Switzerland, (ii) has its permanent abode in Switzerland, (iii) is a company incorporated under Swiss law having its statutory seat in Switzerland, (iv) is a company incorporated under foreign law but with a registered office in Switzerland, or (v) is a company incorporated under foreign law but is managed and conducts business activities in Switzerland. Hence, as long as the Securities are not issued by an issuer qualifying as a Swiss tax resident for the purposes of the Swiss withholding tax, income derived from the Securities is in principle not subject to Swiss withholding tax.

Automatic Exchange of Information in Tax Matters

On 19 November 2014, Switzerland signed the Multilateral Competent Authority Agreement (the "MCAA"). The MCAA is based on article 6 of the OECD/Council of Europe administrative assistance convention and is intended to ensure the uniform implementation of Automatic Exchange of Information (the "AEOI"). The Federal Act on the International Automatic Exchange of Information in Tax Matters (the "AEOI Act") entered into force on 1 January 2017. The AEOI Act is the legal basis for the implementation of the AEOI standard in Switzerland.

The AEOI is being introduced in Switzerland through bilateral agreements or multilateral agreements. The agreements have, and will be, concluded on the basis of guaranteed reciprocity, compliance with the principle of speciality (i.e. the information exchanged may only be used to assess and levy taxes (and for criminal tax proceedings)) and adequate data protection.

Switzerland has concluded a multilateral AEOI agreement with the EU (replacing the EU savings tax agreement) and has concluded bilateral AEOI agreements with several non-EU countries.

Based on such multilateral agreements and bilateral agreements and the implementing laws of Switzerland, Switzerland will begin to collect data in respect of financial assets, including, as the case may be, Securities, held in, and income derived thereon and credited to, accounts or deposits with a paying agent in Switzerland for the benefit of individuals resident in a EU member state or in a treaty state from, depending on the effectiveness date of the agreement, 2017 or 2018, as the case may be, and begin to exchange it from 2018 or 2019.

Securities Transfer Tax

Swiss securities transfer tax is levied on the transfer of ownership against consideration of certain taxable securities (including, but not limited to, bonds) if a Swiss securities dealer is involved in the transaction. Hence, secondary market transactions in the Securities are subject to Swiss securities transfer tax, calculated on the purchase price or sales proceed, if the Securities are qualified as taxable securities, provided that a Swiss securities dealer is involved in the transaction and no exemption applies.

PURCHASE AND SALE

The Issuer may from time to time enter into an agreement with a manager or managers (each a "**Manager**") on the basis of which such Manager or Managers agree to purchase Securities. Any such agreement will extend, inter alia, to those matters stated under "**Summary**" and the relevant "**Terms and Conditions**" set out above.

No representation is made that any action has been or will be taken by the Issuer or the Managers in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms in relation to any Securities in any country or jurisdiction where action for that purpose is required (other than actions by the Issuer to meet the requirements of the Prospectus Directive for offerings contemplated in this Base Prospectus and/or the Final Terms). No offers, sales, resales or deliveries of any Securities, or distribution of any offering material relating to any Securities, may be made in or from any jurisdiction and/or to any individual or entity except in circumstances which will result in compliance with any applicable laws and regulations and which will not impose any obligation on the Issuer and/or the Managers.

Selling Restrictions

1. European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (each a "**Relevant Member State**"), each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the "**Relevant Implementation Date**") it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the relevant final terms in relation thereto to the public in that Relevant Member State except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, an offer of such Securities may be made to the public in that Relevant Member State:

- (a) if the Issuer expressly specifies that an offer of those Securities may be made other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in that Relevant Member State (a "**Public Offer**"), following the date of publication of a prospectus in relation to such Securities which has been approved by the competent authority in that Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, provided that any such prospectus has subsequently been completed by the final terms contemplating such Public Offer, in accordance with the Prospectus Directive, in the period beginning and ending on the dates specified in such prospectus or final terms, as applicable and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of that Public Offer;
- (b) at any time to any person or entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive;
- (c) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), subject to obtaining the prior consent of the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (d) at any time in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive,

provided that no such offer of Securities referred to in (b) to (d) above shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive, or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression "**an offer of Securities to the public**" in relation to any Securities in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities, as the same may be varied in that Member State and by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State, and the expression "**Prospectus Directive**" means Directive 2003/71/EC as amended from time to time including by Directive 2010/73/EU and includes any relevant implementing measure in the Relevant Member State.

Each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under this Programme will be required to represent and agree, that in relation to any offering of Securities for which the Directive 2004/39/EC

of Markets in Financial Instruments, as amended, varied or replaced from time to time (including through the implementation of Directive 2014/65/EU and Regulation (EU) No 600/2014) ("**MiFID**") applies any commission or fee received from the Issuer complies with the applicable rules set out in MiFID.

Prohibition of sales to EEA Retail Investor

From 1 January 2018, if the Final Terms in respect of the Securities specifies the "Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" as "Not Applicable", each Manager has represented and agreed, and each further manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any EEA Retail Investor except for EEA Retail Investors located in Germany, Austria, the Netherlands and Luxembourg.

From 1 January 2018, if the Final Terms in respect of the Securities specifies the "Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" as "Applicable", each Manager has represented and agreed, and each further manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any EEA Retail Investor except for EEA Retail Investors located in Germany, Austria, the Netherlands and Luxembourg.

For the purposes of this provision:

(a) the expression "EEA Retail Investor" means a person who is one (or more) of the following:

- (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of MiFID II; or
- (ii) a customer within the meaning of Directive 2002/92/EC (as amended, the "**Insurance Mediation Directive**") where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
- (iii) not a qualified investor as defined in the Prospectus Directive; and

(b) the expression an "offer" includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Securities.

2. United States of America

U.S. Tax Selling Restrictions

Securities issued in bearer form for U.S. tax purposes ("**Bearer Instruments**") may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person except as permitted under U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "**TEFRA D Rules**").

The Issuer and each Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that in addition to the relevant U.S. Securities Selling Restrictions set forth below:

- (a) except to the extent permitted under the TEFRA D Rules, (x) it has not offered or sold, and during the restricted period it will not offer or sell, Bearer Instruments to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person and (y) such Manager has not delivered and agrees that it will not deliver within the United States or its possessions definitive Bearer Instruments that will be sold during the restricted period;
- (b) it has and agrees that throughout the restricted period it will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Bearer Instruments are aware that Bearer Instruments may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person (except to the extent permitted under the TEFRA D Rules);

- (c) if it is a United States person, it is acquiring the Bearer Instruments for purposes of resale in connection with their original issuance, and if it retains Bearer Instruments for its own account, it will do so in accordance with the requirements of the TEFRA D Rules;
- (d) with respect to each affiliate or distributor that acquires Bearer Instruments from a Manager for the purpose of offering or selling such Bearer Instruments during the restricted period, the Manager either repeats and confirms the representations and agreements contained in sub clauses (a), (b) and (c) above on such affiliate's or distributor's behalf or agrees that it will obtain from such affiliate or distributor for the benefit of the Issuer and each Manager the representations and agreements contained in such sub clauses; and
- (e) it has not and agrees that it will not enter into any written contract (other than confirmation or other notice of the transaction) pursuant to which any other party to the contract (other than one of its affiliates or another Manager) has offered or sold, or during the restricted period will offer or sell, any Bearer Instruments except where pursuant to the contract the relevant Manager has obtained or will obtain from that party, for the benefit of the Issuer and each Manager, the representations contained in, and that party's agreement to comply with, the provisions of sub clauses (a), (b), (c) and (d).

In addition, to the extent that the Final Terms relating to Bearer Instruments specifies that the Securities are subject to U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C) (the "**TEFRA C Rules**"), the Bearer Instruments are subject to U.S. tax law requirements and may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions. Each Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that it will not offer, sell or deliver any Bearer Instruments within the United States.

Terms used in this section "**U.S. Tax Selling Restrictions**" shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by the Code and the Regulations thereunder, including the TEFRA D Rules.

U.S. Securities Selling Restrictions

The Securities and, in certain cases, the Entitlements have not been and will not be registered under the Securities Act or with any securities regulatory authority of any state or of the jurisdiction of the United States, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act and applicable state securities laws. Trading in the Securities has not been approved by the US Commodities Futures Trading Commission under the US Commodity Exchange Act of 1936, as amended (the "**Commodity Exchange Act**") and the rules and regulations promulgated thereunder. Terms used in this section ("**U.S. Securities Selling Restrictions**") shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by Regulation S.

Each Manager has represented and agreed (and each further Manager named in the Final Terms will be required to represent and agree) that it has not and will not offer or sell Securities or Entitlements (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of which such Securities are part, as determined and certified to the Agent by such Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue), within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, and it will have sent to each Manager to which it sells Securities or Entitlements during the Distribution Compliance Period a confirmation or other notice setting out the restrictions on offers and sales of the Securities and Entitlements within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons. Terms used in the preceding sentence have the meanings given to them by Regulation S. None of such Manager, its affiliates, or any persons acting on its or their behalf, have engaged or will engage in any directed selling efforts (as defined in Regulation S) with respect to the Securities or Entitlements, and such Manager, its affiliates and all persons acting on its or their behalf have complied and will comply with any applicable offering restrictions requirement of Regulation S.

Until 40 calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of Securities, any offer or sale of Securities or Entitlements within the United States by a Manager (whether or not participating in the offering) may violate the registration requirements of the Securities Act.

The Securities and, in certain cases, the Entitlements are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S.

The Base Prospectus has been prepared by the Issuer for use in connection with the offer and sale of Securities and, in certain cases, the Entitlements outside the United States and for the resale of the Registered Securities in

the United States and for the listing of Securities on the Relevant Stock Exchange. The Issuer and the Managers reserve the right to reject any offer to purchase the Securities, in whole or in part, for any reason. The Base Prospectus does not constitute an offer to any person in the United States or to any U.S. person. Distribution of the Base Prospectus by any non-U.S. person outside the United States is unauthorised, and any disclosure without the prior written consent of the Issuer of any of its contents to any of such U.S. person or other person within the United States is prohibited.

U.S. Retirement Plan Selling Restrictions

The Securities may not be sold or transferred to, and each acquirer by its acquisition of Securities shall be deemed to have represented and covenanted that it is not acquiring the Securities for or on behalf of, and will not transfer Securities to, any pension or welfare plan, as defined in Section 3 of the Employee Retirement Income Security Act ("**ERISA**"), that is subject to Title I of ERISA, any plan or arrangement that is subject to Section 4975 of the Internal Revenue Code, an entity the assets of which are considered assets of such a plan or arrangement, or a government, church or other plan subject to any law or regulation substantially similar to Title I of ERISA or Section 4975 of the Code.

3. United Kingdom

Any offeror of Securities will be required to represent and agree that:

- (a) in relation to any Securities which have a maturity of less than one year, (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any Securities other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Securities would otherwise constitute a contravention of section 19 of the FSMA by the relevant Issuer;
- (b) *Financial Promotion*: it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Securities in circumstances in which section 21(1) of the FSMA would not, if it was not an authorised person, apply to the Issuer; and
- (c) *General Compliance*: it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA and the Financial Conduct Authority Handbook with respect to anything done by it in relation to any Securities in, from or otherwise involving the United Kingdom.

4. Switzerland

The Securities may not be publicly distributed in Switzerland. This Base Prospectus shall not be despatched, copied to or otherwise made available to, and the Securities may not be offered for sale to any person in Switzerland, except to Qualified Investors as defined in article 10 of the Swiss Act on Collective Investment Schemes ("**CISA**").

This document is neither a prospectus according to article 652a or article 1156 of the Swiss Code of Obligations nor a simplified prospectus according to article 5 of the CISA nor a listing prospectus according to the Listing Rules of the SIX.

5. General

The selling restrictions may be modified by the agreement of the Issuer and the relevant Manager, including following a change in a relevant law, regulation or directive.

No action has been taken in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities, or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each Manager has agreed that it will comply with all relevant laws, regulations and directives, and obtain all relevant consents, approvals or permissions, in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers

Securities or has in its possession or distributes the Base Prospectus, any other offering material or any Final Terms, and neither the Issuer nor any Manager shall have responsibility therefor.

ISSUER

Barclays Bank PLC
Registered Seat
1 Churchill Place
London E14 5HP
UNITED KINGDOM

PAYING AGENT

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Attn. Trust & Agency Services
Taubusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
FEDERAL REPUBLIC OF
GERMANY

**BNP PARIBAS SECURITIES
SERVICES**
Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zürich
SWITZERLAND

Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
UNITED KINGDOM

DETERMINATION AGENT

Barclays Bank PLC
1 Churchill Place
London E14 5HP
UNITED KINGDOM

LEGAL ADVISORS TO THE ISSUER

German Law:

Ashurst LLP
Operturm
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main
FEDERAL REPUBLIC OF
GERMANY

Luxemburger Recht:

Bonn Steichen & Partners
2 Rue Peternelchen
2370 Howald
LUXEMBOURG

Swiss Law:

Niederer Kraft & Frey AG
Bahnhofstrasse 13
8001 Zürich
SWITZERLAND

Niederländisches Recht:

Clifford Chance
Droogbak 1A
P.O. Box 251
1013 GE Amsterdam
THE NETHERLANDS

Austrian Law:

Wolf Theiss
Rechtsanwälte GmbH & Co.
KG
Schubertring 6
1010 Wien
AUSTRIA

U.S. Law:

Ashurst LLP
Times Square Tower
7 Times Square
New York, NY 10036
UNITED STATES OF
AMERICA